O. III. 34.

Cons. 48. Xr.

41 E 27

Paul Jacob Marpergers,
Mitglieds der Königlich-Preußischen Societät der Wissenschafften,

Beschreibung
Der
Messen
und
Jahr-Märckte,
In welcher vornemlich enthalten,
Ob, und wie weit dieselbe einer Stadt und einem Land profitable **oder schädlich seyn, wer dieselbe anlegen, privilegiren und confirmiren, auch wieder verlegen, oder gar aufheben und wegnehmen könne; was zu einer solennen Meß oder Jahr-Marckt, (welcher in Aufnehmen kommen soll) vor** Requisita **erfordert werden, sonderlich aber was ein** accurater **und rechtschaffener Kauffmann, der solche Messen und Jahr-Märckte besuchet, vor, in und nach der Meß, seiner Waaren, Wechsel und Scripturen halber sorgfältig zu beobachten habe.**

Wobey ferner

Ein in doppelten Posten, oder nach Italiänischer Buchhaltungs-Manier eingerichteter Entwurff

Einer Leipziger Oster-Meß Verrichtung gegeben,

In denen folgenden Capituln aber die Reduction unterschiedlicher Meß-Wechsel-Gelder, samt einem völligen Unterricht von dem Meß-Wechsel-Negocio, und Scontro angewiesen wird.

Leipzig, im Jahr 1710.
bey Joh. Friedr. Gleditsch und Sohn.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Der
In denen zweyen Welt-berühmten,
grossen und vornehmen Handels-
Städten

Franckfurt und Leipzig

Höchst-florirenden

Kauffmannschafft,

und sonderlich

Dero Preyß-würdigen und Hoch-
ansehnlichen

Herren Vorstehern,

auch sämtlich

Löblichen Mitgliedern,

Wünschet

Der Author dieses von Messen und
Jahr-Märckten handlenden Tractats,

Fernere, zur Aufnahme Ihrer respective
Negocien, continuirende Glückseligkeit, und
täglich anwachsenden Segen.

Hoch-

Hoch-Edle, Großachtbare und Wohlfürnehme,

Insonders Hochzuehrende Herren.

DEich wie ein nach allen Bau-Reguln, von den schönsten Materialien künstlich aufgeführtes Palatium, nicht so sehr von seiner Architectur oder Bau-Art, zierlichen Symmetrie, schöner Ordnung, stattlicher Situation und wohlangebrachter Bequemlichkeit, als von dem Bewohner desselben, seinen Splendeur und weit-geprieſenen Nahmen erlanget; also ist es auch mit denen von Euer Hoch-Edlen und Großachtbarkeiten be-

bewohnten vortreflichen und Welt=
berühmten zweyen Handels=Städ=
ten, Franckfurt und Leipzig,
beschaffen, als welche sich vor so viel
tausend andern, durch ihre kluge
Regierung, vortreflichen Kirchen=
Staat, heilsame Policey, und statt=
liche Bürgerschafft wie hellschim=
mende Planeten unter andern
Sternen distinguiren, sonderlich a=
ber einen grossen Vorzug, durch die,
in ihnen établirte, Welt= bekante,
und an gantz Teutschland ersprieß=
liche Commercia zuweg bringen,
also dasjenige Elogium, welches ich
in dem zweyten Capitel dieses Tra=
ctats von einer jeden Derselben
gegeben, gleichsam nur vor einen
schwachen Entwurff eines grossen
Wercks zu halten ist, zu dessen Aus=
füh=

führung auch der geschicktesten Fe-
der kräfftige Worte und Vermögen
genug mangeln solten.

Wer ist es aber, Hoch-Edle/
Großachtbare und Wohl-
führnehme Herren/ der nechst
GOtt und Euerer hohen Lan-
des- und Stadt-Obrigkeit/
sich mit grössern Recht das Auffüh-
ren eines so vortrefflichen Gebäu-
des/(als Eure kluge Conduite, uner-
müdeter Fleiß, grosse Sorgfalt vor
das gemeine Beste, weit erstrecken-
der Credit und Correspondentz, und
unergründliche Handels-Erfahren-
heit) zuschreiben kan? Diese Qua-
litäten insgesamt haben Franck-
furt und Leipzig nicht allein in
den Horisanten Stand gesetzt, in wel-
chem

dienen, und zum Axiomate führen: Lucri bonus odor ex re qualibet: Aller Gewinn, er komme her aus was vor einer Sache er wolle, (NB. wañ sie anders ehrlich und zugelassen ist,) sey süsse. Unter solchen seynd nun auch ihrer viel, welche die öffentliche Messen und Jahr-Märckte besuchen, und was andere mit Carga-sonen zur See verrichten, solches über Land auf renommirten Messen, und Jahr-Märckten thun. Von diesem nun absonderlich in diesem Tractat zu reden, und ihnen, was sie vor- in- und nach den Jahr-Messen ihrer Waaren und Scripturen halber zu beobachten haben, wenn anders das Besuchen solcher Jahr-Märckte niemand gereuen, sondern vielmehr einen guten Effect in seiner Handlung nach sich ziehen soll, solches ist allhier unser vornehmster und erster Endzweck.

Der

Der Zweyte ist, daß man auch zugleich hat weisen wollen, was vor Requisita die Messen und Jahr-Märckte eines Orts Aorisant zu machen erfordert werden, und daß es nicht genug sey, wenn über das Auffnehmen des Commercii eines Orts Rath gepflogen wird, so gleich indistinctè das Wort Manufacturen und Messen anzulegen, in Mund zu führen, sintemahl, daß hierzu eine reiffere Betrachtung gehöre, das andere Capitel dieses Tractats, wegen der Manufacturen aber, was vor- in- und nach Anlegung derselben, vor Considerationes aufs Tapet kommen müssen, unser neu-eröfnetes Kauffmañs-Magazin, und der künfftig zu erwartende vollkommene Commercien-Rath mit mehrern ausweisen wird. Wann auch in dieses gegenwärtigē Tractats 9ten Capitel, ein völliges Systhema einer wohl geführten Meß-Verrichtung

tung, Buchhalterischem Stylo nach, in dem 10ten aber ein zulänglicher Unterricht von denen auf, in und aus den Messen geschlossenen Wechseln, deren Formularien, Recht, und Usancen gegeben wird; Als verhoffet man, daß diese wohlgemeynte Arbeit den Lehr- und Handels-begierigen Leser um so viel mehr contentiren werde. Derselbe beliebe nur die seines Orts ihme vorkommende und in dem 3. Capitel verzeichnete Jahr-Märckte, weil solche vielen Zeit-Veränderungen unterworffen seyn, die man bey der Ausfertigung unmöglich so accurat hat wissen können, von selbst hochgeneigt zu corrigiren, und erwarte, so GOtt will, nächst-künfftige Ostermesse 1711. das curieuse Natur-Kunst- und Handlungs-Lexicon, welches die Preißwürdige Herren Verlegere dieses Tractats dem Publico zum besten, durch mich und andere gelehrte Federn ausführen zu lassen, rühmlichst resolviret haben.

Ins-

Inhalt der Capitel dieses Buchs.

Caput I.

Von denen Messen und Jahr-Märckten insgemein, deroselben Benennung, Ursprung und Endzweck: weme es zukomme, dergleichen öffentliche und solenne Messen und Jahr-Märckte anzulegen, und zu verleyhen, auch wiederum dieselbe entweder gantz oder nur auf eine Zeitlang zu verlegen, oder gar wegzunehmen und aufzuheben.

Caput II.

Ob die Messen und Jahr-Märckte einem Land oder Stadt nützlich oder schädlich seyn, auch was eine Landes-Obrigkeit, ehe sie Messen angeleget, vorher wohl zu überlegen, und in Consideration zu ziehen habe, welches dann alles mit Exemplis bestätiget wird.

Caput III.

Von denen berühmtesten Messen und Jahr-Märckten in Europa, und denen übrigen dreyen Welt-Theilen, woher einige derselben ihren Ursprung genommen, was vor Waaren am meisten daselbst hingebracht, auch was vor Käuffer und Verkäuffer sich am häufigsten darauf einzufinden pflegen.

Caput IV.

Von denen Privilegiis, welche von Käysern, Königen, Fürsten und Herren, solcher Messen und Jahr-Märckte halber, so wohl denen Städten und Oertern selbst, wo sie gehalten wer-

werden, als denen solche Messen und Jahr-Märckte besuchenden Käuffern und Verkäuffern, wie auch andern zu der Zeit dahin ab- und zureisenden Personen, ihrer Güter und Waaren halber, gegeben worden: Wobey denn zuletzt, aus dem Limnæo und andern Autoribus, der Stadt Franckfurt am Mayn, item der Stadt Leipzig, (als der zwey berühmtesten Meß-Oerter in Teutschland) ihre, von unterschiedlichen Käysern confirmirte Meß-Privilegia, dem wörtlichen Einhalt der Diplomatum nach, wie auch anderer Städte in- und ausserhalb Teutschland, jedoch dieser mehrentheils remissivè, gegeben werden.

Caput V.

Von dem sicheren Geleit, welches denen nach den Messen und Jahr-Märckten reisenden Kauffleuten geleistet wird, wann und wie dasselbe seinen Anfang genommen, welche Personen desselben zu geniessen haben, und von wem es ihnen zu præstiren sey; wobey dann insonderheit, wie es mit dem Nürnberger nach Franckfurt und Leipzig abgehenden Geleit gehalten werde, beschrieben wird.

Caput VI.

Von denen Mitteln, durch welche eine allbereit angelegte, oder noch erst anzulegende Meß in Flor gebracht und darinn unterhalten werden kan: wobey zugleich von der rechten Maaß einer Meß-Zollfreyheit gehandelt wird.

Caput

Caput VII.

Was ein rechtschaffener Kauffmann, welcher die Messen und Jahr-Märckte zu beziehen gedencket, vor der ihm bevorstehenden Meß, so wohl seiner Waaren- und Wechsel-Handlung, als auch seiner Kauffmännischen Scripturen halber zu beobachten habe.

Caput VIII.

Von dem, was einem Kauffmann in währender Meß so wol seiner Waaren- als Wechsel- und Rescontro-Handlung, wie auch seiner Scripturen halber zu thun obliege.

Caput IX.

Was einem accuraten Kauffmann nach vollbrachter Meß bey seiner Zuhaußkunfft so wohl seiner Waaren, als Scripturen halber, zu thun obliege, wobey zugleich ein völliges Systema einer wohlgeführten Meß-Verrichtung, Buchhalterischem Stylo nach, gegeben wird.

Caput X.

Von denen Wechseln, welche auf- in- und aus den Messen geschlossen werden, was deroselben Ausfertigung, Præsentation, Acceptation, Rescontriren und Zahlung halber Ulantz und Styli sey: wobey zugleich von unterschiedlichen dubieusen Vorfällen, welche in Meß-Zeiten, der Wechsel halber sich zugetragen, und wie solche decidiret worden, gehandelt, und endlich dieses Capitel mit einer accuraten Beschreibung einiger Meß-Wechsel-Gelder und Verordnung geschlossen wird.

Caput XI.

Von dem in Meß-Zeiten competirenden Richter und deßfalls zu établirenden Meß-Handels-Gericht, durch was vor Personen solches zu bestellen sey, was vor Sachen vor dasselbe gehören, wie weit und lang eines solchen Meß-Handels-Gerichts Macht und Jurisdiction sich erstrecken müsse, und was sonst vor- in- und nach der Meß-Zeit einem solchen Kauffmännischen Magistrat zu thun obliege.

Caput XII.

Von unterschiedlichen Verordnungen, welche einigen privilegirten Messen und Jahr-Märckten zum besten von desLandes und der Stadt Hohen Obrigkeit publiciret und gegeben worden, wornach sich die Meß-Kauffleut und andere von der Meß dependirende Personen daselbst zu richten haben.

Erstes

Erstes Capitel.

Von denen Messen und Jahr-Märckten insgemein, deroselben Benennung, Ursprung und Endzweck: wem es zukomme, dergleichen öffentliche und solenne Messen und Jahrmärckte anzulegen und zu verleyhen, auch wiederum dieselben entweder gantz oder nur auf eine Zeitlang zu verlegen, oder gar wegzunehmen und aufzuheben.

DAs Wort Meß, Lat. Nundinæ vel Feriæ, Frantzösisch Foire, Ital. Fiera, wird von einigen von den lateinischen Wort Missa oder der in der Römisch-Catholischen Kirche gewöhnlichen Messe, oder Missa, [welche à dimissione Populi, von der Erlassung des zum GOttesdienst versammleten Volcks ihren Ursprung ziehet, daher sie auch mit diesen Worten Ite, missa est (gehet nun hin, ihr seyd erlassen, die angesetzte Andacht ist vorbey) sich iedesmal endiget] her geleitet, welche derivation um so viel mehr bestärcket, daß

gemeiniglich vor Zeiten die Kirchweyhen und Jahrmärckte zusammen gehalten, und diese dahero Kirch-Messen (welches Wort in Teutsch- und Holland noch sehr gebräuchlich ist) genennet worden, vide Isaac Casaub. Exercit. 16. ad Annal. Baron. p. 419. & G. Calixt. dissert. Acad. de Misis, Matth. Wehner. pract. observ. verb. Messe und Märckte, item Ahasv. Fritschium de regal. jur. Nundin. cap. 1. Sonderlich, da bey einer so grossen frequentz der Leute, die manchmal, einer solchen solennen Einweyhung einer neuen Kirchen beyzuwohnen, von ferne kommen waren, Erfrischungen und Lebens-Mittel, ehe sie sich nach geendigtem actu wieder auf die Heimreise begaben, nöthig waren, die aus denen kleinen Städten und Dörffern aber versammlete Land- und Bauers-Leute gern sahen, daß sie occasione des zu besuchenden GOttesdiensts an einem solchen Ort, und etwan in einer grossen Stadt nebenst denen Nothdürfftigkeiten zu ihrer Bekleidung, auch allerhand victualien zu kauff bekommen möchten; wie dann Dresserus in Chronico Saxonico ad Annum 1211 & 1220 schreibet, daß die Magdeburger Heer-Messe solcher gestalt ihren Anfang genommen. Dann weil man am Tag des heiligen Mauritii, deme als einem Christlichen Märtyrer zu Ehren Käyser Otto der grosse die Dohm-Kirche geweyhet hatte, dessen und anderer heiligen Reliquien mit grossem Gepräng dem häuffig versamleten Volck oben von den Gängen, die um die Kirche und dero Thürmer herumgehen, gezeiget, sey endlich von solcher solennen festivitæt ein Jahrmarckt entsprungen, welcher biß itzo annoch währet und die Heer-Messe genennet wird, entweder weil mit dem

Mau-

Mauritio das Thebanische Christliche Heer oder Legion unter dem Heydnischen Käyser Diocletiano, weil sie denen Götzen nicht opfern wolten, zugleich die Märtyrer-Crone erlanget, und ihnen also insgesammt die hohe Meß zu Ehren gehalten worden, oder weil die Dohm-Herrn damals selbst Meß vor dem Altar gehalten, und es also eine Herren-Meß gewesen ist, von welcher Meß der Dohm-Platz noch heutigs Tags der Neumarck, quasi der neu angelegte Jahrmarck genennet wird. Leub de jur. Stap. adv. Magdeburgenses n. 248. vermeynt es, komme das Wort Meß von Missis, Missaticis, oder denen bey denen alten Käysern also genannten abgesandten Bedienten her. Andere und sonderlich Limnæus wollen dem vielen Ausmessen der Waaren, welches zu solchen Jahrmarckts-Zeiten geschicht, den Ursprung ihres Nahmens zuschreiben, vid. Matthias Martini in Lexico Etymologico voc. Nundinæ item Fritsch. l. c. p. 2. Man könte es auch nicht unfüglich von dem lat. Wort Mesis, welches eine Erndte bedeutet, herführen, sintemal manchem Kauff- und Handwercks-Mann, ja so gar denen Edelleuten, die Messe zu einer reichen Erndte wird, wann sie ihre Waaren daselbst fein theur hinaus bringen können.

Nundinæ werden sie genennet a Novendinis vel die Nono, von dem neundten Tag, da vor zeiten alle neun Tage die Römische Bauren von den Land in die Städte kamen, ihre Nothdurfft einzukauffen, solcher neundter Tag auch bey den Römern gleichsam ein solemner Feyer-Tag war, an welchem sie, was die vorhergehende acht Tage uber in dem Rath oder der Bürger Versammlung war beschlossen worden,

dem, nach der Stadt gekommenen Bauers-Volck kund machten und vortrugen, dahero auch solche Nundinæ pro Feriis imperatis vel indictis, vor gebotene und von der Obrigkeit eingesetzte Feyertage gehalten wurden, wiewohl mit diesem Unterschied von den Fest-Tägen, daß man an jenen weltlichen Handels und Wandels, nicht aber an diesen pflegen dörffte. Ausser diesen Nundinis hatten sonst auch noch die Römer alle drey Tage einen Marck-Tag, der neundte aber war der stärckste und vornehmste, wie etwan noch bey uns der Sonnabends-Wochen-Marckt von grösserer frequenz als die übrige Wochen-Märckte zu seyn pflegen. Den obbemeldten Römischen Nundinis möchte man, was das Absehen des Raths und Bürger Schlüsse betrifft, die Jährlich zu gewissen Tagen in einigen Niedersächsischen Städten eingeführte Gewohnheit vergleichen, da öffentlich von dem Rathhauß die so genannte Bauren-Sprach oder gewiß immerwährende Stadts-Statuta abgelesen werden. Endlich wollen auch noch einige bey denen Römischen Nundinis diesen Unterscheid machen, daß in solchen die Bürger nur mit denen umliegenden Bauers-Leuten, an grossen Marckt-Tagen aber (Mercatus genannt) mit ausländischen Handelung gepflogen haben.

Jahr-Märckte heissen sie, weil sie nicht wöchentlich oder täglich, sondern nur zu gewissen Zeiten des Jahrs in dieser oder jener Stadt gehalten werden; wiewohl hierbey wieder, und zwar der vornehmste Unterschied zu machen, inter Nundinas solemnes majores & celebriores, unter freyen offenen sonderlich in dem gantzen Römischen Reich hoch privilegirten

girten Messen, & inter Nundinas minus solennes, vulgares & particulares, unter kleinen Jahrmärckten, welche hernachmals noch ab hebdomadariis, von den Wochen-Märckten, die in einer jeden Stadt zu gewissen Tagen gehalten, und daselbsthin allerhand Victualien von dem Lande herein zu kauff gebracht werden, unterschieden seyn.

Die erste Art, nehmlich Nundinas solennes oder Macht und Freyheit darzu zu geben, kommt allein in dem Römischen Reich dem Käyser zu, als unter dessen Käyserliche Reservata solches gehöret, ausserhalb denselben hat ein jeder souverainer Herr oder König, der keinen Obern über sich erkennet, in seinem Reich oder Land, die Macht ein gleiches zu thun, sintemal das Anlegen der Messen zu denen grössern Regalien, welche allein von der Majestät dependiren, gehören. Dahero das Sächsische Landrecht lib. 1. art. 26. & lib. 2. art. 36. ausdrücklich spricht: (Man soll keinen Marckt aufrichten ohne wissen der hohen Obrigkeit und ohne Verwilliung des Königs, & Glossa ad art. 66. lib. 3. eod. n. 2. Auch mag man keinen Marckt hegen ohne des Richters Laub, ja daß solches des Reiches Wille sey, soll der Käyser sein rechtes Hand-Zeichen, dessen zur Urkund auf die Stadt darsenden;) da dann allhier unter das rechte Hand-Zeichen der Käyserliche Handschuh verstanden wird, weil man solchen zu der alten Sachsen Zeiten, bey denen Schenckungen und Cessionibus unbeweglicher Güter, eben wie bey denen Ebräern die ausgezogene Schuhe zu, gebrauchen pflegte, vid. Lavather. homil. 22. in lib. Ruth p. 87. Ein solcher Käyserlicher Handschuh wurde hernach zum Zeichen desselben

Orts seiner Marck-Freyheit, an ein Creutz gehangen, denn also lauten die Wort des Texts u. der Glossa über bemeldten Articul: (Das ist noch die Urkund, wenn man eine neue Stadt bauet oder Marckt machet, daß man dann ein Creutz setze auf den Marckt, durch das man sehe, daß Weich-Friede, Stadt-Friede da sey, und man henckt auch da des Königs Handschuh daran, daß man dabey sehe, daß es des Königs Wille sey, vid. Joh. Gryphiander de Weich-Bild Sax. c. 74. n. 8.) An eines solchen Creutzes statt, kam hernach das hin und wieder annoch anzutreffende so genannte Rolands-Bild, nicht zwar, wie fabuleux von dem gemeinen Mann vorgegeben wird, des Käysers Caroli M. seiner Schwester Sohns (Roland genannt) Bildniß, als welcher grosse Thaten wider die Saracenen in Spanien und Franckreich soll ausgerichtet haben, sondern von Rugeland dem alten Teutschen Wort Rügen, eine Sache vors Gericht bringen, verhören und endlich darüber sprechen, also genannt, weil der Ort wo dergleichen Rugeland, oder Roland gestanden, oder noch stehet, eine vom Käyser verliehene Jurisdiction oder Freyheit Gericht zu halten gewesen, oder annoch ist, oder wie mans vor Zeiten genennet, ein Mallum Publicum, item eine Maahl-Stadt, da man frey Käyserlich Gericht hält, sintemal das Wort Mahl, wie Vossius de vitiis sermon. lib. 2. c. 12. meldet, bey denen alten Sachsen eine öffentliche generale und auch particulare Zusammenkunft, wichtige Sachen abzuhandeln bedeutet hat, daher das Wort Mittag- und Abendmahl entstanden. Aus welchem itzt besagten zu ersehen ist, daß das Sächsische Land-Recht mit dem Käyserlichen gemeinem

Recht

Recht in diesen 4 Stücken gantz übereinkomme, neu⸗lich, daß (1) ohne des Reichs Erlaubniß kein Jahr⸗marckt zu hegen, tot. tit ff. & C. de Nundinis, (2) daß nicht einer oder mehr den Kauff des Marckts soll⸗setzen bey Straffe 50 lb. Goldes, (3) daß auch die Richter, die das ungefodert und ungestrafft lassen, 40. lb. Goldes wetten, Tit. Cod. de Monopol. (4) daß man auch des Korns Werth nicht theurer noch höher setzen soll, denn als es GOtt setzet l. impp. ad. L. Jul. de Annon. alles zur Erhaltung guter Ordnung, Recht und Gerechtigkeit, und denn auch zur Bestät⸗tigung Käyserlicher Macht und Hoheit, als welcher allein mit sonderbarer Solennität, eine solche offene Meß- oder Stapel-Freyheit denen Kauffleuten oder Kauffstädten verleyhen kan, vid. Ziegler de jure Majest. lib. 1. cap. 42. §. 2. Wehner. obs. voce Meß, Reinck lib. 1. clas. 5. c. 6. n. 156 Hermes c. 11. n. 104. tit. 2. §. 26. L. un. C. de Nund. dieselbe auch sonst von niemand anders, als von Ihr zu bekommen ist: Eben wie es auch der Käyserlichen Macht und Splendeur allein zukommt, Stadt-Recht einer neu anzulegenden Stadt zu verleyhen, per Text. in l. 1. C. Metrop. Berith. lib. II. so gar daß welchen Städten ohne des Käysers Willen ein solches Stadt-Recht oder, wie es die Juristen nennen, ein solcher Geist und Leben gegeben worden, solches nicht gültig ist. Dahero als Albertus, Graf von Mannsfeld, nahe bey Eisleben einen Flecken zu einer Stadt machen wolte, solches der Käyser Maximilianus I. per mandatum inhibitorium, A. 1514 den 6 Febr. datirt, gleichge⸗störet, und zwar in specie mit diesen Worten: (Wann nun dir noch iemand anders nicht geziemet, Stadt-

Recht oder andern das der hohen Obrigkeit anhanget, ohne sonderbahre Erlaubniß auszurichten ꝛc.) Gleicher gestalt führet Goldast in Part. 2 der Reichs-Satzung p. 66. ein Rescript von Käyser Carolo IV. von A. 1378 an, in welchem gleichfalls das Anlegen einer neuen Stadt folgendes Inhalts verboten wird:

WIr Carl von GOttes Genaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder lesen hören, daß wir zu unterstehen künfftigen Irrsal, Schaden und Stosse, die uns und den Reich in der uhrde unbelang unser, und des Reichs Stadt zu Nürmberg auferstehen und geschehen möchte, den Burgermeistern Rath und Bürgern zu Nurmberg die alleweg gethan haben, und noch täglich thun, was uns und den Reich nützlich und behegentlich ist, mit wolbedachten Muth, Käyserlicher Macht und rechter Wissen, so vorgeschriebene Freyheiten und Gnade gethan, verschreiben und geben haben, thun verschreiben von sondern Gnaden und Kräfften dieß Brieffs als auch dieselben Burgermeister, Rath, Bürger, und Stadt zu Nurmberg von Seeliger Gedächtniß unserer Vorfahren an den Reiche Röm. Käysern und Königen gefeyert und herkommen sind, daß niemand, in welcherley Adel, Ehren, Würden, oder Wesen der sey, er sey Fürst geistlich oder weltlich, Graff, Dienstmann, Ritter Knecht oder sonst wer der sey, fürbaß mehr in einer Meil um Nurmberg auf alle Ort zu zehlen, keinerley Stadt, Marckt, Vesten, Schloß,

Schloß, Burg, Bürgerliche Gebäu, oder keinerley Vestungen, mit Mauren und mit Graben und auch darzu keinerley Stadt-Recht, Marckt-Recht, Halsgerichte und Freyheit von Neues, die von Alters bißhero nicht gewesen, und geruglichen herbracht seyn, machen, bauen, auffrichten, haben oder erwerben soll oder möge in keiner Weise, und ob die jemand machen, bauen, auffrichten, haben, oder erwerben wolte, das sollen und mögen die ehgenannten Burgermeister, Rath, und Bürger zu Nurmberg von des Rechts wegen unterstehen, wenden und wehren, und sollen und mögen deren gegen uns und dem Reiche nicht frevelen oder brechen in keine Weise, und wäre es Sach daß wider diese gegenwärtige unsere Käyserliche Freyheit und Genaden, die wir den ehgenannten Bürgermeistern, Rath, Bürgern, und Stadt zu Nürnberg gethan und geben haben, keinerley Käyserliche und Königliche Briefe jemand verschreiben und geben würden in keiner Weise, die sollen Machtloß, ohne Krafft und ab seyn und den obgenannten Burgermeistern Rath, Bürgern und Stadt zu Nurmberg in künfftigen Zeiten keinen Schaden, Hindernüß oder Irrung bringen in keine Weise, mit Urkund dieses Briefs versiegelt mit unser Käyserlichen Majestät güldten Bull, der geben ist zu Oppenheim, nach Christus Geburt dreyzehn hundert Jahre, darnach in den acht und siebenzigsten Jahre, an S. Matthias Tage, unser Reiche in dem zwey und dreyßigsten und des Käyserthums in dem drey und zwantzigsten.

Gleicher Gestalt gab auch Käyser Rudolphus einigen Schwäbischen Flecken erst die Freyheit, daß sie

Mauren um sich herum ziehen und Stadt-Recht gebrauchen möchten, wie solches Hartmann Schedel, in Chron. Norimb. von denen Städten Eßlingen Reitlingen und Heilbrunn meldet, als welchen von hochbemeldtem Käyser libertates Civiles & Municipales verliehen worden. Hier fraget nun Gryphiander in Weichbild Sax. Cap. 76. was diese libertates bedeuten? und antwortet so gleich: Es hätten besagte Städte dadurch angefangen ein Weichbild, das ist mit eigenen Stadt-Rechten versehene Städte zu seyn, da sie zuvor nur offene Flecken gewesen; Und bey dem Pistorio werden 2 Diplomata gelesen, wie Käyser Conradiis der Schwab, dem Bischoff von Minden die Macht gegeben habe, 2 Städte in seinem Land, an welchem Ort, er wolte aufzubauen. Welcher gestalt auch Hertzog Julius zu Braunschweig, wegen der neuen, in Anbau, und anwachsendem Flor begriffenen Heinrich-Stadt vor der Vestung Wolffenbüttel an Käyser Rudolphum des Stadt-Rechts halber ausführlich gestritten, und was dabey gesuchet worden, solches ist bey dem Schottelio in seinem Tractat von unterschiedlichen Rechten in Teutschland Cap. XI. p. 317. zu lesen, woselbst auch angeführet wird ein gewisses Inhibitions-Schreiben, welches Käyser Leopoldus glorwürdigster Gedächtniß zu Conservirung seines Käyserlichen Reservats an einen gewissen ausländischen vornehmen Potentaten und Reichs-Fürsten folgendes Innhalts abgehen lassen.

LEOPOLD &c. Bey uns haben der Stadt N. abgeordnete vermög des Beyschlusses in Unterthänigkeit klagend vor und angebracht, was Gestalt

E. L.

E. L. als Hertzog zu N. aus einem Ihro zuständigen und in der Herrschaft N. nahe für einem Thor gelegter Stadt N. gelegenen Ort, an welchem vor einigen Jahren etliche wenige Häuser gestanden, nachgehends aber mit folgenden Jahren gröſſer und dergestalt zugenommen habe, daß ein Flecken genannt worden sey, eine Stadt gemacht, daselbst ein formirtes Stadt-Wesen bestellt, auch dieselbe mit Privilegien, Freyheiten und einem Præsidenten, dabenebenst zweyen Bürgermeistern versehen habe, mit gehorsamster Bitte, weiln solche zu æmulation und Verderben der Stadt fürgenommene Neurungen angesehen, Wir derowegen hierunter unser Käyserl. Amt einzuwenden gnädigst geruheten: Wann nun unsere Käyserliche Hoheit und Reservat auch in dem bestehet, daß ohne Unsere Verwilligung kein Stand einen Ort zur Stadt machen und derselben das Stadt-Recht geben kan; als haben Wir um so viel weniger der Supplicanten Klagten enthören, sondern Euer Liebden Dieselbe hiermit einschliessen wollen, Uns gegen sie Freund-Oheim-Bruder- und genädiglichen versehend, daß Sie, was obgedachtem unserm Käyserlichen Reservat geklagter massen zuwider vorgenommen seyn möchte, zu beharren nicht gemeynt seyn, sondern vielmehr solches alles abstellen, und zu keiner weitern Klag Ursach geben werden, und seynd auch übrigens hierüber euer Liebden umständlichen Berichts und Folgleistung, innerhalb den nähesten drey Monaten von der Einhändigung dieses, unfehlbar gewärtig, Dero Wir mit ꝛc. Wien den 14 Novembris A. 1664.

Es füget aber gleich beym Schluß dieses Capitels

tels besagter Schottelius hinzu, de observantia hujus Juris non adeo nostro tempore volunt constare; Statuunt enim plerique, ad sublimitatem principum pertinere, loca ambitu murali vallare, de iisque disponere & jura mœnium inter regalia principum recenseri, ut loquitur Knich. Encyclop cap. 16. n. 122. &c. nec illi, qui novissime de regalibus scripserunt, hoc jus constituendi Civitatem inter Reservata Majestatis specifice & privative adeo defendunt. Exempla nostro tempore patent in contrarium etiam ratione urbis Hannovii & fortalitii Manheimi &c. Item pag. 316. Hodierno seculo non semper observatum fuit Civitatibus novis spiritum & animam ab Imperatore, ut vivant & vigeant, impetrare; exempla adsunt, ubi hæc concedendi & privilegiandi jura, juribus superioritatis & territoriali sunt attributa & ita exercita &c. & paulo post: Sic Principes in Germania hanc potestatem concedendæ facultatis usurpant Klock de Contr. cap. 5. n. 1. Exempla refert in Elect. Palat. von Franckenthal, in Duce Würtenbergico von Freuden-Stadt, in Comite Hanovienſi von Hanau. Wie auch vor Zeiten die alten Grafen von der Lipp Stadt-Rechte und Freyheiten ertheilet haben, davon ist zu sehen Poderit in der Lippischen Chronick p. 507. und 591.

Ferner führt er aus des Helmoldi Sclaven-Chronicke lib. 1. die Lübecker, den Hertzog Heinrich den Löwen also bittend, ein: Da nobis locum construendi Civitatem in loco qui Tibi placuerit. Annuit postulatis illorum Dux, ac urbem privilegiis honestavit, monetam instituit, concilium allegit, publicari fecit, in regna aquilonis loci immunitatem, & multos

tos ad inhabitandum, plures etiam ad quærendum mercibus ſuis emporium invitavit &c.

Pfeffinger in Vitriario novis Notis illuſtrato lib. III. tit. 2. p. m. 67. ad §. 37. ſchreibet: Status Imperii etiam absque Conſenſu Imperatoris vigore ſuperioritatis Territorialis hoc jus (ſc. Civitatis tribuere) omni tempore exercuiſſe, ex hiſtoria haud difficile probatu eſt, und führet deſſen zum Beweiß an Albertum Urſum, welcher A. 1175 Berlin und Bernau in der Marck, Otto Marggrafen von Meiſſen, welcher in demſelben Jahr durch Zuſammenfügung zweyer Dörffer, die Stadt Freyberg, ein anderer Otto, Hertzog von Lüneburg, A. 1383 die Stadt Hardeſſen, noch ein ander Hertzog Otto aus dieſem Hauß, (der Einäugigte genannt,) welcher A. 1437 die Stadt Bodenfeld an der Weſer, Hertzog Frideric. von Würtenberg Friderich-Stadt nunmehro Freuden-Stadt genannt, Fridericus IV. Churfürſt in der Pfaltz A 1607 Mannheim, Johann Geo gius I. Churfürſt zu Sachſen, Johann-Georgen-Stadt, der König in Schweden in dem Stifft Bremen Carlſtadt, und der Marggraf Chriſtian Ernſt von Bayreuth Erlang nicht weit von Nürnberg erbauet, und mit Stadt-Rechten begabet habe.

Ob nun wohl vorbeſagtes mit Anlegung neuer Städte in ſo weit ſeinen Abfall leiden möchte, wann der Nachbar nicht darunter gefähret wird, und alſo die Rechts-Regel Statt findet, quod nemini nocet & facienti prodeſt, hoc facile concedendum; So iſt es doch mit Verleyhung der groſſen und ſolemnen Meſſen biß anhero allezeit unverändert bey höchſtbeſagtem Käyſerlichen Reſervat geblieben, wie ſolches

ches die noch im vorigen Seculo mit seiner Käyserlichen Majestät Käysers Leopoldi allergnädigster Bewilligung angelegte Braunschweiger-Meß, item die Anno 1659 von eben derselben geschehene Confirmation, der Stadt Leipzig Marckt-Niederlage und Stapel-Gerechtigkeiten breiteres Inhalts ausweisen, solcher gestalt auch alle und jede solenne Messen, in Teutschland von denen Käysern ihre Freyheiten und Privilegia ziehen. Also ertheilte Fridericus II. Anno 1219 der Stadt Franckfurt am Mäyn die Meß-Freyheit, und nahm Krafft solches Privilegii alle diejenigen, die solche Franckfurter Meß besuchen würden, in seinen Käyserlichen und des heiligen Römischen Reichs Schutz, welches Privilegium hernach Käyser Ludovicus V. Anno 1330 confirmiret, und solcher confirmation eine gewisse Straf angefüget, mit welcher diejenige solten belegget werden, welche die Franckfurter Meß und deren Sicherheit auf einige Weise turbiren und violiren würden, mit ernstlichen Befehl an alle Reichs-Unterthanen und Vasallen, daß sie solche Ruh- und Friedens-Störer, welche denen Franckfurtern den geringsten Uberlast thun würden, verfolgen und fangen helffen solten. Zu welchem stattlichen Privilegio hernach Käyser Carolus IV. nebenst der Confirmation noch dieses hinzu gethan, daß so wohl der Stadt Bürger als fremde Kauffleute, welche etwan von dem Käyserlichen Reichs-Hoffgericht möchten in die Acht erkläret worden seyn, oder noch darein zu erklären stünden, also daß ihre Personen und bey sich habende Effecten sonst allerwegen könten angehalten und arrestiret werden, dannoch wann sie diese Messe

besu-

besuchen wolten, die gantze Zeit über, ja 18 Tag vor und 18 Tag nach derselben, so sie in der Franckfurter Gebieth sich aufhielten, in des heiligen Römischen Reichs Schutz und Schirm seyn solten, also daß sie weder von dem Käyserlichen Reichs-Hof noch einem andern Gerichte weder durch Mandata, Interdicta, Bann oder Arrest solten können gefähret werden, vid. Goldast. Tom. 3. Const. Imp. const. 1. Gleicher Gestalt confirmirte auch Käyser Maximilianus I. Anno 1497. und 1507 denen Leipzigern ihre Meß-Privilegia, und extendirte solche auf alle Kauffleut und andere Stands-Personen, sie möchten herkommen wo sie wolten, welches hernach auch An. 1529 und 1547 Carolus V. An. 1638. Ferdinandus III. und An. 1659 Leopoldus I. gethan. Gleichmäßiger Privilegien, welche über solenne Messen unterschiedlichen Städten von Römischen Käysern ertheilet worden, gedencket auch Herr Fritschius in seinem Tractat de Nundinis. cap. 4. n. 22. & seqq. item Limnæus lib. 7. c. 16. n. 24. & Cap. 3. n. 16. da sonderlich der Stadt Straßburg gedacht wird, daß sie von Römischen Käysern und Königen mit einem Jahrmarckt befreyet, jährlich auf S. Martinus Tag zu halten, als aber der Stadt Straßburg und auch den Kaufleuten von wegen anderer umliegender Städte Jahrmärckte unbequem gewesen, hätte Käyser Siegmund die verwandelt und gelegt auf S. Johannes Tag zu Sungichten, 14 Tag und 14. Nacht in aller der Gnaden und Rechten als die alten Briefe solches ausweisen. Dat. 1414, welche Meß-Freyheit hernach auch von Käyser Friederich dem III. bestätiget worden, Datum Rom An. 1452.

Ben

Bey dem Arumæo vol. 1. discurs. Acad. 30. th. 26. werden unterschiedliche berühmte Hansee Städte nahmhafftig gemacht, denen die Käyser stattliche Handels-Freyheiten ertheilet. Die alten Römer mussten sich die Freyheit, einen freyen Jahrmarck in ihrer Stadt zu halten, bey Käyser Alexandro Severo ausbitten, wie solches Ælius Lampridius in dieses Käysers Leben bezeuget. Da auch noch die Jura Majestatis bey dem Römischen Rath waren, gab solcher erst auf vorhergegangenes bittliches Ansuchen die Freyheit, einen Jahrmarck zu halten, wie bey Plinio lib. 5. zu ersehen, so daß auch der Käyser Claudius selbst wegen seiner Landgüter, den Rath um ein solches Privilegium angesprochen. vid. Sueton. in vita Claudii, &c. Welcher Gestalt auch Ludovicus XII. An. 1512 in Franckreich ein Gesetz gegeben, daß niemand sich unterstehen solte, ohne consens des Königs in dem Land einen öffentlichen Marckt aufzurichten, solches ist zu lesen bey le Bret de la souver. du Roy lib. 4. cap. 13. Dahero auch noch das Königs Philippi VI. Rescripta von denen Märckten in Champagne und Brie, item des Heinrici II. von dem Marckt zu S. Denys zu finden seyn. Vor allen seynd die 4. Lyoner Märckte mit stattlichen Privilegiis und Freyheiten von denen Königen in Franckreich begabet worden, wie solches aus einem desfalls An. 1574 zu Lyon bey Antonio Gryphio gedruckten Buch, dessen Titel Edicts & ordonnances des Foires de Lyon zu ersehen ist, dieses Innhalts, daß allen Nationen der Welt freye Handlung auf dieser Meß solte gegeben werden, ausgenommen denen Engelländern, als welche damals vor der Franzosen alte Erb- und

Haupt-

Haupt-Feinde gehalten wurden, vid. Greg. Tholos. Syntag. Juris lib. 25. cap. 4. n. 6. In Hiſpanien müſſen gleichfals alle freye Meſſen und Jahr-Märckte von dem Könige erhalten werden, da man ſie dann in ein gewiſſes Buch, de lo ſalvado genannt, verzeichnet, vide Alphonſ. de Azeved. tom. 6. ad Conſt. Hiſp. lib. 9. tit. 10. Lopez in lib. 3. tit. 7. Conſtit. part. 5. gloſſa mercados & gloſſ. per ſu privilegio. item die Edicta Ferdinandi & Iſabellæ de An. 1480. Souveraines Republiquen und Fürſten können ebenfalls ſolenne Meſſen und Jahr-Märckte verleihen, wie ſolches von denen Italiäniſchen Marcellus Donatus in Dilucidat. Sueton. cap. 14. bezeuget, weil wenig oder nichts daran fehlet, daß ſie nicht eben ſolche unumſchränckte Gewalt in ihrem Land als der Käyſer in dem Reich hat, und ihnen auch aus eigenem Recht dergleichen Regalia und jura Majeſtatis gebühren, Sixtin. de Regalibus lib. I. cap. 4. wobey dañ nicht unbillig bey dem Hr. Marquard (aus deſſen erſten Buchs 5. Capitel wir dieſes genommen,) §. 22. die Frag aufs Tapet kommt, ob der Pabſt ſich ein allgemeines Recht über alle Handlung der Welt zuſchreiben könne? welche Frage daher moviret wird, weil die Portugieſen ihr Recht und Freyheit, nach Indien zu ſchiffen, und daſelbſt mit Ausſchlieſſung anderer Nationen Handlung zu treiben, von dem Pabſt Alexandro III. empfangen zu haben ſchreiben, welches aber der gelehrte Grotius trefflich widerlegt in ſeinem Tract. de Mare libero cap. 3. 6. & 10. Und Wilhelm Weſelinx in ſeinem Bericht von der Süder-Compagnie in Schweden p. 58. ſchreibet hiervon alſo: Ich weiß auch nicht, daß hiergegen, nehm-

lich wider die vorhabende Süder-Compagnie, etwas könne gesaget werden, als daß der König von Spanien ein sonderliches Recht an den Ländern in Asia, Africa und America fürwende, sich auf des Pabsts von Rom Geschenck und die erste Entdeckung beziehend und fundirend. Was aber des Pabsts Beschenckung anlanget, darauf reimet sich gar wohl die Antwort das Attabalibæ, Königs von Peru. Dañ als von den Spaniern gesagt worden, der Pabst hätte ihrem König sein Land verehret; antwortete er: der Pabst müste ein grosser Narr seyn, daß er einem andern das schenckte, was des dritten Eigenthum wäre.

Es pflegt aber so wohl der Käyser, als eines jeden Landes souveraine Obrigkeit nicht leicht einem Ort eine solenne Meß-Freyheit zu verleyhen, eh und bevor die nächst gelegene Städte, Flecken und Dörfer, und deren Herren darüber gehöret und vernommen worden, ob auch ihrem Interesse darunter (daß diesem oder jenem Ort Meß- oder Marckt-Freyheit gegeben werde) etwas abgehe? Gail. 2. obs. 69. n. 24. & 25. Dann weil gleichsam die Marckt- und Meß-Freyheiten, als Patrimonial-Güter anzusehen seynd, welche das Völcker-Recht authorisirt hat; als kan solche ein Fürst, ohne dessen, der sie besitzet, seinem Willen nicht wegnehmen, und einem andern geben, auch solche nicht der Gestalt zertheilen, daß durch Anlegung neuer Neben-Märckte, des vorigen alten solennen Marckts-Orts seine Handlung dünner und geringer werde; dahero in Franckreich ein gesuchtes privilegium über einen öffentlichen Jahrmarckt nicht ehe ertheilet wird, als biß die Gouverneurs und Intendanten der Provincien sich erst allenthalben bey

denen

denen Benachbarten erkundiget, ob ihnen auch dadurch einiger Abgang oder Schaden geschehe.

Nechst denen itzt erzehlten solennen und öffentlichen Messen, und was kürtzlich von denselben und ihrer Anlegung zu wissen gewesen, hat man auch nundinas vulgares seu minus solennes, particulares & hebdomadales, kleine Jahr- und Wochen-Märckte, zu welchen auch die Kirch-Messen zu zehlen seyn, welche insgesammt dasjenige, was hiebevor von denen grossen Messen, und daß solche in dem Römischen Reich allein der Käyser verleihen und privilegiren könne, gesaget worden, nichts angeht; sondern es kan solche ein jeder Lands-Herr zum Nutzen und Bequemlichkeit seiner Unterthanen, und zum Aufnehmen der Commerciorum, sonderlich der in seinem Land gemachten manufacturen nach Belieben, wann und wohin er will, anlegen, vid. Sichardum ad Rubr. Cod. de Nundin. N. 2. 3. Knipschild de Juribus & Privilegiis Civit. Imper. lib. 5. c. 23. auch denenselben gewisse Gesetze vorschreiben, nach welchen sich der Ort oder die Stadt, in welcher der Marckt établiret ist, und die dahin reisende Käuffer und Verkäuffer richten müssen, Z. E. daß vor der bestimmten Zeit, niemand seine Bude oder Gewölb öffnen, auch länger nicht, als zu einer gewissen Zeit solche offen halten solte, und was etwan dergleichen Ordnung mehr, deren wir einige besser hinten in einem eigenen Capitel vorstellen wollen: besiehe auch das Edict der Holsteinischen Land-Gerichts-Ordnung, betreffend die Jahr-Märckte auf denen darzu angesetzten gewöhnlichen Marckt-Tägen præcise zu halten, und vorher sub pœna confiscationis nichts zu kauffen, oder zu verkauffen.

Es wird aber hier abermal nicht unbillig gefragt, wann von langer und alter Zeit und Gewohnheit her, an einem Orte Jahr-Märckte gehalten und celebriret worden, ob solche Gewohnheit und undencklicher Verjährung eben so kräfftig sey, denselben Ort bey seiner eingewurtzelten Marckt-Freyheit zu schützen, als wann ein ordentlicher Consensus & Privilegium Principis darüber ergangen wäre? Einige Rechts-Lehrer, unter welchen Natta Cons. 511. sagen nein; Alciatus hingegen und andere mehr, (von welchen Hr. Fritsch de jure Nundin. cap. 4. n. 52. zu sehen,) affirmiren es, weil einer undencklich hergebrachten Gewohnheit fast eine grössere Krafft, und stärckeres Recht zugeschrieben wird, als dasjenige ist, welches man per concesionem Principis erhalten, Cravett. de antiq. temp. part. 1. in princ. n. 43. & Cons. 349. n. 9. Knich. de Sax. Jur. non provoc. in verb. Jus. c. 1. n. 21. item Schrader de Feud. part. 10. n. 138. woselbst er noch mehrere, die mit ihm gleicher Meynung seynd, anführet, denne auch Hr. Marquard. lib. 4. cap. 2. de Jur. Merc. §. 15. beyfällt, und einer von einer undencklichen Zeit hergebrachten Gewohnheit ein wohl fundirtes Recht zuschreibet, allermeist weil solche Messen und Jahr-Märckte, ohne dem etwas so wohl von dem gemeinen, als denen aus einem Privilegio kommenden Rechten an sich haben: und zwar von jenem, weil das Ein- und Verkauffen aus dem Völcker-Recht als etwas zugelassenes seinen Ursprung ziehet, l. ex hoc jure 5. ff. de J. & J. aus dem Privilegio aber haben sie Freyheit, von denen Zollen und das sichre Geleit vor alle ab- und zureisende, wie solches in dem 4. Capitel dieses Tra-

ctats

Stats mit mehrern soll bewiesen werden. Dahero auch, was das erste, nehmlich das aus dem Völcker-Recht entsprossene Commericum, anbetrifft, solches ein Lands-Herr nicht verhindern kan: und ob auch gleich diejenige Privilegia, welche denen Unterthanen, aus Absicht eines sonderbahren darunter habenden Vortheils verliehen worden, könten widerruffen werden; so gehet doch solche Widerrufung nicht an, wann wie bey Messen und Jahr-Märckten, die Privilegia etwas mit dem Völcker-Recht vermischtes bey sich führen, Alciat. Consl. 108. n. 5.

Dahero auch folget, daß durch eine allgemeine Entziehung und Aufhebung aller Privilegien, welche von dem Ober-Herrn geschicht, dannoch eine Jahr-Marckts-Freyheit nicht auffgehoben werde, wie solches Alexand.. Raudens. Consl. 23. n. 6. & 7. vol. 2. ingleichen Joh. Cephal. consl. 243. behaupten. Es wäre dann daß eine rechtmäßige Ursach darzu vorhanden wäre, aus welcher einem Marckt-Ort seine Marckt-Gerechtigkeit mit gutem Fug und Recht könnte genommen werden, als wann nehmlich ein solcher Ort die ihm verliehene Marckt-Gerechtigkeit negligirte, selbige nicht groß achtete oder brauchte, und solches zu der Republic grösten Schaden gereichte, oder daß er die Meß oder den Marckt, ob er gleich könte, halsstarriger Weise nicht halten wolte, oder auch gegen denjenigen, der den Marckt verliehen, undanckbar und aufrührisch würde; in welchen Fällen kein Zweiffel ist, daß ihm die Marckts-Gerechtigkeit nicht könne genommen werden, wie also Käyser Carolus IV. denen Franckfurtern gethan, als sie den gegen ihn erwehltem Grafen Gunther von Schwartzburg

mehr als ihm favorisirt, und solchen in ihre Stadt genemen, dessen zur Straff er ihnen ihre Oster-Meß abnahm, und solche auf Mayntz verlegte, vid. Arumæum dissert. ad A. B. n. 35. Liser. de jur. Nund. thes. 23. Ein anders wäre es, wann ein Marckt-Ort sich seiner Marckt-Freyheit gern gebrauchen wolte, aber keine Gelegenheit darzu hätte, um welcher und anderer geringen Ursachen willen er so gleich seiner Marckts-Privilegien nicht zu berauben ist. arg. c. translat. X de const. Sichard. ad l. un. C. de Nundinis, und was ferner zu Ende dieses Capitels de modis, quibus jus nundinarum finiatur & exstinguatur, von denen Ursachen, welcher wegen eine Marckts-Gerechtigkeit kan aufgehoben und weggenommen werden, gesagt werden wird.

Es lassen sich aber die Nundinæ particulares oder gemeine Jahr- und Wochen-Märckte am ordentlichsten ihrer Zeit und Einsetzungs-Absicht nach betrachten, nach welcherleyen sie auch mehrmals ihre Nahmen, nehmlich von dem, was am meisten auf einem solchen Marckt zu Kauf gebracht wird, annehmen, als daß sie etwan von denen häuffig dahin gebrachten Vieh die Viehe- als Pferd- und Ochsen-Märckte, von der häuffigen Wolle, Saffran, und vielerhand Kram-Waaren ꝛc. die Wollen- Saffran- und Kram-Märckte genennet werden, welche Märckte hernach wieder entweder weit und breit berühmte, oder nur ordinaires seyn: unter jenen verstehen wir die grossen Pferd- und Vieh-Märckte, dergleichen zu Franckfurt an der Oder, Leipzig, Budstatt in Thüringen, Bamberg in Francken, Franckfurt am Mäyn, ꝛc. gehalten werden, da aus Ungarn und Polen Roß-

Täuscher

Täuscher und Vieh-Händler mit ihrem Vieh ankommen, und solche Kuppel- und Heerden-weise, von denen, die solches nöthig haben, können erkaufft werden; und ordinaires Märckte seynd diejenige, auf welche das Vieh nur aus denen umliegenden nächst gelegenen Orten zu kauff gebracht wird, dabey sich dann zu beyderley Märckten auch die Krämers mit ihren Waaren einfinden. Nach dem nun diese oder der Vorrath an Vieh grösser, nach dem werden sie auch Kram- oder Vieh- auch wohl beydes zugleich Kram- und Vieh-Märckte genennet, und zugleich in denen Patenten und Calendern angemercket, ob und wo sie beyde zugleich, oder ein Marckt einen Tag später als der andere, auch der eine auf diesem, der andere auf jenem Platz soll gehalten werden, alle dergleichen Märckte können, wie schon oben gemeldt, aus Lands-Fürstlicher Hoheit oder Oberbotmäßigkeit, ohne Käyserlichen Consens, von einem jeden Lands-Herrn aufgerichtet werden: wolte man aber doch Käyserliche Confirmation und einige denen solemnen Messen zukommende privilegia dabey suchen; so schreibet Limnæus lib. 4. I. p. cap. 8. in additam. n. 312. daß solches zwar nicht ad ipsum esse, sed ad melius ac pinguius esse referri debeat, da er dann auch hinzusetzet, daß vor Zeiten solche kleine Märckte mit Käyserlichen privilegiis errichtet worden; daß aber die Reichs-Fürsten, hernach die Macht darzu erhalten haben, solches schreibet Klock. dissert. de Nundinis einer hergebrachten Gewohnheit zu, welches auch die noch tägliche Reichs-Praxis am meisten bestärcket. adde Nicol. Müller. d. tr. cap. 18.

Warum aber dergleichen von Reichs-Fürsten

und Ständen mit Käyserlichen Consens und Privilegiis errichtete Jahr-Märckte, denen nur bloß von ihnen angelegten, vorzuziehen seyn, solches erhellet vornehmlich daraus, weil alsdann auf allen des Römischen Reichs Strassen, denen nach einem solchen Jahrmarckt reisenden Käuffern und Verkäuffern gebührendes sicheres Geleit versprochen wird, von welchen Stamler de reservat. Imperat. ein Exempel eines solchen von Käyser Friderico III. dem Herrn Russo von Thüngen ertheilten privilegirten Jahr-Marckts folgendes Innhalts anführet, nehmlich daß sie durch fürbasser, in gemeldter ihrer Stadt Thüngen jährlich auf den Tag ihrer Kirchweihung daselbst zu Thüngen, einen Jahrmarckt, und alle Wochen am Samstag einen Wochen-Marckt daselbst haben und halten, auch sollen und mögen auf diesen Jahr- und Wochen-Marckt, alle und jede Kauff- und andere Leute darzu und davon ziehen, und die besuchen, alle die Gnade, Fried und Freyheit, Geleit, Schirm, redliche Gewohnheit, Ordnung und Herkomen haben, und der gebrauchen und geniessen sollen und mögen, die andere Jahr- und Wochen-Märckte in den nechsten Unsern und des Reichs andern Städten, und die ehgenannte Stadt Thüngen gelegen, und die Leute, so darzu oder davon ziehen, und derselben geniessen oder gebrauchen, auch von Recht und Gewohnheit, von allen männiglich unverhindert.

Wochen- und Baur-Märckte betreffend, seynd einige Rechts-Lehrer der Meynung, daß selbige, als nicht zu denen Regalien gehörig, gar wohl ohne indultu superioris & absque privilegio können angeordnet wer-

werden, Wesenbec. ad Tit. ff. & Cod. de Nund. n. 1. Sichard. ad Rubr. C. de Nundinis, Matthæus Stephani de jurisdict. p. 1. lib. 2. c. 1. memb. 2. n. 104. ja daß auch, wann ein Betrug auf solchen Baur- und Wochen-Märckten, etwan mit dem Gewicht und Maaß des Getreydig- oder Mehl-Scheffels, vorgehen solte, der Magistrat desselbigen Orts gar wohl eine andere Art, als etwan an statt des Scheffels eine Waage, einführen könne, wie hiervon Hr. D. Zipfel in seinem Tractat von Wechsel-Brieffen p. 566. folgendes præjudicatum, so Er An. 1699. selbst in praxi observiret und erhalten hat, allegiret, daß nemlich absque præscitu Serenissimi der Rath zu Kirchhayn in dem Sächsischen Merseburgischen Marggrafthum Nieder-Lausnitz, an statt des Bauer Sackes und Mehl-Scheffels, um des gemeinen Manns erlittenen Schaden und Betrugs willen, eine Raths-Waage aufgerichtet habe, wider welche aber der Amtmann zu Doberluc, Cammer-Procurator zu Merseburg, und das Becker-Handwerck zu Kirchhayn protestando vor der löblichen Lands-Regierung eingekommen, und bey entstandener Güte, rechtlich darüber verfahren, p: o rationibus vorlegend daß das jus Commerciorum, nebenst der Gewalt Maaß und Gewicht zu ändern, regulariter zu denen Regalien gerechnet, und also ohne der hohen Lands-Obrigkeit Consens nicht geändert werden könne, Ziegler de jure Majest. l. 1. cap. 45. §. 7. zumal da im Policey-Wesen ohne Einwilligung der gantzen Bürgerschafft keine mutation vorzunehmen sey, l. 2. ff. de Constit. Princ. Mevius ad jus Lub. p. 1. tit. 1. 2. n. 41. Zahn Ichnograph. munic. c. 62. das Be-

cker Handwerck auch durch langwierigen Gebrauch des Scheffels beym Mehl-Handel ein jus quæsitum erlanget, welches ihme nicht zu entziehen wäre; worauf aber der Rath zu Kirchhayn in contrarium, loco rationum angeführet, daß die Stadt vor langen Jahren das Stadt-Recht erlanget, und ohne selbigem nicht vor eine Stadt zu halten, d. Zahn Ichnogr. munic. c. 2. n. 11. zu welchem Stadt-Recht dann das besonder Marck-Recht billig zu rechnen, Gryph. de Weich-Bild, cap. 74. n. 3. hiernechst auch allen municipal-Städten Statuta, auch præter jus commune ohne des Landes-Herrn speciale Einwilligung und Confirmation zu machen nachgelassen, Ziegler. de jur. Majest. C. 1. c. 5. §. 16. & 18. Hopp. de obligat. Stat. c. 1. §. 17. Besold. de jur. univers. c. 8. §. 6. inmassen solches von denen Marckt-Ordnungen, und Statutis, quæ de Rebus venalibus in foro proponendis disponunt, anzunehmen, Modest. Pistor. p. 4. quæst. 132. Mev. ad jus Lubec. quæst. prælim. 2. n. 66. & Ichnogr. munic. c. 40. n. 61. Besold. de jure universit. c. 8. §. 6. überdieses dem Becker-Handwerck kein jus prohibendi zustehe, eine Stadt Obrigkeit auch bey gefundenen Betrug, der gemeinen Bürgerschafft hierunter wohl zu statten kommen und eine lange Gewohnheit durch ein neues Statutum gar wohl auffheben könne, DD. ad l. 2. C. quæst long. Const.

Auf welche beyderseits angebrachte Rationes endlich folgendes Urtheil ergangen: Daß der Rath zu Kirchhayn bey der, ob gleich ohne des Landes-Fürsten Vorbewust, neu angeordneten Mehl-Waage zu lassen sey. Wie dann auch in Simili das löbl. Land-Gerichte

richte in der Nieder-Lausitz zu Lübben An. 1699. ad Consultationem tali modo respondiret: Daß der Rath zu Carthago die aufgerichtete Waage abzuschaffen nicht verbunden, sondern selbiger dabey billig zu lassen, besagter Rath auch wegen der vorgenommenen Veränderung keines wegs zu bestrafen sey.

Bey dieser von denen Messen und Jahr-Märckten abgehandelten materia, fällt nunmehro erstlich die Frage vor: Ob ein zwar zum Käyserthum erwehlter, aber noch nicht gecrönter Käyser mit völliger Krafft und Nachdruck, solemne Messen und Jahr-Märckte verleyhen könne? Hierauf antwortet Herr Fritschius in seinen Tractat de Regali Nundinarum jure & privilegiis, daß zwar einige Rechts-Lehrer solches in Zweifel ziehen wollen, weil die blosse Wahl keinen Käyser machte, sondern auch die Crönung und Salbung, und des Neuerwehlten Eydes-Ablegung vorher gehen müsse, und so dann erst von dem Tag seiner Crönung, seines Käyserthums Anfang zu rechnen sey. l. fin. Cod. de Decur. lib. 10. l. 42. & seq. ff. de Test. mil. l. 7. & ult. C. de f. r. es giengen aber mit weit grösserm Fug andere von dieser Meynung ab, und statuirten (wie dann auch billig wäre) daß ein einmal erwehlter Käyser auch vor seiner Crönung schon Käyser sey, und die Macht, als Käyser zu regieren habe, cum paria sint, aliquid esse factum, vel in proximo faciendum, can. legimus dist. 33. C. C. in cap. venerabil. extr. und sey eben die Crönung keine Ursach des Käyserthums, sondern ein blosses accidens, oder beygefügtes Kennzeichen des übergebenen

Reichs

Reichs, zumal da solche Crönung nur in einer blosen Ceremonie und Priesterlichen Einsegnung bestünde, welche dem Hauptwerck nichts gebe, ob solche dabey oder davon sey, vid. D. Carpzov. ad L. R. G. c. 2. sect. 2. Buxtorff. ad. A. B. th. 38. Conring. de Imp. Rom. Germ. c. 13. und sonderlich Dn. Schüz. in C. J. P. vol. 2. D. 8. th. 3. woselbst er zum Beweiß anführet, daß, so bald die Confirmation der Churfürstlichen Privilegien von einem neu-erwehlten Käyser geschehen, alles das jenige, was er nach solcher Confirmation thut, wann es auch gleich vor der Crönung wäre, gültig sey, arg. A. B. c. 2. §. 5. auch Herr Diterich in seinen notis. ad dict. A. B. d. c. 2. §. & quia, bestärcket, wann er spricht: Dieser vortreffliche Ort probirt aus einem unumstößlichen Fundament, daß ein neu-erwehlter Käyser so gleich nach seiner Wahl, so bald er nur denen Churfürsten und Ständen des Reichs ihre privilegia confirmiret, alle Administrations-Rechte überkomme, welcher Meynung auch seynd Rumet ad A. B. Dissert. 3. th. 15. part. 1. & Müller in addit.

Die zweyte Frage ist: Ob ein Römischer König annoch bey Leb-Zeiten eines Römischen Käysers, ein gültiges Privilegium über eine solenne Meß in seinem eigenen Nahmen ausgeben könne? Hierauf wird geantwortet, daß ob zwar ein Römischer König des Majestäts-Rechts und Tituls geniesset, wie solches offenbahr erhellet aus dem Reichs-Abschied de An. 1542. §. würde sich aber jemand ibi. von Röm. Käyserl. und Königl. Macht und Vollkommenheit ꝛc. hierum und dieweil item. R. I. 1544. 1548. und 1555. Limn. J. P. lib. 2. Cap. 15. n. 41.

weil

weil alle des Römischen Königs seiner Majestäts-Rechte Ausübung an die Einwilligung und Zulassung des noch lebenden Römischen Käysers gebunden, vid. Capit. Maximil. II. art. 15. ibid. so viel uns dessen Käyserliche Majestät vergönnet Capit. Ferdinandi IV. art. 47. Wir sollen und wollen uns auch keiner Regierung oder Administration im Römischen Reich weiter oder anders unterziehen. Dann so viel uns dessen von Käyserl. Majestät vergönnet und zugelassen wird, auch ihrer Käyserlichen Majestät die Zeit ihres Lebens an ihrer Hoheit und Würde des Käyserthums keinen Eintrag thun; Als bleibet das Verleyhen einer solemnen Messe, ein Reservatum des regierenden Römischen Käysers allein, es wäre dann, daß er abwesend wäre, in welchem Fall der Römische König an seine Stell ein solches privilegium verleyhen könte, confer Limnæum. de J. P. R. cap. 15. n. 42.

Die dritte Frage ist: Ob zur Zeit des vacanten Käyserlichen Throns, dessen Durchleuchtigste vicarii, universale Messen ertheilen können? Hierüber wollen nun einige vorwenden, deß deßfalls in der güldnen Bull nichts gewisses ausgedrucket sey, und daß dannenhero solche Reservata nunquam in generali concesione veniant, sed specialem requirant expresionem, cap. cum in generali de offic. Vicar. in 6. Andere hingegen sagen, es sey die Gewalt des Vicariats generaliter ihnen zugestanden, darunter auch die nicht ausgedrückte (non expressa) Dinge, wann solche nur nicht speciliater ausgenommen worden, verstanden würden, vid. Dn. Schüz c. 1. P. vol. 1. Disp. 5. th. 12. mit welchem Dn. Diterich in not. ad A. B.

cit.

5. & Rumelin ad A. B. disc. 4. th 21. übereinstimmet und daselbst beweisen, daß des Reichs Vicarii zu solcher Zeit alle actus meræ gratiæ, welche nicht zum Nachtheil des Reichs gereichten, exerciren könten, davon Dn. Sinold de Vicariat. Imperii, concl. 12. lit. 6. unterschiedliche Exempel anführet; Stamlerus aber in seinem Tractat. de Reservat. Imper. §. ult. n. 3. erwehlt den Mittelweg, und distnguiret inter Reservata generalia & particularia, und vermeynt, daß dieser letztern insgesammt, sie die Vicarii nicht alle theilhafftig würden. Doch unser Herr Autor gehet hierinn den richtigsten Weg, und sagt: daß, ob man gleich nicht leichtlich ein Exempel habe, daß des Reichs Vicarii solemne Messen verliehen hätten, jedoch könte man ihnen, weil sonderlich der Nutzen der Commerciorum darunter versirte, solches Recht nicht denegiren, welches auch Herr Limnæus dafür hielte, zur ration anführende, daß da ihnen das jus confirmandi Academias, quod Regale haut postremi ordinis est, eingeräumet wäre, ihnen auch andre jura zu exerciren, die nicht specialiter ausgenommen, nicht könten entzogen werden, vide J. P. lib. & cap. 1. n. 28.

Die vierdte Frage ist: Ob ein Lands-Herr in seinem Land particulaires Jahr-Märckte aufrichten und anlegen könne, ungeachtet solche seinen Nachbarn schädlich seyn? Die Negativam scheinet Gail. 2. Obs. 69. n. 24. zu behaupten, weil ein solches zur æmulation, Neid und Schaden der Nachbaren gereichen würde, wovor aber die Rechte einen Abscheu tragen, arg. l. opus ff. de oper. publ. item in der Erledigung der fürgefal-

fallenen Lands-Gebrechen tit. von Justitien-Sachen in Corp. Saxonico nov. p. 57. ib: Nachdem bey Ertheilung derer Jahr-Märckts-Privilegien diese Ordnung in acht genommen wird, daß man vor allen Dingen mit Fleiß erkundige, ob einiger Stadt Zunfft oder jemand anders dadurch præjudiciret werde, eh und zuvor man aber dieselbe darüber gehöret, und entweder ihre Einwilligung erlanget, oder die Contradiction unerheblich befunden, dergleichen Privilegia nicht pflegen ausgefertiget zu werden. ꝛc. Allein da ein jeder Landes-Herr, das Heil und die Wohlfahrt seiner Unterthanen in Absicht hat, so wird nicht dafür gehalten, daß er Jahrmärckte aus Neid und Æmulation anlege; solte aber doch der Verdacht bleiben, daß es dieser Ursachen halber geschehe, so muß derjenige, deme darunter præjudiciret wird, wann ihme soll geholffen werden, solches klar beweisen, quia Æmulatio est facti & alias non præsumitur arg. cap. quilibet ext. de R. J. in 6. l. 12. §. facti ff. de re milit. l. 9. ff. de servit. wie also auch von keinem bauenden præsumiret wird, daß er dem andern zu Schaden baue, es werde denn bewiesen Petr. Barbosa in l. 2. pr. part. 2. n. 41. fol. matr.

Und mag hier nicht hindern, daß auch der Käyser selbst nicht denen Nachbaren zu Schaden Messen oder Jahr-Märckte verleyhen mag, sondern die benachbarten Städte erst darüber zu hören pflege, welches nur von grossen und solennen Messen zu verstehen, die freylich, wann sie ohne Unterscheid solten verliehen werden, eine der andern Schaden und den bey Erlangung des ersten Meß-Orts seines Privilegii abgezielten Nutzen, vergeblich machen würden,

con-

contra l. quod favore, 6. C. de legib. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit solchen Jahr- und Wochen-Märckten, welche ein Fürst in seinem Land aufrichtet, damit es seinen Unterthanen an Nahrungs-Mitteln nicht fehlen, und auch seine Cammer-Intraden dadurch vermehret werden mögen, ungeachtet denen benachbarten dadurch einiger Schaden zuwachse, so kan doch die Betrachtung desselben so wichtig nicht seyn, daß man dadurch an dem Gebrauch seines Rechts sich solte hindern lassen, arg. l. flaminum 24. §. fin. de damn. infect. l. Proculus 36. ff. eod. l. 9. de servit. l. 1. §. 12. l. 2. §. 9. de aqua & aq. pl. arcend. sintemal einem jeden zugelassen ist, vor seine Wohlfarth zu wachen und Sorge zu tragen, ob auch gleich zufälliger weiß ein anderer darüber Schaden empfinden solte, l. pupillus ff. quæ in fraud. Credit. l. 51. in meo ff. de aqu. pluv. Ein anders wäre es, so ohne einige Nothwendigkeit ein solcher neu-angelegter Marckt, auf eben denselben Tag, da ein nechstgelegener Ort Marckt hält, angeleget wurde, welches ja diesem zum mercklichen præjuditz gereichen würde, weil die Käuffer dadurch distrahiret und von dem alten Marckt-Ort abgezogen würden.

Dahero in Franckreich anders nicht die Märckte auf einem Tag in zweyen Oertern zugleich dörffen angeleget werden, es sey dann, daß solche Oerter zehen Meilen von einander liegen, Choppinus de domanio Franc. lib. 3. tit. 27. n. 25.

Also wurde denen von Carignan, und Carmagnole (beyden Städten der Marggraffschafft Saluzze unter des Hertzogen von Savoyen Botmäßigkeit,)

keit,) als solche auf einen Tag jede ihres Orts, ungeachtet sie nahe bey einander liegen, einen Jahr-Marckt halten wolten, Befehl zugesandt, daß eine Stadt nach der andern Marckt halten solte, damit die Unterthanen desto besser wüsten, wo sie sich zur Erkauffung ihrer Nothdurfft hinzuwenden hätten, vid. Anton. Thesaur. decis. Pedem. 265. n. ult. woselbst er noch hinzu setzet, daß der ältere Marckt-Ort, wann ein ihm nah gelegener auf gleichen Tag nebenst ihn Marckt halten wolte, mit allem Fleiß dahin zu streben hätte, von demlandes-Fürsten einen Befehl auszuwürcken, daß der jüngere Marckts-Ort biß auf einen andern Tag seinen Jahrmarckt verschieben müste. Welcher Meynung auch folget Caspar Klockius de contrib. cap. 3. n. 85. wo er auch zugleich anführet, daß es billig sey, durch ein statutum zu verhindern, daß auf ein oder zwey Meilen nah keine neue Jahr-Märckte denen alten Marckt-Oertern zum Schaden mögen angeleget werden. Welches auch das Sächsische Recht lib. 3. art. 60. also verordnet, daß man nehmlich keinen Marckt bauen möge, dem andern auf eine Meile zu nah, und zwar aus Ursachen, welche die Glossa Germanica hinzufüget, weil solches dem andern schädlich seyn möchte, der da allernächst und ehest wäre aufgebaut, dann das Recht will nicht, daß sich jemand mit eines andern Schaden bessern soll. l. nam hoc natura ff. de condict. indeb. & l. Jure ff. de R. J. &c.

Insgemein aber legt man lieber die Jahr-Märckte in denen Städten als auf den Dörffern an, weil in jenen die Künste und Commercia eigentlich sollen getrieben werden, l. 2. ff. de Nundin. Dahero Käy-

ser Maximilianus I. denen Grafen von Mannsfeld, welche in einem, einer gewissen Stadt sehr nah gelegenen Dorff Bürgerliche Nahrung einführen wolten, solches verboten, weiln dadurch mit der Zeit der Stadt E. ihre Handwercks-Leut, Gewerb und Nahrung gäntzlich entzogen würde: Und Berous Consil. 76. n. 12. lib. 3. schreibet, daß man denen Dörffern (zum Nachtheil der Städte) keine Marckts-Freyheit verleyhen solte. Welches auch das Sächsische Land-Recht lib. 3. art. 66. also verordnet: Man mag keinen Marckt bauen, dem andern auf eine Meile zu nah; unter dem Wort Marckt aber, sagt die Lateinische Glossa, wird verstanden allerley Bürgerliche Handthierung und Nahrung, welche den Städten zuständig ist, zumalen da viel Städte das wohlgegründete Recht haben, daß auf eine Meilwegs rings herum, kein frembd Bier darff gebrauet oder ausgeschencket werden, auch daß sich daselbst keine Handwercks-Leut, denen Städt-Meistern zum præjuditz und Nachtheil, setzen mögen.

Ist noch übrig mit wenigem zu besehen, welcher massen die Meß- oder Jahrmarckts-Freyheit eines Orts wieder könne aufgehoben oder verlohren werden? Solches geschiehet nun erstlich durch Verlegung auf einen andern Ort, oder durch Verlust des Privilegii. Von dem ersten kommt nun gleich die Frage vor, ob ein Käyser oder Lands-Herr, eine Meß- oder Marckts-Freyheit, welche gewissen Städten ertheilet, und von ihnen bey undencklichen Jahren her, geruhig besehen worden, ohne Ursach anderwerts hin verlegen könne? Anton. Natta tom. 3. Consil. 511. & 512. antwortet hierauf adfirmative, dessen

dessen Meynung hernach, wie Anton Thesaur. decis. 264. meldet, das Piedmontische Parlament, in ihren Aussprüchen gefolget, und vornehmlich in Absicht gehabt, daß (1) ein von einem Landes-Herrn gegebenes Privilegium, auch von demselben wieder könne revociret werden, l. qui fundos C. de omni agr. desert. so daß auch der Käyser selbst sich kein Gesetz auflegen könne, daß er nicht Macht haben wolte, wann es ihm belieben würde, dieses oder jenes gegebenes Privilegium wieder zurück zu nehmen. (2) Weil das Recht, Messen und Jahr-Märckte zu verleyhen, und solche wieder aufzuheben, oder anders wohin zu verlegen, vermög Landsherrlicher Hoheit und Macht, dem Landes-Fürsten zukomme, l. 1. ff. & l. un. C. h. t. solches Recht auch, als ein Regale, keiner Præscription oder Verjährung unterworffen wäre, arg. l. competit 6. in fine. C. de præscript. 30. vel 40. annor. zumal da ohne dem ein jeder Landes-Fürst, eine eingeführte Gewohnheit und præscription, ob solche gleich hundert-jährig wäre, auffheben könte, Cap. proposuit Extr. de Concess. præb Natta d. consil. 511. n 7. & 8.

Allein diesem allen ungeacht, scheinet doch die Gegen-Meynung weit kräfftiger und der Wahrheit ähnlicher zu seyn, weil erstlich, (wie wir allbereit zuvorn schon etwas davon angemercket,) ein denen Unterthanen einmal verliehenes Privilegium ohne erhebliche und rechtmässige Ursachen nicht wieder kan genommen werden, text. in l. quod semel ff. de decret. ab ord. fac. sonderlich wann solches durch einen langen Gebrauch gleichsam zu einem Contract geworden, sec. Baldum in l. qui se patris C. unde liber.

Zweytens weil auch solche Messen und Jahr-Märcke in sich selbst eine Verwandschafft mit denen gemeinen Rechten, und auch mit dem Privilegio, auf welches sie sich gründen, haben. Nach jenen kan niemand ein freyer öffentlicher Marckt, der seinen Ursprung aus dem Völcker-Recht ziehet, verboten werden, arg. l. 5. ibi: commercia ff. de J. & J. und ein sicher Geleit vor die dahin gehende Waaren und Personen, l. 1. ibique Baldus C. de Nundinis. Dahero ob gleich sonst ein Landes-Fürst die Macht hat, die seinen Unterthanen ertheilte Privilegia wieder einzuziehen; so gehet doch solches nicht an, wann ein solch Privilegium mit dem gemeinen Recht verbunden ist, Imola in Cap. auditis extr. de restit. in integr. Alciat. Cons. 208. und mag hier der übel gegründete Vorwand nicht helffen, daß aus Landsherrlicher Macht, ein Fürst nach seinem Gefallen die gegebene Privilegia wieder einziehen könne, wann er wolle; da doch unter allen Rechts-Lehrern und klugen Politicis ausgemachtem Rechtens ist, daß ein Lands-Herr seinen Unterthanen, oder auch einem Privato sein wohl erworbenes Recht oder Besitz, ohne rechtmäßige Ursach nicht könne wegnehmen, Cravett. de antiqu. tempor. part. 1. pr. n. 23. zumal da Fürsten und Herren, Recht und Gerechtigkeit liebende und über diese letztere unbeweglich haltende Männer seyn solten, die, ob sie gleich die Macht und Gewalt in Händen haben, dannoch mehr der Vernunfft, dem Gewissen, und der Billigkeit einräumen, wie abermal hiervon Baldus gar schön in Cons. 327. & Cons. 19. col. 3. lib. 4. schreibet; hingegen mag es wohl angehen in solchen Privilegiis, welche aus der puren Freygebig-

gebigkeit eines Fürstens herrühren, und bey deren Wieder-auffhebung dem dritten nicht præjudiciret oder Schaden zugefüget wird, l. nec avus 4. de emancip. ubi Imperatores non sui moris esse, in cujusque injuriam beneficia tribuere, ajunt. vid. Ant. a Petra Tract. de potest. Princip. Cap. 24. n. 238. oder bey welchen kein Dominium oder jus reale übergeben worden.

Wann auch ferner zu Bebauptung gegenseitiger Meynung angeführet werden will, daß in eines Landes-Fürsten Macht stehe, auch eine lange Gewohnheit, uud wohl hundert-jährige Præscription aufzuheben; so gestehen wir solches in so weit, als es das gemeine Beste, und die offenbahre Nothwendigkeit also erfordert. Also können hundert und mehr Jahr hergetriebene monopolia, wann es das Heyl der Republic erfordert, aufgehoben werden, vide Dn. Authoris Nostri Comment. Synopt. ad. l. un. C. de Monop. cap. 8. ad fin. und ein Lands-Herr hat auch die Macht, den Marckt, der an einem gewissen Ort in einer Stadt gehalten wird, an einen andern Ort derselben Stadt zu verlegen, vide late Caspar Klock. de contrib. cap. 16. Sect. 1. n. 130. & seqq.

Es kan auch kein gegebenes Meß-Privilegium revociret werden, so dasselbe einer Stadt wegen ihres sonderbahren Verdiensts zur Danckbarkeit und Belohnung gegeben worden, Cravett. Cons. 640. weil dergleichen Belehungen und Privilegia, welche aus Verdienst herrühren, unwiderrufflich seyn, l. fundi C. de fund. patrim. lib. XI. Bald. in l. qui patris C. de bon. quæ lib.

ob auch gleich derjenige, der damit belehnet oder beschencket worden, sich undanckbar erzeigen solte, l. si pater §. fin. C. de revoc. don. sintemal solche Concessiones keine eigentliche Schenckungen seyn, sondern gleichsam Tausch, oder Permutations-Arten oder Dienst-Belohnungen, welche schon die Natur eines Contracts an sich nehmen, den auch ein Fürst oder Herr, mit aller seiner Lands-herrlichen Macht und Gewalt nicht widerruffen kan, Frantzke lib. 3. Var. Resol. 1. n. 184. & seqq.

Weiter so gehet auch die Revocation eines solchen Privilegii nicht an, wann etwan solches ex causa onerosa, das ist, daß Geld davor gegeben worden wäre, erhalten worden, Cravett. d. Cons. 640. sintemal in solchem Fall ein unwiderrufflicher Contract daraus wird, wie also gar wohl schlüsset Baldus in l. quis se patris n. 13. & seq. C. unde lib. ja er kan alsdann nicht einmal aus Fürstlicher Macht und Hoheit, und auch nicht per indirectum widerrufen werden, weil ein Fürst und Herr eben so wohl, wann er Contracten schliesset, als gemeine Leute, an das Recht, und noch wohl mehr als diese, gebunden, wie solches Bachov. ad Treutl. vol. 1. D. 6. th. 7. lit. b. beweiset, und höret also in diesem Fall auf, was man sonst insgemein zu sagen pfleget, ein Fürst könne sich selbst kein Gesetz geben, von welchem ihn nicht solte zugelassen seyn, abzugehen, Hanscher de Privil. concl. 65.

Wiewohl bey diesem allen diese Conclusion in so weit limitiret wird, daß wann etwan das gemeine Beste die Auffhebung eines solchen Jahr-Marckts erforderte, daß alsdenn von den gemeinen Rechts-

Regeln

Regeln wohl abgegangen werden möge, Mevius in discuss. Levam. inop. debit. c. 1. n. 195. Es muß aber eine solche Ursach dergestalt beschaffen seyn, daß das intendirte Beste vornehmlich die Republic angehe, und dabey hochdringend sey, und daß man nicht anders, als durch Wegnehmung des dritten seines Rechts, die Sache heben könne, Cacheran. cons. 26. n. 2. Bursat. Cons. 16. n. 73. & 76. wie ein dergleichen Verlegungs-Exempel Leub. in d. tr. n. 1655. an dem Magdeburger Stapel anführet, welchen, wegen der Magdeburger ihrer vielfältigen Empörungen, die Ertz-Bischöffe, Chur-Fürsten, Pfaltz- und Burg-Grafen, nach Halle, und von dar nach Leipzig verleget haben, solchergestalt, auch die vor diesem von Caroli M. Zeiten her, biß auf Fridericum II. zu Mäyntz gehaltene Reichs-Täge nach Franckfurt an Mäyn, und zugleich die Messen mit verleget worden, weil den Teutschen Reichs-Fürsten zu Haltung des Reichs-Tags diese Stadt bequemer als Mäyntz gewesen.

Hingegen wird erstlich ein Jahr-Marckt und Stapel-Recht, durch einen zehen-jährigen unterlassenen Gebrauch verlohren, l. 1. ibique DD. commun. ff. de Nundin. wann nehmlich ein solcher Ort den Marckt wohl hätte halten, oder die Stapel-Gerechtigkeit exerciren können, und es doch nicht gethan, vid. Anton. Fabr. in Cod. Sabaud. lib. 7. tit. 13. def. 10. Ein anders wäre es, wann ein solcher Ort durch Krieg oder andere Zufälle sich seines Rechts oder Privilegii zu gebrauchen verhindert würde; da bleibt ihm sein privilegium vor wie nach ungekräncket

und unbenommen, wann auch die Verhinderung über Menschen-Gedencken, oder tausend Jahr währen solte. Gail. 2. obser. 60. n. 1. Rauchbar. part. 2. quæstio 11. n. 100. Dn. Carpzov. J. F. S. P. 2. Const. 23. def. 3. Hier fragt sichs aber, wann etwan einer Stadt wegen des schlechten Bodens, darauf sie lieget, ein solch Schiff-anländungs- und Stapel-Recht wäre verliehen worden, sie sich aber desselben in zehn Jahren nicht gebrauchet hätte, ob sie desselben darum verlustig seyn solte? Sinold in C. 1. P. vol. 2. Disput. 1. thes. 17. lit. B. saget nein: und zwar aus Ursach, weil Privilegia, welche in Absicht der Nahrung gegeben worden, durch den Nicht-Gebrauch darum nicht verlohren würden, arg. l. cum scimus. 22 §. 1. C. de agris & censit. lib. XI. sintemal was solchergestalt zu eines Orts Nahrung verordnet wäre, unter die Pias Causas gerechnet würde, l. Mela 14. vers. tamen pietatis intuitu ff. de alim. vel cibar. leg. Nov. 131. §. interdicimus, vers. egentium pabula & alias pias causas, Bart. tr. de alim. n. 23. welchem auch folget Matt. Coler. tr. de Alim. l. 2. c. 7. n. 3. und 4. da er sagt: daß solche zum Unterhalt gewidmete Dinge, noch eines höhern Faveurs als zum GOttesdienst geweyhete Sachen geniesen, l. sancimus C. de SS. Eccles. Nov. 12. §. si quis sub. conditione. Es sey aber dem wie ihm wolle, wann dergleichen Privilegia, wie sehr man auch diejenigen, die damit begabet, begünstigen wolte, in dreyßig Jahren nicht gebrauchet worden, (anzurechnen von der Zeit, da der Gebrauch doch wohl, und ungehindert hätte geschehen können,) so gehen sie verlohren, wie also recht urtheilet Anton. Fabr. in Cad. Sabaud. d.

def.

def. 10. n. 8. add. Coler. d. tr. lib. 2. c. 12. n. 23. Da auch nach dem Sachsen-Recht, nur zweyerley Arten der Verjährungen ausgedrucket zu finden, als nemlich eine die sich mit dem Jahr endet, welche ist in beweglichen Gütern, und eine dreyßig-jährige, welche sich über die unbewegliche Güter, Gerechtigkeiten, Actiones, und Dienstbarkeiten erstrecket, Marth. Coler. ad Cap. de quarta n. 77. extr. de præscr. und nach Ablauf ein und dreyßig Jahren und 6 Wochen solche Verjährung gantz verstrichen ist; also gehet auch nach solchen Sächsischen ein Jahr-Marckts-Privilegium nach dem Ablauf dreyßig Jahre völlig aus, und erlöschet, vid. Wesemb. in Tit. de nundinis n. ult. Rauchbar. d. q. n. 98. Dn. Carpzov. d. def. 23.

Zweytens wird ein Meß- oder Jahr-Marckts-Privilegium verlohren, wann der Ort, deme solches gegeben worden, sich gröblich versündiget, und etwan das Laster der beleidigten Majestät begangen, in des Reichs Acht oder in den Bann erkläret worden, Sixtin. de Regal. lib. 1. Cap. 6. n. 38. Also haben wir oben schon gehört, daß Käyser Carolus IV. denen Franckfurtern ihre Meße genommen und auf Mäyntz geleget, woselbst sie zuvor schon gewesen war, weil sie seinen Feind, den gegen ihm zum Käyser erwehlten Grafen Gunther von Schwartzburg, in ihre Stadt eingenommen hatten, wiewohl er ihnen hernach, auf intercession Pfaltz-Grafs Rudolphi und des Marg-Grafens von Brandenburg, solche nach Graf Gunthers Tode wiedergegeben, Peucer. Chron. Car. lib. 5. it. Cluver. in epitom. hist. univ. in vita Caroli IV.

Drittens wird auch ein Stapels-oder Meß-Privilegium dadurch widerrufflich, wann man dasselbe allzusehr und unerträglicher weise mißbrauchet, l. 4. in fin. C. de Commer. so daß auch derjenige, der es thut, weder des Gesetzes noch des Landes-Fürstens sei-nes Schutzes und Hülfe würdig, und daher vornehmlich dahin zu sehen ist, daß niemand unter dem Deckmantel eines habenden Privilegii zu weit greiffe, und dem gemeinem Besten Abbruch thue, l. 2. C. de privil. Scholar. Also wird derjenige mit Recht seiner habenden Müntz-Gerechtigkeit beraubt, der derselben mißbraucht, per R. I. de An. 1570. §. (da aber jemand.) So demnach eine Meß- oder Marckt-Stadt, durch unmäßige Zolle und Auflagen, ihre ab- und zureisende Meß-Kaufleute allzusehr beschweren wolte, wäre kein Zweiffel, daß wann die Sach vorher genugsam untersuchet und examiniret worden, der Ober-Herr alsdann eine solche Stadt ihres privilegii wieder entsetzen könte, anerwogen daß durch solche Zoll-Erhöherung die Commercia aus dem Land, Frembden zu- und von der Stadt abgewiesen werden.

Die vierdte Ursach, warum ein Jahr-Marckts-Privilegium kan aufgehoben werden, ist wenn man solchem selbst expresse und speciliater renunciirt, l. 1. §. adsignari ff. de adsign. lib. sonderlich wenn solche Märckte, ohne erhebliche Ursach oder des Meß-Orts Nutzen, wären angeleget worden; ausser diesen Fällen aber bleiben billig eines jeden Orts seine Meßen und Jahr-Märckte ungekränckt, und hindert hieran nicht, ob gleich derjenige, der solche verliehen, schon verstorben seyn solte, weil doch sein

Nach-

Nachfolger darüber zu halten schuldig ist, Myler. in addit. ad Rumelin, part 2. Diss. 4. th. 12. sonderlich wann solcher Successor beym Antritt der Regierung, heutigem Gebrauch nach, denen Unterthanen ihre Privilegia bestätiget, und sie dabey zu schützen versprochen hätte, Rauchbar. d. q. 11. n. 73. item so des Landes oder der Stadt Besten durch solches Privilegii Bestättigung mehr befordert, als gehindert wird, wie also bey Einführung solemner Messen und Jahr-Märckte zu geschehen pfleget, und solche dannenhero von dem Nachfolger nicht freventlicher Weise können abgeschaffet werden, sonderlich da die von einem Fürsten oder Landes-Herrn ertheilte Privilegia, nicht so wohl als von seiner Person, als vielmehr von seiner Würde und Regierung herkommende anzusehen seynd, über solche Regierungsacta aber, aller Rechts-Lehrer Urtheil nach, der Successor im Regiment steif und fest zu halten habe, Bald. l. 3. cons. 129. Menoch. cons. 201. n. 178. &c.

Wie aber, wann der Käyser mit dieser Clausula, **auf wohlgefallen**, das Privilegium ausgegeben hätte, solte solches nicht zugleich mit seinem Tode auch erlöschen und ausgehen? Einige Rechts-Lehrer vermeynen Ja, und gründen sich desfalls auf l. locatio 4. ff. loc. l. 41. §. pen. de L. 3. l. 15. C. mandat. cap. si gratiose de reicript. in 6. l. fidei commissa § quamquam. Andere hingegen behaupten das Widerspiel, Gail. d. observ. 60. n. 85. ibi: sed usu observatur, talia privilegia morte concedentis non revocari; welchen auch andere Rechtslehrer folgen, als die dafür halten, daß solche Privilegia mit desjenigen seinem Tode, der sie

gegeben,

gegeben, nicht ausgiengen sondern vielmehr des Successoris seinem Willen und Recht überlassen würden. vid. Klock. cit. loc. n. 129. woselbst er auch die Gegen-Meynungen genugsam resolviret.

Endlich pfleget auch in Zweiffel gezogen zu werden, ob solche Städte, welche von dem vorigen Käyser mit einem Meß- oder Jahr-Marckts-Privilegio begünstiget worden, nicht schuldig wären, solches ihres Privilegii Erneuerung und Confirmation von dem neuen Käyser wieder zu suchen, oder wo sie es unterliessen gewärtig zu seyn, daß ihnen solches genommen würde? Einige vermeynen Ja, sie wären es allerdings schuldig; andere hingegen streiten vor Negativam, in Erwegung, daß eine solche Confirmation nichts neues, was das Wesen eines Privilegii angehet, beytrage, zum Zeichen einer Reverentz und Unterthänigkeit aber könte wohl der Besitzer des Privilegii den neu-erwehlten Käyser antreten, sich und sein privilegium dessen Gnade empfehlen und das wohlhergebrachte zu confirmiren bitten. vid. Limnæum in adnotam. ad Capit. Caroli V. p. 154. Klock. de contribu. cap. 20. n. 101. & seqq. und dennoch heutigs Tag in den Heil. Römischen Reich üblichen Gebrauch.

Caput

Caput II.

Ob die Messen und Jahr-Märckte einem Land oder Stadt nützlich oder schädlich seyn, auch was eine Landes-Obrigkeit, eh die Messen angeleget, vorher wohl zu überlegen und in Consideration zu ziehen habe, welches dann alles mit Exemplis bestätiget wird.

WEil so gar sehr viel an der Besorgung der Commercien gelegen, daß ein Land und Republic durch dieselbe floriſſant gemacht, keineswegs aber dasjenige geduldet, viel weniger introduciret werde, was einiger maßen zu deren Schmälerung oder zu Verringerung des Vortheils, welchen die Einwohner biß anhero von denenselben zugenieſſen gehabt haben, gereichen kan; als wollen insonderheit die neu zu introducirende Messen und Jahr-Märckte, welche etwan auf das Tapet gebracht worden, vorhero wohl überleget seyn, eh man dieselbe würcklich einzuführen resolviret, sintemahl nicht alle species der Handlung oder Commerciorum sich ohne Unterschied auf alle Oerter und zu allen Zeiten appliciren und practiciren lassen, sondern gleichwie alle zur menschlichen Gesundheit verordnete Hülffs-Mittel zwar unter dem Nahmen der Medicinen begriffen, indessen aber doch die eine vor der andern zu dieser oder jener Kranckheit mit Vernunfft adhibiret werden; also ist es auch mit denen Vorschlägen, welche der Commerciorum

und

und ihrer Verbesserung halber auffs Tapet gebracht werden, bewandt, daß solche vorher reifflich müssen überleget, und die pro und contra streitende Rationes wohl ventiliret und erwogen werden, eh man zum finalen Schluß und Resolution schreiten, und gelangen könne, es vernimmt aber hierüber ein Landes-Herr, oder hohe Obrigkeit, ihres Commercien Collegii oder anderer vernünfftiger Handels-Verständiger und gelehrter Politicorum, (dann blosse Kauff-Leute allein seynd hierzu noch nicht genug, als deren mehrentheils ihr Wissen sich nicht weiter, als über ihr Contoir und die ihre unter Handen habende erlernte und gewöhnliche particular-Handlung erstrecket,) ihre Meynung billich, eh sie zum Schluß und Resolution desjenigen, was ihr solchergestalt vorgetragen worden, würcklich schreitet, in welche reife deliberation dann auch sonderlich das Anlegen einer neuen Meß oder Jahr-Marckts kommet, weil von solchem das Wohl oder Weh eines Orts seines Handels Zustands dependiren und entspringen kan. Es wird aber ein jeder hierzu von dem Landes-Herrn zu Rath gezogener vernünfftiger Mann um so viel sicherer seine Meynung und Gutdüncken sagen, und die Rationes dubitandi so viel leichter begreiffen können, wann er sich noch folgende Consideranda wohl bekant machen, und selbige auf den Ort quæstionis, an welchem die neue Meß soll angeleget werden, klüglich appliciren wird. Solche bestehen nun vornehmlich darin, daß man erstlich erwäge, wie der Meß-Ort, oder diejenige Stadt, in welcher eine Meß oder grosser Jahr-Marckt, (als von welchem wir hier allein, nicht aber von klei-

nen

nen quartal-oder Wochen-Märckten handeln wollen) soll angeleget werden, seiner tuasition, Climate und Constitution nach beschaffen seyn: ob ratione der Situation derselbe in einer fruchtbaren oder unfruchtbaren, bergichten oder ebenen Gegend, an Schiffreichen Wassern oder Seen gelegen sey, daß die häuffig ankommende frembde Käuffer und Verkäuffer, Lebens-Mittel vor sich, und ihre Pferde oder ander Vieh genugsam finden können, ob die Waaren durch sandichte unebene böse Wege, über Berg und Thal oder auf einer Ebene, und guten Weg vermittelst der Rivier oder Seefahrt gemachlich, und sonderlich die groben Waaren ohne sonderbahren Kosten zu Schiff dahin können transportiret werden; wie des Orts Clima beschaffen, ob es sonderlich um die Zeit des bestimmten Meß-Termins, hitziger oder kalter, neblichter oder regenhafftiger, dicker, ungesunder oder heiterer Lufft unterworffen sey; ob ratione Situs Politici ac Naturalis derselbe in einem Centro, und nicht viel ungleicher distantz solcher umliegender und angrentzender Nachbaren liege, welche Commodität dabey finden, ihren Kauff-Handels-und Permutations-Platz daselbst anzustellen, ob auch diese angrentzende Nachbaren, solche und so viel Commercia zusammen haben, daß ihnen ein solcher locus tertius Centralis nöthig thue, ob auch weit über dem Grentz-Circul hinaus liegende Nationes, wann sie zum Exempel mittägig (im Regard unsers vermeynten Central-Orts) liegen, mit unsern nordlichen Nachbaren, so grosse commercia haben, daß sie unumgänglich den diametrum unsers Landes durch wandern, und unser Centrum, um sich

einander ihre Waaren vice versa zu communiciren, berühren müssen, oder ob sie solches durch andere Weiß, und commodere, kürtzre und wohlfeilere Wege verrichten können; und gesetzt, daß Osten und Westen unserm Ort zum Zu- und Abführen ihrer Waaren unentbehrlich nöthig hätte, ob hingegen nicht Norden und Süden steril, und unserer, oder wir ihrer wohl entbehren könten, und also auf diesen Seiten schon 2 leere und deserte Seiten entstünden; ob ferner der Transport durch die benachbarte Oerter nach unserm zu établirenden Meß-Ort indisputable, unverschließlich, unbeneidet, und durch kleine oder grosse Vorfälle nicht leicht und offt directe und indirecte zu hemmen stünde, welches alles ratione der Situation anfänglich wohl zu überlegen seyn wird.

Zweytens kommt in Consideration, des Orts und seiner Einwohner Handels-Beschaffenheit, ob dieses Kauff-Leut oder mehrentheils Herren, oder vornehme Bürgers- oder auch geringern Standes Personen seyn, welche bloß allein Bürgerliche Nahrung an Brauen, Acker-Bau, Vieh-Zucht und dergleichen treiben, ob manufacturen unter ihnen établirt, viel Commissiones und Factoreyen die Bürger in Händen haben, ob starcke Garnison oder gar ein Hoffstaat darinnen sey, ob sich Capitalisten darinn oder auch ein grosser Land-Adel herum aufhalte, ob das Land reich oder arm sey, das Geld roulire oder nicht, ob die Einwohner zur Handlung geneigt und arbeitsam, ob sie die depense lieben, oder der Sparsamkeit sich befleißigen, ob alle Commoditæt, die Kauff-Leut mit ihren Waaren zu logiren, vorhan-

den

den und zu veranstalten sey, was das Land selbst an Kunst- und Natur-Gaben ausgebe, oder ob es eines oder des andern, oder beyder zugleich ermangle: und zwar was erstlich die Kauffleut betrifft, ob solche dergestalt beschaffen, daß sie eine Meß oder grossen Jahr-Marckt sonderlich verlangen oder bedürfftig, weil sie entweder selbst kein Capital oder Credit haben, aus fremden Ländern Waaren zu verschreiben, und dahero froh seyn, daß ihnen solche (ob zwar ziemlich übersetzt) vor die Thür gebracht werden, oder ob sie sich dadurch eine gute Factorey-Gebühr durch Spedirung und in Empfangnehmung der Fremden ihrer Güter zu verdienen, und etwan an der Speisung und Logement nebenst andern Bürgern etwas zu prosperiren hoffen, oder ob sie tanti seyn, daß sie nebenst den Fremden in gleichem Preiß aus der Frembde Waaren in allerhand sortementen darlegen, und Trutz denen Frembden mit fremden auf die Meß-gelockten Käuffern und Verkäuffern handeln, und dadurch in dem Schoß ihrer Stadt einen perpetuirlichen Handel ausser und inner Meß-Zeiten sich établiren können; ob das künfftige Meß-Commercium auch dermassen eingerichtet seyn soll, daß nicht viel Crameley darunter mit vorlauffe (durch welches die Leut in und ausser der Stadt sich mehrentheils so häuffig in Meß-Zeiten provediren und ihr Geld Frembden zu lösen, und aus dem Land zu tragen geben, daß zwischen den Meß-Zeiten denen inländischen Kramern nicht viel einzunehmen überbleibet,) sondern lauter reale Handlung in grossen Partheyen geschehen könne, dadurch der Landes-Herr seinen Zoll, die Stadt Nutzen und Nahrung empfinde;

ob etwan auch ihre Capitalisten ihre Gelder zur Meß-Zeit mit Nutzen zu verkehren, auf Wechsel und Zins zu geben, oder eine Partey Waaren mit Profit von denen, die Geld bedürfftig, an sich zu handeln, Gelegenheit finden möchten, und so ja noch einige Crämerey, mit zwischen durch läufft, daß doch solche den Stadt- und Land-Handwercks-Leuten zu gute komme, und vielmehr von des Meß-Orts Einwohnern bey Kleinigkeiten verkaufft, als von ihnen von Fremden eingekaufft werde, sonderlich wann auch fremde Manufactureurs, oder die sich mit Cramerey behelfen, gleich mit den ersten so degoustiret und abgeschrecket werden, daß sie vor denen Einländischen Meß-Orts-Bürgern, weil diese alles selbst machen, nicht auffkommen können, sondern ein andermal wegbleiben, und ihnen mehrentheils die Handlung allein lassen müssen; da in gegentheil wann jene, nehmlich die Fremde, prævaliren solten, sie den Einwohnern den Preiß der Materialien theur, und den Verkauffs-profit dünn und gering machen würden; ob ferner, so reale Handlung in Parteyen zu vermuthen, daß Fremde mit Fremden ein grosses, und zwar in solchen Parteyen und Waaren, umsetzen würden, welche sie ohne dem nicht von dem Meß-Ort hätten haben können, sondern von solchen Fremden, mit denen sie da Persönlich handeln, nothwendig hätten verschreiben müssen, und also der Meß-Ort gar wohl sich zu einem loco tertio darunter könne gebrauchen lassen, indessen aber von dem Zoll, Zehrung, Provision, Kundschafft, Factoreyen, Unkosten, Hauß, Gewölb, Kammern, und Buden-miethen profitire, oder ob die einländische Kauff-Leute dar-

darunter ihre Kunden quitt gehen, die Fremde selbst durch Käntniß mit Fremden die Schliche und Wege aus der ersten Hand lernen, denen Manufacturiers die Materialia theur, und das verkauffen ihrer Arbeit schwer gemacht würde, selbige auch etwan gar durch Ausländische möchten debauchirt, anderwärts hingelockt, und ihre Arbeit verhudelt werden ꝛc.

Das Publicum hat dabey zu betrachten, ob man dem Ærario durch die Meß-Freyheiten keinen Schaden thue, und etwan die Bürger, indem man die Fremden in Zoll favorisirt, darunter gravire, oder ob nicht diese mit jenen sich verstehen, und von Zoll-freyen eingebrachten Waaren so viel unter Factors Handen zurück lassen möchten, daß solcher zwischen Meß-Zeiten genug daran zu verkauffen hätte, und also seinen Mit-Bürgern das Brodt entzogen würde; ob nicht unter denen vielen Fremden, sub specie der Kauff-Leute, einige Spionen und Kundschafter, item inficirte Waaren und Personen, die dem Land die Pest, oder ein ander Unglück und üble Kranckheit auf den Halß zögen, sich einschleichen möchten; ob man nicht mit Anlegung einer solennen Meß Jalousie bey den Nachbarn erwecke, andern benachbarten Meß-Orten zu kurtz und Eintrag thue, welches wider die Lieb des Nächsten laufft, die Gemüther dadurch alienirt, zum Talions-Recht Ursach gebe; ob man nicht das unternommne Werck, wann es einmal établirt, perpetuirlich zu continuiren sich getraue, und selbiges auf einen festen Fuß zu setzen, auch alle indicia hierzu (ohne die geringste Hinderniß) vorhanden seyn, ob nicht etwan durch die neu anzulegen-

de Meß die Einwohner träg u. von fremder Handlung abgeschröcket werden möchten, indem sie sehen, daß ihnen alles vor die Thür gebracht wird; ob die Fremden das im Land aus ihren Waaren erlöste Geld, wieder an andere Lands-Waaren anlegen und darzu Gelegenheit und Willen haben, oder ob nicht vielmehr des Landes voriger Handel (da die Unterthanen ihren Verkehr so gut, als sie gekönnt, aus der Fremde gesucht, mehr Land-Waaren als itzt consumirt haben; ob auch die exportanda die importanda, oder diese jene übertreffen; ob das Land und dessen Einwohner zum Luxu geneigt, und mehr Kauff-Leut und Krämers, die solchen mit ihren kostbaren Kleider-Stoffen, Galanterien und Delicatessen befördern, als Kauff-Leut, die mit nützlichen Waaren handeln, auf der Meß erscheinen würden; ob eine vorher publicirte Kleider-Ordnung solchem Unheil entgegen gehe, wie eine proportionirliche Zoll-Rolle deßfalls einzurichten, gute Meß-Ordnung zu machen; ob die gesetzte Meß-Zeit auch bequem falle, nicht so wohl in Absicht nah als weit entlegenen, als wenn nehmlich zu der, in der Meß am meisten benöthigten Waar, die Saison in des Fremden seinem Land verstrichen, daß er sie nicht mehr frisch zu Land oder Wasser anschaffen kan, und daher der Meß Ort nehmen muß, was den Fremden zu Hauß übergeblieben, und sonst niemand hat kauffen wollen, oder ob die Saison, die Abfuhr der in der Meß gekauften Waaren, (entweder daß die Ströme gefroren, oder die Weg unbrauchbar worden,) verhindert; ob die angelegte Meß, nicht auf eine kurtz vorher gegangene principalere und mehr frequentirte folge, und weil

weil in solcher jeder seine provision schon eingekaufft, ihme in dieser nichts mehr fehle, oder ob derjenige, welcher auf der vorhergehenden Meß Verkäuffer gewesen, und dessen beste Waaren ausgesuchet worden, auf diese nachfolgende nur den Rest und Ausschuß bringe; ob durch die neu angelegte eine benachbarte, einerley Lands-Herrn zugehörige alte Meße nicht geschwächet und hernach beyde niemals mehr zu rechten Kräfften kommen können; wie viel wohl das Land an Zehrungs-Geldern profitire, da doch bey itzigen Zeiten die Victualien ohne dem enge genug zusammen gehen, und nichts übrig bleibe; ob die Fremde resolut aufgehen lassen, und denen Bürgern die Miethe oder Heur ihrer Logementer ein erkleckliches eintrage, oder ob sie sich nur aus dem Knap-Sack behelffen, und in ihren aufgeschlagenen Buden schlafen; ob genugsame Fuhren und Fahr-Zeug zu Ab- und Zu-Fuhr der Waaren im Land vorhanden; ob die Wege, Brücken und Dämme brauchbar und im guten Stand seyn, daß niemand dadurch Schaden geschehe; wie es mit der Strassen Sicherheit beschaffen; wie die Privilegia und Meß-Freyheit einzurichten, daß es weder dem Landes-Herrn, noch dem Land præjudicire; ob es ein universeller Jahr-Marckt eine solenne Meß, oder nur ein particulairer Marckt über diese oder jene Waare, welche das Land am meisten ausgiebt, seyn solle, gleichwie etwan in Puglia die Oehl- und Saffran-Märckte, anderwärts aber die Pferde-Vieh-Flachs- und Leinwand-Märckte angeleget seyn; und was etwan dergleichen Considerationes mehr seyn, welche zuvor, eh ein Landes-Herr zur établirung einer Meß oder

Jahr-Marckts resolvirt, wol überleget werden müssen. Damit aber alles dasjenige, was itzt gesagt worden, desto besser möge verstanden werden; so wollen wir uns befleißigen, die Sache durch einige Exempla klar und verständlich zu machen, und uns hierinn der methode eines gewissen Authoris bedienen, welcher, da er differenter Saltz-Siedereyen, ihres Saltz Bonität und Valeur gegen einander beschreiben wolte, erstlich die einem guten Saltz zukommende qualitäten, als da seynd Candor, Pelluciditas, Forma Chrystallina, Densitas, Levitas, Siccitas, Granorum Parvitas, Sapor purus, Odor, Puritas, Solubilitas, Despumatio, Crepatura, Calcinatio, Conservatio, Acrimonia &c. nach einander erzehlet, endlich aber diesen Schluß macht: dieses Orts sein Saltz besitzt diese qualitäten alle mit einander und zusammen, jenes Orts sein Saltz hat solche ebenfals mehrentheils, biß auf 3 oder 4, diesem andern Saltz fehlen wohl zweymal so viel, und jenes ist gar verwerfflich, und nicht groß zu rühmen: Also wollen wir auch durch Auffstellung der Franckfurter und Leipziger Messen beweisen, daß solche alle zu einer solennen Meß erforderte qualitäten an sich haben, Naumburg, Braunschweig, Franckfurt an der Oder, uñ andere mehr einige derselben manglen, andere vornehmen Oerter und Reichs-Städte aber, wann sie eine Messe oder Jahr-Marckt bey sich zu établiren sich wolten in Sinn kommen lassen, nach obigen Proben befinden würden, daß ihm die meisten fehlen, und also keine genugsame Requisita zu ihrem vorhabenden Dessein vorhanden seyn würden.

Belan-

Belangend demnach erst die Franckfurter Meß am Mäyn, so liegt diese Stadt hierzu um so viel bequemer, als sie von oben herab den Mäyn-Strom hat, welcher mitten durchfliesset und die Stadt in zwey Theil, nemlich in Franckfurt und Sachsen-Hausen abtheilet, von unten herauff hat sie den Rhein, und an der Seiten die Mosel: der erste führt ihr genugsame Waaren aus Francken-Land zu, indem der Mäyn nicht weit von Bamberg schiffbar wird, und also was Oesterreich, Bäyern und Franckenland auszugeben hat, ihr gantz commod auf dem Mäyn kan gebracht werden; den Rhein herauf hat sie die Holländische und folglich die Englische und Ostindische, näher aber zu rechnen, die Westphälische, Jülich-Clevisch-und Bergische; auf der Mosel die Lothringisch und etwas an Frantzösische Waaren; von dem Obern Rhein aber, und dem bey Mannheim in denselben fallenden Necker, die Schweitzerische Schwäbische, Pfältzische und Elsaßische Waaren, zwischen welchen Ländern insgesammt sie als ein schön Juvel mitten innen lieget, auf einem sehr fruchtbaren Boden, und einem gesunden und temperirten Climate. Die Stadt selbst ist stattlich und mit soliden steinern Häusern und gegen alle Feurs-Gefahr wohl verwahrten starcken Gewölbern versehen, ausser daß diejenige, welche dem Mäyn etwas zu nah, und niedrig liegen, wann dieser sich unverhofft ergiest, einiges Schadens gewärtig seyn müssen, welchem aber bey Zeiten mit Ausräumen vorgekommen wird. Die Bürgerschafft ist höfflich, leutselig, und arbeitsam, sonderlich aber die Herren Kauff-Leute sehr raffinirt auf die Negocia, dabey kluge, reiche,

ansehnliche, renomirt und verständige Leute, denen die Thür zu allen Ehren-Aemtern ihres Vaterlands offen stehet, und auch mehrentheils stattliche Capitalisten seyn, welches, wie wir schon gehöret, ein gutes Requisitum an einem Meß-Ort ist, weil so dann die Einwohner den grösten Theil ihrer Meß selbst machen, und was noch die Ausländer thun, doch dergestalt mit durch ihre Hand gehen lassen können, daß einigen durch Provision, Factorey-Gebühr, Interesse von Vorschuß, Wechsel-Agio und dergleichen ja so viel, und offt mehr von des Frembden Waaren an Gewinn in Handen bleibt, als der Fremde selbst nicht davon zu haben sich rühmen kan. So ist auch alle Handlung, die daselbst geschicht, real und in grossen Partenen, und zwar solches allein der angelegten Meß zuzuschreiben, als welche eben die Käuffer und Verkäuffer, weil sie an Franckfurt einen Central-Platz finden, daselbst zusammen ziehet, also daß so viel grosse Länder und Provincien ihrer Commerciorum confluxum daselbst anstellen, die, wann auch gleich keine Meß in Franckfurt wäre, ohne dem nicht wohl anders als vermittelst, und über Franckfurt mit einander handeln könten: dann wolre der Holländer seine Waaren ins Reich, der Italiäner und Ober-Teutsche seine nach Holland haben, so muß es über den Mittel-Ort Franckfurt geschehen, der Franzoß und Lothringer, Schweitzer, Schwab, und Elsasser hat daselbst halben Weg zu denen Sachsen, Westphälingern, und Francken; die umliegende Provincien, als die Pfaltz, Lothringen, das Lützenburger-Land, welches viel tausend Stück rohes Ungarisches Ochsen-Leder jährlich in

Franck-

Franckfurt einkaufft, item Hessen, das Mäyntzische, Darm-Städtische, Francken- und Würtenberger-Land finden daselbst vor alle saisons ihre provision einzukauffen, und ihren Vorrath hingegen wieder zu verkauffen; dahero auch Henricus Stephani, ein Sinnreicher Poet, nicht unbillig diese weltberühmte Stadt in folgenden Versen gelobet hat.

Tot Tibi nostra dabit pulchras Francfordia merces,
Hæc habet, ut dicas, quicquid in orbe fuit.
Gargara quot segetes, quot habet Methymnacemos,
Æquore quot pisces, fronde teguntur aves,
Quot cœlum stellas; tot habet Francfordia merces,
Mercuriusque suo prostat in Emporio.
Seu caperis nostram peregre advenientibus urbem,
Ante oculos veniet merx numerosa tuos:
Sive petis merces patrias, tibi mille placebunt,
Cogeris voti nescius esse Tui.

Und weil auch um Franckfurt herum mehr als in einer Provintz in gantz Teutschland Chur- und Fürstliche, wie auch Gräfliche, sonderlich die Fränckische und Wetteranische Grafen- und Herren-Höfe, sammt vielen Prælaten und einem grossen Adel anzutreffen; als ist leicht zu erachten, wie Franckfurt, als ihr Um-

schlag und Central-Wechsel-Ort, ihrer so wol geniessen müsse, es sey in fournirung desjenigen, was sie zu ihrem Hofstaat nöthig haben, oder in disponirung ihrer Gelder, Verwahrung der depositorum, Vorleyhen auf Interesse, und was dergleichen Emolumenta Commercalia und accessoria mehr seyn, zu welchen die so viel Jahr her wider den Franzosen am Rhein zu Feldliegende Teutsche Reichs-Armeen, und deren Durch-Marsche mit zu rechnen, welche dem Kauff- und Handwercks-Mann in Franckfurt gewißlich kein geringes eingebracht, und solchen Städten, aus welchen sie ihre Provision an Victualien und Montur haben müssen, ja so nützlich seynd, als andere, (die keinen Genuß davon haben, und doch darzu contribuiren müssen,) Schaden dadurch empfinden.

Es hat aber diese vornehme Meß von denen Reichs-Tägen, welche vor diesem in Meintz, hernach in Franckfurt gehalten worden, ihren Anfang genommen. Dann also schreibet Goldast. tom. 3. Const. Imp. Constantinus Imp. Arelati annuatim Comitia celebrari jusserat; Carolus M. vero annuum istum Conventum Moguntiam transtulit: denique Fridericus II. Francofurdiam elegit, & ut rerum omnium copia adesset, propter Conventum, Nundinæ ordinatæ sunt, quæ quidem postea intermisso annuo illo Imperiali Conventu solæ manserunt. Woraus erhellet, daß zu dem Anfang der Franckfurter und aller andern Messen eine grosse Zusammenkunfft vieler Leute Ursach gegeben, und also auch die Magdeburger Heer-Messe wegen der grossen Wallfarten, die zu des Heiligen Mauritii Reliquien geschehen, entstan-

entstanden; wo aber dergleichen Confluxus annuus hominum nicht zu vermuthen, da cessiret von sich selbst das Anlegen einer solennen Meß, und muß sich ein solcher Ort mit dem, was etwan bey einer ausserordentlichen Zusammenkunfft vieler Menschen, von Crämern und Kauff-Leuten ihme zugeführet wird, begnügen lassen, wie also bey dem 25 jährigen Jubilæo in Rom oder einer Käyser- oder Römischen Königs-Wahl in Franckfurt oder Augspurg geschiehet, dergleichen Vorfälle aber an keine gewisse Zeit gebunden, und wann sich auch solche zutragen, alsdann von dem Reichs-Marschall der Tax und Preiß aller Victualien gesetzet wird, welches auf grossen und solennen Messen eine gantz andere Bewandniß hat.

Die Zeit betreffend, zu welcher die beyde Franckfurter, als nehmlich die Oster- und Herbst-Messe, gehalten wird, so ist selbige in solchen saisonen, in welchen die Flüsse und See-Häven allenthalben schon offen, um die Herbst-Zeit aber noch nicht gefroren seyn, der Kauffmañ hat auch gut Wetter, und Lust zu reisen, die Fuhr-Leute noch ziemlichen Weg, sonderlich gegen die Herbst-Meß, und weil der gegen die Oster-Meß nunmehr zurück gelegte Winter, allenthalben viel consumiret hat, als ist jedermann so viel begieriger nach frischer Sommier-Waar, gleich wie man sich hergegen in der Herbst-Meß, mit der Winter-provision beforget. Ferner hat auch Franckfurt von solchen umliegenden Städten, in welchen sich viel Handwercks-Leut aufhalten solten, die hernach aus solcher Frembden Gebiet, auf die Franckfurter Meß

lauf-

lauffen, und denen Franckfurter Handwercks-Leuten Schaden thun möchten, nicht viel zu besorgen, weil solcher Städte Nahrung mehr in Wein-Frucht und Acker-Bau, als in manufacturen bestehet, die in Todten (das ist in Pfaffen und München) Händen stehende Ländereyen aber dem Commercio, sonderlich denen manufacturen, nicht viel Vortheil bringen, vielmehr ihre Nothdurfft von einem solchen protestantischen nahrhafften Kauffmanns-Ort, als Franckfurt ist, in welchem die Handwercks-Leute nicht viel Fast- und Feyr-Tage halten dörffen, haben müssen. Auf der Hin- und Her-Reise nach Franckfurt finden auch Kauff- und Fuhr-Leute bequeme Wirths-Häuser, Stallungen und gute Bedienung: die Geleits-Strassen, die von allen Orten auf Franckfurt zu lauffen, seynd ihnen eine Versicherung vor allen Plackereyen und Uberfall, und da bey Kriegs- und Friedens-Zeiten der Teutsche sich nicht in Franckreich, der Frantzoß auch nicht ins Römische Reich weit hinein wagen darff, oder doch keine Kundschafft und Correspondenten darin hat, bringet einer dem andern in diesem loco tertio seine Waaren zu kauff, und also verkauschen oder verkauffen auch andere Länder und Provintzien eine der andern ihre Waaren, wie sie dann auch in allen ihren commerciis von vielen Jahren her, schon darnach eingerichtet seyn, daß es allbereit zu einer unveränderlichen habitude und Gewohnheit erwachsen ist. Ferner imprimiren auch die hochverpönte Käyserliche Privilegia einen solchen respect denen Franckfurter Meß-Gütern und Kauff-Leuten, daß niemand dem Transport derselben etwas in Weg zu legen, sich unter-

unterstehen darff, vielweniger mit scheelen Augen ansiehet, was dem Teutschen Commercio zum besten so löblich an diesem berühmten Central-Ort établiret ist. Weil auch Franckfurt eine Reichs- und Handels-Stadt ist, so roulirt in derselben das baare Geld so viel freyer, und die ihres Commercii bedürffende umliegende Hofhaltung müssen sich bey den frembden Kauff-Leuten auch mehr auf baar Geld, als auf Credit schicken, zu geschweigen, was dieserings herum anstossende Reichs-Creysse, deroselben Kriegs- und Feld-Cassen, die in Franckfurt assignirte und auszuzahlende Subsidien-Termine, und deponirte Contributions-Gelder ꝛc. vor ein considerables Verkehr machen, denen die reichen Franckfurter Banquiers, durch ihre allezeit parat liegende Capitalia erst des rechte Leben, und den in solchen Fällen erforderten Giro geben können. So stehen auch die Handwercks-Leut in grossen Liverantzen, und bedürffen dannenhero viel roher und zubereiteter materialien. Die Kauff-Leute betreffend, stehen dieselbe theils als selbst Capitalisten, theils als Factors und Commisionaires in grossem Besitz eigener und ihnen anvertrauter Güter, welche beyderseits nicht ohne mercklichen Nutzen, versilbert werden, welches sie zu einer solchen Meß-Zeit, nicht weniger als die aus der Fremd zugereiste Kauff-Leute considerables macht. Und weil mehr grosse Reale Parteyen als Cramerey-Handlung in Franckfurt gethan wird; als haben daher die Bürger nicht zu besorgen, daß sie zwischen den Messen dadurch sonderlichen Abgang an täglichen Hand-Kauff spüren solten, weil, wie schon gemeldt, die umliegende Länder

und

und Höfe allbereit gewohnt seyn, Jahr aus Jahr ein ihre provision aus Franckfurt zu holen. Nachdem auch löbliche Meß-Statuta und Marckt-Ordnungen ein grosses zur Auffnahm einer Messe contribuiren können; so ist Franckfurt hierinn abermal glücklich, als dessen Hochweiser und vor der Stadt Wohlfarth sorgfältiger Magistrat so heilsame Gesetze deßfals publiciren lassen, deren Innhalt wir besser hinten von Wort zu Wort specificiren wollen, damit beydes Käuffer als Verkäuffer, und alle auf dieser contrahirende so gleich vor Augen haben mögen, wornach sie sich richten können; sonderlich aber dienen meines erachtens, nicht wenig zu der Franckfurter Meß Aufnahm, die von Alters her mit einigen Reichs- und vornehmen Municipal-Städten, gleichsam gemachte Erb-verschwesterungen, und so genannte Civilegia, Krafft welcher eine der andern ihren Bürgern gewisse douceurs und vorausnehmende solennitäten geniessen läst, (dergleichen wir hernach in dem Capitel von sichern Geleit ein und anders anführen wollen,) welche ja billich animiren und anreitzen können, die Franckfurter Messen beständig fort zu bauen. Den Stadt-Zoll belangend, ist solcher sehr leidlich, und gravirt weder Fremde noch Bürger, dannenhero auch so viel weniger von intriguen, es sey gleich in oder auser Meß-Zeiten, zu befürchten. Der sehr grosse Confluxus von vielerhand Leuten und Nationen, (darunter sich mehrmals, wie auf grossen Messen zu geschehen pfleget, Unkraut unter den Weitzen mit einfindet: wie dann sonderlich allerhand betrügerisches Juden- und Spitzbuben-Geschmeiß zu solcher Zeit häuffig zu sehen ist,)

möch-

möchte einige Beschwerlichkeit verursachen; allein diesen weiß eine gute eingeführte Policey schon dergestalt entgegen zu gehen, daß eben so grosses Unheil von denselben nicht zu besorgen ist: Und was etwan der Prærogativen und Vortheile mehr seyn möchten, welche Franckfurt am Mäyn, als einen vollkommen Meß-Ort, (gegen welchem nichts auszusetzen ist,) vor andern considerable machen können.

Den zweyten ihr fast in allen Stücken gleichkommenden auch in etlichen noch übertreffenden höchstachtbaren Meß-Ort in Teutschland, haben wir an der Chur-Sächsischen weltberühmten Universität- und Handels-Stadt Leipzig. Dieser mit Ruhm und Segen gecrönte Musen- und Handlungs-Sitz, hält jährlich drey grosse solemne und von unterschiedlichen Käysern hoch privilegirte Messen, als nemlich die Neu-Jahr-Ostern- und Michaelis-Messe. Wir wollen aber solchen etwas näher treten, und wodurch selbige zu dem hohen Flor, in welchem sie Gottlob! stehen, nach und nach gediehen, denen zu Eingang dieses Capitels erforderten Requisitis nach, untersuchen. Hier komt uns nun gleich dieser Stadt erwänschte und stattliche Situation zu Gesicht, nach welcher sie gleichsam das Centrum eines florissanten Churfürstenthums und auch zugleich vieler anderer ihr von Osten, Westen, Süden und Norden, angräntzenden herrlichen Reichen und Länder mehr ist, welche Länder alle vielerhand ungleiche Natur- und Kunst-Gaben, (durch welche, wie auch ihrer Einwohner ansehnlichen Stand und Vermögen die Commercia florissant gemacht werden) ausgeben können.

nen. Solches um so viel deutlicher zu beweisen, so hat Leipzig, oder vielmehr das Chur-Fürstenthum Sachsen von Osten das Königreich Böhmen, und Hertzogthum Schlesien, und die über und an solche hinausliegende Oesterreische, Polnische und Preussische Länder; von Süden den Fränckischen, Bäyrischen und Schwäbischen Kreyß; von Westen Hessen und das Lüneburger-Land; von Norden aber, den Niedersächsischen Creyß, und sonderlich die Marck-Brandenburg und Pommern. Aller dieser itzt erzehlten Länder Fruchtbarkeit, Commercia und Waaren seynd bekant; am merckwürdigsten aber ist dabey, daß ihnen Leipzig vielfältig zum Central- und Correspondentz-Platz dienen muß, wann sie solche ihre Commercia im Gang und Circulation erhalten wollen; dann da bringet der Oesterreicher sein Ungarisch Leder, etwas von Saffran, Türckischem Saffian, Wein ꝛc. und erhandelt dagegen viel über und von Hamburg kommende Holländische, Englische und Spanische Waaren, allerhand Wollen-manufacturen an Tüchern, Zeugen, Strümpfen, feine Leinwand, Coton und Nessel-Tuch, und was Sachsen selbst an seinen Manufacturen auszugeben hat, dabey macht er seinen Scontro in so viel Wechseln, die ihren ressort aus und nach so vielen Reich- und Ländern haben. Der Böhmische Kauffmann versilbert seine Landes-Waaren, und zieht hingegen eine unbeschreibliche Menge Cram-Waaren wider davor aus der Messe, sonderlich aber solche, die zum Verlegen so vieler Böhmischer Grafen- und Herren-Höfe nöthig seyn. Schlesien zeiget sich mit seinem grossen Leinwands-Handel, dann ob wohl à droiture viel hun-

hundert Kisten Leinwands jährlich den Oder-Strom herunter durch den neuen Graben, die Spree und die Havel, die Elbe hinunter nach Hamburg und folglich nach Engelland, Holland und Spanien, gehen; so bleiben doch noch viel Kauff-Leute und Leinwands-Händler über, welche eben nicht bey so grossen Partenen aus Schlesien verschreiben, sondern lieber ihr sortement in Leipzig suchen, mehrentheils darum, weil nicht selten ein guter baratto gegen andere dahin gebrachte Waaren, welche Schlesien wieder nöthig hat, zu machen ist. Eben diese Schlesische Kauff-Leute führen auch viel Polnische Waaren, an Leder, Wachs, Wolle ꝛc. und verhandeln solche mehrentheils an die in Leipzig sich aufhaltende Fremde, den Leipzigern davon Zoll, provision und Zehrungs-Gelder hinterlassende. Pommern und die Marck-Brandenburg bringen und holen diverse Cram-Waaren, und bedienen sich hingegen der Italiänischen, die ihnen in grossen sortementen an Tafft, Damast und andern Seiden-Zeug vorgeleget werden: und ob gleich sonst vielerhand andere Waaren besagten Ländern von der Ost-See, und auf dem Elb-Strom, wie auch von Dantzig zu kommen; so müssen sie doch die Italiänische (es wäre dann, daß sie solche a droiture aus Italien verschreiben wolten, welches aber vielen ihre Gelegenheit nicht ist,) aus und über Leipzig haben: der Nürnbergischen, Augspurgischen, Thüringischen, Voigtländischen und Sächsischen manufacturen zu geschweigen, welche einmal ihren Sammel-Platz in Leipzig aufgeschlagen, und weil derjenigen, die solche zu Kauff bringen, ihr Waaren- und Wechsel-Verkehr zugleich auf Leipzig beruhet, so

leicht nicht wieder davon wegzubringen seyn. Hamburg wie es viel Commissiones auf Leipzig giebet, und auch viel denen Böhmen, Oesterreichen, Schlesiern, Sachsen, und Francken benöthigte Waaren führet, ist ja so tieff in dieser Meß engagirt, daß schon ein grosser Theil ihrer Kauff-Leut, die Correspondentzen und Verkehrungen darnach eingerichtet. In Hamburg selbst wird von denen auf die Leipziger und Franckfurter Messen cursirenden Wechsel eine unzehlbare quantität allerhand in die Ost-See, und nach den Nordischen Reichen, sonderlich nach Spanien, Engelland, und Portugall, abgehender Waaren gezogen. Das Lüneburger Land, und dessen benachbartes Hessen, hat zwar wegen der établirten Braunschweiger Meß ein wenig an der Handlung nach Leipzig nachgelassen, in so weit was allerhand Cram- und Nürnberger-Waaren betrifft, als welche ihnen theils von denen Hamburgern, theils Nürnbergern selbst anitzo häuffig vor die Thür gebracht werden; indessen bleibet ihnen doch noch viel von Leipzig zu holen über, ohne was sonst der baare Gelder-Umschlag, der aus Wechseln, Assignationibus oder andern Contracten entspringet, auf sich hat. Francken und in selbigem die Stadt Nürnberg weiß davon zu sagen, wie sehr ihr dieser Central-Ort, die Handlung mit so vielen andern Teutschen Ländern und Städten facilitire, welches auch Schwaben, und sonderlich sein sinnreiches Augspurg wohl erkennet, deren in Leipzig aufgeschlagene Gewölber, die Augen und Beutel vieler grossen Herren, und vornehmer Kauff-Leute an sich ziehen. Solte Hamburg und Lübeck, und viele nach Moscau handelnde Kauff-Leute

ihr

ihr Silberwerck und Seiden-Waaren allezeit recta aus Augspurg und Italien verschreiben, würde vielmals die façon und Güte der Waaren so gut nicht erlanget werden, als wo man eine so grosse quantität als wie in Leipzig, zum auslesen, und sich wohl zu sortiren nicht vor sich hat: solte gleich auch nur zu denen grossen a drittura verschriebenen Parteyen der Abgang, und das noch daran hinterstellige ersetzet werden, so ist es doch schon ein grosser Vortheil, den dieser berühmte Meß-Ort giebet. Die Sächsische Einwohner selbst finden bey diesem ihren Landes-Kleinod, auch ihren mercklichen Profit, indem sie ihre manufacturen, (deren das von GOtt gesegnete Sachsen mehr als ein Land unter der Sonnen besitzet, und noch mehr künfftig zu überkommen, durch ihres allergnädigsten Landes-Vaters hohe Vorsorg sich die Hoffnung machen kan, inmassen allbereit mit der bißhero fast unglaublich und inpracticable gehaltenen Porcelain-und Borax-manufactur ein gutter Anfang damit gemachet worden,) mehrentheils bey einem so grossen Confluxu vieler tausend Frembden um baares Geld absetzen können, uñ dieses zwar um so viel mehr, als hieben ihnen noch der Vortheil zuwächset, daß wie sie die rohen materialia und sonderlich so viel herrliche mineralia im Land selbst haben, sie allein Besitzer der daraus verfertigten manufacturen verbleiben, und der fremde Handwercksmann, der solche erst von ihnen holen, hernach etwas draus fabriciren, und so weiter auf die Leipziger Meß zum Verkauff bringen wolte, übel dabey fahren würde; daß also dieses ein Haupt-Punct, und höchst-nöthiges Meß-Requisitum ist,

dahin zu sehen, daß frembde Handwercks-Leute nicht neben unsern Handwercks-Leuten, in gleichem Preiß feil haben können, weil sonst der Neu-begierige Käuffer allezeit ehe nach den Fremden lauffen, und den Einheimischen Nahrungs-loß sitzen lassen würde, welches aber wider alle Vernunfft- und Policey-Reguln, also daß man eine solche Messe, wo dieses inconveniens sich findet, nimmermehr angelegt zu haben, wünschen solte. Nachdem aber ein Land nicht alles giebet, und also auch Sachsen noch viel rohe materialia, sonderlich an Farb-Waaren, Seiden, Gewürtz, seinen Holländischen Zwirn, auch ausländischen Leder und dergleichen bedarff, so genieſſet es hierunter den Vortheil, daß ihme solche Waaren vor die Thür, ob zwar in grösserer Absicht selbige an Fremde zu verkauffen, gebracht werden, die hernach ihnen vielfältig heim fallen, und sonderlich von denen Capitalisten, schön können gehoben werden, von welchen es hernach als aus einem Meer des Uberflusses mit einigem Vortheil in die übrige Landes-Städte ausflieſſet und vertheilet wird. Zwar bringen einige noch sonderbahre Mittel aufs Tapet, durch welche der Stadt Leipzig, und dem gantzen Sachsen-Land noch mehr Vortheil in Handlung könte geschaffet werden, als biß anhero geschehen, weil aber die Handlung- und Meß-Freyheit dadurch möchte gekräncket, oder doch in gewissen Stücken eingeschräncket, und dadurch manchem Ausländer sein wohl hergebrachtes Negocium erschüttert werden, als ist es besser davon zu schweigen. Was die Ab- und Zu-Fuhr der Waaren in Leipzig betrifft, so ist zwar nicht ohn, daß Franckfurt am Mäyn des

Mäyn-

Mäyn-Rhein-und Mosel-Stroms halber vor Leipzig einen grossen Vortheil habe, und daß das Böhmische und Schlesische Gebürg den Hartz und Thüringer Wald zu pasiren, manchem Kauffmann beschwerlich falle; allein solches ersetzet hernach alles die Central-Situation der Stadt Leipzig selbst, die Bequemlichkeit der auf allen solchen Land-Strassen wohl angelegten Wirths-Häuser, der Nutzen, welcher den Land-und Fuhr-Leuten dadurch zuwächst, und daß endlich auf der Achs dem Kauffmann seine Waar præciser, und auf bestimmten Tag geliefert wird, welches zu Wasser nicht also geschehen kan, sonderlich wo des Sommers-Zeit viel Untiefen sich finden, und auch die viel zu passirende Zölle ein ziemliches die Waar theurer machen, also daß mancher vor solche Wasser-Farth den Land-Weg erwehlet, zumahlen da in und gegen solche Meß-Zeiten, in allen Reichs-und Handels-Städten, auch in der Meß selbsten, an Fuhr-Leuten kein Mangel erscheinet, welche, insonderheit zu Sommers-Zeiten, noch um ein billiges der Fracht wegen mit sich handeln lassen. Wegen der angesetzten Meß-Zeiten, ob solche wohl geordnet seyn, oder nicht, geben wir das erste leichtlich zu beurtheilen, aus dem was von denen Franckfurter Oster-und Herbst-Messen gesaget worden, welche Rationes das andere von selbst aufheben: und ob gleich die Neu-Jahr-Meß in eine rude saison fället; so ist hingegen auch die frequentz auf derselben nicht so groß, als in den andern zweyen Messen, weil erstlich das Commercium um diese Zeit auf sich selbst nicht zu important, und zweytens die meiste Ausländer ihre Commissiones alsdenn

denn denen Herren Leipzigern auftragen, welche dadurch einer ehrlichen Provision sich zu getrösten haben. Wolte man auch ferner einwenden, die vorhergegangene Franckfurter Oster- und Herbst-Messen thäten denen darauf folgenden Leipzigern einen Abbruch, so ist solcher, in Ansehung dieser beyden Städte weiten Entlegenheit der einen von der andern, so gering, daß er nicht zu mercken. Die nach Leipzig trafiquirende Länder, haben auch in Franckfurt kein Verkehrn und also auch nicht die um Franckfurt liegende Provintzien mit Leipzig; wie etwan dem gegen den Nord-Pol befindlichen Maal-Strom, in seinem Giro oder Wirbel kein Wasser mangelt, ungeacht sich ein gleicher Vortex nach dem Süder-Pol zu befinden soll.

Last uns aber auch die, denen Kauff-Leuten und ihren Waaren in Leipzig aptirte Bequemlichkeit an wohlverwahrten Gewölbern (deren Anzahl noch täglich in denen neu-erbauten Palatiis vermehret wird) und die hin und wieder bey vornehmen und geringen Einwohnern, gute Bewirthungs-Gelegenheiten betrachten, welche gewißlich so beschaffen seyn, daß mancher reisender fremder Kauffmann in seinem eigenen Hauß nicht besser sich und seine Waaren einquartieren könte. Was auch vor löbliche Policey das gantze Jahr über, vornehmlich aber in Meß-Zeiten, in dieser Weltberühmten Handels-Stadt regiere, ist aus dem unter Herr Thomas Fritschens Verlag zusammengetragenen Corpore Statutorum Lipsiensium der Länge nach zu ersehen. Diese Statuta (deren Verzeichniß wir besser hinten anführen werden) welche mehrentheils das überaus wohl

angeordnete Handels-Gerichte zum Custode und Executore haben, setzen Käuffern und Verkäuffern, Principalen und Gewollmächtigten Fremden und Einheimischen ihre Maaß, und decidiren de simplici & plano, wie es einem Meß-Commercio allerdings zuträglich ist, und daß doch dabey niemand an seinem Recht verkürzet, sondern genugsam gehöret, und redlich secundum acta & probata, welche aber in continenti, sonderlich in Wechsel- und Contracts-Sachen da seyn müssen, decidiret werde. Voraus ist die Leipziger Börß, und der darauf in der Zahl-Woche vorgehende Scontro ein mit keiner Feder genugsam zu rühmendes Werck. Hie werden Millionen mit wenigem Coups de Plume, Worten und schrifftlichen Verzeichnissen abgethan, und ich darff sagen einem grossen Theil Europæ der Wechsel-Cours vorgeschrieben. Was vor Cameral-Parteyen von entsetzlichen Summen, schliesset und erfüllet nicht, die vor manchen erfreuliche, bey manchen aber Angstgebährende Zahl-Woche? Was aboutiren nicht vor Amts-, Kauff- und Bestands-Contracten auf dieselbe? vieler andern importanten Geschäffte und Handlungen mehr, die auf solche Meß-Zeiten gerichtet und in derselbigen zu glücklichen Schluß gebracht werden, anitzo zu geschweigen. Endlich ist auch der Zoll, vor ein- und ausgehende Meß-Güter sehr leidlich: nur wäre es zu wünschen, daß man auf solchen etwas eher könte expediret werden, welches aber die allzugrosse Menge der zu solcher Zeit freymachenden schwerlich anders verstatten will. Und so viel auch von dem zweyten Teutschen berühmten Meß-Ort, nehmlich der Weltberühmten Stadt Leipzig.

Wir gehen nun von solchem weiter zu andern Teutschen berühmten Meß-Orten, als da seynd Naumburg, Franckfurt an der Oder, Braunschweig, Lintz, Strasburg, Zurzach, Saltzburg ꝛc. Diese alle ob sie wohl sonderliche theils berühmte Messen-und Jahr-Märckte seyn, möchten jedoch füglich, weil sie denen beyden grossen Messen, als der Franckfurter und Leipziger nicht beykommen, Messen von dem zweyten Rang genennet werden. Indessen stehet nicht zu läugnen, daß einige von denenselben in dieser oder jener Art Handlung auch vor denen grossen Meß-Oertern excelliren, und wann cætera requisita paria bey ihnen wären, es ihnen in vielen Stücken noch wohl gleich thun solten. Also hat Franckfurt an der Oder, wann sein benachbartes Polen bey Friedens-Zeiten offen, einen überaus grossen Handel mit demselben in Wolle, Federn, Wachs, Leder, Vieh, und andern nutzbaren Waaren, gegen welche es wieder eine considerable quantitæt Lands manufacturen, welche insgesammt, durch ihres Allerdurchlauchtigsten Landes-Vaters, nehmlich Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Pietæt, weise Regierung und unermüdete Sorfalt vor das Heyl seiner Unterthanen, durch Aufnehmung der Frantzösischen Refugirten, Publicirung heilsamer und zu der Commerciorum Wohlfarth abzielenden Edicte, (deren die vornehmsten wir in unserer neulich edirten Geographischen, Historischen und Mercatorischen Beschreibung der Chur-Brandenburgischen Länder vorgestellet,) gepflantzet worden. Naumburg, dem durchlauchtigsten Hauß von Sachsen-Zeitz zugehörig, hat seinen berühmten Petri-Pauli-

Marckt

Marckt, der aber zu geschwind auf den nahgelegenen Leipziger Oster-Marckt folget, dahero sich Naumburg mit dem Spicilegio oder Nachlese behelffen muß, und also schon eines vornehmen Requisiti eines vollkommenen Meß-Orts ermangelt. Braunschweig, welches von 30. biß 40 Jahren, da dessen Durchlauchtigste Regenten dieser guten und weyland sehr berühmten Ansee-Stadt zum Besten, die solemnen Messen angeleget, scheinet noch vor allen ziemliche Requisita eines beständigen Meß-Orts zu haben, und wird sonderlich ihr Laurenti-Marckt von vielen weit und breit herzureisenden Käuffern und Verkäuffern stattlich frequentirt. So contribuirt auch die Durchläuchtigste Herrschafft dadurch, daß sie mit vielen andern hohen Fürstlichen Personen sich gemeinlich zu dessen Meß-Zeiten darinn einfindet, ein grosses, die Verkäuffer von allen Seiten anzulocken; ob aber auch die einwohnende Kauff-Leut ihren Conto dabey finden, wann in währender Meß-Zeit, hohe und niedrige ihre provision von Fremden einthun, solches stehet dahin: Ein anders ist es mit Leipzig, dessen Capitalisten und Bürger denen Fremden an quantität der zugeführten Waaren, die Waage halten können, indem sie selbst wohl sortirte material-Gewölbe und solchen Aus-Schnitt in Seiden- und Cram-Waaren haben, daß die Fremde wenig an solchen en detail zu verkauffen gedencken dürffen, die wenige Fremde sich daselbst einfindende Materialisten auch von denen Einheimischen leicht überwogen werden, zumahl da die umliegenden Höfe schon dergestalt bey denen Leipziger Kauff- und Handwercks-Leuten engagiret und Nothdurft finden,

daß fremde Kauff-Leute sich mehr auf den Handel ins gros als en detail legen müssen; was aber bey Braunschweig einiger massen wegen der fremden Verkäuffer, als ein Schade angesehen worden, solches wird hergegen wieder ersetzet, durch solche solide Waaren, als da seynd Flachs, Leinwand, Garn, Wolle, Tücher und andere mehr, mit welchen die Braunschweiger überflüßig versehen, und welche die Fremde hernach begierig von ihnen Kauffen, und ihr erlöstes Geld darinn anlegen, daß also eines durch das andere compensiret wird. Die löbliche Meß-Statuta, welche dieser vornehme Ort, durch die heilsame und kluge Veranstaltung ihrer Durchlauchtigsten Landes-Väter auch geniesset, und unter solchen sonderlich das wohl abgefasste Wechsel-Recht, ferner die wohl aptirte Bequemlichkeiten der Gewölber, und Quartiere vor diejenige, welche mit ihren Waaren diese Meß besuchen, item die Zahlreiche Noblesse, welche so wohl aus dem Land selbst, als andern umliegenden Provincien die Braunschweigische Messen, nunmehro zu ihren Umschlags- und grossen contrahir- und Zahlungs-Termins-Ort gemacht, bringen der Stadt Braunschweig auch einen zimlichen Lustre, also daß sie nunmehro vor einen der considerabelsten Meß-Oertern in Teutsch-Land mit pasiren kan, ob gleich alle zu einem vollkommenen Meß-Ort erforderte, und an Leipzig und Franckfurt befindliche Requisita, an derselben nicht zu finden seyn.

Und so viel Exempels weiß von denen vollkommenen und der Vollkommenheit nahe kommenden Teutschen

schen Meß-Oertern. Last uns nun auch mit wenigen besehen, wie ein oder die andere Stadt, aus Mangel der meisten Requisitorum sich gar nichts von Anlegung einer solchen solemnen Meß dörffe träumen lassen. Solches seynd nun vornehmlich solche Städte, welche erstlich von denen marchandesten, und sonderlich an der See gelegenen Provincien am weitsten entfernet, und aus welchen der Transport der Waaren anders nicht, als mit grossen Unkosten, sonderlich der groben Waaren, geschehen konte, welche ferner und um sich herum diverse solche Länder und Städte haben die allbereit von andern grossen Oertern ihre Waaren zu nehmen gewohnt, und solche roule des neu anzulegenden Meß-Orts halber zu ändern keine Ursach haben; oder es hat auch ein solcher zur Meß destinirte Ort ein hauffen Handwercks-Leut schon auf dem Halß, deren ihre Arbeit man ehe zu befördern, auf Mittel bedacht seyn muß, als daß man ihnen zum Schaden noch Fremden die Freyheit geben solte, mit ihren Waaren, und zwar Zoll-frey herein zu kommen, und denen Bürgern, die des Landes Onera tragen müssen, das Brodt vor dem Maul weg zu nehmen. Ferner kan auch eines solchen Orts Situation in Betrachtung gezogen werden, ob grosse passagen durchgehen, und also mit der Zeit ein Central-Handels-Platz daraus zu machen sey, und was etwan der Reflexionen mehr seynd, welche aus dem, was zu Eingang dieses Capitels gesaget worden, leichtlich können überleget, und folglich appliciret werden.

Das

Das III. Capitel.

Von denen berühmtesten Messen und Jahr-Märckten in Europa und übrigen dreyen Welt-Theilen, woher einige derselben ihren Ursprung genommen, was vor Waaren am meisten daselbst hingebracht, auch was vor Käuffer und Verkäuffer sich am häuffigsten darauf einzufinden pflegen.

Kaß, so bald als nur das erste und güldne seculum oder Welt-Alter, (in welchem die Nachkömmlinge des Adams noch mit dem, was ihnen der Ackerbau und die Viehzucht im Schweiß ihres Angesichts gegeben, zu frieden gewesen, und von Ausländischen oder auch Einheimischen Commerciis, ausser nur einigen wenige die etwan in der Permutation der Lebes-Mittel bestanden, noch nicht viel gewust haben, sich) geendiget, oder auch noch in und zu End desselbigen, [da der Teuffel seinen Cram mit Augen-Lust, Fleisches-Lust, und hoffärtigen Lebens-Anreitzungen aufgethan, durch welche hernach die erste Weltlüsternd worden, daß sie nach den Töchtern der Menschen gesehen, welche schön waren, und davon zu Weibern genommen, welche sie wolten,] schon die Jahr- und Wochen-Märckte ihren Anfang genommen haben, solches ist einiger massen aus dem 1. Buch der Schöpfung und andern Schrifft-Stellen mehr abzunehmen, sintemahl eine so grosse an dem Babylonischen Thurm-

Bau

Bau zu arbeiten, zusammen getriebene Menge von Leuten, nicht lange ohne Zu-Fuhr der benöthigten Victualien hat subsistiren können, auch ihre bey dem Bau abgerissene und abgenützte Kleider und Werckzeuge zu ersetzen, solcher Leute und Crämer werden benöthiget gewesen seyn, welche die Bedürffnisse an solchen Dingen in Uberfluß zugeführet, und selbige entweder an des Nimrods-Bau-Magazin, oder an die Arbeiter selbst werden verhandelt haben, zumal da auch kurtz hierauf des übermachten Greuels der Sodomiter, und bey dem Propheten Ezechiel am 16. v. 49. ihrer Missethat und Uppigkeit gedacht wird, daß sie nehmlich grosse Hoffarth bey grossen Uberfluß getrieben, bey welchem sie doch des Armen und Dürfftigen vergessen; als giebet solches stattliche Muthmassung, daß zu gewissen Jahres-Zeiten die Crämer und Kauff-Leute aus Egypten und andern Ländern sich in Sodom und Gomorra werden eingefunden, und allerhand zur Augen- und Fleisches-Lust, wie auch einem hoffärtigen Leben reitzende Waaren, mitgebracht haben. So mag auch in itztgedachtem Egypten, in welchem unter allen Ländern der Welt (seiner Fruchtbarkeit und gelehrten Leute halber) die Policey und das Commercium am ersten zu floriren angefangen, der Kauffmannschafft zum Besten das Jahr-Marckt-halten seyn eingeführet, und wie noch heutiges Tags unter denen Africanischen Barbarn (deren Land an Egypten gräntzet,) sehr gebräuchlich ist, auch unter andern Waaren Menschen daselbst zu Marckt gebracht worden seyn, wie solches aus der Historie des an die Midianitische Kauff-Leute verhandelten, und von ihnen

nen wieder an Potiphars Hauß verkauffte Josephs aus dem 39. Capitel des besagten 1 Buchs Mosis zu ersehen ist.

Insonderheit aber gedencket der heilige Geist der ordentlichen Messen und Jahr-Märckte bey dem Propheten Ezechiel am 27. Capitel im 12 und folgenden Versen, da von der Stadt Tyrus geredet, und von dem Propheten ein Klag-Lied über ihre Zerstörung in diesen Worten angestimmet wird: Du hast deinen Handel auf dem Meer gehabt, und allerley Waare, Silber, Eisen, Zinn, und Bley auf deine Märckte bracht. vers. 13. Javan, Thubal und Mesech haben mit dir gehandelt, und haben dir NB. Leibeigene Leute und Ertz auf deine Märckte bracht, v. 14. die von Thogarma haben dir Pferd und Wagen und Maul-Esel auf deine Märckte bracht, v. 15. die von Dedan seynd deine Kauff-Leute gewest, und hast allenthalben in den Insuln gehandelt, die haben dir Elffenbein und Heben-Holtz verkaufft, v. 16. die Syrer haben bey dir geholt deine Arbeit, was du gemacht hast, und Rubin, Purpur, Tapeten, Seiden und Sammet, und Crystallen auf deine Märckte bracht, v. 17. Juda und das Land Israel haben auch mit dir gehandelt, und haben dir Weitzen von Minith, und Balsam und Honig, und Oel, und Mastrich auf deine Märckte gebracht, v. 18. darzu hat auch Damascus bey dir geholt, deine Arbeit und allerley Waare, und starcken Wein, und köstlicher Wolle, v. 19. Dan und Javan und Mehusal haben auch auf deine Märckte bracht, Eisen-Werck, Casia und Kalmus, daß du damit handelrest, v. 20. Dedan hat mit dir gehandelt mit Decken, darauf man sitzet,

ket, v. 21. Arabia und alle Fürsten von Kedar, haben mit dir gehandelt, mit Schafen, Widdern, und Böcken, v. 22. die Kauff-Leute aus Saba und Raema haben mit dir gehandelt, und allerley köstliche Specereyen und Edelstein und Gold auf deine Märckte bracht v. 23. Haran und Canne, und Eden, samme den Kauff-Leuten aus Seba, Asar und Kilmad seynd auch deine Kauff-Leute gewest, v. 24. die haben alle mit dir gehandelt, mit köstlichem Gewand, mit Seidenen und gestickten Tüchern, welche sie in köstlichen Kasten von Cedern gemacht, und wohl verwahret auf deine Märckte geführet haben, v. 25. die Meer-Schiffe seynd die fürnehmsten auf deinen Märckten gewest, also bist du sehr reich und prächtig worden, mitten im Meer, v. 26. und deine Schiffbot haben dir auf grossen Wassern zugeführet; worauf es aber gleich wieder heist: aber ein Ost-Wind wird dich mitten auf den Meer zerbrechen, v. 27. also daß deine Waar, Kauff-Leute, Händeler, Fergen, Schiff-Herren, und die so die Schiffe machen, und deine Handthierer, und alle deine Kriegs-Leute, und alles Volck in dir mitten auf dem Meer umkommen werden, zur Zeit wann du untergehest. ꝛc.

Von der grossen und mächtigen Stadt Ninive stehet bey dem Propheten Nahum am 3. Capitel am 16. v. daß sie mehr Händler gehabt habe, als Sternen am Himmel seyn, und in dem Buch der Weißheit am 15. Cap. am 12. v. wird von den Gottlosen gesagt, daß sie das menschliche Leben vor einen Schertz, und Menschlichen Wandel vor einen Jahr-Marckt halten, und dabey vorgeben, man müsse

allent-

allenthalben Gewinn suchen, auch durch böse Stücke, welches dann eben diejenige seyn, von welchen Baruch am 3 Cap. am 23. v. saget, daß sie gleich seyn, denen Kauff-Leuten von Meran und Thyeman, welche sich klug düncken, aber doch den rechten Weg (oder Jahr-Marckt) nicht treffen, da man die Weißheit findet. Und so auch an andern Schrifft-Stellen mehr, da der öffentlichen Märckte, und des Kauffens und Verkauffens, sonderlich im 1 Buch der Maccabäer am 3. Capitel, am 41. v. des Verkauffens der gefangenen Juden, gedacht wird.

Damit aber der weite Begriff oberzehlter Tyrischen Handlung, und was vor Käuffer und Verkäuffer auf ihren Jahr-Märckten, unter denen unbekanten fremden Nahmen verstanden werden, dem geneigten Leser so viel deutlicher werde, so wollen wir aus dem gelehrten Bochardo und andern Autoribus kürtzlich anführen, daß das Land Chitim, dessen in obbemeldetem 27. Capit. Ezechielis gedacht wird, Macedonien und Italien bedeuten soll. Elisa war eine so genannte Insul des Archipelagi, um welche viel Purpur-Schnecken gefunden wurden, vornehmlich aber fieng man deren die besten in dem Meer um Tyrus herum, mit welchen sie hernach ihre Tapeten färbten. So brachten auch die Syrer viel Purpur-Farbe Seiden und köstliche Tapeten auf den Tyrischen Jahr-Marckt, daher Plinius schreibet Ros purpuræ præcipuus est Asiæ & in Laconica Europa. Das Zinn wurde denen Tyriern, aus denen Britannischen Insulen, dazumal Cassiterides genannt, zugeführet: Bley, Ertz und Leibeigene Leute bekamen sie aus Javan, worunter Griechen-Land verstan-

verstanden wird, und sonderlich des Ertz wegen, die Insul Eubóa, von welcher Strabo lib. 10. meldet, mirabile metallum æris & ferri, commune ibi fuit, quale negant alibi extitisse. Thogarma war Cappadocia, in welchem so edle Pferde fielen, daß zu Rom niemand als die Käyser solche reiten durfften. Dedan war eine vornehme Grentz-Stadt in Edom, Ezech. am 25. v. 23. Ebenholtz gab die Insul Meroe im Moren-Land, wie auch vortrefflichen Wein, Eisen, und Silber, vid. Bochart. p. 308. Saba war das glückselige Arabien, dessen Natur-gaben in Gold, Silber Edelgesteinen und Weyrauch bestanden, idem Bochartus p. 149. Raema oder Regma war eine am Persischen Ufer gelegene Stadt, wie bemeldter Auctor p. 247. beweiset.

Daß aber der Stadt Tyrus ihre damahlige Gewalt, Reichthum und Ansehen, sehr groß müsse gewesen seyn, erhellet daraus, weil sie die Stadt Carthago in Africa erbauet, und eine zahlreiche Colonie Phoenicier (als in deren Land Tyrus, wie Plinius lib. 5. cap. 19. schreibet, auf einer Halb-Insul gelegen war,) dahin abgeführet, nachmals auch ihre Handlung und Schiffarth gar über das fretum Herculeum oder den Gaditanischen Sund hinaus in die Teutsche See erstrecket, ihre Colonien in die gantze Welt ausgeschicket, und durch solche allein in Spanien die Städte Malnea, Andera, Carteja, und Carthago nova erbauen lassen. Von ihren Colonien ist auch die Insul Malta, damals Melita genannt, besetzet worden. Ferner haben sie ihre Colomien an den Fluß Rhodan oder Rhosne in Franckreich, ferner in Engeland in die Insulas Casiterides, ja gar biß in ulti-

mam Thule, (welches einige Erdbeschreiber vor Jßland halten wollen,) ausgebreitet, wie solches alles sehr schön und weitläufftig aus den besten alten Geschicht-Schreibern beweiset der fürtreffliche Bochartus in seinem Canaan &c. Aus Spanien sollen sie auch jährlich Gold und Silber geholt, ja gar ihre Ancker, wie Aristoteles meldet, von Silber gemachet haben. Britannien hat ihnen Bley fourniret, daher der Nahm Βρεταννικὴ quasi Baratanac das ist Ager Stanni vel Plumbi, ein Zinn- und Bley-Feld oder Bergwerck, seinen Ursprung ziehet; wie dann der Bochart in Canaan sagt, daß die Casliterides Insulen (von dem Griechischen Wort κασσίτερος also genannt) schon vor des Homeri Zeiten sollen bekant gewesen seyn. Aus dem Britannischen Meer vermuthet Hr. Michael Praun in seinen Anmuthigkeiten des Teutschen Reichs pag. 59 und 60, daß die Phœnicier in die Nord-See von der durch den Sinum Codanum, oder den heutigs Tags so bekanten Sund zwischen Dännemarck und Schweden, in die Ost-See gekommen und hin und wieder ihre Colonien ausgesetzet: wie dann das Wort Mare Balticum selbst aus dem Phœnicischen Wort Bal, so einen Herrn bedeutet, weil nehmlich die Ost-See ein herrliches weit begriffenes Gewässer ist, herkommet, vide hiervon ein mehrers bey bemeldtem Auctore, item in unserm Biblischen, wie auch in dem Historischen Kauffmann, was daselbst wegen der Stadt Tyrus gemeldet wird. Dieses Orts gehen nur, aus dem, was itzt erzehlet worden, unsere Muthmassungen dahin, daß wann die zur Kauffmanschafft so sehr geneigte und mächtige Phœnicier

als

als ein aus Asien zu Wasser gekommenes altes Teutsches Celtisches Volck ihre Colonien an der Ost-See ausgebreitet, daß davon auch die mächtige, und mit der Levante oder dem Orient, und auch den Occidentalischen Kauff-Leuten in guter Correspondence und stattlichem Commercio gestandene Pomerische Städte Vineta und Julinum, von deren ihren fatis ebenfalls in bemeldtem unserm Historischen Kauffmann ein mehrers zu lesen ist, solche Phoenicische Colonien werden gewesen seyn: und weil sonderlich vor der Erfindung des Magnets bey Winters-Zeiten die Ost-See nicht wohl schiffbar ist, wie dann nach den alten See-Rechten, die Schiffe um Martini musten aufgeleget werden, und die See räumen; als wird daraus folgen, daß eben wie itziger Zeit die Abend-Länder, als Holländer, Engelländer, Frantzosen und Hamburger, eine gewisse Zeit um auf den Archangelischen Jahr-Marckt zu kommen, mit ihrer Aus- und zu Hauß-Farth halten müssen, daß es also auch mit diesen Welt-berühmten Emporiis Wineta und Julinum werde gegangen seyn, daß dieselbe zu gewissen Monaten des Sommers einen grossen und offentlichen Jahr-Marckt oder solemne Meß gehalten (in welchen von allen Orten und Enden der Welt ein Confluxus von Kauffarteyen-Schiffen wird gewesen seyn, daß wir also in solchen eine von den grösten Messen oder Jahr-Märckten der Welt, die in unserm Teutsch-Land gehalten worden, zu bewundern haben.

Den dritten grossen und fast Jahr aus Jahr ein währenden solemnen Jahr-Marckt hat vormahls vor Italien, und die ihme angrentzende Reiche und

Länder, Venedig gehalten. Diese mächtige Stadt war etliche secula herdurch, sonderlich nach dem Untergang Vinetæ und Julin, in dem Besitz von der Levantischen oder Orientalischen so gar allein, daß alle die andere Länder sich von ihr provediren musten. Es holten aber die Venetianer die Waaren aus Persien und Ost-Indien selbst ab, fuhren zu solchem End durch das Mittelländische Meer biß gen Alexandrien, von dar giengen sie mit Cameelen, durch die grosse Syrische Wüsten biß gen Bagadad, und in den Arabischen See-Busen wieder zu Schiff völlig nach Ost-Indien, biß endlich die Portugisische und Holländische Schiffarten, um das Caput Bonæ Spei aufgekommen, dadurch die Venetianische Handlung einen mächtigen Stoß bekommen; wiewol sie zuvor schon der An-See-Städte Bund, und ihre daraus entsprungene Macht ziemlich erschüttert, als welche über Moscau viel Orientalische Waaren anschaften, bald aber auch durch die entdeckte neue Farth nach Ost-Indien, item daß An. 1400. die Kunst den Hering einzusaltzen in Flandern erfunden, und daß man dadurch die Fischereyen in den Nieder-Landen zu denen Manufacturen gefüget, ziemlich ohnmächtig gemachet worden, weil durch alle diese neue emergentia der Han-See-Städte ihre Handlung je länger je mehr ab, der Niederländer ihre hingegen zu Brüg in Flandern desto mehr zu genommen, welches biß ins Jahr 1482 gewähret, da sich durch den Krieg, welchen Ertz-Hertzog Maximilianus wider Flandern geführet, die Handlung von Brüg ab, auf Antorff, und endlich das folgende Seculum darauff durch Spaniens unbedachtsames Reformiren, und

und des Duc d' Alba Tyranney, die Handlung völlig nach Amsterdam gezogen worden, als zu welchem die Göttliche Schickung An. 1400. durch den Durchbruch des Lochs in den Texel, eine herrliche Wasserfarth gebahnet, und der Handlung gleichsam eine neue Thür zu ihrer künfftigen Residentz eröffnet hatte, so daß itzt Amsterdam wohl der gröste und perpetuirlichst währende Meß-Ort mag genennet werden, wie dann dessen, und auch der Volck- und Handels-reichen Stadt Hamburg gewöhnliches Sprichwort ist, daß sie täglich einen Jahr-Marckt (in Ansehung der von allen Enden zukommenden Kauffers und Verkäuffers) hielten, und keiner solemnen Messe, vornehmlich einiger in vorgehendem Capitel erzehlter Ursachen halber, nöthig hätten.

Wann auch nach der Zeit, da der Han-See-Bund gar zu schwinden angefangen, die Teutsche Fürsten und Herren, je länger je mehr Gewalt bekommen, ihre Jurisdictionem Territorialem zu extendiren, so gienge darüber eine Hansee-Stadt nach der andern vom Bund ab, also daß heutigs Tags kaum der Schatten mehr von einem so grossen Corpore über geblieben. Mittler Zeit hatten sich auch einige Einländische Ober-Teutsche Städte, als Augspurg, Nürnberg, Franckfurt, Leipzig, Cölln ꝛc. dergestalt in die Handlung gefunden, daß sie theils durch Manufacturen, theils auch ihrer gelegenen Situation halber, durch die ihnen von denen Römischen Käysern verliehene solenne Messen in grosses Auffnehmen gekommen, sonderlich diejenige, welche die in vorigem Capitel erforderte Requisita, durch welche

ein Ort oder Stadt, durch Anlegung öffentlicher Messen und Jahr-Märckte florissant werden kan, an sich befunden haben. Wir schreiten demnach Alphabetischer Ordnung nach zu der Erzehlung der vornehmsten Städte, welche erstlich in unserm Teutschland, theils mit solemnen theils auch nur mit minus solemnen, Jahr-Messen und Märckten allein versehen seyn, und bemercken, was vor Waaren auf einigen derselben zu- und ab-geführet werden, auch welche Käuffer und Verkäuffer sich derselben am meisten zu erfreuen haben. Diesem nach hält

Aacken, oder Achen, eine freye Reichs-Stadt im Hertzogthum Jülich, jährlich einen grossen Jahr-Marckt auf Johannis, und dabey ein sonderbares Fest dem Käyser Carolo Magno zu Ehren, als welcher dieser Stadt viel gutes erzeiget, und auch daselbst begraben liegt. Sixtinus lib. 1. cap. 5. n. 71. schreibet, daß die Aackener Bürger in gantzem Römischen Reich Zoll-frey seyn.

Aarburg, in der Schweitz: hält Marckt den 1. Januar.

Aderberg, oder Oderberg, eine kleine Stadt an der Oder: den 1. Sonntag Oculi; den 2. Sonntag nach Viti; den 3. Sonntag nach Marien Geburt; den 4 Sonntag vor Martini. Bey einem jeden ist Freytags vorher ein Pferd-Marckt, und Sonnabends ein Vieh-Marckt.

Altdorff, in der Schweitz: hält Marckt den 1. am Sonntag Palmarum; 2. am 1. Sonntag vor Jacobi; den 3. am 17. Trinitatis.

Altkirch, in Elsaß: 1. in Fastnacht; 2 Montag nach Exaudi; 3. auf Jacobi.

Allen-

Allenstein, eine kleine Stadt nebenst einem Schloß in Werme-Land: den 1 Sonntag nach Trinit. den 2. am Sonntag nach den 11. Octobris.

Allfeld, in dem Lüneburgischen: den ersten Montags nach Lætare; den andern Viti; den 3. den Donnerstag nach den Hildesheimischen Gallen-Marckt, Vieh- und Jahr-Marckt; den 4. auf Nicolai.

Allstädt, eine kleine Stadt in Thüringen Eisenachisch Gebiets: den 1 Sonntag nach Trinitatis; den 2 Sonntag nach den 22. Octobr.

Altenburg, Stadt in Osterland an der Pleiß, dem Hertzog von Gotha gehörig: den 1 Montag nach Rogate; den 2. Montag nach den 5 Septemb. item Vieh-Marckt auf Simonis Judä.

Altona, den 1. nach Marien Geburt; den 2. Montag nach Lucien; den 3. Montag noch Palmarum, den 4. den Tag nach Himmelfarth; den 5 Dienstags und Donnerstags nach Michaelis Vieh- und Ochsen-Marckt.

Altzheim, in der Untern Pfaltz: hält Marckt auf S. Andreä Tag.

Anckam, in Pommern: den Sonntag nach den 15. Septemb.

Angermünde, in der Ucker-Marck: den 1. Donnerstag nach Fastnacht; den 2. Trinitatis; den 3. Sonntag nach Creutz-Erhebung.

Annaberg, Berg-Stadt im Ertzgebürgischen Kreyß: den 1. Lætare; den 2 am Tag Annæ.

Apenburg, in der Marck: den 1 auf Reminiscere; den 2. am Sonntag vor Johannis.

Apolda, Städtlein in Thüringen, woselbst gu-

te Strümpfe gemachet werden: den 1. Sonntag nach Ulrici; den 2. Martini.

Appenzell, in der Schweitz: Montag nach Trinitatis.

Aran, in der Schweitz: 1 Dienstag nach Fastnachten; 2 Dienstag vor Himmelfarth; 3 im Junio; 4. im Augusto; 5. Dienstag nach Galli.

Arnstad, in Thürtingen: den 1 Jubilate; den 2 Sonntags nach Marien Geburt; den 3 Sonntags nach den 22. Octob.

Arnswalde, Stadt in der Neuen Marck an den Pommerischen Grentzen: den 1. Mitwoch nach Misericordias Domini; den 2. Mitwoch nach Jacobi; des Dienstags vorher Pferd- und Mitwochs mit dem Cram- auch Vieh-Marckt; den 3 Mitwochs vor Michaelis; den 4 Mitwochs vor den 1 Advent. Es ist auch den Mitwochen nach Invocavit, und ferner alle 14 Tag biß Ostern Vieh- und Pferd-Marckt.

Arntsee, Stadt in der alten Marck: den 1 des Dienstags nach Lichtmeß; den 2 des Dienstags nach Judica; den 3. des Dienstags vor Himmelfarth; den 4 des Dienstags vor Martini; den 5 des Dienstags vor Weynachten.

Artern, in der Grafschafft Mannsfeld: den 1. Quasimodogeniti; den 2 Sonntag nach Matthäi.

Aschersleben, im Fürstenthum Anhalt: den 1. Himmelfarth; den 2. Sonntag vor Margarethen; den 3. Michaelis Flachs-Marckt; den 4 Dienstags nach den 1 Advent.

Aubonne, au pays de Veaux: 1. den 13. Januar.

2 Qua-

2 Quasimod. 3. nach Pfingsten; 4 den 21. Octob. 5 Dienstag nach Martini; 6 Dienstag vor Thomas.

Auerbach, kleine Stadt im Vogt-Land: den 1. Montag nach Judica; den 2. Montag nach Exaudi; den 3. Montag nach Bartholmäi; den 4 Montag vor den Christ-Tag.

Augspurg, Reichs-Stadt in Schwaben: den 1. Exaudi; den 2. Ulrici; 3. Michaelis

Auma, im Vogt-Land, zwischen Gera und Schlaitz gelegen: den 1. den Pfingst-Montag; den 2. Sonntag nach Egidi; den 3. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Aussig, an der Elbe: den 1. Fab. Sebast. den 2 Margaretha; den 3 Barthol. den 4 auff Martini.

Baden, in Ergau in der Schweitz: den 1. auff Georgi; den 2. auf Otmars-Tag.

Bahnen, Städtlein im Hertzogthum Hinter-Pommern: den 1. auf Oculi; den 2. auf Exaudi.

Ballenstädt, im Fürstenthum Anhalt, vor den Hartz: den 1 Sonntag nach Viti; den 2. Sonntag nach Egidien.

Bamberg, in Francken: den 1. den 6. Majt; den 2. den 9. Octob.

Bareuth, in Francken, und eine Marggräffliche Residentz: den 1. Invocavit; den 2. Judica; den 3. Sonntag vor Johannis des Täuffers; den 4. Sonntag vor Michaelis.

Bartenstein, in Preussen an dem Fluß Alla: den 1. den andern Sontag nach Trinitatis; den 2. den Sonntag nach Galli.

Barth, Stadt in Vor-Pommern: den Sonntag nach Michaelis.

Baruth, in der Nieder-Lausitz: den 1. auf Invocavit;

cavit; den 2. auf Judica, Hanff- Flachs- und Cram-Marckt; den 3. Sonntag vor Johannis; den 4. Sonntag vor Michaelis.

Basel, in der Schweitz: am Tag Simonis Judä.

Battensen, in Hanndverischen: den Montag nach Oculi.

Bauzen, in der Ober-Lausitz: den 1. Mittwoch nach Judica; den 2. Sonntag nach Petri Kettenfeyer; den 3. Dienstag nach S. Luca, oder den Sonntag nach Galli.

Belgern, kleine Stadt an der Elb in Ober-Sachsen: den 1. Sonntag vor Pauli Bekehrung; den 2. Sonntag nach Bartholmäi.

Belgard, am Fluß Persand im Hertzogthum Cassuben: den 1. Invocavit; den 2. Himmelfarth; den 3 den Sonntag nach Dionysii.

Belitz, in der Marck-Brandenburg: den 1. Dienstags nach Invocavit; den 2 Dienstags nach Palmarum; den 3. Sonntag vor Himmelfarth; den 4 Fronleichnams-Tag; den 5 Sonntag vor Bartholomäi; den 6 Dienst-Tags, nach Creutz-Erhebung; den 7 Montag vor den Christtag.

Bellin, oder Fehr-Bellin, in Haveland, 6. Meilen von Berlin: den andern Sonntag vor Michaelis.

Benfelden, im Elsaß: 1. die W. nach den 20. Januar. 2 auf Jacobi; 3. auf Laurenti.

Benschen, in Böhmen: den 1. Montag nach Quasimodogeniti; den 2. auf Creutz-Erhebung; den 3 Sonntag nach Nicolai; den 4 auf Philippi Jacobi.

Berge-

Bergedorff, bey Hamburg: den 1. Sonntag vor Creutz-Erhebung; den 2. Sonntags nach Marien Geburt.

Bergen, in Rügen: den 1. am Palm-Abend; den 2. am Pfingst-Abend; den 3. Mariä Geburt.

Groß-Bergen, bey Nien-Hausen, in der Prignitz an der Donne: auf Palmarum.

Bergerwald, Montag nach Pfingsten.

Berlin, und Cölln an der Spree: den 1 auf Lätare; den 2. Philippi Jacobi; den 3. acht Tag nach Corporis Christi; 4. auf Laurenti; 5 auf Crucis; 6. auf Allerheiligen; unter diesen seynd der Erste und der letzte grosse privilegirte Jahr-Märckte, auf welchen sich einige Jahren her viel Fremde Kauff-Leut mit ihren Waaren eingefunden. Die an obbemeldte 2 Residentz-Städte, neu angelegte Städte, als Friderichswerder und Dorotheen-Stadt halten Marckt, und zwar die erste auf Friderici und Bartholmäi, jedesmal 14. Tag lang, die andere den 1. Montag vor Pfingsten, und den 2. auf Galli, oder so dieser Tag auf einen Sonntag einfällt, den Montag darauf, da dann zugleich Cram- Vieh- Pferd- und Ochsen-Marckt ist.

Berlinichen, in der Neu-Marck: hält Marckt Mitwochen nach Judica; 2. Mitwochen nach Laurentii; 3. drey Wochen nach Michaelis, da allezeit Pferd- und Vieh-Marckt zugleich mit ist.

Bern, in der Schweitz: 1. den 20 Jenner; 2. Dienstag nach Quasimod. 3. Mitw. nach Jacobi; 4. Dienstag nach Michaelis; 5. Mitwochen nach Martini; 6. Montag nach S. Thomas.

Bernau, in der Mittel-Marck: den 1. Montag

nach

nach Oculi; 2. Montag nach Cantate; 3. Montag nach Michaelis; 4. Montag nach Simonis Judä.

Bernburg, an der Saal im Fürstenthum Anhalt: den 1. auf Sexagesima; den 2. auf Maria Heimsuchung; den 3. auf Egidi; den 4. auf Galli.

Bernstadt, im Fürstenthum Oels in Schlesien: den 1. vor Christi Himmelfarth; den 2. den Sonntag nach Mariä Geburt; den 3. am Tag Sanct Andreä.

Bernstein, in der Neuen Marck: Mittwochen vor Viti.

Berwald, in der Neuen Marck: den 1. Mitwoch nach Oculi; 2. Mitwochen nach dem dritten Sonntag nach Trinitatis; den 3. Mitwoch nach Bartholomäi; 4. Mitwoch vor Martini; des Tags vorher Pferd- und Mitwoch mit dem Cram- allemal Vieh-Marckt.

Beerwald, in Pommern: 1. auf Jubilate; E Cram-Marckt, den Freytag und Sonnabend zuvor aber Vieh-Marckt; 2. Donnerstag und Freytag nach den Belgardischen Dionysii Marckt; 3. auf S. Galli.

Besancon, in der Frey-Grafschafft Burgund: Montag nach Himmelfarth; 2. den 25. Junii; 3. Sonnabend nach Martini.

Beßkou, an der Spree in der Nieder-Lausitz: den 1. den Sonnabend vor den Palm-Sonntag; den 2. den Sonnabend 8. Tag vor Pfingsten; den 3. Freytag und Sonnabend vor Laurentii; 4 Freytag und Sonnabend vor Martini; und zugleich Flachs-Pferd- und Vieh-Marckt.

Betzkampe, auf S. Viti.

Biel,

Biel, in Berner Gebiet: auf Petri Stuhl-Feyer.

Biesenthal, in der Mittel-Marck: den 1. Montag nach Johannis; 2 Montag nach Aller-Heiligen.

Bielfeld, in Westphalen: den 1. auf Fabian Sebastian; den 2. auf Cleophæ; den 3 auf Leonhardi; jede Wochen Dienstags in der Fasten, ein freyer Marckt-Tag, darauf mit Pferden gehandelt wird.

Birnbaum, auf Johannis Enthauptung.

Bisantz, vide Besançon.

Bischoffswerda, in Meissen: 1. Trinitatis; 2. Sonntag vor Michaelis; 3. den 2. Advent.

Bischoffszell, im Türgow in der Schweitz 1.: den 8. August; 1. den 19. Octob.

Bissendorff, den 1. Mitwoch nach Johannis; den 2. Mitwoch vor Michaelis.

Bitter-Feld, an der Mulde im Sächsischen Chur-Kreyß: 1. Rogate; den 2. Sonntag nach Creutz-Erhebung.

Blanckenburg, am Hartz: den 1 Sonntag nach Bartholmäi; den 2. Montag vor Galli.

Blanckenhäyn, in der Grafschafft Gleichen: den 1. Sonntag vor Jacobi; 2. Sonntag nach Simonis Judä.

Blecke: 1. auf Margaretha. 2. auf Jacobi.

Bockenem, im Bischofthum Hildesheim: den 1. auf Oculi; den 2. auf Mariä Heimsuchung; den 3. den Sonntag nach Mariä Geburt; den 4. den Sonntag nach Aller-Heiligen.

Bodenburg, im Wolffenbüttlischen: den 1. den Sonntag nach Mariä Licht-Meß; den 2. nach Mariä Himmelfarth, den 3. den Sonntag nach Elisabeth.

Bodenwerder, im Braunschweigischen: den 1. Montag vor Licht-Meß; den 2. Montag vor Pfingsten; den 3. auf Margarethen-Tag; den 4. Montag auf Bartholmäi; den 5. Montag nach Galli.

Bomst: den 1. Sonntag nach Pauli Bekehrung; den 2. Montag nach Stanislai; 3. Petri Pauli; 4. Montag nach Egidi; 5. Montag nach Martini.

Bonhost: den 1 Montag auf Mit-Fasten; den 2. Montag vor Johannis; den 3. auf den Montag nach Bartholmäi.

Borchdorff, im Zellischen: den 1. den Mitwoch vor Fastnacht, den 2. Mitwoch nach Georg; den 3. Mitwoch nach Viti Tag; den 4 Mitwoch nach Galli.

Borchwedel, hält 4. Jahr-Märckt, allemahl einen den Donnerstag vor den Hannövrischen Marckt.

Borendorff: auf Quasimodogeniti.

Borna, Stadt und Amt in Leipziger Creyß: den 1. Invocavit; den 2. den 1. Sonntag nach Trinitatis; den 3. auf Creutz-Erhöhung.

Boßneck: den 1. Jubilate; 2. Viti; 3. Matthäi, da zugleich Flachs- und Vieh-Marckt; den 4. Sonntag im Advent.

Bozen, in Tyrol: hält jährlich 4 Märckte, und zwar den ersten Vermög der Ordnung und derer Regeln der Herren Magistrati und Universitä dei Trattanti delle Fiere di Bolgiano von An. 1635. den 15. Sept. um Mit-Fasten; den andern den Tag nach Fronleichnams-Tag; den dritten auf S. Bartholmäi; und den vierdten auf St. Andreas-Tag; so aber solche

che Heiligen Tage auf einen Sonntag einfielen, den Montag darauf. Jeder Marckt steht 14. Tag, anzurechnen von dem Morgen des ersten Tags, da der Marckt anfängt, biß auf den Untergang der Sonnen des vierzehenden Tags, wann solche untergangen, so hört der Marckt und alle Meß-Freyheit auf.

Bötzenburg, in der Ucker-Marck: den 1. auf Lætare; den 2. Mariä Geburt.

Brandenburg, die Hauptstadt in der Alten-Marck; den 1. Mitwoch nach Fast-Nacht; 2. den 1. Maji so solcher auf einen Mitwochen fällt; 3. auf Mariä Geburt; 4. Michaelis; 5. Mitwoch nach Martini; 6. Mitwoch vor Weynachten.

Brandenburg, das so genannte Neue, in Meckelburg: den 1. Reminiscere; 2. Johannis.

Brandenburg, in Preussen: den 1. auf Oculi; 2. Pfingsten; 3. Johannis; 4. Sonntag nach Elisabeth.

Braunschweig, hält zwey grosse Käyserliche freye und privilegirte Messen, die 1. auf den Montag nach Mariä Licht-Messen, die 2. auf den Montag nach Laurentii; wie auch einen andern Jahr-Marckt 8. Tag vor Weynachten; und zwey Vieh-Märckte: den 1. Montags nach Lätare; den 2. Montags nach Johannis.

Braunsberg, in Preussen: den 1. Sonntag nach Trinitatis; 2. auf Francisci.

Breitenbach, den 1. Sonntag vor Johannis; 2. Sonntag vor Jacobi; 3. vor Michael.

Bremen, hält Pferd-Marckt: den 1. Mitwoch nach Invocavit; den 2. Jahr-Marckt auf Quasimodogeniti; den 3. auf Himmelfarth; den 4. Pferd-

Marckt

Marckt auf Johannis; den 5. am Tag der Apostel-Theilung; den 6. 2. Tag nach Martini; den 7. auff Dionysii.

Bremervörde, im Stifft Bremen: den 1. Donnerstag vor Himmelfarth; 2. Donnerstag vor S. Gallen.

Brenngarden, in der Schweitz: 2. Meilen von Zürch an der Reuß: 1. auf Ascher-Mittwoch; 2. auf Oster-Mitwoch; 3. Pfingst-Mitwoch; 4. am Tag nach Bartholmäi; 5. den 1. Tag nach Simonis Judä; 6. den 1. Tag nach Thomas.

Breßlau, in Schlesien: den 1. auf Mit-Fasten; 2. am Tag Johannis des Täuffers; 3. am Tag Creutz-Erhöhung; 4 auf Elisabeth.

Bretz, Montag nach Johannis.

Breysach, am Rhein: auf Creutz-Erfindung.

Brieg, in Schlesien: den 1. Trinitatis; 2. Mar. Geburt; 3. Nicolai

Briezen: 1. auf Mariä Verkündigung; 2. auf Egidii.

Brossow, in Polen: den 1. Lætare; 2. Mariä Geburt.

Brüghausen, in Westphalen an der Weser: hat 3. Vieh- und Cram-Märckte; den 1. Montag vor Philippi Jacobi; 2. Montag vor Jacobi; 3. Montag nach Bartholmäi.

Bruntrut, in Bisthum Basel: 1. auf Fastnachten; 2. auf Fron-Leichnam; 3. auf Mariä Geburt; 4. auf Andreas.

Brüx, in Böhmen: den 1. Montag Oculi; 2. Egidii; 3. Burchardi.

Bublitz,

Bublitz, in Cassuben, dem König in Preussen gehörig: den 1. Donnerstag vor Lætare; 2. Freytag vor Johannis; 3. den Tag nach Egidii; 4. Freytag vor Simonis Judä.

Buchholtz, in der Marck: den 1. Misericordias Dom. 2. Bartholomäi; 3. Sonntag nach Burchardi.

Buchhorn, am Boden See: auf Andreas Tag.

Buckau, in Mecklenburg: den 1. Dienstag nach Palmarum; 2. Dienstag vor Michaelis; 3. Dienstag nach dem 1. Advent.

Buckeburg, in der Grafschafft Lippe: den 1. Dienstag nach Invocavit; den 2. Dienstag nach Bartholmäi.

Zum Buch: den 1. auf Agneten; 2. Gregorii; 3. Petri Pauli; 4. Creutz-Erhebung.

Bungzel, in Böhmen: 1. Invocavit; 2. Mariä Himmelfarth; 3. Simon. Judä.

Burcko: den 1. auf Matthäi; 2. Wenceslai.

Bürgel: auf Exaudi.

Burgstädel: den 1. Exaudi; den 2. Sonntag nach Michaelis.

Bustero: auf Petri Pauli.

Bußweiler, in Elsaß: 1. auf Mariä Himmelfarth.

Butau: den 1. den letzten April; 2. Sonntag vor Johannis; 3. Sonntag nach Mariä Geburt; 4. auf Catharinen.

Burstädt: den 1. Johannis-Abend; 2. Michaelis; 3. Aller-Heiligen-Abend.

Burtehude, im Hertzogthum Bremen: hält 3. Cram-Märckte; den 1 Pfingst-Dienstag, nach geendig-

endigter Haupt-Predigt, dieser Marck steht 4. Tage; 2. Laurentii, stehet 5. Tage; 3. auf Martini, stehet 14. Tage; wie auch 2. Pferd-Märckte, als erstlich den Tag vor Petri Pauli; und 2. den Tag Laurentii; fallen aber diese beyde Märckte auf einen Sonntag ein, so werden sie des Sonnabends vorher gehalten.

Cale, in der Nieder Lausitz: 1. Miser. Dom. 2. 14. Tag vor Pfingsten; 3. Mariä Geburt.

Callis, an den Polnischen Gräntzen am Fluß Trage: den 1. auf Reminiscere; 2. Mitwoch vor Johannis; 3. Sonntags vor Bartholmäi; 4. Sonntag nach Michaelis; 5. Mitwochen nach den 2. Advent. Allezeit des Tags vorher Vieh-Marckt.

Cals, in der Nieder-Lausitz: 1. Miser. Dom. 2. 14. Tag vor Pfingsten; 3. Mariä Geburt.

Calve: auf Petri Pauli.

Camberg, unweit Schwalbach an der Grafschafft Dietz: 1. auf Trinitatis; 2. Dienstag nach Creutz-Erfindung; 3. Sonntags nach den 6. Octob. 4. den 1. Advent.

Camitz: 1. Sonntag nach Creutz-Erfindung; 2. Sonntag nach Creutz-Erhebung.

Cammin, in Pommern: 1. auf Reminiscere; 2. Sonntag nach Trinitatis; 3. auf Creutz-Erhebung. 2. Tag zuvor Vieh- und Pferd-Märckte.

Cassel, in Hessen: den 1. auf 3. König; 2. Mitwoch nach Invocavit; 3. auf Jacobi; 4. Sonntag nach Michaelis; 5. Mitwoch nach Martini; fällt aber Jacobi, Michaelis oder Martini, auf den Mitwochen, so ist der Marckt auch selbigen Tags.

Chem-

Chemnitz, in Meissen, im Ertzgebürgischen Kreyß: 1. Maria Magdalena; 2. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Chur, die Hauptstadt in Pünden: 1. auf Pauli Bekehrung; 2. den 1. Maji alt Styl. 3. auf Martini st. v. 4. auf Thomä Tag.

Cleutzen, in Amtlüchau: auf Bartholmäi, oder so solcher auf einen Sonntag fällt, den Dienstag darauf.

Coburg, in Francken: den 1. Neu Jahr; 2. Quasimod. 3. Petri Pauli; 4. Johannis Enthäuptung; 5. Sonntag nach Mariä Geburt.

Collberg, in Hinter-Pommern: 1. auf Invocavit; 2. Sonntag nach Mariä Heimsuchung.

Colditz, in Meissen, im Leipziger Kreyß: 1. Johann Bapt. 2. Simon Judä.

Colmar, in Elsaß: 1. auf Christi Himmelfarth; 2. auf Martini.

Commodau, in Böhmen: 1. Sonntag nach Georgii; 2. Martini.

Conitz, an der Polnischen Gräntz: 1. auf Joh. 2 Simonis Judä.

Corin: 1. Sonnabend vor Palmarum; 2. auf Christi Himmelfarth.

Cörlin, in Pommern: 1. Sonnabend vor Palmarum; 2. auf Himmelfarth Christi.

Corvey, in Westphalen: hält 8. Tag Frey-Marckt, fängt sich an auf S. Viti Tag.

Cößlin, in Pommern: 1. Sonnabends nach Estomihi, Pferd- und Vieh-Marckt; 2. auf Marien Geburth Cram- und den Tag vorher Vieh-Marckt.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Costen, Stadt in Polen, an der Schlesischen Gräntze: auf Marien Geburth.

Costnitz, am Boden-See: 1. den achten Tag des Herbst Monats; 2. den 26. November.

Cotbus, oder Cotwitz, in der Nieder-Lausnitz: den 1. Mitwochs nach Quasimod. 2. Mitwoch nach Egidii.

Cranach, im Bisthum Bamberg: den 1. Sonntag nach Pauli Bekehrung; 2. Miser. Dom. 3. Viti 4. Sonntag nach Mariä Himmelfarth; 5. Sonntag nach Michaelis; 6. Martini; 7. Nicolai.

Creutzburg, in Schlesien: 1. am Sonntag nach 3. König; 2. Sonntag nach Quasimod. 3 am Montag nach Martini.

Crimitzschau, im Ertzgebürgischen Kreyß an der Pleisse: den 1. Himmelfarth; 2. Sonntag nach Laurenti; 3. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Crössen, in Nieder-Schlesien: 1. Mitwoch nach Vincentii; 2. Mitwoch nach den 2. Trinitatis; 3. Mitwoch nach Michaelis.

Crotoschin: 1. auf Mariä Verkündigung; 2. Montag nach Cantate; 3. auf Petri Pauli; 4. Montag nach Egidii; 5. auf Nicolai.

Culmbach, in Francken: 1. auf Matth.; 2 den 22. Junii; 3. Joh. Enthäuptung; 4 Galli; 5. Thomä.

Cüstrin, in der Neu-Marck: 1. Mitwoch nach Sexagesim. 2. Mitwoch nach Miseric. Dom. 3. Mitwoch nach Mariä Geburt: und allezeit des Dientags vorher Pferd-Marckt.

Daber: 1. am Christag; 2. Palmarum; 3. Michaelis; alsdenn auch Viehmarckt.

Dalen-

Dalenburg, 1. auf Laurentii; 2. Sonntag vor Martini.

Damm, in Pommern: 1. Freytag vor Cantate; 2. Palm-Abend; 3. auf Michaelis.

Daminin: 1. auf Invocavit; 2. Sonntag nach Bartholmäi.

Dannenberg, in dem Lüneburgischen: 1. Donnerstag nach Licht-Meß; 2 Dienstag vor Ostern; 3. Sonntag Miser. Dom. grosse Kirch-Meß; 4. Dienstag vor Himmelfarth; 5. auf Frohn-Leichnams-Tag; 6. auf Mariä Geburt, ein grosser Marckt; 7. den Donnerstag vor Martini; 8. den Donnerstag vor Weynachten.

Dantzig: den 1. den 10. Martii; den 2. und grossen auf S. Dominicus; den 3. Sonntag nach Martini.

Dassel, im Stifft Hildesheim: 1. auf Septuag. 2. den Sonntag nach Trinitatis; 3. den Sonntag nach Mariä Geburt.

Delitsch, in Meissen: 1. Sonnabend nach Fastnacht; 2. Petr. Paul. Adel-Tantz; 3. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Delmenhorst, bey Bremen: hält 4. Vieh-Märckte als 1. ein Pferd-Marckt, 10. Tag vor Fasten; 2. ein mager Vieh-Marckt, den 22. April; 3. ein Pferd-Marckt; 6. Tag vor Johanni; 4. ein fett Vieh-Marckt, den 7. Tag nach Michaelis; da sie aber auf einen Sonntag fallen, den folgenden Tag darauf.

Derschau, in Pomerellien: 1. Invocavit; 2. Sonntag nach Crucis.

Dessau, an der Mulde im Fürstenthum Anhalt:

1. Sonntag nach Reminisc. 2. Exaudi; 3. Sonntag nach Martini.

Dhamb: 1. Mitwochs vor Septuag 2. Mitwoch nach 4. Trinitatis; 3. nach den 17. Aug. 4. Freytag nach Galli.!

Dieben: 1. Himmelf. 2. Sonnt. vor Bartholmäi.

Dippoldiswald, an der Weiseritz 2. Meilen von Dreßden: 1. Quasimod. 2. Sonntag nach Laurentii.

Döbeln, im Leipziger Kreyß in Meissen: 1 Exaud. 2. acht Tag nach Fronleichnams; 3. den 20. Trinit.

Dömitz, in Meckelburg: 1. Bartholmäi; 2. Dionysii; 3. Galli.

Dona, im Meißnischen Kreyß: 1. Jubilate; 2. Sonntag vor Viti; 3 Sonntag nach Egidii.

Dorotheen-Stadt: 1. Montag vor Pfingsten; 2. auf Galli.

Dortmünde, am Fluß Embs in der Grafschafft Marck: 1. auf 3. König; 2. auf Donati.

Dorumb: hält Pferd-Marckt, den Tag vor Johannis, so es kein Sonntag ist.

Dramburg, in der Neuen-Marck: 1. Mitwoch nach Invocavit; 2. Mitwoch vor Himmelfarth; 3. Mitwoch nach Johannis Enthäuptung; 4. Mitwoch nach Marthä; 5. Mitwoch vor Aller-Heiligen.

Dresden, Neu: 1. Invocav. 2. Johannis; 3. Sonntag nach Lucä Evang. Dito alt. 1. Cantate; 2. Sonntag nach Mariä Geburt.

Driesen, in der Neu-Marck: 1. den andern Mitwoch nach Ostern; 2. Mitwoch nach Mariä Himmelfarth; 3. Mitwoch nach Michaelis; 4. Mitwoch nach Martini. Vorhero des Dienstags bey jedem Vieh- und Pferd-Marckt.

Drossen,

Drossen, in der Neu-Marck: 1. Cram-Marckt Mitwoch nach Septuag. 2. Mitwoch nach Lätare; 3. nach Exaudi; 4. Mitwoch nach Egidii. Und jedesmal Tag vorher Pferd- und Vieh-Marckt.

Duderstadt, auf dem Eißfeld am Fluß Wipper: 1. Sonntag Invocavit, Roß und Vieh-Marckt; 2. Sonntag nach Servatii; 3 Montag nach Trinitatis, Roß- und Vieh-Marckt; 4. Sonntag nach Petri und Pauli; 5. Sonntag nach Cyriaci; 6. Sonntag nach Mauritii; 7. Sonntag nach Martini, Vieh-Marckt.

Dultzki: 1. Montag nach 3. König; 2. Pfingst-Montag; 3. Laurent. 4. Michael.

Dünckelspiel, in Schwaben: 1. auf Georgii 2. Bartolmäi; 3. auf S. Ursula.

Eckards-Berg, in Thüringen, 2. Meil von Naumburg: 1. Himmelfarth; 2. Mariä Geburt.

Eckern-Förde, in Holstein: 1. Mitwoch in Fastnacht; 2. auf Michaelis.

Egeln, an der Bode im Hertzogthum Magdeburg: 1. Dienstag nach Septuag. 2. Dienstag nach dem Sonntag nach Philippi Jacobi; 3. Dienstag nach dem Sonntag nach Mariä Geburt.

Eger, auf Böhmischen Gräntzen: 1. auf Fronleichnams-Tag; 2. Sonntag nach Matthäi, im Herbst.

Eglisau, am Rhein, oben in der Schweitz: den 1. Diensttag nach Licht-Meß; 2. den Dienstag nach Georgi.

Eilenburg: 1. Invocavit; 2. Quasimod. 3. Sonntag nach Egidii.

Einbeck, in Lüneburger Land: 1. auf Lätare; 2. auf 7. Brüder; 3. Sonntag nach Michaelis.

Eisenach: 1. Reminisc. 2. Miseric. Dom. 3. Sonntag nach Michaelis; 4. Sonntag nach Martini.

Eisenberg, an der Saale im Oster-Land: 1. Sonntag nach Petri Pauli; 2. Sonntag nach Mariä Himmelfarth; 3. Sonntag nach Mariä Geburt.

Eisfeld: an der Werra im Coburgischen: 1. Sonntag nach Pauli Bekehrung; 2. Oculi; 3. Exaudi; 4. Johannis 5. den 7. August; 6. Nicolai.

Eisleben, in der Grafschafft Mannsfeld: 1. Sonntag nach Viti; 2. Sonntag nach Galli; 3. auf Martini.

Elbingen, in Preussen: 1. Sonntag nach Philippi Jacobi; 2. Simonis Judä.

Elbingeroda, im Hartz: den 1. Montag nach Cantate; den 2. Montag nach Galli.

Ellrich, im Hohnsteinischen: den 1. auf Mit-Fasten; 2. Sonntag vor Himmelfarth; 3. Sonntag vor Laurentii; 4. Sonntag nach Galli.

Elsterberg, im Voigt-Land; 1. Himmelfarth; 2. Sonntag vor Jacobi; 3. Simon Judä.

Elsterwerda, an der Elster im Sächsischen Chur-Kreyß; 1. Dienstag vor Ostern; 2. Exaudi; 3. Sonntag nach Galli.

Eltza, im Lüneburgischen: den 1. Montag nach Reminiscere; den 2. Montag nach Viti; 3. Montag nach Martini.

Erfurt: 1. auf Trinitatis; 2. auf Bartholmäi; 3. auf

3. auf Martini. Item Käß- und Butter-Marckt daselbst, 1. Gertrud; 2. Jacobi; 3. Laurentii.

Ertzen, im Lüneburgischen: Sonntag nach Marien Geburt.

Eschwege, in Hessen: Mitwoch nach Judica; 2. nach Jubilate, 3. Mitwoch nach Trinit. 4. Mitwoch nach Cyriaci; 5. Mitwoch vor Michalis; 6. Mitwoch nach Nicolai.

Eslingen, in Schwaben: auf Catharinen.

Falckenburg, in der Neu-Marck: 1. auf Estomihi Cram-Marckt, und Freytags zuvor Pferd- Vieh- und Füllen-Marckt; 2. auf Judica; 3. auf den Sonntag vor Mariä Himmelfarth, Cram-Marckt; 4. Sonntag vor Mariä Geburth; 5. Sonntags nach Martini. Allezeit vor jedem Marckt Freytags vorher Pferd- und Vieh-Marckt.

Falckenhagen, den Sonntag nach Michaelis.

Fallerschleben, im Lüneburgischen: 1. den andern Montag nach Ostern; 2. den Montag nach Laurentii; 3. den Montag vor Andreas.

Feldkirchen, in Schwaben: 1. auf Joh. 2. Egidii; 3. Michaelis; 4. auf Thomas Tag.

Finsterwald, in der Nieder-Lausitz: 1. Miseric. 2. Sonntag vor Bartholmäi; 3. Sonntag vor Dionysii.

Flensburg, im Hertzogthum Schleßwig: auf Dionysii.

Flota, an der Weser: hält Vieh-Marckt 1. Sonnabend vor Exaudi; 2. vier Tag vor Dionysii.

Forst, in der Nieder-Lausitz: 1. Pfingsten; 2. Petr. Pauli; 3. Sonntag nach Michaelis.

Fosfeld, im Lüneburgischen: den 1. Montag

vor Himmelfarth; 2. Montag vor Simon Judä; 3. auf Andreas.

Franckenberg, im Ertzgebürgischen Kreyß: 1. Fastnacht; 2. Sonntag nach Egidii; 3 Sonntag nach Mariä Empfängniß.

Franckenhausen, in Thüringen: 1. Exaudi; 2. Sonntag nach Laurentii; 3 Simonis Judä.

Franckfurt am Mäyn: hält jährlich 2. grosse Messen, die erste auf Judica; die andere auf Mariä Geburt; fällt aber Marien Geburt auf den Montag, Dienstag, oder Mitwoch, so gehet die Meß den Sonntag zuvor an; fällt sie aber auf einen Donnerstag, Freytag oder Sonnabend, so geht sie den Sonntag darnach an, fällt aber Marien Geburt auf einen Sonntag, so geht sie auch desselbigen Tags an. Von dem Ursprung dieser Franckfurter, und zwar der Oster-Messe ist allbereit im 2. Capitel gehandelt worden; von der Herbst-Meß schreibet Crusius lib. 5. cap. 2. p. 3. Annal. Suevic. item Arum. d. l. Francofürti quæ nunc sunt, primum Moguntiæ fuerunt, Nundinæ. Has imde huc transtulit Fridericus II. Imper. Cum autem Francofurtenses, electis in imperatores Carolo IV. & Gunthero, Guntherum in urbem recepissent, nundinas Moguntinensibus Carolus reddidit, quibus Guntherus Fribergenses nundinas paschales substituit, postquam vero Guntherus Carolo cederet, Francofurtensibus Moguntinas autumnales & Fribergenses Vernales restituit, datis viginti millibus marcarum, quæ receptæ sunt a Judæis.

Franckfurt an der Oder: den 1. Montag nach Reminiscere; 2. Montag nach Margrethen; 3. Mon-

Montag nach Martini. Zu welchem 3. solennen Messen, Käyser Albertus I. das Privilegium verliehen, es werden aber solche häuffig von denen angräntzenden Schlesischen, Polnischen/Sächsischen, Pomrischen, Mittel- und Neu-Märckischen, und andern in den Churfürstlichen Provintzien wohnhafftigen Kauff-Leuten, vielfältig auch von denen Hamburgern besuchet, die Schlesier bringen dahin ihre Leinwand und Tücher, und holen allerhand andere Cram, auch Specerey und andere Waaren wider dagegen, Polen verkaufft seine Federn, Leder, Wachs Vieh, und Pferd, entweder per Contant, oder vertauscht solche auch, gegen Tuch, Leinwand, Specereyen, Strümpf, und andere Cram-Waaren. Sachsen provedirt sich mit etwas Leinwand, und verkaufft hingegen ziemliche Parteyen an Seiden-Waaren, wie dann die Leipziger Seiden-Händler diese Franckfurter Messen mit ziemlichen Nutzen bauen. Die dahin handelnde Märcker, Magdeburger, und Halberstädter holen Tücher und Schlesische Leinwanden. Die Hamburger ingleichen; dahingen sie ihre Specerey-Waaren mit gutem Profit wieder absetzen. An Juden, sonderlich an Polnischen, mangelt es dieser Orten auch nicht, wiewol bey diesen verwichenen Contagions-Jahren, wenig davon eingelassen worden, bey Friedens-Zeiten pflegt sich auch ein starcker Polnischer Adel daselbst einzufinden, und denen Cramern guten Profit zuzuwenden.

Frauenstadt, in Groß-Polen an den Schlesischen Gräntzen: hält Marckt den 1. auf Himmelfarth; 2. Sonntag vor Michaelis.

Freyberg, in Meissen: 1. Margreten; 2. Egidii; 3. Martini.

Frey-

Freyburg, in Uchtland: 1. Creutz-Erfindung; 2. Creutz-Erhebung; 3. auf Martini.

Freyburg, im Brisgau: 1. auf Ascher-Mitwoch; 2. auf Pfingsten; 3. auf Matthäi; 4 auf Martini; 5. auf Thomas.

Freyenwald, in Pommern: 1. Oculi; 2. Himmelfarth; 3. Sonntag nach Galli. Jedesmal der Vieh-Marckt einen Tag zuvor.

Freyenwald, in der Marck: 1. Mitwoch nach Lätare; 2. Mitwoch nach Laurentii; 3. Mitwochs vor Catharinen.

Freystadt: 1. Dienstag nach Invocavit; 2. Sontag nach Trinitatis; 3. Dienstag vor Michaelis.

Friedeberg, eine Reichs-Stadt in der Wetterau: hält Vermög ihres von Käyser Rudolpho Secundo gegebenen Privilegii jährlich 4. Jahrmärckte, als 1. auf Quasimodogeniti; 2. den Sonntag nach Trinitatis; 3. Sonntag nach Laurentii; 4. Sonntag nach Conversionis Pauli, vide Limnæum Tom. 3. J. P. unter der Beschreibung der Stadt Friedberg.

Friedeberg, in Schlesien: den 1. Mitwoch nach Lätare; 2. Mitwoch nach Peter-Ketten-Feyer; 3. den 2. Mitwoch nach Michaelis. Jedesmal des Tags vorher Vieh- und Pferd-Marckt.

Friedeburg, am Queiß in Schlesien: 1. am Tag Mariä Magdalenä; 2. Sonntag nach Egidii; 3. Sonntag vor Ursula.

Friedland, in der Neu-Marck: 1. Donnerstag nach Invocavit; 2. Sonntag vor Margaretha; 3. Sonntag vor Michaelis.

Friedland, in Schlesien: 1. Sonntag nach Trinitatis; 2. auf Aller-Heiligen.

Friederichswerder: 1. den 6. Maji 2. Bartholomäi.

Froburg, an der Wyra in Meissen: auf Himmelf.

Froschen, im Madeburgischen: den 1. auf Georgi; den andern auf Laurentii.

Fürstenberg, Stadt in der Nieder-Lausitz, 3. Meilen von Guben: 1. Dienstag vor Palm-Sonntag; 2. Dienstag nach Rogate; 3. Burchardi; 4. Dienstag nach dem 3. Advent.

Fürstenfeld: 1. Grün-Donnerstag; 2. Mitwoch vor Himmelfarth; 3. Freytag nach Michaelis. Jedes Tags vorher Vieh- und Pferd-Marckt.

Fürstenwalde, in der Mittel-Marck an der Spree: 1. Dienstag nach Rogare; 2. Dienstag vor Bartholmäi; 3. Dienstag vor Simon Judä. Den Montag zuvor allezeit Vieh-Marckt.

Gadebusch, in Meckelburg: 1. auf Jacobi; 2. auf Dionysii.

S. Gallen, vide Sanct Gallen in S.

Gandersheim, im Wolffenbüttlischen: 1. Sonntag Reminiscere; 2. Sonntag nach Petri Paull; 3. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Gardelegen, oder Garlegen, in der Alten Marck: 1. Dienstag nach Invocavit; 2. den Dienstag nach Quasimodogeniti; den 3. Dienstag nach Petri Pauli; 4. den Dienstag nach Michaelis.

Gartau: 1. Mitwoch nach Jubilate; 2. auf Laurentii; 3. Dienstag vor Simon Judä.

Gartz, an der Oder, in Pommern: 1. Donnerstag nach Invocavit; 2. Vocem Jucund. 3. Sonntag vor Michaelis.

Geithen: 1. Lätare; 2. Johann. Täuffer; 3. den 1. Advent.

Gera, im Voigt-Land: 1. Palm-Abend; 2. Sonntag nach Margarethen; 3. auf Bartholmäi; 4. Sonntag nach Michaelis.

Geringswalde, bey Rochlitz im Leipziger Kreyß, in Meissen: am Sonntag nach Creutz-Erhebung.

Geyer, Berg-Städlein im Ertzgebürgischen Kreyß: am Sonntag nach Creutz-Erhebung.

Giesen, in Ober-Hessen: 1. Quasimodogeniti; 2. Mitwoch vor Pfingsten; 3. Sonntag nach Bartholmäi; 4. Sonntag nach Michaelis.

Giffhorn, im Lüneburgischen: 1. Reminis. 2. Petri Ketten-Feyr; 3. Montag nach dem 18. Nov.

Glaucha, bey Halle in Sachsen: 1. Donnerstag nach 3. Könige; 2. Donnerstag vor Johannis; 3. Donnerstag vor Michaelis.

Glogau, klein: auf Heil. 3. König.

Gniesen, 1. Georgii; 2. Bartholmäi.

Goldberg, in Schlesien: 1. Trinitatis; 2. Margrethen; 3. Ursula.

Golnau, in Pommern: 1. Freytag vor Judica, Viehmarckt, folgenden Montag Cram-Marckt, solte aber Marien-Fest auf gesetzte Tage fallen, wird den folgenden Tag der Marckt gehalten; 2. Freytag nach Marien Geburt, Vieh- und folgenden Montag Cram-Marckt; 3. auf Aller-Heiligen-Tag Vieh- und Cram-Marckt; fällt aber Aller-Heiligen auf einen Sonntag, so geht der Marckt erst des Montags an.

Görlitz, in der Ober-Lausitz: den 1. auf Sonntag

tag nach Trinitatis; 2. Sonntag nach Mariä Himmelfarth.

Goßlar, im Braunschweigischem Gebiet: den 1. auf unschuldigen Kinder-Tag; 2. auf Jubilate; beyde Cram-Märckte. Vieh-Märckte hält es den 1. auf den andern Montag nach Philippi Jacobi; den 2. auf Montag nach Burchardi. Wie Sixtinus lib. 1. de Regalibus cap. 6. n 73. berichtet, so seynd die Goslarer Bürger durch das gantze Römische Reich, in dreyen Städten allein ausbenommen, Zollfrey.

Gosnitz, in Altenburgischen: drey Sonntage vor Ostern, als Lätare, Judica, Palmarum.

Gotha, an der Leine in Thüringen: 1. Cantate; 2. Sonntag nach Margrethen; 3. Roß- und Butter-Marckt 8. Tag vor Bartholmäi; 4. Sonntag vor Aller-Heiligen.

Göttingen: 1. Donnerstag nach dem neuen-Jahr; 2. Donnerstag nach Fasten; 3. Donnerstag nach Ostern; 4. auf Jacobi; 5. auf Simon. Judä.

Grabau, in Meckelburg: 1. auf Fasten-Abend; 2. Dionysii.

Gräfen-Thal: 1. Rogate; 2. Sonntag nach Mariä Heimsuchung; 3. Montag vor Creutz-Erhebung; 4. Simon Judä.

Gransee: 1. Sonnabend vor Palmarum, Saat-Marckt; 2. Sonnabend vor Cantate, Vieh- und Pferd-Marckt, und des Sonntags drauf Cram-Marckt.

Grätz, in Steyr-Marck: 1. Sonntag nach 3. König; 2. Dienstag nach Lätare; 3. Montag nach Himmelfarth Christi; 4. auf Egidii; 5. Montag nach Hedwig; doch seynd der Lätare und Egidii-

Marckt

Marckt die vornehmsten. Der erste fängt an nach Oculi, und währet biß den Samstag vor Palmarum; der ander von 8. Septemb. biß den 25. dito.

Grantzow, in der Ucker-Marck: 1. Lätare 2. Mariä Geburth.

Greiffenberg, in Hinter-Pommern: 1. Donnerstag nach Invocavit; 2. auf Himmelfarth; 3. Sonntag nach Galli, Cram- und Leinwand-Märckte. Die Vieh-Märckte seynd: der erste den Mitwoch nach Invocavit, und so ferner alle Mitwochen biß Ostern; 2. Montag vor Himmelfarth; 3. auf Egidii. Auf den ersten Märckten wird sehr viel Leinwand verkaufft, und zwar nach Kappen oder Stückweiß, jede Kappe hält 5. biß 6. Lacken, jedes Lacken 24. Endelter Elen: Wañ nun aufs wenigst in denen 3. Greiffenberger Jahrmärckten, allein des Jahres bey 6000. Kappen verkaufft werden, jede nur zu 5. Lacken gerechnet; so seynd es bey 720000. Elen, wie viel importiren nicht noch die übrige Pommrische Leinwand-Märckte, zu Rügenwalde, Treptau und Colberg ꝛc.

Greifenhagen, in Hinter-Pommern: 1. Donnerstag nach Invocavit; 2. Dienstag nach dem 1. Trinitatis. Freytags vorher Vieh-Marckt; 3. Dienstag nach Simonis Judä, Flachs- und Vieh-Marckt.

Greiphswalde, in Pommern: 1. Invocavit; 2. auf Aller-Heiligen.

Grimma, in Meissen: 1. Misericord. Dom. 2. Sonntag nach Mariä Himmelfarth; 3. auf Lucia.

Gronau, hält Vieh- und Cram-Marckt; den 1.

auf

auf Oculi; 2. den Sonntag nach Margrethen-Tag; 3. den Sonntag nach Aller-Heiligen.

Gröningen, bey Halberstadt: den 1. Montag Rogate; 2. Montag nach dem andern Sonntag nach Máriá Geburt.

Grosglogau, in Schlesien: 1. am Tag Stanislai; 2. Mariá Himmelfarth; 3. Tag Luciá.

Grossen-Häyn, 3. Meilen von Dreßden: 1. Ascher-Mitwoch; 2. den 1. Sonntag nach Trinitatis; 3. Sonntag nach Mariá Himmelfarth.

Grünenberg, Stadt in Schlesien: 1. Montag nach Heil. 3. König; 2. auf Pfingsten; 3. Montag nach Nicolai.

Grünhäyn, in Meissen, im Ertzgebürgischen Kreyß: 1. Exaudi; 2. Sonntag nach dem 5. Augusti; 3. Sonntag nach Nicolai.

Grüningen, in Zürcher Gebiet: 1. auf Petri Stuhl-Feyer; 2. auf S. Urbans Tag; 3. auf Simonis Judä.

Guben, in der Nieder-Lausitz: 1. Sonntag vor Himmelfarth; 2. Sonntag nach dem Quartal vor Michaelis; 3. Sonntag vor Martini.

Gultzau, hält Vieh-Märckte: 1. den 27. Junii auf sieben Schläfer; 2. Donnerstag nach Bartholmäi; Cram-Märckte: den 1. auf Petri Pauli; 2. Egidii; 3. auf Lucien. So aber diese Märckte auf einen Sonntag fallen, werden sie Mitwochs darnach gehalten.

Gürichen: 1. auf Mariä Licht-Meß; 2. Stanislai; 3. Marien Magdalenen; 4. Creutz-Erhebung; 5. Ursulä.

Gustin: 1. Donnerstag auf Mit-Fasten; 2.

Sonntag nach Jubilate; 3. auf Margarethen; 4. auf Simonis Judä.

Gustrau, in Mecklenburg: hält Umschlag den 1. Heil. 3. König; 2. Philippi Jacobi; 3. Margarethen; 4. Sonntag vor Marien Geburt. Item Vieh-Marckt: den 7. Septemb. Wann solcher auf einen Sonntag fällt, wirds den Sonnabend vorher gehalten.

Güterbock, im Fürstenthum Querfurt: 1. Donnerstag nach Reminiscere; 2. Donnerstag vor Johannis; 3. Donnerstag nach Laurentii, Ziegen- und Vieh-Marckt; 4. 8. Tag vor Martini.

Haarburg, an der Elb, 1. Meil von Hamburg, hat 3. Pferd-Märckte, den 1. 14. Tag vor Fastnachten; 2. vierzehn Tag vor Viti; 3. in der vollen Wochen vor Weynachten. Der 1. Cram-Marckt ist Dienstag nach Mariä Heimsuchung; 2. Montags nach geendigtem Lüneburger Michaelis-Marckt. Der 1. Wollen-Marckt, Montag vor Viti; der 2. Montag vor aller Seelen. Der 1. Honig-Wachs- und Flachs-Marckt, Montag vor Matthäi; der 2. Montag vor Catharina.

Halberstadt: 1. Lätare; 2. Dienstag nach Misericord. 3. Galli, auf der Burg; Item Vieh-Marckt Montags nach dem 4. October.

Haldensleben, im Hertzogthum Magdeburg: 1. Sonntag nach Heil. 3. König; 2. Sonntag nach Bartholmäi; 3. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Hall, in Sachsen: 1. Dienstag nach Hilarii; 2. Mariä Geburt; 3. auf Martini, auf dem Neu-Marck.

Hamburg: hält Marckt den 1. auf Viti; den 2. Jacobi

Jacobi; den 3. Felician; und zwar dieses Vermög Käysers Caroli des vierdten An. 1365 ihnen gegebenen Privilegii, dessen Innhalt bey dem Limnæo unter der Beschreibung der Stadt Hamburg zu lesen, woselbst auch §. 9. gedacht wird, daß denen Hamburgern das Recht und die Gewalt über alle auf der Elbe unterhalb der Stadt, biß zu dieses Flusses, Ausfluß in die See zukomme, und solche aus einem gleichmäßigen von hochgedachtem Käyser Carolo IV ertheilten Privilegio, welches hernach Käyser Fridericus III. An. 1468. confirmiret, und der Stadt Hamburg diesen gantzen Tractum bey 18. Meil Wegs von der Stadt an biß in die See, die Geleits Gerechtigkeit bestätiget und vermehret hat.

Hameln, im Lüneburgischen: 1. Jubilate; 2. vierzehn Tag nach Pfingsten; 3. Montag nach Michaelis; 4. Montag nach Aller-Heiligen.

Hanau, bey Franckfurt am Mäyn: 1. Sonntag vor Licht-Meß; 2. Trinitatis; 3. Mariä Geburt: 4. Sonntag nach Martini.

Hänichen: 1. auf Trinitatis; 2. Sonntag nach Creutz-Erhöhung; 3. Michaelis.

Hannover: den 1. den Werckel-Tag nach Weynachten; 2. den Donnerstag vor Judica; 3. Montag nach Philippi Jacobi; 4. Montag nach Jacobi; 5. Montag nach Egidii; 6. Montag nach Simonis Judä.

Harta: 1. Cantate; 2. Sonntag nach dem 27. Octobr.

Hartenstein, in Meissen: am Sonntag nach Bartholmäi.

Hartzigeroda, im Fürstenthum Annhalt: 1. auf Licht-Meß; 2. auf Matthäi.

Havelberg, in der alten Marck: 1. Montag nach Georgi; 2. Montag nach Marien Geburt.

Häyn, in Meissen: 1. Creutz-Erfindung; 2. Pfingsten; 3. Creutz-Erhebung.

Heidelberg: 1. Montag nach Margreten; 2. auf Simonis Judä.

Heilbrunn, in Schwaben: 1. Philippi Jacobi; 2. Kiliani.

Heiligen Stadt: 1. Sonntag nach Viti; 2. Sonntag nach Jacobi; 3. Sonntag nach Egidii; 4. Sonntag nach Galli.

Heinrichs-Stadt, vor Wolffenbüttel: 1. acht Tag nach Philippi Jacobi; 2. acht Tag nach Simonis Judä.

Heldburg: 1. Septugesima; 2. Quasimod. 3. Johannis; 4. Bartholmäi.

Helmstädt: 1. Montag nach Judica; 2. Montag vor Margrethen; 3. Montag vor Mariä Geburth; 4. Montags nach Martini Bischoff; so dieser aber auf einen Montag fiele, alsdann des folgenden Montags darauf.

Hemmendorff, im Amt Laisen-Stein: Montag nach Creutz-Erhöhung; der Vieh-Marckt in Fastnacht.

Hennersdorff: Montag vor Galli, oder auch Galli-Tag selbst, wann er auf den Montag fällt.

Henstädt, ein Flecken in Norder-Ditmarsen: hält 3. neue Pferd-Vieh- und Cram-Märckte, 1. vierzehn Tag vor den 1. Maji; 2. am 29. Augusti; 3. am 6. Decemb. am Tag Nicolai; wann aber dieser

ser Tagen einer am Sonntag fällt, so ists den Montag darauf.

Herisau, ein Haupt-Flecken in Appenzellerland: 1. auf Licht-Meß.

Hervort, in Westpfahlen: 1. auf Mit-Fasten; 2. Ge vasii; 3. Michaelis.

Hertzberg, im Sächsischen Chur-Kreyß, 3. Meilen von Torgau: 1. Palmarum; 2. Trinitatis; 3. Sonntag vor Michaelis; 4. Montag nach Galli.

Hertzogenbusch, im Holländischen Brabant: 1. Mittwoch vor Johannis.

Hildesheim, zwischen Braunschweig und Hannover: 1. Montag nach Judica; 2. Misericord. Dom. 3. Montag nach Johannis; 4. Montag nach Gallt.

Hilpertshausen, am Fluß Werra, im Fürstenthum Coburg: 1. Invocavit; 2. Rogation. 3. Laur. 4. Michaelis; 5. Cathrina.

Hitzker, oder Hitzacker, in der Grafschafft Dannenberg, in Hannöverischen: 1. auf Quasimodogeniti; 2. Sonntag nach Johannis; 3. Dienstag nach Gallen.

Hoff, im Voigt-Land: 1. Pauli Bekehrung; 2. Laurentzii.

Hohen-Hameln, im Stifft Hildesheim: 1. Montag vor Licht-Meß; 2. Montag nach Trinit. 3. Montag nach dem 1. Advent, jedes 2. Tag.

Hohenmeitzen: am Sonntag nach Egidii.

Hohenstein: am Sonntag nach Petri Pauli.

Hornburg: auf Philippi Jacobi; 2. auf Martini.

Hoya: hat 3. Jahr-Vieh- und Holtz-Märckte; als

1. Montag nach Lätare; 2. Montag nach Trinitatis; 3. Montag vor Simonis Judä.

Hoyerswerda, in der Ober-Lausitz: 1. Cantate; 2. Sonntag vor Michaelis.

Hüssen: 1. auf Trinitatis: 2. acht Tag vor Michaelis.

Jacobshagen: 1. Dienstag nach Mariä Heimsuchung; 2. Montags nach Michaelis Vieh-Marckt, folgenden Dienstag darauf Cram-Marckt. Seiter dem seynd noch 2. neue Jahr-Märckt angelegt worden: als der 1. den 3. Dienstag vor Ostern; der ander den 4. Dienstag vor den 2. Advent.

Jarotschin: 1. auf 3. Könige; 2. Philippi Jacobi; 3. Bartholmäi; 4. Martini.

Jauer, in Schlesien: 1. den 2. Sonntag nach Trinit. 2. Sonntag vor Mariä-Geburt; 3. Sonntag nach Ursulä; 4. Barbara.

Jena, Stadt und Universität an der Saale in Thüringen: 1. Sonntag Reminiscere; 2 Sonntag nach Simon Judä.

Jessen, 3. Meil von Wittenberg: 1. Montag nach Johannis Täuffer; 2. Montag vor Bartholmäi; 3. den 1. Advent.

Jever, in der Grafschafft Oldenburg: 1. Pferd-Marckt auf Licht-Meß; 2. dito auf Mariä Heimsuchung; 3. dito auf Mariä Geburt; 4. auf Lucien.

Iglau, in Mähren: 1. Himmelfarth; 2. Creutz-Erhebung; 3. Cathrina.

Ilantz, in Ober-Pünten: 1. den 1. Febr. 2. den 1. Martii; 3. den 1. Maji; 4. auf Margrethen; 5. auf Aller-Heiligen; 6. auf Andreas; 7. im Dec.

Ilmen,

Ilmen: 1. Sonntag vor Margrethen; 2. Sonntag nach Galli; 3. Sonntag nach Nicolai.

Ilmenau, im Hennebergischen: 1. Montag nach Judica, 2. Montag nach Cantate; 3. nach Jacobi; 4. Montag nach Elisabeth.

Jmmenhausen, in Nieder-Hessen: Mitwochs nach 1. Augusti.

Insterburg, in Preussen: 1. Trinitatis; 2. Sonntag nach Michaelis.

Joachims-Thal, Berg-Stadt in Elnbogner-Kreyß, in Böhmen: 1. Montag nach Licht-Meß; 2. Margrethen.

Joachims-Thal, in der Marck-Brandenburg: 1. Sonntag nach Oculi; 2. Sonntag nach Johannis; 3. Sonntag nach Matthäi.

Johann-Georgen-Stadt, im Ertzgebürgischen Kreyß, in Meissen: 1. Sonntag nach Margrethen; 2. Sonntag vor Cathrina.

Itzehoe, in Holstein: auf Lätare.

Kala, in der Nieder-Lausitz: 1. Misericord. Dom. 2. vierzehn Tag vor Pfingsten; 3. Mariä-Geb.

Kalbe, an der Saale: 1. Misericord. 2. Rogate; 3. Mariä Geburt.

Kallies, in der Neu-Marck Brandenburg: 1. auf Matthäi; 2. auf Margrethen.

Kämitz: 1. Sonntag nach Creutz-Erfindung; 2. nach Creutz-Erhebung.

Kämpten, in Algau: 1. den 10. Maji.

Kemberg, im Churfächsischen Kreyß: 1. Rogate; 2. Sonntag vor Michaelis.

Kezin, Montag nach Jubilate.

Kieler, Umschlag in Octavis Trium Regum.

Ausser dem hat noch Kiel 3. kleine Jahr-Märckte, als 1. Montag nach Invocavit; 2. nach Petri Pauli; 3. nach Francisci.

Kindelbruck, an der Wipper in Thüringen: 1. den 4. Julii; 2. Aller-Heiligen.

Kirchberg, im Ertzgebürgischen Kreyß: 1. Pauli Bekehrung; 2. Wallburgis; 3. Aller-Heiligen.

Kirchhäyn, in der Nieder-Lausitz: 1. Judica; 2. Johannis Täuffer; 3. Sonntag nach den 9. Octobris.

Kiritz, in der Prieguitz: 1. Montag nach Cantate; 2. Montag nach Dyonysii.

Kitzingen, in Francken: 1. Matthias; 2. Petri Pauli; 3. Simonis Judä.

Kobelin: 1. Himmelfarth Christi; 2. Fronleichnam; 3. Matthäi; 4. Thomä.

Königsberg, in Preussen: den andern Sonntag nach Trinitatis.

Königsberg, in der Neuen-Marckt: 1. Mitwoch nach Quasimodog. 2. Mitwoch nach Egidii; 3. Mitwoch vor Martini, und jeden Dienstag zuvor Pferd-Marckt.

Königshofen: 1. Fab. Sebast. 2. Sonntag nach Gregor. 3. Sonntag nach Egidii; 4. Michaelis; 5. Martini.

Königslutter: 1. auf Petri Pauli; 2. Sonntag vor Galli.

Königsee: 1. Palmarum; 2. Exaudi; 3. nach Egidii; 4. den 9. Trinitatis; Kirchweyhung S. Thomas.

Königswalde: 1. Mitwoch nach Judica; 2. Mitwoch nach Simon Judä.

Konnern: 1. Exaudi; 2. Bartholmäi.

Kopenick: 1. vierzehn Tag vor Ostern; 2. vierzehn Tag nach Michaelis.

Kopnitz: 1. Montag nach Neuen Jahr; 2. Montag nach Trinitatis; 3. nach Margrethen; 4. nach Matthäi.

Kosten: 1. auf Pauli Bekehrung; 2. auf Pfingsten; 3. Donnerstag nach Martini.

Koschemin: 1. auf Pfingsten; 2. Laurentii; 3. Aller.Heiligen; 4. Sonntag nach Oculi.

Kothen: 1. Waldburg: 2. Montag nach Jacobi; 3. Weynachten.

Krantzig: 1. Montag nach Petri Pauli.

Krebbe: 1. Montag nach Miseric. Dom. 2. Petri Pauli; 3. Egidii; 4. Cathrinen.

Kremmen: 1. Donnerstag nach Lätare; 2. Dienstag vor Johannis, oder auf den Johannis-Tag selbst, wann solcher ein Dienstag ist; 3. Donnerstag nach Dionysii.

Krieben: 1. Philippi Jacobi; 2. Johannis Enthäuptung; 3. Montag nach Nicolai.

Kriemen: 1. Johannis; 2. Sonntag nach Galli; 3. auf Oculi.

Kupnitz: Montag nach Mit-Fasten.

Labes, in Pommern an der Rega: 1. Fronleichnams-Tag; 2. Freytag vor Michaelis. Vor einen jeden 2. Tag zuvor grossen Vieh-Marckt.

Lamspring, hält Vieh-und Jahr-Marckt: 1. Montags vor Walpurgis; oder Philippi Jacobi; 2. Montags vor Egidii.

Landsberg, drey Meil von Berlin: 1. vierzehn Tag vor Pfingsten; 2. Sonntag vor Galli.

Landsberg, das kleine: 1. Montag nach Trinitatis; 2. Simonis Judä.

Landsberg, an der Warte: 1. Mitwoch nach Invocavit; 2. Mitwochs nach Exaudi; 3. nach Petri Pauli; 4. Montag nach Michaelis. Bey denen, so Vieh-Marckt seyn, ist Dienstags vorher Pferd- und Mitwoch beym Cram- auch Vieh-Marckt.

Landsberg, in Preussen: 1. vierzehn Tag vor Pfingsten; 2. Sonntag nach Galli.

Langenberg, in der Grafschafft Hohenlohe: 1. Pfingst-Montag; 2. Galli.

Langen-Salza, in Thüringen: 1. Quasimodogeniti; 2. Sonntag nach Johannis; 3. Egidii.

Lauenburg, in Hinter-Pommern: 1. Invocavit; 2. Jacobi; 3. Hedwig.

Lauenstein: 1. Montag vor Palmarum; 2. Montag nach Mariä Heimsuchung; 3. Montag vor Simon Judä.

Lauffenburg, eine von den 4. Wald-Städten am Rhein: 1. am Oster-Dienstag.

Lausigk: den 3. Sonntag nach 3. Könige; 2. Sonntag vor Margrethen.

Lauterberg: 1. Montag nach Cantate; 2. Montag vor Michaelis.

Leipzig: 1. auf Neu-Jahr; 2. Montag nach Jubilate; 3. den Montag nach Michaelis.

Lemgo, in Westphalen: 1. auf Nicolai; 2. auf Mic-Fasten.

Lengefeld, im Ertzgebürgischen Kreyße: 1. Mon-

Montag vor Licht-Meß; 2. Montag vor Johannis; 3. Michaelis; 4. Montag nach den 2. Advent.

Lentzen, an der Elbe gegen Mecklenburg: 1. drey Wochen nach Pfingsten; 2. Sonntag nach Michaelis.

Leutenberg, in Schwartzburg-Rudel-Städtschen: 1. Quasimodogeniti; 2. Sonntag nach Jacobi; 3. Dienstag nach dem 19. Augusti; 4. Sonntag nach Michaelis.

Lichen, in der Ucker-Marck: 1. Esto mihi; 2. Sonntag vor Johannis; 3. Sonntag nach Martini.

Lichtenberg: 1. vierzehn Tag nach Pfingsten: 2. 14. Tag nach Michaelis.

Lichtenstein, im Ertzgebürgischen Kreyß: 1. Invocavit; den 2. am Sonntag nach Laurentii; 3. Simonis Judä.

Lick: 1. vierzehn Tag nach Ostern; 2. Mariä Himmelfarth; 3. Andreä.

Liebenau, in der Grafschafft Hoya: 1. Montag nach Fastnacht; 2. Montag nach Trinitatis; 3. Montag vor Martini.

Liebengruna: 1. Pfingst-Dienstag; 2. Sonntag nach Laurentii.

Liebenwalde, in der Ucker-Marck: 1. vierzehn Tag vor Michaelis; 2. vierzehn Tag vor Ostern.

Liebstadt: 1. Sonntag vor Martini; 2. Sonntag nach Licht-Meß; 3. Sonntag nach Mariä Heimsuchung.

Groß-Lienichen: 1. Mitwoch nach Lätare; 2. Mitwoch nach Trinitatis; 3. Mitwoch nach den 6. Sonntag Trinitatis; 4. Mitwoch nach den 15.

Sonn-

Sonntag Trinitatis; 5. Mitwoch nach den 1. Advent. Alle nach dem alten Calender.

Lignitz, in Nieder-Schlesien: 1. Sexagesimæ; 2. Laurent. 3. Aller-Heiligen.

Lindau, in Schwaben am Boden-See: 1. den 1. Sonnabend im May; 2. Sonntag nach Simonis Judä.

Linтz, in Oesterreich: 1. auf Quasimodogeniti; 2. auf Bartholmäi. Der 1. welcher der Oster-Marckt genennet wird, währet vierzehn Tag; der Bartholmäi Marckt aber, der am Tag Rochi anfänat, währet 3. Wochen. Mit der acceptation und Zahlung ist es wie zu Wien, nehmlich keine gewisse Zeit, wegen der Marckt-Schulden aber hat Linтz dieses besondere Recht, daß vor einen Banqueroutirenden seine Lands-Leute, die nebenst ihm nach Linтz handeln, bezahlen müssen, als es fallirte Z. E. ein Regensburger, so müsten die übrige Regensburger fieranti den evadirten stellen, oder vor ihn zahlen.

Lipene, in der Neuen Marck: 1. Freytag nach Lätare; 2. Dienstag nach Trinitatis; 3. Mitwoch vor Simonis Judä. Bey dem letztern des Dienstags Pferd- und Mitwoch mit dem Cram-Vieh-Marckt.

Lissa, auf den Schlesischen und Polnischen Gränтzen: 1. Sonntag nach 3. König; 2. Montag nach Judica; 3. Montag nach Johannis; 4. Montag nach Hedewig.

Löbau, im Brandenburgischen Preussen: 1. Sonntag nach Bartholmäi; 2. am 4. Sonntag nach Trium Regum.

Lobenstein, im Voigt-Land: 1. den 9. Febr. den 2. auf Walburgis; 3. Sonntag nach Viti; 4. Michaelis.

Löbschau: auf Trinitatis.

Lothen: 1. am Palm-Sonntag; 2. Sonntag nach Cathrinen.

Lötzen: 1. Montag 8. Tag vor Fastnacht; 2. Montag 8 Tag vor Pfingsten; 3. Montag vierzehn Tag nach Michaelis.

Luben, in der Nieder-Lausnitz: 1. auf Exaudi; 2. Sonntag vor Michaelis.

Luben, in Schlesien im Fürstenthum Lignitz: 1. 14. Tag nach Ostern; 2. Montag vor Marien Geburt; 3. Martini.

Lübenau, in der Nieder-Lausnitz: 1. Char-Freytag; 2. Kirchweyhe, auf den Sonntag nach Maria Himmelfarth; 3. Sonntags nach Martini.

Lübenau, bey Schwibusen: 1. Georgii; den 2. Sonntags nach Johannis; 3. auf Galli.

Lübrosa: 1. Cantate; 2. den Sonntag nach Michaelis.

Lucern, ein Schweitz. Canton: 1. 8. Tag vor Fastnacht; 2. am Oster-Dienstag; 3. Pfingst-Dienstag; 3. auf Leodogarii.

Luchau: 1. Oculi; 2. nach Pfingsten; 3. den 31. Septemb. 4. Dienstag nach Elisabeth.

Luckau, in der Nieder-Lausnitz: 1. drey Wochen vor Pfingsten; 2. Sonntag nach Marien Geburt; 3. nach Simon Judä.

Lüneburg: 1. auf Jubilate; 2. Michaelis; 3. Dionysii.

Lusanna, am Genfer-See: 1. im Januario; 2. Donnerstag nach Quasimod. 3. Donnerstag nach 4. Augusti; 4. Donnerstag nach den 16. Octobr.

Lutter,

Lutter, an Barenberg im Braunschweigischen: 1. Sonntag vor Johannis; 2. Sonntag vor Galli.

Lützen: 1. Lätare; 2. Sonntag vor Bartholmäi; 3. Egidii.

Magdeburg: 1. Septuagesimæ; 2. Kauffschlag Montag nach Invocavit; 3. Sonntag nach Trinitatis; 4. Mauritii, Heer-Meß auf den neuen Marckt.

Malchin, in Fürsten-Wenden, dem Hertzog von Magdeburg gehörig: auf Johanni Bapt.

Mandelsloh: 1. Montag vor Himmelfarth; 2. Montag nach Martini.

Mannheim: Walpurgis; 2. Jacobi; 3. nach Bartholmäi; 4. Simon Judä; 6. Thomas.

Mannsfeld: 1. Philippi Jacobi; 2. Bartholmäi.

Marienau, unter den Lauen-Stein: 1. auf Jubilate; 2. Sonntag Trinit.

Marienburg, in Preussen: auf Philippi Jacobi.

Marienwerder, in Preussen; 1. drey Wochen vor Ostern; 2. Sonntag nach Pfingsten.

Marpurg, in Hessen: auf Elisabeth.

Massau, in Pommern: Dienstag nach Jubilate; 2. Mitwoch nach Michaelis; 3. Freytag nach Galli.

Mehlsack, in Werme-Land im Polnischen Preussen: 1. Sonntag nach Petri Pauli; 2. Sonntag nach Galli.

Meissen: den 1. Montag nach Judica; 2. nach Trinitatis; 3. Montag nach den 8. August.

Meldorff: 1. auf Judica; 2. auf Marien Magdalenen.

Mem-

Memmel: am Tag Mariä Himmelfarth.

Memmingen, in Schwaben: am Tage Matthiä.

Merseburg: 1. auf Oculi; 2. Johannis; 3. Laurentii; 4. Aller-Heiligen.

Meseritz, Stadt in Mähren gegen Böhmen zu: 1. Sonntag Oculi; 2. Montag nach Cantate; 3. auf Galli; 4. Mariä Himmelfarth.

Milden, ohnweit Lausanne: 1. den 22. Febr.; 3. Pferd-Marckt; 2. den 1. Maji Cram-Marckt; 3. den 25. Junii dito; 4. den 24. Augusti; 5. den 11. Febr. 6. den 7. Decembr.

Minden: den 1. acht Tag nach dem Mäy-Tag; 2. acht Tage vor Martini.

Mittenwalde, in der Mittel-Marck: 1. Dienstag vor Pfingsten; 2. Dienstag vor Laurentii; 3. Dienstag vor Michaelis. Jedesmal vorher Vieh-Marckt.

Mietweida, im Ertzgebürgischen Kreyß: 1. Sonntag nach Marien Heimsuchung; 2. Sonntag nach Marien Geburt.

Molenberg: 1. auf Judica; 2. Sonntag vor Michaelis.

Morin, in der neuen Marck: 1. Freytag nach Septuagesim. 2. Mitwoch nach Judica; 3. den andern Freytag nach Creutz-Erhebung.

Morsee, in der Schweitz am Genffer-See, da die Güter eingeladen werden, die zu See aus der Schweitz nach Genff gehen: hält Marck den 1. auf Ascher-Mitwoch; 2. den 29. Junii; 3. den 28. Octobr.

Morungen, im Fürstenthum Calenberg: 1.

Sonn-

Sonntag vor Licht-Meß; 2. Sonntag auf Simonis Judä.

Möve: 1. Judica; 2. Sonntag vor Margrethen.

Mühlberg, an der Elb im Meißnischen Kreyß: 1. Donnerstag nach Invocavit; 2. Waldpurgis; 3. Montag nach den 9. Octobris.

Mühlhausen, in Thüringen: 1. Sonntag Judica; 2 Sonntag nach Michaelis.

Mühlhausen, ein dem Sweitzer-Bund zugewandter Ort im Suntgau: hält Marck den ersten am Oster-Dienstag; 2. am Pfingst-Dienstag; 3. auf Creutz-Erhöhung; 4. auf Nicolai.

Müllrosa: 1. Dienstag nach neuen Jahr, 2. Dienstag nach Misericord. 3. Marien Geburt. Montags vorher Vieh-Pferd- und Flachs-Marckt.

Mümmel: an Mariä Himmelfarth.

München, die Haupt-Stadt in Beyern: hat 2. Märckte, als den Neu-Jahr-Marckt, am Heil. 3. König Tag; und den Jacobi Marckt, an diesem Tag anfangend, und 14. Tag während.

Münchberg, im Bayreuthischen: 1. Dienstag nach Oculi; 2. Dienstag vor Johannis; 3. Dienstag nach Marien Geburt; 4. Dienstag nach Elisabeth.

Münchoven, bey Storckau; 1. den Palm-Sonntag; 2. Sonntag vor Weynachten.

Münden: 1. auf Mit-Fasten; 2. auf Laurentii; 3. auf Martini. Item Roß- und Vieh-Marckt: 1. Estomihi; 2. Mitwoch nach Ostern; 3. acht Tag nach Margrethen; 4. acht Tag vor Michaelis; 5. auf Martini.

Mün-

Münder: 1. Mariä Verkündigung; 2. Sonntag nach Petri Pauli; 3. auf Jacobi.

Münster: 1 Invocavit; 2. Lætare; 3. Martini.

Münsterberg, in Ober-Schlesien: 1. Dienstag nach 3. Königen; 2. Dienstag nach Himmelfarth; 3. Dienstag nach Creutz-Erhebung.

Murten, am Genffer-See: 1. Montag nach Fast-Nacht; 2. am Pfingst-Montag; 3. auf Creutz-Erfindung.

Muskow: 1. Donnerstag nach Lætare; 2. Sonntag nach Trinitatis; 3. Sonntag nach Mariä Heimsuchung.

Namslaus, am Fluß Weida im Fürstenthum Breßlau: 1. Dienstags nach Philippi Jacobi; 2. Sonntag nach Mariä Himmelfarth.

Nauen, in der Mittel-Marck: 1. Dienstag vor Licht-Meß; 2. Dienstag nach Fast-Nacht; 3. Dienstag vor Ostern; 4. Sonntag nach Ostern; 5. Dienstag nach Philippi Jacobi; 6. Sonntag nach Jacobi; 7. Sonntag nach Crucis; 8 Dienstag vor Martini; 9. Dienstag vor Weynachten.

Naumburg, am Queis in Schlesien: 1. Jacobi; 2. Sonntag vor Michaelis.

Naumburg, am Bober bey Crossen: 1. Sonntag Palmarum; 2. Sonntag vor Johannis; 3. Sonntag nach Bartholmäi.

Naumburg, an der Saal in Thüringen: 1. am grünen Donnerstag; 2. die rechte grosse Messe auf Petri Pauli.

Neuburg, in der Schweitz: vide Neufchatel.

Neufchatel oder Neuburg, in der Schweitz den König von Preussen gehörig: hält Marckt den 1.

den 3. Febr. 2. am Himmelfarths-Tag; 3. den 22. Junii; 4. den 26. Octobr.

Neugarten, in Pommern: 1. Mitwoch nach Lätare; 2. nach Petri Ketten-Feyer; 3. nach Michaelis. Bey allen dreyen Märckten ist des Dienstags zuvor Vieh- und Pferd-Marckt.

Neuhausen, in Sachsen-Lauenburgischen: 1. am Licht-Meß; 2. am Marien-Tag; 3 am Aller-Heiligen; 4. des Sonntags vor Weynachten.

Neumarckt: auf Judica.

Neustadt, in Schlesien: 1. auf Philippi Jacobi; 2. Montag nach Michaelis; 3. Montag vor Andreas.

Neustadt-Eberswald, in der Marck-Brandenburg: 1. auf Ascher-Mitwoch; 2. des Mitwochs nach Cantate; 3. auf Simonis Judä.

Neustadt, bey Grätz: 1. auf Heil. 3. König; 2. Sonntag nach Oculi; 3. Pfingst-Montag; 4. Bartholmäi.

Neustadt, bey Luben: auf Hedwig.

Neustadt, am Ruben-Berg: 1. Montag nach Oculi; 2. den Montag nach Creutz-Erhöhung.

Nienburg, an der Weser: 1. Montag nach Lätare; 2. auf Creutz-Erhöhung.

Nordhausen, in Thüringen: 1. Creutz-Erfindung; 2. 14. Tag nach Pfingsten.

Nordheim, an der Leine im Fürstenthum Calenberg: 1. den Sonntag vor Estomihi; 2. den Sonntag nach Johannis; 3. den Sonntag nach Bartholmäi; 4. den Sonntag nach Andräas.

Nördlingen, in Schwaben: 1. vierzehn Tag nach dem neuen Jahr; 2. vierzehn Tag nach Pfingsten.

Num-

Numburg, in Hessen: 1. Mitwoch nach Oculi; 2. den Mitwoch nach Pfingsten; 3. Creutz-Erhöhung. Bey allen dreyen seynd zugleich Roß- und Vieh-Märckte.

Nurnberg, in Francken: 1. auf Heil. 3. König; 2. Freytag nach Ostern. Welche Märckte von Käyser Ludovico Bavaro, An. 1312. verliehen worden, welcher Käyser auch den Nürnberger Bürgern An. 1322. die Freyheit gegeben, daß sie zu München zu Wasser und zu Land Zoll-frey seyn solten.

Obern: den 1. auf Johannis; 2. Montag nach Michaelis; 3. am Tag Thomä.

Obnurig: auf Matthäi.

Obornig: auf Georgii.

Oberkirchen: 1. auf Mariä Verkündigung; 2. acht Tag vor Matthäi.

Oberschitzky: 1. auf Georgii; 2. auf Petri Pauli; 3. auf Simon Judä; 4. auf Luciä.

Obstfeld: 1. auf Mariä Heimsuchung; 2. Simon Judä; 3. Nicolai.

Odraut: 1. auf Palmarum; 2. Mariä Heimsuchung; 3 nach Bartholmäi.

Oelsnitz, an der Elster im Voigt-Land: den 1. Lätare; 2. am Sonntag nach den 8. Julii; 3. Sonntag nach Michaelis.

Olau, im Fürstenthum Brüg: 1. Sonntag nach Licht-Meß; 2. nach Jacobi; 3. Sonntag nach Ursula.

Oldenburg, Stadt in der Grafschafft dieses Nahmens: 1. Palm-Sonntag; 2. Viti; 3. Michaelis.

Oldeslo, in Holstein: 1. den 5. Januarii; 2. acht Tag nach Johannis.

Olmütz, Haupt-Stadt in Mähren: 1. Montag nach Estomihi; 2. Montag nach Viti; 3. auf Wenceslai.

Oranienburg, 4. Meil von Berlin gelegen: hält Marckt den 1. Montag nach Palmarum; den 2. Montags vor Michaelis.

Ordurff: 1. Sonntag nach Petri Pauli; 2. Michaelis.

Orlamünde, an der Saale in Thüringen: 1. Rogate; 2. Sonnt nach Jacobi; 3. Sonnt. nach Egidii.

Ortelsburg, in Brandenburgischen Preussen: 1. Sonntag nach Catharinen; 2. am Palm-Tag.

Oschatz, in Meißnischen Kreyß bey Wurtzen: den 1. Septuagesim. 2. am Sonntag nach Petri Pauli; 3. Simon Judä.

Oschersleben, im Fürstenthum Anhalt: 1. Palmarum; 2. Himmelfarth; 3. Soñtag nach Galli.

Osnabrück, in Westphalen: 1. Feliciani; 2. Georgii; 3. Lätare.

Osterburg, in der alten Marck: den 1. Montag nach Neu Jahr; 2. Montag vor Licht-Meß; 3. Montag nach Judica; 4. Montag vor Martini; 5. Montags vor Weynachten.

Osterrode, Berg-Stadt auf dem Hartz: 1. Sonntag vor Pfingsten; 2. Sonntag vor Martini.

Osterwitz, im Halberstädischen: 1. Reminisc. 2. Sonntag nach Marien Geburt.

Ottersberg, im Stifft Bremen: hält 3. neu angeordnete Vieh- und Pferd-Märckte: als 1. auf Donnerstag nach Septuagel. 2. auf Georgii; 3. auf

Marck

Mariä Geburt: und da beyde der Letztere auf einen Sonntag fallen, werden sie auf den folgenden Werckeltag verlegt.

Paderborn, in Westphalen: auf Galli.

Parchin, im Meckelburgischen: 1. Invocavit; 2. Cantate; 3. Sonntag vor Michaelis.

Paswalck, am Ucker-Fluß im Stettinischen Gebiet: 1. Donnerstag nach Invoc. 2. Exaudi; 3. Dionysii.

Pattensen, bey Hanover: hält Cram- und Vieh-Marckt 1. den Donnerstag vor Reminisc. 2. den andern Sonntag nach Egidii.

Pegau, an der Elster im Leipziger Kreyß: 1. Johann Bapt. 2. Sonntag vor Laurentii.

Peina, im Braunschweigischen: 1. den Montag nach Invocavit; 2. den Montag nach Palmarum; 3. den Montag nach Exaudi; 4. den Montag nach Creutz-Erhöhung.

Penkun: Sonntag vor Michaelis.

Perleberg, in der Priegnitz: 1. auf Oculi; 2. Sonntag nach Petri Pauli; 3. Sonntag vor Aller-Heiligen.

Peterlingen, in der Schweitz: 1. Donnerstag nach Quasimodogeniti; 2. Donnerstag vor Pfingsten; 3. den 9. Septemb. 4. Donnerstag nach Aller-Heiligen.

Petershagen, an der Weser im Fürstenthum Minden: 1. Freytag vor Bartholmäi; 2. auf Ursula; 3. Freytag vor Oculi.

Pfirt: auf Marien Geburt.

Pfortzheim, in Elsas: 1. auf Ulrichs-Tag; 2. auf Martini.

Pinnen: 1. Vocem Jucund. 2. Freytag vor Laurentii

Pirna, an der Elb, 2. Meil von Dreßden: 1.

Sexagef. 2. Misericord. 3. Sonntag vor Bartholmäi; 4. Sonntag vor Matthäi.

Platau: Sonntag nach Michaelis, oder den Sonntag nach Galli.

Plauen, in Meckelburg: 1. Sonntag nach Estomihi; 2. 8. Tag vor Pfingsten; 3. Sonntag vor Simon Judä.

Polnow: 1. Palm-Sonntag; 2. 8. Tag vor Pfingsten; 3. Johannis Enthauptung.

Polzin, in Hinter-Pommern: 1. Dienstag nach Trinitatis; 2. Dienstag nach Bartholmäi; 3. Dienstag nach Galli.

Pönigk: 1. Oculi; 2. am Sonntag vor Margrethen; 3. Sonntag nach Galli.

Posen, in Groß-Polen: den 1. am 1. Sonntag in der Fasten; 2. Johannis; 3. Michaelis; 4. wird eine Abrechnung gehalten, auf Lucä.

Potsdam, in der Mittel-Marck; 1. Donnerstag vor Licht-Meß; 2. den Freytag vor Palm-Sontag; 3. den Donnerstag vor Johannis; 4. Donnerstag vor Egidii; 4. Dienstag vor Ursula. Darzu noch kommen etliche Flachs-, Vieh- und Pferd-Märckte.

Prag, die alte Stadt: den 1. Wenceslai; 2. Mariä Licht-Meß. In der Neustadt; auf Viti. An der kleinen Seiten; den 1. Mit-Fasten; 2. Margarethen.

Prentzlow, in der Ucker-Marck: 1. Montag nach Ascher-Mitwoch; 2. den Tag nach Johannis; 3. Montag vor Galli.

Prisswald, zwischen Witstock und Perleberg: 1. Montag vor Petri Pauli; 2. Montag vor Matthäi; 3. Montag nach Martini.

Prie-

Priemen: 1 Donnerstag vor Palm-Sonntag; 2. auf Petri Pauli; 3. auf Andreas.

Pretsch: 1. Sonntag vor Weynachten; 2. auf Palm-Sonntag.

Punitz: 1. auf Pauli Bekehrung; 2. am Palm-Sonntag; 3. am Montag Trinitatis; 4. an Creutz-Erhebung; 5. auf Hedwig; 6. auf Thomas.

Pyritz, eine Pommrische Stadt auf den Neu-Märckischen Gräntzen: 1. Dienstag vor Invocavit; 2. Dienstag vor Vocem Jucund. 3. Dienstag nach Marien Geburt: Alle 3. Vieh-Märckte, und des Mitwochens drauf Cram-Märckte.

Quedlinburg: die Neu-Stadt hält 4. Roß- und Vieh-Märckte: 1. auf Matthäi, oder 8. Tag vor Michaelis; 2. acht Tag vor Aller-Heiligen; 3. Montag nach Estomihi; 4. acht Tag vor Johannis. Die Alt-Stadt daselbst hält Cram-Marckt: 1. Miseric. Dom. 2. Sonntag nach Himmelfarth; die Neu-Stadt den Sonntag nach Martini.

Querfurt, an Thüringischen Gräntzen: 1. am Grünen Donnerstag; 2. Oster-Mitwoch auf der Eselswiesen; 3. Sonntag nach Marien Magdalenen; 4. Sonntag nach Matthiä.

Rapperswyl, in der Schweitz am See: 1. Mitwoch vor Licht-Meß; 2. auf Oster-Mitwoch; 3. Pfingst-Mitwoch; 4. Mitwoch vor Bartholmäi; 5. Mitwoch vor Dionysii; 6. Mitwoch vor Thomas.

Ratenau, Stadt und Paß in der Havel in der Mittel-Marck: hält Marckt den 1. Sonntag vor Johannis; 2. Sonntag nach Galli.

Ratzeburg: den 1. Montag nach Oculi; 2. Montag vor Jacobi.

Ravensperg: 1. am Tag Viti; 2. auf Martini.

Ravenspurg, in Schwaben: 1. auf Creutz-Erhöhung; 2 auf Martini.

Ravenstein, kleine Stadt in Pommern: Cram- und Pferd-Marckt Sonntag vor Michaelis.

Rawitz, in Groß-Polen, bey Posen: 1. auf Pauli Bekehrung; 2. Lätare; 3. Montag nach Himmelfarth Christi; 4. auf Mariä Himmelfarth.

Reetz, in der Neu-Marckt: 1. Mitwoch nach Sexagesimæ; 2. Mitwoch nach Lätare; 3. Mitwoch nach Exaudi; 4. Mitwoch vor Laurentii; 5. Mitwoch vor Galli. Und allezeit Dienstags vorher Pferd- und Mitwochs nebenst den Cram- auch Vieh-Marckt.

Regenwalde, in Hinter-Pommern: 1. Sonnabend vor Invocavit; 2. Freytag nach Dionysii. Des Donnerstags vorher Vieh-Marckt.

Reichenbach: 1. Montag nach Erhardi; 2. Montag nach Palmarum; 4. Montag nach Mariä Himmelfarth; 4. auf Martini.

Reissen: den 1. auf Mariä Heimsuchung; 2. auf Michaelis.

Reppen: 1. Mitwoch nach Cantate; 2. Mitwoch nach Michaelis; 3. Mitwoch nach Andreä. Und jedesmal des Dienstags vorher Vieh-Marckt.

Riga, in Liefland: vom 5. August biß 7. September.

Rinteln, in Hessen: 1. auf Montag nach Misericord. Dom. 2. am Tag Jacobi; 3. auf Simon Judä.

Rochlitz, in Sachsen: 1. Sonntag vor Pauli Bekeh-

Bekehrung; 2. auf Trinitatis; 3. Sonntag nach Bartholmäi.

Rodach, im Coburgischen: 1. Reminisc. 2. Rogate; 3. Johannis.

Rosenberg: 1. acht Tag vor Pfingsten; 2. den 3. Sonntag nach Judica; 3. Sonntag nach Burchardi; 4. Sonntag nach Nicolai.

Rostock, in Meckelburg: 1. Mitwoch nach Pfingsten; 2. auf Michaelis.

Roßwein oder Rispen: 1. Quasimodogeniti; 2. am Sonntag nach Bartholmäi.

Rothenburg, an der Tauber: hält 3. vom Käyser Rudolpho I. An. 1274. einen von Käyser Ludovico Bavaro, An. 1340. und einen von Käyser Carolo IV. An. 1370. verliehenen Jahr-Marckt.

Rothenburg, an der Oder, vorher Teutsch-Nettau genannt: 1. Mitwoch nach Georgi; 2. Mitwoch nach Johannis Enthäupt. 3. nach Nicolai.

Rothweil, in Schwaben: auf Georgi.

Rudelstadt: 1. Osterdienstag; 2. Sonntag nach Viti; 3. Creutz-Erhebung; 4. Sonntag nach Elisabeth.

Rügenwalde, in Hinter-Pommern: 1. Donnerstag vor Invocavit; 2. Fronleichnams-Tag; 3. auf Matthiä; 4. Freytag vor Martini.

Rummelsburg, im Hertzogthum Hinter-Pommern: 1. Dienstag vor Lätare; 2. Dienstag vor Johannis; 3. den Dienstag vor Bartholmäi; 4. vor Martini.

Ruppin, in der Mittel-Marck: 1. Donnerstag in der Fasten; 2. Donnerstag nach Viti; 3. Donnerstag nach Michaelis.

Neuen Kuppin: 1. den Montag nach Invocavit; 2. Donnerstag in der Oster-Woche, ein Vieh-Marckt; 3. Donnerstag nach dem 1. Trinit. Cram-Marckt; 4. Donnerstag vor Michaelis; und 5. Martini, beyde Vieh-Märckte.

Saalfelde, an der Saal in Thüringen: 1. Sontag nach Trinitatis; 2. Sonntag nach Mariä Geburt.

Sagan, in Schlesien: 1. Sonnabend vor Invocavit; 2. acht Tag vor Pfingsten; 3. Sonntag vor Hedwig.

Salza: 1. auf Quasimodogeniti; 2. Sonntag nach Johannis; 3. Sonntag nach Egidii.

Salzburg: hat 2. Märckte, als 1. den Fasten-Marckt, am Tage Matthiä anfangend; und 2. den Ruperti-Marckt, welcher anfängt am Tag Faustä, den 20. Septemb. und währet jeder 14 Tag.

Sambter: 1. vierzehn Tag nach Fast-nacht; 2. Mitwoch nach Judica; 3. Stanislai; 4. Margrethen.

Sanct Gallen, ein den Schweitzern zugewandter Ort: 1. Sonnabend nach Himmelfarth; 2. nach Galli.

Sandau, im Magdeburgischen an der Elbe: Sonntags vor Martini.

Sangerhausen, in Thüringen: 1. Miseric. Dom. 2. Ulrici, oder Sonntag nach Michaelis.

Sargans, in der Schweitz: auf Michaelis.

Schafhausen, Stadt und Canton in der Schweitz: 1. Dienstag nach Invocavit; 2. auf Pfingsten; 3. auf Bartholmäi; 4. auf Martini.

Schilda, zwischen Torgau und Wurtzen: 1.

Fast-

Fastnacht; 2. Himmelfarth; 3. Sonntag nach Michaelis.

Schivelbein, in der Neu-Marck: 1. Freytag vor Palm-Sonntag; 2. Mitwoch nach Trinitatis; 3. Mitwoch nach Laurentii; 4. Mitwoch vor Martini.

Schlackenwalde: 1. Pauli Bekehrung; 2. auf Ulrici.

Schlaitz im Voigt-Land: 1. nach Pauli Bekehrung: 2. Judica; 3. Exaudi; 4. Sonntag nach Jacobi; 5. Sonntag nach Matthäi; 6. Sonntag nach Simon Judä.

Schleswig: 1. Donnerstag nach Judica; 2. Exaudi; 3. Johannis Enthäuptung.

Schleusingen, im Hennebergischen: 1. Lätare; 2. Pfingsten; 3. Sonntag vor Jacobi.

Schmalkalden, im Hennebergischen: 1. Oculi; 2. Walburgis; 3. Jacobi; 4. Bartholmäi; 5. Martini; 6. Nicolai.

Schmiedeberg: 1. Montag nach Invocavit; 2. Montag nach Palmarum; 3. Sonntag nach Petri Pauli.

Schmiegel, in Groß-Polen: 1. Montag nach Lätare; 2. Montag nach Quasimodogeniti; 3. Mariä Heimsuchung; 4. Montag nach Michaelis.

Schmöllen: 1. Palmarum; 2. ersten Trinit. 3. Sonntag nach Creutz-Erhebung.

Schnackenburg, in der Grafschafft Dannenberg im Hannöverischen: 1. Donnerstag nach Reminiscere; 2. Montag nach Johannis; 3. Montag nach Michaelis; 4. Donnerstag vor Martini.

Schnee-

Schneeberg, in Meissen, 2. Meil von Zwickau: 1. Mit-Fasten; 2. am 1. Trinitatis; 3. den 19. Trinitatis.

Schneide-Mühle: 1. Donnerstag nach Judica; 2. Donnerstag nach Pfingsten.

Schoningen: 1. auf Lätare; 2. Sonntag nach Bartholmäi.

Schöpenstädt, im Braunschweigischen bey Wolffenbüttel: 1. Sonntag nach Himmelfarth; 2. Sonntag nach Galli.

Schwarzenberg: 1. Palmarum; 2. Rogate; 3. Sonntag vor Galli; 4. den 4. Advent.

Schwet, in der Ucker-Marck: 1. Sonntag nach Ostern; 2. Montag nach Petri Pauli; 3. Montag vor Simon Judä; 4. auf Johannis.

Schweinfurt, in Francken: 1. Sonntag nach 3. König; 2. Sonnabend nach Fastnacht; 3. Jubilate; 4. Mitwoch nach Pfingsten; 5. Petri Pauli; 6. Sonntag vor Jacobi; 7. Sonntag vor Matthäi.

Schweinitz: 1. Invocavit; 2. Urbani; 3. Galli.

Schweitz, eine Hauptstadt des Cantons dieses Nahmens: 1. den Montag vor Licht-Meß; 2. auf Gertrud; 3. auf Galli.

Schwerin, in Meckelb. den 1. Judica; 2. Bartholmäi; 3. Johannis; 4. Nicolai.

Schwiebusen, in Schlesien nahe bey Crossen: 1. in Advent; 2. Sonntag nach Himmelfarth; 3. Sonntag nach Bartholmäi.

Sebenitz, nicht weit von Dreßden: 1. Dienstag nach Sexages. 2. Exaudi; 3. Sonntag nach Mariä Heimsuchung; 4. Cathrina.

Seckin-

Seckingen in Schwaben, eine von den 4. Waldstädten: auf Andreä.

Seehausen: 1. Sonntag nach Crucis; 2. Montag nach Cathrinen.

Selau, in der Neuen Marck: 1. Montag nach Cantate.

Sempach, unter Lucerner Gebiet: 1. auf Neu-Jahrs-Tag; 2. den 1. Montag im April; 3. auf Philippi Jacobi; 4. 9. Junii.

Senfftenberg, in Meissen an den Lausitzer Gräntzen: 1. Jubilate; 2. Petri Pauli; 3. Laurentii; 4. Sonntag nach Dionysii; 5. Sonntag nach Martini.

Sesen, am Hartz: 1. auf Invocavit; 2. Sonntag nach Viti; 3. Sonntag vor Michaelis; darzu Vieh-Märckte: 1. Montag nach Oculi; 2. Montag nach Viti;

Siebelu: 1. Palmarum; 2. Exaudi; 3. Sonntag nach Marien Geburt; 4. den 4. Advent.

Siegen, in Schwaben: 1. Donnerstag nach Pfingsten.

Sittau, ein von den sechs Städten in der Ober-Lausitz: 1. acht Tag vor Pfingsten; 2. Sonntag vor Mariä Geburth; 3. Sonntag nach Cathrinen.

Sitten, im Walliser Land: 1. Sonnabend nach Martini; 2. den 16. und 23. Septemb.

Soldau, im Brandenburgischen Preussen: 1. Sonntag vor Licht-Meß; 2. Palmarum; 3. Sonntag nach Alberti; 4. Sonntag vor Michaelis.

Soldin in der Neuen-Marck: 1. Freytags nach Estomihi; 2. Fr. nach Himmelfarth; 3. Fr. nach den 2. Trinitatis; 4. Fr. nach Mariä Geburth; und

und allemal den 1. 3. und 4. vorher des Donnerstags Pferd-Marckt.

Soldwedel, in der alten Marck, am Fluß Jetze: 1. auf Sexagesima; 2. auf Rogate; 3 den 2. Sonntag nach Bartholmäi; 4. auf Cathrinen.

Solothurn, Stadt und Canton in der Schweitz: den 1. in Fast-nacht; 2. am Oster-Dienstag; 3. Dienstag nach Cantate; 4. auf Pfingst-Dienstag; 5. Montag vor Galli.

Sommerfeld, in der Nieder-Lausitz: 1. Mitwoch nach Himmelfarth; 2. Mitwoch nach Burchardi.

Sondershausen, in Thüringen: 1. Sonntag Margrethen; 2. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Sonnenburg, in der Neuen-Marck: 1. Mitwoch nach Judica; 2. Mitwoch nach Galli.

Sorau, in der Nieder-Lausitz: 1. auf Licht-Meß; 2. Johannis; 3. Sonntag nach Marien Geburt.

Spandau, 2. Meil von Berlin: 1. nach Judica; 2. Mitwoch nach Johannis; 3. Mitwoch nach Bartholmäi; 4. Mitwoch nach Galli.

Spremberg, in der Nieder-Lausitz: 1. auf Pfingsten; 2. Bartholmäi; 3. Aller-Heiligen.

Stade, im Hertzogthum Bremen: 1. Montag nach Ostern; 2. auf Jacobi.

Stadhagen, in der Grafschafft Schaumburg: 1. Montag nach Judica; 2. Montag nach Petri Pauli; 3. Montag nach Ursula.

Stargard, in Pommern: 1. Vocem Jucunditatis; Woll- und Cram-Marckt; 2. Johannis so er aber auf den Sonntag fällt, den Mitwoch darauf; 3. Michaelis; 4. Nicolai. Umschlag und Cram-

Marckt,

Marckt, Freytag nach Invocavit: Wie auch ferner alle vierzehn Tage nach Invocavit biß Ostern Vieh- und Pferd-Märckte: Item acht Tag nach Walpurgis, und 8. Tag vor Martini, Vieh- und Pferd-Märckte.

Stargard, in Preussen: 1. Sonntag in der Fasten; 2. Grün-Donnerstag; 3. Sonntag nach Johannis; 4 auf Nicolai.

Strein, am Rhein in der Schweitz: 1. Mitwoch nach Georgi; 2. Mitwoch nach Galli.

Steinhude: 1. Dienstag nach Estomihi; 2. Dienstag nach Viti.

Stendal, in der Alten Marck: 1. Dienstag vor Pfingsten; 2. Dienstag nach Michaelis.

Sternberg, in Meckelburg: 1. Palmarum; 2. Galli; 3. Miserc. Dom.

Sternberg: 1. Mitwoch vor Exaudi; 2. Mitwoch vor Galli.

Stöcken, an der Leine: 1. Montag vor Margrethen; 2. Montag nach Michaelis.

Alt-Stettin, in Vor-Pommern: 1. Sonntag nach Mariä Himmelfarth; 2. Cathrinen, Cram- Vieh- und Pferd-Marckt; 3. Freytag nach Gallt.

Neu-Stettin, in Hinter-Pommern: hält 4. Cram- Wollen- und Vieh-Märckte: den 1. Mitwoch vor Aller-Heiligen; 2. Mitwoch vor Lätare; 3. Mitwoch vor Johannis; 4. Mitwoch vor Michaelis.

Stolberg, am Hartz: 1. Sonntag Exaudi; 2. Sonntag vor Martini.

Stolpe, im Hertzogthum Cassuben in Hinter-Pommern: 1. Dienstag nach Invocavit; 2 Dienstag

stag nach Petri Pauli; 3. Dienstag vor Simon Judä.

Stolzenau, in der Grafschafft Hoya: 1. auf Montag nach Reminisc. 2. nach Johannis; 3. Montag nach Laurentii; 4. Montag nach Galli.

Storckau, in der Nieder-Lausitz: 1. auf Creutz-Erfindung; 2. auf Johannis; 3. Michaelis; 4. Sonntag vor dem 1. Advent. Den Tag vorher allemal Flachs-Vieh- und Pferd-Marckt.

Stralsund: 1. Viti; 2. Nicolai.

Strasburg, in Elsaß: 1. auf Johannis; 2. auf Weynachten; und dieses Vermög eines ihnen ertheilten Privilegii von Käyser Sigismund, dessen Inhalt bey dem Limnæo unter der Beschreibung der Stadt Straßburg zu lesen.

Strasburg, in der Ucker-Marck: 1. Exaudi; 2. Sonntag vor Michaelis.

Strehla, an der Elb, 3. Meil von Meissen: 1. Mitwoch nach Judica; 2. Misericord. Dom. 3. Burchardi.

Strelitz, im Meckelburg: 1. Neu-Jahr; 2. Creutz-Erfindung; 3. Laurentii.

Klein-Strelitz: 1. Margrethen; 2. Martini.

Suhla, in der Grafschafft Henneberg: 1. Oculi; 2. Sonntag vor Bartholmäi; 3 Sonntag nach Aller-Heiligen.

Sultza, in der Ilma: 1. auf Sexagesim. 2. Sonntag nach Philippi Jacobi.

Sunderburg: 1. den 1. Martini; 2. auf Laurentii.

Sursee, unter Lucerner Gebiet: 1. Montag nach 3. Königen; 2. auf Fridolini; 3. auf Georgi; 4. auf Johan-

Johannis; 5. auf Pelagii im Augusto; 6. Montag nach Aller-Heiligen; 7. auf Nicolai.

Tangermünde, in der alten Marck: hält Marckt den 1. Montag nach Fast-Nacht; 2. Dienstag Vocem Jucundit. 3. Sonntag nach Petri Pauli; 4. Sonntag nach Simon Judä.

Teltau: 1. Grün Donnerstag; 2. Donnerstag vor Bartholmäi; 3. Donnerstag vor Martini.

Tempelburg, an den Polnischen und Neumärckischen Gräntzen: 1. Sonnabend vor Lätare; 2. Sonnabend vor Trinitatis; 3. Sonnabend vor Margrethen; 4. Sonnabend vor Marien Geburt; 5. Sonnabend vor alten Galli; 6. Sonnabend vor Nicolai. Vor alle und jede aber ist des Freytags vorher Vieh- und Pferd-Marckt.

Templin, in der Ucker-Marck: 1. Oculi; 2. Bartholmäi; 3. Sonntag vor Martini.

Teplitz, in Böhmen: 1. Johannis Baptistä; 2. auf Galli.

Teschen, in Ober-Schlesien: 1. Pfingst-Montag; 2. Marien Geburth.

Teupitz oder Tupitz: 1. Oculi, Cram- und Freytag zuvor Flachs-Marckt; 2. auf Himmelfarth, Wollen-Marckt; 3. auf Mariä Himmelfarth, Flachs- und Cram-Marckt; 4. Sonntag nach Martini.

Thorn, in Preussen: 1. am Heil. 3. Königs Tag; 2. auf Trinitatis; 3. Simon Judä.

Torgau, im Chur-Kreyß, 6. Meilen von Leipzig an der Elb; 1. Reminiscere; 2. Misericord. Dom. ein Roß- und Vieh-Marckt; 3. auf den 1. Sonntag

nach Trinitatis; 4. auf Matthäi, da auch der andre Vieh-Marckt zugleich einfällt.

Trachenberg, in Nieder-Schlesien, 6. Meilen von Breßlau: 1. am Neu-Jahrs-Tag; 2. Montag vor Pfingsten; 3. Montag nach Marien Geburth.

Trebbin: 1. Montag vor Licht-Meß; 2. Montag nach Ostern; 3. Montag nach Pfingsten; 4. Montag nach Egidii; 5. den 2. Montag nach Michaelis; 6. Montag vor den Christ-Tag.

Trebnitz, im Fürstenthum Oels in Schlesien: auf Bartholmäi.

Treptow, in Hinter-Pommern: an der Rega: 1. Petri Pauli; 2. Montag nach Estomihi.

Treptow, an der Tollen-See: 1. Donnerstag nach Estomihi; 2. Sonntag nach Johanni; 3. Sonntag vor Dionysii.

Treuen-Brietzen: 1. acht Tag vor Ostern; 2. acht Tag vor Pfingsten:

Trieb-See, im Meckelburgischen: an Mariä Himmelfarth.

Tischarnaw: Donnerstag nach Ostern.

Tschempin: am Sonntag Judica.

Tschopa: 1. Sonntag nach Mariä Heimsuchung; 2. Sonntag nach Martini.

Tübingen: 1. Georgii; 2. Martini.

Varel, im Amt Ehrenburg: 1. Montag nach Judica; 2. Montag nach den 2. Trinitatis; 3. den dritten Octobr.

Uberlingen, in der Schweitz: 1. auf Ulrici; 2. auf S. Ursula.

Uckermünde: acht Tag nach Mariä Heimsuchung.

Oehrden: Montag nach den 1. Sonntag Trinitatis.

Vierraden, in der Neuen-Marck Brandenburg: 1. Sonntag vor Bartholmäi; 2. Sonntag nach Luciä. Bey beyden Freytags zuvor Vieh- und Pferd-Marckt.

Villingen, in Schwaben, an Schwartz-Wald: 1. den 1. Maji; 2. auf Michaelis.

Vivis, am Genffer-See: 1. den 17. Jenner; 2. den 23. April; 3. den 22. Junii; 4. den 1. November.

Ulzen, im Lüneburgischen: 1. auf Invocavit; 2. auf Lätare; 3. auf den Donnerstag vor Johannis des Täuffers.

Uri, Stadt und Canton in der Schweitz: den 1. Donnerstag vor Pfingsten; 2. Donnerstag vor Fronleichnam; 3. Donnerstag vor Galli; 4. Donnerstag vor Martini; 7. Donnerstag vor Nicolai.

Usedom: kleine Insul in Vor-Pommern: 1. Sonntag nach Marien Heimsuchung; 2. vierzehn Tag nach Michaelis.

Usler: 1. Sonntag nach Blasii; 2. Sonntag nach Creutz-Erfindung; 3. Sonntag nach Creutz-Erhöhung.

Usle, an Sollingen: 1. Sonntag nach Blasii; 2. Sonntag nach Creutz-Erfindung.

Wachen: 1. auf Sexagesima; 2. 14. Tag vor Ostern; 3. Sonntag vor Jacobi; 4. Sonntag vor Michaelis.

Waldenburg: 1. Mitwoch auf Sexagesima; 2. Mitwoch nach Exaudi; 3. Montag nach den 16. Augusti.

Waldheim, 6. Meilen von Leipzig: 1. Rogationum; 2. Sonntag vor Bartholmäi.

Waldshut, am Rhein, eine von den 4. Waldstädten: 1. den 1. Maji; 2. auf Jacobi; 3. auf Galli; 4. auf Nicolai.

Wallensen, im Gericht Lauen-Stein: 1. auf Palmarum; 2. Sonntag vor Martini.

Walsrode: 1. Freytag nach Judica; 2. Montag vor Galli.

Waltershausen: 1. Sonntag Trinitatis; 2. Sonntag nach Michaelis.

Wangern: auf Matthäi, Cram-Marckt.

Wartenburg, in Schlesien: 1. auf Pauli Bekehrung; 2. Himmelfarth; 3. Michaelis.

Wartenburg, in Preussen: 1. Sonntag nach Simon Judä; 2. Sonntag nach Heil. 3. König.

Neu-Wedel: 1. am Sonntag Palmarum; 2. vierzehn Tag nach Pfingsten; 3. Sonntag nach Catharinen.

Wegestadt: am Tag Valentini.

Weida: 1. Lätare; 2. Jubilate; 3. Viti; 4. Sonntag nach Galli.

Weidenau: 1. Montag nachm Neuen Jahr; 2. Montag vor Himmelfarth; 3. Sonntag vor Michaelis.

Weimar: 1. Exaudi; 2. Sonntag nach Burchardi.

Weissenfels: 1. Sonntag nach Margrethen; 2. Sonntag vor Matthäi.

Weisensee: 1. Lätare; 2. Sonntag nach Margrethen; 3. Sonntag nach Galli.

Werben, in der Alten-Marck: 1. auf Johannis; 2. auf Michaelis.

Werder, in der Mittel-Marck: Sonntag vor Martini.

Wernigeroda, am Hartz: 1. auf Invocavit; 2. Exaudi; 3. auf Nicolai.

Wertin: 1. auf Johannis; 2. Sonntag nach Michaelis.

Wien, in Oesterreich: 1. auf Pfingsten; 2. auf Cathrinen. Der erste fängst an den Sonntag Exaudi, und endiget sich den Sonntag vor Trinitatis; der ander 8. Tag vor Cathrinen, und währet biß auf Cathrinen-Tag.

Wiesenthal, im Ertzgebürg: am Sonntag vor Michaelis.

Willhelmsburg, im Lüneburgischen: 1. Montag vor Philippi Jacobi; 2. auf Galli.

Wilsnack: in dem Havelbergischen in der Prignitz: 1. auf den 1. Sonntag Trinitatis; 2. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Winsen, an der Elbe im Lüneburgischen: 1. auf Sexagesima; 2. auf Judica; 3. auf Trinitatis; 4. auf Marien Geburth.

Winsen, an der Aller: den Tag nach Christi Himmelfarth.

Winterthur, in der Schweitz: 1. Donnerstag vor Licht-Meß; 2. Donnerstag vor Galli; 3. Donnerstag vor Martini; 4. Donnerstag vor Thomas.

Wisinar, im Meckelburgischen an der Ost-See: 1. auf Invocavit; 2. acht Tag vor Pfingsten.

Wittenberg in Sachsen: 1. Miser. Dom. 2. Mon-

Montag nach Galli; 3. Montag nach Lucien; oder 8. Tag vor Weynachten.

Wittstock, in der Priegnitz an den Mecklenburgischen Gräntzen: 1. 14. Tag nach Ostern; 2. Sonntag vor Marien Geburt.

Wolau, in Nieder-Schlesien: 1. auf 3. König; 2. Philippi Jacobi; 3 Matthiä.

Wolckenstein, in Meissen: 1. Sonntag nach Bartholmäi. In warmen Bad aber daselbst, am Tag Mariä Heimsuchung.

Woldenberg, in der Neu-Marck: 1. auf Mitwoch nach Sexagesima: 2. Mitwoch nach Cantate; 3. den 2. Mitwoch vor Michaelis; und darauff der Arnswaldische Marckt, der den Mitwoch vor Michaelis einfällt.

Wolffenbüttel: 1. auf Oculi, Vieh- und Cram-Marckt; 2. Montag nach Jubilate, Cram-Marckt; 3. Montag vor Johannis, Vieh- und Cram-Marckt; 4. Montag vor Bartholmäi, Vieh- und Cram-Marckt; 5. Montag nach Nicolai, Cram-Marckt allein.

Wollgast, in Vor-Pommern: 1. auf Marien Geburth; 2. Sonntags vor Galli.

Wollin; 1. Montag nach Invocavit; 2. Trinitatis; 3. auf Sct. Ottens Tag, Cram- und Vieh-Marckt.

Wrietzen, an der Oder: 1. Mitwoch nach Septuagesima; 2. Mitwoch vor Viti; 3. Mitwoch nach Dionysii: und allezeit Dienstags vorher Vieh- und Pferd-Marckt.

Wünschelburg: 1. auf Himmelfarth; 2. Sonntag nach Creutz-Erhebung; 2. auf Andreas.

Mus-

Wurtzen, an der Mülde im Meißnischen Kreyß: 1. Fast-Nacht; 2. Jubilate; 3. Montag nach Creutz-Erhebung; 4. Michaelis.

Wusterhausen: 1. Petri Pauli; 2. Sonntag nach Simonis Judä; 3. Sonntag nach Cathrinen.

Wustrau: auf Jacobi.

Yverdon, in der Schweitz: 1. den 25. Jenner; 2. auf Pfingsten; 3. den 1. Augusti: 4. den 29. Setembr.; 5. den 25. Novembr.

Zahne, im Sächsischen Chur-Kreyß, 1. Meil von Wittenberg: 1. Trinitatis; 2. Marien Geburt; 3. Sonntag nach Martini.

Zanau: 1. Sonntag Lätare; 2. Michaelis.

Zeden: 1. Mitwoch nach Palmarum; 2. Freytag nach Johannis; 3. Mitwoch vor Michaelis.

Zedenick, an den Gräntzen der Ucker- und Mittel-Marck: 1. Donnerstag nach Judica; 2. Corpor. Chr. 3. Donnerstag nach Galli.

Zeitz, in Meissen an der Elster: 1. Cantate; 2. am Sonntag nach Jacobi; 3. Michaelis; 4. Sonntag nach Martini, Vieh-Marckt.

Zell, im Hertzogthum Zell: hat 3 neu angeordnete Jahr-Märckte, 1. den Montag nach Quasimodogeniti; 2. Montag nach Creutz-Erhöhung; 3. Montag vor Weynachten, allemal Vieh-Pferd- und Cram-Marckt zusammen. Fällt aber Weynachten auf einen Dienstag, Mitwoch oder Donnerstag ein, alsdann den Montag in der vorgehenden Woche.

Zerbst, im Anhältischen: 1. auf Quasimodogeniti; 2. Bartholmäi; 3. Sonntag nach Galli.

Zerwig, sechs Meilen von Leipzig: am Tag Johannis des Täuffers.

Ziegenhalß, in Schlesien: 1. vierzehn Tag nach Ostern; 2. Laurentii; 3. Sonntag vor Marien Geburth.

Ziegenrück, im Voigt-land: 1. Palmarum; 2. Himmelfarth; 3. am Sonntag vor Bartholmäi; 4. Sonntag nach Martini.

Zillentzig: 1. Mitwoch nach Estomihi; 2. Mitwoch nach Johannis; 3. Mitwoch nach Creutz-Erhebung.

Zittau, in Ober-Laußnitz: 1. auf Cantate; 2. Marien Geburth; 3. Sonntag nach Cathrinen.

Zoffingen, im Berner Gebieth: 1. auf 3. König: 2. Ascher-Mitwoch; 3. Oster-Mitwoch; 4. auf Pfingst-Mitwoch; 5. auf Ludovici; 6. auf Elisabeths-Abend; 7. auf Dagobertus.

Zöbsten: 1. Sonntag nach 3. König: 2. Sonntag vor Laurentii; 3. Sonntag vor Hedwig.

Zolst: 1. Montag nach Reminisc. 2. Pfingst-Montag; 3. Montag nach Michaelis; 4. Montag nach Martini.

Zossen, in der Mittel-Marck: 1. Mitwoch nach Lätare; 2. Mitwoch nach Johannis; 3. Mitwoch nach Marien Geburt; 5. Mitwoch nach Galli; 5. Flachs- und Pferd-Marckt nach den 1. Advent.

Zug, Stadt und Canton in der Schweitz: auf S. Galli.

Züllich: 1. Mitwoch nach 3. König; 2. Mitwoch nach Ostern; 3. Mitwoch nach Petri und Pauli; 4. Mitwoch nach Himmelfarth; 5. Mitwoch nach Hedwig.

Zürch, Stadt und Canton in der Schweitz: 1. den 1. Maji; 2. vierzehn Tag nach Pfingsten; 3. auf Martini.

Zur-

Zurzach, in der Schweitz: hat zwey berühmte Messen, als Pfingsten- und Veronæ-Meß. Die erste fängt an den Pfingst-Dienstag zu Mittag um 12. Uhr und endiget sich den 8. Tag wieder am Dienstag; die andere nimmt ihren Anfang den 25. August, und währet biß den 2. Novemb.

Zwenckau, 2. Meilen von Leipzig: hält Marckt den 1. Palmarum; 2. Montag nach Exaudi.

Zwickau, an der Mulde, im Ertzgebürgischen Kreyß: 1. Reminiscere; 2. Trinitatis; 3. Michaelis; 4. Cathrinen.

Zwönitz, Berg-Stadt in Meissen, 10. Meil von Leipzig: 1. Johannis; 2. Sonntag vor Galli.

Und so viel von des Heiligen Römischen Reichs und einigen demselben angräntzenden Provintzien ihren theils solennen grossen und öffentlichen, theils auch minus solennen Jahr-Märckten, aus deren ihrer specification wir etwan folgende Remarques möchten zu nehmen haben.

Als erstlich: Daß zweiffels ohn bey vielen dieser Marckt-Oerter ihr umliegender District, und selbst-eigene Situation grosse Veranlassung, zur Anlegung der darinn zu haltenden Märckte wird gegeben haben, weil entweder eine bequeme Zusammenkunfft der in denen umliegenden Städten und Provintzien wohnenden Kauf-Leute und Crämer an einem solchen Meß- und Mittel-Ort hat geschehen, die Waaren daselbsthin zu Wasser und Land mit geringen Unkosten haben können transportiret, und andere, die daselbst wachsen oder fabriciret werden, wider dagegen eingekaufft werden können, wie solches an denen specificirten Woll- und Flachs-Märckten abzunehmen

men ist, oder es hat sich auch ein solcher Marckt-Ort seiner unfruchtbaren rauen Gegend, und seiner Einwohner besondern professionen und Handthierungen halber (als daß sie entweder bloß von denen Bergwercken, oder dieser oder jener Manufactur leben müssen,) in der Nothwendigkeit befunden, daß von denen andern zu des Menschen Leben bedürffenden Waaren, ihme nothwendig durch solche öffentliche Jahr-Märckte hat Zu-Fuhr geschehen müssen, weil seiner Einwohner Condition nicht leiden wolte, dieselbe Persönlich aus andern Landen zu holen, oder zu verschreiben.

Zweytens, so bemercken wir auch der Zeit wegen, gegen und in welcher solche Jahr-Märckte angeleget worden, daß gemeiniglich das Früh-Jahr, der Sommer und der Herbst am meisten mit solchen versehen seyn, und zwar das erste, weil der nunmehro überbrachte Winter, die meiste Hauß-Provision an Fülle und Hülle consumiret, dahero dann die Fasten-Märckte, von Estomihi biß Palmarum zu, gegen welche Zeiten auch die Land- und Wasserfarthen wieder practicables werden, gekommen. Der Sommer hat (seiner anmuthigen Jahrs-Zeit wegen, und weil alsdann der Erdboden mit reichen Natur-Gaben von GOtt gesegnet, auch die Tage von der länge seyn, daß die Commercirende noch was rechtschaffenes darinnen verrichten können) die Messen von Ostern biß Bartholmäi in Flor gebracht. Und endlich so erfordert die im Herbst zu gebrauchende Vorsichtigkeit, daß man sich in solchem gleichwie mit Einerndten der Feld-Früchte, also auch mit Einkauffung nöthiger Winter-Provision, es sey an Kleidern

dern oder Victualien, wohl versorge, daher dann die Jahr-Märckte von Michaelis biß Martini, sonderlich die häuffig specificirte Vieh-Märckte auf St. Galli gekommen, weil nicht allein zu solcher Zeit das aus der Sommer-Weide kommende Vieh noch am fetteesten ist, und ihrer viel dasselbe lieber weg schlagen und verkauffen, als daß sie es des Winters über ausfüttern wollen, sondern auch solches Schlacht-Vieh nach St. Galli zum Einsaltzen sich besser, als vor dieses Heiligen Tag, da der nahe Sommer noch einige Macht hat, sich gebrauchen läst.

Damit aber unsern nach den oberzehlten Messen und Jahr-Märckten reisenden Kauffmann, die Monate, und mehrentheils auch gewisse Tage, wann die benannte Feste und Feyrtage einfallen, auf welche gemeiniglich von den lieben Alten (ihrer Kirchweyhen und anderer in dem ersten Capitel dieses Buchs specificirten Ursachen halber) die öffentliche Jahr-Märckte geleget worden, desto besser bekant werden mögen, vornehmlich weil die wenigsten Calender mit einem gedoppelten, das ist, Alphabetischer Ordnung, und dann auch den Monaten nach specificirten Indice hierzu versehen; als dienet vornehmlich wegen der unbeweglichen Feste, und andern gewissen Marckt-Tagen zu wissen, daß Fabian Sebastian jedesmal den 29. Januarii, Pauli Bekehrung den 25. im Calender zufinden, Mariä Reinigung oder Licht-Messen ist den 2. Februarii, Dorotheen-Tag den 6. ej. Petri Stuhl-Feyr den 22. Matthias den 24. Febr.

Die auf einander folgende Sonntage in der Fasten, seynd Estomihi, Invocavit, Reminiscere, Oculi, Lætare,

Lætare, Judica, Palmarum. Im Martio ist jedesmal den 25. Mariä Verkündigung.

Aprilis bringt die Ostern mit sich, deren folgende Sonntage seynd Quasimodogeniti, Misericordias Domini, Jubilate, Cantate, Rogate, Exaudi, und endlich Pfingsten.

Den 1. Maji ist allzeit Philippi Jacobi; Creutz-Erfindung den 3. den andern Donnerstag vor Pfingsten ist jedesmal Christi Himmelfarth; Urbanus den 25. Maji.

Der erste Sonntag nach Pfingsten ist Trinitatis; der 2. Donnerstag nach Pfingsten das Fron Leichnams-Fest, oder Corporis Christi; den 15. Junii Viti; den 24. Johannis des Täuffers; den 29. Petri Pauli.

Den 2. Julii Mariä Heimsuchung; den 13. Margrethen; den 15. Apostel-Theil; den 22. Marien Magdalenen; den 25. Jacobi.

Den 1. Augusti Petri Ketten-Feyr; den 5. Dominicus; den 6. Verklährung Christi; den 10. Laurentii; den 15. Mariä Himmelfarth; den 24. Bartholmäi; den 29. Johannis Enthäuptung.

Im September ist den 1. Egidi; den 8. Marien Geburt; den 14 Creutz-Erhöhung; den 21. Matthäus Evangelist; den 22. Mauritius; den 24. Johannis Empfängniß; den 29. Michaelis.

October, den 4. Franciscus; den 9. Dionysius; den 11. Burchardi; den 16. Gallus; den 18. Lucas Evangelist; den 28. Simonis Judä.

November, den 1. Aller-Heiligen; den 2. Aller-Seelen; den 11. Martinus Bischoff; den 15. Leopold; den 19. Elisabeth; den 25. Cathrina; den 30. Andreas.

Decem.

December, den 4. Barbara; den 6. Nicolai; den 8. Mariä Empfängniß; den 13. Luciä; den 21. Thomas; den 25. Christ-Tag; den 26. Stephans-Tag; den 27. Johannes Evangelist; den 28. Unschuldiger Kinder-Tag.

Bey welchen jetzt erzehlten Heiligen Tagen zu wissen ist, daß wann solche Tage auf einen Sonntag einfallen, manche Gottseelige Obrigkeit, den Jahr-Marckt den folgenden Montag darauf verleget, und alles kauffen und verkauffen des Sonntas bey hoher Straff verboten habe. In welchem löblichen Eyfer ihnen nach zufolgen, diejenige Landes-Herren, welche noch des Sonntags die Märckte fortgehen lassen, um der Ehre GOttes und ihres Landes Wohlfarth willen gebeten werden, solches zu ändern, und alle auf die Sonntäge einfallende Jahr-Märckte in ihren Ländern und Städte, bey hoher Straffe zu verbieten und einzustellen, und hierinn der Preißwürdigen Policey so vieler Teutschen Christlichen Potentaten, sonderlich aber des Königreichs Engelland nachzuahmen, als welches so stricte und rigoureux über die Sabbaths-Feyr hält, daß auch denselben gantzen Tag einige weltliche Geschäfft oder Ergötzlichkeiten vorzunehmen, bey hoher Straff verboten ist. Und mag desfalls die absurde Ausflucht unsern Teutschen Jahr-Märckten nicht zu statten kommen, daß erstlich nach geendigtem GOttes-Dienst die Cram-Läden eröffnet werden, weil so wenig eines solchen Craniers sein Gemüth und Andacht bey dem Gehör Göttliches Wort in währender Predigt seyn kan, daß er nicht immer auf seinen bald zu eröffnenden Cram gedencken sollte, als eines Hungri-

gen

gen seine Gedancken von dem bald deckenden Tisch, (nach) dem bekanten Sprichwort: animus in patinis) abgewandt seyn können. So mag auch hier der Edel- und Land-Leute ihr kahles Einwenden nicht hindern, daß in den Werckel-Tagen die Frohn- und Hoff-Dienste, welche die Unterthanen leisten müssen, solche Jahr-Märckte und Kirmessen nicht leiden wollen, da hingegen sie bedencken solten, daß die Entheiligung eines einigen Sabbath-Tags, sonderlich wann solche mit Fressen, Sauffen, Dantzen und Uppigkeit, wie auf denen meisten Kirch-Messen geschicht, zugebracht wird, mehr Unheils und heimlichen Fluchs, als einer gantzen Wochen versäumte Hoff-Tage nach sich ziehet. Der Mund des HErrn sagt es klar bey dem Ezechiel am 22. C. am 8. und 9. v. da sonderlich die Klage über die verstockte Jüden geführet wird, daß sie ihre Heiligthümer verachteten, und des Herrn Sabbath entheiligten, auf den Bergen ässen, muthwillig handelten, Greul und Unzucht trieben: worauf beym Jeremia am 17. das Straf Urtheil über solche Sabbaths-Schänder gefället wird, daß nehmlich GOtt ein Feur unter solchen ihren Thoren anstecken, welches die Häuser zu Jerusalem, und also auch manches Dorff- und Land-Gut verzehren, und nicht gelöschet werden solte; aber hiervon ein mehrers in dem 13. Capitel dieses Buchs.

Ferner stehet auch, was die Zeit der Jahr-Märckte betrifft, zu bemercken, daß viel der ob specificirten, theils von langer, theils von kurtzer Zeit her, eine grosse Veränderung, und eine oder mehr Verlegungen, auf andere Täge, Terminen und Oerter, nachdem es nehmlich der Landes-Obrigkeit gut gedüncket,

oder

oder triefftige Motiven und rationes darzu geweſen ſeyn, gehabt haben; Weil aber dieſes alles zu unterſuchen, und genaue Kundſchafft einzuziehen, unſere intention nicht iſt, als wird ein jeder Handelsmann von ſelbſt ſchon wiſſen, ſolches beſt möglich zu erkundigen. Eine Lands-Obrigkeit und Magiſtrat aber würde wohl thun, wann ſie denen Calender-Verfaſſern desfals accurete Anzeige thun ließe, ſo möchten mit der Zeit, auch der Jahr-Märckte halber, in denen Calendern ſo viel weniger unrichtige Tage können angegeben werden.

Wann auch einige Marckt-Oerter, es ſeyn gleich Städte oder Flecken, nicht allezeit mit der Benennung der Provintz, in welcher ſie gelegen, haben können bezeichnet werden, weil ſolches, ungeacht vielerhand Calender und Geographiſche Beſchreibungen darüber conſuliret worden, nicht zu finden geweſen, indeß aber gewiß iſt, daß mancher unbekanter Flecken einen conſiderablen Jahr-Marckt zu halten pflege, und weil er dieſer Urſachen wegen in Calendern gefunden worden, nicht wohl können ausgelaſſen werden; als wird derjenige, dem an dieſes oder jenes Jahr-Marckts Zeit zu wiſſen gelegen, ſchon von ſelbſt zu judiciren wiſſen, ob ſolches ſein zu frequentirender Marckt-Ort oder ein anderer ſey. In dieſem letztern Fall aber, des ſeinigen ſich anderwerts durch Correſpondentz oder mündliche Nachrichten erkundigen, und gleichtlich bey dem gleich benahmten Ort zu notiren wiſſen.

Wegen der Pferd- und Vieh-Märckte, bemercken wir auch nicht unbillig, daß ſolche jedesmal von einander unterſchieden benennet werden, alſo daß ein anders

ders ein Pferd-ein anders ein Rind-und ein anders ein Schlacht-Vieh-Marckt sey. Jener erfordert seine Vorsichtigkeit wegen der fremden Pferde-Käuffer, daß solche nicht die besten Zug-und Reit-Pferde aus dem Lande, und wohl gar den Fremden zuführen, wie im verwichenen seculo bey so viel hundert Koppeln directe und indirecte nach Franckreich geschehen, da aus Schwaben und um den Rhein-Strom, dem Lüttricher Land und Westphalen, viel tausend Pferde aufgekaufft, und ungeacht alles strengen Verbots den Frantzosen zugeführet worden. Bißweilen haben sich auch einige in Neutralen Ländern, sonderlich in der Schweitz gesessene Kauff Leute mit diesem Pferd-Handel melirt, und weil sie einen unverdächtigen Einkauff haben thun, und die Pferde frey nach ihrem Land abführen können, solche von dar hernach häuffig in Franckreich geschickt. Mit dem Vieh-Handel hat es die Beschaffenheit, daß nicht allein das Land selbst vortheilhafftig dadurch provediret wird, sondern es bringet auch der Zoll von dem ein und wieder austreibenden Vieh, dem Landes-Herrn einen ziemlichen Nutzen; jedoch muß solcher so gesetzet seyn, daß die Verkäuffer nicht dadurch ein andermal wiederzukommen mögen abgeschrecket, und auch die fremde Käuffers nicht übernommen werden, weil sonst, wann dieses geschehen solte, sie andere Ausswege suchen, und die Verkäuffers sich dadurch auch verliehren würden. Es kan auch wohl ein Policey-oder Commercien-Collegium Sorge tragen, daß von Einländischen, und im Land gefallenen Vieh nicht zu viel zu solchen Zeiten, in welchen das Land dessen selbst möchte benöthigt seyn, auf denen Jahr-Märckten aus-

ausgeführet, oder daß doch zum wenigsten, wann der Vorrath nicht zu groß, ein ziemlicher Zoll auf die Ausfuhr geleget werde, damit man durch diese Beschwerniß des Viehs desto mehr im Land behalten möge.

Folget ferner die Verzeichniß einiger der vornehmsten Messen und Jahr-Märckte ausländischer Europäischer Königreiche und Provintzien. Unter welchen uns dann gleich das vormahls florissante, aber nunmehro wegen seiner Regierfucht, und wider die Huguenotten verübten erschröcklichen Persecution, an seinen Commerciis mächtig ruinirte Franckreich, seine Welt-berühmte Lioner-Märckte vorzeiget, deren an der Zahl vier seynd, und der erste unter solchen der Heilige drey Königs-Marckt, oder La Foire des Rois genennet wird; dieser fängt sich an im Januario, den Montag nach drey Könige.

Der andere wird der Oster-Marckt oder Foire de Paques genannt, und fängt sich an im April auf S. Nisiers Tag.

Der dritte, nehmlich der Augusti-Marckt Foire d'Aoust, fängt an auf S. Dominici Tag.

Der vierdte, der Aller-Heiligen Marckt La Foire des Saints genannt, fängt an im November, auf S. Huberts-Tag.

Jeder von diesen vier grossen Märckten hat seine gewisse Zahlungs Zeit, als:

Des drey König-Marckts Zahlung geht an den ersten Martii, und endiget sie den letzten dieses Monats.

Des Oster-Marckts den 1. Junii, und endiget sie den letzten.

Des Augusti-Marckts, den 1. September; und endiget sie gleichfalls den letzten.

Des Aller-Heiligen Marckts, den 1. Decembr. biß zu Ausgang des Monats.

Paris: hält Marckt in der Vorstadt S. Germain 1. Montag nach Licht-Meß; 2. den 11. Junii; 3. auf Dionysii.

Baucaire, in Provence: hat einen einigen, aber berühmten Marckt, jährlich im Julio, auf St. Marien Magdalenen Tag: auf welchen sonderlich die Kauff Leute von Marseille mit ihren aus der Levante gebrachten Türckischen Waaren, und dann die Manufacturiers durch gantz Provence und Longuedoc mit ihren fabricirten Waaren, als Verkäuffer; als Käuffere aber die vornehmste Manufacturiers aus andern Frantzösischen Provintzien, welche rohe Seide, Baum-Wolle, Türckisch Garn, allerhand Droguercien und dergleichen gebrauchen, Item zu Friedens-Zeiten einige Holländer, Teutsche und Englische, sonderlich auch Türcken und Mohrische Kauff-Leute sich einzufinden pflegen.

Sonsten seynd auch noch hin und wieder in denen vornehmsten Städten durch gantz Franckreich öffentliche Jahr-Märckte angestellet, deren Verzeichniß künfftig in unserm Frantzösischen Kauffmann wird zu ersehen seyn.

Italien, hat theils seine berühmte solenne grosse Wechsel- und Waaren-Märckte, theils auch seine über besondere Waaren allein angestellte Märckte. Unter diese zehlen wir die Saffran- und Oel-Märckte

in

in dem Neapolitanischen, von welchen in unserm neu eröffneten Kauffmanns-Magazin, unter dieser Waaren, und sonderlich des Saffran Benennung ausführliche Meldung geschiehet. Die solenne Jahr-Märckte seynd der Botzner-Marckt, La foire de Bolzano, davon aber unter denen Teutschen Jahr-Märckten, weil diese Stadt noch zu Tyrol gehöret, und unsere Nürnbergische und Augspurger Kauff-Leute denselben meistentheils zu frequentiren pflegen, Nachricht gegeben worden.

Nove, in dem Genuesischen auf den Lombardischen Gräntzen, ist jetziger Zeit wegen des von Besanzon aus der Franche Comté dahin verlegten Marckts, sonderlich aber der grossen Wechsel-Handlung, die daselbst geschieht, sehr berühmt. In diesem Nove kommen die berühmtesten und vornehmsten Banquiers aus Italien, Teutsch-Land und Franckreich zusammen und rescontriren, oder halten Abrechnung mit einander, wegen der in Händen habenden Wechsel-Brieffe, welches denn auch das gröste Negocium ist, sintemal vom Waaren-Verkauff wenig passirt. Vormals wurde auch ein gleicher Wechsel-Marckt zu Plaisance gehalten, und zwar alternativement mit Nove, also daß einmal die Wechsel-Meß zu Plaisance, das andermal zu Nove gehalten wurde, allein es ist nach der Zeit in diesem letzten Ort allein geblieben, und zwar viermahl des Jahrs, als:

Erstlich den 1. Februarii, den man Lichtmessen-Marckt, oder die Messe auf Marien Reinigung nennet.

Zweytens den andern Maji, welcher Oster-

Marckt genennet wird. Drittens den ersten Augusti, Augusti Marckt genannt.

Vierdtens den 2. November, der Aller-Heiligen Marckt tituliret, fast eben wie die Lioner-Märckte; sie stehen aber nicht länger als 8. Tag, es wäre dann, daß die Banquiers und Kauff-Leute so bald nicht können fertig werden mit ihren Geschäfften, da der Marckt wohl ein oder zwey Tage prolongirt wird.

Ausser diesem Nove-Marckt, finden sich in unterschiedlichen vornehmen Städten Italiens noch besondere Jahr-Märckte; sonderlich zu Meyland, Bolognen, Ferrara, Padua, Brescia, Verona, und andern Orten mehr: weil aber solche von ausländischen Kauff-Leuten nicht sonderlich frequentirt werden, sondern nur denen Einwohnern zu Nutzen kommen, als gehen wir solche vorbey, und wenden uns hiermit zu den berühmten Königreich Spanien, woselbst Cadix, Sevilien, Bilbaor, und andere vornehme Handels-Städte mehr; in Portugal Lissabon Port à Port &c. alle insoweit vor grosse Meß-Städte passiren können, als theils zu gewissen Jahrs-Zeiten, wann die Seefarth floriret, die Spanische und Portugisische Flotten aus West-Indien kommen, der Confluxus der fremden Schiffe und Negotianten auch gröster als sonst ist. Weil aber solche Zeiten in keine gewisse Meß-Terminos eingeschlossen, auch die zu einer solennen Meß übrige erforderte Requisita nicht haben, so bleibens vielmehr Kauffreiche Städte, als Meß-Oerter und Jahr-Marckt-Städte, wiewohl auch hin und wieder zu der Einwohner Bequemlichkeit zu gewissen Zeiten, und in gewissen Städten öffentliche Jahr-

Märck-

Märckte gehalten werden. Sonderlich ist der Fuentarabische nicht zu vergessen, woselbst junge Mädgens dergestalt zu Marckt gebracht werden, daß wann ein junger Kerl gern eine Frau haben wolte, er sich dahin begiebet, und sich eine zur Braut ausersiehet, um welche er sich hernach mit ihren Eltern vergleicht, und sie mit sich nach Hauß nimmt. Daher viel Mannbare Mädgens aus dem nächstgelegenen Dorff Renteri, welches von lauter Unverheyratheten Weibs-Personen bewohnet wird, jährlich ihr Glück zu suchen, auf diesen Fuentarabischen Marckt sich einzufinden pflegen.

Engeland hat wegen der starcken Tuchmach erey unterschiedliche öffentliche Märckte, auf welchen so wol gemachte Tücher, Boyen und Kirsey, als auch Wolle, und andere darzu behörige Materialia verkaufft werden, sonderlich zu Lancaster, Kent, Worcester oder Conventri, in denen Grafschafften Suffolck, Essex &c. Wobey auch die Cram- und Vieh-Märckte nicht manquiren, sonderlich in einem denen Commerciis so sehr ergebenen und mit grossen Reichthum und stattlichen Vieh-Weiden angefüllten Land, da viel Fleisch consumiret, und vortreffliche Pferde aufgezogen werden.

In Dännemarck seynd die vornehmste Jahr-Märckte folgende: als zu Aalborg Jütland den ersten Mitwochen nach Pfingsten. Zu Aarhusen den 22. Februari; 29. Junii; und 12. October. Assens hält Marckt; den 29. Junii und 24. Augusti, Apenrade, den 1. auf Magdalenen-Tag; 2. auf Galli. Biörnsholm: den ersten Freytag nach Michaelis. Bogensee den 22. Julii; 10. Septembr. 21. Octobr.

Burg auf Femern: den 21. Septemb.

Christiania in Norwegen: den 25. Januarii. Christianopel: den 25 Julii; und 1. Octobr. Christiansand: den 20. Augusti, uud 29. Septemb. Christianstad: den 25. Januarii; und 22. Julii.

Engelholm: den 24. Augusti.

Falckenburg: den 9. Octobr. Flensburg: auf Lætare; und 9. Octobr. Friederichsburg: den 25. Junii; und 22. Octobr. Fridericia: den 25. Januarii; 18. Junii; 1. Septembr. 16. Octobr.

Hadersleben: den 24. April; und 29. Sept. Helsingör: den 29. Septembr. Helsingborg: den 29. Septembr. Holbeck: den 16. Septembr. und 16. Octobr. Horsens: den 23. Januarii und 10. Octobr. Husum in Holstein: 8. Tag vor Ostern und Michael. Jempterland: 14. Tag vor Johannis.

Kallundenburg: den 24. Junii; und 23. Octob. Köge: den 1. August. und 14. Septemb. Koldingen: 8. Tag vor Fast-Nacht; auf S. Oluff; S. Francisci; und S. Dionysii-Tag. Kongsback: den 4. Octobr. Korsoer; den 4. Octobr.

Laholm; den 12. Januarii. Langeland: jeden Mitwochen in der Fasten, Pferde-Marckt. Landskron: den 18. Junii. Lemvvig: den 1. Martii; und 1. Septembr. Lerdal: 8. Tag vor Michaelis, Lunden in Schonen: 1. auf Christi Himmelfarth; 2. auf Laurentii.

Malmo, in Schonen: 14. Tag vor Michaelis. Mariager: 1. acht Tag vor Fastnacht; 2. den 18. Junii; 3. den 14. Augusti; 4. den 20. Octobr. Middelfarth: den 25. Febr. 2. Julii; 17. Septembr.

Naschau: jeden Sonnabend in der Fasten.

Nest-

Nestvved: den 29. Septembr. 11. Novembr. Nyborg: 2. Julii; und 16. Octobr. Nykioping: den 17. Junii; und 4. Octobr. Nysted in Laland: den 18. Julii; 1. Septembr. 26. Octobr.

Odensee, in Fühnen: den 24. Febr. 10. Julii: 29. Septembr. und 27. Octobr. Odevvald den 22. Febr. und 16. Septembr.

Præstee: den 1. auf Bartholmäi; 2. Montag nach Galli.

Randers, in Jütland: den 1. Donnerstag vor Fasten; 2. auf Dionysii.

Ripen: den 1. Maji; 24. Junii; 8. Septembr. Rodby: den 3. Julii.

Ringkoping: den 15. Junii; 30. Augusti. Rotschild den 12. Maji; 8. Septemb. 9. Octobr.

Ringstädt: 24. Junii; 16. Septemb. Romsdalen: den 21. Septembr. Ronneby: den 30. Junii; und 29. Julii. Rudkoping: den 26. Junii 9. Octobr.

Saby: den andern Sonntag nach Michaelis. Sachskoping den 8. Julii; 8. Septembr. 1. Octob. Scanderburg: den ersten Montag nach 3. Köntg; den 14. Septemb. und 23. Octobr. Schlagelse: auf S. Olufs-Tag; und Sonntag nach Aller-Heiligen. Schlangerup: auf Himmelfarth; den 16. Junii; und 7. Julii. Sonderburg: den 29. Septemb. Sorö: den 10. Julii; und 6. November. Stavanger: den 16. Octobr. Stege auf Meen; den 12. Octobr. Stubköping: den 26. Junii. Svendborg: den 17. Julii; 21. Septemb. 12. Octobr.

Taagerup: den 2. Julii. Tistæd: 18. Junii; 22. Julii; 8. Septemb. Tondern, in Hollstein: 14. Tag vor Pfingsten; Bartholmäi; und Michaelis. Tonsberg,

in Norwegen: den 14. Septembr. Trundheim den 17. Junii; und Montag vor Michaelis.

Wiborg, den 11. Martii; 2. auf Mauritii-Wordingborg: jeden Montag in Fasten; den 22. Julii; 3. October.

Ydstät, in Schonen: den 16. Septemb.

Die Schwedischen Jahr-Märckte finden sich der Ordnung nach in unserm Schwedischen Kauffmann pag. 247. specificirt.

In **Moscau**, wird zu Archangel, welches an der weissen See lieget, jährlich ein grosser Jahr-Marckt gehalten, welchen viel Engelländer, Holländer und Hamburger mit ihren Schiffen und reicher Ladung zu besuchen pflegen. Wann solcher sich anfange, was daselbst vor Waaren am meisten verhandelt und wieder eingehandelt werden, auch was sonst dieses grossen Archanglischen Jahr-Marckts und der gantzen Moscowitschen Handlung halber zu wissen sey, solches ist der Länge nach in unserm Moscovischen Kauffmañ p. 74. &c. seq. zu lesen.

Das Königreich **Polen** hält jährlich an unterschiedlichen Orten grosse Jahr-Märckte, nehmlich zu Arenskron, und zwar den 1. daselbst am Sonntag nach 3. Könige; 2. Sonntag Quinquagesima; 3. Sonntag Lätare; 4. Sonntag vor Himmelfarth; 5. Sonntag vor Johannis; 6. am Tag St. Margrethen; 7. Sonntag nach Mariä Geburt; 8. Sonntag nach Aller-Heiligen, und bey jedem des Freytags zuvor Vieh-Marckt.

Zu **Conitz**: 1. auf Johannis Baptistä; 2. auf Simonis Judä.

Cracau: 1. Stanislai; 2. Viti; 3. Michaelis.

Lub-

Lublin: 1. auf Mariä Licht-Meß; 2. auf Pfingsten; 3 Simonis Judä.

Reppaw: den 1. Mitwoch nach Cantate; 2. Mitwoch nach Michaelis; 3. Mitwoch nach Andreä. Jedesmal des Dienst. zuvor Vieh- und Pferd-Marckt.

Roscowa: auf Creutz-Erhöhung.

Türtz: den 1. auf Reminiscere; 2. vierzehn Tag vor Pfingsten; 3. Sonntag nach Jacobi; 4. Sonntag nach Bartholmäi; 5. Sonntag nach Michaelis; 6. Sonntag nach Advent; und allemahl Sonnabends vorher Vieh- und Pferd-Marckt.

Warschau: 1. auf Jubilate; 2. auf Johannis; 3. auf Hedwig.

Von den Jaroslavischen Jahr-Märcktem schreibet Piasec: f. 381. daß sie an Marien Himmelfarth gehalten werden, und wegen der vielen Kauff-Leute, die da zusammen kämen, so berühmt wären, als die Franckfurter Meß, ja es sollen allein die häuffig sich daselbst einfindende Jüden, in währender Meß über 20000. stück Knoblauch consumiren.

Ungarn hat unterschiedliche Jahr-Märckte, die aber wegen der so viel Jahr her angehaltenen Kriegs-Unruh, bißhero mit ziemlicher Unsicherheit und Unrichtigkeit seynd gebauet worden, indessen seynd die Preßburger, Oedenburger, Raaber und Comorrer Märckte bekant, und werden mehrentheils von Wien aus, mit denen benöthigten Cram-Waaren versorgt.

Nachdem wir also die Europäische Jahr-Märckte und Messen kürtzlich besehen, gehen wir von solchen über in das weit begriffene Asien, dessen große an dem Mittelländischen und den grossen Welt-Meer

liegende fruchtbare und reiche Provintzien und Volckreiche Städte, mehrentheils alle, wegen der von denen Europäern dahin treibenden grossen Handlung, mit denen grösten Jahr-Märckten zu vergleichen seynd, sonderlich an etlichen Orten der gewissen Jahrs-Zeiten und Recolten halber, welche die dahin schiffende Holländer, Frantzosen, Engeländer, Dänen und Portugiesen zu observiren haben.

An der Mitländischen-See seynd die Städte Smirna, Alexandrette, und Seyde berühmt. Unter solchen zehlet Smirna, in Klein-Asien oder Natolien an dem Archipelago gelegen, wohl die meiste Europäische Schiffe an Englischen, Frantzösischen, Venetianischen und Holländischen, welche Handlungs halber dahin kommen, und insgemein die Levante-Fahrer, in regard ihrer Farth nach Osten zu, genannt werden. Die Asiatische Nationes, als Türcken, Armenier, und Persianer finden sich auch daselbst mit ihren grossen Caravanen zu Land ein, und bringen ihre Seide, Baum-Wollen, Garn und Drogues; die Europäer hingegen ihre baare Gelder, feine wollene Tücher, Leinwanden und andere Europäische Waaren und Manufacturen.

Zu Alexandrette, von denen Türcken Scandronne genannt, einer See-Stadt in Syrien, an den äuserstem Ende des Mittelländischen Meers gelegen, geschiehet das Anländen vieler Christlichen Schiffe, weil daselbst die Güter ausgeladen, und 25. Meil weiter Landwerts ein, nach Aleppo, einer weltberühmten Türckischen Handels-Stadt, gebracht werden, woselbst grosser Handel mit roher Seide, Cameels-Haaren, Gall-Aepfeln, Seiffe, und vielen andern

Waaren

Waaren mehr, zwischen denen Christen, Türcken, Persianern, Arabern und Indianern geschieht.

Sayde, in Phœnizien gelegen, war ehemals der Handlung wegen berühmter, als sie heutigs Tags ist; jedoch geschieht noch ein schöner Wechsel-Handel daselbst, dessen Cours mehrentheils durch die Persianer dirigiret wird.

Im übrigen ist leicht zu erachten, daß die Creutzweiß das Land durchstreichende grosse Türckische und Persianische Caravanen, die vielfältige Wallfarthen der Mahometaner, und sonderlich der Türcken, ihr grosses jährliches Fest, Beyram genannt, welches ihnen gleichsam so viel, als uns Christen das Oster-Fest ist, zu vielen kleinen und grossen Jahr-Märckten Anlaß geben müsse.

Africa hat, ausser seinem Egyptischen Alexandria, wenig commercirende Städte an dem Mittländi-See-Ufer, sondern mehrentheils Raub-Nester; dergleichen seynd Tunis, Algier, Tripolis &c. welche wie sie von Barbaren bewohnet werden, also nicht viel Humanität, (die doch bey öffentlichen Meß- und Marckt-Städten erfordert wird) bey sich führen; hingegen seynd ihre unmenschliche Sclaven-Märckte in so viel grösserm Schwang unter ihnen, da die armen auf der See gefangenen Christen, wie das Vieh, zu Marckt getrieben, und nachdem ein solcher armer Sclav starck oder schwach von Leib und Gliedern, theur oder wohlfeil verkauffet, und hernach in grausame Dienstbarkeit geschleppet wird. Auf den Küsten des Oceani ist der Sclaven-Handel, (welche von denen schwartzen Negros oder Mohren mit ihren eigenen Lands-Leuten getrieben, und jährlich

lich eine grosse Anzahl dieser armseeligen Leute an die Spanier, Frantzosen, Englische und Holländer verhandelt wird, welche dieselbe nach West-Indien über führen, und daselbst theur verkauffen) bekant. In dem hitzigen Africa selbst, welches binnen Landes viel grosse Königreiche und Provintzien aufzuweisen hat, möchte sonderlich in seinen grossen Städten noch wohl hier und dar von öffentlichen Jahr-Messen etwas zu sehen seyn, die aber mehr auf ordentliche Wochen-Märckte, als auf solennes und nach Europäischer Art eingerichtete Messen ausfallen.

America oder West-Indien, hat seinen weltberuffenen Jahr-Marckt zu Porto Belo, von welchem, und von der Art daselbst zu handeln, in dem 7. Capitel dieses Buchs ausführliche Meldung geschiehet. Eines andern berühmten Marckts, der zu unterschiedlichen Zeiten in der grossen Stadt Mexico gehalten wird, gedencket Thomas Gage in seiner merckwürdigen Reiß-Beschreibung nach Neu-Spanien, pag. 90. & sq. in folgenden Worten: Der Marckt-Platz in Mexico, auf welchem Marckt gehalten wird, heist Tlanquitzli, und ist so groß, daß mehr dann hundert tausend Käuffer und Verkäuffer darauf Platz haben. Jedes Handwerck und jede Gattung Waar hat seinen eigenen Orr, auf welchen sonst nichts anders darff gebracht werden; wie dann auch vor die grobe Waaren, die viel Platz einnehmen, ein besonderer Raum geordnet ist. Man findet auf diesem Platz allerley Gattung, zarte und grobe Decken, glassurtes und artlich gemahltes irrdenes Gefäß, bereitete Hirsch-Felle mit und ohne Haar von allerley Farben, daraus sie Sohlen,

Schilde, Tartschen, und Futter unter die Höltzerne Brust-Stücke machen. Man trifft auch daselbst andere Thier-Felle, und sonderlich das Gefieder mancherley Vögel an. Es werden auch eine Art Mäntel, die aus Blättern eines Baums, Merl genannt, vornehmlich aber aus Palm-Blättern und Kaninichen Haaren gemachet seyn, und sehr warm halten, daselbst zu kauff gebracht; die aus Federn gemachte Decken aber seynd die allerschönsten. Das schönste und kostbarste, was auf diesem Marckt zu sehen, ist die aus Gold und Federn bereitete Arbeit, sintemal die Indianer in dieser Kunst so erfahren, daß sie einen Sommer-Vogel, oder auch ein anders Thier, item Bäume, Blumen, Kräuter und Wurtzeln, und was nur zu erdencken ist, so schön von Federn abbilden können, daß sich zu verwundern ist, zu welcher Arbeit sie denn einen sonderbahren Fleiß anwenden, also daß mancher Arbeiter offt einen gantzen Tag mit ordentlicher Rangirung und Versetzung einer einigen Feder zubringt, und solche jetzt bald in die Sonne bald in den Schatten, bald hier bald dort hinkehret, eh er den rechten Ort, der ihm am anständigsten beduncket, darzu zu finden weiß. Ihre Gold-Arbeit ist auch recht schön; wie sie dann vortreffliche Stücke durch den Guß verfertigen, und mit spitzigen Kieselsteinen artlich in Gold zu ätzen wissen, sie machen Schüsseln mit acht Flächen, deren jede aus einem besondern Metall ist, und solches doch alles ohne Löthung. Sie giessen auch Fische in gewissen Formen, deren Schuppen theils gülden, theils silbern artlich durchmenget seyn. Sonderlich wissen sie wohl mit Schmeltzwerck, und Versetzen der Edelgestein

stein umzugehen. Mitten auf dem Platz stehet ein Hauß, in welchem 12. alte ansehnliche Männer sitzen, und die Streitigkeiten, welche unter Käuffern und Verkäuffern vorgehen, schlichten.

Von der Havana spricht er, daß daselbst eine gute Rheide, und der General-Stapel aller Indianischer Kauffmanns-Güter sey, so daß die Spanier diesen Ort den Schlüssel des gantzen Indien nennen. An diesem Ort hält sich die Flotte des Königs von Spanien auf. Allhier sammlen sich auch alle Kauffmanns-Schiffe aus denen Provintzien, so daß man sagen kan, daß im Monat September alle Reichthümer aus gantz America hier zusammen kommen, so wohl was die Königliche Einkommen betrifft, als auch diejenige, welche denen particulir Kauf-Leuten zugehören; wie dann in dem Jahr, da ich mich daselbst auffhielte, die Ladung solcher Schiffe auf 30. Millionen Pesos oder Cronen geschätzet wurde. Weil nun die Havana der Spanier Magazin ist, in welchen aller Reichthum aus gantz America zusammen gebracht wird, als haben sie es mit solchen Fleiß bevestiget, daß sie festiglich glauben, es sey solcher Ort nunmehro unüberwindlich; wie sie ihn dann auch denen Citadellen von Antuerpen, Meyland, und Pampelona gleich schätzen ꝛc.

Und so viel auch von der Beschreibung der Messen und Jahr-Märckte der übrigen dreyen Welt-Theile. Ehe wir aber dieses Capitel völlig schliessen, müssen wir noch eines besondern Jahr-Marckts Erwehnung thun, welchen der Herr Marquard lib. 1. Cap. 1. § 83. aus des Joh. Valentin Andreæ Mythologia Christiana folgendes Innhalts vorstellet: Als jüngsthin

hin ein öffentlicher Jahr-Marckt gehalten wurde, so stehet nicht zu beschreiben, wie viel Käuffer und Verkäuffer sich auf solchen eingefunden. Da waren unter andern Gelehrte, welche 40. Bücher, die der Esdra, und noch eine grössere Zahl, die Salomon solte geschrieben haben, zu feilen Kauff dargestellet. Die Mathematici offerirten die Quadraturam Circuli; die Rechenmeisters eine vollkommene Coss, vor allen aber die Numeros mysticos, Propheticos, Judiciales & concentus temporum denen Liebhabern zu verkauffen; die Medici boten den Microcosmum, die Signaturas Creaturarum, und Harmoniam cœlicam aus; bey denen Cabalisten konte man Portas intelligentiarum, acrostica, anagrammata, figuras & combinationes literarum bekommen; bey denen Grammaticis die Gedächtniß-Kunst, Cubos linguarum, steganographiam, und eine neue Lehr-Art, durch zeigen und bedeuten zu reden; die Mechanici rühmten sich, in ihrem Cram das perpetuum mobile, æstus marinos, sphæras mobiles, machinas panareticas, Cornu Alexandri, Flügel zum fliegen, Gefässe darinn man unter dem Wasser leben könte, Schiffe, mit welchen über Land zu segeln, Röhren vermittelst welcher durch Norden zu kommen, und andere Dinge mehr zu haben; die Riesen hatten allerhand Zwerge, und wunder-seltzame Gewohnheiten, welche die Jesuiten als lauter miracula brauchen, mitgebracht; insonderheit aber war bey denen Chymicis zu bekommen der Lapis Philosophorum, die Medicina universalis, eine Panacea, das immerbrennende Licht, das durchsichtige Gold, das unzerbrechliche Glaß, welches sich hämmern

und

und ziehen ließ, die Kunst wieder jung zu werden, und lang zu leben, die Verwandlung aller Dinge, die Scheinbarmachung der Müntzen und ihre Quintessentiation, eine Zergliederung des gantzen Weltgebäudes, der vor aller Fäulniß bewahrende Balsam, der Baum des Lebens, die Reformation der Wissenschafften, welche Wunder-Dinge sie alle insgesammt denen Käuffern mit vielem Schreyen und Betheuren anboten; andere hatten Philosophische Spiegel, Fern-Gläser in den Mond, Brenn-Spiegel, gewisse Siegel, Characteres, in gewisser constellation gegossene Glocken, Spiritus familiares, Hermetische Ringe, Wünschel-Ruthen, Talismans, Amuleta und sonderbahre gewenhete Wurtzeln zu Kauff; noch andere kunten Edelgesteine, sonderlich solche, welche dienten um sich unsichtbar, reich, starck, beredt zu machen, verfertigen; man fand auch bey ihnen des Fortunati Glücks-Säckel, Wünschel-Ruthe, und die Kunst Schätze zu graben, die Sprachen der unvernünfftigen Thiere zu verstehen, Träume auszulegen, künfftige Dinge zu verkündigen, und Geheimniß-volle Sachen zu erklären. Alle dieser Verkäuffers nun umgab eine grosse Menge curioser, leichtglaubiger und verschwendischer Leute, von welchen sie Geld über Geld löseten: nur war noch ein einiger Cramer übrig, der hatte Narren-Schellen, Esels-Ohren, Ruthen, Stöcke, Peitschen und Geisseln zu kauffe, zu welchen er aber, ausser etlichen wenigen klugen und verständigen Leuten, die ihme solche abkauffften, um jene Narren damit zu züchtigen, keine Käuffers fand. Biß hieher besagter Author.

In welcher analogischen Schreibart ihme nächst

an

an die Seite zu setzen Trajanus Boccalini Cent. I. de Ragguagl. di Parnasso Raggi. 1. woselbst er schreibet, daß die Politici in dem Parnasso eine Cram-Bude aufgeschlagen, in welcher unterschiedliche denen gelehrten und tugendhafften Leuten dienliche Waaren verkauffet worden; item wie des Parnassi Zeitung-Schreiber solchen Politischen Cram-Laden besucht, und viel seltzame und merckwürdige Waaren, auch allerhand Käuffer, sonderlich aber viel von Hof-und Gelehrten Leuten darinn angetroffen.

Daß getreuer Lehr-Meister ihre Information in guten Künsten und Wissenschafften mit einem öffentlichen Jahr-Marckt verglichen werde, auf welchen sich Käuffer und Verkäuffer einfinden, nehmlich vor Geld lehrende und lernende, solches bezeuget Plato in Dialogo de Ente seu Sophista, item Cicero lib. 3. Officior. da er die Præceptores des Athenienſischen Gymnasii mit Kauff-Leuten, ihre Lehre mit den Waaren, die Lernende mit denen Abkäuffern, welche auf einen Marckt reisten, kostbare Waaren daselbst einzukauffen, vergleichet. Und der grosse Theologus, Martinus Chemnitius, in seiner auserlesenen Harmonia Evangelistarum cap. 62. p. 679. stellet eines frommen Christen Wandel analogisch unter der Kauffmanschafft vor, da nehmlich ein solcher sich eyfrig angelegen seyn läst, die köstliche Perle, von welcher der Heyland beym Matthäo am 13. Capitel am 25. v. redet, zu erlangen. Mit welchem auch überein stimmet Salomon in seinen Sprichwörtern am 23. Capitel am 23. v. da er sa-

ger: Kauffe Wahrheit, und verkauffe sie nicht, Weißheit Zucht und Verstand.

Solten wir einen genauen Blick in die Welt und alles menschliche Wesen thun; so finden wir, daß dieselbe überaus füglich mit einem Jahr-Marckt könne verglichen werden. Die Waaren, welche dahin zu Kauff gebracht werden, seynd theils nothwendige, theils unnöthige, gute und schlechte, wahre und falsche, verderbliche und unverderbliche, kostbare und wohlfeile, fremde und einheimische, nützbare und schädliche, und was etwan sonst vor differente qualitæten und prædicata mehr denen materialischen Waaren möchten beygeleget werden. Käuffer und Verkäuffer seynd erstlich GOtt selbst, als das höchste Gut, und hernach die Welt, der Teuffel, und unser eigen Fleisch und Blut. Der Schöpfer, welcher dem Vernünfftigen und nach seinem Ebenbild geschaffenen Menschen alles gegeben, und ihn in die Schatz-Kammer aller Natur-Gaben eingeführet, in solcher ihn auch zum Herrn eingesetzet, fordert nichts mehr, als einen kleinen Tausch-Handel mit ihm anzutreten, nehmlich des Menschen sein Hertz, und dabey eine völlige Aufopferung seines Willens, und eine gehorsame Gelassenheit, in dem, was ihm von GOtt vorgeschrieben wird, dafür solte er nicht allein seinen bescheidenen Antheil von den irrdischen Gütern dieser Welt, sondern auch die Güter der zukünfftigen zu gewarten haben; die Welt hingegen, welche nächst dabey ihren Cram aufgeschlagen, und mit dem Teuffel Compagnie gemacht, stellet dem zu Marckt gekommenen Menschen Augen-Lust, Fleisches-Lust, und hoffärtiges Leben vor, verblen-

blendet ihn auch durch solche dergestalt, daß er die ihm von GOtt angebotene reelle Schätze, und die zuvor gemeldte kostbare Perle des Himmels fahren läst, und in solcher Finsterniß, ein faules glänzendes Holtz vor Gold, Glaß vor Perlen, Schaum vor Silber erwehlet, zum Kauff-Pretio aber sich und seine unschätzbare Seele davor hingiebet. Die Unter-Händler oder Mäckler, welche sich bey diesem Kauff einfinden, seynd die verführische Augen, lasterhaffte aufsteigende Wallungen und Reitzungen der sündlichen Affecten, die uns übertäubende und Gewissen und Vernunfft auf eine Zeitlang gefangen nehmende Pasiones, und fast die meisten Glieder-Massen des durch den Sündenfall verdorbenen Leibes, welche insgesammt geneigt seynd, der einwohnenden Seelen, den vermeynten vortheilhafftigen, in der That aber schädlichen Kauff anzupreisen, als ihr solchen zu widerrathen: und ob gleich bey manchen das gantze Capital nicht aufgesetzet, sondern noch erst beym Eintritt in den Marckt-Platz das Gesicht hin und wieder herum geschicket wird, um was etwan anständiges auf demselben einzukauffen seyn möchte, vorher in Augenschein zu nehmen; so betrieget doch endlich die meisten der äusserliche Schein, so daß sich etliche einen vermeynten köstlichen Purpur, hohe Dignitäten und Ehren-Chargen anschwätzen und belieben lassen, und davor mit ihrer bißher so werthgehaltenen Freyheit bezahlen, die erkauffte güldene Pracht-Ketten aber werden ihnen bald hierauf zu Fesseln ihrer Dienstbarkeit, der zu ihrer Vergötterung angezündete Weyrauch, zu einer gifftigen exhalation, und die wohlriechendste Handschuh seynd offtermals

mit dem penetrantesten Gifft zu ihrem Verderben zubereitet, und zeiget mehrmals ein auf diesem Marckt erkaufftes von aussen anmuthig scheinendes Bild, wann ihm die wächserne Larve abgezogen wird, daß sein innerliches nichts als Stroh und Lumpen seyn. Nachdem es auch auf grossen Messen und Jahr-Märckten an solchen Leuten, die mit Glücks-Töpfen ihre Nahrung und Vortheil suchen, nicht ermangelt, aus sölchen aber einer mehr, der andere weniger als sein Einsatz ist, bekommet, etliche auch wohl gar mit blinden Zetteln abziehen müssen; so ist auch die Lotterie auf diesem grossen Jahr-Marckt der Welt beschaffen, in welcher offt denjenigen, der sich dessen am wenigsten versiehet, ein glückliches Loß vor einen andern, der es weit nöthiger gehabt, und besser meritiret hätte, in die Hände gespielt wird. Die Comoedianten, Seil-Tänzer, Lufft-Springer, und die, welche wilde Thiere herum führen, seynd ja auch unvergleiche moralische Vorbilder des grossen Jahr-Marckts der Welt, auf welchem mancher so vielen Tragoedien und Comoedien beywohnet, allerhand Politische Lufft- und Fechter-Sprünge, ungewisses Seil-Tantzen, (bey welchen die Füsse alle Augenblick auszuglitschen Gefahr lauffen, wann nicht ein in der Hand gehaltenes Gegen-Gewicht der Gunst oder Schwere des daran befestigten Metalles sie maintenirte) vielerhand grimmige Löwen, starcke Bären, reissende Wölffe, listige Füchse, politische Affen, bunte Papageyen, und dergleichen mit ansehen muß, daß er sich des Jahr-Marckts Zeit seines Lebens erinnern kan. Wann auch ferner auf solchen Jahr-Märckten einer mit dem andern auf dreyerley

Weise

Weise, als nehmlich vor baar Geld, auf Borg oder auf Baratto, das ist in Tausch, handelt, der erste aber allezeit am besten fähret; also finden die Meriten zuweilen auch ihr æquivalent, und die hier gegebenen Almosen sollen hundertfältig in jener Welt ersetzet werden; was im Tausch geschicht, dabey hat man sich vorzusehen, daß nicht Freyheit und Gewissen darüber verschertzet werde, das auf Borgen aber solcher Gestalt geschehe, daß man, wann der Creditor (das ist der Herr über Tod und Leben,) bey verflossenem Termin sein vorgeliehenes Capital wiederfordere, man solches mit Interesse und Wucher erstatten könne: solcher Gestalt wird man glücklich Marckt gehalten, mit anvanzo Wechsel aus denselben geschlossen, und zuletzt eine solche gute Marckt-Verrichtung haben, deren Schluß ein solides und stattliches fruchtbringendes Capital in Bilantz zeigen wird.

Das IV. Capitel.

Von denen Privilegiis, welche von Käysern, Königen, Fürsten und Herren, solcher Messen und Jahr-Märckte halber, so wohl denen Städten und Oertern selbst, wo sie gehalten werden, als denen, solche Messen und Jahr-Märckte besuchenden Käuffern und Verkäuffern, wie auch andern zu der Zeit dahin ab- und zureisenden Personen, ihrer Güter und Waaren halber, gegeben worden: wobey dann zuletzt, aus dem Limnæo und andern Auctoribus, der Stadt Franckfurt am Mäyn, item der Stadt Leipzig, (als der zwey berühmtesten Meß-Oerter in Teutschland) ihre, von unterschiedlichen Käysern confirmirte Meß-Privilegia, dem wörtlichen Einhalt der Diplomatum nach, wie auch anderer Städte in und ausserhalb Teutschland, jedoch dieser mehrentheils remisivè, gegeben werden.

NAchdem wir in denen vorhergehenden dreyen Capiteln den Nutzen und die Nothwendigkeit einiger privilegirter Messen und Jahr-Märckte, sonderlich aber derjenigen Oerter, welche alle, oder doch die meisten Requisita an sich haben, die zu établirung eines Jahr-Marckts oder gar

einer

einer solemnen Meß erfordert werden, besehen haben; so ist nunmehro nöthig, der Privilegien selbst (welche von hoher Obrigkeit einem solchen Meß- oder Jahrmarckts-Ort ertheilet worden, und wodurch beydes Käuffer als Verkäuffer animiret und angereitzet werden, solchen mit ihren Waaren häuffig zu besuchen, und eine starcke frequentz und Commercium daselbst anzurichten,) kürtzlich Meldung zu thun. Es bestehen aber solche vornehmlich darinn, daß 1. diejenige Personen, sie seyn gleich Kauff- oder andere Leute, welche sich der Meß bedienen, oder auf solcher ihre von der Meß und Meß-Zeit dependirende Verrichtungen haben, und sich der grossen offenbahren Land- und Geleits-Strasse gebrauchen wollen, frey, sicher und ungehindert samt ihren Waaren, Gütern und Leuten und Geschirr pass- und repasiren mögen, wovon dann in dem folgenden Capitel ausführlich sol gehandelt werden. Das zweyte Privilegium ist dasjenige, welches ehmals die Käyser Valens und Valentinianus (deren Leben Joh. Cluverus in seiner Epitome Historiarum, wie auch unser Nutz- und Lehrreicher Historischer Schau-Platz der 4. Monarchien beschreibet,) aus sonderbahrem Eyffer, den sie zu Beförderung der Commercien getragen, denen nach den Messen reisenden Kauff-Leuten gegeben, daß nehmlich dieselbe in währender Meß von allem Arrest, Kummer und Beschwerniß frey seyn solten. Die Worte dieser Pragmatischen Sanction, so wie sie an den damahligen Schultheissen Probum abgegangen, lauten als folget:

Qui exercendorum Mercatuum aut Nundinarum licentiæ vel veterum indulto, vel Noſtra Auctoritate meruerunt, ita beneficio Reſcripti potiantur, ut nullum in mercatibus atque nundinis ex Negociatorum mercibus conveniant, vel in Venalitiis, aut locorum temporali quæſtu, & commodo privatâ exactione ſectentur, vel ſub prætextu privati debiti aliquam ibidem concurrentibus moleſtiam poſſint inferre.

Welcher Worte ihre rechte Auslegung denen Rechts-Lehrern, wie Herr Fritſchius in ſeinem offt angeführten Tractat de Regali Nundinarum jure Capit. 3. meldet, viel zu ſchaffen gemacht, indem einige dieſelbe ſolcher Geſtalt verſtehen wollen, daß alle nach denen Meſſen reiſende Perſonen in währender Meß-Zeit vor anderwerts gemachte Schulden nicht mögen gemahnet, verklaget, oder gar arreſtiret werden, ſondern nur vor diejenige, welche ſie in der Meß oder dem Jahr-Marckt ſelbſt gemacht, wie alſo nach Felin. in Cap. Cauſſam X. de reſcript. ſolches auch ſtatuirt Weſembec. in ff. de Nundinis n. 2. it. Ant. Perez. in h. l. n. 2. Andere hingegen geben vor, daß dieſe Verordnung nur diejenige angehe, welche von denen Landes-Herren das Jahrmarckts-Recht erhalten haben, daß nehmlich dieſelbe in währender Meß-Zeit, ihre fremde auf die Meß gekommene Schuldner auf keinerley Weiſe moleſtiren oder vor Gericht ſchleppen ſolten; hingegen möchten dieſe wohl die Einwohner des Meß-Orts vor dasjenige, was ſie ihnen ſchuldig wären, Gerichtlich belangen: ſie, die Einwohner hingegen, ſolten ſich begnügen laſſen, daß ihr Land oder Stadt

durch

durch die darinn haltende Meß bereichert würde, in d. l. un. verb. locorum C. de Nund. Dahero auch Foller. ad Specul. aur. Marant. part. 4. dist. 9. n. 82. schreibet: So, zum Exempel, die Jahr-Meß zu Florentz gehalten würde, so können die auf solche Meß von andern Orten herkommende von denen Florentinern Schulden halber nicht belanget werden, aber wohl von andern, die daselbst mit ihnen contrahiren; Wiewohl Bartolus sagt, daß solches von denen Florentinern auch geschehen könne, wann es nehmlich aus einem Meß-Contract herrührende Schulden seyn. Welches auch Baldus d. l. un. C. de Nund. also verstehet, und den Unterscheid machet von einer anderwerts, und von einer in der Meß gemachten Schuld; dann so spricht er: So die Worte der Käyserlichen Sanction anderst, nehmlich, daß gar keine Kauff-Leute in der Meß Schulden halber solten belanget werden können, zu verstehen wären; so würde von nichts als Leute-Betrügereyen in solchen Meß-Zeiten zu hören seyn.

Die beste und mit der Freyheit der Commercio-rum übereinkommende Erklärung ist, wie unser Herr Auctor c. l. saget, diese: daß besagtes Lex unica C. de nund. & mercat auf alle in und ausserhalb den Messen gemachte Civil-Schulden sich erstrecken soll, daß nehmlich in währender Meß-Zeit denen Kauff-Leuten kein Uberlast geschehe, conf. Joh. Sichard. ad. h. l. un. n. 2. Rutger. Ruland. de Commiss. part. 4. lib. 4. cap. 5. n. 21. sondern ein jedweder vollkommener Freyheit geniesse, Klock. de Contrib. cap. 3. n. 80. Welches auch also die Chur-Sächsische Constit. part. 1. const. 30. verordnet: Wir wollen aber son-

derlich, daß in allen Fällen innerhalb der öffentlichen Märckte, der Handlung und Werbung halber, die Freyheit gehalten, kein arrest statt haben, auch Bürgerlicher Sachen und Obligation wegen, niemand angehalten werden soll. Wie dann auch in der Leipziger Meß, (nicht aber in der Franckfurter,) wie wir bald hören werden, solches stricte solches in acht genommen, und kein Kauffmann vor Ausläutung der Meß angehalten wird, teste Ziegl. de jure Maj. lib. 1. c. 43. §. 6. seq. Wiewohl auffer solcher Special-Verordnung andere Rechts-Lehrer diejenige Schulden, die man auf der Messe selbst macht, nicht eximiren wollen; und dieses zwar mit Recht: dann wer etwas auf dem Marckt verkaufft, der hat das Absehen auf die baare Zahlung, dahero er, um solche zu erlangen, den Käuffer gar wohl oder seine Güter arrestiren oder zum wenigsten zur Cautions-Leistung anhalten lassen kan. vid. Brunneman. & ibi allegat. ad d. l. un. C. de Nund. Sonderlich aber kan das Anhalten der Güter geschehen, wann sich der Käuffer davon gemacht, oder des Ausreisens halber suspect wird, und hierzu genugsame indicia vorhanden wären, Fritsch. de jure Nund. cap. 7. §. 9. n. 30. & seqq. weil einer solchen Boßheit keines wegs nachzusehn, ff. de R. V. so gar daß auch einem Schulden halber flüchtigen Geistlichen, solche Marckts-Privilegia nichts helffen mögen, Gail. 2. obs. 44. ein Creditor auch allerdings seiner Sicherheit halber Vorsorge tragen mag, l. summa per ff. de pecul. Wie dann diesem auch die Sächsische Rechte nicht zuwider seyn, Berlich. part. 1. Conclus. 77. n. 20. welchem jedoch Carpzov. const. 30. def. 25.

wider-

widerspricht, und daß täglich in Praxi ein anders observiret werde, anführet, zum Beweiß dessen das Privilegium Käysers Maximiliani I. (welches er An. 1497. dem Rath zu Leipzig gegeben,) und aus demselben folgende Worte vorstellend: Alle und jede Personen, so die vorgemeldte Jahr-Märckte mit ihren Kauffmannschafften, Haab und Gütern besuchen, darzu und davon zu ziehen, sich derselben Jahr-Märckte Genaden und Freyheit nach ihren Inhaltungen von jedermänniglich unverhindert gebrauchen und genieſſen; item in J. F. S. ad eandem definit. 25. n. 4. folgendes præjudicium: Wann nun gleich solche Schuld binnen währenden Marckt gemacht worden, der Debitor auch sich verdächtig erweiset, und zu befürchten, daß er fallit werden möchte ꝛc. so seyd ihr doch binnen währenden Marckt NB. vor Ausläutung desselben gedachten Kauffmann euren debitorem anzuhalten, oder seine Waaren zu bekümmern nicht befugt, V. R. W. Deme noch beyzufügen, was Herr D. Zipfel in seinem Tractat von Wechsel-Brieffen p. 239. gedencket, daß in Sachen Christoph und Gotfried Schnitzlern Contra Caspar Schnitzlern, item Georg Ulrich Welsch contra Matthes Wolters der Schöppen-Stuhl zu Leipzig An. 1664. im Monat Majo folgendes Responsum gegeben: Ob nun wohl gedachter Schnitzler den Wechsel-Brieff acceptirt, und allhier in Leipzig gute Vertröstung zur Zahlung des Wechsel-Brieffs gethan, aber dem nicht nachgekommen, sondern ungeacht er öffters citirt, nicht erschienen, und nirgends mit unbeweglichen Gütern angesessen, sich anitzo verbirget, in Meynung, bey Ausläutung des

Marckts

Marckts sich davon zu begeben; dieweil aber dennoch bey währender Marckt-Freyheit in Civil-Sachen gantz kein Arrest zu verstatten: So mag auch Schnitzler, eh der Marckt gebräuchlichen ausgeläutet, weder mit dem Personal- nach Real-Arrest angehalten, und beleget werden. Fast gleiches Inhalts war auch dasjenige, welches in Causa Mathiä Wolters ad quæstionem: ob nach ausgelauteten Marckt, die Güter und Personen auf keinerley Wege angehalten werden können; von gedachtem Scabinatu Lipsiensi gegeben worden, welches wir besser hinten, da des Marckts-ausläuten gedacht wird, inseriret haben. Es fähret aber obbemeldter Herr Auctor, nach erwehntem ersten præjudicio gleich fort, und sagt: Sed si dolus & fraus interveniat, tunc hoc Nundinarum beneficio gaudere minime potest; und bringet, dessen zum Beweiß, eine von gedachtem Schöppen-Stuhl An. 1661. ad quæstionem Tobias Johann Eckholts, contra Georg Vorkellern gegebene Limitation. Das sicherste Mittel hierbey ist, daß ein jeder Meß-Kaufmañ das Trau Schau Wem sich so wohl vor, als in der Meß recommendiret seyn lasse, und so er ja einen bösen Schuldner zu bekommen besorget, vigilire er bey Zeiten, gebe auf dessen Thun und Lassen, Handlung und Verkehr in währender Meß wohl acht, versuche anfänglich in der Güte, ob er durch annehmliche Mittel zu seiner Sicherheit gelangen, und etwan gültige Caution von ihm erhalten möge: so dieses fehlet, und auch keine eidliche Verschreibung und renunciation vorhanden ist, durch welche der Debitor sich seiner Marckts-Freyheit begiebet, und etwan noch in Erster Marckt-

Woche

Woche sich dem Gerichts-Zwang unterwirfft, so muß die Ausläutung des Marckts, welche Vermög Churfürstlicher Sächsischer Verordnung, den 5. Tag in der Zahl-Woche Abends auf den Schlag 10. Uhr gesetzet ist, erwartet, und sodann gerichtlich wider ihn procediret werden. Solte aber ein solcher betrüglicher Debitor diesen Terminum nicht abwarten, sondern sich vorher heimlich aus der Stadt zu practiciren suchen, so stünde vors erst auf seinen Aus- und Eingang genaue achtung zu geben, allen falls aber auch dabey den competirenden Richter einige Zeit vorher anzutreten, demselben des Argwohnes (den man auf diesen oder jenen, daß er auf flüchtigen Füssen stünde, hätte) heimlich zu benachrichten, und hierauf in allen Fall eine heimliche Ordre auszuwürcken, daß ein solcher zu entwischen gedenckender Debitor unter dem Thore möchte arrestiret werden. Es hüte sich aber ein jeder, zu solchen privilegirten Meß-Zeiten in dergleichen Schuldforderungen eigenmächtig zu verfahren, und sonderlich durch übereiltes nachsetzen oder arrestiren des Debitoris Person und Güter, der Meß-Strassen privilegium zu violiren, weil solches, wie wir bald hören werden, ohne hohe Straff nicht abzugehen pfleget. Und gedencket hier sonderlich Herr D. Zipfel in seinem offt angezogenen Tractat von Wechsel-Briefen ein notables Exempel, welches Mense Aprilis 1685. sich zugetragen, da Titius, ein Frantzösischer Handelsmann von Tours, einiger Leipziger Kauff-Leute aus Paris nach Leipzig verschriebene und zur Messe bestellte Waaren zu Erfurt in Arrest nehmen lassen, welche aber Er, D.

Zipfel,

Zipfel, nicht nur daselbst ex jure privilegii nundinalis, (nachdem allerseits Interessenten ihre Nothdurfft ad acta gebracht, & facta â judice causæ Cognitione per decretum, d. 2, 12. Maji publicatum, hujus tenoris: In Arrest-Sachen Titii, Arrestanten, an einem wider N. N. und Consorten Arrestaten, anders theils, wird denen von beyden Parten vorgebrachten Umständen nach, der auf der N. N. und Consort ihre Waaren angelegte Arrest relaxiret, und die an N. N. und Consort erkannte Citation wiedernm aufgehoben) alsofort desselbigen Tages, nicht nur wieder loß gewircket, sondern auch bemeldter Titius, als er kurtz darauf nach Leipzig gekommen, auf Churfürstl. Sächs. Befehl, Mitwochs in der ersten Marckt-Woche, als ein Verbrecher der Handels-Freyheit, bey erster Citation durch die Stadt-Knechte zu Rathhauß gebracht, inquisitorie wider ihn verfahren, er in Custodia behalten, und um eine rapffere Gelder-Busse gestrafet worden. Nam qui contra privilegium peccat, non fruitur privilegio; und solches nach Anleitung des Leipziger Schöppen-Stuhls ad Acta abgefaßten Urthels, publicatum Mense Junii: Würde Titius annehmliche Caution auf viertzehn tausend Reichsth. bestellen, so wäre er des Arrestes wieder zu entlassen; er ist aber auch, daß er wider das Käyserliche Privilegium gehandelt, auf Inquisitional-Articul, ohne fernern Verzug und zugelassener Defension zu antworten schuldig. Zu mercken ist allhier, daß bemeldter Titius, als ein Delinquent, nicht aber als ein Handels-Man hierunnter angesehen worden, wie dann auch so in andern delictis, als

falsi

falsi, & id genus aliis, auch in primis nundinis die Execution ergehet, und hilfft den Spitz-Buben und dergleichen das gemeine Sprichwort nicht: Läuten sie den Marckt ein, so darff Schelm und Dieb herein.

Wie aber, wann ein arglistiger Betrüger noch etwan in der ersten Marckt-Woche, eine nahmhaffte Summe an kostbahren Waaren, unter einem verstellten Nahmen und Person, oder unter Versprechung, gleich die Bezahlung darauf contante zu vergnügen, ausgenommen, oder da er sonst zwar bekant, kurtz vor der Meß aber an einem weit entlegenen Ort, als etwan in Amsterdam, wie ich diesen Casum in Terminis gesehen, banquerot gemacht, und eh solch banquerot noch in Leipzig éclatirt, daselbst auf der Meß sich eingefunden, und auf seinen vorigen Credit eine grosse Partey an Juwelen aufgekauffet, die Bezahlung in Continenti dafür oder zum wenigsten in der Zahl-Wochen zu thun versprochen, sich aber mit solchen heimlich davon und nach Prag gemacht, und von dar per posta weiter fort begeben; solte einem solchen ohne Verletzung der Meß-Land-Strassen nicht gleich können nachgesetzet und selbiger, wo er anzutreffen, in arrest gezogen werden? Wir antworten, daß solches mit folgender præcaution geschehen könne: daß man erstlich von den Gerichten des Meß-Orts prævia Causæ expositione, ein gültiges Attestat mitnehme, und selbiges bey den nähsten Gerichten, wo der flüchtige Banquerotirer möchte zu erhaschen seyn, producire, sich aber

auch

auch in allen Fall, auf zulängliche Caution de prosequendo arresto schicke, und so dann ferneres Bescheids gewärtig bleibe: Sonderlich würden diese formalia auf denen offentlichen Heer- und Landstraſſen, damit deren immunität nicht violiret werde, nöthig seyn; So aber der entwichene Neben-Wege und auſſer-ordentliche Straſſen gebrauchte, so würde vor den Prosequenten die Vermuthung schon desto mehr militiren, daß er in einem rechtmäßigen Verfolg und Vindication der ihm abbetrogenen Sachen begriffen wäre.

Auſſer Meß-Zeiten braucht es weniger Schwürigkeit, da ein jeder berechtiget ist, je eher je lieber seinem flüchtigen Schuldner nachzusetzen, und so es vornehmlich mit Obrigkeitlicher Hülffe seyn kan, ihme das entführte Gut wieder abzujagen. Wie dann in diesem Fall denen gemeinen Rechten des Königs Henrici II. in Franckreich An. 1609. gegebenes Edictum (dessen Alexand. Erskein disser. de Banco-Ruptor. apud Arum. de J. P. vol 3. gedencket) beypflichtet, zu Teutsch also lautend: Wir lassen auch einem jedweden unserer Unterthanen zu, die flüchtige Austreter, Banckerottirer, ohne Erkäntniß oder Zulassung selbst zu arrestiren, zu hemmen und zu Rechten vorzustellen, ungehindert aller Gerichten, Arresten, Gebräuchen, und Gewohnheiten, so darwider seyn möchten. Item Statut. Hamb. Da ein fremder wegefertig, und sein Gut alsbald mit sich weg zu führen vorhabendes ist, solch Gut mag ein Bürger, so Anspruch daran hat, für 2. glaubwürdigen Bürgern in der Stadt auch vorn Bäumen und Thoren ohne Erlaubniß des Rechts bekümmern, jedoch soll

er

er alsobald und ungesäumt den angelegten Arrest einem der Worthaltenden Bürgermeistern oder Gerichts-Verwaltern anmelden, und denselben ferner verfolgen. vid. d. Stat. part. 1. tit. 17. art. 4. item in den freyen Jahr-Märckten Viti und Feliciani soll kein Arrest verstattet, auch Bürgerlicher Obligationen wegen niemand angehalten werden; hätte aber jemand an einem Ort contrahiret und sich verpflichtet, allhier in währenden Marckt zu bezahlen, oder auch zur Zeit des Marckts allhier contrahirt und zu bezahlen versprochen, so mag der oder dieselben, oder ihre Güter so lang biß sie gewisse Versicherung gethan, allhier verarrestiret werden.

Die gantze Summa dieses bißher geführten Discurses gehet dahin, daß in grossen privilegirten und mit guten Ordnungen versehenen Messen und Jahr-Märckten, kein Arrest noch Kummer auf Schulden, die anderwerts gemacht und zu zahlen versprochen worden, auch nicht einmal auf die, welche bey Verpfändung aller Haab und Güter, wo und wann solche auch anzutreffen seyn möchten, verschrieben worden, könne geleget werden, wann auch gleich Debitor generaliter denen Meß-Freyheiten in der Verschreibung renunciret hätte, wann er nicht dabey speciliter dieser oder jener, als etwan der Leipziger, Franckfurter, oder Naumburger Meß gedacht hätte, weil solche privat-Contracte einer publiquen privilegirten Ordnung nicht derogiren können; hingegen gehören in die parate Execution des Meß-Handels-Gerichts, alle auf die Meß (lang oder kurtz zuvor, ausser oder innerhalb des Meß-Orts) zu bezahlen verschriebene Schulden, acceptirte

Wechsel, contant zu bezahlen aufgekauffte Waaren, angenommene Uberweisungen, und andere auf die Meß-Zeit quæstionis eingerichtete Zahlungen, nur daß solches zu rechter und in der Marckt-Ordnung gesetzter Zeit geschehe, wovon in dem 12. Capitel dieses Buchs mit mehrern soll gehandelt werden.

Das dritte Privilegium, dessen sich ein privilegirter Jahr-Marckt, oder vielmehr die denselben besuchende Käuffer und Verkäuffer zu erfreuen haben, ist die Zoll-Freyheit, daß sie entweder gantz oder auf einen guten Theil von dem sonst gewöhnlichen Zoll befreyet seyn. Welche Zoll-Freyheit ex lege unica Cod. de Nundinis probiren wollen, Zoes ad ff. tit. de Nund. num. 3. Coll. Arg. d. §. Sichard. ad. d. l. un. wiewohl die Praxis auf vielen Teutschen Jahr-Märckten in contrarium ist, da denen fremden Kauff-Leuten, ob zwar nicht der gantze, doch der halbe Zoll abgefordert wird. Welches aber die rechte Maße in dergleichen Zoll-Freyheiten sey, davon wird das 6. Capitel dieses Buchs, da wir ex professo von dieser materia handeln wollen, die beste Anweisung thun können.

Das vierte Privilegium möchte man dieses nennen, daß in favour eines solchen Meß-Orts denen umliegenden Städten und Flecken, auf etliche Meil Wegs in der Runde öffentliche Jahr-Märckte zu halten verboten ist, damit nehmlich der privilegirte Meß-Ort so viel besser in Flor und Auffnehmen kommen, und von andern Orten ihme an der Handlung kein Eintrag gethan werden möge. Wir haben dessen zum Beweiß Käysers Leopoldi, Glorwürdigster

ster Gedächtniß, in faveur der Stadt Leipzig de dato den 18. Martii An. 1665. ergangenes allergnädigstes Mandatum, die Abschaffung, auch nicht Besuchung derer zu Weissenfels, Naumburg und Schkaiditz unternommenen neuen resp. Vieh- und Jahr-Märckte, von welchen in bemeldtem Mandat unter andern folgendes zu lesen: Uns haben Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben, ob wohl sie von unsern Vorfahren am Reich wegen geleisteter treuer Dienste, von undencklichen Jahren her, mit einem ansehnlichen Marckt-Niederlags- und Stapelsprivilegio dergestalt begnadiget, daß inner funfzehn Meilen gerings um dero Stadt, bey Straff 50. Marck Löthigen Goldes und des heiligen Reichs Acht- und Ober-Acht dergleichen niemand gestatter, noch darwider zu handeln zugelassen seyn solte, solches Privilegium auch von Uns, als itzt regierenden Römischen Käyser, confirmiret und bestätiget worden sey, der Hoffnung, daß männiglich sich darnach achten, und sie darwider in einige Weise oder Wege nicht beschweret werden solten, daß doch deme schnurstracks zu wider, ꝛc. & paulo post: Als haben wir solches E. L. E. L. A. A. und euch, und zu sonst männigliches wissen, nicht verhalten und benebenst dieses Unsern offenen Käyserlichen Brieffs von Römischer Käyserlicher Macht ernstlich gebieten wollen, daß sie durch sich selbst noch die ihrige obgedachte Jahr-Märckte besuchen, noch derselben sich gebrauchen in keine Weise noch Weg, als lieb einem jeden sey Unser und des Heil. Reichs Ungnade zu vermeiden, ꝛc. Welcher Gestalt Käyser Ludovicus in seinem also genann-

nannten Zusag-Brieff die Stadt Franckfurt begnadiget und privilegiret habe, daß weder Mäyntz noch andern Städten, einige Meß ihr zum Præjuditz gegeben werden soll, solches wird unter denen hinten beygefügten Diplomatibus zu ersehen seyn.

Das fünffte Privilegium, welches einigen solemnen grossen Meß-Oertern gegeben worden, ist, daß zur Vermehrung der frequentz in Meß-Zeiten, die Land-Stände und Ritterschafft zur Abhandlung der Lands-Geschäffte dahin convociret werden, wie sie dann auch selbsten geneigt seyn ihre Zusammenkünffte, zu Terminirung ihrer privat-Geschäffte, an einem solchen Meß-Ort und keinem andern, item auf die Meß-Zeit anzustellen, und solche das Ziel ihrer Contracten seyn zu lassen, wie solches täglich an denen Franckfurter und Leipziger Oster- und Herbst-Messen, ingleichen an dem Kieler Umschlag in seinen Octavis Trium Regum, und andern mehr zu sehen. Von dem Käyser Lothario und dessen Vorfahren am Reich schreibet Klockius tom. 3. Consl. 134. n. 38. daß sie ihre silberne und güldene Müntze allermeist zu Franckfurt und Nördlingen, wegen der Jahr-Märckte und Messen schlagen lassen, darunter dann insonderheit auf gemeinen Nutzen, und bestens willen der Handthierung und Kauff-Leute gesehen worden; ja damit solcher öffentlich privilegirten Messe ihre Estim durch beybehaltung guter Müntze mit conserviret werden möchte, stehet in dem Reichs-Abschied de An. 1594. §. Dieweil auch ibid. Und aus sondern nothwendigen mit gemeinen Ständen und den Abgesandten wohl erwogenen Ursachen setzen, ordnen und wollen Wir, daß Unsere und des Heil.

Reichs

Reichs vier Chur-Fürsten am Rhein ihre sondere verordnete Räthe, neben Unsern Commissarien zu Franckfurt zu den jährlichen Messen abordnen, die da Macht und Befehl haben sollen, darauf gute acht zu geben, ꝛc. Item: dergleichen Anstellung und Einsehens zu thun, werden Wir den Hochgebohrnen Unsern lieben Oheimen, beyden andern Chur-Fürsten Sachsen und Brandenburg in ihrer Liebden Städten auf den Jahr-Märcken oder Messen sonderlich fürzunehmen, hiermit befohlen haben, wie Wir dann auf andern Jahr-Märcken oder Messen in Unsern und des heiligen Reichs Städten, wie es nützlich erachtet worden, mit sonderm Fleiß zu verschaffen erbietig seyn.

Das sechste Privilegium bestehet darinnen, daß einige Meß-Oerter auch zugleich das Stapel-Recht mit geniessen. Also seynd der Stadt Regenspurg an der Donau ihre Jahr-Märckte und Stapel-Gerechtigkeit vom Käyser Friderico II. Carolo V. und Rudolpho II. der Stadt Bremen von Henrico IV. und V. der Stadt Franckfurt am Mäyn von Friderico II. Ludovico Bavaro und Carolo IV. der Stadt Straßburg, welche daher eine Lade-Stadt genennet wird, vom Käyser Sigismundo; der Stadt Leipzig aber von Friderico III. An. 1469. confirmiret worden.

Letzlich möchte man auch unter die Meß-Privilegia rechnen, die Zoll-Freyheit und Ehren-Prærogativen, welche einigen solche Messe besuchenden ausländischen Kauff-Leuten von alten und gewissen Vertragen her daselbst ertheilet worden, davon hernach mit mehrern zu handeln Gelegenheit seyn wird.

Folget nun: Ob denen weitläufftig hieroben beschriebenen Meß-Freyheiten und Privilegiis von denen Kauff-Leuten könne renunciret, auch dieselbe alsdann facta Renunciatione so wohl als ihre Güter bey erster Marckt-Woche können arrestiret werden?

Hier seynd nun zwar einige Rechts-Lehrer der Meynung, ob könte einem solchen privilegio & immunitati nicht renunciret, auch nicht, wenn es geschehen, die execution vollstrecket werden, und dieses propter favorem publicum secundum Peckium de arrest. c. 12. Andere hingegen statuiren das Gegentheil, sonderlich wann die Renuntiatio Privilegii Nundinalis specialiter & expresse geschehen, arg. l. 1. (ibique Roman. Moller. p. 1. c. 30. Ziegler. de Jur. Maj. l. 1. cap. 42. §. 5. Fritsch. de Nund. c. 7. n. 63. & alii) ff. si quis in jus vocat. etwan in diesen Formalien: verspreche gute Zahlung bey Verpfändung meines Vermögens, oder auf etwas gelindere Weise, bey Entsetzung des meinigen und mit Verzeihung der Marckt-Freyheit; inmassen dann dergleichen Verschreibungen täglich ausgefertiget werden, auf welche alsdann (wie Herr D. Zipfel in seinem Wechsel-Tractat p. 117. einen Casum in Terminis erzehlet,) der Creditor nicht allein ein prærogativ vor andern Mitgläubigern hat, sondern auch seine Schuld in der ersten Marckt-Woche fordern kan, sintemal auf solche Art principaliter de Privato commodo agiret wird, bey welchem die gemeine Regul gilt, daß quoties lex privato favori principaliter aliquid introducit, ob es gleich secundario publicam annexam causam habet, sich gar wohl seinem favori und Freyheit begeben werden möge, Alciatus

ciatus n. 33. & alii ad l. pen. Cod. de Pact. DD. ad l. Jus publicum ff. de Pactis, oder auch, wann die Renunciatio und Zahlung expresse auf die erste Marckt-Woche gerichtet, secundum Peckium de jure sist. und die Renunciatio jurato geschehe, daß Debitor sich der Marckt-Freyheit endlich begebe, wie also in Senatu Neapolitano erkennet worden, Afflict. Decis. 5. sintemal auf den juratorischen Fall die generales Constitutiones nicht ad juratum gezogen, Rom. sing. 7. & Cons. 517. Panorm. ad Cap. 1. X. de his, quæ fiunt a majore parte, noch ad debita jurato confirmata extendiret werden mögen, wie dergleichen Casus wohl überleget und decidiret worden, in jam alleg. Decis. 5. wo hingegen aber andere vermeynen, daß das Juramen die Natur desjenigen actus an sich ziehe, dem es beygesetzet wird, und von aussen die Krafft der Obligation nicht vermehre, de quo latius Dn. Fritsch. d. Tract. c. 7. n. 49. & seqq. Ziegler de jure Maj. l. 1. cap. 42. §. 5. Dieses ist einmahl gewiß, quod quilibet juri ac favori principaliter propter se introducto renunciare possit l. 41. de min non obst. jus public. 38. ff. de Pact. welche Renunciations-Freyheit, dann auch in Sachsen ihre völlige Gültigkeit durch Chur-Fürsts Augusti An. 1588. an den Rath in Leipzig abgelassenes Rescript erhalten, dann als besagter Rath, auf Anhalten der vornehmsten Meß-Kauff-Leut, unterthänigst bey dem Chur-Fürsten um die Aufhebung des Meß-Privilegii, (daß nehmlich keiner Schulden halber in währender Meß solte können arrestiret werden,) angesucht, antwortete seine Churfürstliche Durchläuchtigkeit hierauf, daß die Kauff-Leute dieses privi-

legii halber sich genugsam helffen könten, wann sie nur in denen Schuld-Verschreibungen ihren Debitoren darauff renunciren liessen, vid. Moller. ad d. Const. 30. n. 8. wie dann kein Zweiffel ist, daß ein Landes-Herr nach seinem Belieben, ein solches privilegium aufheben könne, wann er es der Handelschafft nachtheilig zu seyn befinden solte, Natta Conf. 511. & 512. Also eigenen sich die Franckfurter aus einer alten Gewohnheit das Recht und die freye Gewalt, zu arrestiren in währender Meß-Zeit zu, Reform. Francof. part. 1, Tit. 12. welches zwar einmal im Käyserlichen Cammer-Gericht in Caussa Oppenheim und Consorten disputiret worden; es haben aber doch die Beklagte endlich den 26. Sept. An. 1564 eine absolutoriam erhalten, wobey es hernach auch geblieben.

Endlich so cessiret auch das privilegium de non arrestando, so wohl des Kauffmanns Person als Güter, wann erstlich die Meß oder der Marck ausgeläutet worden, verstehe bey denjenigen, die versprochener unschuldiger massen in der Meß nicht bezahlen können, wie auch bey muthwilligen Falliten und Banquerotirern; bey andern unverschuldeten Personen hingegen wird es billiglich und zwar, so lang biß sie von der Meß nebenst ihren Waaren wider zu Hauß angelangt seynd, gehalten, wie solches das Leipziger Privilegium mit mehrern, item Carpz. p. 1. C. 30. d. 28. vorstellet damit jederman tam advenïendo quam recedendo sicher seyn möge, Peckius de jure sist. c. 10. n. 3. Menoch. l. 2. Cent. 4. n. 13. Stat. Antw. & Lugd. Christinæus tit. 3. art. 2. ad LL. Mech. & vol. 3. Decis. 99. seqq. wobey dann sonderlich merckwürdig

würdig das zuvor bemeldte Responsum, welches Herr D. Zipfel in seinem Tractat von Wechsel-Briefen p. 613. anführet, daß solches An. 1664. im Monat Martii in Caussa Matthæi Wolters sub tecto nomine Titii von dem Schöppen-Stuhl in Leipzig folgendes Innhalts gegeben worden:

Auf eure an uns gethane Frage sprechen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Reiset Titius, ein Bürger und Kaufmann aus einer benahmten Stadt im Römischen Reich, in vergangener Neu-Jahrs-Meß die Handlung und Marckt zu halten nach Leipzig, und weiln sein Geld über Verhoffen nicht richtig eingelauffen, gehet er, um Beschimpff- und Arrestirung zu entfliehen, von hier heimlich weg, jedoch recta in bemeldte Stadt, darinnen er wohnet und angesessen, lässet bey seinem Abzug an alle Creditores zwey Schreiben, Krafft welchen er solche zur Gedult vermahnet, und gebührende Satisfaction verheisset, hinter sich, ordiniret dabey, daß seine Waaren auf gewöhnlicher Land-Strasse zu ihm in bemeldte Stadt gebracht werden sollen; allein theils Creditores verfolgen solche Waaren, halten sie de facto auf öffentlicher Heer-Strasse an, und lassen selbige, ehe sie an destinirten Ort überbracht, unterwegens in Arrest bringen: Ob nun zwar sonsten nach bewehrter Rechts-Lehrer Meinung der Kauff-Leute Güter, welcher Orten sie anzutreffen, mit Arrest beschlagen werden mögen: Dieweil aber dennoch in denen der Stadt Leipzig vom Käyser Maximiliano ertheilten, (folgendes auch von dessen successoribus, auch itziger Römischen Käyserl. Maj. confirmirten) Marckt-Privilegiis ausdrücklich enthalten,

daß die Waaren und Güter, so in und vor bestimmten Marckt und Niederlagen geführet, und getrieben werden, nicht sollen aufgehalten, verhindert, oder rechtlichen arrestiret werden, nach mehrern Innhalt eurer Frage; So wird auch der auf des Titii Waaren angelegte Arrest billig relaxiret, Gestalt denn auch diejenigen, so solche Waaren aufgehalten, in die in gedachtem privilegio gesetzte Straffe verfallen, V. R. W. An Heinrich Zipfeln in Leipzig.

Weiln aber das Responsum noch nicht deutlich genug, hat Autor genauere information ex Scabinatu verlanget, und darauf dieses bekommen: Als Ihr uns Abschrifft einer information nebenst einer Frage zugesendet, und euch des Rechtens darüber zu erlernen geberen habt. Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Haben wir jüngst vor Recht erkennet, daß wegen das Privilegii Maximiliani, der Stadt Leipzig Marckt-Freyheit betreffend, der auf des Titii Waaren gelegte Arrest billig zu relaxiren. Ob ihr nun wohl in Zweiffel stehet, ob der in dem Privilegio enthaltene Salvus Conductus bloß auf die Marckt-Zeit, und so lange biß der Marckt öffentlich ausgeläutet, zu restringiren, dieweil aber dennoch in obgedachtem Privilegio, die freye Ab- und Zu-Fuhre der Waaren ohne Unterscheid der Zeit verordnet N. M. J. E. F. So wird unser gegebenes Resp. dahin billig gedeutet, M. April. 1664.

Es ist aber die in dem Privilegio auf diejenige, welche einige zu und von Leipzig gehende Waaren vor und nach den Messen auf einigerley Art und Weiß und unter welchem Prætext es auch seyn möge, bekümmern und anhalten, oder denenselben hinderlich

fallen,

fallen, gesetzte Straffe, zuvorderst die Käyserliche Ungnade, bey Straff 50. und noch bey 40. Marck Löthigen Goldes, dann auch des Reichs Acht und daß gegen desselben Leib, Haab und Güter, als Verbrecher des heiligen Reichs Gebiets und Land-Friedens verfahren werden soll. Vide speciale Rescriptum Augusti Electoris an den Rath zu Leipzig de An. 1581. item die Privilegia specialia Cæsarea & Regia; quibus adde Const. Saxon. part. 1. Const. 30. nec non Petr. Peckium in Tract. de jure Fisci c. 4. n. 5. Nic. Everhard. cons. 21. Angel. Cons. 363. Alex. ad. l. ne quid ff. de incend. ruin. &c.

Folgen die so offt angeführte Privilegia an sich selbst mehrentheils ihrem wörtlichen Einhalt nach; und zwar Erstlich:

Käysers Friederichs Privilegium über die Franckfurter Meß/ und daß diejenige, so solche besuchen, in Käyserlicher Majestät und des Heil. Reichs sonderbahrem Schutz und Schirm seyn.

FRIDERICUS, DEI Gratia Romanorum Rex semper Augustus, Jerusalem & Siciliæ Rex, per præsens Scriptum notum fieri volumus universis, quod nos universos & singulos ad Nundinas ad Franckenfurt venientes, sub Nostra & Imperii protectione recipimus, speciali, mandantes, quatenus Nullus sit, qui eos in eundo & redeundo ab eisdem nundinis molestare in aliquo vel impedire præsumat, quod quipræsumpserit, indignationem Nostri culminis se noverit incursurum, ad cujus Rei Memoriam præ-

sens

sens Scriptum inde fieri fecimus, & Sigillo nostræ Majestatis jussimus communiri. Datum in Castris in obsidione Escoli XI. Julii XIII. Indict.

WIr Friderich von GOttes Genaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Jerusalem und Sicilien König, thun hiermit kund jedermännniglich, daß wir alle und jede nach der Franckfurter Meß reisende, unter Unsern und des Heil. Römischen Reichs sonderbahren Schutz aufgenommen, befehlen auch hiermit, daß sich niemand unterstehen, dieselbe im hin- oder herreisen, nach oder von gedachten Messen zu, auf einigerley Weise oder Weg zu molestiren, als lieb ihm ist die Vermeidung unserer höchsten Käyserlichen Ungnade. Dessen zum ewig währenden Gedächtniß, haben wir dieses ausfertigen, und mit unserm Käyserlichen Insiegel bekräfftigen lassen. Geben im Lager vor Escoli den XI. Julii, in der XIII. Indiction.

Käysers Ludovici Privilegium über die Franckfurter Fasten-Meß.

WIr Ludwig von GOttes Genaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, thun öffentlich kund allen denen, die diesen Brief ansehen oder lesen hören, daß wir von besondern Genaden, Unsern und des Reichs getreuen, den Bürgern zu Franckfurt erlaubet haben und erlauben, daß sie von Unserm Käyserl. Gewalt, in der Stadt Franckfurt einen Marckt legen und machen mögen, den sie alle Jahr einsten haben sollen in der Fasten,

oder

oder in einer andern Zeit in dem Jahr, als es ihn allerbest füget, der währen soll 14. Tage, und soll den haben zu dem Marckt, den sie von alter Gewohnheit gehabt haben, mit allen Rechten und Freyheiten, als sie derselbe zu vorder Marckt hat, also daß alle, die selbe zween Märckte suchen, acht Tage vor, und acht Tage hinnach in Unserm und des Reichs Friede und Sicherheit seyn sollen, und wer der wäre, der den Frieden und Sicherheit breche und überführe, oder dieselben Bürger von Franckfurt an Recht angrieffe, oder sie um währentlich Recht für geistl. Recht laden wolte, den mögen dieselben Bürger laden, vor unsern Schultheissen, und ihr Gericht zu Franckfurt, und wer der Ladung nicht gehorsam seyn wolte, den oder die, und ihre Helffer, mögen die obgenannten Bürger von Franckfurt von unserm Gewalt angreiffen, an ihr Leib und an ihr Gut. Und davon gebiethen wir allen Unsern, und des Reichs getreuen, wie die genannt sind, festiglich, daß sie an diesen unsern Gnaden, die obgenannte Bürger von Franckfurt von unsertwegen schirmen, und ihnen beholffen seyn, wo sie es bedürffen, daß sie keine Irrung daran gewinnen, als lieb ihn Unser und des Reichs Hulde seyn. Und darüber zu Urkund geben wir ihn diesen Brieff, mit unserm Käyserlichen Insiegel versiegelt, der geben ist zu München, da man zehlt von Christi Geburt, dreyzehn hundert Jahr, darnach in dem dreyßigsten Jahr an dem Mitwochen nach St. Georgii Tag, in dem sechszehenden Jahr unsers Reichs, und in dem dritten des Käyserthums.

Käyser Ludwigs Erklärung, wie es zu verstehen, wann andern Städten oder Märckten Freyheiten gegeben werden, gleich Franckfurt; daß nehmlich anders nicht als Wochen-Märckte zu verstehen, und sich in Irrungen zu Franckfurt Rechts erholen mögen.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, verjahen öffentlich an diesen Brieffe, allen denen die nun sind, oder immer hernach kommend, die diesen Brieff sehen oder hören lesen, daß Uns die Bürger zu Franckfurt, Unser und des Reichs liebe Getreue kund haben gethan, daß die Freyheit und die Gnade, die Wir etlichen Städten, Märckten und Dörffern, der Herrn gethan haben, anderst verstanden werden, denn wir sie gemeinet oder meinen, und ist ihr Sinn, sie sollen alle die Freyheit und besondere Gnade haben, die vorgenannte Stadt zu Franckfurt, und andere Unser und des Reichs Städten von Uns und auch von Alters her gehabt haben, von Römischen Käysern und Könige das ist Unser Meynung und Sinn, an so gethaner Freyheit nicht, und solt auch nicht seyn, und was Wir Freyheit jemand gethan haben, die wollen Wir also von männiglichen verstehen, und wollen auch, daß es allmänniglich verstehe und vernehme, als wir haben, und ihr Urtheil zu suchen nach der Stadt Recht, darnach Wir ihnen dann Freyheit haben gegeben, und meinen nicht, daß dieselben Städte, Märckte, oder

Dörffer,

Dörffer, alle alte Freyungen und besondere Gnade sollen haben, die Franckenfurt und andere und des Reichs Städte, die sie beyde von uns und unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen haben herbracht vor Alters und noch haben. Zu Urkund aller der vorgeschriebenen Genade, so haben wir Unser Käyserlich Insiegel an diesem Brieff gehangen; dargegen ist zu Franckfurt, an dem Dienstag nach St. Matthias Tage des Aposteln, da man zehlte nach Christus Geburt dreyzehn hundert Jahr, darnach in dem zwey und dreyßigsten Jahr, in dem achtzehenden Jahr unsers Reichs, und in dem fünfften des Käyserthums.

Folget ferner höchstbesagten Käysers Ludovici Zusag-Brieff, daß weder Mäyntz noch andern Städten, einige Meß gegegeben werden soll, so denen von Franckfurt schädlich.

WIr Ludwig von GOttes Genaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, verjähen öffentlich an diesem Brieffe, daß wir den weisen Leuten, den Bürgermeistern, Schöffen, dem Rath und den Bürgern gemeiniglichen, Unsern lieben getreuen, und Unser und des Reichs Stadt zu Franckfurt, durch die danckbaren getreuen Dienste, die sie uns und dem Reich allezeit gethan haben, und haben ihnen für Uns und Unsere Nachkommen an dem Reich verheissen, daß wir der Stadt zu Mäyntz keine Meß noch Marckt geben sollen noch auch keiner anderen Stadt, wie die genannt sey, noch jemand

anders

anders keinen Marckt noch Messe geben, die den zweyen Messen und Märckten zu Franckfurt schädlich seyn mögen. Wäre auch, daß wir oder unsere Nachkommen an dem Reich, Könige oder Käyser uns vergessen, und den von Mäyntz oder andern Städten oder jemand darüber Messen oder Märckte geben, und ihn die verbriefften, des wölten wir nicht, daß Krafft noch Macht habe, und sollen das widerruffen, wann wir seyn von denen von Franckfurt geeinredet worden. Und das bestätigen Wir ihnen mit diesem Brief, den wir ihn darüber geben, zu einem Urkund versiegelt mit unserm Käyserlichen Insiegel, der geben ist zu Nürnberg, des Donnerstags, vor den Sunnen-Tag, so man singet Lætare, nach Christus Geburt dreyzehn hundert Jahr, darnach in dem sieben und dreyßigsten Jahr, in dem drey und zwantzigsten Jahr Unsers Reichs, und in dem zehenden des Käyserthums.

Ein ander Privilegium und Confirmation der vorigen, An. 1384. vom König Wenceslao gegeben, hält in sich, daß jede Meß und ihre Freyheit 14. Tage währen soll.

Käysers Caroli IV. Confirmation über die Begleitung der Messen auch wider die Acht und Oberacht.

WIr Carl von GOTTES Genaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Boheim, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß uns die

die Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Franckfurt auf dem Mäyn, Unser und des Reichs liebe Getreuen, vorbracht haben, wie daß die Kauff-Leute und Gäste, die Unser und des Reichs zween jährliche Märckte, in der vorgenannten Unser und des Reichs-Stadt Franckfurt gelegen, genannt die alte und die neue Meß, mit ihrer Kaufmannschafft gesucht haben, und derselben Stadt zu Franckenfurt, ihr Leib und Gut angefangen, bekümmert und fast beschweret seyn, von Unsers und des Reichs Stadt Franckenfurt in grossen Schaden und Kost kommen ist, als wir des völliglichen und wohl unterweiset seyn, und darum, wann Wir nehmlichen von Käyserlicher Milde, und sonderlichen Gnaden vor andern Unsern und des Reichs Städten, Unserer Stadt Franckenfurt vorgenannt, bey allen ihren Gnaden und Freyheiten, wolten und mögen zu behaben, und besondern bey ihren zweyen jährlichen Märckten, als sie die löblichen wohl her haben bracht, und die ihnen von Uns und Unsern Vorfahren an dem Reich von alters bestätiget und confirmiret seyn, so haben wir ihnen aber erneuret uñ erneuren ihnen mit Krafft dieses Brieffs, dieselben Gnade und Märckte, also wäre es Sach, daß jemands neu, oder hernach ewiglichen auf den andern, an Unser und des Reichs Hoff-Gericht erfolgete, oder erfolget hätte, und in Unser und des Heiligen Reichs Acht gethan wäre oder würde, nach Unsers Hoff-Gerichts Ausweisunge, also daß man deß oder der Leib und Gut, wo man die angewönne, mit Gericht oder ohne Gericht angreiffen möchte, und alle die jene die den zu letzten Gerichte versagten, sie husete oder hielten, daß dieselbe

und alle die solche vorgenannte zween jährliche Märckte suchen oder suchen werden, ihr Leib und Gut in unserm und des Reichs Schirm, Friede und Geleit seyn, bleiben und seyn sollen, nun und hernach ewiglichen in der vorgenannten Unser und des Reichs Stadt zu Franckenfurt, als weit ihr Gericht gehet, eine Meil wegs um Franckenfurt, in denselben zwey Messen, acht Tage vor der Messe, und acht Tage nach der Messe, also daß in dasselbe unser Hoff-Gerichte, noch keinerley ander Gerichte noch Gebot, noch Vorgebot, noch Brieffe, noch Achte, noch Bann, noch Kummer, von Uns noch Unsern Nachkommen, noch jemand anders keinerley Schaden noch Hinterfall bringen soll, gegen Uns noch Unser Hoff-Gericht noch gegen den Klägern, noch gegen niemand anders, in keine Weise, und wäre es Sache, daß darüber die von Franckenfurt vorgenannt beysammen und besonders vor Uns oder Unsern Nachkommen, Käyser oder Königen oder Hof-Gerichte geheischen, oder geladen werden, das soll keine Krafft oder Macht haben, und wollen nicht, daß sie darüber besammt und besonder von uns noch von jemand anders, davon in keinen Schaden kommen sollen. Und darum so heischen, wollen, und gebieten wir Unserm Hoff-Richter, den wir jetzund haben, und allen andern Richtern, oder wer von Uns oder unsern Nachkommen an dem Reich hernacher gesetzet würde, daß er über die vorbenannten von Franckenfurt besamt und über ihr keinen besondern keinerley Erfolg noch Urtheil oder Acht-Briefe gehen lassen, noch sie in keinen Schaden bringen sollen. Geschehe es darüber, das soll von Recht keine Krafft noch Macht

haben

haben und untügendlich seyn, und wollen auch nicht, daß ihm davon besamnt oder besondern, keinerley Kost noch Schaden entstehe oder davon kommen solle ꝛc.

Was zwischen Chur-Mäyntz und der Stadt Franckfurt An. 1584. wegen des Marck-Schiffs vor ein Vertrag gemachet worden, daß nehmlich in Meß-Zeiten solches Marckt-Früh-Schiff des Morgens vor 6. Uhren, das andere Marckt-Schiff aber in- und ausserhalb Meß-Zeit vor zehen Uhren von dem Unser zu Franckfurt nicht abmären, Steg einziehen, noch vom Lande abstossen, auch keine Schuldener oder Güter im Marckt-Schiffe arrestiret werden solten, solches ist bey mehr gedachtem Limnæo Tom. Tertio de Repub. Francf. ad Moenum zulesen.

Hieher möchte auch zu setzen seyn, daß die drey Städte Nürnberg, Worms und Bamberg (doch von solcher nur allein die alte Stadt) in denen Franckfurter Meßen Zollfrey seyn, welche Zoll-Freyheit aber sie, wie wir in dem folgenden Capitel mit mehrern hören werden, mit gewissen Conditionibus und solennitäten jährlich abholen müssen; nemlich es müssen diese drey Städte in der Herbst-Meß den nächsten Gerichts-Tag vor Mariä Geburt vor sitzendem Gericht, durch ihre deputirte mit einigen der besten Nürnbergischen Kunst-Stadt-Pfeiffern erscheinen, und daselbst ihre Zoll-Freyheit, von des Heiligen Römischen Reichs- und Stadt-Gerichts-Schultheissen, als in dessen Amt solches von Alters her gehörig, abfordern, hierauf auch alle drey beimeldte Städte, und zwar jede besonders dem

Herrn Schultheissen einen weissen höltzernen Becher, ein Pfund Pfeffer, einen alten weissen Biberhut, zween weisse Handschuh und ein weiß Stäblein überlieffern. Den Hut oder Filtz, welchen Worms allein giebt, lösen sie jedesmal mit einem Goldgülden wieder aus, und verbleiben solche Stücke des Herrn Schultheissen. Die Pfeiffer unterhält allein die Stadt Nürnberg, hergegen geben die andern Städte derselben jährlich ein gewisses, und hat vor Zeiten eine jede Stadt ihre eigene Pfeiffer gehabt, von welchen dieser gantze Actus das Pfeiffer-Gericht, Judicium Tibicinum, genennet wird. vid. D. Wagenseil in Notabilibus Norimbergæ Cap. 27. p. 276. Die von Höningen oder Hohningen sollen vor Alters eben solche Befreyung gehabt haben, und selbige mit gleichen Ceremonien haben aufholen müssen, Limn. Tom. 2. add. p. 208. selbige aber hernach gleich denen von Cölln verabsäumt und verlohren. In der Straßburger Meß ist die Reichs-Stadt Nürnberg, gleichfalls, wie auch in St. Gallen vermög Pacti de An. 1387. item zu Brüssel und Lübeck, und in andern Städten mehr Zoll-frey, wie dann auch ihre Bürger in Franckreich das Jus Indigenatus seu Naturalitatis haben, und nicht pro Albinis, sondern vielmehr allen Frantzösischen Bürgern, auch so gar in der Stadt **Paris** selbst gleich gehalten werden, also daß sie darinn Häuser kauffen, Testamenta machen, und so sie ab intestato sterben, ihre in Teutsch-Land wohnende Erben, ungehindert ihre hinterlassene Güter abholen und zu sich nehmen können.

Was die Stadt Botzen in Tyrol ihrer Märckte halber

halber vor treffliche Privilegia von der Ertzhertzogin Claudia, als Gräfin von Tyrol, An. 1695. und Dero Herren Söhnen, als Ertzhertzog Ferdinand Carl An. 1648. wie auch Ertzhertzog Sigismund Franciscus An. 1663. empfangen habe, solche seynd in des J. Phoonsens Wechsel-Tractat von p. 124. an biß 158. und auch hin und wider in diesem Buch als Cap. XI. XII. ausführlich zu lesen.

Folgen der Röm. Käys. auch zu Hungern und Böheim Königl. Majest. allergnädigste Confirmation der Stadt Leipzig Marckt-Niederlage und Stapel-Gerechtigkeiten, benebenst darzu gehörigen Churfürstl. Sächs. gnädigsten Intimations- Abmahnungs- auch Executios-Patenten.

WIr Leopold von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, etc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tirol, Pfird, zu Kyburg und zu Grätz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins,

lins, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere und des Reichs liebe getreue, Bürgermaister und Gemeinde der Stadt Leipzig, in glaubwürdigen Schein unterthänlich haben fürbringen lassen vier unterschiedliche Briefe von weiland Unsern lieben Herren Uhr-Uhran-Herren und auch Vettern, Käyser Maximilian dem Ersten, und Käyser Carln dem Fünfften beyder Hochlöblicher Gedächtniß ausgangen, besagend über gemeldter von Leipzig drey Jahr-Märckte, Stapel, Niederlage und andere Privilegien Gnad und Freyheit, so ihren Vordern von weiland Unsern Vorfahren am Reiche Römischen Käysern und Königen mildiglich mitgetheilet und gegeben worden, welche obberührte Briefe von Worten zu Worten hernachgeschrieben stehen, und also lauten, nehmlich der

Erste:

WIr Maximilian von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, König, etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns der Hochgeborne Albrecht, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, und Marggraf zu Meissen, Unser lieber Oheim und Fürst, hat fürbracht, wie bey Regierung seiner Vor-Eltern, Fürsten zu Sachsen, und ihn dieselben seine Vor-Eltern Er und Ihrer Ld. Stadt Leipzig, dieser nachberührten dreyer Jahr-Märckte, nemlich eines jeden Jahrs einen auf n Sonntag Jubilate anzufahen, und biß auf den

Sonn-

Sonntag Cantate nechst darnach währende, den andern auf den nächsten Sonntag nach St. Michaelis-Tag anzufahen, und acht Tage die nächsten darnach währende, und den Dritten an dem Heiligen Neuen-Jahrs-Tage anzuheben, und auch die nächsten acht Tage darnach folgende, zu währen, in ruhiger Ubung und Gebrauch gewesen, und Er und dieselbe Stadt noch seye, und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebeten, daß Wir Ihme, seinen Erben, und Unsern des Reichs lieben getreuen, Bürgermeister, Räthe und Gemeinde der itztgemeldten seiner Stadt Leipzig, dieselben itztberührte drey Jahr-Märckte mit sammt Ubungen und Gebrauch derselben, und vornehmlich auch eine Berneurungs-Confirmation und Bestätigungs-Brieff, von weiland Käyser Friedrichen dem Dritten Unserm lieben Herrn und Vater seliger, und löblicher Gedächtniß Unserm lieben Oheim und Churfürsten, Hertzog Ernsten zu Sachsen, und Ihme des letztberührten Jahrmarckts halben auf den Neuen Jahrs-Tag gehalten gegeben, darinnen Seiner Käyserl. Majest. Fürnehmen eines Jahr-Marckts zu Hall, und alles das demselben vermeynten Jahr-Marckt zu Bestärckung durch Seine Majest. oder jemandes anders mit Privilegien, Freyheiten, Briefen geboten, und in andere Wege beschehen und ausgangen wäre, oder hinführo in künfftiger Zeit denselben ihren Jahr-Marckt zu Leipzig, zu Verletzung und Verhinderung ausgehen möchten, gantz aufgehoben, widerrufft, vernichtet, und abgethan hätte, des Abschrifft sie uns vorbrachten, und am Dato also lautet: Geben zu Grätz, am Erchtag vor St. Laurentzien Ta-

ge, nach Christi Geburt vierzehen hundert, und im neun und sechzigsten Jahre, zu erneuern, zu confirmiren und zu bestättigen, gnädiglich geruheten, des haben Wir angesehen, solch des genannten Unsers Oheims und Fürsten, Hertzogen Albrechten, demüthig ziemlich Bitte, auch die annehmen getreuen und nützlichen Dienste, so er dem genannten Unserm lieben Herrn und Vater, auch Uns, dem Heiligen Reiche, und Unsern löblichen Häusern, Oesterreich und Burgund, mit Darstreckung seines Leibes und Guts in mannigfaltiger Weise gethan hat, und hinführo in künfftig Zeit wohl thun mag und soll, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath demselben Unserm Fürsten, Hertzog Albrechten, Sr. Ld. Erben auch Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Leipzig, die obberührten drey Jahr-Märckte mit sammt ihren Ubungen und Gebrauch, und darzu dem ehegemeldten Unsers lieben Herrn und Vaters Erneurung-Confirmation- und Bestätigungs-Brieff des vorbestimmten letztgesagten Jahrmarckts halben gegeben, gnädiglich erneuert, confirmiret und bestätiget. Erneuern, confirmiren und bestätigen die also von Römischer Königl. Macht, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, und meynen und wollen, daß die nun hinführo kräfftig und beständig seyn, die gemeldter Unser Oheim und Fürst, Hertzog Albrecht und seine liebe Erben, und Bürgermeister, Räthe und Gemeinde der Stadt Leipzig darbey bleiben, und sie und alle und jegliche Personen, so die vorgemeldten Jahr-Märckte mit ihren Kaufmannschafften, Haben, Gütern besuchen, darzu und davon ziehen, sich derselben

Jahr-

Jahrmärckte Gnaden und Freyheiten nach ihren Inhaltungen vor Allermänniglich ungehindert gebrauchen und genteſſen, und hinfür in künfftiger Zeit thun, und den berührten ihren Jahrmärckten zu gefährlichen Abbruch und Nachtheil weder in Städten noch Flecken daſelbſt um in den Bißthümen, Magdeburg, Halberſtadt, Meiſſen, Merſeburg und Naumburg gelegen, durch Jemand, wer der oder die wären, keine neue Jahrmärckte noch Freyheit erworben, aufgericht noch gebrauchet werden ſoll, noch mag keines weges, und gebieten darauf allen und jeglichen Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthümen, Voigten, Pflegern, Vorweſern, Amtleuten, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und ſonſten allen Andern, Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeyn, ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß ſie die vorgemeldten unſern Oheim und Fürſten, Hertzog Albrechten von Sachſen, und Sr. Ld. Erben, auch Bürgermeiſter, Räthe und Gemeinde zu Leipzig an den obbeſtimmten ihren Jahrmärckten und derſelben Ubung, Gebrauch, Gnaden, Freyheiten und dieſer unſer Königlichen Erneurung, Confirmation und Beſtättigung nicht hindern noch irren, ſondern ſie und alle die, ſo obſtehet, dieſelbe Jahr-Märckte mit ihrem Handel und Gewerb ſuchen, darzu und davon ziehen, die alſo geruhiglich gebrauchen, genieſſen, und gäntzlich darbey bleiben laſſen, und hierwider nicht thun,

Jemands andern von ihrentwegen zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeglichen sey, Unser und des Reichs Gnade und Straffe und Verlierung der Poenen in den vorausgegangenen Privilegien über solche Jahr-Märckte sagend, begriffen, und darzu eine sondere Poen nehmlich funffzig Marck lötiges Goldes, zu vermeiden, die ein Jeder, so offt er frevenlich hierwider thät, verfallen seyn solle, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem ehegenannten unserm Oheim, Hertzog Albrechten, Sr. Ld. Erben und Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Leipzig, unnachläßlich zu bezahlen, Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Königl. anhangenden Insiegel, geben in Unser, und des Heiligen Reichs Stadt Worms am zwantzigsten Tag des Monats Julii, nach Christi Geburt vierzehn hundert und im sieben und neuntzigsten, unserer Reiche des Römischen im zwölfften, und des Hungarischen im achten Jahre.

Ad mandatum Domini Regis proprium
Bartholdus Archi-Episcopus Moguntinus Cancellarius pr. m.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, nachdem Wir hievor auf Anruffen und Bitte weiland des Hochgebornen Albrechten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen

zu

zu Meissen, Unsers lieben Oheim, Fürsten und Unser des Reichs ewigen Gubernator in Frießland, Unsern und des Reichs lieben getreuen Bürgermeister, Räthe und Gemeinde der Stadt Leipzig, drey Jahrmärckte, nemlich eines jeden Jahrs einen auffn Sonntag Jubilate anzufahen biß auf den Sonntag Cantate nechst darnach währende, den andern auffn nähsten Sonntag nach Michaelis-Tag anzufahen, und acht Tage die nächsten darnach währende, und den dritten an dem Heiligen neuen Jahrs-Tag anzufahen, und auch die nächsten acht Tag darnach folgende zu währen mit sammt ihren Ubungen und Gebrauch confirmiret und bestättiget, und darzu mit sondern Gnaden und Freyheiten versehen, Inhalts Unsers Königlichen Brieffs darüber ausgangen, daß Wir um des Hochgebohrnen Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Unsern lieben Oheim, Fürsten, Rath und ewigen Gubernator in Frießland, fleißigen Gebethe und getreuen Verdienens willen, den ehgemeldten Bürgermeister, Räthe und Gemeinde zu Leipzig, zu solchem die ferr Gnad und Freyheiten gethan und gegeben, und solch in vorgegebenen Gnaden erweitert, thun, geben und erweitern Ihnen die auch von Römischer Königl. Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, als daß sie zusammt Gebrauchung solcher itztgemeldter Jahr-Märckte und Freyheiten, auch in der gemeldten Stadt Leipzig Niederlage und Stapel, mit grosser und kleiner Waar haben, und alle und jegliche Gnade, Freyheiten und Rechten darzu gebrauchen und genteſſen, die andere Städte,

so

so dergleichen Niederlage und Stapel haben, gebrauchen und genieſſen von Recht oder Gewohnheit, darzu, daß auch nun hinführo kein Jahr-Marckt, Meße, oder Niederlage inner funfzehen Meilen gerings um die obbestimmte Stadt Leipzig soll aufgerichtet und gehalten werden in keinerley Weise, und damit die genannten von Leipzig, und ihre Nachkommen bey den obgemeldten Jahr-Märckten, Niederlage, Gnaden und Freyheiten desto stattlicher und geruhiger bleiben, und die ersucht werden mögen, setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jegliche Kauff-Leute, Käuffer, Verkäuffer und andere Personen, aus was Königreichen, Fürstenthümen, Landen, Städten und Dörffern, oder was Würden, Standes oder Wesens die seyn, die Zeit, so sie die obbestimmten Jahr-Märckte, oder Niederlage besuchen, und mit ihren Haben und Gütern mit Zu- und Abziehen Unser und Unserer Nachkommen am Reich Römisch Käyser und König, und des Heiligen Reichs frey stracks Sicherheit und Geleit haben sollen, daß auch die Strassen durch alle Lande Unsers Römischen Reichs zu und von angezeigten Marckten und Niederlagen durch keinerley Sache, wie sich die begeben möchte, nicht versperret, desgleichen die Waar und Güter, so zu und von bestimmten Märckten und Niederlag geführet und getrieben wird, nicht sollen aufgehalten, verhindert und Rechtlich arrestiret werden, und ob jemand wäre, der oder die wehren, dieselben Personen, der ihr Haab und Güter in gemein und sonderheit darüber mit nahme, That, Gefängniß, oder in andere Wege gewaltiglichen angrieffe und beschädigte, die Strassen

sen

sen sperren, oder die Güter, wie vor berühret auffhalten, oder arrestiren wolte, in was Weise und Gestalt solches geschehe, das den vorgemeldten Jahr-Märckten und Niederlage zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte, dieselben sollen mit der That in Unser und des Reichs Acht und Aberacht, und anderer Poenen, Straffen und Busse in gemeiner Unserm Land-Frieden begriffen, gefallen seyn, die Wir auch itzo alsdann, und dann als itzo in dieselben Poenen erkennen und denunciren, also, daß gegen derselben Leib, Haab und Güter, als Verbrecher Unser und des Heiligen Reichs Geleit und Land-Friede soll und mag gehandelt und verfahren werden, von Allermänniglichen ungehindert, und ob hievor von Uns der Stadt Erfurt ichtes gegeben, oder derselben zu gut ichtes ausgegangen wäre, oder hinfort von Uns, und Unsern Nachkommen am Reiche der bemeldten Stadt Erffurt, oder andern darwider aus einiger Vergessenheit, das zu Abbruch, Verhinderung oder Verletzung der vorgemeldten Jahr-Märckte, Niederlage, Gnaden und Freyheiten reichen möchte, ausgehen, oder gegeben würde, dasselbe alles und jedes erkennen und erklären Wir mit sammt allen Statuten, Gewohnheiten und Rechten, so hierwider seyn, aufgelegt oder verstanden werden möchten, ab und vernichtigen die also, itzo als dann und dann als itzo von obgemeldter Unser Königlichen Macht, Vollkommenheit, eigener Bewegnüß und rechten Wissen in Krafft dieß Brieffs, alles ohngefehrde, und gebieten daraufallen und jeglichen Unsern und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und

Welt-

Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Viztdomben, Voigten Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonsten allen andern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seyn, von Römischer Königlicher Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die obgemeldten unsern Oheim und Fürsten, Hertzogen Georgen von Sachsen und seine Erben, auch Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen an den obgemeldten Jahr-Märckten, Niederlagen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, nicht irren noch hindern, sondern sie der, wie obstehet geruhiglich gebrauchen, genieſſen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch jemand anders zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeglichen sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu in Poen, nehmlich funffzig Marck lötiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, und halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem gemeldten Unserm Oheim, Hertzog Georgen, auch dem berührten Rath von Leipzig, ihren Erben und Nachkommen, unabläßig zu bezahlen verfallen seyn soll; Mit Uhrkund dieß Briefs besiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel, geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Constantz, am drey und zwantzigsten Tag des Monats Junii, nach Christi Geburt funffzehen hundert und siebenden, unse-

Unserer Reiche des Römischen im zwey und zwantzigsten und des Hungarischen im achtzehenden Jahren.

WIr Carl der Fünffte von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König zu Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Leon, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, zu Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, zu Hispalis, Sardinia, Corduba, Corsica, Murcien, Ginis, Algarbien, Allgeziern, zu Gebraltaris, und der Insulen Indiarum und Terræ firmæ, des Meers Oceani, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lottering, zu Brabant, zu Steyr, Kärndten, Crain, Limburg, Lützenburg, Geldern, Würtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatria, Graf zu Flandern, zu Habspurg, zu Tirol, Grätz, Barsilani, zu Arthois und Burgundi, Pfaltzgrafe zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rosilien, zu Zerritan, und zu Zutpfen, Landgrafe in Elsas, Marggrafe zu Burgau, zu Oristani, zu Gozian und des Heiligen Römischen Reichs, Fürst zu Schwaben, zu Catolonia, Asturia, Herr zu Frießland, auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Bißcaja, zu Wolin, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln, etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund Allermänniglich, daß Uns der Hochgeborne Georg, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggrafe zu Meissen, Unser lieber Oheim

und

und Fürst einen Brief, darinn weyland der Allerdurchläuchtigist Käyser Maximilian, Unser lieber Herr und Anherr löblicher Gedächtniß, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Bürgermeister, Rathen und Gemeinde der Stadt Leipzig, ihre Privilegien und Freyheiten, darmit sie von Unsern Vorfahren am Reiche Römischen Käysern und Königen, ihrer drey Jahrmärckte halben begnadet und versehen seyn, nehmlich eines jeden Jahrs einen aufn Sonntag Jubilate anzufahen, biß auf den Sonntag Cantate nächst darnach während, den andern auf den nächsten Sonntag nach Michaelis-Tag anzufahen, und acht Tage die nächsten darnach während, und den Dritten am Heiligen Neuen Jahrs-Tage anzufahen, und auch nächsten acht Tage darnach folgend, zu währen, mit sammt ihren Ubungen und Gebrauch confirmiret und bestät, und darzu mit sondern Gnaden und Freyheiten, auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel in derselbigen Stadt zu haben, und daß hinführo kein Jahr-Marckt, Meß oder Niederlage innerhalb funffzehen Meilen gerings um dieselbe Stadt Leipzig soll aufgericht und gehalten werden, begnadet, und versehen, fürbracht hat, des Datum stehet zu Costantz am drey und zwantzigsten Tag des Monats Junii, nach Christi Geburt funffzehen hundert und im siebenden Jahren; Und darauf angeruffen und gebeten, daß Wir denselben Bürgermatster, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig, solche Gnad und Freyheiten der obberührten drey Jahr-Märckten, auch Niederlage und Stapel, auch zu erneuren und zu confirmiren und zu bestätigen gnä-

gnädiglich geruheten, das haben wir angesehen, solch seine fleißige Bitt und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechter Wissen, ihnen alle und jegliche ihre Gnad und Freyheiten derselben dreyer Jahr-Märckte, und andere ihre Gnad und Freyheiten ihnen darüber von weiland vorgenannten Käyser Maximilian gegeben in allen und jeglichen ihren Puncten, Articuln, Meynungen und Begreiffungen gnädiglich erneuert, confirmirt und bestätet, und ihnen darzu diese sondere Gnad und Freyheit gethan und gegeben, also, daß zu der Zeit, so die obbestimmten drey Jahr-Märckte in der Stadt Leipzig gehalten, wider Jemands, der solche Jahr-Märckte besucht, keine Repressalien gelegt, noch verschaffet, gebraucht und zugelassen werden sollen, und ob Jemandes wider diese unsere Gnad und Freyheit, oder andere vorbestimmte ihre Privilegien und Freyheiten, etwas vornehmen und handeln würde, das denselben Jahr-Märckten und Niederlage, zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte, daß dieselbe alle und jeglichen, was Würden und Standes die seyn, mit der That in Unser und des Reichs Acht und Aber-Acht, und andere Poenen, Straffen und Bussen, in gemainen Unsern und des Reichs Land-Frieden begriffen, und nach Vermög vorgemeldtes weiland Käyser Maximilians Gnad und Freyheit, gefallen seyn sollen, erneuern, confirmiren, bestäten und geben Ihnen, und also diese sondere Gnad, und Freyheit von Römischer Käyserlicher Macht, Vollkommenheit, wissendlich und in Krafft dies Briefs und mainen, setzen und wollen, daß solch weyland Käyser Maxi-

millians Brief und Privilegien und diese obbestimmte Unsere sondere Gnad und Freihait, kräfftig und mächtig seyn, und ob hierwider aus Vergessenheit oder ungestüm Anhalten, durch Uns oder Unsere Nachkommen am Reich ytzt zu Abbruch, Verhinderung und Verletzung der vorgemeldten Jahrmarckte, Niederlag, Gnad und Freyheiten ausgehen, und gegeben würde, dasselbig alles und jedes erkennen und erklären Wir (mit sammt allen Statututen, Gewohnheiten, und Rechten, so hierwider seyn, aufgelegt oder verstanden werden möchten,) ab und vernichten, das alles jetzt als dann, und dann als jetzt von obgemeldter Unser Käyserlichen Macht, Vollkommenheit, aigner Bewegung und rechter Wissen in Krafft dieses Brieffs, alles ungefehrde, und gebieten darauff allen und Jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vietzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemäinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, von Römischer Käyserlicher Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sy die obgemeldten Unser Ohaim und Fürsten, Hertzog Geörgen von Sachsen und seine Erben, auch Bürgermaister und Rath der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen an den obgemeldten Jahrmärckten, Niederlagen, Gnaden, Freyhaiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, und dieser

Unsere

Unsere Käyserl. Ernäurung, Confirmation, auch sonder Gnad und Freyhaiten nicht irren noch hindern, sonder Sy der, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch Jemand anders zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem Jeglichen sey Unser und des Reichs schwäre Ungnad, Straff und Pöen in denselben ihren Freyheiten begriffen, auch darzu ein sonder Pöen, nehmlich viertzig Marck lötiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thät, halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Thail den gedachten von Leipzig, unabläßig zu bezahlen verfallen seyn soll, ungefehrde. Mit Uhrkund des Brieffs besiegelt mit Unserm Käys. anhangenden Insiegel, Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Wormbs am Ailfften Tag des Monats Februarii nach Christi Geburt funffzehenhundert und im ain und zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im andern, und der andern aller im sechsten Jahren.

MIr Carl der Fünffte von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, etc. Bekennen für Uns, und Unsere Nachkommen am Reiche offentlich mit diesem Brief, und thun kund Allermänniglich, daß Uns der Ehrsam, Gelert Unser Rath und des Reichs lieber getreuer Ludwig Fax, Lehrer der Rechte von wegen Unser und des Reichs lieben getreuen Bürgermaister, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig, unterthäniglich

angebracht und zu erkennen gegeben, wie weiland Unser lieber Herr und An-Herr Käyser Maximilian, löblicher Gedächtniß, auf Ansuchen des Hochgebohrnen Geörgen, etwan Hertzog zu Sachsen, Landgrafin Düringen, Marggrafen zu Meissen, Unsers lieben Oheims und Fürsten, bemeldten Bürgermaistern, Rath und Gemaindte der Stadt Leipzig, ihre Privilegia und Freyhaiten, damit Sy von Unsern Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen Ihrer dreyer Jahrmärckte halben begabet, und versehen seyn, nemlich aines ieden Jahrs, auff Sonntag Jubilate anzufahen biß aufm Sonntag Cantate nechst darnach wehrend, den Andern auff dem nechsten Sonntag nach Michaelis-Tag anzufahen, und acht Tage die nechsten darnach wehrend, und den Dritten an dem Heil. Neu-Jahrs-Tage anzufahen, und auch die nechsten acht Tage darnach folgend zu währen, mit sammt ihren Ubungen und Gebrauch confirmiret und bestätt, und darzu mit sondern Gnaden und Freyhaiten, auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel in derselben Stadt zu haben, und daß hinführo kein Jahrmarckt, Messe oder Niederlage, innerhalb funffzehen Meilen gerings um dieselbe Stadt Leipzig soll auffgericht und gehalten werden, begnadet und versehen, und Wir folgends auf Unsern ersten Reichs-Tag zu Worms auf bemeldtes Hertzog Geörgen seligen Anruffen, und Bitten, bemeldten Bürgermaistern, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig solche Gnad und Freyhait, der obberührten dreyen Jahrmarckte, auch Niederlag und Stapel sammt andern ihren Gnaden und Freyhaiten, ihnen darüber von weiland vorgenand-

nandten Unsern lieben An-Herrn, Käyser Maximilian, gegeben in allen und jeglichen Ihren Puncten, Articuln, Meynungen und Begreiffungen, gnädiglich erneuert, confirmirt und bestätt, und ihnen darzu diese sondere Gnad und Freyhait gethan und gegeben, daß zu der Zeit, so die obbestimmten drey Jahr-Marckte in der Stadt Leipzig gehalten, wider jemands, der solche Jahr-Marckte besucht, keine Represalien geleget, noch verschaffet, gebraucht noch zugelassen werden sollen, Und ob jemand wider solche Unsere Gnade und Freyheit und ander vorbestimmte Ihre Privilegien etwas fürnehmen und handeln würde, daß denselben Jahrmarckt und Niederlage zu Abbruch und Schmelerung raichen und kommen möchte, daß dieselben alle und jegliche in was Würden und Wesens die seyn mit der That in Unser und des Reichs Acht und Aber-Acht und andere Poenen, Straffen und Bussen, in gemainen Unsern und des Reichs Land-Frieden begriffen, und nach vorgemeldtes, weiland Käyser Maximilians Gnad und Freyheit gefallen seyn sollen, alles nach laut Unsers lieben Anherrn Käyser Maximilians hochlöblicher Gedächtniß und Unserer Briefe, darüber ausgangen, so würde aber demselben Ihren habenden Freyhaiten und Unser Käyserl. Confirmation zu entgegen und zu wider von etlichen Städten und Flecken in dem Gezirck der funffzehen Mailwegs gelegen auf Erlaubung und vermaindte Privilegirung ihrer Herren und Obrigkait, mercklicher Eingrief und Beschwerung zugefügt also, daß Sy sich besorgen müssen, daß Ihnen derwegen mit der Zeit allerhand Disputation vorfallen möchte, und

Uns darauff demütiglich angeruffen und gebeten, daß Wir als Römischer Käyser berührte Ihre Privilegia und Begnadungen, Jahrmarckte, Stapel und Niederlage und sonderlich der funffzehen Meilweges halben, nochmals zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruheten, das haben Wir angesehen, solche seine fleißige Bitte, auch unterthänigste Gehorsam, darinn sich die gemeldten Bürgermaister, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig, als die in diesen Kriegsläufften, durch Johannes Friedrichen, gewesenen Chur-Fürsten zu Sachsen, und seiner Anhänger mit Heeres-Krafft gewaltiglich belägert gewesen, Ehrlich, Redlich und Treulich, mit Darstreckung ihrer Leib und Güter gehalten, erzeigt und bewaißt, auch die getreuen angenehmen Dienste, die ihre Vordern, weiland Unsern Vorfahren, Römischen Käysern und Königen, löblicher Gedächtniß, und Sy Uns dem Heiligen Reich in andere viel Weg, willig und unverdrossentlich gethan haben, und hinführo zu thun sich unterthänigklich erbieten, auch wohl thun mögen und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen ihnen obvermeldte alle und jegliche der gemeldter dreyer Jahrmarckt und ander ihre Guad und Freyhaiten, ihnen darüber von weiland Käyser Maximilian Unsern Anherrn löblicher Gedächtniß, auch Uns und sonderlich der funffzehen Meilwegs halber gegeben in allen und jeglichen ihren Puncten, Articuln, Mainungen und Begreiffungen, als Römischer Käyser wiederum gnädiglich verneuert, confirmirt und bestätt, erneuern, confirmiren und bestätten Ihnen solches alles hiemit

von

von Römischer Käyserl. Macht, Vollkommenheit, wissendlich in Krafft dies Brieffs, und mainen, setzen und wollen, daß solch, weyland Käyser Maximilian Brieff und Privilegien, sammt obberührter Unser hievor gegebnen, Confirmation, Gnad und Freyheit kräfftig und mächtig seyn, und ob Wir hierwider aus Unwissenheit vergessen, oder ungestim Anhalten, oder aber sonsten etwas andern Städten ainer oder mehr, ainig Freyhaiten, darinnen deren von Leipzig Freyhaiten nicht ausdrücklich derogiret were, gegeben hätten, oder künfftiglich von Uns und Unsern Nachkommen am Reich, ichtes zu Abbruch, Verhinderung und Verletzung der vorgemeldten Jahrmärckten, Niederlage, Gnad und Freyhaiten ausgehen oder geben würde, dasselbe alles und yedes, sammt allen neuen Jahrmärckten, so innerhalb funffzehen Meil vor sich selbst oder aus Gönnung und Befreyung durch ihre selbst Obrigkaiten, geschehen, aufgericht und vorgenommen, erkennen und erklären Wir (mit sammt allen Statuten, Gewohnheiten und Rechten, so hierwider seyn, ausgelegt und verstanden werden möchten,) abe und vernichtigen das alles yetzt als dann, und dann als itzo von obgemeldter Unser Käyserlichen Macht, Vollkommenhait, eigner Bewegnüß und rechtem Wissen in Krafft dies Briefs alles ohne gefehrde; Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Land-Voigten, Vietzdomen, Vögten, Pflegern, Vorwesern, Amtleuten, Schuldheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rathen, Bürgern,

gern, Gemaindten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stande, oder Wesen die seyn, von Römischer Käyserlicher Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie die obgenannten Bürgermaister, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig und ihre Nachkomen, an den obbemeldten Jahrmarckten, Niederlagen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkaiten und obberührten auch dieser Unser Käyserlichen Erneurung, Confirmation, Gnaden und Freyhaiten, nicht irren noch hindern, sondern Sy deren, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen, geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch jemands anders zu gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad, Straf und Poen in denselben, weiland Unsers Vorfahren Käyser Maximilians und Unsern gegebnen Freyhaiten begriffen, auch darzu ain sonder Poen, nemlich viertzig Marck lötigs Golds zu vermeiden, die ein Jeder so offt er freventlich hierwider thät, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Thail den genannten von Leipzig unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, ohne gefehrde, mit Uhrkund dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, geben in Unserer und des Reichs Stadt Augspurg am funffzehenden Tag des Monats Octob. nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt funffzehenhundert und im sieben und vierzigsten, Unsers Käyserthums im sieben und zwantzigsten und Unserer Reiche im zwey und dreissigsten Jahren.

Und

WNd Uns darauf vornen Anfang besagte Bürgermaister, Rath und Gemainde zu Leipzig, demüthiglich angeruffen und gebeten, daß Wir, als itzt Regierender Römischer Käyser, ihnen obgeschriebene Brieff in allen Ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhaltungen, Mainungen und Begreiffungen, wie die obgeschrieben, und Ihnen jüngstlich von weiland dem Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden dem Dritten Römischen Käyser, Unserm freundlich geliebten Herrn und Vattern, auch nächsten Vorfahren am Reich höchstseligster Gedächtniß gleicher Gestalt confirmiret worden, zu confirmiren, zu bestätten und zu erneuern gnädiglich geruheten, das haben Wir angesehen, solch ihr demütig ziemlich Bitt, wie auch des Durchläuchtigen, Hochgebornen Johann Georgen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, Ober- und Nieder-Laußnitz, und Burggrafen zu Magdeburg, unsers lieben Oheims und Churfürsten, für Sie eingelangte Intercession, auch die angenehmen getreuen Dienst, so deren von Leipzig Vordern weiland Unsern Vorfahren, Römischen Käysern und Königen löblicher Gedächtnüß, offt williglich gethan, und Sy Uns dem Heiligen Reiche, nicht weniger zu thun, gehorsamlich urpütig seynd, auch wohl thun mögen und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und rechter Wissen, obgemeldten Bürgermeistern, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig, und ihren Nachkommen obgeschriebene vier Brief, und alle darein verleibte Privilegien, Gnad und Freyhait in

ihren Worten, Puncten, Clauſuln, Articuln, Inhaltungen, Mainungen und Begreiffungen als Römiſcher Käyſer gnädiglich confirmirt, beſtät und erneuert, confirmiren, beſtätten und erneueren, ihnen die auch hiemit von Römiſcher Käiſerlicher Macht, Vollkommenheit, wiſſendlich in Krafft dieß Briefs, was Wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren, zu beſtätten und zu erneuern haben, confirmiren, beſtätten und erneuren ſollen und mögen, und mainen, ſetzen und wollen von obberührter Unſer Käyſerlichen Macht, daß nun hinführo obbeſchriebene Brieff und alle darinn angezogene Privilegien, Gnad, Freyhait in allen ihren Puncten, Clauſuln, Articuln, Innhaltungen, Mainungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig ſeyn, ſtett, feſt und unverbrüglich gehalten und vollzogen werden, und obgemeldete Bürgermaiſter, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen ſich derſelben alles ihres Inhalts geruhiglich gebrauchen, freuen, genieſſen, und gäntzlich darbey bleiben ſollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, und gebieten darauf allen und ieden Churfürſten, Fürſten, Geiſtl. und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lands-Haupt-Leuten, Land-Voigten, Haubtleuten, Vitzdomen, Voigten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuten, Land-Richtern, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemainden, und ſonſt allen andern, Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weſens die ſeyn, ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief und wollen, daß Sy offtgedachte Bürger-

germaister, Rath und Gemaindte der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen, an obbeschriebenen Briefen und darein verleibten Privilegien, Gnaden, Freyhaiten, und dieser Unser Käyserlichen Confirmation Bestattigung und Erneuerung nicht irren noch hindern, sondern Sy derselben, alles ihres Inhalts geruiglich freuen, gebrauchen und geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch des Jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb ainem Jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straff, darzu die Poen in obgeschriebnen, weiland Unsern lieben Uhran-Herrn und Vetters Käyser Maximilians und Käyser Carls Briefen begriffen zu vermeiden, gestalten, auch obgedachter Unser lieber Ohaim, Churfürst und Hertzog Johann Georg zu Sachsen, und dessen Erben, guet Fueg und Macht haben sollen, vermög obernanntes unsers Vorfahren Käyser Maximilians, Hertzog Georgen zu Sachsen, den siebenden Monats Novembr. Anno funffzehenhundert siebenzehen gegebenen Freyhait und Gnad, die in obeinverleibten Privilegio, bestimmte Poen funfftzig Marck lötiges Golds, zum halben Theil an Unser statt, und in Unserm Nahmen, so offt dieselbe verwürckt würde, einzufordern, einzunehmen und in ihren Nutzen zu wenden, das meinen Wir ernstlich, Mit Uhrkund dies Briefs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den Ailfften Tag des Monats Julii nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers glorwürdigen Geburt im sechzehenhundert neun und funfftzigsten, Unserer Reiche

des

des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Fünfften, und des Beheimbischen im dritten Jahren.

Leopold.

Georg Ulrich Graf zu Wolckenstein.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

(L.S.)

Wilhelm Schröder.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, etc. Des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, thun kund hierdurch jedermänniglich, daß bey Uns der Rath Unserer Stadt Leipzig unterthänigst einkommen, und Klage geführet, daß ihnen an Ihrer von unterschiedlichen Röm. Käysern erlangten freyen Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit, nicht allein auffer, sondern auch innerhalb unsers Churfürstenthums und Lande allerhand Nachtheil und Eintrag, auch so fern geschehen wolte, daß eine Zeithero (der Außwärtigen zu geschweigen) etliche privat-Personen in den mehrern Städten unserer Lande (die Sie auch Namhafft und specificè anzugeben

geben gewust) sich eigenthätig unterzogen, allerhand Waaren in grosser Menge an- und einzuführen, dieselbe ungescheut, ihres Gefallens in- und ausser Landes zuverhandeln, und solcher Gestallt fast in eines iedwedern Stadt eine neue und eigene Niederlage anzurichten: Dahero Uns gehorsahmsten Fleisses gebeten, Wir wolten nicht allein bey den benachbarten Reichs-Ständen um Abstellung dergleichen eingerissenen Unserer Stadt Leipzig höchstschädlichen Mißbrauchs förderlichst ansuchen: Sondern auch denselben, bey den Unserigen mit Churfürstl. Ernst untersagen und abschaffen, Wenn Wir denn vermittels Göttlicher Verleihung Männiglich der Unserigen bey seinem guten Recht und zustehenden Befügniß zu schützen, und was durch das langwierige verderbte Kriegswesen in Unordnung kommen, nach und nach abzuschaffen gemeynet, deßwegen denn bey angräntzenden Unsern Mitständen des Reichs dieser Sache halben gehörige Erinnerung zu thun entschlossen seyn, vor allen Dingen aber, was unter geführten Kriegswaffen eines oder andern Orts Unserer Lande zur ungebühr hierinnen eingeschleiffet, ohne ferner Nachsehen abzustellen, der Nothdurfft befunden: Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Gemeinden, und sonst ingemein allen andern Unsern Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, sonderlich bey denen oberwähnte häufige Einfuhr und Verhandelung der Waaren

biß-

bißhero eigenmächtig verübet seyn mag, daß sie die Ihrigen nunmehr davon mit gehörigem Ernst abmahnen, von fernerer unbefugten Einführung verwarnen, und alles in dermassen Stand richten, wie es vor obenbemeldter Kriegs-Unruhe sich befunden, mit angehängter ausdrücklichen Bedrohung, wofern einer oder der ander mit Anrichtung dergleichen unbefugten Niederlage ins künfftig sich betreffen lassen, und dasselbe bey uns klagbar gemacht würde, daß alsdenn gegen solche Verbrecher mit gehöriger Schärffe und unachläßiger Straffe verfahren werden soll. Darnach sich männiglich zu richten und seinen Schaden zuverhüten wissen wird, Gestalt dann auch unser gnädigster Wille und Meynung ist, daß ieder Obrigkeit unserer Lande, auff des Rahts zu Leipzig Ansuchen, dieses unser Verkündig- und Abmahnungs-Patent, oder dessen gnugsam-beglaubte Abschrifften, durch offenen Anschlag, oder sonsten zu Männiglichs der Ihrigen Wissenschafft bringen und publiciren sollen. Hieran vollbringen sie Unsere zuverläßige Anordnung. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden am 30. Septembris, Anno 1651.

Johann Georg Churfürst.

(L.S.)

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und

und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen/ auch Ober=und Nieder-Lausnitz, Burggraff zu Magdeburg, Groff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen allen und jeglichen Unsern Unterthanen von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Haupt- und Amt- Leuten, Verwaltern, Schöffern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten, auch Schuldheissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern, hiermit gnädigst zu wissen, Wie Uns Unsere lieben Getreuen, der Rath zu Leipzig, unterhänigst berichtet, daß, ob sie wohl verhoffet, es solte Unserm der Stadt Leipzig zustehenden auch von unterschiedenen Römischen Käysern erlangten, und verneuerten Niederlags= und Stapel-Gerechtigkeit halber Ihnen am 30. Septemb. vorigen 1651. Jahres gnädigst ertheilten Patent, nachdem solches nicht allein daselbst öffentlich affigiret, sondern auch benachbarten Städten von Ihnen zugesendet worden, der unterthänigsten Schuldigkeit nach überall in Unsern Landen nachgelebet werden, so hätten Sie doch ein widriges, und zwar dieses erfahren müssen, daß demselben schnur stracks zu entgegen, fast täglich unterschiedene Waaren der Stadt Leipzig vorbey und auf andere Städte geschicket, daselbst niedergeleget, und ferner ins Land vertheilet, auch gar an fremde Orte vertrieben würden, dannenhero und weil dergleichen Turbationes sich immerdar häuffeten, auch ohne Verletzung ihrer Pflicht, Sie denselben ferner nicht nachsehen könten, wären Sie veranlasset worden, eine gewisse Person zu bestellen,

wel-

welche hinführo, allermassen für diesem auch geschehen, die Strassen bereiten und auf die vorbey gehende, fleißig Acht haben solte, damit an einem Theil erwehntes Privilegium der Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig, und dem gantzen Lande zum besten wieder im Schwang gebracht, anders Theils aber Unser Landes-Fürstliches Interesse an Zöllen und Geleiten der Gebühr nach befördert werden möchte, mit unterthänigster Bitte, solches ihr Vorhaben gnädigst zu belieben, und ihnen zu der Sachen Behuff ein offen Mandat an alle und jede Unter-Obrigkeiten, und Gerichts-Herren Unserer Lande zu ertheilen, Nun wir dann obgedachten Rath, bey dem von Ihnen angezogenen Patent und dessen Inhalt zu schützen nochmals gemeynet, und dahero ihr Suchen gnädigst angesehen, Als ist an oberwehnte Unsre Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleute, Verwalter, Schösser, Geleits-Leute, Bürgermeister, Richter und Räthe in Städten, auch Schuldheissen und Gemeinden in Flecken und Dörfern hiermit und in Krafft dieses offenen Mandats unser gnädigster Befehl, Sie wollen der jenigen Person, welche der Rath zu Leipzig darzu bestellen, auch sich deshalber legitimiren, und dieselUnsere Anordnung Originaliter, oder in glaubhaffter Form vorlegen wird, auf sein gebührendes Ansuchen jederzeit an die Hand gehen, und die Delinquenten sammt Waaren, Gütern und Pferden biß auf fernere Anordnung in Verhafftung nehmen. An diesen allen vollenbringen Sie Unsern zuverläßigen Willen, zu

Uhr-

Uhrkund mit Unserm zu Ende aufgedruckten Cantzeley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden am 14. Decembris, Anno 1652.

(L.S.)

Ant. Weck.

Folget Pabst Leonis X. Brief, die Leipziger Messen betreffend.

WIr Leo Bischoff, ein Knecht aller Knechte GOttes, entbieten den würdigen Brüdern beyden Bischöffen zu Meißen und Mörseburg, auch Unserm geliebten Sohne, dem Probst zu St. Thomas in Leipzig Mörseburgischen Sprengels, Unsern Gruß und Apostolischen Seegen! Dieser Brief ist heute von uns ausgegangen.

LEo Bischoff, ein Knecht aller Knechte GOttes, zu stets währender Gedächtniß, Römischer Pabst, dem der Schutz und Seegen des Herrn Christi Heerde, durch die gantze Welt, aus Göttlicher Verordnung, ist anbefohlen, pfleget die Begnadungen, so aus Mildigkeit der Christlichen Könige denen der Römischen Kirche zugethanen Personen, freygeblich verliehen werden, wenn es gebeten wird, mächtiglich zu bestättigen, auch sonst Verordnung zu machen, nachdem er siehet, was zu GOttes Ehre nützlich seyn mag. Uns ist wegen Unser geliebten Söhne, des Vice-Burgemeisters, Raths und Bürger der Stadt Leipzig zum Mörseburgischen Sprengel gehörigen, neulich eine Bitt-

schrifft überreichet worden, des Inhalts, daß auch sonsten, nachdem Unser in Christo höchstgeliebter Sohn, Maximilianus, Erwehlter Römischer Käyser, auf des weyland Durchlauchtigen Albrechts Hertzogs zu Sachsen, dazumahl noch am Leben, und gedachter Stadt, in welcher vom Sonntag Jubilate, biß auf den Sonntag Cantate, und von Sonntag nach Michaelis an, acht Tage, und vom Neuen Jahrs-Tag an, gleichfals acht Tage währende Jahrmärckte, von langer Zeit hero, und aus alter Gewohnheit öffentlich gehalten worden,) inständiges Anhalten diese Gewohnheit bestätiget und bekräfftiget, auch gewisse Gnaden, Freyheiten, und Herrlichkeiten darüber verliehen gehabt hätte, eben derselbige Käyser Maximilianus, gedachte Gnaden, Freyheiten, und Herrlichkeiten, von Käyserlicher Macht und Wissen, auf inständiges Begehren des Edlen Herrn Georgen, Hertzogs zu Sachsen, vorgedachtes Hertzogs Albrechts Sohn, und Herrens der Stadt Leipzig, von Neuen gegeben und vermehret, also und dergestalt, daß in genannter Stadt, ein Kauff-Handel und Niederlage, so wohl geringer als köstlicher Waaren gehalten und getrieben werden, die Stadt auch selbsten, aller und jeder Gnaden, Freyheiten und Gerechtigkeiten, (welche andere Ort, an den Jahrmärckten, Handlungen und Niederlagen geübet und gehalten werden, von Recht oder Gewohnheit, genieſſen und gebrauchen solte, und daß kein Jahrmarckt und Niederlage, auf funfzehen teutscher Meilen, rings um gemeldte Stadt solte angestellet und gehalten werden, und daß alle Kauff-Leute, so wohl Käuffer als Verkäuffer, und

ande-

andere Leute, was Ehren, Würden, Standes und Wesens die seyn möchten, zu der Zeit, da sie auf solche Jahrmärckte und Niederlagen sich zu begeben pflegten, in Hin- und Rückreisen sammt ihren Gütern, ein frey und sicher Geleit haben solten, ernstlich verbietende, daß weder die Strassen aus einiger Ursach gesperret, noch die Waaren und Güter angehalten, gehemmet, oder mit Arrest beleget werden möchten; Mit angehängter Straffe wider die Verbrecher und Verwehrung, daß alles, so andern Orten, von Ihm dem Käyser dieser Begnadung zu wider schon verwilliget worden, oder ins künfftige verwilliget werden möchte, hiemit gäntzlich cassiret, abgethan und vernichtet seyn solte, wie in des erwehnten Käysers Maximiliani ausgefertigten, öffentlichen Brief mit mehrern begriffen.

Darum ist Uns so wohl wegen des Hertzogs Georgen, als vorgedachten Vice-Bürgemeisters, Raths und Bürger, unterthänig suppliciret worden, daß Wir die verliehene Freyheiten, Begnadungs-Brieffe, und was mehr erwehnet worden, damit dieselbigen desto beständiger seyn möchten, weiter bekräfftigen, und aus Apostolischer Mildigkeit auch sonsten gute Versehung thun wollen.

Thun demnach an den Hertzog zu Sachsen, Georgen, oberwehnte Vice-Burgemeister, Rath und Bürger, alle und jede, von allen Bannes, Amts-Enthaltungs und Geistlichen Verbots Erklärung, auch andern Straffen, von Recht oder Menschen, aus wasserley Anleitung und Ursach ergangen, so sie damit bestrickt seyn möchten, so viel die Werckstellung dieses Brieffs belanget, hiermit loß sprechen, auch

vor loß gesprochen erkennen, und durch ihr unterthäniges Bitten bewogen, thun Wir alle Verleyhungen, Freyheiten und Begnadigungs-Brieffe, und alles was vorgesetzet, nicht weniger (so viel und so weit solches im Gebrauch, und obgenanntes Hertzoges Georgens, und seiner Nachkommen Hochfürstlicher Gewalt und Botmäßigkeit nicht zu wider ist) alle andere der Stadt Leipzig, ihrem Rath und Inwohnern auch vorberührten Jahr-Märckten, Niederlagen und Stapeln, auf wasserley Wege, verliehene Privilegien, Begnadungen und Freyheiten, mit allen und jeden darin begriffenen Clausulen, und was daraus folget, und geschlossen werden kan, aus Apostolischer Macht und Gewalt bestätigen und bekräfftigen, auch alle und jede Mängel, die darinnen vorfallen möchten, ergäntzen, uud nichts destominder alles gleichsam von neuen geben und verleihen, und sollen keine Apostolische, oder widrige Satzungen, und Verordnungen darwider etwas gelten.

Diesen Unsern Loßsprechungs- und Begnadigungs-Brieff muthwillig zu verbrechen, oder darwider zu thun, soll keinen Menschen vergönnet seyn. So aber jemand dawider zu thun sich unterstehen würde, der soll wissen, daß er in GOttes des Allmächtigen, und der Heiligen Apostel Pauli und Petri Zorn und Ungnade fallen werde; Geben zu Rom, bey dem Heiligen Petro am achten Tage Decembris, nach der Menschwerdung JEsu Christi im 1514. Unsers Pabstthums im andern Jahre.

Befehlen demnach eurem hohen Verstande, durch dieses Apostolische Schreiben, daß ihr, oder einer

aus

aus Euch, durch Euch, einem andern, oder andere diesen Brieff, und alles was darinnen begriffen ist, wo, wann und wie offt es nöthig, und deswegen, vom gedachten Vice-Burgermeister, dem Rath und Gemeinde, oder einem von denselbigen, ihr ersuchet werden möchtet, öffentlich anschlagen, und in allen so obstehet, ihnen Schutz und Schirm leisten, und durch Unsere Hoheit und Ansehen es dahin richten wollet, daß vorgenannte Vice-Burgermeister, Rath und Gemeinde aller und jeder obgesetzten Begnadungen, unverbrüchlich und geruhiglich geniessen mögen, Ihr wollet auch nicht zugeben, daß sie, oder alle andere Kauff-Leute und Personen, welche zu jederzeit diese Jahrmärckte und Stapeln zu besuchen, zu und abziehen, weder an ihren Personen, nach Waaren und Gütern, wider dieses Unsers Brieffes Inhalt, einiger Weise beleidiget werden mögen.

Die Widerspänstige aber und alle, die darwider streben, wollet ihr durch die Kirchen-Straffe, alles appellirens ungeachtet, im Zaum halten, und wofern es nöthig, die weltliche Obrigkeit darüber um Hülffe ansuchen; Nichts minder wollet ihr mit in Achtnehmung des rechtlichen Processus, die durch Euch wider sie ergangene Kirchen-Straffe, so offt es von nöthen seyn wird, wiederholen und schärffen, und euch daran nichts hindern lassen, alles so oben gesaget, oder so etwas in gemein und insonderheit vom Päbstlichen Stuhl darwider möchte verwilliget worden seyn, daß ihnen nicht Verbot geschehen, sie suspendiret, oder excommuniciret werden könten, durch Apostolische Bullen, so sie nicht aus-

führlich, ausdrücklich, und von Wort zu Worten, dieser Unser Verwilligung gedencken; Geben zu Rom bey dem heiligen Petro, am 8. Tage Decembris, nach der Menschwerdung Christi im 1514. Unsers Pabstthums aber im andern Jahre.

Königlich Preußisches Patent, die 2. in Berlin Neu angelegte grosse Jahrmärckte auf Lætare und Aller-Heiligen betreffend.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Lingen, Moerß, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vließlingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütow, auch Arlay und Breda ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß gleich wie Wir von vielen Jahren her Unsere allerhöchste Landes-Väterliche Sorge unter andern mit dahin gerichtet, welcher Gestalt zum Aufnehmen und Besten Unserer getreuen Unterthanen die verfallene Manufacturen in Unsern Provintzien und Ländern wieder möchten aufgerichtet und empor gebracht

bracht werden; Worzu denn durch des Allerhöchsten Segen die Aufnehmung und Establirung derer aus Franckreich vertriebenen Manufacturiers einige Jahre her nicht ein geringes beygetragen; Und Wir allergnädigst wahrgenommen, daß zu mehrerer Befoderung solches heilsamen Zwecks der von Uns ohnlängst auf 14. Tage verlängerte Allerheiligen Marckt mit zuträglich gewesen, indem Unseren hiesigen Kauffleuten und Manufacturiers dadurch die Commodität zugewachsen, daß Sie die in unsern Ländern fabricirte Waaren an Frembde so viel besser verkauffen, und sich hingegen von denenselben mit allerhand rohen Materialien und auch fabricirten Waaren, vor der Thür providiren können, und also so wol die Frembden als Einheimischen ihren Nutzen dabey gefunden: Wir auch dabey allergnädigst erwogen, daß die Situation Unserer hiesigen Residentzien zur Handelung an sich sehr bequem falle, weil wegen der hierher gehenden navigablen Ströhme nicht allein Unsere eigene Unterthanen und Provintzien, sondern auch Benachbahrte, die sonst in der Fracht auf der Axe sehr hoch lauffende schwere Güther, als Farben, Früchte, Spezereyen, Heringe, Eisen, Kupffer Engel- und Holländische schwere Wollene, wie auch Materialisten und andere aus der See über Hamburg kommende Waaren, so viel leichter und mit wenigern Speesen zu Wasser haben, und von einem Orthe zu dem andern transportiren können, bevorab da alle durch- und ausgehende Waaren ohne Accise alhier gantz frey passiren. Wir also um so viel weniger Bedencken getragen, auf allerunterthänigstes

khänigstes Ansuchen Unserer getreuen commercii-renden Unterthanen noch einen solchen Marckt allhier anzulegen. Wollen, setzen und verordnen dahero allergnädigst, daß dergleichen Marckt in Unser hiesigen Residentz-Stadt Berlin künfftigen Sonntag Lætare anfangen, 14. Tage lang währen, und alljährlich auf solche Zeit gehalten werden solle. Wir geben auch allen und jeden, wie auch denen Juden, die allergnädigste Freyheit, gegen bemeldete Zeit so wol die im Lande fabricirte, als auch frembde, Englische, Italiänische, Französische, Holländische, Goldene, Silberne, Seidene, Wollene, wie auch Materialisten und alle andere Crahm-Waaren, wie solche Nahmen haben mögen, anhero nacher Berlin zu bringen, währenden 14. Marckt-Tagen so wol en gros als einzeln Ein- und Verkauf damit zutreiben, und alle ihre Handels-Geschäffte ungehindert zu verrichten. Und weil Wir allergnädigst beschlossen, daß auf denen Jährlichen zweyen grossen Jahrmärckten auch zugleich ein offener Pferde-Marckt soll gehalten werden; So wird allen frembden und einheimischen Roß-Tauschern erlaubt, ihre Pferde zu feilen Kauf anhero zu bringen, zu welchem Ende ihnen ein bequemer grosser Platz, wobey die benöthigten Stallungen zu finden, angewiesen werden soll. Nachdem Wir Uns nun allergnädigst erinnern, daß Vermöge der in hiesigen Residentzien vor mehr als 20. Jahren publicirten Steuer-Ordnung alle herein kommende Waaren durch die Accise-Bedienten geöffnet, visitiret, taxiret und von den Kauffleuten veracciset werden müssen, welche

Methode

Methode denn bey letzt gehaltenem Allerheiligen Marckte von den Frembden sehr incommode befunden worden, es auch nicht zulänglich seyn wollen, daß Wir die gewöhnliche Handlungs-Accise, welche sonst auch von allen en gros handlenden Kauffleuten bezahlet werden müssen, ihnen erlassen: Wir aber der allergnädigsten Intention sind, in solchen beyden Märckten zu Beforderung des mutuellen Commercii mehrere Freyheit allergnädigst zu verstatten, und so wohl Frembden als Einheimischen ihre Verrichtungen zu facilitiren: So erklähren Wir hierdurch allergnädigst, daß hinführo alle auf beyde Märckte ankommende Waaren durch keine Accise-Bedienten mehr geöffnet, auch durch dieselben weder visitiret noch taxiret, sondern sobald sie gewöhnlicher massen auf den Packhofe abgeladen, und der Werth eines jeden Stücke Guths überhaupt und ohne Einliefferung einiger Factur auf guten redlichen Glauben bey der Accise angegeben, auch daselbsten angezeichnet worden, in der Kauffleute Gewölber oder Quartier gebracht, und daselbst acht Tage vor den Marckte von ihnen geöffnet werden mögen. Damit auch die frembden Kauffleute wegen der hiesigen Impostten, welche doch eigentlich wegen der Consumption auf denen Einwohnern liegen, sich künfftig nicht zu beschweren haben; So soll entweder bey Declarirung der Waaren von dem gantzen Werth derselben, ein halbes von hundert wegen der Entrée oder des Einganges an Accise erleget, und alsdenn von dem Kauffer und Verkauffer, ob auch gleich die Waaren an hiesige Kauffleute oder Einwohner in Gan-

tzen oder Eintzeln verkauffet würden, weder an Consumptions-Accise, noch vor die Sortie oder Ausgang das geringste mehr gefodert werden. Oder da etwa jemand Bedencken tragen möchte, das ½ von hunderten vor den gantzen Belauff seiner herein kommenden Waaren, wie doch anders wo gebräuchlich ist, zu erlegen, so soll ihm freystehen, bey Angebung und Aufzeichnung des Werths seiner Waaren sich deshalb zu erklähren, und auf solchen Fall von den hiesigen Einwohnern, an welche er die Waaren verkaufft zuhaben nachgehends anzeigen wird, die sonst alhier gewöhnliche Consumptions-Accise 2½ von hunderten gefodert, der Verkauffer aber gantz frey gelassen werden. Wann aber der Verkauffer seinen Abnehmer nicht benennen könte, oder solchen anzuzeigen Bedencken trüge, so soll er solche Consumptions-Accise an dessen Stelle entrichten. Und da die Polnische, Sächsische und Schlesische Tücher zwischen dem Marckte mit einer gar hohen Accise beleget sind, so soll währenden Marckts nur die ordinaire Consumptions-Accise à 2½ pro centum, und zwar von demjenigen, so allhier würcklich verkauffet wird, genommen werden, selbe aber unter vorgedachten Waaren, so ½ pro centum Eingangs-Accise geben, nicht mit begriffen seyn: Von denen Waaren aber, welche an auswärtige und nicht alhier wohnende Kauffleute und Cramer verkaufft, oder auch unverkaufft wider aus der Stadt gefahren werden, und also vor die gantze Ausfuhre soll, wie doch in andern Handels-Städten sonst wohl gebräuchlich ist, gar nichts erleget werden. Wir befehlen demnach

Unsern

Unsern hiesigen Accise-Directoren, Einnehmern und andern Accise-Bedienten allergnädigst und zugleich ernstlich, sich hiernach gehorsamst zu achten und einem jeden der ankommenden frembden Kauffleute freyzugeben, bey Ankunfft ihrer Waaren einen von diesen beyden Modis zu erwählen, sonst aber dieselben zu Facilitirung ihrer Marckt-Verrichtungen ohne Auffenthalt abzufertigen. Dieweil auch dem Commercio nichts zuträglicher ist, als die Handhabung prompter Justiz und Beobachtung guter Ordnung; So haben Wir aus Unsern Commercien-Räthen, denen hiesigen Magistrats-Personen und Kauffleuten, eine gewisse Deputation allergnädigst angeordnet, welche nicht allein dahin sehen, damit die frembden Kauffleute mit tüchtigen Buden und Gewölbern, um billigen Preiß versorget werden mögen, sondern auch währenden Marckt, die etwa unter denenselben, wie auch Fuhrleuten und Schiffern vorkommende Irrungen und Streitigkeiten aufs kürtzeste nach Handelungs-Arth und Gewonheit abthun und entscheiden sollen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Insiegel; So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 31. Jan. 1707.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

Hertzog

Hertzog Georg Wilhelms von Braunschweig und Lüneburg offenes Patent de 17. Julii 1680.. vermöge dessen in der Herrschafft Wilhelms-Burg gewisse Jahr-Märckte angeordnet.

GEorg Wilhelm etc. Für Uns, Unsere Erben und Nachkommen thun hiemit kund, und bekennen, demnach Uns Unsere Unterthanen in Unserer Herrschafft Wilhelms-Burg unterthänigstangelanget und gebeten, daß wir ihnen die Genade thun, und zu Beforderung gemeinen Nutzens und Bestens, jährlich zwey Cram- auch Pferd- und Vieh Märckte als nehmlich den ersten auff den Montag vor Philippi Jacobi; den andern aber auff Galli Tag zu halten in Gnaden erlauben und vergönnen, und Sie darüber mit gewöhnlichen Privilegien und Freyheiten gendigst anzusehen geruhen mögten; Und Wir dañ solcher Ihrer unterthänigsten Bitte genädigst deferiret und Sie zur Beförderung Ihrer Auffnahme, mit ob bedeuten zweyen Cram- auch Pferd- und Viehmärckten begnadet, und dieselbe mit allerley Freyheit und Gerechtigkeit, gleich andern Cram-Pferd- und Vieh-Märckten in Unserm Fürstenthum und Landen, haben, und solcher Märckte Recht und Gewohnheit ist, befreyet haben, thun es auch hiemit, und concediren Ihnen krafft dieses, daß Sie solche zwey Cram- Pferd- und Vieh-Märckte, von nun an alljährlich auff obbestimmte Zeit anstellen und halten mögen. So gebieten, und befehlen Wir Unsern Prælaten, Ober-Hauptleuten, Drosten, Haupt-

Haupt- und Ober-Amtleuten, Vögten nnd andern Bedienten auch Bürgermeistern und Rathmännern, und allen Gerichtshaltern in Städten, Flecken und auff dem Land, und insgemein allen Unsern Unterthanen, in Unsern Fürstenthümern, Graf- und Herschafften, geist- und weltlichen Standes, auch sonsten männiglich hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie alle und jede, so obbemeldte Märckte mit Cram-Waaren, Pferden, und Vieh besuchen werden, aller Freyheit, die dergleichen gemeine freye Cram-Pferde- und Viehe-Märckte von Rechts und Gewohnheit wegen haben, ruhiglich geniessen und gebrauchen lassen sollen, Urkundlich etc.

Ein gleiches Privilegium über 2 Pferd- und Vieh-Märckte erhielt A. 1684. den 9. Febru. das Städtlein Walsrode; item ein renovirtes den 25. April. ejusd. Anni das Städtlein Harburg; ferner die Stadt Zell den 19. Februarii A. 1686. daß nehmlich die Pferd- und Vieh-Märckte in der Residentz-Stadt Zell künfftig zu einer Zeit mit denen Cram-Märckten gehalten werden solten. Die Worte des Privilegii seynd, was die erste nehmlich die Pferd- und Vieh-Märckte anbetrifft, als folget:

So ordnen und wollen wir, daß an statt der vorhin allhier in Unserer Residentz nach und nach gehaltener unterschiedlicher so wohl Pferd- und Vieh- als auch jährlicher Cram-Marckt von nun an ins künfftig beyderley Märckte jedesmal zusamm und auf einem Tag einfallen und gehalten werden sollen, und solchem nach der Erste auf den Montag nach Georgii vorhin gehaltene Cram-Marckt hinführo zugleich mit

mit dem ersten Pferd- und Vieh-Marckt, auf den Montag nach Quasimodogeniti; der Andere auf den Montag nach Mariä Himmelfarth, vor diesen angesetzte Cram-Marckt zusamm den andern Pferd- und Vieh-Marckt auf den Montag nach Creutz-Erhöhung, und der Dritte auf den Montag vor Martini, sonst gehaltene Cram-Marckt, nebenst einem Pferd- und Vieh-Marckt, auf den Montag vor Weynachten, da aber Weynachten auf einen Dienstag, Mitwoch, oder Donnerstag einfiele, alsdann den Montag in der vorhergehenden Woche, und zwar die Cram-Märckte der bißherigen Gewohnheit nach jedesmal drey Tage allhier in Unserer Fürstlichen Residentz Zell auf dem Stadt-Marckt, die Pferde- und Vieh-Märckte, aber vor dem weissen Zeller-Thor am ersten Marckt-Tag jährlich zugleich angestellet, auch alsdenn ausser den Victualien an bemeldten ersten Tag so wohl Fremden als Einheimischen, Riemern, Sattlern, auch Huff-Schmieden, und was sonsten zum Pferd-Handel gehörig, mit ihren Boutiquen und Waaren sich ausser Thors nach Belieben zu stellen verstattet, alle übrige Kauffmannschafft aber und Handwercks-Boutiquen auf dem Stadt-Marckt, wie bißhero geschehen, verbleiben, und also oben bemeldte drey Cram-Pferd- und Vieh-Märckte, in und vor Unserer Residentz-Stadt Zelle auff obbestimmte Zeit und Weise angestellet und gehalten werden mögen, allermassen wir dann gemeine Stadt und diejenige, die solche Cram-Roß- und Vieh-Märcke, mit ihren Gewerben, Kauffmannschafft, Haab und Gütern besuchen und zu feilen Kauff kommen, dahin und davon ziehen, und so lang sie auf solchen

Cram-

Cram-Pferd- und Vieh-Märckten seyn werden, mit allerley Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten, wie der Frey-Märckte Recht und Gewohnheit ist, sich deren zu erfreuen, zu geniessen und zu gebrauchen begnadet haben, und derjenige Roß-Händler, welcher die beste Koppel-Pferde, nach verständiger Leute Urtheil, auf obangesetzte beyde zum erstenmal einfallende Roß- und Vieh-Märckte zu Marckt bringen wird, er verkauffte dieselbe gleich oder nicht, vor dießmal bey jeden derselben mit funffzig Reichsthl. als einen besondern Genaden-Geschenck zur Ergetzlichkeit vor seine gehabte Müh angesehen, und begnadet werden solle. Gebieten und befehlen demnach ꝛc.

An. 1688. bekam von Hochgedachter seiner Hochfürstlichen Durchl. der Flecken Rethem über 2. Vieh- und drey Cram-Märckte die Concession, item der Flecken Hoya, über drey Jahr-Vieh- und Holtz-Märckte, wobey denen, die Vieh dahin brachten, auff 8. Jahr Freyheit gegeben war, das unverkauffte Vieh Zoll-frey wieder zurück zu treiben. Wegen der durch das Land gehende Koppel-Pferde wurde auch in diesem Jahr verordnet, daß mit denenselbigen die Roß-Händler insgesammt zuforderst nach Zell kommen, und selbige dahin bringen solten.

A. 1689. den 23. Martii erhielt das Kirch-Spiel Varet die Concession zu drey Cram- und Vieh-Märckten. An. 1691. der Flecken Libenau. Ingleichen wurden auch in diesem Jahr die dem Flecken Hoja jährlich vergönnte 3. Cram-, Vieh- und Holtz-Märckte auff bequemere Zeiten verlegt; wie auch An. 1696. der Stadt Harburg Wollen-, Flachs-, Wachs- und Honig-Märckte.

Das

Das V. Capitel.

Von dem sicheren Geleit, welches denen nach den Messen reisenden Kauff-Leuten, geleistet wird, wann und wie dasselbe seinen Anfang genommen, welche Personen desselben zu geniessen haben, und von wem es ihnen zu præstiren sey; wobey dann insonderheit wie es mit dem Nürnberger nach Franckfurt und Leipzig abgehenden Geleit gehalten werde, beschrieben wird.

Unter dem Wort Geleit verstehet man insgemein, wie Herr Seckendorff P. 3. c. 3. Regali 3. n. 1. redet, alles das, was die hohe Lands-Obrigkeit zu sicherer und bequemerer Geleitung, Forthelffund Erhaltung der im Land reisenden, sonderlich aber der Handels-Leute, verordnen und schaffen muß, es geschehe nun mit Beschützung der Strassen vor Raub und Plackerey, oder mit Erhaltung der Strassen selbst, der Brücken, der Dämme, der Schiffs-Anländungen Ufer und Borden, so daß man darauf mit fahren, reiten und gehen mit Schiffen und Flössen fortkommen könne. Dahero eine höchstbeklägliche Sache ist, daß heutigs Tags fast durch gantz Teutsch-Land, die öffentliche Land- und Heerstrassen so sehr negligiret, Grund und Boden loß gelassen, und ungeachtet viel Landes-Herrn grossen Brücken-Weg- und Passage-Zoll einzuheben haben; dannoch nicht das geringste zu Ausbesse-

rung

rung der Weg und Stege von ihren Hof- und Amts-Cammern veranstaltet wird, welches wir dann billig in dem folgenden Capitel dieses Tractats unter die abzuschaffende Mängel gesetzet, die biß anhero das Aufnehmen der Messen- und Jahr-Märckte ziemlich turbiret und verhindert, das Fuhrlohn der Güter und consequenter die Preisse der Waaren vertheuret, Menschen und Pferde fatiguiret und zu Schanden gemacht, theils auch zu ungeschliffener Fuhr-Knechte entsetzlichem Fluchen und GOttes-lästern und sonderlich zu vielen Streithändeln Ursach gegeben hat, wann nehmlich die Waaren nicht zu rechter und in dem Fracht-Brief versprochener Zeit in dem Marckt oder Meß haben können gelieffert werden, woran aber die bösen Wege die gröste Ursach gewesen; zumahl da auch zum mercklichen Nachtheil der Revier-Farth gereichet, daß solche an theils Ort nicht wie es wohl leicht geschehen könte, (und in einem von mir übersetzten Tractätlein, L' Art. de rendre les Rivieres navigables, oder die Kunst die Flüsse, Ströme und Revieren schiffbar zu machen genannt, deutlich gewiesen wird) tieff genug um Schiff zu tragen gemachet werden, theils auch, daß man das Ufer oder den Bord derselben nicht schlichtet, eben und frey macht, von im Weg stehenden Hecken, Bäumen und Sandhügeln säubert, über die hinein fallende kleine Bäche oder Flüßlein Brücken bauet, Canäle ziehet, erhobene Ufer und Dämme aufrichtet, und dergleichen Veranstaltungen mehr machet, damit die Schiffe dem Fluß auffwerts mit Seilen oder Tawen könten gezogen, und solcher Gestalt eingeladene grobe Waaren, die offt wegen des langen

in Schiff liegens, dem Verderben unterworffen desto besser fort gebracht werden; allein hiervon wird ein mehrers bey einer andern Gelegenheit zu reden seyn. Wir wenden uns wieder zu dem Geleit, welches unsern nach den Messen reisenden Kauff-Leuten ihren Personen und Gütern von der hohen Landes Obrigkeit zu leisten, die höchste Billigkeit erfordert. Dann so diese Kauff-Leute durch Zuführung ihrer Waaren und Aussetzung ihrer Personen vielen Mühwaltungen und Beschwerlichkeiten, in Hitz und Kält, bey gutem und bösem Wetter unterworffen, und dem publico grosse Dienste leisten und Nutzen schaffen, so ist ja auch billich, daß ihnen hinwieder von denen, welche die höchste superioritat selbiger Orten haben, Schutz und Hülffe geleistet werde: zu geschweigen, daß eines Landes-Fürsten eigene Renommée darunter verliret, nach dem güldnen Ausspruch des weyland ruhmwürdigsten Landgrafen Philipps in Hessen, man solte einen Fürsten kennen bey reiner Strassen, guter Müntze und Haltung beschehener Zusage. Welche Sorgfalt vor reine Strassen vornehmlich die Ursach gewesen, der noch bey unterschiedlichen Messen (sonderlich der Leipziger: und Franckfurter,) üblichen solennen Begleitung der dahin und davon reisenden Kauff-Leute, also daß sie von dem Landes-Herrn, dessen Territorium die Geleits-Kutsche berühret, mit einer sonderbahren Convoy von wohlgerüsteten und gut berittenen Einspännigern begleitet, und davor ein gewisses Guidagium, Geleit- oder Glayds-Geld erhoben wird, welches Begleiten vornehmlich grossen Nutzen in Kriegs-Zeiten schaffet, da von allerhand Mause-Partyen

und

und Buſchklöpfern der Weg unſicher gemacht und das Commercium ſehr turbiret wird. Sonderlich mag ſolches zu der Zeit, da das Faust-Recht, und das Ernehren aus dem Stegreiff noch im Schwang gegangen, gar offt geſchehen ſeyn, biß endlich die darwider ergangene ſcharffe Käyſerliche Conſtitutiones dieſem Unweſen einiger Maſſen abgeholffen, und der Buſchklopfer die Convoy, vor allen aber Galgen und Rad hat fürchten müſſen.

Es wird aber mit der Veranſtaltung zu ſolchem Geleit folgender maſſen gehalten, daß wenn itzt die Meß-Zeit heran nahet, daß die Kauff-Leute eines Orts nach der bevorſtehendem Meß reiſen wollen, der Landes-Herr, deſſen Territorium ſie auf ſolcher ihrer Reiſe betreten müſſen, eine Compagnie oder doch ſo viel als nöthig iſt ſeiner Ausreuter oder Ein-Spänniger parat hält, und durch ſolche die in ſein Territorium einfahrende Gleits-Kutſche biß auf die jenſeitige Grentzen des beſagten Territorii hin, und ſo auch in der Zurück-Reiſe wieder her convoyren läſt, da dann ſolche Gleits-Kutſche jedesmahl in einem neuen Territorio mit neuer Convoy, wie wir hernach bey Erzehlung der gantzen ſolennität mit mehrern hören werden, verſehen wird. Was aber vor Kauff-Leute auf ſolcher Gleits-Kutſche jedesmal fahren, wie ſie desfalls unter ſich umwechſeln, und ſich zu denen, Unkoſten die auf das Gleit gehen, einander collectiren, ſolches wird unter ihnen ſelbſt in ihrem Corpore ausgemacht; daher die Sächſiſche Conſtit. de An. 1571. die Plackereyen belangend, ſolches folgender Geſtalt urgiret und erfordert: Mehr haben wir vieler Urſachen halber bedacht, und be-

fehlen demnach ernstlich, daß die Händler, welche ehrlicher Nahrung und Gewerb halben auf obbenannte Messen und Jahr-Märckte verreisen wollen, einen gewissen Tag auf unsern Grentzen zugleich ankommen, und allda mit dem Glayd, welches darzu angeschafft ist fortziehen sollen ꝛc. Wann nun solcher Gestalt von denen Kauff Leuten das Gleit genommen worden, und hierauf in des Gleits-Herrn Land etwas verlohren, oder den Gleit-Leuten abgenommen wird, so muß der Gleits-Herr solches wieder erstatten, dann darum werden die Kauff-Leute in Messen mit lebendigen Gleit durch die Gleits-Leute begleitet, Wehner in obs. verb. Gleit. Sonderlich aber ist der Gleits-Herr zu solcher Wieder erstattung gehalten, wann wie heutigs Tags der Gebrauch ist, das Geleit bezahlet wird, wie solches weitläufftig die berühmteste Teutsche Rechts-Lehrer, als Zas. Cons. 14. n. 8. & seqq. lib. 1. Gail. 2. obs. 64. Mynsing. obs. 70. Cent. 5. und andere mehr, sonderlich aber Hieron. Pansemannus in seinem Consilio de immunitatibus Salvo Conductu & Præeminentiis Mercatorum qu. 1. per tot; bezeugen wie wohl auch ein Geleits-Herr, wann er gleich von denen Kauff-Leuten keine Erkenntlichkeit oder Bezahlung vor den geleisteten salvum Conductum bekäme, (inmassen sie dann auch ein solches Guidagium oder Geleits-Geld zu bezahlen nicht können gezwungen werden, Becht in fin. tract. de salv. cond.) dennoch schuldig ist vermög Käyserlicher Constitution de An. 1559. §. Damit dann die Obrigkeiten ꝛc. denen Kauff-Leuten ihren erlittenen Schaden wieder zu ersetzen. Womit auch das Sächsische Recht lib. 2. art.

art. 27. übereinkommet. Daß es also ausgemachten Rechtens ist, daß diejenige, welche dem reisenden Kauffmann Schutz und Sicherheit auf den Strassen zu verschaffen schuldig seyn, wann sie solches auf sein Anfordern nicht thun, und er hernach darüber in Unglück kommen, und ausgeplündert werden solte, den Schaden bezahlen müssen, oder so sie sich dessen weigerten, können Mandata sine Clausula wider sie ausgebracht werden, vid. Ord. Cam. part. 1. tit. 23. Mindanum de Mandat. lib. 2. cap. 57. n. 2. Also wurde auf der Stadt Franckfurt Anhalten wider den Hertzog von Würtenberg decretiret und ihme anbefohlen, daß er denen Kauff-Leuten, die in seinen Landen spolirt worden, als sie nach der Franckfurter Meß reisen wollen, ihren Verlust erstatten, und hinführo, die reisende Meß-Kauf-Leute, wie es im Heiligen Römischen Reich Herkommens wäre, fein ordentlich begleiten lassen solte. Dieses Mandats gedencket Rosacorb Practic. observ. cap. 18. n. 3 Gleicher Gestalt bekam An. 1184. der Cöllnische Ertz-Bischoff Philippus vom Käyser Henrico VI. Befehl, daß er den Augspurger Kauff-Leuten die Güter, welche ihnen im Durchreisen durch sein Land waren genommen worden, bezahlen solte, vid. Arnold Lasten. Chron. Sclavorum lib. 3. c. 11. Woraus man des Gleits-Rechts Alterthum ersehen kan; wie dañ schon An. 1374. 300. zu Roß und 250. Wagen voll theils von Nürnbergischen Bürgern theils von Fremden in Geleit nach Franckfurt gereist, und zwar ist, wie die Annales msc. Nor. tit. vom Geleit melden, das jus conducendi mehrentheils zu dem Ende aufgekommen, damit denen Commerciis wegen der da-

mahligen vielfältigen Strassenräubereyen kein Abbruch geschehen möchte. Wie nun diese Absicht immer beständig bleibet; also haben sich auch unter Barbarischen Potentaten viel gefunden, welche die Sicherheit der Lands-Strassen sich äuserst angelegen seyn lassen, so gar daß der sonst Tyrannische Dacische Fürst Dracula einem reisenden Kauffmann sein bey sich führendes Gold öffentlich durch sein gantzes Land zu tragen geboten, ja es hinzulegen wo er wolte, und es jederman sehen könte, er wolte ihm guarantiren, daß in Jahr und Tagen kein Pfennig davon kommen würde, ungeacht keine Wacht dabey gestellet wäre. Bey den Türcken und Persianern seynd die starcke und offt in etliche tausend Menschen bestehende Caravanen bekant, welche in solcher Menge sich zusammen halten, und von dem Groß-Sultan oder König in Persien, von Provintz zu Provintz mit etlich hundert oder tausend Mann Soldaten zu Fuß und zu Pferd convoyret, und gegen die streiffende Araber und Tartern defendiret werden, so gar daß auch vielfältig der Commandirende Bassa denen Kauff-Leuten dasjenige wider bezahlet, was ihnen, wann sie unter Convoy gegangen, und bey der Caravane geblieben, heimlich oder öffentlich weggenommen worden. Es muß aber ein Kauffmann, der des sichern Geleits eines Landes-Herrns geniessen will, auf der grossen Heer-Strasse bleiben, und nicht von solcher abweichen, oder Neben-Wege suchen, sonsten wird ihm sein erlittener Verlust nicht gut gethan, Gail. 2. obs. 64. Col. decis. 159. Ferner so ist auch ein auf die Messen, oder sonsten seiner Geschäfften halber über Land reisender Kaufmann vermög Käysers

Fride-

Friderici 1. Constitution 2. feud. 271. befugt, Gewehr, als Degen und Pistolen, bey sich auf dem Pferd oder Wagen zu führen, damit er, wann ein böser Hund ihm zu nahe käme, seiner Haut und seines Guts sich erwehren, und solches selbst beschützen könne, dahero dann auch die Herren Kauff-Leute gemeiniglich auf solchen Reisen, es sey mit eigenen und ordinairen oder so genannten Hauder-Wagen eine Compagnie selb-dritt oder vierte zusammen machen, damit sie im Fall der Noth ein ander beyspringen und secundiren können; nur müssen sie ihres Gewehres nicht mißbrauchen, und zur Ungebühr Wild damit schiessen, weil sie leicht dadurch in grosses Unheil gerathen, und sich also aus eigener Schuld in Unglück stürtzen möchten. In Portugal haben so gar die Kauff-Leute die Macht, daß sie immerfort bey Tag und Nacht mit und ohne Gewehr, vor und nach dem Glocken-Schlag gehen mögen, wann sie nur in allem Fall beweisen können, daß sie in ihrem Beruff und auf keinen verbotenen Wegen gewesen, vid. Privil. Hispan. Portug. 31. Confirmat. An. 1617. Zuweilen wird auch denen reisenden Kauff-Leuten ein schrifftliches Geleit, das ist ein Geleits-Zettel ertheilet, in welchem der Landes-Herr ihnen sicher durch sein Land zu reisen, und vor allem rauberischen Anfall gut zu seyn versichert. Von einem solchen Geleits-Zettel schreiben die Doctores, daß ein Fürst oder Landes-Herr dadurch zu Ersetzung alles Schadens, welcher denen mit einem solchen Geleits-Paß reisenden Kauff-Leuten zustossen könte, gehalten sey, Gail. 2. obs. 64. n. 5. Maul de jure conducend. tit. 5. n. 2. Es haben aber gemeiniglich vorsichtige Obrigkeiten

schon genugsame Anstalten zu der Sicherheit der Strassen in ihrem Land machen lassen, indem hin und wieder, sonderlich auf denen Geleits-Strassen, gewisse Geleits-Reuter bestellet seyn, welche die Wälder und Büsche durchstreichen, und was sie an verdächtigen Leuten darinn finden, der Obrigkeit anmelden müssen: wie sie dañ auch auf bedürffenden Fall Vorschrifften bey sich haben, die nächstgelegene Obrigkeit zur Auffhebung und Ausrottung solches zusammen rottirten Gesinds um Hülffe anzuruffen, oder die Glocken des nächsten Dorffs läuten zu lassen, um die Bauren zu ihrer Assistentz zusammen zu ruffen, vide hiervon Reichs-Abschied de An. 1559. §. Wofern aber die Nacheiler 25. add. R. I. An. 1548. §. Ferner zu noch mehrer 20. Maul tit. 20. n. 4.

Was nun itzt von dem Geleit zu Land auf öffentlichen Land-Strassen gemeldet worden, solches verstehet sich auf die zu Wasser reisende Kauff-Leute, es sey auf Flüssen oder der offenbahren See, auf welcher letzern ihnen gewisse bewaffnete Schiffe oder Convoyers mitgegeben, auch gewisse Regeln von der Admiralität abgefasset werden, nach welchen sich beydes die Convoy, als die unter ihrem Schutz stehende in Haven und auf Rheiden still liegende oder den Cours prosequirende Schiffe richten, und eben wie die Kauff-Leut zu Land, ein gewisses Convoy- und Beschirmungs-Geld, zur Erhaltung der Convoy geben müssen. Diese zu Land und Wasser zu entrichtende Geleits- oder Convoy-Gebühr, wird theils in den See-Rechten und Admiralitäts-Ordnung ordinaire bestimmt, wie hoch sie seyn soll, theils auch nach Beschaffenheit der Umstände und der Zeiten,

ex-

extraordinarie angeleget, von welcher materia mit mehrem in unsern neu eröffneten See-Gerichten soll gehandelt werden. Die Geleits-Gebühr im Land belangend, wird solche durch Aufrichtung gewisser Geleits-Häuser, von dem Geleits-Herrn in seinem Territorio in gewissen Städten, Felcken und Dörffern, wo nehmlich die Heer- und Land-Strasse durchgehet, durch gewisse dahin gesetzte Zöllner eingefordert, und entweder auf der Kauff-Leute Güter oder der Fuhr-Leute Wagen und Pferd geschlagen, so viel als der Geleits-Zoll beträgt, zu entrichten, die Kauff-Leute selbst, welche sich vor ihre Personen des Geleits bedienen, haben, wie wir bald hören werden, der vielen dabey, sonderlich in Nürnberg und Franckfurt, vorfallenden Ceremonien wegen, und daß die Geleits-Reuter und deren Commandirende Officiers, auch die auf der Geleits-Kutschen sitzende Kauff-Leute selbst allenthalben, wo sie durch kommen stattlich tractiret seyn wollen, ziemliche Ausgaben, welche von dem gantzen Corpore der Kauff-Leute, die der Geleits-Strasse sich bedienen, sie fahren gleich unter solcher Convoy oder nicht, erhoben werden, daß also ein dergleichen solennes Geleit, an den Orten, wo es noch biß hieher von Alters her einiger Politischen Staats-Ursachen halber beybehalten worden, ziemlich kostbar ist; Jedoch was in solchen Orten die Geleits-Zoll-Häuser seyn, das seynd an andern Orten die ordinairen, und offt ziemlich nah zusammen stehende Zoll-Häuser. Zu wünschen wäre nur, daß ein Theil solches Revenües zu Besserung der Strassen, Unterhaltung der Brücken und Dämme, und Sicherheit der Reisenden angewendet wär-

de, so hätte sich der Kauffmann nicht zu beschweren, weil die Sicherheit des Handels, so er dadurch geniesset, solches genugsam wieder ersetzen kan.

Und so viel von dem Geleit und der Art desselben; Folget nun, welche Personen sich dessen zu erfreuen haben, und welche desselben nicht geniessen können, item, was wegen der Geleits-Herrn selbst und Ihrer Jurisdiction zu bemercken sey. Die Personen erstlich betreffend, welche das Geleit zugeniessen fähig, seynd solches alle ehrliche redliche Leute, sie mögen Kauffleute seyn oder nicht, weil ja das allgemeine Natur- und Völcker-Recht erfodert, daß jederman bey dem Seinigen geschützet, und niemand verletzet, auch (wie wir oben schon vernommen,) zu eines Landes-Herren eigenen Reputation gereichet, daß die Strassen in seinem Land rein und Plackereyen-frey gehalten, und das Unkraut böser Menschen ausgerottet werde l. 1. §. summa ff. de his qui effud. l. 3. in f. l. congruit ff. de offic. Præsid. Irren also diejenige sehr, welche das Geleit allein denen Kauffleuten zu gut eingeführet wissen wollen, da doch alle Reisende dessen benöthigt seyn, ob gleich nicht allezeit ein lebendiges oder schrifftliches, jedoch ein aus dem Völcker-Recht herrührendes, krafft dessen ein jeder bey dem Seinigen, (von der Obrigkeit, die Macht darzu hat,) muß geschützet werden, so daß auch die Juden nicht davon auszuschliessen seyn, wann Sie nur nicht mit den Christen und Reichs-Feinden colludiren, arg. R. I. de A. 1551. §. Diesen zu begegnen 73. Maul. de jur. cond. tit. 4. n. 10. ingleichen auch nicht die Ketzer, Türcken, und Heyden, in so weit

man

man sie als membra Societatis in Friedens-Zeiten betrachtet und Sie keiner Auffruhr oder verdächtigen Correspondentz bezüchtigen kan, Fritsch de Reg. viar. Jure c. 6. n. 25. Maul. d. l. n. 8. Knipsch. n. 12. & seqq.

Hingegen seynd des Gleit-Schutzes nicht werth:

1. Die Monopolisten, R. I. de A. 1512. tit. 4. §. Und nachdem etwan 16. adde. R. I. de A. 1524. §. Item dieweil A. 1526. zu Speyer. §. Item nachdem &c. 26.
2. Betrügliche Landfahrer, Marck-Schreyer, Singer und Reimen-Sprecher, die sich der Artzeney unterstehen, und solche mit keinem Grund gelernet, O. Pol. de An. 1577. tit. von Landfahrern Ord. Crim. art. 134.
3. Welche den gemeinen Frieden im Römischen Reich in Religion- und Prophan-Sachen brechen. vid. Landfried zu Worms de A. 1495 tit. Friedebrecher, und solche Thäter; Erklärung des Land-Fr. de A. 1500. tit. die Friedbrecher sollen kein Geleit haben 5. R. I. de A. 1555. §. Und damit solcher Fried 15.
4. Mörder, Strassen- und See-Räuber R. I. A. 1559. und haben uns demnach 32. Auth. Navigia C. de furt. c. si quis fortitudinem 23. q. 3.
5. Rottirer, Gardirer, Herren-lose Knechte und Land-Läufer, Ref. Pol. de A. 1548. tit. von Herren-losen Knechten & Ord. Pol. A. 1577. tit. 7.

6. Star-

6. Starcke, gesunde und müßige Bettlers, R. I. de A. 1500. tit. von Bettlern 16. Ref. Pol. de A. 1530. tit. von Bettlern 34.

7. Die Zigeuner, Refor. Pol. A. 1530 tit. von Zigeunern 35. Maul. de Jnre Conduc. tit. 4. n. 17.

8. Verlauffene Unterthanen R. I. de A. 1512. §. und nachdem sich 15. Kayserliche Land-Friede A. 1548. tit. 16. §. nachdem sich.

9. Müntz-Verfälscher und deren Verheler, Ref. Pol. A. 1442. tit. von der Silbernen Müntz §. ult.

10. Offenbahre Feinde, Verräther, Kundschaffer, Uberläuffer, besonders wenn Sie dem Türcken, und andern Reichs-Feinden beyräthig seyn. O. Cap. 2. tit. 20. §. 5. L. 7. de re mil. Linck. d. diss. §. 40.

11. Die Banniter und Aechter des Röm. Reichs O. l. p. 2. tit. 9. §. 2. item de p. tit. 20. Land-Fr. de An. 1522. tit. 13. & de A. 1548. tit. Friedbrecher und solche Thäter.

Was die Geleits Herrn betrifft, denen vermöge Superioritate Territoriali, das jus conducendi zukomt, so ist erstlich zu consideriren der Ort, wo sie solches jus und wie weit, auch wie sie es exerciren mögen. Den Ort, wo und wie weit solches Jhnen frey stehe, belangend, so ist solcher Jhr gantzes Territorum Creutzweiß durch, nachdem es nehmlich die Sicherheit, welche denen Reisenden zu verschaffen erfodern will, biß an ihres Territorii Grentzen, auch so gar nach einiger Rechts-Lehrer Meynung in denen Orten, worüber dem A-

del

del und Municipal-Städten das merum mixtumque imperium cum Jurisdictione competirt. vid. Germ. Philoparch. inform. Jur. oft. part. 1. tit. 22. §. 9. Auſſer dem Territorio aber kan das jus conducendi, wenn man nicht ſonderlich darzu berechtiget iſt, nicht extendiret werden; zu welchem Ende gewiſſe Grentzen und Gleits-Steine pflegen geſetzet zu werden, woraus zu erſehen, wie weit eines Herrn gleitliche Obrigkeit gehe, und wird ſolche Herrlichkeit mit beſondern Steinen angedeutet, aber nicht durch die untergangene vermarckt, ſondern beyde interreſſirte Herrſchafften vergleichen ſich gütlich darüber, und laſſen mit geſamter Conſens ihre gewiſſe Gleit-Steine öffentlich auffrichten, daran der Gleits-Herren Wappen ſamt der Jahr-Zahl und das Wort Gleit gehauen wird; bißweilen ſetzt man auch wohl in die Gleits-Grentzen hohe ſteinerne Seulen mit des Herrn Wappen und die werden alsdann Gleits-Seulen genennet, Otting. de Jure limit. l. 1 c. 17. n. 27.

Wann aber dergleichen Zeichen nicht da ſeyn, ſo giebt es (wann mehr als einer das Gleits-Recht prætendiret) vielmahls Ungelegenheit, und bleibt es bißweilen nicht beym proteſtiren, ſondern es kömt gar zur Thätlichkeit, wie man davon unterſchiedliche exempla anführen könte, wann ſolche nicht odioſa wären. Manchmahl findet ſich auch in theils Landen, daß ein Fürſt das Geleit nicht allein, ſondern mit Zuziehung eines andern exerciret, welches hernach ein ſämtliches Gleit genennet wird: zuweilen iſt das jus conducendi gar von der Landes-herrlichen Obrigkeit abgeſondert, und ſolches entweder durch

durch Verjährung, oder durch besondere Verträge, durch welche dieses jus von einem andern übertragen worden, der es hernach, ob er gleich sonst keine obrigkeitliche Gerechtsame zu exerciren hat, auch ausübet. Also geleitet Würtenberg durch Gemünde und das Esselinger Gebiet, Hessen durch Wetzlar, Friedberg, und den Wetterauischen District, biß an der Franckfurter Werth, Chur-Pfaltz durch die Ober-Grafschafft Catzen-Ellenbogen, von der Berg-Strassen an biß gen Pfortzheim, vide Knipschild c. 26. n. 6. Linck. Diss. tit. 27. Klock. V. 1. C. 8. n. 179. Worüber aber, wie schon gemeldt, vielmahl viel Ungelegenheiten entstanden, die ohne blutige Köpffe selten abgangen. conf. Otting. de jure limit. lib. 1. c. 9. n. 31.

Es entstehet aber hier nicht unbillig die Frage, wann einer das Gleits-Recht in eines andern Territorio exerciret, ob ihm solches cumulativè oder privativè zukomme? Die Antwort fällt, daß es in Dubio cumulativè verstanden, und der Herr des Territorii nicht ausgeschlossen werde, solches mit zu exerciren; denn weil dergleichen Competentz an Seiten eines andern Territorii sich als eine servitut hat, in materia servitutis aber, die Auslegung stets vor dem Prædio serviente zu machen ist; so folget daß auch respectu des Gleits vor den leidenden Theil die Auslegung zu machen sey, L. 6. C. de Servit. Berl. p. 2. concl. 49. n. 6. Würde aber der Dominus Territorii an dem Gleits-Regal von dem andern gehindert, oder man hätte Ihm das exercitium desselben sonst verboten, und er wäre dabey lang und zur præscription qualificirten Zeit adquiescires

quieſciret, ſo iſt dieſe adquiſitio pro privativa zu halten, Klock. 1. c. 50. n. 50. & 1. c. 33. n. 37. & ſeqq. Es muß aber der Frembde ſo wohl die præſcription, und die patientiam Domini Territorialis, als wenn er ſothanes jus ex pacto vel præſcriptione ſich vindiciren will, den Titulum probiren, und daß es Ihm nicht jure familiaritatis concediret ſey, L. 2. ff. & l. 23. C. de probat. ibique Brunn. Klock. 1. c. 29. n. 564. Knich. de Jur. Territ. c. 4. n. 367. & ſeqq. Ferner muß er auch præciſe in Terminis Conventionis & præſcriptionis ſo wohl der Zeit, Ort, und Caſuum nach verbleiben und nichts neurliches vornehmen, daher ſiehet man, daß Fürſten berechtiget ſeyn, in einigen Städten durch gewiſſe Thor und Straſſen das Gleit zu führen, durch andere aber dürffen Sie es nicht thun.

Aus welchem allen itzt folget, daß in einem Territorio das Gleits-Recht mehr als einem zukommen könne, es geſchehe nun entweder jure ſervitutis oder weil ein Land mehr als einen Herrn hat, und ſelbige pari jure ſuccediren, oder ſolche jura geſamter Hand exerciren, und zwar durch gewiſſe aus gemeinen Koſten unterhaltene Leute; zuweilen aber hat der eine Vorgeleit, der ander das Mitgleit, beſonders wenn einer vor dem andern höherer Dignität und Würden iſt, und beſtehet das Vorgeleit in dem Vortrit, der aber auch zuweilen dem Domino Territorii gebührt, wann ſchon der andere von höherer Dignität iſt. In Summa: die gantze Sache beruhet bey der hergebrachten Gewohnheit,

Was

Was die Auffsuchung und Verfolgung der Mörder und Straſſen-Räuber betrifft, kommet solche ebenfalls demjenigen zu, der in eines andern Territorio das Geleits-Recht hat, weil es ein Connexum damit ist, doch daß der Gleits-Herr die Straſſen, worauf Er das Recht zu gleiten hat, nicht überschreite; das Streiffen aber kan zuweilen von dem jure conducendi separiret seyn, und jenes dem Territorial-Herrn, dieses einem andern zukommen, ob sie schon regulariter nicht wohl von einander zu trennen seynd: muß dahero der usus und possessio den Ausschlag geben. Es fraget Sich aber auch hiebey, wann einer das Geleits-Recht, der andere aber auff der Straſſe die Hohe une Niedre Obrigkeit hat, wer das auff der Straſſen begangene Verbrechen abzustraffen berechtiget sey, der Gleits- oder Territorial Herr? Vor jenen streitet die Ratio, daß ohne Gerichts-Zwang der Geleits-Herr auch keine Sicherheit, welche doch die End-Ursach des Geleits, ist verschaffen könne, Knich. de Saxon. non prov. jur. verb. Ducum Sax. c. 5. n. 100. Beust. ad L. admonendi de jur. ej. fol. 483. Scheidew. de feud. p. 2. n. 102. vor diesen aber, daß, weiln die prædia, welche bey der Heer-Straſſe liegen, Nutzen und Schaden davon participiren, bloß weil Sie daran stossen, also solte es auch in denen juribus gehalten werden, wie solches weitläufftig ausführet Speidel. voc. Geleit. Knipsch c. 26. n. 22. Die beste Meynung aber ist diese (in so fern nicht per usum & observantiam, oder durch Verträge ein anders hergebracht) daß ein Unterscheid gemacht werde unter dem Verbrechen, ob solches

solches unter Führung des Geleits, oder ausser demselben geschehen? in dem ersten Fall käme die Bestraffung dem Geleits- in dem letzten aber dem Territorial-Herrn zu, als dessen intention ohne dem regulariter besser fundirt ist. Klock. 1. c. 9. n. 46. & C. 29. n. 355. Bidenbach. quæst. nob. 12. n. 4. Myler. p. 2. c. 59. n. 13.

Wegen des Schadens, der den Vergleiteten auff der Gleits-Strasse durch Raub und Plünderung widerfahren kan, ist oben schon gemeldt worden, daß solchen der Gleits-Herr ersetzen muß. Welches nicht allein denen Reichs-Constitutionibus, sondern auch dem Sachsen-Recht gemäß ist, R. I. a. 1599. §. Damit dann die Obrigkeit 34. Landsassii lib. 2. art. 27. sondern auch in dem Käyserlichen Cammer-Gericht also judiciret worden, Sixtin. lib. 2. c. 2. n. 35. Coler. de Proces. Execut. l. 1. c. 2. n. 335. Es müssen aber, wie gleichfalls oben schon angeführet, die reisende auff der rechten Landstrassen geblieben seyn, als auff welche das Gleit nur regulariter præstiret wird, Rosenth. cap. 5. concl. 22. Gail. d. O. 64. n. 11. Mynsing. 5. O. 70. n. 4. Ferner müssen sie auch einiger Rechts-Lehrer Meynung nach, das Geleit specialiter von dem Fürsten erhalten haben; allein diesem wird widersprochen, und der Geleits-Herr die Ersetzung des Schadens schuldig zu seyn erkannt, wann Er auch schon das sichere Geleit, denen darum anhaltenden abgeschlagen hätte, arg. l. 13. de off. Præs. L. 1. §. 22. de off. præf. urb. sonderlich weil diese Verweigerung unbillig und der Freyheit der Commerciorum schädlich ist, Knipsch. l. 2. 148. Welches

auch

auch also zu halten, wann er gleich kein Gleit-Geld weder begehret noch empfangen, weil die Defension der reisenden Leute ihm Krafft seines Amts oblieget, Maul. de jure conduc. tit. 7. n. 4. Ob aber der Geleits-Herr den Schaden ersetzen soll, wann man das sichere Geleit gar nicht gesucht, und er solches dahero nicht mitgetheilet hätte, darüber seynd die Doctores nicht einerley Meynung. Diejenige, welche vor die Negativam fechten, fundiren sich auff den Reichs-Abschied de A. 1559. Damit dann die Obrigkeit etc. und sagen, daß daselbst expresse des Geleits-Gebens und daß alsdann erst der Geleits-Herr den Schaden ersetzen müsse, gedacht wird; so sey auch sonst keine Constitution oder Edict vorhanden, in welchem gedacht würde, daß der Geleits-Herr den beraubten Reisenden in solchem Fall ihren Schaden ersetzen solte; Andere hingegen, die das Contrarium behaupten, statuiren, daß jede Obrigkeit gehalten sey, ihr Land von Mördern und Räubern zu reinigen, davor bekäme Sie den Zoll, und hebten die Worte des gedachten Recessus nicht die Nothwendigkeit ihres Amts auff, sondern præsupponirten solches vielmehr, und das Gesetz, welches die Ubelthäter außzurotten befiehlet, sey Befehls genug, daher auch dessen Negligirung, wo sie schon keine Strafe nach sich ziehet, dennoch die restitution des erlittenen Schadens erfodere, Mynf. 3. Ob. 70. Gail. 2. Ob. 64. Rosenth. cap. 5. concl. 22. Knipsch. l. 2. c. 5. solcher Gestallt ein Lands- und Gleits-Herr, wann er alle casus fortuitos præstiren solte, viel würde zu thun, auszugeben, auch zu Patrollirung

rung aller Strassen grosse Unkosten anzuwenden haben. Daß also fast die erste Meynung die sicherste ist, jedoch mit der Limitation, daß der Landes-Herr dem Beraubten, so viel als möglich, durch Aufsuchung und Verfolgung der Räuber wieder zu dem Seinigen verhelffe: Und dieses zwar um so viel mehr, wann das Pedagium oder Geleits-Geld von dem Beraubten richtig bezahlet worden, dadurch gleichsam tacite die Securitäts Mittheilung stipulirt, das Geleit gefordert, und also der Lands-Herr zur Ersetzung des Schadens scheinbarer massen verbindlich gemacher worden.

Es muß aber der Beraubte, der seinen regress an den Geleits-Herrn suchen will, wann er des Räubers nicht kan habhafftig werden, vor allen Dingen seinen erlittenen Schaden gebührend, und zwar durch Zeugen, probiren, weil sein blosses Juramen hierzu nicht genug ist, indem der Herr des Geleits oder Landes nicht so wohl aus seiner, als seiner Officianten Nachläßigkeit belanget wird; Könte man aber des Räubers Person habhafftig werden, so wäre des Beraubten Juramen zu admittiren, Brunn. ad L. 9. C. unde vi. Carpz. d. quæst. 91. n. 67. Gail. 2. obs. 64. n. 7.

Endlich so ist auch noch zu wissen, daß derjenige Geleits-Herr, der die Geleits-gerechtsame in einem fremden Territorio exerciren kan, darum keine andere Jurisdiction über desselben Territorii Unterthanen habe, sondern sein Recht bestehet nur in Sicherheit vor die Reisenden, uñ weiter nicht. So kan er auch nichts von dem Zoll- und Weg-Geld desselben Territorii prætendiren, massen solches keine sequela des Geleits ist sondern es komt dem Territorial-Herrn allein zu, und kan

keines wegs von dem Geleit auf die Zoll-Gerechtigkeit inferiret werden.

Folget der Vertrag welcher An. 1584. zwischen Chur-Mäyntz und der Stadt Franckfurt am Mäyn, des Geleits wegen, der nach ihren Messen reisenden Kauff-Leute gemachet worden, wie solcher in des Herrn Limnæi Tomo J. P. R. unter der Beschreibung der Stadt Franckfurt folgendes Innhalts zu lesen.

Ferners, und als sich zum zweyten hauptsächlichen Puncten des Geleits halben Königlichen, Chur- und Fürstlichen Personen, wie auch der Kauff- und Handthierungs-Leute von Unser, des Chur-Fürsten, Stadt Mäyntz herauf, und dann oben von Aschaffenburg herab, biß in die Stadt Franckfurt Mißverstand biß anher unverglichen erhalten, haben Wir auf hin und wieder gegebenen Bericht und Gegen-Bericht dieselben Irrungen, mit zeitiger Vorbetrachtung nachfolgender Gestalt verglichen, auch solches wissentlichen für Uns, und Unsere Nachkommen eingegangen und vertragen, also daß wie der Ertz-Bischof und Chur-Fürst zu Mäyntz, Königliche Chur- und Fürstliche, und Deroselben Botschafften auch Herren Standes-Personen, von unserm Obern Ertz-Stifft herab, biß an die äuserste Pforte von Sachsenhausen, die Küreins Pfort genannt, unten von Mäyntz herauf durch Höchst, biß an den Steinern Stock für dem Galgen-Thor, so deswegen aufgericht, und mit einem G. bezeichnet worden, ohne einige Hinderung, Eintrag oder Widersprechung unserer, des Raths, zu vergleiten haben sollen, doch solches dergestalt, und mit dem ausdrücklichen

chen Vorbehalt, da wir, der Rath zu Franckfurt oder unsere Nachkommen, künfftig der Nothdurfft nach des Orts bey der Galgen-Pforte zur Vestung oder dergleichen bauen würden, daß alsdann der itzt gesetzte Terminus des Geleits an einer andern, nächst in der Straffen gelegenen Ort, an den Fahrweg und nicht weiter, dann der jetzige aufgerichtete Geleits-Stock stehet, zurück solle gesetzet werden, doch dieses alles uns dem Rath an unserer Jurisdiction auch andern unsern Rechten und Gerechtigkeiten (ausserhalb vorgesetzter unser Geleits-Gerechtigkeit) ohne Nachtheil und unschädlich. Was aber die Kauff- und Handthierungs-Leute, so die jährliche Franckfurter Messen zu besuchen pflegen, belanget, ist die Vergleichung wissentlich dahin gericht, und soll mit derselben Vergleitung künfftiglich also gehalten werden, daß diejenigen, so ihren Weg durch den Ober-Ertz-Stift nacher Franckfurt zu nehmen, unsern des Churfürsten zu Mäyntz verordneten Amtleuten und Dienern, biß an und beym Fall-Riegel oder Schlag oben am Ende des Dorffs Obenroda, nicht weit abwendig des Spiel-Hausens stehend, und nicht weiter vergleiten zu lassen zustehen: gleicher Gestalt soll es auch nach der Meß im Hinaus-ziehen in Abführung des Geleits gehalten werden, und da also die Messen zum Ende lauffen, und das Geleit auf seinen gewissen Tag heraufwerts gehen würde, so soll unsern des Churfürstens zu Mäyntz verordneten Beamten, Befehlhabern und Geleits-Leuten, so das Geleit in Unserm Obern Stifft zu führen befohlen, einen Diener in die Stadt Franckfurt, gleichwol nicht Geleitshalber, sondern allein von des wegen

zu schicken unbenommen seyn, den Kauff-Leuten anzuzeigen, daß sie nachfolgenden Tags, zu einer gewissen Stunde, die ihnen (den Kauff-Leuten) benahmentlich gemacht wird, wiederum bey oder am obbemeldten Ort, oder Schlag zu Obenroda erscheinen sollen, da sie dann von den Mäyntzischen angenommen, und fürters nach dem Ober-Stifft geführet werden sollen, aber den Untern-Stifft von Mäyntz und Höchst herrauff, sollen Wir der Chur-Fürst die Kauff-Leute nicht weiter, dann biß an die Galgenwart, durch die Unsern vergleiten lassen, und soll den Unsern gleicher Gestalt frey stehen, und nicht gewehret werden, zu Endigung oder Ausgang der Messen, einen Diener, doch nicht Vergleitungs-sondern Annehmungs-Weiß in die Stadt Franckfurt zu schicken, den Kauff-Leuten anzuzeigen, zu was Zeiten sie sich bey vorgenannter Wart finden und ins Geleit annehmen lassen sollen ꝛc.

Von dem Ceremoniel und einigen besondern Umständen, welche bey dem nach Franckfurt und Leipzig abgehenden Nürnberger Geleit vorgehen, ist folgendes zu bemercken.

Es bestehen die Begleiter der nach Franckfurt abgehenden Nürnberger Geleits-Kutsche, halb in Bayreuth- und halb in Anspachischen Reutern; und dieses zwar wegen dieser beyden Häuser vermischten Territorii. Unter solchen Reutern ist erstlich der Geleitsmann von Fürth sammt 3. oder 4 von Adel, (welches gemeiniglich Marggräffliche Ober-Amtleute seynd,) und der Rest an Einspännigern, oder Geleits-Reutern, allzusammen etwan 20. Pferd ausmachend, indem eben keine gewisse Anzahl darzu bestim-

stimmet ist. Diese Begleiters führen erstlich die Kutsche über Fürth, Neustatt und so weiter, biß unter Mäyn, Beenheim, an die Kitzingische Grentzen, allwo es die Kitzinger übernehmen, und zu Biebelried an die Würtzburger übergeben, die es biß ins kalte Loch begleiten, woselbst die Chur-Mäyntzische sich dabey einfinden, und das Geleit durch ihr Territorium von Amt zu Amt, biß an das Franckfurtische Dorff Oberrod führen, allwo ein Franckfurter Herr des Raths mit etlich 20. wohl montirten Bürgern zu Pferd, meist Kauff-Leuten, alle blau bekleidet, selbiges empfänge, und unter Lösung dreyer Stück, und durch die, unter den Thor im Gewehr stehende Soldatesque völlig in die Stadt hinein, biß in den Nürnberger Hoff führet. Nach der Meß wird es auf gleiche Weiß wieder zurück begleitet, mit diesem einigen Unterscheid, daß es von Franckfurt aus biß Oberrod, nur allein durch ihren Lands-verweser, und etliche Einspänniger, jedoch durch alle in Gewehr stehende Wachten geschiehet. Und weil die Franckfurter Messen ordinaire auf die Montage nach Judica und Mariä Geburt fallen, als gehet das Geleit allezeit 9. Tag vorher, an einem Sonnabend von Nürnberg ab, und kommt den Donnerstag hernach gegen Abend zu Franckfurt an, welche Zeit bey Verlust der Zoll-Freyheit muß observiret werden, dahero die gantze Reiß, die ordentliche Ausspänne so wohl Mittags als Abends gemachet worden; von Franckfurt aber gehet es allezeit des Dienstags in der dritten Meßwoche ab, und kommt folgenden Sonntag zu Nürnberg wieder an. Zu Bestreitung der Unkosten, die auf dieses Geleit, zu Salvirung und Bekostigung

gung der Geleiter gehen, muß von allen Gütern, die das gantze Jahr über, zwischen diesen zwey Städten, nehmlich Nürnberg und Franckfurt, hin und her geführet werden, vom jeden Centner zu Land 3. Kreutzer, zu Wasser aber oder den Mäyn hinab oder herauff, 2. Kreutzer bezahlet werden, welches ein darzu expresse verordneter gewisser Geleits-Casla-Verwalter, so ein Kaufmann ist, unterhanden hat, und dem Nürnbergischen allezeit mit dem Geleit reisenden Reuter ein gewisses quantum auf die Reise, und zu verrechnen mit giebet; wann aber solches, wie öffters geschieht, nicht zulänglich ist, so suppliret der Magistrat den Abgang. Auf der Geleits-Kutschen, da acht Plätze seynd, werden allezeit nur sieben besetzt, der achte aber ledig gelassen, damit allenfalls so einer krank würde, derselbe desto mehr Commodität hätte, sich mit Betten und andern zu versorgen. Die auf die Meß gewöhnlich reisende Kauff-Leute müssen ordentlich mit einander alterniren, auf der Geleits-Kutsche zu fahren, indem aber deren sehr viel seynd, so trifft es einen nur alle 2. oder 3. Jahr einmal; weil aber gleichwohl ihrer viel nicht gern darauf reisen, als siehet ein solcher, den die Ordnung trifft, daß er einen andern finde, der ihn vertrete, deme er dann zur Reiß-Zehrung, (welche die auf der Geleits-Kutsche fahrende Kauff-Leute, vor sich aus eignen Beutel thun müssen, und ziemlich hoch laufen,) eine Bensteur von 4. 5. biß 6. Rthlr. giebet.

Mit dem Leipziger Geleit, hat es eine gantz gleiche Bewandniß, ausser nur, daß weil die Straß dahin kein Anspachisches Land betrifft, die Begleitung von Nürnberg aus allein durch die Bayreuthische geschiehet,

ſchiehet, und ſo dann ferners von einer Herrſchafft biß zur andern abgelöſet wird, biß es in das Chur-Sächſiſche kommt, da es völlig aufhöret, weil ſeine Königliche Majeſtät in Polen, und Churfürſtliche Durchlauchtigkeit in Sachſen, ſo wie Dero in GOtt ruhende glorwürdigſte Vorfahren, dem reiſenden Kauffmann in ihrem Land alle Sicherheit gewähret. Die Unkoſten, ſo zu Beſtreitung des Geleits von den Leipziger Gütern genommen werden, ſeynd, eben wie die Franckfurter, vom Centner drey Kreutzer.

Damit aber der Geleits-Kutſchen-Weg und einige andere Neben-Routen, von und nach dieſen 2. Weltberühmten Meß-Oertern, Franckfurt und Leipzig, unſerm dahin reiſenden Kauffmann, deſto beſſer kund werden mögen; ſo hat man desfalls alhier folgende Nachricht mittheilen wollen.

Reiſe von Franckfurt nach Nürnberg.

Meilen von einem zum andern.		Meilen von Franckfurt aus.
5	Aſchaffenburg	5
1	Baſſenbach	6
4	Neſſelbach	10
4	Lonfeld	14
1½	Remlingen	14½
2	Würtzburg	16½
3	Kitzingen	19½
1½	Mainbernen	20
1	Poſman	21
1	Almanshauſen	22
¼	Bier	22¼

Meilen von einem Ort zum andern.			Meilen von Frankfurt aus.
¾	Langenfeld	23	
1	Neustadt	24	
1	Embskirchen	25	
1	Veitsbrun	26	
1	Hohen-Buchen	27	
1	Fahrensbach	27	1¼
1	Fürth	28	
1	Nürnberg	29	

Reise von Hamburg biß Franckfurt.

Meilen von einem Ort zum andern.			Meilen von Hamburg aus.
1	Haarburg	1	
4	Zarendorff	5	
4	Witzendorff	9	
4	Zelle	13	
2½	Engsen	15	½
2¼	Hannover	18	
2½	Bantel	20	¼
2½	Limmer	23	
2	Limbeck	25	
2	Nörtheim	27	
1	Norden	28	
1	Hasse	29	
1	Fahrlosen	30	
1	Münden	31	
2	Cassel	33	
2	Gudesberg	35	
1	Fritzlar	36	

Meilen von einem Ort zum andern			Meilen von Hamburg aus.
2	Zwiſt		38
2	Gusbach		40
1	Gilſerberg		41
2	Marpurg		43
2	Mentzler		45
1	Gieſen		46
2	Butzbach		48
1	Frideberg		49
3	Franckfurt		52

Reiſe von Franckfurt am Mäyn, zu Waſſer nach Amſterdam, ſammt allen zur rechten und lincken Hand liegenden Städten und Schlöſſern.

Von Franckfurt mit dem Fahr-Schiff biß Maynk, und ſo weiter nach Bibrick, Capel, Wolff, Eltfelts, Eſtrich, Winckel, Keyſenheim, Rudiſchheim, Bingen, Ehrenfels, da der berühmte Mäuſe Thurm im Mäyn ſteht, Asmanshauß, Dreyckhauſen, Nieder-Hainbach, Lorichhauſen, Diebach, Bacharach, Caubs, Oberweſel, St. Goarshauſen, St. Goar (hier wird man gehänſelt, oder muß am Halßeiſen ſtehen,) Rheinfels, liegt nechſt darbey; ferner kommt man auf Welmich, Hertzenach, Salſich, Poppart, Broubach, Ober-Lahnſtein Capelle, Schloß Nieder-Lahnſtein, Horchheim, Pfaffendorff, Coblentz, die Veſtung Ehrenbreiſtein, Engers, Niewitt, Friederichſtein, Amfar, Andernach, Ludesdorff, Hammerſtein, Briſich, Hunningen, Argensfeltz, Argendorff, Lintz, Rynmagen, Linckel, Nonnewert, Königswinter, Bonn, Cölln, und gegen über Duitz, Zons, Nuys, Duſſel-

seldorff, Käyserswerth, Ording, Roerost, hierbey Landwerts-ein liegt Duisborg, Orsoy, hier ist die erste Holländische Garnison, Rhynberg, Wesel, Santen, Griet, Emmerich, Schencken-Schantz, nächst hierbey liegt Cleve. Bey Schencken-Schantz, theilet sich der Rhein in 3. Theile: Der Arm rechter Hand heisset Issel, und an diesem Strom liegen die bekante Oerter, Zutphen, Deventer, Hattem, Campen, da dann die Yssel in die Zuyder-See laufft.

Der mittelste Strom behält den Nahmen von Rhein, an diesem liegen Arnheim, Wageningen, Dowertslot; etwas von dem Rhein lieget oben Rhenen, Ammerongen, Cuylenborg und Vianen. Uber Cuylenborg kan man auch zu Wasser nach Utrecht kommen, und von Utrecht nach Amsterdam in 8. Stunden.

Der dritte Strom zur lincken Hand wird die Waal benahmt, da man dann von Schencken-Schantz zu erst zum Hause Byland kommet, hierauf ferner auf Nimwegen und Tiel. Wenig Stunden von dar lieget Hertzogenbusch, Schantze Boren, und St. Andreä, Bommels, Löwenstein, Worckum, Gorckum, Hartichfeld Schloß, und das Schloß von Dordrecht, Ysselmonde, Rotterdam, von hier kan man zu Wasser mit wenig Unkosten nach Defft, Merwe, Gravenhage, Leyden, Harlem und Amsterdam kommen.

Die vornehmste Wirths-Häuser in Franckfurt seynd, das so genannte rothe Hauß auf der Zeile, das rothe Männlein, der güldne Engel, Käysers Hof, weisse Schwan, güldne Sonne, wilde Mann, drey Cronen ꝛc.

Vier Meilen von Franckfurt, lieget das berühm-

te warme Bad Wißbaden, und noch 2. Meilen weiter der unvergleichliche Sauer-Brunnen zu Schwalbach, welche jährlich von vielen hohen und niedrigen Standes-Personen besuchet werden.

Der Geleits-Kutschen Reise von Leipzig biß Nürnberg.

Meilen von einem Ort zum andern.		Meilen auff Jena	Meilen von Leipzig aus.
9		Jena	9
2		Kahle	11
3		Saalfeld	14
5		Judenbach	19
3		Coburg	22
2		Gleissen	24
4		Bamberg	28
6		Erlang	34
2		Nürnberg	36

Eine ander Route durch Voigtland zu reisen von Leipzig biß

Meilen von einem Ort zum andern.		Meilen von Leipzig aus.
2	Zwencka	2
1	Pegau	3
2	Zeitz	5
2	Gera	7
2	Auma	9
2	Schleitz	11
2	Gefäll	13
2	Hof	15
2	Münchberg	17
2	Berneck	19

2	Bayreuth	21
2	Gefräs	23
2	Streitberg	25
4	Erlang	29
3	Nürnberg	32

Reise von Leipzig nach Franckfurt am Mäyn.

Meilen von einem Ort zum andern.			Meilen von Leipzig aus.
2		Lutzen	2
1		Rippach	3
1		Weissenfels	4
2		Naumburg	6
3		Jena	9
2		Weimar	11
3		Erfurt	14
3		Gotha	17
3		Eisenach	20
2		Vercka	22
4		Hirschfeld	26
4		Ahlsfeld	30
4		Grünberg	34
4		Friedberg	38
3		Franckfurt	41

Von Hamburg nach Leipzig zu reisen, braucht man entweder den Post- oder Land-Kutschen- oder der Kauff-Leut ihren Hauder-Weg.

Der

Der Post-Weg geht von Hamburg auff

Meilen von einem Ort zum andern			Meilen von Hamburg aus.
	3	Eschebürg	3
	4	Beitzenburg	7
	4	Tribkaw	11
	3	Lentzen	14
	3	Jagel	17
	4	Stendel	21
	3	Borgstall	24
	4	Magdeburg	28
	2	Saltze	30
	2	Kalbe	32
	3	Cöthen	35
	2	Zorbig	37
	2	Landsberg	39
	3	Leipzig	42

Der Land-Kutschen-Weg gehet von Hamburg, auff

Meilen von einem Ort zum andern			Meilen von Hamburg aus.
	2	Bergedorff	2
	2	Winsen	4
	3	Lüneburg	7
	2	Bunebuttel	9
	3	Oldestad	12
	3	Gietern	15
	5	Gardelegen	20
	5	Wolmerstadt	25
	2	Magdeburg	27

Der

Der Kauff-Leute-Weg.

Meilen von einem Ort zum andern			Meilen von Hamburg aus
2	Bergedorff	2	2
2	Winsla	4	4
3	Luneburg	7	7
5	Burg	12	12
2	Bergen	14	14
3	Soltwedel	17	17
2	Zeitlingen / Wüstreve	19	19
3	Gardelegen	22	22
1	Wannefeld	23	23
2	Samswegen	25	25
2	Magdeburg	27	27

Und so weiter fort nach Leipzig von Magdeburg aus wie oben.

Die Distantz der Stadt Franckfurt von denen vornehmsten Städten in Europa ist, als folget.

Von Augspurg 36. Meilen, Amsterdam 50. Berlin 55. Braunschweig 37. Bremen 41. Breslau 74. Cassel 20. Cölln 24. Copenhagen 107. Cracau 118. Dantzig 116. Dresden 45. Erfurt 27. Franckfurt an der Oder 66. Gent 55. Hall in Sachsen 37. Hamburg 52. Heydelberg 12. Königsberg 150. Leipzig 40. Londen 110. Lübeck 54. Luneburg 45. Magdeburg 40. Mäyntz 4. München 40. Nürnberg 27. Paris 90. Prag 60. Regenspurg 37. Rom 156 Riga 210. Rostock 65. Stockholm 235. Stettin

73. Straßburg 28. Trier 23. Tübingen 21. Venedig 98. Ulm 26. Wien 82. Wittenberg 45.

Die Stadt Leipzig ist entlegen von Augspurg 54. Amsterdam 73. Berlin 21. Braunschweig 22. Bremen 41. Breslau 44. Cassel 28. Cölln 52. Copenhagen 97. Constantz 64. Cracau 76. Dantzig 80. Dresden 13. Erfurt 13. Franckfurt am Mäyn 40. Franckfurt an der Oder 24. Hall in Sachsen 5. Hamburg 42. Heydelberg 45. Königsberg 108. Londen 144. Lübeck 44. Lüneburg 35. Magdeburg 14. Mäyntz 44. München 54. Nürnberg 36. Paris 133. Prag 26. Regenspurg 40. Rom 166. Riga 190. Rostock 48. Stockholm 196. Stettin 40. Strasburg 61. Trier 60. Tübingen 48. Venedig 102. Ulm 48. Wien 60. Wittenberg 8.

Reise der Nürnberger Kauff-Leut auf die Straßburger Meß.

Von Nürnberg biß

Meilen von einem Ort zum andern.		Meilen von Nürnberg aus.	
3	Closter Heilsbrunn	3	
2	Anspach	5	
2	Bechhofen	7	
2	Dünckel-Spiel	9	
2	Creilsheim	11	
3	Hall in Schwaben	14	
3	Oehringen	17	
3	Heilbron	20	
2	Biedigheim	22	
2	Envachingen	24	
2	Pforzheim	26	

2	Edlingen	28	
2	Rastadt	30	
3	Lichtenau	33	
3	Straßburg	36	

Reise von Nürnberg über Lands-Hut auf den Saltzburger Marckt.

Von Nürnberg biß

Meilen von einem Ort zum andern			Meilen von Nürnberg aus.
1	Rotenbach	1	
2	Allersperg	3	
1	Frey-Städlein	4	
2	Bechingen	6	
1	Berngries	7	
2	Almanstein	9	
2	Neustädlein	11	
1	Siegenburg	12	
2	Stalnried	14	
1	Gravenhan	15	
1 1/2	Lands-Hut	16 1/2	
1	Geisenhausen	17 1/2	
1	Bibrug	18 1/2	
2	Neuenmarckt	20 1/2	
3	Ottingen	23 1/2	
2	Dietmaning	25 1/2	
3	Lauffen	28 1/2	
2	Saltzburghofen	30 1/2	
1	Saltzburg	31 1/2	

Alle

Alle diese Reisen können entweder zu Pferd, sonderlich wo viel bergichte Oerter zu passiren, oder zu Wagen, und sonderlich auf Land-Kutschen, mehrentheils aber auf denen wohl angelegten Post- und Hauder-Wegen, und auch einiger Orten zu Wasser abgeleget werden. Zu Pferd reisen viel die Genffer, Lionner und Schweitzer nach Franckfurt am Mäyn; die Nürnberger nach München, Saltzburg und Botzen. Die Land-Kutschen-Reisen seynd mehr im Ober- als Unter-Teutsch-Land im Gebrauch; durchgehends aber mangelt es nicht an wohl angelegten Posten, so wol ordinairen als extraordinairen, da sonderlich von Hamburg auf Leipzig, die so genannte Hauder-Routen, oder frische Relais oder Vorspann-Pferde so wol eingerichtet, daß ein auf die Meß reisender Kauffmann ohngehindert jede Stund, wann er ankommt, wieder fortkommen kan. Zu wünschen wäre es, wie schon vielmals gemeldt, daß hin und wieder die Boden-lose Wege, welche sonderlich bey Herbst- und Winter-Zeiten das Reisen nach den Messen sehr beschwerlich machen, möchten ausgebessert, und ein Theil der Zoll-Mauth- oder Passage-Gelder, die ohne dem zu Unterhaltung und Sicherheit der Strassen anfänglich aufgekommen seyn, darzu employret werden. Auch könte eine bessere Anstalt in den Wirthshäusern nicht schaden, in welchen bekanter massen, die Negligentz und das daraus entspringende üble Accomodement der Reisenden so groß ist, daß man handgreifflich die schlechte Land- und Dorff-Policey daraus erkennen kan.

Was deßfalls, und zwar wegen deß Ersten vom Verbesserung der Wege und Land-Strassen in dem

Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg vor eine löbliche Verordnung sey, ist aus dessen Policey-Ordnungen kürtzlich dieses Inhalts zu ersehen, daß nemlich solche Weg-Besserung ohne den geringsten Anstand solte vor die Hand genommen werden, und zwar solten solches die Städte, Communen und Dorffschafften, in deren Bezirck der Weg gelegen, verrichten. Die Besserung soll mit Steinen oder groben Sand geschehen, auch wo es nöthig, Graben zum Ablauff des Wassers gezogen werden. Die Strassen solten ihre gebührende Weite, wenigstens in ebenem Feld zwey Ruthen breit, haben; die in die Wege fliessende Bäche mit Brücken überleget werden, und zwar jede mit starcken Lehnen versehen; die in dem Weg liegende Steine, Wurtzeln, und abhängende Aeste solten weggeschafft, die Fahrgleisen und Spuren, wo sie zu enge, erweitert, und allenthalben Wegweisers gesetzet werden, bey Straff, daß wenn in ausbleibendem Fall, ein Reisender Schaden leiden würde, die jenige Gemeine oder Amt, unter welches der böse und nicht gebesserte Weg gehöret, solches ersetzen solte.

Wegen der Wirthshäuser hat man in unterschiedlichen Teutschen Ländern Obrigkeitliche Verordnungen, wie hoch die Taxa der Mahlzeiten des Mittags und Abends seyn soll, wie viel vor das Futter der Pferde und Stall-Geld zu bezahlen, mit was vor Victualien der Dorff-Wirth zum wenigsten versehen seyn soll, auf wie weite Distantz eine Herberg von der andern liegen, und daß jede derselben zum wenigsten ein oder zwey saubere Zimmer vor vornehme reisende Leut haben soll, und was etwan der löblichen

Ver-

Veranstaltungen mehr seyn, die auf denen Geleits- und Meß-Strassen zu Beförderung der Commercien, und Bequemlichkeit der reisenden Kauff- und Fuhr-Leute einzuführen wären.

Folgen einige Documenta, das Geleit und die Geleits-Strassen betreffend, und zwar erstlich

Copia eines Intercessions-Schreibens, wie solches vor Alters, auch etwan noch in benöthigtem Fall heutiges Tags, vornehme Handels-Städte wegen Vergleitung ihrer Kauffleute mit Benennung deren Nahmen, sonderlich bey Meß-Zeiten, an die Chur- und Fürsten des Reichs, durch deren Länder und Gebiet sie reisen müssen, abgehen lassen.

Durchläuchtigster und Durchläuchtig-Hochgebohrne, Chur-Fürst und Fürsten, Eu. Chur-Fürst- und Fürstliche Gnaden sind unsere unterthänige gantz gehorsame und verpflichtete Dienste allezeit mit Fleiß zuvoran, Gnädigster und Gnädige Herren.

Uns haben unsere Bürger und Kauff-Leute, so die bevorstehende Franckfurter-Messe zu besuchen verhoffen, mit Fleiß gebeten, sie fürter an Eu. Chur-Fürstl. und Fürstl. Gnaden um gnädiges Geleit unterthäniglich zu verschreiben und zu verbitten, das

wir ihnen als unsern Verwandten nicht haben mögen abschlagen; bitten hierum unterthäniges demüthiges Fleisses, Eu. Chur-Fürstl. und Fürstl. Gnaden wollen aus sondern Gnaden und gnädigem Willen, gedachte unsere Bürger und Kauffleute, deren Nahmen zum Theil auf den hierinn verwahrten Zettel beschrieben, auf zween Tage in Hinreisen, als auf Donnerstag und Freytag frühe nach Lätare hier künfftig zu N. allda sie den Abend zuvor einkommen werden, gleitlich annehmen, und sie samt ihren Dienern mit ihrem Leibe, Haabe und Gütern durch Eu. Chur-Fürstl. und Fürstl. Gnaden Lande und Fürstenthum sicherlich bringen lassen; deßgleichen sie auch des Wiederzugs auf zwene Tage, die sie Eu. Chur-Fürstliche und Fürstliche Gnaden Amtleuten zu N.N. von Franckfurt aus zeitlich gnug zuschreiben sollen, abermahls auf der Grentze gleitlich annehmen und frey und unbeschädigt herwieder bringen lassen, und sich hierinne gnädiglich erzeigen, wie wir uns deß und aller Gnade zu Eu. Chur-Fürstl. und Fürstl. Gnaden höchlich vertrösten, gnädiglich thun werden. Das wollen wir um dieselbe Eu. Chur-Fürstl. und Fürstl. Gnaden mit unserm unterthänigen, gantz gehorsamen und verpflichten Diensten allezeit geflissen seyn, demüthiglich zu verdienen. Geben unter unser Stadt Signet, Sonnabends nach dem Sonntage Esto mihi, Anno Domini 1522.

Der Rath zu Leipzig.

Formu-

Formular eines schrifftlichen Bollets, Paß, oder Geleits-Brieffs.

DEs Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogs zu N. (tot.tit.) meines Gnädigsten Fürsten und Herrn, S.F.D. verordneter Amtman zu N. Ich N.N. bekenne mit diesem offenen Brieff, und thue kund allermänniglichen, daß ich gegenwärtigen N.N. von N. bürtig, allhier in Höchst-gedachte Ihro Fürstl. Durchl. Geleit genommen, und ihm das biß nacher N. an die hiesige Land-Grentze gegeben habe, gebe ihm solches Krafft dieses Ihro Fürstl. Durchl. Geleit, für diejenigen, derer Ihre Fürstl. Durchl. in diesen geschwinden Läufften zugleich und recht mächlich seyn können, oder mögen. Urkündlichen habe ich zu Ende mein gewöhnliches Ring-Petschafft vorgedruckt, und geben zu N. den . . Anno

(L.S.) N.N.

Oder also:

ICh N. Fürstlicher Amts-Verweser zu N. bekenne mit diesem offenen Brieff, und thue kund allermänniglichen, daß ich gegenwärtigen N. allhier zu N. in des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogs zu N. (tot.tit.) meines gnädigsten Fürsten und Herrn Geleit genommen, und das von hier an bis nach N. gegeben habe. Gebe ihm solches Ihro Fürstl. Durchl. Geleit für diejenigen, derer Ihre Fürstl. Durchl. in diesen geschwinden Läufften, zugleich und recht mächlich seyn, gegen-

wärtiglich mit und in Krafft dieses Briefes, deß wolle ein jeder an ihme zu verschonen wissen. An deme geschicht Ihre Fürstl. Durchl. Meynung. Urkundlich ist dieser Geleits-Brieff unter meinem zu Ende vorgedrucktem gewöhnlichen Petschafft und eigenhändiger Unterschrifft ausgefertiget, und gegeben zu N. den . . Anno

Chur-Fürstliches Sächsisches Mandat, die Halt- und Bauung derer ordentlichen Wege und Heer-Strassen betreffend, von 24. Febr. A. 1653.

WIr Burgermeister und Rath der Stadt Leipzig fügen hiermit männiglich zu wissen, und geben allen und jeden Fremden und Einheimischen aus nachstehenden Abdruck mit mehrerm zu vernehmen, was Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. unser Gnädigster Herr, wegen Haltung und Bauung der ordentlichen Wege und Land-Strassen gnädigst angeordnet, und uns dabey gnädigst anbefohlen.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen allen und jeglichen unsern Unterthanen, auch auswärtigen Kauff- und Fuhr-Leuten, und welche sonst durch Unser Chur-Fürstenthum und Lande Gewerb und Handlung treiben,

ben, und sich derer Strassen mit Reisen, Fahren und Treiben gebrauchen, hiermit zu wissen: Demnach in verwichenen Kriegs-Zeiten sich zum öfftern begeben, daß um besorgter Unsicherheit willen die Fuhrleute und Reisende von denen ordentlichen Land-Strassen abzuweichen und andere Beywege zu suchen veranlasset worden, welchen hernach andere, nicht zwar aus ebenmässiger Ursache, sondern vielmehr darum, daß sie von denen ordentlichen Geleits- und Zoll-Städten beyseits abgehen, und der schuldigen Abstattung sich möchten entbrechen können, gefolget; nunmehr aber, bey der durch des Allerhöchsten gnädige Verleihung erfolgeter Beruhigung dieser, auch benachbarter Fürstenthümer und Länder, die Strassen allenthalben in guter Sicherung, und niemand einige beständige Ursache, durch welche die alte gewöhnliche Strasse zu bauen er gehindert werden könte, mit Bestande fürzuwenden, Wir auch, daß die gewöhnliche Zoll- und Gleits-Städte umfahren werden, nachzusehen keineswegs gemeynet: Als haben wir dahero die Nothdurfft zu seyn erachtet, vorige Unsere, wie auch Unserer in GOtt ruhender Vorfahren, wegen Haltung derer Strassen publicirte Edict und Ausschreiben zu verneuren, und selbige zu männigliches Wissenschafft in Krafft dieses publiciren zu lassen.

Begehren und gebieten derohalben hiermit ernstlich, und wollen, daß erstlich die jenige Kauff- und Fuhr-Leute, welche aus Polen und Schlesien, in unsere Lande Sachsen, Thüringen und Meissen reisen, treiben und fahren wollen, mit welcherley Waare oder Kauffmannschafft das sey, wann sie den Queiß

rühren und darüber kommen, ihren Weg auf Lauben, und von dar auf Görlitz, Budißin, Camentz, Königsbrück, und fürter auf den Hayn, Oschatz, Eulenburg oder Grimma und Leipzig nehmen, und bey Verlust ihrer Waaren, und was sie eigenes bey sich haben, von solcher Strassen nirgends abweichen und andere Beywege suchen, auch im Rückwege es also und nicht anders halten sollen. Da aber diejenige, welche mit Viehe ihre Handthierung treiben, und desselben eine starcke Anzahl bey sich haben, aus Mangel nothwendiger Fütterung, von der geordneten alten und hohen Strasse abzuweichen, und nach der Nieder-Strasse mit ihrem Viehe sich zu lencken gedrungen würden, so soll zwar ein solches ihnen zugelassen, sie aber darneben schuldig seyn, bey der Zoll- und Gleits-Stadt, an welcher solche Abweichung geschicht, von dem allda bestalten Gleits-Einnehmer nach angezeigter Ursach ihres fürhabenden Ablenckens einen Schein darüber zu fordern, selbigen in folgenden Gleits- und Zoll-Städten fürzuweisen, und die Gleits-Ausgabe darauf verzeichnen zu lassen, auch wann sie nach Reschen, Liebenwerda, Wardenbrück oder Hertzberg kommen, sich von dar nach der hohen Strasse gegen Torgau und auf Eulenburg zu wenden; anderer Gestalt, und da sie ein solches nicht beobachten, sondern unterlassen würden, als Verbrecher und Ubertretter dieses Unsers Gebots und Verorduung geachtet und bestraffet werden.

Anlangende hiernechst und zum andern diejenige, so von Leipzig auf Franckfurt oder an Rhein-Strohm fahren, ziehen und reisen, die sollen von Leipzig aus, auf Weissenfelß, Eckardtsberga, Buttelstadt, Erfurt,

furt, Eisenach, oder Creutzberg, welches die rechte, und über verwährte Zeit hergebrachte Landstrasse gewesen und noch ist; und hinwieder, welche von Franckfurt oder von dem Rheinstrohm nach Leipzig wollen, im Rückwege auf jetzo benannte Städte und Flecken fahren, reisen und ziehen, und daselbst Zoll und Gleite geben, auch darneben gewarnet seyn, daß sie keiner andern Beywege sich gebrauchen, und da jemand hierwider zu handeln sich unterstehen würde, der oder dieselben in vor-angezeigte Straffe verfallen, und ihrer Pferde und Wagen, auch was sie sonst Eigenes bey sich haben, verlustig seyn sollen.

Demnach auch zum dritten, wegen der Fuhrleute und Kärner, so aus denen Städten Salza, Dennstädt, Weissensee, ꝛc. an den Rhein-Strohm, und von dannen herauff in solche Städte fahren, vor diesem ein Mißverstand sich ereignet, und von etlichen dafür gehalten werden wollen, ob müsten dieselbe Fuhrleute von Eisenach aus, erst auf Erffurt zu kommen, und von daraus ihren Weg auf Salza nehmen, und sich dardurch die Strasse, so über das Eisfeld auf Mühlhausen, und von dar auf Sachsenburg und fürter nach dem Lande zu Sachsen gangen, gäntzlich abgethan, und dahero solche Fuhrleute schuldig auf Erffurt sich zu lencken, und aber vorige deßhalben publicirte Ausschreiben alleine auf die Strassen, so von Franckfurt und dem Rhein-Strohm abe auf Leipzig gehet, ausdrücklich gerichtet, Unserer Vorfahren Meynung auch nicht gewesen, denen um Erfurth gelegenen Städten alle Zufuhr abzuschneiden, oder andere gewöhnliche und hergebrachte Strassen aufzuheben: Als lassen wir es auch bey Unserer Vor-

fahren

fahren hierauf gethanen Erklärung nochmahls bewenden, und wollen, daß nicht alleine die Fuhrleute, so von Weissensee, Dennstädt und Saltza mit Wein, und andern Waaren an Rheinstrohm fahren, und Wein, Nüsse, Castanien und dergleichen in die Städte wiederum zurücke bringen, sondern auch andere Fuhrleute, so dergleichen vom Rheinstrohm bemeldten Städten zuführen wollen, von Eisenach abzuschlagen, und stracks auf Saltza, Dennstädt und Weissensee', ꝛc. zu fahren, und daselbst die gemeldte Waaren abzuladen, und zu verkauffen Fug und Macht haben, und einiges Geleits halben nicht umgetrieben werden sollen. Darneben aber ordnen Wir, daß, wann obberührte Fuhrleute ihre in die benannte Städte verführte Waaren nicht verkauffen, sondern damit auf Leipzig zufahren wolten, sie auf Frömbstadt oder Weissensee und auf die Sachsenburg fahren, und neben dem Sachsenburgischen Geleite, auch das Erffurtische Geleite, und also beyde zugleich, allda zu Sachsenburg zu geben schuldig seyn sollen.

Ferner und zum vierdten, seynd Wir auch gnädigst zu frieden, daß die Strasse durch das Eisfeld und Mühlhausen auf Sachsenburg in das Land zu Sachsen, wie vor Alters hergebracht, ausserhalb derer gar grossen Centner-Wagen gebraucht und angehalten werde, jedoch mit dieser Erklärung, daß, da jemand vom Rheinstrohm mit einiger Waare, wie auch dieselbe Nahmen haben möchte, durch Mühlhausen auf Leipzig fahren wolte, deme oder denen Fuhrleuten nicht soll nachgelassen seyn, die Strasse auf Sachsenburg zu nehmen, sondern die Strasse auf Eisenach,

Erf-

Erffurth, Eckardsberga, Weiſſenfelß, und alſo fort auf Leipzig zu halten, und ſich keiner andern Beywege zu gebrauchen.

So viel dann zum fünfften die Städte betrifft, welche von Erffurth auf der Seiten abe gelegen, als da ſind Salza, Dennſtädt, und andere, weil dieſelbe mit denen im Lande erwachſenen Früchten, als Wein und andern ihren erzeugeten Waaren, die Straſſe gen Leipzig oder Naumburg auf Gurthauſen vor Alters genommen, ꝛc. wollen Wir gnädigſt geſchehen laſſen, daß darbey ſie alſo verbleiben, und auf Erffurt zu fahren nicht angehalten, ſondern bey dem Guttenhauſiſchen hergebrachten Gleit gelaſſen werden ſollen.

Und dergleichen wollen Wir auch zum ſechſten, der Stadt Mühlhauſen, dieweil ſie ſolches alſo hergebracht, vergönnen, daß ihre Bürger und Einwohner mit dem, ſo ſie aus ihrer Stadt gegen die Naumburg und Leipzig führen, auf Guttenhauſen zufahren mögen, mit andern Fuhrleuten aber, wie auch mit denen Mühlhäuſiſchen Bürgern, welche an andern Orten Waaren geholet, und auf Leipzig oder Naumburg bringen wollen, ſoll es nach Laut voriger Ausſchreiben gehalten werden, und ſie ſchuldig ſeyn, bey der Straſſen, ſo auf Erffurth, Eckardtsberga und Weiſſenfels gehet, zu verbleiben.

Demnach auch zum ſiebenden, theils Fuhrleuten und Kärner, unter dem Schein, als wolten ſie von dannen nach dem Lande zu Sachſen ziehen, und fahren, durch Mühlhauſen, auf Sachſenburg zu fahren, aber von dar wiederum abzuſchlagen, und ihren Weg auf Leipzig zu nehmen, und alſo die geordnete Gleit

zu Erffurth und Buttelstadt, Eckardtsberga und Weissenfels, ꝛc. zu meiden und zu umfahren sich unterstehen, so Wir in einigem Wege nachzulassen, und zu gestatten nicht gesinnet: Als ist unser ernster Wille und Verordnung, daß die Fuhrleute und Kärner sich dessen bey Vermeidung obgesatzter Straffe gänzlich äussern und enthalten sollen.

Worauf Wir Unsern Amts-Leuten, Schössern, Verwaltern, Schultheissen, Gleits-Leuten, und andern unsern Dienern, hiemit ernstlich befehlen, daß über dieser unser Verordnung sie feste und steiff halten, denen Fuhrleuten und Kärnern, die ordentliche Strasse zu gebrauchen, und alle Beywege zu meiden, mit Fleiß untersagen, und welche hierwider zu handeln sich gelüsten lassen würden, zu gebührender straffe ziehen solle. Damit nun männiglich sich hiernach zu achten, auch für Schanden zu hüten wissen möge: Als haben wir hierüber diß Unser Mandat, nachdem es vorhero mit Unserer Subscription und Secret bestärcket, öffentlich anschlagen lassen. So geschehen am 24. Febr. Anno 1653.

Johann Georg, Chur-Fürst.

Das

Das VI. Capitel.

Von denen Mitteln, durch welche eine allbereit angelegte oder noch erst anzulegende Meß kan in Flor gebracht und darinn unterhalten werden: wobey zugleich von der rechten Maaß einer Meß-Zoll-Freyheit gehandelt wird.

DJe Mittel, durch welche Messen und Jahrmärckte in Flor zu bringen seyn, bestehen vornemlich darinn, daß eine Lands-Obrigkeit alle Difficultäten, welche denen nach ihrer Meß reisenden und daselbst angekommenen, auch wieder von solchen abreisenden Kauff-Leuten zu Handen stossen, und selbige, die Messe ferner zu frequentiren abhalten möchten, aus dem Weg räume, als daß, so es eine Reichs-Stadt ist, selbige die von denen Römischen Käysern ihr verliehene Privilegia nicht violiren lasse, sondern so bald als solches geschiehet, gebührender Orten sich darüber beschwere. Also haben ehemals die Franckfurter an dem hoch-löblichen Cammer-Gericht ein Mandat wider den Hertzog von Würtenberg ausgewürcket, daß er denen in seinen Landen spolirten Kauffleuten die abgenommene Sachen wieder zustellen, und hinfüro keinem Kauffmann das begehrte Geleit verweigern solte, Sixtin. lib. 2. c. 2. n. 36. Rosenkorb. pract. observ. c. 18. n 3. Eine hohe Lands-Obrigkeit, welcher ihr Territorium sich weiter als einer Reichs-Stadt erstreckt, hat gleich-

gleichfalls in Absicht benachbarter Puissances Sorg zu tragen, daß die durch Dero Land nach der Meß reisende Kauff-Leute oder dero Waaren nicht molestirt und zur Ungebühr aufgehalten werden; wie dann dergleichen Turbirung der Commercien und ihres freyen Lauffs vielfältig viel Unheil nach sich gezogen. Hiernächst dienen auch die Land-Strassen solcher Gestalt ausgebessert zu werden, daß der Kauff- und Fuhrmann durch die böse und inpracticable Wege nicht abgeschröcket werde, den Meß-Ort zu besuchen, oder zum wenigsten andere Bey- und Neben-Wege aufzusuchen, wodurch des Landes-Herrn seinen ordentlichen Geleits- und Zoll-Städten die gebührende Pflicht entzogen wird, wie hiervon ein mehrers in dem zu End des vorigen Capitels angezogenen Chur-Sächsischen Mandat de Anno 1653. die Halt- und Bauung der ordentlichen Weg- und Heer-Strassen betreffend, zu sehen ist.

Eben auf diesen oder denen ordentlichen Post-Wegen und Heer-Strassen müssen, wie gleichfalls schon gemeldt, auch tüchtige Gast- oder Wirths-Häuser angeleget werden, in welchen die Fuhrleute ausspannen, genugsames Futter und Stallung vor ihre Pferde, die Reisende aber bequeme Herberg und Speisung vor sich finden können: Und seynd fast hierinn die Orientalische barbarische Völcker über unsere Teutschen zu loben, weil sie, (da ihre Zahlreiche nach Mecca oder andern Städten Wallfarths- oder Handlungs-halber gehende Caravanen, in den dürren Wüstenenen wenig Herbergen, Menschen, und Wasser ihre Cameel zu träncken finden, aus einem löblichen und der Lands-Policey gemässen Eyfer, einige auch,

aus

aus einer sonderbaren Andacht, von Distantz zu Distantzen, oder zum wenigsten bey einem jeden Mittags- und Abends-Futter gewisse, weite und geraume Häuser, die sie Caravanseras nennen, aufgebauet, welche mit unterschiedlichen Stallungen, Kammern, und Logementern, Caminen, Küchen, Vorhöfen, und ausgemauerten Brunnen, versehen seyn, in welchen die Reisende des Mittags vor der Sonnen Hitz, des Nachts vor der Kälte, Regen und Thau, sich schützen, geruhig liegen, kochen und füttern, auch sich auf die fernere Reise mit frischem Wasser in ihren Schläuchen oder Lägeln versehen können; so aber fehlet es in Teutschland nicht allein an unterschiedlichen Orten an guten Wirthshäusern, sondern auch aus Mangel der Land-Policey an ausgebesserten Wegen, und zwar an solchen, die zu beyden Seiten zugleich mit Bäumen besetzet seyn, unter deren Schatten der reisende Kauff- und Fuhrmann so viel annehmlicher, und vor der Sonnen Hitz bedeckter reisen könnte. Einige Provintzien haben zwar auch angefangen, Wegweisers und höltzerne oder steinerne Meilen-Zeigers zu setzen, die meisten aber mangeln derselben, da solches doch einiger massen zur Nachricht und Soulagement dem ermüdeten Passagier dienen könnte.

In dem Meß-Ort selbst, um solchem bey ausländischen einen guten Geruch und Renommée, als an welcher sehr viel gelegen ist, zu machen, hat man sonderlich wegen der fremden Meßleute ihrer Bequemlichkeit, und daß sie samt ihren Waaren gut logiret seyn mögen, zu veranstalten, dergleichen Leute auch so viel als möglich höfflich zu tractiren, und dahin zu sehen, daß sie weder an Logement noch Kost zu viel

übersetzet werden, welches dann zum Theil eines établirten Meß-Gerichts Angelegenheit und Beschaffung mit seyn müste.

Dieses Meß-Gericht, von dem in dem XI. Capitel ausführlich wird gehandelt werden, kan, indem es alle zu Meß-Zeiten vorfallende Streit-Händel unpartheyisch und geschwind entscheidet, ebenfalls ein Grosses zu der Meß Aufnehmen beytragen, sonderlich wann auch fremde die Meß bauende Kauff-Leute in gewissen Stücken mit darzu gezogen werden.

Vornemlich aber wollen bey so gestalten Sachen, und Meß-Zeiten die Kauff-Leute leidlich in Zoll tractirt seyn. Dann daß sich ein Landes-Herr einbilden wolte, sein Ærarium durch die in Meß-Zeiten eingehende Zoll-Gelder hauptsächlich zu bereichern, solches gehet aus vorher-gemeldten Ursachen nicht an, weil die grosse Unkosten die Waaren vertheuren, und den Kauffmann wieder zu kommen abschröcken; zumahl da bey allen anzulegenden oder angelegten Messen das Præsuppositum herrschet, und auch mehrentheils so in die Welt, zur Anlockung fremder Kauffleut ausgeschrieben wird, man habe alle oder auch diese und jene Waaren um keinen oder gar einen geringen Zoll einzubringen; wann man aber hingegen wieder bedencket, warum dann eigentlich Messen angelegt werden, wann es nicht um Verbesserung deß Ærarii mit geschicht, und daß solcher Gestalt die einheimische Bürger deterioris Conditionis als die Fremden seyn würden, weil jene ausser (und auch Theils Orten in) Meß-Zeiten mit den gewöhnlichen schweren und das Commercium alienirenden Zöllen aufs hefftigste beleget werden, über dem auch

grosser

grosser Unterschleiff bey der Zoll-Freyheit in Messen geschehen kan, dessen sich hernach das Ærarium noch ausser Meß-Zeiten das gantze Jahr über zu ressentiren hat, so sehe ich eben nicht, wie die Zoll-Freyheit in Messen so gar wohl subsistiren könne. Fragt man aber, was dann hierinn vor ein Mittel zu treffen sey, daß das Ærarium keinen Schaden, der fremde Kauffmann aber keinen Uberlast leide, und mit dem gesetzten Zoll zufrieden seyn könne; so antworte ich, daß so wohl die Waaren als Personen bey einer solchen Zoll-Freyheit zu considériren seyn. Die Waaren erst betreffend, so seynd solches entweder solche, die bloß allein zu Meß-Zeiten, oder auch ausser solchen, hinkommen, einheimische oder ausländische, kostbare oder schlechte, nützliche oder unnützliche, nothwendige oder leicht-entbehrliche, schädliche oder unschädliche. Die erste Art wird nach dem Probier-Stein, der beyden letztern zu examiniren seyn. Dann wann sie dem Land nützlich und unentbehrlich, auch nicht anders als zu Meß-Zeiten zugeführet werden, darzu nicht einheimisch, sondern ausländisch, so favorisirt man dieselbe billich dergestalt in Zoll', damit diejenigen, die nur alle Meß-Zeit solche zuführen, und selbige aus der Fremde bringen, durch schweren Zoll von künfftiger Zufuhr nicht mögen abgeschröcket werden, sonderlich wann unsere Burger nicht selbst des Vermögens wären, oder in der Connoissance, Praxi und Freyheit stünden, solche holen zu können. Also würden sich die Persianer, welche einige Jahre her über Narva und Lübeck nach Teutschland, und folglich nach Holland, gehandelt, bald abschröcken lassen, ihren Tour auf Lübeck zu nehmen, wann

man daselbst das Aus- und Eingehen ihrer Ballen Seiden mit hohen Zoll belegen wolte. Da in dem 16. Seculo Spanien die Niederländer allzusehr und so gar mit der Aufflag des zehenden Pfennings drücken wolte, verlohr sich die Handlung allgemach, und zog sich nach Amsterdam. Was die einheimische Waaren anbetrifft, möchten solche, in so weit sie in Meß-Zeiten nicht auf einmal vor ein gantzes Jahr könten angeführet werden, wohl einer kleinen Remission im Zoll sich zu erfreuen haben, damit die Frequentz der Verkäuffer desto grösser, und der Burger auch einiger massen innen würde, daß ihm auch im Zoll die Meß-Zeit einige Linderung brächte, der fremde Käuffer auch dadurch so viel häuffiger sich einzustellen Gelegenheit und Ursach haben möchte. Bey denen ausländischen Waaren hingegen, um welche es eigentlich in dieser Zoll-Difficultät zu thun ist, stünde zu consideriren, ob viel derselben im Land verconsumirt werden, oder ob der Meß-Ort nur zu ihrem loco tertio diene, da solche ein Fremder von dem andern kaufft, und gleich wieder aus dem Lande führet; findet sich dieses letztere, so müste der Zoll sehr leidlich seyn, weil wir nichts anders thun, als den Fremden unsern Meß-Ort zu einem Handels-Platz auf eine Zeitlang zu lehnen, den sie, wann er ihnen zu theuer solte zu stehen kommen, bald ein ander mahl in kleinerer Frequentz besuchen würden: dahero dann unstreitig folget, daß, wann wir solche beybehalten wollen, die Zoll-Freyheit sich über alle solche ausländische Waaren erstrecken müsse, welches auch von unsern Einheimischen durch die Natur und Kunst zuweg-gebrachten Waaren zu verstehen ist, in

so

ſo weit ſie häuffig von denen Fremden, mehrentheils aus Antrieb der Zoll-Freyheit, abgeholet werden, ihnen aber dabey nicht unentbehrlich seyn, alſo, daß wann man dieſelbe zu viel beſchweren wolte, ſie ſich anderwerts provediren könten; iſt aber dieſes letztere nicht, ſo läßt ſich ſchon ein ziemlicher Zoll darauflegen, weil doch auſſer und in denen Meß-Zeiten der Fremde unſerer Waaren bedürfftig iſt, wie etwan alſo einige Italiäniſche Saffran-Märckte den Zoll auf den Saffran darum nicht viel verringern, ob er gleich in Marckt gekaufft wird, weil ſie wiſſen, daß dieſe koſtbare Waare anders nirgend viel, als bey ihnen zu bekommen iſt: Und ſo wäre es auch mit der Ausländer Waaren, die mehrentheils im Land conſumirt werden, da der Unterthan, welcher ohnedem ſeinem Herrn contribuable iſt, und im Land bleibet, dem Ausländer dasjenige wieder auf die Waar bezahlen müſſe, was dieſer an Zoll beym Einkommen dafür hat entrichten müſſen. Hingegen ſeynd unnütze, zur Uppigkeit dienende, und vor unſer Land deſtinirte Waaren mit ziemlichem Zoll zu belegen, weil die Ausländer, welche ſolche zu Kauff bringen, dem Land keinen Vortheil thun, das baare Geld wieder dafür hinaus ſchleppen, unſere Einwohner aber, weil ihnen ſolcher Geſtalt der Brey ziemlich verſalzen wird, einiger maſſen von der Verſchwendung abgehalten werden. So wäre es auch unbillig, ſolche Verkäuffer Zoll-frey durchpaſſiren zu laſſen, welche ihr vor die Waaren erlößtes Geld nicht einiger maſſen wieder in des Landes Waaren durch Kauff oder Baratto anlegen, ſondern wann ſie das Ihrige, ſonderlich Manufacturen, verkaufft, den Beutel ſchnü-

ren, und davon gehen. Am allermeisten aber ist die Zoll-Freyheit denen in Meß-Zeiten zu entziehen, welche an Natur- und Kunst-Waaren aus der Fremd bringen, was unser Land selbst ausgiebet, und die Einwohner selbst machen können, aus solchen auch meistens ihre Subsistence ziehen müssen. Also thäte Sachsen und Brandenburg die Einfuhr fremder Tuch und Zeuge keinen Vortheil, sondern eitel Schaden, verstehe, wenn man denen Fremden die Meß-Zeit Zoll-Freyheit vergönnen wolte, dadurch sie so viel debitiren könten, als der Einheimische das gantze Jahr nicht thut, zumahl wann noch das Zoll-freye Ausführen roher Materialien darzu käme, welches eine doppelte Peitsche seyn würde; denn wodurch ist der Teutsche Leinwands-Handel so sehr gefallen, als durch das Einführen so vieler Cotonen oder Baumwollen-Zeugs, und der Ausfuhr unsers rohen Garns, welches die Holländer zu feiner Leinwand und Spitzen verarbeiten, und uns um 10. ja 20. faches erhöhetes Capital in Preiß wieder zuführen. Nenne ich also mit Recht die zwar an sich selbst gute und nützliche Waaren schädliche, in so weit ihr Einbringen denen Unterthanen das Brod schmälert, und ihnen den Gewinn, von welchem sie leben solten, vorn Maul wegziehet; welche schwere Puncten Einer Hohen Obrigkeit bald ein Bedencken machen solten, Messen oder Jahrmärckte anzulegen, weil so viel widrige Dinge darinn wider einander streiten, da bald das eine zu viel temperiret, das andere aber zu viel geschärfft wird, welches dann auf solcher Leute, die in Commercien-Sachen aus dem Grund geübet seynd, ihre gute Consilia und reiffes Uberlegen ankom-

kommen muß, damit sie in einer so wichtigen Sache bride a la main gehen, und in einer der importantesten Materien der Welt, welches die Commercien und deren Aufnahm seyn, anders nicht als cum grano salis procediren mögen. Ich wolte fast, weil die Materia von Zoll-Freyheit so gar delicat mit ist, sonderlich wann ein Landes-Herr seine meiste Reditus daraus ziehen muß, daß man, wann sie sich nicht auf allen, sonderlich neu-anzulegenden Messen indistinctè will einführen lassen, auf andere Douceurs bedacht wäre, die denen nach den Messen reisenden Kauff-Leuten, um sie anzulocken, könten gegeben werden, als daß man ihnen diesen oder jenen Brücken-Zoll- und Passage-Geld erließ, item zu solcher Zeit Solennitäten an Land-Tägen, Cräyß-Conventen und dergleichen anstellte, um die Frequentz desto gröſſer, und denen Verkäuffern, bey der grossen Menge des Volcks einen so viel leichtern Handel zu machen; allein nachdem wieder dabey zu bedencken, daß solcher Gestalt der Land-Adel und die Magnates in die Stadt gezogen, ihre Bedürffniß alle von den Fremden, in Hoffnung von solchen wohlfeiler zu haben, kauffen, und hernach die übrige Zeit des Jahrs über die Einwohner nahrloß sitzen lassen würden, so fällt dieses gantz weg, und wäre vielmehr ein Mittel, dem Land Schaden als Nutzen zu bringen, vor die kleine Vergnügung, die man dagegen hätte, die Meß-Zeit ein 8. Tag lang florissant und von allerhand Nationen angefüllet zu sehen, da es zwischen den Messen hernach wieder öd und desert aussiehet, sonderlich wann sich die Einwohner keiner Solennität oder grossen Convents zu erfreuen haben, durch welche sie, da sie

allein Verkäuffer seyn, sich noch einiger Nahrung getrösten können; am allerbesten wäre es, wann ein von der Natur mit guter Situation begabter Meß-Ort dergestalt durch gute Statuta, Policey, und Fleiß der Einwohner könte zugerichtet werden, daß er selber die meisten Verkäuffer vertreten, und nur lauter Käuffer bey sich sehen möchte, oder so ja auch fremde Verkäuffer seyn solten, daß man auf Mittel bedacht wäre, wie man den Meß-Ort zu einem Central-Platz machen könte, in welchem, wie schon anderwerts gedacht, Fremder mit Fremden solche Handlung thun möchte, welche dem Land nicht zum Schaden gereichte, und ohne dem von denselben nicht hätte unternommen werden können: in solchen Fällen stünde auch die Zoll-Freyheit gewisser massen zu accordiren, weil das beste wäre, etwas an dem Zoll nachzulassen, und hingegen durch die reisende und fremde Leute denen Bürgern Nahrung zu schaffen, als jenes prætendiren, und nicht davon abweichen wollen, und darüber beydes zu verlieren.

Ferner so bringet auch ein wohl-établirtes Meß-Gericht, zu welches aus denen vornehmsten so wohl fremden als einheimischen Kauff-Leuten Judices und Assessores die Meß über erwehlet werden, einer Meß ein gutes Ansehen, sonderlich wann alle Kauffmännische Streit-Sachen de simplici & plano vor diesem Gericht abgehandelt, und die Parteyen so gleich entschieden werden: Wann ferner heilsame Statuta und Verordnungen ausgehen, dergleichen in dem XII. Capitel dieses Buchs unterschiedliche namhafftig gemacht worden: Item wann man die Unterthanen zum Ein- und Ausländi-

schen

schen Handel selbst encouragirt, Capitalisten in das Land zu ziehen suchet, welche die Wege, so denen Fremden abgesehen worden, hernach selbst zu gehen wissen, und solche ihren Mitbürgern lernen: Wann stattliche Land-Registers über diese oder jene Waar gehalten, die Zoll-Bücher fleißig revidiret, und folglich die importata und exportata, zur heilsamen reflexion gegen einander balanciret werden: Wann man ferner die vorhabende Meß auf eine bequeme Zeit an- oder verleget, und weder Nation noch Religion ansiehet, daß man einer vor der andern darinn favorisiren und admittiren, die andere aber excludiren wolte, sintemal zu solchen allgemeinen Meß-Zeiten auch eine allgemeine Freyheit vor alle ehrliche Kauff- und Handels-Leute seyn muß, als welche nicht über die Religion zu disputiren, sondern der Handlung halber zusammen kommen, zu welcher auch Türcken, Barbaren und Juden zuzulassen seynd; wie dann eben dadurch die Märckte zu Tyrus groß geworden, daß vielerhand Nationen sich auf denenselben versammlet, und mit ihren Waaren eingefunden haben. Und so viel von denen nothwendigsten Requisitis, welche einen an sich selbst wohlgelegenen Meß-Ort je länger je mehr im Auffnehmen bringen, und florisant machen können.

Folget nun, weil in diesem Capitel von der rechten Maaß einer Meß-Zoll-Freyheit gehandelt worden, wie solches E. E. Hochweiser Raths der Stadt Leipzig in ihrer leidlichen Wage-Tafel und Tax-Register vom 23. Septemb. An. 1682. sehr wohl observiret und erwogen hat.

DEmnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Johann Georg der dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder Laußnitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, ꝛc. Unser gnädigster Churfürst und Herr, in Gnaden anbefohlen, daß zu aller und jeder (welche auf der Wage allhier in Handlungs-Sachen zu verrichten haben,) dienlichen Nachricht und Bequemlichkeit, das Wage-Tax-Register, nach welchem die Waaren und Handels-Güter biß anhero verwagepflichtet worden, in den Druck gebracht und publiciret werden solte: Als haben wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig hiermit dasselbige werckstellig zu machen, weiter nicht anstehen sollen. Und solchem nach, wie viel wir, und unsere Vorfahren von undencklichen Jahren her, von jedweder nachbenannter Waare, und zwar unverändert, ohne Absehen auf das Steigen oder Fallen des Werthes nach Anleitung unserer dißfals habenden wohl-fundirten Befügniße, als eine ordentliche Wage-Pflicht einzunehmen, berechtiget, auch unausgesetzt von denen zum Verkauff über gebrachten und hier eingekauften Waaren eingehoben haben, in nachgesetzter Tabelle auffzeichnen lassen, welche aber, so viel die zum Verkauff hereingebrachte, oder eingehende Waaren betrifft, von denen über den hierunten gesetzten Taxt Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchl. halb so viel als wir, der Rath, bekommen, bey etlichen Stücken, dabey ein Asterisimus oder Sternlein stehet, und davon in folgenden mehr Nachricht zu suchen ist.

Folget

Folget die alte Wag-Tafel.

	Gr.	Pf.
A.		
Alaun, Arſenicum, Aepffel getrocknete, vom Centner - - -	1	—
Anis, vom Centn. - -	2	—
Auſtern, friſch, von der Tonne -	2	—
B.		
Baumwolle, vom Centn. - -	3	—
Baum-Oel, von 1. Both - -	21	—
Braſilien-Holtz, Blaue Farbe, vom Centn.	1	—
Butter, 1. Centn. - -	2	—
Borſten, gute, 1. Centn. - -	3	—
- - gemeine, 1. Centn. - -	2	—
C.		
Corduan, vom Decher - -	2	—
Citronen, von der Kiſte - -	4	—
D.		
Drath, meſſingner, vom Centn. - -	4	—
- - eiſerner, - - - -	2	—
E.		
Eiſen, gegoſſen, vom Centn. -	—	6
von 8. Wagen Eiſen, vom Centn. -	1	—
alt Eiſen, vom Centn. - -	—	1
Engel-Seide, vom Kaſten - 2. Rthlr.	—	—
F.		
Federn, gute, vom Centn. -	4	—
- - mittel, - -	3	—
- - geringe, - -	2	—
Flachs, vom Centn. -	1	3
Feigen, vom Centn. -	2	—

Ferna-

	Gr.	Pf.
Fernabuck, Fladerholtz, vom Centn. -	1	—
Felle, das hundert Ziegen- und Bock-Felle,	4	—
- - Sälmische und Kalb-Fälle, -	3	—
- - Lamm- und Schaaf-Felle, -	2	—
- - Rauch-Felle, - -	1	—
Fische, gedörrete, der Centn. -	1	—
G.		
Garn, vom Centn. - .	4	—
Glaß, Spiegel- und grosse Scheiben, die Truhe - -	3	—
- - gemeine Scheiben, -	1	—
Gallus, 1. Centn. - - -	3	—
Gelbe Späne, der Centn. -	1	—
Glätte, der Centn. - -	—	6
H.		
Hanff, Rheinisch, vom Centn. - -	4	—
auch - -	5	—
Seiler-Hanff, vom Centn. - -	1	—
Haselnüsse, Hirschhorn, vom Centn. -	—	6
Harnisch, vor einem Mann - -	1	—
Hirse, vom Centn. - - -	1	—
Hechte, eine Tonne - -	2	—
Hopffe, vom Scheffel - -	—	3
Heringe, 1. Tonne - -	1	6
Honig, 1. Tonne - -	3	—
J.		
Ingber, vom Centn. - -	2	—
Juchten, vom Centn. - -	4	—
Johannis-Brodt, vom Centn. - -	1	—

	Gr.	Pf.
K.		
Käse, Kastanien, Kümmel, Krafftmehl, vom Centn. - - -	1	—
Kupffer-Wasser, vom Centn. -	—	6
Kalmus, vom Centn. -	—	6
Korck, vom Centn. - -	3	—
Klingen, das Hundert - -	3	—
Kupffer, neu, vom Centn. -	3	—
- - altes, vom Centn. - -	2	—
Kammfett, vom Centn. -	1	3
L.		
Leinwand, vom Kasten - -	2	—
- - vom Schock Schlesier -	11	—
- - vom Schock Oberländischer	—	6
- - vom Schock Pack-Leinwand	—	4
Leder, rauch Leder, 100. Stück 1. Rthlr.	—	—
- - trocken oder geschmieret Leder, 1. Paar.	1	—
- - Schwein-Leder, 100. Stück -	6	—
- - Lohe gar, 1. Balln -	6	—
Lichte, 1. Centn. - -	1	3
Lachs, gesaltzen, 1. Tonne -	3	—
Lein-Oel, 1. Centn. - -	1	—
Lein, 1. Centn. - - -	1	—
M.		
Mandeln, 1. Centn. -	3	—
Mennige, 1. Centn. - -	2	—
Möhren-Saamen, 1. Centn. -	1	—
Musqueten, 1. Stück - -	—	3
N.		
Neun-Augen, vom Schock -	—	6

	Gr.	Pf.
O.		
Oel, Baum-Oel, vom Both -	21	—
vom Centn. - -	3	—
- - Terpentin-Oel, vom Centn. -	1	—
- - Riedsamen-Oel, vom Centn. -	1	—
P.		
Pappier, vom Ballen Regal -	3	—
- - Schreib-Pappier -	1	6
- - Druck-Pappier - -	1	—
- - Maculatur - - -	—	6
Pottasche, Pflaumen, vom Centner -	1	—
Pech, vom Centn. - -	—	3
Plech, vom Fäßl. - - -	1	6
- - Sturtz-Plech, vom Centn. -	1	—
Pricken, vom Korb -	12	—
- - vom gantzen Fäßlein -	1	—
Pley, 1. Mulde - -	—	6
Picklinge, eine Tonne -	2	—
- - 1. Stroh - -	—	3
Pulver, 1. Centn. - -	3	—
Pistolen, 1. Paar -	—	3
Piquen, 100. Stück - -	—	6
R.		
Röthe, vom Sacke -	1	6
Rothscher, von der Tonne -	1	—
Rosinen, vom Ballen -	3	—
- - 1. Korb - - -	1	—
- - 1. Tonne - - -	5	—
S.		
Safflor, Salpeter, vom Centn. -	3	—
Speck, Schincken, Schmeer, vom Centn.	2	—

	Gr.	Pf.
Süß-Holtz, Stahl, Stärcke, vom Centn.	1	—
Schwefel, vom Centn. - -	1	—
Sensen, das 100. - -	3	—
Schaar, der Centn. - -	—	6
Schleiffer, Seyffe, der Centn. -	1	3
Sicheln, 1. Schock -	—	6
Schlieff, vom Centn. -	—	3
Schleyer, halb Wollen, vom Schock -	—	6
- - Höfische, vom Schock -	1	—
T.		
Talck, 1. Tonne - -	2	6
- - ein Stein - -	—	3
Tran, 1. Tonne - -	3	—
Toback, 1. Centn. gemeiner, -	2	—
Tuch, 1. Stück Holländisch und Englisch,	4	—
- - Spanisch, - -	3	—
- - Schlesisch, - -	2	—
- - Ein Ballen Schlesisch, von 20. Stück - -	40	—
Tuchmacher-Carthen, vom 1000. -	—	3
V.		
Vitriol, 1. Centn. -	—	6
W.		
Wolle, Polnisch, 1. Centn. -	4	—
- - Märckisch, - -	3	—
- - Land-Wolle -	1	3
Wachs, 1. Centner, -	6	—
Wacholder-Beer, 1. Centn. -	—	3
Weinstein, 1. Centner - -	1	—
Weid, ein halb Faß -	4	—

		Gr.	Pf.
	3.		
Zien, 1. Faß		12	—
- - 1. Centner		3	—
Zwillich, 1. Schock		—	6
Zwirn, 1. Kasten		2	—
Zucker, Farin. 1. Centn.		2	—
- - Refinat, 1. Centn.		3	—
- - Canarien, 1. Centner		4	—
Zwiebel-Saamen, 1. Centner	bis	4	—

Von allen andern Waaren aber, so hierinnen nicht verzeichnet, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ist ein halber Thaler von hundert Thalern werth, uns dem Rathe zu entrichten, oder an statt desselbigen eine gewisse Losung von denen zum Verkauff herein geführten Gütern, nach befundenen Umständen, und wann solche nicht in dem Taxt-Register befindlich, abzuhandeln. Und weil nach Innhalt des Anno 1618. zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. und denen anher handelnden getroffenen Vergleiches feste gesetzet worden, daß Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn, über das Wage- und Losungs-Geld, so uns dem Rath jedesmal von denen sämmtlichen herein geführten Waaren abzustatten, halb so viel, als Ihro Churfürstl. Durchl. einen halben Gülden, wenn uns ein Gülden gebühret, von denen fremden Handelsleuten entrichtet werden solte, so ist von Neu-Jahr-Marckt Anno 1619. an Ihro Churfürstl. Durchl. angerechtem Vergleiche zu folge, nach der Taxa dieses Wage-Registers, wie Eingangs und vor der Wage-Tafel erwehnet, oder nach dem Werth deshalben pro Centum, oder wann an statt desselben man sich einer Losung zu vergleichen gehabt, halb so viel als uns, dem Rathe, von allen zur Niederlage oder Verkauff herein gebrachten Waaren unausgesetzt abgeführet worden,

so

so auch hinführo ferner im Beyseyn der Churfürstlichen Geleits-Beamten zu entrichten. Nachdem aber im verwichenen Oster-Marckt dieses Jahrs Ihro Churfürstl. Durchl. von einigen Handels-Leuten vorgestellet werden wollen, ob würde denen Commercien, welche in verwichener Contagions-Zeit in ziemliche Abnahme gerathen, wieder mercklich aufzuhelffen, und die Niederlage in dieser Stadt in vorigen Flor zu bringen seyn, wofern Ihro Churfürstl. Durchl. von Dero Befugniß in einem andern nachgeben, wir, der Rath, von unserer gebührenden Wage-Pflicht, bey etlichen Waaren, welche sodenn häuffiger würden zugeführet werden, etwas nachliessen.

Damit nun die fremden Handels-Leute Ihro Churfürstl. Durchl. Gnade zu erkennen, so haben Dero Hochansehnliche Herren Cammer-Räthe gut befunden, vor dießmal in unterschiedenen zu weichen, auch an uns begehret, so viel etliche zum Verkauff oder Nieder-Lage angeführte Güter und Waaren anlangt, von bevorstehenden Michaelis-Marckt dieses Jahrs an, die Eingangs oder Niederlags-Gebühr in etwas zu mindern, und also dafür gehalten, daß itzt gedachte Eingangs- oder Niederlags-Wage-Pflicht, von nach benamten Waaren, wie hiernechst verzeichnet, einzurichten.

Soll derowegen hinführo von jedem Kasten Schlesier-Leinwand, so lange die Leinwand-Kasten in itziger Grösse und Gewichte verbleiben, an statt der vorigen 18. Gr. mehr nicht als 15. Gr. zu Ihro Churfürstlichen Durchl. 1. dritten und unsern des Raths 2. drittheilen zusammen gegeben werden.

Von einem Ballen Juchten, Lübecker und Pfund-Leder, von 6. höhestens 7. Centner eingeschlossen, an statt der sonst gewöhnlichen anderthalben Thalern nur 18. Gr. jedoch daß im jeden Centner so im Ballen über die gesetzte Zahl der itzt gedachten Centner wiegt, 3. Gr. an statt der bißherigen 6. Gr. entrichtet werde.

Ferner sollen ein paar Rauch-Leder vor 3. Thal. 12. Gr anzusagen seyn, und nach solchem Werthe die Churfürstl. und Raths-Gebühr eingefordert werden.

Am Stand-Gelde aber, so viel die Leinwand-Kasten nur alleine betrifft, soll Märcktlich von einem, auch 2. Kasten nur 4. Gr. von 3. oder 4. Kasten 8. Gr. von 5. und 6. Kasten 12. Gr. von einer grössern Anzahl mehr nicht als 16. Gr. gefordert werden, jedoch daß solche Kasten, derselben mögen viel oder wenig seyn, einem Manne zukommen, indem ein jeder vor das Seinige Richtigkeit zu treffen hat, und wie solches Stand-Geld uns dem Rathe, nach aller Orte Gewohnheit gehöriy, also hat es auch im übrigen allenthalben ferner darbey noch billig sein Verbleiben. Ein Ballen Schlesier Tuch soll nicht über 20. Stück halten, und es sey zubereitet oder nicht, an statt der bißherigen 60. Gr. Eingangs-Gebühr, nur mit 1. Thl. 3. Gr. zu des Raths und 13. Gr. 6. Pf. zu Jhro Churfürstl. Durchl. Antheil verwaygepflichtet werden.

Die Holländischen, Engelländischen und Spanischen Tücher sollen, wenn die in vorher gesetzter Tafel enthaltene Taxam derer Werth überstiege, nach demselbigen und der Billigkeit gemäß zu vergeben seyn.

Die Schlesischen Tuche aber, so, wie vor gemeldet, im Eingange frey gemacht, und folgendes nach Reichenbach zu färben verschicket werden, sollen, vor dem Ausgange auf der Wage angemeldet, hierauf von denen, so wir jedesmal darzu verordnen werden, mit einem bleyern Stempel signiret, und so dann hin und wiederum zurücke, anhero biß zum Verkauff frey pasiret, dort zu Reichenbach aber keine Nieder-Lage der Stadt Leipzig zum Nachtheil darmit angestellet werden, wie denn diejenigen, so dergleichen Tuche zur Farbe nach Reichenbach schicken, schuldig seyn sollen, dieselbigen in einer gewissen bey der Stempelung abgeredeten Zeit wieder anhero zu bringen, und die Stempel besichtigen zu lassen, oder daferne solches in der ihnen gesetzten Frist nicht erfolget, nicht nur die gewöhnliche Ausfreyhungs-Gebühr zu bezahlen schuldig, sondern auch in eine tapfere Geld-Busse verfallen seyn.

Betreffende das Kupfer-Wasser und Vitriol, so bleibet der Jnländische zwar bey den 6. Pf. Raths, und 3. Pf.

Chur-

Churfürstl. Gebühr, der Ausländische aber giebt Ihro Churfürstl. Durchl. 8. Gr. und dem Rath 6. Pf. vom Centner.

Ebenfalls bleibet es mit dem inländischen Schwefel bey 6. Pfennig ihrer Churfürstl. Durchl. und 1. Gr. uns dem Rathe, vom ausländischen aber ist vom Centner 8. Gr. Ihro Churfürstl. Durchl. und 1. Gr. Raths-Gebühr abzustatten. Mit denen Fett- und Fisch-Waaren soll es folgender massen gehalten, 1. Tonne Hering mit 1. Gr. 6. Pf. 1 Tonne Thran mit 1. Gr. 6. Pf. 1. Tonne Honig mit 3. Gr. 1. Centner Fisch-Waare mit 1. Gr. zu Churfürstl. Durchl. und des Raths Antheil im Eingange vergeben werden.

Betreffende den Durchgang, bleibet es zwischen denen Märckten bey denen gewöhnlichen 1. Gr. 6. Pf. und in der Marckt-Zeit, so vom ersten Marckt-Tage anzurechnen, auf 3. auf ein anver folgende Wochen, und nicht länger zu erstrecken, bey denen ebenmäßig gewöhnlichen 9. Gr. hinführo ferner, wie auch bey dem gebräuchlichen Durchgange der Parchent, Garn, Weid, auch Leinwand Fasse und Kasten, als 14. Gr. vom Fasse Parchent, Leinen Garn, und vom Fasse oder Pallen Leinwand, 10. Gr. vom Kasten Leinwand, Zwillich oder Ziechen, 6. Gr. vom Fasse itziger Grösse Weid, 2. Gr. 3. Pf. vom Fäßlein Plech, und 3. Gr. 6. Pf. vom Fäßlein Zien, Churfürstl. Durchl. und Raths gewöhnliche Gebühr zusammen. Gleicher Gestalt bleibet es bey demhalben vom hundert, der uns dem Rathe von denen hier eingekauften ausgehenden Waaren gebühret, und daß solches richtig angesaget und verwagepflichtet werde. Gleichwie nun Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. Dero Gnade und Milde mit Hindansetzung Dero eigenen, ex conventione zukommenden interesse und unsers des Raths Befugniß, denen freunden Handels-Leuten dergestalt überflüßig erwiesen; also sind wir des guten Vertrauens, dieselbigen werden solches erkennen, die angebotene freundliche Communication und versprochene Bauung unserer Messen, bey dieser Churfürstl. Handels-Stadt fortzusetzen, und zu verstärcken Ursache

nehmen, und sich endlichen im richtigen Ansagen und Vergeben dermassen zu bezeugen wissen, daß durch ungeziemende Vortheile und Unterschleiffe, unser gnädigster Churfürst und Herr zu revocirung Dero gnädigsten Erklärung und Wieder-Einführung der vorigen unverminderten Wage-Pflicht, (davon wir um ein so merckliches gewichen,) nicht verursachet werden mögen. Uhrkündlich haben wir unser gewöhnlich Stadt Secret anhero aufdrucken lassen. Signatum Leipzig, den 23. Septemb. An. 1682.

Die Way-Ordnung Hochbemeldten Hochweisen Raths der Stadt Leipzig lautet, als folget.

WIr Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig, fügen allen einheimischen und fremden Handels-Leuten, und männiglich, so sich der Märckte, Stapel- und Nieder-Lage alhier, (damit von den Römischen Käysern, ꝛc. unsern allergnädigsten Herren Höchstlöblichster, seeliger und Christmilder Gedächtniß unsere lieben Vorfahren, und wir allergnädigst versehen und begnadet,) mit Kaufmannschafft gebrauchen, hiemit zu wissen: Nachdem wir bißhero mit gemeiner Stadt mercklichen Schaden und Nachtheil erfahren und befunden, wie daß von dem aus- und inländischen Kauff-Leuten und Händlern in den offenen Märckten, so wohl auch zwischen denenselben, uns an unsern uralten wohl hero gebrachten, von den Chur- und Fürsten zu Sachsen, ꝛc. Hochlöblicher und seeliger Gedächtniß, unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren, erlangeten, und an uns erkauffte, auch von Fürsten zu Fürsten, uns und unsern Vorfahren confirmirten Gerechtigkeiten, Concessionen und Privilegien, wegen des Schlegeschatzes und Wage-Pflicht allerhand ungebührlicher Eintrag, Abbruch und Schmälerung zugezogen werden wollen, in deme, daß etliche auf einen Marckt allhier zu zehen, zwölff, mehr und weniger Stumpff Saffran ausgewogen, auch Specereyen, Zucker, und allerley andere fürnehme Handels-Güter und

Waa-

Waaren verhandelt, derer aber keine in die Wage gebracht noch angesagt, und also von etzlichen Gütern, so verhandelt, Schlege-Schatz- und Wage-Pflicht wohl gar nicht, von etlichen aber gar gering-schätzig, und nicht auf den halben, ja offtermals nicht auf den zehenden und zwantzigsten Werth, nach Gelegenheit ihres Handels, in der Wage angegeben, sondern in der Abrechnung und Entrichtung der Wage-Pflicht, welche doch ohne das gegen den andern Handels-Städten sogar leidlich, und träglich, daß sich darob mit Fugen niemandes zu beschweren, ein merckliches und hohes untergeschlagen, und uns entzogen worden.

Als seynd wir dahero, obliegenden unsern Pflichten nach, und aus Erforderung gemeiner Stadt hohen und unvermeidlichen Nothdurfft zu Abwendung angeregter bißhero gespührten und befundenen höchsten Unbilligkeit und Ungleichheit, bewogen worden, hierinnen gebührliches Einsehen fürzuwenden, und nachfolgende Anschaffung und Verordnung zu thun, nehmlich, daß nun hinführo alle und jede Kauffmanns-Güter und Waaren, so in und zwischen den Märckten anhero gebracht, und geliefert, alsbalde und ehe dann dieselben allhier abgeleget, in der Wage zuvor angesaget, auffgezeichnet, zu eines jeden Handelsmanns Conto geschrieben, und alsdann, zu Ausgange jedes Marckts die Abrechnung darauf in Erlegung der Losung und Wage-Pflicht gerichtet, mit welcher aber doch von unsern Verordneten niemandes zur Ungebühr, oder unpfleglich übernommen, und beschweret werden soll, wo sich nur allein ein jeder hierinnen selbst der Gleichheit und Billigkeit wird erzeigen und erweisen, wie es dann ebener massen auch also gehalten werden soll. Wann von hinnen die Waaren und Güter an andere Orte versendet, aufgeladen und abgeführet, daß solche zuvorn in der Wage, wem sie gehören, und wohin sie versendet angesagt, aufgeschrieben, und die Wage-Pflicht davon entrichtet werden, immassen sonderliche vereydete Güter-Schreiber hierzu verordnet, welche in den Thoren und sonsten hierauff fleißige Auffachtung

und Nachforschunge haben, und verzeichnen sollen, was durchs Jahrlang von Gütern und Waaren anhero gebracht, wo und bey wem solche abgeleget, auch was andern Leuten an Tonnen-Gut und andern Waaren allhier aufgeladen, und versendet werde.

So soll auch ein jeder Bürger, welchem die Kauffmanns-Güter und Waaren zugesandt, und bey ihm in seiner Behausung, Gewölben, Läden oder Kammern ab- und eingeleget werden, bey seinen Pflichten schuldig und hierzu verbunden seyn, ehe dann die Güter und Waaren bey ihm abgeladen, solches vor allen Dingen in der Wage anzumelden, auch den verordneten Güter-Schreibern, welche von uns Befehl haben, daß sie, so viel zu besehen möglich, auch in den Gewölben, Häusern, und auf den Gassen, alle Güter beschreiben, und solche Verzeichniße in die Wage den Verordneten übergeben, und einantworten sollen, auf ihre Nachfragen unverweigerlich hievon Bericht zu thun, wie sie denn aus den Fuhr-Briefen, so ihnen neben den Gütern und Waaren zugeschickt, gute Nachrichtung und Wissenschafft haben können, was und wie viel Waaren ihnen jedesmal anhero zugesandt, und geliefert werden.

Würde auch ein Bürger betroffen, und dessen überführet werden, welcher unter seinem Nahmen seiner Herren oder Mit-Gesellschaffter, oder auch andere fremde Kauffmanns-Güter und Waaren, so nicht sein eigen Gut, und ihme unvermittelst allein zugehörig, versenden, durchschleiffen, und uns den Schlege-Schatz und Wage-Pflicht, seinen geschwornen bürgerlichen Pflichten und diesem unsern Verbot zuwider, daran verschweigen, unterschlagen und entziehen helffen würde, unter welchem gefärbten Schein, auch durch was Mittel und Wege solches immer beschehen und fürgenommen werden möchte, derselbe soll um eine ansehnliche Geld-Buß, seinem Vermögen nach unnachläßig gestrafft werden, und da er hierüber zum andernmal brüchig befunden, und dessen überwiesen, als dann seines Bürger-Rechts gäntzlich verlustig seyn. Es sollen auch hinführo in denen Vorstädten, in und zwischen den

Märck-

Märckten, gar keine Handels-Güter und Waaren, wie die Nahmen haben mögen, weder ab noch auffgeladen, sondern dieselben in die Stadt herein gebracht, geliefert, abgeleget und aufgeladen, und in der Wage richtig angesagt, auch die Wage-Pflicht davon gut gethan und erlegt werden, bey Verlust der Pferde und Wagen.

Wir verordnen und wollen auch, daß in den Märcketen alle Waaren, so mit gantzen Fassen, Ballen, oder Säcken und über einen Centner schwer, verkaufft werden, es sey grobe Waar, Zucker, oder Specerey, von fremden und einheimischen Händlern und Kauff-Leuten, in die Wage geschafft, und in den Häusern, Gewölbern, Buden, Ballen, Sack- und Faß-weise nicht ausgewogen werden sollen, bey Verlust der Waaren oder derselben Werth. Was aber von Specerey oder groben Waaren eintzeln ausgewogen wird, als bey Centnern, halben Centnern, halben Säcken, und minder, weil es den Händlern beschwerlich seyn wolte, dasselbe jederzeit in die Wag zu schaffen, so können wir geschehen lassen, daß angedeute Waaren, doch allein in währenden Märckten, und so lange biß dieselben ausgelautet, in den Gewölben, Häusern, Buden, und sonsten gewogen, jedoch daß solches in der Wage eigentlich angesagt und aufgezeichnet, und die Wage-Pflicht davon richtig gemacht und erlegt werde. Ausserhalb der Märckte aber sollen alle angeregte Waaren allein eines Steins, und zum höchsten eines viertel Centners schwer und drunter, in den Häusern und Gewölben, welche aber schwerer, in der Wage gewogen werden. Alle Wolle, so in den offenen Märckten, auch zwischen denselben anhero gebracht und allhier abgeladen wird, soll in der Wage angesagt, und an keinem andern Ort dann in der Wage gewogen, und die Losung und Wage-Pflicht davon entrichtet werden, bey Verlust derselben. Und weil bißhero bey etzlichen, so ihre eigene Wage und Gewichte in ihren Häusern gehabt, und derer im Kauffen und Verkauffen gebraucht, allerhand Unrichtigkeit und anders gespüret und befunden worden; so sollen nun hinführo

dieselben hiemit gäntzlich verboten und abgeschaft seyn, also, daß keine obgedachte Waaren, zum höchsten über ein Viertel eines Centners, und keine Wolle über einen Stein schwer, in den Häusern gewogen, und gar kein Betrug damit und darunter als daß einer, wann Wolle und andere Waaren, so eines Centners oder zween, drey, vier oder mehr Steine schwer, abzuwegen, dieselben eintzelich, als auf jedesmal nur ein Viertel eines Centners, oder einen Stein wägen wolte, geübet werden soll, bey Strafe funfzig Gülden.

Die Jubelierer, so mit Kleinodien, Edelgesteinen, Perlen, Gold und Silberwerck; auch die, so mit Zobeln, Mardern, und andern Rauchwerck, und mit wasserley Kauffmannschafft sonsten ein jeder aus- und einländischer Kauffmann zu handeln pfleget, auch die Schlesier, so unverwircket Garn und Leinwand anhero bringen, item Buchhändler und andere, sollen ihre Anlage und Losung gleicher Gestalt in der Wage ansagen, und sich mit dem Wage-Herrn derowegen gebührlich abfinden. Von den Packen Rauchleder, Fäßlein Zien, Unschlet-Talch, Semisch-Leder und andern Waaren, soll in der Wage zu Schlege-Schatz und Wage-Pflicht nochmals genommen werden, wie es von alters herkommen und im Brauch gewesen, immassen es auch mit dem Durchgängen also soll gehalten werden. Sonsten soll von keinem Händler, weder von Verkäuffern noch Käuffern, bey Abrechnung und Entrichtung der Losung und Wage-Pflicht nichts gewisses, sondern was bey einem jeden die Losung und Anlage seiner verhandelten Güter, Waaren und Kauffmannschafft, jedesmal austragen wird, gefordert und genommen werden. So viel nun die Abrechnung und Entrichtung der Losung und Wage-Pflicht ingemein belangen thut, ob wir wol, vermöge obangezogenen unserer inhabenden Chur- und Fürstlichen Concessionen, Privilegien und Gerechtigkeiten gnungsam befuget, viel ein mehres und höhers von den Handels-Leuten zum Schlege-Schatz und Wage-Pflicht zu fordern und zu nehmen, so wollen wir doch geschehen lassen, daß nochmals hinfort, wie es auch bißhero gehalten, ein hal-

halben Gülden vom jeden hundert vom Verkäuffer, und auch von dem Käuffer zum Schlege-Schatz und Wage-Gebühr entrichtet solle werden: wie wir uns dann gäntzlich versehen, es werde sich hierinnen ein jeder der Billigkeit selbst bescheiden und erinnern, weil er allhier durch Kauffmannschafft und Handlung seinen Nutz und Bestes suchet, daß er auch uns den Schlege-Schatz und Wage-Gebühr abzutragen pflichtig; Da aber jemandes über unsere Zuversicht den Deputirten mit mercklicher Bevortheilung, Ungleichheit und Unbilligkeit (welches sie etzlicher massen aus der verordneten Güter-Schreiber, auch ihren eigenen Wage-Registern und Büchern, und anderer Erkundigung wol spüren und vermercken können) begegnen, und uns unsere Gerechtigkeit und Gebühr dißfalls vorsetzlich unterschlagen, verweigern und entziehen würde, gegen denselben wollen wir uns mit ernster Strafe dermassen zu erzeigen wissen, damit andere darob ein Exempel nehmen, und sich für dergleichen unziemlichen Beginnen und Fürnehmen hüten mögen, dessen denn unsere Verordnete, vermöge ihrer Pflicht, einen jeden bey der Abrechnung und Entrichtung der Wage-Gebühr mit allem Fleiß erinnern, und für der Straf verwarnen werden. Jedoch wollen durch die wenige Wage-Gebühr, so uns itziger Zeit entrichtet werden soll, wir unsern Concessionen, Privilegien und erlangten und innhabenden Gerechtigkeiten gar nichts derogirt noch benommen, sondern dieselben in ihrem Esse, Krafft und Stande allenthalben gelassen, uns auch hiermit vorbehalten haben, diese itzige Anordnung und obberührte Artickel zu ändern, zu mindern und zu vermehren. Letzlich soll auch aus allerhand bewegenden und erheblichen Ursachen, hinfort kein Factor, er sey denn unser Geschworner, auch mit Hauß und Hof oder andern beweglichen Gütern allhier gesessener Bürger, zwischen den Märckten allhier geduldet werden: Und zwar so erfordert die Nothdurfft, daß die Factores uns mit Pflichten verwandt seyn, damit wann von ihnen etwas den Commercien, Jahrmarckts-Freyheiten, Stapel-Niederlag-Privilegien,

und andern unsern Satzungen und Ordnungen zu beschwerlichen Eintrag, Nachtheil, Schmälerung und Abbruch fürgenommen und gehandelt werden wolte, wir die Verantwortung bey ihnen zu suchen haben mögen. Es soll aber gleichwohl den aus- und inländischen Kauff-Leuten hierdurch nicht benommen, sondern frey gestellet seyn, daß sie neben solchem Factor auch ihre Handels-Diener, einen oder mehr, zu nothdürfftiger Fortstellung und Beförderung ihrer Bewerbe und Kauffmannschafft, allhier halten und haben mögen, doch daß auch alle dasjenige, was zwischen den Märckten von ihnen allhier verhandelt, niedergelegt, und versendet wird, in der Wage angesagt, und die Losung verrechtet werde. Hiernach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Strafe zu hüten wird wissen. Decretum & publicatum 31. Decembris An. 1697.

Was An. 1657. den 15. Februarii die gesamte Hansee-Städte an Ihro Churfürstliche Durchl. in Sachsen, des Accis wesens halber gelangen lassen, ist aus folgenden zu ersehen.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Churfürst, ꝛc. Gnädigster Herr! Euer Churfürstl. Durchl. bey dieser angetretenen Derohohen Churfürstl. Regierung, können wir, auf unser sämtlichen Kauff- und Handels-Leuten Anhalten und Erinnerung, in schuldiger Gebühr und unterthänigst an und vorzutragen keinen Umgang haben. Inmassen Deroselben zweiffelsfrey vorhin allbereits wohl vorkommen und wissend seyn wird, wie daß in Abstellung unter andern auch in und bey den Leipziger Jahrmärckten in An. 1641. de novo angelegter Accise-Steuer, bey Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. Christseligsten Andenckens zwar vielfältig und gantz beweglich angehalten, biß dahin aber ausser dilatorischer Antwort, und weiter selber Sachen Ausstellung nichts erhalten worden.

Wann nun gleichwol Euer Churfürstl. Durchl. Lan-

de und gesammten Churfürstl. Unterthanen weniger nicht, als denen aus den Reichs- und Teutschen Hansee-Städten dahin handelnden, zum allerhöchsten daran gelegen, daß sothanen Beschwerden dermahlen Grund und völlig abgeholffen, und hingegen denen Commerciis zu den bevorigen Flor und Wohlstand wieder verholffen werden.

So haben Deroselben, sothane selber Sachen Bewandtnüß, bey gegenwärtiger Occasion in geziemender Observantz, und vermeidentlich vortragen und eröffnen müssen.

Und zwar anfänglich ist Eur. Churfürstl. Durchl. ohne besonders unser Anerinnern, guter massen wissend und bekant! was es um die Freyheit der Messen und Jahr-Märckte insgemein für eine Beschaffenheit habe, daß nehmlich denen Ab- und Zureisenden nicht allein auf dem Hin- und Herreisen für gewaltsame Abnahm, Raub und Plünderung sicherer Schutz und Schirm geleistet, sondern auch selber Personen und Güter in loco und sonst allenthalben von allen widerrechtlichen Exactionen und beschwerlichen Neuerungen durchaus frey und unmolestiret verblieben und gelassen, und in Summa all dasjenige, was zu Abbruch und Schmälerung der Jahr-Märckte gereichen möge, allerding ein- und abgestellet werden müße.

Inmassen dann selbige Zeit und Oerter eben darum öffentliche freye Jahr-Märckte genennet, und dafür also gehalten werden. So gar, daß auch sonst an sich um freye Güter und Personen selber Freyheit dennoch weniger nicht mit geniessen, dannenhero von sich selbsten erfolget, daß auch bey denen Leipziger Jahr-Märckten, nach selben allgemeinen Herkommen, und darüber erlangten Privilegien, es billig ebenmäßig also zu halten, oder ie wenigst bey denjenigen Rechts-Wegen zu lassen, weswegen einiger Abgifft von altershero vergünstiget und eingeführet, oder aber nachgehendes per pactiones gutwillig hinc inde eingegangen und verabredet worden.

Zumalen eine sehr schlechte, ja fast keine Freyheit

wäre,

wäre, wann der Handelsmann zwar auf dem Wege, so gut müglich, geschützet, in loco aber mit allerhand Auffslagen wider Recht und Herkommen, exactiret und beschweret werden solle.

Nun ist (2.) aus copeylich beygelegter höchstgedachter ihrer Churfürstl. Durchl. Christseligen Andenckens, Confirmation in An. 1618. ausgefertiget und beygelegten Abschieds und Vergleichs Lit. A. offenbar und am Tage, daß wegen Verstärckung des Geleits, ein benanntes zu entrichten, verabredet, der Handelsmann hingegen von und mit übrigen und weitern Auflagen und Erhöhung ins künfftige gesichert und entfreyet seyn und bleiben solle.

Bey welchem Vergleiche es dann (3) billig um so viel mehr zu lassen, weil daselbst bewilliget, samt was der Stadt Leipzig, ausser und neben dem respective kostbaren und wohl einträglichen Hauß-Gewölb- und Keller-Zinß, wie auch andern vielfältigen Nutz- und Hebungen, ohn sonst andere Impostten, Zollen und dergleichen Abgifften, noch weiters zu entrichten, den handthierenden Kauffmann vorhin nurmehr als gar zu schwer drücket.

Auch (4.) wie mittelst ihrer Churfürstl. Durchl. Land-Stände und Unterthanen, ausdrücklicher Verwilligung, diese Neurung eingeführet, also noch viel weniger andere fremde und wider Willen aufgerichtete Contracte salvo nundinarum jure & libertate, darzu astringiret werden mögen.

Und das (5.) um noch so viel weniger, weil die Zeit und Läuffte vorhin so schwer und gefährlich, daß die Waaren ohne besondern grossen Kosten, Gefahr und Schaden, nicht fort noch durchgebracht werden mögen. So gar, daß fast kein Jahr hingehet, da nicht bald an diesem, bald an einem andern Ort grosser Unrath, Raub, Mord, und andere Ungelegenheiten vorgehen, und gespüret werden sollte, ja gleichsam für ein besonder Glück und Eventheur zu halten, wann die Ab- und Zureisende mit ihren Gütern frey, sicher und unmolestiret an ihren

Ort

Ort gelangen mögen, und selbe dahero alles übrigen Abganges um so vielmehr billig zu überheben.

Zumal (6.) beym Widrigen, daraus endlich denn anders nichts erfolgen könte, dann daß die Jahr-Märckte: sammt Eur. Churfürstl. Durchl. wie auch der Stadt, und Dero gesammten übrigen Unterthanen dahero zuwachsender und zu gewarrender-aller und vorigen Nutz darüber allgemach nicht allein abgehen und verliehren dürffte. In ebener massen es mit der Moscowitischen Handlung an der Ost-See, wie auch dem Wein-Handel, Auf- und Abfuhr auf dem Rheinstrom sammt vielfältigen andern Orten, Ländern, Städten und Strömen, ebenmäßig also ergangen: indem, wegen eingeführten hohen Zollen, die Moscowitische Handlung von der Ost-See nicht allein weg, und hingegen nacher Archangel transferiret, wie nichts weniger der Rheinstrom verlassen, und dagegen andere Päße und Wege zur Abfuhr der Weine gesuchet worden. Wie aber diß letztere zu remediren die hohen Churfürstl. Interessenten auf Ringerung der Zölle allbereits bedacht, und sich darüber zusammen gethan haben; Also ist hieneben bekant, demnach auf geschehene remonstration die hohen Zölle an der Ost-See für ungefehr 14. Jahren wieder abgeschaffet, daß darauff also fort erfolget, daß, an statt vorhin nur etwa jährlich 2 oder 3. Schiffe selben Weges gebrauchet, und dahero nur etzliche wenig hundert an Zollen genossen, nach erfolgter selber Remission und Ringerung, jährlich über 70. 80. und mehr Schiffe dahin gangen, und dadurch nachgehends mehr tausend als vorhin hundert an selben, ob schon in so weit ultra decuplum geringerten Zollen eingehoben worden.

Zu welchen allen (7) ferner kömmt, daß wir bey denen letztmaligen allgemeinen Friedens-Tractaten sorgfältigst dahin getrachtet, daß die Commercia zu bevorigem Flor und Wohlstande wieder gebracht werden mögen. Also dabey insonderheit beliebet und geschlossen, daß zu selber Præjudiz contra jus & utilitatem publicam propria autoritate, occasione belli noviter eingeführte Zolle, und andere dergleichen Impostен gäntzlich abgeschaf-

schaffet werden solten. Dem zu Folge auch selber provitus bey denen Nürnbergischen Executions-Tractaten, in cistam restituendorum expressè mitgebracht worden.

Weil nun die mehr-besagte Acciß-Steuer occasione & respectu belli eingeführet, ausser dem, daß res ipsa solches offenbarlich bezeuget, von Höchst-gedacht Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Christ-seeligsten Andenckens, mittelst Dero an uns allerseits in An. 1641. den 9. April. abgelassener schrifftlichen Resolution expressè zugestanden, und bekannt, wie nicht weniger in Dero am 30. Sept. Anno 1651. publicirten Abmahnungs-Patent in dem wiederholet und bestättiget, daß es mit der Niederlage allerdings in dem Stande, wie es vor dem Kriege gewesen, wieder gerichtet werden solte. So folget ja dahero unwidersprechlich, daß selbe neuerliche Auflage und Beschwerd, in Krafft allgemeinen Friedens-Schlusses billich und mit allem Rechte wieder eingestellet, und abzuschaffen sey. Um so vielmehr (8.) damit andere juxta illud, Regis ad exemplum, in simili nachzugehen, und zu folgen, so vielmehr Ursach und Anlaß haben mögen.

Wie wir denn (9) der tröstlichen Hoffnung leben, Eu. Chur-Fürstl. Durchl. die Abschaffung dahin weiters auszustellen und zu verziehen nicht begehren werden, daß etwan auf einem Reichs-Tage noch weiters davon gehandelt, oder aber anberegter Disposition instrument. Pacis indistinctè und über alle vorhero nachgegangen werden. Dann so viel das erste betrifft, können wir nicht absehen, zu was Ende von selbem Puncto noch etwan weiters was tractiret werden solte, weil in und bey so klaren, wohl und völlig beschlossenen Sachen etwa keines fernern Berathens noch Beredens bedürffe. So werden ja auch Eu. Chur-Fürstl. Durchl. jetzt-beregter Massen viel lieber mit Dero löblichen Exempel andern vorzugehen, als zu folgen geneigt seyn, und also diese auf mehr-besagtes Instrumentum Pacis in sensu pariter & verbis allerdings quadrirende neuerliche Aufflage darum weiters zu continuiren nicht begehren, um so viel weniger, weil nicht alle und jede, bevorab Bey eines Theils Reichs-Städten befindliche Collecten, Mauten,

Um-

Umgelder, oder andere dergleichen bürgerliche Impoſten dergeſtalt beſchaffen, daß in mehr-beſagtem Inſtrumento Pacis dißfalls cumulirte Notæ und Umſtände auf ſelbe quadriren, und ſelbe dahero in dieſe Zahl oder Claſſen ſo eben nicht gezogen, oder ja wenigſt, wegen dergleichen Illiquidorum, und worüber in tali ſiquod ſit dubio, noch allererſt abſonderliche Declaration, oder rechtlichen Spruch ergehen oder erwarten werden müſſe, dieſe und dergleichen liquidiſſima nicht remoriret noch aufgehalten werden mögen.

Gleichwie wir nun an unſerm wenigen Orte gerne ſehen, auch unſere Conſilia müglichſt dahin richten werden, daß mit beyder Theile reſpectivè gnädigſten guten Contento bißher frequentirte Leipziger Jahr-Märckte, von den Unſrigen, nach wie vor, weiters beſuchet und alſo ſelbe Handlung beſter Möglichkeit continuirt werden möchte.

Als iſt und gelanget an Eu. Chur-Fürſtl. Durchl. unſere, für uns ſelbſt, und im Nahmen der übrigen vereinigten Teutſchen Hanſee-Städte, höchſt-befliſſene unterthänigſte Bitte, daß ſie obige berührte Motiven reiffelich und wohl erwegen, und ſolchem nach die gnädigſte Verſehung thun wolten, damit die in Anno 1641. eingeführte, und mit äuſſerſtem Ruin und Verderb der Commercien nunmehr in die 15. zu 16. Jahre exigirte Acciß-Steuer dermaleins gäntzlich hinwieder abgeſtellet, und es hingegen zu Leipzig und Naumburg in den Stand, wie ſelber biß Anno 40. gerubiglich continuiret, geſetzet, und förders gelaſſen werden möge. Welches wir dem allgemeinen Reichs herkommenen Frieden-Schluſſe und aufgerichteten Pactis gemäß, auch ſonſt und ohnedas allerdings billig und recht.

Als verſehen zu Eu. Chur-Fürſtl. Durchl. wir uns hierunter gnädigſten Remedir- und Erhörung. Die wir damit in den Schutz des Allerhöchſten, und zu Dero beharrlichen Chur-Fürſtl. Durchl. Hulde uns und ſämtliche übrige Hanſee-Städte getreulich befehlen. Gegeben unter der Stadt Lübeck Signet, deſſen wir uns in gemei-

gemeinen Hänsischen Sachen zu gebrauchen pflegen, den 15. Febr. 1657.

Die Chur-Sächsische Antwort hierauf war nachgesetzter Massen:

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein,

Thun hiemit kund, und bekennen: Demnach bey uns die Erbare ausschreibende Frey- und Reichs-auch unirte Teutsche Hansee-Städte, durch Abgesandte zu unterschiedenen mahlen, mündlich und schrifftlich um Abschaffung des auf die Waaren gesetzten Geldes angehalten; und aber ihnen, den Abgesandten, durch Unsere Cammer-Räthe, Rent- und Cammer-Meister so viel beygebracht, daß solche Unsere Anordnung aus genugsamen, und, nach Gelegenheit der Umstände, erheblichen Ursachen geschehen, und Wir dahero gesuchter massen davon nicht abstehen könten, daß zu Verhütung fernern Klagens, und zu Beförderung der Commercien, biß auf Unsere Ratification, vorgemeldten Unsern Cammer-Räthen, Rent- und Cammer-Meistern, unterm Dato den 15. Octobris instehenden Jahrs, nachfolgendes Mittel fürgeschlagen, und von der Städte Abgesandten, den Hochgelahrten Herrn George Hehern, Benedicto Wincklern, und Peter Mollern, allen der Rechte Doctorn, nach genugsamer vorhergehender Deliberation, ebener massen, auf ihrer Herren Obern und Interessenten Ratification, beliebet und angenommen worden, daß nemlich hinfüro an statt dieses gefoderten Geldes, über das Wage- und Losungs-Geld, so dem Rathe zu Leipzig jedesmahl von den sämtlichen herein-geführten Waaren abgetragen, (jedoch des Raths andere Intraden und absonderlichen Zoll hiedurch nicht gemeynet,) Uns noch

halb so viel wegen des gestärckten Geleits, bißhero gehabten und künfftig gebetenen Schutzes und Sicherung auf der Strassen, unweigerlich und unwiderrufflich erleget und richtig gemacht auch künfftigen Neuen-Jahrs-Marckt alsbald mit Erlegung des Geldes der Anfang gemachet werden soll, dergestalt, daß, wann gemeldtem Rathe 1. Gulden mehr oder weniger ausgezahlet wird, Uns über dieses, so dem Rath zustehet, zugleich ein halber Gulden, und so fort an, nach Gelegenheit der Summa des Wage- und Losungs-Geldes, mehr oder weniger, und also in Summa noch halb so viel, als der Rath bekömmt, in der Wag und an dem Ort, da der Rath mehr-erwehntes Wage- und Losungs-Geld erlanget, erleget werden soll, jedoch also, daß dieses Wag- und Losungs-Geld jedesmal in dem Stande verbleiben, und zu keiner Zeit gesteigert und erhöhet werden soll. Wann Wir dann vermercken, daß vor-erwehnte Abgesandten selbsten dafür gehalten, durch dieses billiche Mittel allen bißhero eingebrachten Anlagen und Beschwerungen, wegen der Ungleichheit, Special-Profession, und andern, nicht allein gäntzlichen abgeholffen, sondern auch auf benahmte Masse die Commercia an diesem Orte mercklichen befördert, und der Handel in Leipzig zu einem guten und beharrlichen Aufnehmen gelangen würde, und sich sonsten in der Erkundigung befunden, daß gestalten Sachen und Umständen nach solches dem Handel und dieser Stadt nicht unzuträglich: Als wollen wir diese Abhandlung, wie dieselbe itzo erzehlet worden, hiermit gnädigst allenthalben ratificiret und beliebet haben, begehrende, daß derselben nach Inhalt deß Buchstabens jederzeit unverbrüchlich nachgelebet werde. Urkündlichen haben Wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben, mit Unserm Cammer-Secret bekräfftigen, und den Interessenten zur Nachrichtung ausantworten lassen. Datum Dreßden, den 5. Decembr. Anno 1658.

Johann Georg, Chur-Fürst.

Die Zoll-Freyheit, welche einige respective Reichs- und andere vornehme Städte, reciprocirlich durch alte Pacta und aufgerichtete Verträge, item auf gewisse Conditiones untereinander haben, und was sonderlich bey denen so genannten Geschencken oder Recognitibus vor Ceremonien und Solennitäten vorgehen, ist aus Nachfolgendem zu ersehen.

VOn den beyden Städten Nürnberg und München den Anfang zu machen; so haben solche durch die Gnade Ludovici, Römischen Königs, und Hertzogen in Bäyern, Glorwürdigen Angedenckens, eine reciprocirliche Zoll-Freyheit untereinander erhalten, welche Hochgedachte Königl. Majestät ihnen Allergnädigst verliehen, besagte Städte aber durch zwey gleichlautende Verbriefungen (darvon die Nürnbergische Eingangs: Ich Conrad Pfinzing, der Schultheiß, und wir der Rath und Burgerschafft gemeinlich zu Nürnberg, die Münchnerische aber sub Tit. - - Ich der Richter, und wir der Rath und Bürger gemeinlich der Stadt München, anfänget, beyde aber den nächsten Tag nach S. Jacobs-Tag Anno 1323. datiret sind,) die Sache gegeneinander fest gestellet haben, darinnen dann fürnemlich enthalten, daß zu einem Urkund derselben Gnade und Zoll-Freyheit, alle Jahr der erste Bürger von Nürnberg, der nach S. Michaelis-Tag gen München, und reciproce der erste Bürger von München, der den St. Michaelis-Tag gen Nürnberg kommt, ein ieder an seinem Ort, dem Zollner allda zu

einem

einem Præſent geben ſoll ein Pfund Pfeffer, und zwey weiſſe Handſchuh, und ein weiſſes Stäblein: welches dann ſo lange ſolchermaſſen fortgeſetzet worden, biß beyde Wohl-Löbliche Städte ſich der Zeit halber dergeſtalten verglichen, daß weilen gemeiniglich eine Zeitlang vor Jacobi einige Münchner Kauffleute, ihrer Verrichtungen wegen, nacher Nürnberg, auf Jacobi aber, die Nürnberger Kauff-Leute des Marckts wegen nacher München zu reiſen pflegen, die Zoll-Freyheits-Symbola alſo an jedem Ort, durch einen verbürgerten Kauffmann, um ſelbige Zeit überliefert werden ſollen, da dann auch ſolche Uberlieferungen, in Conſideration des ſchönen Kleinods, der Zoll-Freyheit, zu einem ſolennen Actum angediehen, welcher nun in Nürnberg auf ſolche Weiſe gepflogen wird: Daß,

Nachdeme dem allda ſich befindenden Münchner Bürger, oder wann keiner vorhanden, demjenigen, der ſonſten derentwegen von München aus requirirt iſt, auf ſein im löblichen Zoll-Amt geſchehenes Anfragen, der eigentliche Tag ſolcher Handlung beſtimmet worden, ſelbiger Münchner Commiſſarius es dem Löbl. Handels-Platz referiren, und fürnemlich das Löbl. Banco-Collegium benebenſt denen nach München negotiirenden Handels-Leuten, zur Begleitung des Præſents einladen läſſet, welche ſich dann in deſſen Logiment, oder wohin er es ſonſten verordnet, Vormittags um 10. Uhr einfinden, ein Frühſtück zu genieſſen. Bey welchem doch nicht verabſäumet werden darff, (1.) derer (Tit.) Herr Bürgermeiſter und Rath der Stadt Nürnberg, (2.) derer (Tit.) Herr Burgermeiſter und Rath der

Stadt München Gesundheiten zu trincken. So dann aber wird um 12. Uhr, als um welche Zeit die in der Wag versammlete Herren Amtleute ihre Anwesenheit notificiren lassen, Aufbruch gemachet, und mit dem Gang folgende Ordnung gehalten.

1. Die fünff Stadt-Pfeiffer, mit ihren Instrumenten, in gewöhnlicher Kleidung,
2. Der Botenschaffer, das Præsent tragend, bestehende in einem höltzernen Becher, darinnen ein Pfund Pfeffer, in welchem ein kleines gedrechseltes weisses Stäblein gestecket ist, auf deme dann zwey uralte weisse Handschuh hangen.
3. Der Löbl. Stadt München Commissarius, begleitet von denen zweyen Vornehmsten der anwesenden Gesellschafft. Und dann
4. Die übrige beywohnende Kauffleute, bestehend aus etlichen Gliedern, je 2. und 3.

Mit diesem Zug passiret man über den so-genannten Herren-Marckt, um eben diese Zeit, da die Kauffleute versammlet sind, durch welche man die Wag-Gassen hin in die untere Wag gehet, allwo in der Amts-Stube die gesammte 4. Herren Zoll- und Wag-Beamte sich befinden; da dann der Comissarius dem Botenschaffer das Præsent abnimmt, und an den Herrn Ober-Zoll-Amtmann übergiebet, deme er in einer kleinern Anrede von (Tit.) Herren Burgermeister und Rath in München, an (Tit.) Herrn Burgermeister und Rath in Nürnberg, freundliche Begrüssung abstattet, vermeldend, daß seine Herren Principalen verordnet haben, das jährliche Præsent wegen wohl-hergebrachter Zoll-Freyheit einzuliefs-

lieffern, welches dann hiemit erfolge, und zwar in diesem Absehen, daß ermeldte Zoll-Freyheit hierdurch wiederum auf Jahr und Tag confirmiret seyn solle. Der (Tit.) Herr Ober-Zoll-Amtmann werde nun solches anzunehmen an gehörigen hohen Orten zu referiren, beym Löbl. Zoll-Amt aber zu notiren belieben, und so weiter. Welche Anrede hierauf von gedachtem Herrn Ober-Amtmann kürtzlich beantwortet, die Resolution, beede Löbl. Städte gegen einander betreffend, erwiedert, und die Zoll-Freyheit im Nahmen, und auf Befehl seiner Herren Principalen, wiederum auf Jahr und Tag zugesagt wird. Deme dann der Münchner Commissarius im Nahmen Löbl. Stadt München für Großg. Abfertigung freundlichen Danck saget, mit Erbieten, daß diese Gewogenheit seine Herren Principalen zu reciprociren nicht ermangeln wollen, ꝛc.

Darauf werden von denen Herren Zoll-Amtleuten die Kauff-Leute mit Spanischem Wein verehret, und darbey wiederum vornemlich die Gesundheiten derer Herren Bürgermeister und Rath, von beyden Wohl-Löbl. Städten getruncken, folgsamlich sich beurlaubet, und in voriger Ordnung, ausser daß nun der Botenschaffer benebenst dem Bayrischen Güter-Bestätter, den Zug beschliessen, wieder zurück dahin, wo man ausgegangen, gekehrt: da dann mehr besagter Commissarius im Nahmen seiner Herren Principalen, gegen die gesammte Begleitere, in einer ganz kurtzen Rede, sich freundlich bedancket, und darmit dieser Actus, welcher insgemein die Münchner-Schenck genennet wird, beschlossen ist. Darbey endlich noch anzumercken: Daß so wohl um

und in der Wag, als demjenigen Hauß, aus welchem die Schenck ausgehet, so genanntes wohlriechendes Graß, oder Krausemüntze, gestreuet wird, gleichwie in Nürnberg bey Ehren-Tägen und Festivitäten insgemein zu geschehen pfleget.

In München wird es gemeiniglich fast gegen Ende des Jacobi-Marckts, so viel müglich, auf gleiche Weise gehalten, und am bestimmten Tag, in eben solchen Symbolis bestehend, unter vorher gehender Stadt-Music, auch einer Begleitung von Münchner- und Nürnberger-Kauffleuten, in die Stadt-Wag gebracht, allwo der Nürnbergische Commissarius erstlich unter dem Wag-Thor von dem Wag-Meister bewillkommet wird, nachdeme überreichet der Zunfft-Diener (welcher, gleichwie in Nürnberg der Botenschaffer, hierzu dienet,) dem Commissario das Præsent, der es dann in der Wag-Stube an den darzu verordneten Herrn Münchner-Commissarium, so gemeiniglich der zur Stadt-Cammer und Zoll-Amt gehörige Herr Burgermeister ist, überliefert, und zwar bey nahe allerdings auf die Weise, als auch in Nürnberg gepflogen wird. Darbey sich dann von Münchner-Seiten, benebenst dem Herrn Commissario, noch weiters einfinden:

Der regierende Herr Amts-Bürgemeister,
Der Herr Stadt-Ober-Richter,
Der Herr Stadt-Schreiber,
Der Herr Stadt-Cämmerer, als einer von den ältesten Herren des innern Raths,
Der Herr Stadt-Unter Richter; Und zuweilen noch mehrere Herrrn.

Wann nun auch daſelbſten Anrede, Antwort und Danckſagung gepflogen, und vermittelſt deſſen auch die Nürnbergiſche Zoll-Freyheit beſtätiget iſt, bleibt man in einer kurtzen freundlichen Unterredung, und Geſundheits-Umtrincken, noch eine kleine Zeit beyſammen, beurlaubet ſich alsdann, und ziehet ſolenniter wieder dahin, wo man ausgegangen, allda der Commiſſarius denen Begleitern abdanckt, und der Actus, welcher die Nürnberger-Schenck genennet wird, auch alle ſeine Endſchafft erreichet.

NB. Es haben ſich zwar ein- und andermahl Miß-Verſtändniſſe ereignet, da abſonderlich Kriegs-Läufften halber der Actus unterlaſſen, und kein Præſent geliefert worden; Man hat ſich aber doch jedesmal wiederum verglichen, und die Zoll-Freyheit in den alten Stand geſtellet.

Die St. Galler Schenck geſchicht zu Nürnberg in allen Stücken wie die Münchner, etwa 4. Wochen vorhero, und wird allezeit durch einen Nürnbergiſchen Kauffmann, der von St. Gallen aus darzu erſucht wird, abgeleget. Es giebt aber Nürnberg kein Gegen-Geſchenck dafür, wie zu München.

Hingegen ſchenckt Nürnberg an folgende Oerter:

Als, an Franckfurt am Mäyn, in der Herbſt-Meß,

Einen höltzern Becher, darinn ein Pfund Pfeffer,

und oben drauf

Zwey lederne Handſchuh,

Eine Spannen-lange höltzerne Strick-Nadel,

Zwey alte Geld-Stücklein, Tournus genannt, eines zwey Kreutzer werth.

Dieses abzulegen wird ein Expresser, so ein Cancellist ist, oder ein anderer Amts-Bedienter, nebenst drey Stadt-Musicis, von Nürnberg abgeschickt. Dieser läßt die zu Franckfurt anwesende Nürnberger Kauff-Leute zu seiner Begleitung in den Nürnberger-Hof zusammen invitiren, gehet von dort aus mit seinen vorher-marchirenden 3. Stadt-Musicanten auf das Rathhauß, und nach abgelegten Geschencken und erhaltener Confirmation der Zoll-Freyheit auf gleiche Weise wieder zurück in den Nürnberger-Hof, allda er seine Begleiter mit einer Mahlzeit tractiret. Und dieses geschicht allezeit den nächsten Gerichts-Tag vor Mariä Geburt.

Den folgenden Tag reiset der Nürnberger Abgeordnete mit seinen drey Musicanten nach Mäintz, und verrichtet daselbst eben dergleichen, in der Stadt-Wag; Kehret darauf wieder nach Franckfurt, und folgends auf Nürnberg zurück, stattet daselbst von seiner Verrichtung Relation ab, überliefert die vor die Geschencke empfangene Scheine, (dann anders geben diese Städte nichts dafür,) und thut Rechnung über das aus dem Ærario publico mitgegebene Geld.

Nach Straßburg werden in selbiger Johannis-Meß durch einen hierzu committirten Nürnbergischen Kauffmann folgende Geschencke in der Wag, gegen einen Schein und Confirmirung der Zoll-Freyheit, auf ein Jahr lang überliefert. Nemlich:

Ein Reit-Schwerdt,
Zwey lincke Falcken-Handschuh,
Ein weiß Stäblein, und
Eine Sonnen-Crone.

In Kriegs-Zeiten, wann die Kauff-Leute selbige Meß nicht frequentiren können, geschiehet das schrifftliche Ersuchen um Continuation der Zol-Freyheit, mit Erbieten, die gewöhnliche Præsenten bey bequemer Zeit abzustatten, die dann von Jahr zu Jahr zusammen gelegt, und bey Wieder-Eröffnung der Handelschafft miteinander überliefert, und also die Privilegia erhalten werden.

Ferner sendet Nürnberg durch einen hierzu eigenen abgeordneten Cantzley-Boten jährlich zu End des Augusti um Continuation der Zoll-Freyheit an folgende Städte. Als nach Brüssel:

Ein langes Schwerdt,
Ein Päcklein Nadeln,
Zehen Gold-Gülden;

Und empfängt dagegen eine Quittung vom Rath von Brabant, auf Pergament geschrieben, mit dem Königlichen Spanischen Insiegel.

Nach Lüttig: Ein langes Schwerdt,
Ein Päcklein Nadeln.

Nach Cölln: Zwey rechte Falcken-Handschuh,
Zwey Gold-Gülden, und
Drey halbe Kopff-Stücke.

Instruction vor die Geleits-Bediente und Zöllner im Fürstenthum Sachsen-Gotha.

Es sollen die durch Unser Fürstenthum gehende offene Heer- und Land-Straßen in ihrer richtigen Weite und Breite verbleiben, und von keinem angrentzenden Feld-Nachbar, oder jemand verengert, auch jedesmal an Wegen, Brücken, Gräben, und sonsten in nothdürfftiger Besserung gehalten werden, Ge-

stalt denn Unsere Geleits-Leute hierauf ein fleißiges Aufsehen haben, bey verspürten Mängeln und Gebrechen um Abhelffung gehöriger Oerter zeitige Erinnerung thun, wie nichts weniger von Begebenheit der Gerichts-Fälle auf solchen Heer- und Land-Strassen Unsere jedes Orts verordnete Beamte, oder nach Gelegenheit Uns selbst gebührlich zu berichten, und niemand nicht was, so zu Schmälerung der bisfalls dem Landes-Fürstl. Regal anhafftender Gerichtbarkeit gereichen möchte, nachsehen sollen. Doch wollen Wir hingegen dieses auch nicht zu Abbruch derjenigen Gerechtigkeit, welche etwan andere Gerichts-Herren auf den Land-Strassen unstreitig mit her gebracht, gemeynet haben. Es sollen auch die Geleits-Leute, Diener und Zöllner mit Einforderung des Geleits und Zolls, sich ihren Bestallungen, und den jüngsten Geleits-Ordnungen und Tafeln gemäß erweisen, welchen Geleits-Tafeln auch die, so mit Treiben, Fahren, Tragen und dergleichen sich Unserer Land-Strassen gebrauchen, eigentlich nachzuleben haben, und seynd solche zu dem Ende an den Geleits Einnahm-Stellen um männigliches Nachrichtung willen, jedesmal öffentlich anzuschlagen.

Hieneben sollen die Geleits-Bediente wider privilegirte Personen oder sonst andere Leute, sie seynd wer sie wollen, keine Neurung, sonderlich auff Jahr- und Wochen-Märckten vornehmen, niemandes ihres Gefallens schätzen, oder in andere Wege beschweren, bey Verlust ihrer Dienste, und andern schweren Strafen.

Und ob wohl diejenige, so das Geleit überfahren, billig gestrafft werden, so sollen doch die Geleits-Leute wegen Dero gleichen Bestraffung in wichtigen Fällen für sich nichts anordnen, sondern es entweder ins Amt, unter welchem die Uberfahrung vorgangen, oder nach Gelegenheit zu Unserer Fürstlichen Regierung selbst berichten, auch Unsere Beamte schuldig oder gehalten seyn, nicht allein Unsern sonderbahren Geleits-Leuten, sondern auch Unserm gesammten Ober-Geleitsmann zu Erffurt, mit Anhalt- und Bestraffung der Verbrecher, auf Ersuchen stärckliche Handbietung zu thun.

Ferner

Ferner sollen die Geleits-Leute die Strassen fleißig bereiten, und da sie dabey vermercken werden, daß verdächtige streiffende Rotten, oder dergleichen eintzele Personen im Lande sich aufhielten, davon auch ungesäumt berichten, damit solche zur Hafft und gebührender Strafe gebracht werden mögen.

Wo Wir auch wegen einfallender Theurung, oder andere Noth Unserer Lande, die GOtt in Gnaden verhüte! verbieten würden, daß zu gewisser Zeit kein Getreydig, oder auch etwan andere Waaren, nicht aus dem Lande zu verführen; sollen sie gleichfalls auf die Ubertreter ein genaues Auge haben, und dieselbe, da sie sich betreten lassen, stracks anhalten lassen.

Desgleichen sollen sie wohl aufsehen, daß Fuhr-Leute, Gespane und andere, so sich der Geleits-Strassen zu gebrauchen, nicht Seit- und Ab-Wege suchen. Und nach dem sonsten die Verträge, so zwischen den Chur- und Fürsten des Hauses Sachsen aufgerichtet, unter andern klar vermögen, daß bey Verlust allerseits Fürstlichen Schutzes, und daß Pferde und Wagen, und was die Verbrecher eigenes haben, dem Fürstlichen Theile, in dessen Fürstenthum, Landen, Landes-Schutz, Aemtern, Städten oder Dörffern die Uberfahrer begrieffen werden, verfallen seyn sollen, die hohe Strasse von Leipzig aus durch Erffurt nach Eisenach, oder Creutzburg, und gleichmäßig von Franckfurt aus solches weges zu fahren: Als wollen wir, daß Unsere Geleits-Leute hierauf ein stätiges Auffmercken haben, und das Widrige verhüten.

Letzlich die Einnahme und Berechnung des Zolls betreffend, wird solche dem Geleits- und Zoll-Einnehmer auf seine Pflicht vertrauet, Wo aber neben dem Geleitsmann auch ein sonderlicher Geleits- und Gegen-Schreiber bestellet ist, pflegen sie das Geld, alsobald in einem verwahrten, und von beyden mit einander beschlossenen Kasten durch ein Loch einzuwerffen, und mit einander hernach herauszuzehlen, und ihre Rechnung einzuschreiben.

Und damit es in allem bey dem Geleit desto richtiger hergehe, wird denen jenigen, welche ihren Zoll entrichten, gewisse Zoll-Zeichen entweder auf Papier, Blech oder ander Materia käntlich gestämpfelt oder bezeichnet, zugestellet, damit sie weiters auf Vorzeigung derselben unbesprochen bleiben.

Die blecherne Zeichen müssen sie bey den Thoren, woselbst gewisse Leute, und insonderheit die Thorwirthe darzu bestellet, wieder abgehen und nicht behalten: denn sie dieselbe sonst jederzeit vorzeigen, und also frey durchkommen könten, weshalben auch denen über Land fahrenden Leuten beschriebene und gestämpfelte Zettel gegeben werden, solche denen begegnenden Geleits-Reutern, oder an andern Zoll-Städten des Landes vorzuzeigen, weil man an denen darunter gesetzten Jahr und Tag stracks sehen kan, ob es ein alter oder neuer Geleits-Zettel ist, und dadurch nicht leicht Betrug geschehen kan.

Was in des Glorwürdigsten Käysers Leopoldi Gottseligsten Angedenckens Capitulation Articul 21. wegen Abschaffung des, unter dem Prætext einer Niederlag- oder Stapel-Gerechtigkeit, offt unrechtmäßig geforderten Zolls gesetzet worden, solches wird aus folgendem Extract zu vernehmen seyn.

Jeweil sich aber zuträgt, daß zwar der Nahm des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unterm Mißbrauch und Prætext einer Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit, oder sonsten von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter wäre, erheben, auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getreydes und anderer Güter, merckliche grosse Beschwer

schwer und Verhinderung verursacht und zugefügt wird; so sollen alle und jede dergleichen so wohl unter währenden Krieg, als vor demselben auf allen Strömen und schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterscheid neuerlich anmaßende vornehmen, und ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstlichen Collegii also ausgebrachte Concesiones, oder sonsten ein und andern Orts vor sich unternehmende Usurpationes, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens, durch zu führen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn, dergleichen auch von Uns niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselben seyn, ohne des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilt werden, auch einem jedweden des Heil. Reichs Churfürsten, welcher sich damit beschwert befindet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben; doch soll denjenigen Privilegien, welche Churs Fürsten und Stände des Reichs samt der gefreyeten Reichs-Ritterschafft von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern zur Zeit da der Churs Fürsten Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudicirt oder benommen, sondern von uns auff gebührendes Ansuchen, vermöge und in Krafft des obgesetzten dritten Articuls confirmirt, und die Stände darbey ohne Eintrag männigliches gelassen, alle unrechtmäßige Zoll, Staffel und Niederlage, aber, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich bey Antretung Unser Käyserlichen Regierung cassirt und abgethan, und inskünfftig derselben keine mehr ertheilt werden, es geschehe dann erst besagter massen, mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sieben Churfürsten. Auf dem Fall auch einer oder mehr, was Standes oder Wesens der oder die wären, einigen neuen Zoll oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation, in ihren Chur- und Fürstenthümen, Graff- und Herrschafften und Gebieten zu Wasser und Land, im Auf- und

Abfah-

Abfahren für sich selbst, ausserhalb Unser Vorfahren am Römischen Reich, und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung angestellt und aufgesetzt hätte, oder künfftiglich ohne Unsere mit obgedachtem einmüthigen aller und jeder sieben Churfürsten Collegial-Consens ertheilte Begnadigung also anstellen, oder aufsetzen würden, den oder dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder andern Anzeig davon empfangen, sollen und wollen Wir durch Mandata sine clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weg darvon abhalten, und was also vorgenommen worden, gäntzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zoll anstellen, für sich dieselbe erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

Als auch vielfältig geklaget wird, daß unterschiedliche unmittelbare Reichs- so wohl als andere Mediat-Städte sich eine Zeithero gantz neuerlich unternommen, und noch de facto, auch durch Arresten und andere im Heil. Reich verbothene eigen-gewaltige Zwangs-Mittel unterstehen, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten in und vor den Städten, die ein- und ausgehende Waaren, Getraid, Wein, Saltz, Viehe und anders mit gewissen Auffschlägen, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag- Stand- und Marck-Recht, Pforten, Brücken- und Wege- Kauffhauß- Renthen, Pflaster- und Cento-Gelder und andern dergleichen Impostern zu beschweren, solches aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja offtmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten und Ständen, deren Länden, Leuten und Unterthanen, auch den gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichtig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land gerad- und schnur stracks zuwider; so wollen Wir sobald bey Antretung Unser Käyserl. Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinn solche unzuläßige Beschwe-

Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Churfürsten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieselbe ohne Verzug aller Orten, abstehen und aufheben, auch gegen die Übertretere gebührendes Ernsts einsehen thun, ingleichen Unserm Käyserlichen Fiscal gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen, und solle daneben einem jeden Churfürsten, Fürsten, Stand, ingleichen der freyen Reichs-Ritterschafft erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie bey dem 21. Articul allschon vermeldet, selbst so gut er kan zu erledigen und zu befreyen, doch denen ohnmittelbaren Reichs-Städten auf ihre angehörige Bürgerschafften wegen Consumptionen etwas, ohne Berührung, Schaden oder Nachtheil der Fremden, zu schlagen ohnbenommen, auch ohne præjudiz, dessen sie vor den Kriegs-Jahren in rechtmäßiger Übung und Herbringen gewesen.

Weil in dem vorgehenden 21. Articul der Stapel- oder Staffel-Gerechtigkeit gedacht wird, so ist von solcher zu wissen, daß die Staffel-Städte am Rhein folgende Gerechtigkeit haben: als erstlich, welche Schiffe den Rhein-Strom auf- und abfahren, und mit staffelbaren Gütern beladen seyn, dieselbe müssen daselbst anländen, ihre einhabende Güter ausladen, solche ins Kauff-Hauß führen, daselbst niederlegen, und davon die Schuldigkeit bezahlen, worauf sie nach entrichteten gebührlichen Accis überschlagen, das ist, in andere Schiffe oder auf die Achs geladen und in die Ober-Rheinische Länder verführet werden. Wie dann die Stadt Speyer und deren Schiff-Leute von Alters die Schiffarten auff Straßburg gehabt und davon vermög Käysers Friderichs Privilegii de An. 1182. nicht mehr dann dreyzehn Heller geben dürffen. Die andre Eigenschaft oder Gerechtigkeit der Staffel ist vor Alters gewesen,

sen, und noch nehmlich Kauffhauß, Kranen, Schiffer, und Kürcher, desgleichen Kauffhauß, Oberherren, Kranenmeister, uñ Kauffhauß-Knechte anzuordnen. Die dritte, daß solche Kauffhauß-Verordnete über die ausgeladene und niedergelegte Staffel-Waar, ob sie von Würden oder nicht, erkennen und richten, und die so unfertig verwerffen, und den Fahrten zu Schiff und der Achs Ordnungen ausfagen mögen. vide Lehmannum in seiner Speyrischen Chronica lib. 4. cap. 22.

Wie das Stapel-Recht von dem Jure Emporii, item der Marckt- und Meß-Gerechtigkeit differire, davon schreibet Leuber in Disquis. stapulæ Saxonic. adv. Magdeb. n. 490 & seqq. Also wo schlechte Jahrmärckte und Messen seyn, ohne Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit, da mag ein Jedermann Waaren zu- und abführen, feil haben, verkauffen und nicht verkauffen, wie er will, er hat dessen allen guten freyen Willen, secundum l. 1. & l. 2. C. de Nund. Wo aber Stapel-Recht ist, da mag man wohl die Waaren zuführen, alleine man muß sie auch feil haben, einsetzen, und niederlegen, und hat solche Freyheiten in Kauffen und Verkauffen nicht. Das Jus Emporii aber, erstrecket sich noch weiter, und ist vom Jure Nundinarum und Jure Stapulæ derogestalt unterschieden, daß, wo ermeldte Nundinæ und Stapulæ seyn, da mag auch ein Fremder Waaren zuführen, und ein ander fremder Handelsmann von solchem fremden Handelsmann die Waaren abkauffen, und haben dabey die Einwohner und Bürger des Orts, da Jahrmärckte und Stapel gehalten werden, mehr nicht denn gute bequeme Gelegenheit zu handeln, und daß

der

der Obrigkeit Zölle, Marckt-Geld und Accisen vermehret wird, item, daß die Einwohner und Bürger etzlicher Orten den Vorkauff vor andern haben. Wo aber das Jus Emporii in vollem Flor ist, da mag ein Fremder wohl fremde Waaren zuführen, solche niederlegen, und des Orts verkauffen oder verhandeln, jedoch alleine den Bürgern: und dürffen an solchem Orte Fremde von Fremden keine Waaren erhandeln, sondern die Fremden müssen diejenige Waaren, so sie erhandeln und erkauffen wollen, alleine von den Bürgern des Ortes kauffen, prout ita se habere jus Emporii Senatus Hamburgensis in publico Scripto Anno 1620. testatur.

Anno 1511. den 12. Februar. erlangte die Stadt Breßlau vom König Uladislao das Recht und die Freyheit, eine Niederlage daselbst aufzurichten; aus diesen bedencklichen Ursachen: Die Stadt hatte sich durch den Kauff-Handel mit Polen gebessert, sintemal die Polen zu der Zeit, als einfältige Leute, weiter nicht als biß gen Breßlau handelten, und weiter hinein in Teutschland nicht reißten. Nun aber verliessen sie die Stadt Breßlau, darinn die Cron Polen grossen Nutzen gehabt, und machten sich weiter auf andere Niederlagen und Jahrmärckte. Nach dem richteten sie auch neue Zoll in Polen auf, denen zu Breßlau zu Nachtheil und Schaden. Solchem Unheil vorzukommen, erhielt die Stadt bey dem Könige so viel, daß er sie mit einer gemeinen und freyen Niederlage begnadete: Darinn verordnete er, daß die Stadt Breßlau die Grentze halten und seyn solte zwischen Polen und Teutschland, und solten beyde Nationen ihre Waare weiter nicht führen,

sondern zu Breßlau ablegen, und daselbst kauffen und verkauffen. Damit auch die Polen nicht andere Strassen fahren möchten, ließ Marggraff Joachim, Chur-Fürst, solches zu Franckfurt an der Oder auch anordnen, vid. D. Schickfuß in der Chronick lib. 1. c. 36. pag. 180. Staffel-Städte sind unter denen am Rhein-Strohm Cölln die erste, Mäyntz die andere, Speyer die dritte. Zu der Zeit, als Käyser Heinrich der Stadt Speyer dieses Staffel-Privilegium gegeben, hat man in Teutschland mit seidenen und andern Waaren geringe Handthierung getrieben, und haben sich hohen und niedern Standes in wüllen, leinen, und flachsen Kleidern getragen, aber mit Victualien und andern unentbehrlichen Dingen, hat eine Stadt und Land dem andern zur Nothdurfft und Vorrath zugeführet. Als nun der Käyser den Bürgern den Zoll nachgelassen, hat er derselben, damit sie desto besser zu Kräfften möchte entspriessen, auch die Gerechtigkeit von staffelbaren Gütern übergeben, welche die Stadt biß auf den heutigen Tag gehandhabt behalten. Es müssen aber die Privilegia zu einer Stapel-Gerechtigkeit, eben wie die solennē Messen in dem Römischen Reich von dessen allerhöchsten Oberhaupt dem Käyser erlanget werden; und schreibet hiervon Leuber cit. loc. n. 246. Ist es ein unmittelbarer Reichs-Stand oder Reichs-Stadt, so erlanget der oder dieselbe solch Jus Stapulæ auch ohne Mittel von dem Römischen Käyser: Ist es aber ein mittelbarer Stand oder Stadt, einem Landes-Fürsten unterworffen, so erlanget der oder dieselbe, vermittelst des Landes-Fürsten Interceßion, solche Staffel-Gerechtigkeit, vom Römischen Käyser oder Könige.

Muß

Muß alſo allerwegen tenor conceſſionis & privilegii beobachtet werden, welcher maſſen ein oder das ander concedirt oder reſerviret worden. Alſo ertheilten Carolus Magnus und Ludovicus Pius, ſein Sohn, Dero Bedienten, den Miſſis, und ihren Pflegern Miſſaticis, das Jus Stapulæ, Niederlagen, Meſſen und univerſale Jahrmärckte zu halten, vid. Capit. ad Leg. Sal. Carol. M. tit. ult. art. 5. Franckfurt am Mäyn erhielt ſein Stapel-Recht und Niederlage von Käyſer Friderico II. Ludovico Bavaro, Carolo IV. und Wenceslao. Hamburg von Carolo IV. und Friderico III. Arelat vom Käyſer Conſtantino M. welcher Stapel und Marckt aber hernach von Käyſer Carolo M. auf Mäyntz, und von Friderico II. auf Franckfurt verlegt worden. Franckfurt an der Oder iſt ſeiner Niederlag-Stapel und Meß-Gerechtigkeit halber immediatè von Römiſchen Käyſern und Königen privilegirt, vide Leutinger. rerum Brandenburg. part. 7. pag. 22. Werdenhagen part. 3. rer. Hanſeat. c. 23.

Das VII. Capitel.

Was ein rechtſchaffener Kauffmann, welcher die Meſſen und Jahrmärckte zu beziehen gedencket, ſo wohl ſeiner Waaren und Wechſel-Handlung, als auch ſeiner Kauffmänniſchen Scripturen halber, zu beobachten habe.

DAß die Kauff-Leute unter ſich ſelbſt in unterſchiedliche Sorten eingetheilet ſeyn, alſo, daß etliche derſelben Goſſierers, (welche

anders nicht als in gantzen Stücken handeln,) andere Krämers, die den Ausschnitt verwalten, wieder andere Manufacturiers, Commissionaires, Speditores, Cambisten heissen; einige unter ihnen mit eigenem Capital, und vor eigene Rechnung, andere hingegen mit fremdem Geld, und vor fremde Rechnung handeln; noch andere dem See- andere dem Land-Handel, entweder in einer gewissen Waar, und auf ein gewisses Land, andere aber auf alle ihnen vorkommende Waaren, und auf andere Länder obliegen; solches ist zur Gnüge bekannt. Unter solchen finden sich nun auch sehr viel, welche Zeit ihres Lebens zu Hauß geruhig sitzen, und so zu reden d'un coup de Plume auf ihren Contoiren, dannoch grosse Sachen ausrichten, und ihre hin und wieder ligende grosse Machinen von Schiffen wann und wohin sie wollen, in Bewegung setzen können; da andere hingegen weit und breit die Welt durchstreichen, und, um ihr Brod zu verdienen, sich es Blut-sauer müssen werden lassen, nach dem bekannten Vers:

Impiger extremos currit mercator ad Indos,
Per mare pauperiem fugiens per saxa, per ignes.

Unter welche letztere Sorte wir dann auch die auf Messen und Jahrmärckte reisende Kauff-Leute rechnen wollen; und zwar nicht eben diejenige, welche bey ihrer festen Neben- und einländischen Handlung einer gewissen Party Waaren unfehlbaren Debit auf öffentlichen Jahr-Messen zu machen wissen, und so zu reden alles an einer Schnur und aus einer Hand in die andere haben, auch in solcher Absicht Lusts- und Gewinnst halber entweder selbst hinreisen, oder andern Commission geben, und dabey nach ihrem Belieben

lieben viel oder wenig Messen nacheinander continuiren, oder auch ihr Negocium dahin, wann sie wollen, aufheben können; sondern nur solche, welche ihrer Handlung gröste Resource aus Messen suchen müssen, und ihre einheimische Zwischen-Handlung mehrentheils von solchen müssen dependirend machen, selbige auch nicht nach ihrem Belieben ohne ihren Schaden quittiren können, wann sie wollen. Diesen nun, wie sie sich zu solchem Meß-Handel am besten einzurichten, und was sie, ehe sie sich darzu bequemen, zu beobachten haben, einen guten Unterricht mitzutheilen, soll der Zweck dieses Capitels seyn.

Es bestehen aber die vornehmste solcher Betrachtungen vornemlich darinn, daß sie den Meß-Ort, wohin sie reisen, oder auf welchen sie vorher schon negocirt haben, ferner die daselbst abgängliche Waaren, die Art allda zu traffiquiren, item die Leute, mit welchen sie zu thun haben, die davon wieder zu ziehende Waaren, die Zeit der Messen, den Weg dahin, die darauf gehende Unkosten, ihr Capital, ihre zu Hauß habende Handlung, die Difference des Gelds, die Meß-Ordnung, Conjuncturen und Läufften der Zeiten, und dann ihre eigene Leibs- und Gemüths-Constitution vorher wohl erwegen, und in reiffe Betrachtung ziehen. Das erste, nemlich den Meß-Ort selbst betreffend, ist solcher entweder ein von hoher und mächtiger Obrigkeit privilegirter, von vielen aus- und einländischen Kauffleuten besuchter, sicherer, gesunder, nah-gelegener, leicht dahin zu kommender, berühmter, alter, wohl-gelegener; oder ein schlecht-frequentirter, unsicherer, ungesunder, weit-entlegener, und durch viele Beschwerlichkeiten zu

Wasser oder Land, durch gute oder böse Wege, Berg oder Thal, vor unsern dahin gedenckenden Meß-Kauffmann gelegener Ort, welche gute und schlechte Qualitäten, nach der Nothwendigkeit eines jeden seiner Verrichtung müssen ermessen und abgewogen werden, ehe die Dahin-Reise fortgesetzet oder aufgeschoben wird.

In Betrachtung der dahin zu führenden Waaren, muß es nicht heissen: Noctuas Athenas portat: er trägt Nacht-Eulen nach Athen, da dergleichen der Göttin Minervæ geheiligte Vögel ohne dem genug zu finden waren; das ist: Er muß keine Waaren auf eine solche Messe führen, die daselbst ohnedem häuffig fabricirt, oder von andern neben ihm in grosser Quantität hingebracht werden, darüber sie sich insgesamt einer dem andern den Marckt verderben, und beyde damit besitzen bleiben, oder solche mit Schaden loß schlagen, gegen untüchtige und nicht wieder anzubringende vertauschen, und quid pro quo, um solche mit grossen Unkosten nicht wieder zurück zu führen, dafür nehmen, oder auch selbige gar an böse Schuldnere und Bezahlere borgen müssen, da sie ihr Leb-Tag kein Geld dafür bekommen, und solchergestalt ihr Capital immer geringer machen; wie dann auch in den courantesten und vor diesem wohlabgänglich-gewesenen Waaren, ein Umschlag erfolgen kan, daß solche überführet, oder auch die rechte Käuffers darzu nicht gefunden werden, täglich in wenigern Gebrauch kommen, ausser der Zeit seyn, ihrer Menge wegen verächtlich und durch die grosse Unkosten theurer in Preiß werden. Also würde der sehr übel thun, der von Leipzig gesaltzene Hering

oder

oder Juchten nach Holland und Hamburg schicken wolte. Wiewohl Schuppius in seinen Schrifften erzehlet, daß das erste einmahl mit gutem Nutzen von Straßburg aus nach Holland practiciret worden, da nemlich in jenen der Holländische Hering überführt, in diesem seinem Ursprungs-Ort aber daran Mangel gewesen, und also der zurück-geführte Hering überführt, in diesem seinem Ursprungs-Ort aber daran Mangel gewesen, und also der zurück-geführte Hering mit Nutzen hat können verkaufft werden. Wie wir dann auch noch bey unsern Zeiten erlebet, daß das zu erst aus denen See-Städten mit Korn provedirte Portugal solches einigen See-Städten in ihrer Mißwachs-Zeit, von dem Vorrath, der in Portugal aufgeschüttet gewesen, mit gutem Nutzen wieder zurück gesandt habe. Das allzuhäuffige Uberführen einer Waar an einem Meß-Ort betreffend, da nemlich von allen Seiten mehr von dieser oder jener Waar dahin geschleppt wird, als die gewöhnliche Consumption nicht austragen kan, so ist es zwar etwas schwer, die rechte Maß hierinn zu finden, weil z. E. der Hamburger nicht wissen kan, da er etwan Moscovische Juchten nach Leipzig auf die Meß zu senden gewohnt ist, was der Lübecker, Dantziger, Breßlauer und andere dahin bringen möchten, dadurch hernach, wann die Waare überhäufft, der Preiß nicht zu erreichen stehet, den man sich vorgesetzet hat; allein hier geht unser neuer oder lang-geübter Meß-Kauffmann vernünfftig bey sich zu Rath, hohlet auch noch wohl durch sichere Correspondentz vorher Kundschafft ein, wie groß der aus dem Land gekommene Vorrath einer solchen Waar

wohl möge gewesen seyn, ob biß anhero Nachfrag und Consumption so wohl an seinem als auch dem Meß-Ort daran gewesen, oder noch sey, wie die Zeiten beschaffen, die eine gute oder schlechte Consumption verursachen können,, was die vorige Meß gethan, wie in Waaren, welche die Natur aus der Erden giebet, als Saffran, Oel, Wein, und dergleichen die Recolte gewesen, und welches das vornehmste, ob er sichere Abnehmers, vorher-empfangene Ordres und Nachrichten habe, daß ein guter Abgang zu hoffen sey, oder auch in Gegentheil genugsames Capital und andere Mittel, daß er seine Waaren könne liegen lassen, und durch Verschläudern derselben, (sonderlich wann sie nicht verderblich seyn,) keinen Schaden leiden dörffe. Dieses sey aber nur von solchen Waaren gesagt, die in Jedermanns Hände kommen, und dahero ohne Vorsichtigkeit ihrer gewissen Maaß nicht müssen eingethan werden, zumahl da hernach mit solchen nicht zu procediren stehet, wie es etwan die Holländische Ost-Indische Compagnie mit ihrem Pfeffer, und andern kostbaren Gewürtzen in Ost-Indien machet, deren sie, (wann die Erndte und Recolte allzureichlich gewesen) eine grosse Party verbrennet, nur damit die überhäuffte Menge den Preiß solcher Waaren in Europa nicht verringern möge. Mit denen durch Kunst verfertigten, oder auch extraordinairen Waaren, hat es eine gantz andere Beschaffenheit. Diese lassen sich nicht so leicht überführen, weil sie ungemein, und nur von diesem oder jenem Ort allein zum erstenmal, oder gar selten, auch als etwas ungewöhnliches, rares oder Kunst-volles gebracht werden: dergleichen seynd

die

die fast alle Meß zum Vorschein kommende neue Inventiones an Nürnberger-Waaren, welche die Curiosität angenehm, und zum ersten- und andernmahl, biß sie endlich gemein werden, verkäufflich machet, eben wie die à la mode Waaren von Seiden, Wollen, Baumwollen und Leinwand, nach welchen jederzeit mehr als nach den ordinairen gegriffen wird. Also brachte A. 1684. das Jahr nach der durch göttlichen Beystand glücklich vor Wien abgeschlagenen Türckischen Belagerung ein gewisser Materialist einige Fässer voll aufgetrucknete Türcken-Köpffe in die Leipziger Oster-Messe, qualificirte diese seine ungemeine Waare mit aufgesteckten Billets, den einen vor dieses, den andern vor jenes Bassa und grossen Türckischen Herrns Kopff, da es doch nur etwan eines gemeinen Spahi oder Janitscharens, auch etwan gar eines Cameel-Treibers Kopff mochte gewesen seyn, verkauffte indessen solche sehr theuer an diejenige, die zu stets-währender Erinnerung des herrlichen Siegs, welchen die Christenheit wider den Türckischen Bluthund befochten, solche mit sich nach Hauß nahmen, und ihren Kunst-Kammern und Bibliothequen einverleibten. Wie nun das Ausfinden solcher neuen curieusen und extraordinairen Waaren, kluge Köpffe erfordern will, welche sonderlich, was die Seiden und Wollen-Waaren anbelanget, in Holland und Franckreich, wie auch in Engelland und Italien, wegen der von Silber, Stahl, und Holtz gemachter Kunst-Waaren aber in Teutschland häuffig gefunden werden; also müssen auch solche besondere Waaren ihre abkauffende Liebhabers finden, die eben nicht allzeit der Meß-Ort an sich

selbst giebet, sintemahl die Botzner wohl das wenigste von denen bey ihnen verhandelten Seiden-Waaren kauffen i, sondern die denselben frequentirende Kauff-Leute müssen in Acht genommen, und auf dasjenige, was ihnen nöthig, eine Absicht gemacht werden. Also siehet der Augspurger so wohl wegen der von ihm geführten Italiänischen Seiden, als auch seiner Augspurgischen Silber-Waar, auf das Sortement, welches der Holländische, Hamburgische und Lübecktsche Moscovien-Händler brauchet. Der Oesterreicher richtet sich mit seinem schweren Ungarischen rauhen Leder nach dem Abgang in der Franckfurter-Meß, und wie er das Cöllnische, Trierische und Luxenburger versehe. Der berühmte Marckt zu Baucaire, in Franckreich, ziehet die meiste Käuffers, wegen der Türckischen Waaren an sich, welche die Kauff-Leute von Marseille dahin bringen; und also hat ein Land oder Stadt mit seinen Waaren diese, eine andere jene Absicht, auf differente Maaß, und doch gleichen Zweck, nehmlich des Gewinns, welches den herrlichen Nutzen, und die unumschränckte Macht und Etendüe der Commerciorum gewaltig bestätiget. Trifft nun bey diesen allen ein Kauffmann das Glück, daß er die Waaren, so viel als möglich, aus der ersten Hand und im rechten Preiß auch zu rechter Zeit beym Einkauff erhält, also daß er hernach, wie man im Sprichwort zu sagen pfleget, mit seinen Nachbarn Marckt halten kan, und daß ihm auch auf solchem Marckt die Käuffers wohl fügen; so ist er glücklich: Hat er aber nicht am rechten Ort und im rechten Preiß, (welcher nicht allemal, sonderlich wo man kein baar Geld hat,

und

und auf Credit nehmen muß, zu erhalten stehet,) auch nicht zu rechter Zeit die Waaren eingethan, daß sie ihm hernach aus Versehen dessen, oder auch durch einen andern Unfall auf den Hals beliegen bleiben, oder er geräth aus Unverstand (welcher allezeit im Handeln Verlust vor der Hand bringt,) an untüchtige, ungangbare und zu theur gekauffte Waar; so ist auf grossen Profit nicht viel zu bauen, vielmehr aber ein gewisser Schade bey seinem Meß-Handel zu gewarten. Weiter so will auch die Art, auf solchen Messen zu trafiquiren, vorhero entweder in Diensten anderer Kauff-Leute, oder durch getreuen Unterricht wohl erlernet seyn. Also verkaufft ein Meß-Ort mehr vor baar Geld als der andere, der hingegen mehr barattirt, oder auch gewohnet ist, halb Waaren halb Geld zu geben. In Archangel wird auf vielen hineingehenden Waaren so viel gewonnen, daß die vor solche zu einem gewissen Preiß eingetauschte Waaren in Teutschland unter dem Preiß, den sie gekostet, können verkauffet, und doch noch wegendes Gewinnsts auf der hinein gebrachten und dagegen gegebenen Waar kan gewonnen werden. Alle Negocianten, schreibt Savarii in seinem vollkommenen Kauffmann Part. 2. Cap. 51. so wohl Holländer, Engelländer, Hamburger als Franzosen, seynd darinn einfältig, daß der Handel nacher Archangel der aller vortheilhafftigste sey; dann die Vexirungen, welchen die Kauff-Leute, so in Moscau handeln unterworffen, die bösen Schulden so allda gemacht, werden, die Unbeständigkeit der Nation, und das üble Verfahren mit den Fremden, (welches aber, wie aus unserm Moscowitischen Kauffmann zu ersehen,

itzt

itzt gantz nicht mehr, seiter seiner itzt gedachten regierenden Czarischen Majestät zu besorgen,) seynd eine Ursach, daß ihrer wenig, weil sie ihr Conto nicht finden können, den Handel allda treiben wollen; daß es aber die Engelländer, Holländer und Hamburger noch thun, geschiehet, weil sie ihre Bekantschafft von langer Zeit, und ihre effecti allda haben, daß sie den Handel in besagtes Reich treiben müssen, vor welchem 10. pr. Cent. vor die Einfuhr, und auch so viel vor die Ausfuhr Zoll muß bezahlet werden. Es ist sich aber, fährt er ferner fort, wenig auf die Moscowiter zu verlassen, als welche sinnreich und vornehmlich in den Geschäfften des Handels sehr witzig, und dabey eigensinnig seynd. Uberdas ist es sehr schwer, Commisionaires oder Factors daselbst zu finden, als welchen man die dahin gebrachte Waaren offt zwey Jahr auf Borg zu verkauffen geben muß, hingegen geschiehet der Einkauff der Retour-Waaren gemeiniglich baar, wenn man anders seyn Conto dabey finden will. Der gröste Handel, pricht er, wird im Vertausch der Waaren, offtmals ein Theil in Geld, und ein Theil in Waar getrieben: vielmals bezahlt man auch diejenige Waaren, so denen Rußen abgekaufft werden, baar, und giebt ihnen hergegen die hinein gebrachte wieder auf Zeit. In Summa, aller dieser Handel wird nach Gelegenheit getrieben; diejenige aber, welche man am besten befindet, ist nach der Meynung der Engelländer und Holländer diese, denen Russen halb Waar und halb Geld an Bezahlung zu geben, weil man dadurch seine Waar loß wird, und daran etwas gewinnt, auch durch das Zusetzen des baaren Gelds die Waare in billichern Preiß bekommt.

Von

Von der Art zu handeln in Porto Belo, als dem grösten Americanischen Jahr-Marckt, giebt er diese Nachricht, daß daselbst des Handels Vortheil mehrentheils darinn bestehe, daß man zwey Ding wisse, das erste, ob die Anzahl der Waare, welche die Spanische Flotte jährlich von Europa aus nach Porto Belo bringet, grösser oder geringer, als die Klumpen Gold und Silber, Stück von Achten und andere Waaren seyn, welche die zu Peruleros und andere Indianer auf diesen Marckt bringen; dann wann sie nach Porto Belo Gold, Silber und andere Waaren bringen, die sich höher belauffen, als diejenigen, so die Spanier dahin gebracht haben, ist es gewiß, daß der Verkauff vortheilhafftig, und daß dabey viel zu gewinnen sey; die Ursach ist, weil die Indianer diese Maxime haben, daß sie niemal ihr Geld und Waar wieder zurück nehmen, weswegen sie dann alles vor wenig hingeben. Also auch wann die Waaren viel grössers Werths als die Indianische, wird wenig daran zu gewinnen, sondern vielmehr zu verliehren seyn, dann die Spanische Negocianten seynd genöthiget, dieselbe um einen geringen Preiß und wohlfeil zu geben, damit sie dieselbe loß werden, um wieder in Spanien umzukehren, und die Provision, welche ihnen die fremde Negocianten, so ihnen ihre Waaren anvertrauet, zahlen, zu gewinnen. Solche Provision ist nun mit dem Zoll zu Alcavala, und denen Unkosten in Porto Belo 7. biß 8. pro Cento vor den Verkauff und 5. à 6. pro Centum vor die Provision wegen der guldnen und silbern Waaren, und anderer Waar, die sie aus West-Indien zurück bringen. Die andere Sache zu wissen, ist diese: Welche Waar

am

am meisten begehet, und denen Indianern am nothwendigsten sey, sintemal etliche Waaren, sonderlich das Leinwand, darunter seynd, welches sie nicht entrathen können. Dieses Leinwand wird von denen Indianern am ersten weg genommen, daß also in diesem Handel niemals zu verliehren, sondern offtmals viel zu gewinnen ist; was aber die andern Waaren betrifft, welche ihnen nicht so nöthig, und die nur zur Zierath und ihrer Curiosität ein Genügen zu thun dienen, kauffen sie dieselbe nicht, als nur um den Rest ihres Gelds und Waar anzuwenden, damit sie, wie gesagt, nichts wieder zurückbringen. Liegt also der Gewinn und Schaden, nachdem viel oder wenig Waaren in die Meß zu Porto Belo, so wohl auf Seite der Spanier, als Indianer gebracht ist. Biß hieher besagter Auctor.

Eine andere Art einer besondern Jahrmarckts-Handlung geschiehet an einem gewissen Ort auf denen Africanischen Küsten, zwischen denen daselbst wohnenden Barbarischen Mohren, und denen zu ihnen der Kauffmannschafft halber fahrenden Europäern, da jene ohne einig Wort zu sagen, so lang die Europäer, noch an ihren Schiffen seyn, eine gewisse Quantität ihrer Africanischen Waaren am Strand hinlegen, und hierauf davon gehen, erwartende, was ihnen die Europäer vor ein Æquivalent ihrer Waaren dagegen legen wollen. Finden sie nun solches nicht übereinkommend mit dem Werth ihrer Mohrischen Waaren, so gehen sie nochmals weg und lassens liegen, biß jene noch so viel zugeleget, da die Barbaren meynen, daß sie es vergeben können, da jeder das, was er solcher Gestalt erhandelt, in des

andern

andern Abwesenheit mit sich wegnimmt, wobey dann vielmals auf der Barbar-Seiten, so aufrichtig gehandelt wird, daß wann sie der Europäer Waaren die ihrige am Werth übertreffend halten, sie so viel von solchen liegen lassen als sie meynen, das über Æquivalent sey. Welches in Warheit manche Christen beschämen solte, die dafür halten, daß alles, was einer den andern in baratto über vortheilen, ich möchte sagen überfiloutiren kan, rechtmäßig gewonnen sey; allein es heisset: De malè quæsitis non gaudet tertius hæres: Ubel-gewonnen Gut kommt nicht auf den dritten Erben.

Was in der Landschafft Puglia, im Königreich Neapolis gelegen, item zu Adler, und zu Botzen in St. Andreä-Marck vor eine Gewohnheit sey, den Preiß des Saffrans zu setzen, welches Privilegium den Teutschen Kauff-Leuten vor andern zukommt, welche Reflexiones auch über den Saffran-Handel alsdann gemachet werden, solches ist in unserm neu-eröffneten Kauffmanns-Magazin der Länge nach unter dem Wort Saffran zu lesen, zu grossem Nutzen unsers nach den Messen reisenden Kauffmanns, weil er daraus die Observationes, welche zu solchen Meß-Zeiten über gewisse Arten von Handlung müssen gemachet werden, wird zu erlernen haben.

Wir gehen aber weiter, ihm auch wegen der auff Messen wieder-einkauffenden Waaren erklecklichen Unterricht mitzutheilen. Hier fällt nun erstlich vor, daß er über diejenige Waaren, die er vor eigene oder fremde Rechnung in der Meß einkauffen will, vorhero nach zu Hauß gemachtem Inventario, eine ordentliche Verzeichniß und Memorial derjenigen

Waa-

Waaren auffsetzen, die ihm etwan in seiner Handlung biß hieher abgegangen, und wieder zu ersetzen seyn möchten. Wie also sonderlich die Herren Buchführer durch gar ordentliches Niederschreiben desjenigen, was bey ihnen an Büchern vorhanden gewesen, und davon abgegangen, also auffs neue wieder anzuschaffen ist, zu thun pflegen. Solches Memorial nimmt der nach den Messen reisende Kauffmann, so er in eigener Person hinreiset, zu seiner Nachricht, so wie es verzeichnet ist, mit, und notiret hin und wieder den vorigen Preiß des Einkauffs dabey; so aber bloß sein Diener sich mit der Marckt-Verrichtung chargiren soll, wird selbigem entweder ein limitirter Preiß oder auch freye Hand mit gegeben, nach seinem Gutbefinden den Einkauff zu verrichten. Uber die in Commission einzukauffende Waaren hat man gleichfalls entweder limitirten Preiß oder Vollmacht zu thun und zu lassen, welches beydes schrifftlich wohl zu bewahren, die Vorsichtigkeit erfordern will. Es reiset auch vielmals ein Kauffmann nur darum mit Waaren nach der Meß, damit er auf solcher die Reiß-Unkosten zum wenigsten verdienen, den Wechsel-Lagio ersparen, oder kein baares Geld zum Einkauff derer ihme aus der Meß benöthigten Waaren mitnehmen dörffe. Seynd nun solche Waaren courant, trifft er damit die rechte Zeit und Käuffers an, so verkaufft er entweder glücklich vor baar Geld oder barattirt gegen die ihm benöthigte Waaren; ist aber das Gegentheil, daß seine Waaren nicht abzusetzen seyn, und ihme auch der Credit fehlt, so ist das Concept verrückt, und eine verlohrne Reise zu hoffen, welche evitiret wird, wann vorhero alle solche

Zufälle wohl præsumiret werden, ehe sie kommen, und ein solcher kluger Kauffmann sich alsdann mit Wechsel und Credit zum Einkauff dergestalt versiehet, daß er nicht ohne expedition zu Hauß komme, wobey ferner zu überlegen, ob seine Gegenwart, und persönliches reisen nach der Meß um des Einkauffs dieser oder jener Waare willen eben erfordert werde, oder ob es sich durch Factors und Briefe bestellen, und die Unkosten ersparen lassen; Wann aber die einzukauffende Parten von Importantz, und anders nicht grosse Hindernissen oder Ehhafften im Weg stehen, so ist es freylich besser vor einen Kauffmann, (dessen Handel von diesem oder jenen Meß-Ort dependiret,) daß er sich, ungeacht der Unkosten und Ungemächlichkeit, persönlich dahin begebe. Er hat sodann bey Ansicht der Waaren das Thun und Lassen gleich bey sich, lernet seine Correspondenten kennen, siehet und erfähret ihr Comportement, den Unterscheid vieler Waaren, eine Sorte vor der andern, die nächste Wege und Preiße, zu solchem zu gelangen, sein Credit wird zuweilen auch dadurch vermehret. Wiewohl es auch im Gegentheil von manchem, der aus der Correspondentz vor einen klugen und wohlgesessenen Mann angesehen worden, wann er sich selber præsentirt, heisset: minuit præsentia famam; sonderlich wann etwan Credit begehret wird in solchen Waaren, die parata pecunia fortzugehen pflegen, im Verschreiben aber von Hauß aus noch mit etwas Vorzug der Bezahlung könten entboten werden. Welche Consideration manchem persönlich zum Einkauff nach den Messen zu reisen abschrecket, es sey dann daß sein Credit annoch

auf festen Füssen stehe, die zuweilen aber das Inconveniens mit sich führet, daß mancher sich dessen mißbrauchet, und mehr ohne Moderation seiner Begierden einkaufft, als er wieder abzusetzen weiß, die Zeit des ihm gegebeneu Termins allein ansehend, welche doch offt verstreicht, ehe die gekauffte Waaren kaum recht in Loco angekommen; da hingegen ein anderer allzu timide in der kurtzen Meß-Zeit zu nichts resolviren kan, darüber manche schöne Gelegenheit versäumet, und in defectu, gleichwie jene in excessu, peccirt. Wann auch vielfältig Kauff-Leute, sonderlich junge angehende oder auch schon in Handlung sitzende, ohne einig dessein Waaren einzukauffen oder zu verkauffen, nach den Messen reisen, so geschiehet solches in der Absicht, sich bey Vornehmen auf der Meß zusammen kommenden Kauff-Leuten bekant zu machen, ihre stehende oder neu angehende Handlung zu recommendiren, welches dann ein höchst-nöthiges Requisitum, sonderlich an jungen angehenden Kauff-Leuten ist, deren keiner in eine Kauffmanns-Zunfft in Teutschland solte recipiret werden, er hätte dann zuvor eine von den beyden Messen, als die Franckfurter und Leipziger besucht, und wüste vernünfftig davon zu raisoniren, als unter andern Frag-Puncten etwan auch auf folgende: in welchen Waaren er daselbst das meiste Verkehr gesehen? was vor Preise er davon notiret? aus welchen Provintzien sich in dieser oder jener Waar die meiste Käuffer und Verkäuffer eingefunden? was des Orts Müntz-Sorten und Wechsel-Cours sey? wie dessen Maaß und Gewicht sich gegen den hiesigen verhalte? was vor Situation der Ort zur Handlung, was

was vor Bequemlichkeit zum Transport der Kauffmanns-Güter und Logierung der Kauff-Leute mit ihren Waaren er habe? ob das Handels-Gericht vor dem ordentlichen Stadt- oder erwehlten Kauffmanns-Magistrat gehalten werde? und was etwan der nützlichen Fragen mehr seyn, die manchem der sich viel in Handels-Wissenschafften gethan zu haben vermessen solte, könten gemachet werden. Alte und in Handlung stehende Kauff-Leute, welche ohne Intention, Waaren einzukauffen oder zu verkauffen, auf solche Messen gehen, haben die Absicht, mit ihren daselbst sich einfindenden Debitoribus und Creditoribus mündlich abzurechnen, deren Rechnungen sie vorher zu Hauß, (nach der Methode, die wir bald weisen wollen,) ausgezogen, samt allen darzu gehörigen Beylagen mit sich nehmen, etwan hier und dort de novo contrahiren, ihre in der Meß verfallene Schulden eincassiren, eine vor dem Handels-Gericht schwebende Sache sollicitiren oder auch vor Rechnung ausländische Committenten gewisse Verrichtungen auf sich nehmen. Wie nun zu itzt besagten allen, mehrentheils das Geld die Losung ist; als entspringet daher nechst dem mit sich führender Contanten, das Wechseln auf die Meß, das ist, daß ein mit Waaren, nach den Messen reisender Kauffmann dessen Mittel mehrentheils in solche Meß-Waaren eingestecket, aus Hoffnung dieselbe glücklich zu verkauffen, und aus Bedürffniß andere habende Pasiv-Schulden inmittelst abzutragen, von wohlhabenden Kauff-Leuten Geld auf solche bevorstehende Messen aufnimmt, solches Krafft seines darüber ausgegebenen Interims-Scheins oder

Wechsels in bevorstehender Meß zu rechter Zahlungs-Zeit, davon in dem 10. Capitel ausführlich gehandelt wird, wieder zu bezahlen. Ob nun zwar dieses ein dem Ansehen nach nicht allzu reputirliches beneficium vor einen Kauffmann ist, als von dem man præsumiret, daß er nebenst dem in Waaren liegenden Capitals noch allezeiteines in Cassa haben solte; so geschiehet es doch rota die, und zwar bey würcklich bekanten wohlgesessenen Leuten, ohne Scheu, weil ihnen etwan vor der Hand ein Handel zu treffen (zu welchem Geld vonnöthen ist) vorfällt, sie sich aber ihrer grossen ausstehenden effecten, so bald nicht bedienen können, indessen die baare (aus ihren nach der Meß gehenden Waaren,) zu erhebende Losung gewiß, der Geber des Gelds, auch entweder ein Eigenthümer desselben, oder ein Commissionaire ist, und in jenem Fall sein Geld gern wolte rouliren lassen, in diesem aber ordre hat, seines Committenten in Handen habenden avanzo auf gute Briefe abzugeben, da dann ein wohlgesessener Nehmer angenehm ist, und auf leidlichen Agio und Interesse mit ihm gehandelt wird; da es hingegen mit einem Unbekanten desto härter hält, der gleichwohl ohne solche vor aufgenommene Gelder nicht wohl seinen Sachen rathen und helffen kan. Damit man aber, was desfalls üblich sey, so viel besser beleuchten möge, so kommet in Schliessung eines solchen Meß-Wechsels, erstlich vor, die Berechnung der Interesse, welche von der Zeit, da der Geber das Geld giebt, biß auf die Zeit, da ers wieder zu empfangen hat, verlauffen kan, die dann gemeiniglich auf $\frac{2}{3}$ pro C. oder an etlichen Plätzen zu gelassener weise a. 1. pro C. pr. Monat, sonderlich

wann

wann respectus personarum darzu, und der Geitzige und Dürfftige zusammen komt, berechnet wird. Hiernächst folget die Wechsel agio, aus der difference des Geldes und des Loci â quo und ad quem gewechselt wird, herrührend. Weil aber solches in dem zehenden Capitel dieses Buchs ausführlich beschrieben wird; als wollen wir den geneigten Leser dahin verwiesen haben. Wann nun solcher Gestalt ein nach den Messen seine Handlung führender Kauffmann alle obgesetzte Monita fleißig in acht genommen, und die ihn und seine Handlung concernirende in praxin gebracht, so ist er vornehmlich um das Absenden seiner nach der Meß destinirten Güter besorget, daß solches durch sichere, wohlfeile und gute Gelegenheit zu Wasser oder Land, auf Wagen- oder Saum-Rossen, Lands-Gebrauch und Situation nach, geschehen möge; wegen der von andern Orten auf die Meß zu sendenden entbotenen Güter aber befordert er deren zeitiges und sicheres Versenden durch fleißige Correspondentz, giebt dabey die Adresse seines an dem Meß-Ort habenden Factors, an welchen die Frachtbrieff sollen eingerichtet werden, dem Factor selbst, so er der Orten einen établiret hat, giebt er von allen sonderlich seiner Persönlichen Uberkunfft halber Nachricht und specificiret dabey, was vorgänglich an ihn gesandt und addressirt worden, daß er solches in guten Empfang nehmen, das gewöhnliche Gewölb, Hauß oder Bude vor ihn ausräumen, einen tüchtigen Marckt-Helffer, und bequemes Logement, so er anders von langer Zeit her kein beständiges in der Miethe hat miethen, und in Summa alle Vorsorg tragen möchte, damit bey seiner (des Principals) Ankunfft alles parat und zum Meßhalten fer-

tig seyn möge. Dieses aber sey nur von grossen und beständig eine Messe bauenden Kauff-Leuten gesagt, die gemeiniglich ihre Gewölber auf etliche Jahren und Meß-Zeiten hinter einander bestanden haben, und wo sie bey ihrer Ankunfft auf der Meß logiren sollen, nicht viel besorget seyn dörffen. Denen aber, die solche lange Meß- und Handels-Practicam oder auch nicht grosse Mittel haben, oder die die Messe zum erstenmal frequentiren, kommet schon alles dieses beschwerlicher an, indem es erst bey der Ankunfft mit grosser Müh rennen und lauffen, und vieler Zeit-Verlust besorget werden muß. Die Fracht der Waaren zu solchen Meß-Zeiten belangend, ist solche gemeiniglich etwas höher als auser Meß-Zeiten; daher auch die meiste und gröbste Güter provisionaliter voran fortgeschaffet, und nur die kostbarsten und nothwendigsten auf die letzt behalten werden, sonderlich diejenige, die etwan erst aus der See, oder von denen Handwercks-Leuten erwartet werden müssen. Wegen des denen Fuhr-Leuten zu ertheilenden Fracht-Brieffs, ist zwar deren Formular denen Negocianten ohne dem genugsam bekant, folgendes aber, sonderlicher Cautelen halber, so darinn enthalten, remarquable.

Nürnberg, A. 1710. den 16. Septembr.

Insonders Hoch-Geehrter Herr,

IM Namen und Geleit GOttes übersende dem Herrn durch Fuhrmann Zacharias Rausch von Dambach die hierunten verzeichnete Güter, von welchen, wann sie in rechter Zeit (oder drey Tag vor Anfang der Meß,) wohl, und wie hernach bedungen, geliefert werden,

den, gebührender Lohn, wie hierunten zu ersehen, (oder vom Centner einen Rthlr. 16. Gr) zu bezahlen, und damit ferner laut Adviso zu verfahren, oder auch solche biß zu meiner GOtt gebe glücklichen Ankunfft in gute Verwahrung zu nehmen. Und weil der Fuhrmann versprochen, die Güter auf einer Achs zu lieffern, keine verbotene Strassen zu fahren, und allen Zoll und Weg-Gelder getreulich zu entrichten; so werden bey Unterlassung dessen die Herten Mautner, und alle andere Zoll-Einnehmer, sich alleinan der Fuhrleut Personen, Geschirr, und Pferde zu halten, auch sonst ein jeder sich vorzusehen wissen, ihme Fuhrmann, (oder so mehr in einer Gespanschafft fahren, denen Fuhrleuten) keinen mehrern Vorschuß zu thun, als was er selber an sie vertrauen mag; auf die Güter aber ist kein Absehen zu machen. Der Höchste bringe es in Salvo, dessen Schutz empfohlen. Verbleibe

Hierunten werden alsdann die Güter, ihren Stücken, Numern, Gewicht und bedungener Fracht nach, oder auch in dem Fracht-Brieff selbst, wann solcher geschrieben, und nicht gedruckt ist, gesetzet.

N. N.

Daß aber einen solchen Fracht-Brieff zu machen, vielmahls die höchste Nothwendigkeit erfordere, bezeuget zu der Kauffleute Schaden leider! die vielfältige Erfahrung; dann entweder seynd die Fuhrleute, welche Meß-Güter geladen, damit säumig, an Ort und Stelle, da sie hin destinirt seyn, abzufahren, haben auch manchmal bey schlechtem Geschirr ihre Wagen dermassen beladen, daß sie nicht damit durch die böse Wege, oder über Berg und Thal kommen können, dahero sie mehrmahls die aufgenommene Güter andern verdingen, solche abwerffen, liegen lassen, und hernach nachholen, darüber aber das

Kauffmanns Gut nicht allein übel conditioniret, sondern auch zu des Kauffmanns höchsten Schaden nicht zu rechter Zeit in die Meß geliefert wird; dahero dann die Straff bey Verlust der Fracht anzuhängen die höchste Nothwendigkeit seyn will, (verstehe auf solche Waaren, die præcisè bey Anfang der Messe da seyn müssen,) welche Fracht in entstehendem Fall der Fuhrmann nicht allein in Stich lassen muß, sondern er ist auch noch schuldig, wann durch seine Versäumniß Fahr- und Nachlässig- oder Liederlichkeit dem Kauffmann Schaden geschehen, solchen wieder zu ersetzen, arg. l. 17. C. d. loc. Pfeil. Conf. 52. n. 5. Lauterbach. in Colleg. tit. loc. §. 109. l. 23. de V. O. Vinnius ad §. 2. n. 6. Instit. quibus modis re contrah. Ein anders wäre es, wann der Fuhrmann erweisen könnte, daß er durch einen unverhofften Fall wäre abgehalten worden, daß er unmöglich zu rechter Zeit sich einstellen können, als z. E. wegen übergelauffenen Wassers, allzuhefftigen Ungewitters, vid. Sebast. Medices de Cas. fort. pr. 1. q. 4. n. 20. oder daß er von seiner Obrigkeit eine Fuhr zu thun wäre angehalten worden, ꝛc. in solchem Fall würde man ihm die verdiente Fracht nicht vorenthalten können. Gleichergestalt, wann ein Fuhrmann die schon angefangene Fuhr ohne seine Schuld nicht vollführen könte, z. E. wann er Güter hätte wollen nach Hamburg führen, er erführe aber Unterwegs, daß inzwischen an denen Oertern, wo er durch müste, die Pest entstanden, oder die Feinde unversehens eingefallen wären, legte dannenhero die Waaren zu Braunschweig nieder, so könte er zwar das gantze Fuhr-Lohn nicht fordern, doch aber so viel als

er

er verdienet, nach Proportion deß zurück-gelegten Wegs, würde ihme müssen bezahlet werden, Arg. l. 33. 34. ff. locati. Harprecht. ad jus Badense p. II. §. 13. Wann auch einem Fuhrmann vor die geführte Waaren, biß an einen gewissen Ort, z. E. nach Ulm, ein gewisses Fuhr-Lohn versprochen wäre, er aber unter Wegs vernommen hätte, daß die Feinde der Stadt näherten, wäre daher mitten auf der Reise umgekehret, und hätte die Waaren, damit er dieselbige nicht in augenscheinliche Gefahr setzte, nach Tübingen zurück gebracht, so scheinet es billich zu seyn, daß nach der Grösse deß abgelegten Wegs ihm das Fuhr-Lohn vergnüget werde; sintemahl der Herr deß Guts sich seiner Arbeit, Pferd und Wagen gebraucht, und ihme noch Danck wissen solte, daß er die Waaren nicht in augenscheinliche Gefahr gestürtzet. Gleichergestalt wann einem Fuhrmann contrabande Waaren wären aufgeladen worden, darüber er etliche Wochen mit grosser Gefahr und Kosten aufgehalten würde, müste ihm das gantze Fuhrlohn und seine Unkosten ohne Abbruch entrichtet werden, l. 9. §. 1. ff. loc. l. 38. eod. Marquard. de jure Mercator. l. 3. c. 10. Hätte aber der Fuhrmann gegen eine gewisse Recognition die contrabande Waaren auf seine Gefahr zu liefern auf sich genommen, so würde er auch davor stehen müssen, und könte ihn der Kauffmann actione assecuratoria belangen, vermittelst welcher der Eigenthümer den Werth seines verlohrnen Guts, es mag solches gleich Culpa oder Casu verlohren seyn, wieder fordern kan, zu welchem Ende aber dienlich ist, daß die Waaren zuvor, ehe sie dem Fuhrmann aufgegeben werden, von denen Contrahenten entwe-

der selbst, oder von einem des Preises erfahrnen Mann taxiret werden, nach welcher Taxa dann der Fuhrmann allen Schaden und Unkosten ersetzen muß, indessen aber auch die Recognition und sein übrig Interesse zu suchen befugt ist, vid. Rhet. D. de Vers. cap. 4. §. 8. item, Dn. Marquard. c. l. lib. 2. cap. 13. n. 30. & seq. woselbst er untersuchet, ob auch allhier ein gantz ungewöhnlicher Zufall, (daran die Contrahentes gantz nicht gedacht, z. E. wann ein solch hefftiger Sturmwind entstünde, der einen Wagen mit samt den Waaren ins Wasser würffe,) darunter verstanden würde? Ferner wird hier auch gefragt: Ob ein Fuhrmann von denen ihm auf sein Fuhrwerck gedungenen Sachen, eben so genaue Rechenschafft geben müsse, als in denen Käyserlichen Rechten, die Schiffs-Herren und Wirthe, vermöge der Verordnung Nautæ, Caupones, Stabularii, &c. schuldig seyn? auch ob dieselbe Actio de Recepto, wie dorten, also auch hier Statt finde? Einige sagen Ja: Und zwar aus denen Gründen, welche die Herren Jenenses beym Richtero, P. 3. D. 141. n. 16. Sixtin. in Consil. Marpurg. v. 2. Cons. 20. n. 36. anführen; andere hingegen streiten pro Negativa, und sagen, daß in diesen Legibus der Prætor nur allein von Schiffs-Herren rede, keineswegs aber von Fuhrleuten, als von welchen kein Wort gedacht werde, weßhalben auch Ulpianus in l. 1. §. 2. huj. Tit. da er alle die Personen, so hieher gehören, gar deutlich und accurat beschrieben, zwar die kleine Kahn- und Nachen-Führers mit einzieher, von den Fuhrleuten aber kein Wort gedencket; und würde der Prætor dieses Edict nicht auf gewisse Personen eingeschrencket haben,

ben, wann solches von mehrern zu verstehen wäre: worzu dann kommt, daß diese Action aus einer sonderbaren Ursach, (nemlich die Unbilligkeit und Boßheit, die damahls den Reisenden wiederfuhr, zu verhindern,) promulgiret wurde, wie also erhellet ex l. 1. §. 1. l. 3. d. t. dahero das Edictum auf andere nicht zu extendiren ist. Welche Meynung auch dem Schöppen Stuhl zu Leipzig, wie aus des Herrn Carpzovii P. 2. Const. 26. Definit. 19. zu sehen, gefallen. Ein Kauffmann, welcher auf der Messe ist, dünget einen Fuhrmann, der zugleich ein Wirth ist, daß er seine Güter solte in seiner Herberg niedersetzen, und weil in einem benachbarten Ort bald wieder eine Messe wäre, dieselbe alsdann dahin führen; als aber inzwischen des Kauffmanns Gut in des Wirths Hauß bestolen worden, verklaget jener den Wirth, als welcher levissimam culpam zu præstiren schuldig, und will den Schaden von ihm ersetzet haben. Hierüber wurde nun gefragt: Ob der Wirth ex Edicto Prætoris Nautæ, Caupones, &c. diesen Diebstahl zu ersetzen schuldig sey? Die Antwort fiele: Quod non, allermeist aus der Ration, daß, wann ein Wirth aus der Action de Recepto belanget werden solte, solches also geschehen müste, daß er als ein Wirth, oder in Qualität eines Wirths, die Waaren in sein Hauß genommen; dafern er aber in Absicht einer andern Profession solche in sein Hauß genommen, wäre er zu keiner so genauen Aufsicht verpflichtet, daß er allen Schaden, der den anvertrauten Sachen zukäme, auf sich nehmen müste, weilen hier nicht die Actio de Recepto, sondern Locati Conducti oder Depositi Statt findet, l. 3. §. 2. Nautæ, Caupones,

allwo

allwo dieſe expreſſe Worte befindlich, cæterum ſi extra negocium receperint, non tenebuntur, Stamm. de Servit. Perſon. lib. 2. cap. 15. v. 17. Gleichwie in ſolchem Fall, wann ein Wirth zur Zeit der Meſſe einem Kauffmann ein Gewölb oder Laden vermiethete, welches er unter ſeinem Hauß hat, indem er Wirthſchafft treibet, daß der Kauffmann darinn ſeine Waaren auslegen ſoll, ſo hätte gleichfalls die Actio de recepto nicht Statt, (vermittelſt welcher ein Wirth ſonſt allen Schaden, auch daran er ſelbſt nicht ſchuldig, ſondern der von andern Wild-Fremden herrühret, zu erſetzen ſchuldig iſt,) ſondern nur Actio locati conducti, dardurch der Wirth ein mehrers nicht, als was durch ſeine eigene Verſäumniß, nemlich per culpam latam & levem verwahrloſet worden, wieder erſtattet, Arg. l. 5. in pr. ff. d. t. Lauterbach. in Coll. Jur. th. 25. Gleichergeſtalt, wann ein Kauffmann mit einem Fuhrmann, der zwar ein Wirth iſt, etwas, jedoch nicht in Wirthſchaffts-Sachen geſchloſſen, ſondern nur gewiſſe Güter ihme anderwerts hinzufahren verdungen, ſo kan ſelbiger nicht aus dem Edicto Prætoris de Cauponibus durch die Action de Recepto belanget werden, wann er keine Nachläſſigkeit bey der Sach committirt, ſondern es hat nur bloß die Actio Locati Statt, durch welche er aber nicht weiter gehalten iſt, als ſo ferne durch ſeine Unvorſichtigkeit, per culpam latam & levem etwas verſehen worden, welches er dann erſetzen muß. Wann auch ferner in obbemeldtem Fracht-Brieff des Verfahrens des Zolls gedacht wird, und daß ſich in ſolchem Fall die Zöllner an des Fuhrmanns Perſon, Pferd und Wagen, nicht aber an dem geladenen

Kauff-

Kauffmanns-Gut zu halten hätten, so stehen viel vornehme Juristen, und unter solchen Mevius ad Jus Lub. l 2. tit. 3. art. 6. Koppen. quæst. 10. n. 22. Sixtin. de Reg. l. 2. c. 6. num. 265. und andere mehr in der Meinung, ob könten zugleich der Kauff-Leut aufgeladene Güter wegen des verfahrnen Zolls mit confiscirt werden, deme auch vormahls die Assessores des Käyserlichen Cammer-Gerichts, wie Klockius de Vectigal. concl. 8. 9. schreibet, item Brunnemannus ad leg. fin. de pub. n. 10. jedoch mit dieser Exception beygepflicht, daß wann der Fuhrmann nicht so viel hätte, daß der Herr der Waaren von ihm könne bezahlet werden, alsdann derselbe in integrum zu restituiren sey, vide Marquard. de J. M. l. 2. c. 4. n. 28. welche Meynung zu behaupten sich gar sehr bemühet Böckelmannus in seiner Dissertation de Vectigali à Vectore defraudato, nach welcher sich auch dahmahls Chur-Fürst Carl Ludwig von der Pfaltz gerichtet, welcher Anno 1660. einem Kauffmann von Basel aus diesem Grund vor 70000. Rthlr. Waaren confisciren und wegnehmen lassen, (wie solches Oldenburger in seinem Itiner. Juris. p. 138. erzehlet,) und daß zwar dieser Kauffmann, welcher Ammon geheissen, an der Speyrischen Cammer damahls ein Mandat wider den Churfürsten ausgewürcket, allein Sr. Churfürstl. Durchl. hätten dagegen protestirt, weil Krafft der Reichs-Abschiede von An. 1539. und 1594. wie auch der Leopoldinischen Capitul. art. 24. die Käyserliche Cammer über der Churfürsten Privilegia und Jura keine fundirte Jurisdiction hätte. Dessen allen ungeacht aber, so wird doch das Gegentheil, daß nehmlich die geladene Kauffmanns-Güter

wegen

wegen Verfahrung des Zolls nicht mit verfällig seyn, stattlich erwiesen von Bocero de Regal. cap. 2. n. 211. Lauterbach de jure Fisci cap. 3. §. 10. Marquard. d. l. n. 27. und andern Rechts-Lehrern mehr. Wie dann auch in dem Käyserlichen Cammer-Gerichte selbst solches angenomẽen, approbirt und darnach gesprochen worden, und davon beym Klockio d. l. ein sonderlich Præjudicium zu sehen, in Sachen M. B. gegen einen Kauffmann von Cölln, solches auch also nach dem Sachsen-Recht üblich ist, wie Knichen de non provocandi jur. cap. 5. n. 99. bezeuget, auch in Spanien und Franckreich also gehalten wird, und sonderlich in diesem letztern Reich durch ein öffentlich Gesetz von Carolo VIII. also verordnet worden, Gölniz de jur. vect. p. 156. Und ist hier zur Behauptung der gegen-seitigen Meynung nicht zulänglich, daß (1) so wohl der Herr der Waaren selbst, als der Fuhrmann, zu Entrichtung des Zolls verbunden sey, weil darauf geantwortet wird, das daraus nicht folge, daß auch deswegen seine Güter sollen können confisciret werden; dann ausser obbemeldter Obligation den Zoll zu bezahlen, gehöret noch über dem darzu, daß derselbe einen Betrug dabey gebraucher, und mit Wissen und Willen die Waar nicht angezeiget habe. Und (2) ob auch gleich, bekanten Rechten nach, die Nachläßigkeit eines Sachwalters dem Herrn schädlich ist, und er sich zu imputiren hat, daß er nicht einen fleißigern Procuratorem erwehlet, wird hierauf geantwortet, daß solches nur in dem Fall angehe, wann die Straffe also geringe ist, daß sie gegen die Nachläßigkeit, davon itzt gedacht, einiger massen proportionirt ist; ist sie aber so groß, daß sie gegen

gen die Nachläßigkeit des Domini gantz keine Gleichheit hat, alsdann kan diese Regel nicht gelten, sondern es wird erfordert, das der Herr selbsten etwas versehen, so einer solchen Straff würdig wäre. (3) Drittens ob wohl ein Herr zuweilen durch seiner Leut und Bedienten Schuld obligat wird, so geschiehet doch solches nicht allemal und ohne Unterscheid. (4) Und ob man auch viertens das jus Fiscale so hoch treiben wolte, so ist dagegen vernünfftig zu consideriren, daß es nicht billich sey, daß es in eines heillosen Fuhrmanns Willen stehen soll, des Herrn Güter und Waaren, der doch mit den Verbrechen nichts zu thun hat, in Gefahr und Verlust zu setzen, Schweder in Introduct. ad jus publ. c. 20. n. 7. Marquard. d. l. n. 23. Zu geschweigen, daß ein solches procedere wenig Nutzen denen Commerciis, und auch wenig Segen und Reputation dem Fisco bringen kan.

Aber genug von dieser Materia; Wir gehen hiemit weiter, um unsern Meß-Kauffmann völlig zu seiner Abreiß nach der Meß geschickt zu machen, mit wenigen noch darinn bestehend, daß er seine Handels-Bücher vor sich nehme, und aus solchen die in bevorstehender Messe einzucassirende Activ-Schulden und Wechsel-Brieff, und was er dagegen wieder zu bezahlen hat, extrahire, und zwar dieses nach der Form, wie in dem neunten Capitel dieses Buchs in einem vollkommenen Systemate soll vorgeschrieben werden. Ferner muß er auch auf ein vorgängliches Memorial aller seiner Meß-Verrichtungen bedacht seyn, und desfalls sein Scartafaccia oder Schreib-Taffel, um die ihm zu Hauß und auf der Reiß zufällige Gedancken darein zu notiren, bey sich haben. Geschie-

schiehet seine Reise zum erstenmahl auf einen ihme unbekanten Meß-Ort, so versiehet er sich, wo ers haben kan, mit guten Credits- und Recommendations-Briefen, sonderlich auch mit tüchtigen Reiß-Pässen, zu der würcklichen Reiß aber mit der benöthigten Kleidung, auch wo es nöthig thut, mit Victualien und Gewehr, sonderlich aber mit einem guten Reise-Pfenning, und lassen sich so dann einige Contanten auch füglich in dem Reise-Coffre, auch wohl etwas an kostbaren Waaren mit beypacken. Zu Hauß und auf seinem Contoir muß auch die benöthigte Anstalt Memorials-Weiß hinterbleiben, was die hinterlassene Domestiquen in währender seiner Abwesenheit in Hauß- und Commercien-Sachen bey dieser oder jener Gelegenheit zu observiren und zu bestellen haben, denen man auch in allem Fall einen vertrauten Freund, um ein wachendes Aug auf ihre Actiones zu haben, und bey dem sie sich im Fall der Noth Raths erholen können, heimlich oder öffentlich vorsetzen kan. Zur Reise selbst erwehlt man entweder die Post, oder sichere zufällige Gelegenheit, oder man macht mit guten Freunden, nicht aber mit verdächtigen Unbekanten, Compagnie, um auf Relais zu Relais Hauder oder frische Vorspann zu nehmen, oder schafft sich auch bessere Commodité wegen seine eigene Voicture an, sonderlich wann etwan auf eingekauffen Pferd und Wagen an jenem Meß-Ort etwas zu verdienen wäre. Hat ein solcher Meß-reisender Kauffmann einige neue Fabriquen oder Manufacturen unter Handen, oder sonst eine Partie Waaren stehen, von denen er nicht versichert ist, ob solche auf Messen abgänglich seyn sol-

ten, so nimmt er vors erste nur einige Proben und Musters davon mit, um so solche auf der Meß Liebhabers finden solten, alsdann mit ihnen auf Lieferung zu contrahiren. Eine ausführliche und sichere Vorher-Erkundigung von der bevorstehenden Meß Beschaffenheit, dabey zu observirenden Handels-Gewohnheiten, Nutzen oder Schaden, solte ein junger Anfänger sich billich auch recommendirt seyn lassen. Endlich wann nun im Namen GOttes die Reise angetreten, so säumet man sich auf solcher nicht lang, um zu rechter Zeit, und noch vor der Meß, glücklich an Ort und Stelle zu kommen, damit man die benöthigte Vor- und Zubereitung zum Meß-halten desto füglicher machen könne, welches, worinn sie bestehe, in dem folgenden Capitel mit mehrerm soll angewiesen werden.

Das VIII. Capitel.

Von dem, was einem Kauffmann in währender Meß so wohl seine Waaren- als Wechsel- und Rescontro-Handlung, wie auch seiner Scripturen halber zu thun obliege.

SO bald als unser nach den Messen reisender Kauffmann an Ort und Stelle angelanget, findet er entweder sein Gewölb, Bude, und Logement, schon bereitet, und daß seine Waaren von seinem Factor in guten Empfang genommen

worden, also daß er nur gleich zu dem Auspacken, Sortiren und Rangiren derselben schreiten, und würcklich Hand anlegen darff; oder er muß erstlich seiner Handlung Beschaffenheit nach, ein Gewölb, Bude, Keller oder Pack-Raum miethen, und wann er der Orten unbekant ist, sich bey denen, an welche er addressirt oder recommendirt ist, Raths erholen, in welchem Quartier, Strasse oder Gegend er sich am besten einmiethen und placiren könne, damit ihn die Käuffers finden, und sein Gewölb oder Winckel jedem gleich in die Augen fallen, und das Gesicht davon durch andere vor-aufgeschlagene Buden nicht verhindert werde. Dann weil auf grossen Messen und Jahrmärckten deßfalls von Alters her gute Policey und Ordnung gehalten wird, daß etwan in dieser Strasse die Leder- und andere grobe Waaren-Händler, in einer andern die Zeug- und Tuchmacher, wieder in einer andern die Eisenkrämer, item die mit Nürnberger-Specerey- oder kurtzen Waaren handeln, an einem andern Ort die Seiden- Leinwand- Buch- Gewehr- und Galanterie-Händler stehen, so muß ein angehender Meß-Kauffmann, der zu einer dieser Sorten Waaren gehört, sich darnach schicken, und sich auch unter seiner Art Leute placiren, damit er der dahin gewohnten Käuffers mit geniessen möge. Dabey sich dann mancher, wann alle Plätze und Winckel schon besetzt seyn, eines Zimmers unten in einem Hause, Thor-Wegs oder kleinen Winckels bedienen, und sich so gut als er kan, in die Gelegenheit schicken muß, wann er nur dabey seinen Zweck, nemlich seine Waaren denen Käuffern ins Gesicht zu legen, und selbige dabey sicher, trocken und verschlos-

schlossen zu halten, erreichen kan. Wie aber in allem Fall vor diejenige, die ein gantzes Gewölb von Messen zu Messen in Bestand nehmen wollen, der Mieths-Contract aufzusetzen sey, solches wird nachfolgendes Formular ausweisen.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß heute dato zwischen denen Ends-unterschriebenen Contrahenten, benamentlich N.N. als Verpachtern, und N.N. Miethern und Pachtern, dieser folgender Mieth-Contract abgeredet und beschlossen worden, als nemlich: Es vermiethet N.N. sein in seinem Hause habendes Forder-Gewölbe, gegen der N. Strasse gelegen, mit allen seinen Behältnüssen, ihme N.N. von dato auf - - Jahr lang, solches die gewöhnliche Meß- und Marck-Zeiten über, zu seinem Nutzen, Gefallen, und Willkühr zu gebrauchen, und darinnen seinen öffentlichen Kauff und Handlung zu üben, und fortzustellen, allermassen es seine Gelegenheit geben und bringen will, also, daß er Verpachtern jährlichen zum Pacht- und Mieth-Zinß N. Thaler entrichten soll. Und weil der Pachter N.N. solchen Pacht und Mieth willkührlich beliebet, als hat er auch versprochen und gelobet, dafür das jährliche Pretium, die benahmten N. Thaler von Märckten zu Märckten zu entrichten, und der Mieth unnachtheilig sich zu gebrauchen, auch mit dem Mieth-Gelde jedesmahl richtige Ablegung zu halten, ohne einigen Vortheil und Behelff, es werden gleich die Märckte von ihm allhier besucht, oder nicht, welches dann beyderseits Contrahenten beständiger Schluß und willkührliche Meynung seyn und bleiben soll. Darüber sie allen rechtlichen Behelffen, als Irrthums, Betrugs, Mißverständniß, ungleicher Abrede, Bevortheilung und allem andern, wie sie insgesamt und sonders Nahmen haben, und in Krafft dieses absagen. Alles treulich, sonder Argelist und Gefährden. Urkündlich haben sie diesen Mieth-Contract in Duplo ausgefertiget, beyderseits un-

terschrieben und besiegelt. So geschehen den - May, Anno - -

(L.S.) N.N. man.prop.
(L.S.) N.N. man.prop.

Auf eine andere Art, mit Beyfügung gewisser Clausuln.

KUnd und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, daß auf heute dato zwischen Titio, als Vermieter, und Cajo, als Miether, folgender Mieth-Contract aufgerichtet und geschlossen worden. Nemlich: Es vermiethet besagter Titius sein unter seiner in der N. Strassen gelegenen Behausung, wohl-verwahrtes, mit einer Schreib-Stuben und Schlaf-Kammer apartes Gewölb auf 6. Jahr lang, jedes Jahr die 3. Leipziger Messen über zu gebrauchen, folgender Gestalt, daß es drey Tage vor angehender Messe ausgeräumet und ledig, zu Herrn Caji Diensten, und zu Einnehmung seiner ankommenden Waaren stehen, und biß geendigter Zahl-Wochen zu seiner Disposition, Nutzen, Gebrauch und Bewohnung bleiben, nach solcher Zeit aber er den Schlüssel wieder von sich liefern soll, also daß der Herr Titius zwischen den Meß-Zeiten sich desselbigen zu seinen Waaren gebrauchen könne. Für solche 3. Meß-Zeiten nun bezahlet Herr Cajus jährlich 100. Rthlr. davon die Helffte um Ostern, die andere aber um Michaelis in den Zahl-Wochen soll erleget werden. Verpflichtet sich auch dabey, wegen Bequemlichkeit des Logements, zugleich bey Herrn Titio seine Mahlzeiten zu nehmen; dahingegen ihm mit Reception und sicherer Bewahrung seiner, etwan einige Tage oder Wochen vor der Meß ankommenden, und nach derselben etwan nach seiner Abreise hinterlassen n wieder abzusendenden Waaren, ohne einige Provision soll gedienet w rden. Urkundlich sind dieser Mieths-Contracte zwey gleich lautende verfertiget, und jedem Theil einer unterschrieben zugestellet worden.

So

So geschehen Leipziger Michaelis-Marckt, als von welchem inclusive dieser Contract seinen Anfang nehmen soll, Anno 1710.

(L.S.) Cajus. (L.S.) Titius.

Wann auch manchem mit vielen Waaren und Affairen zu Meß-Zeiten überhäuffren Kauffmann, Hülff und Handreichung groß nöthig thut, als finden sich daher die so-genannten Marckt-Helffers und Handlangers oder Tag-Löhners, welche entweder bey gantzen Tagen, oder den gantzen Marckt über, oder auch nur in gewissen Geschäfften Gang-Weiß sich gebrauchen lassen, und theils sich selbst darzu häuffig anbieten, theils von andern recommendirt werden, wie dann ohne solche Recommendation ein den gantzen Marckt über benöthigter Marckt-Helffer nicht leicht anzunehmen, weil offt einem solchen Menschen das Gewölb oder die Bude muß anvertrauet, und er zum Geld- oder Waaren-einholen und ausbringen gebraucht werden, da es Gefahr haben solte, wann ein solcher Kerl nicht häußlich angesessen, seines ehrlichen Thuns und Wandels halber bekant, von andern Kauff-Leuten recommendirt, oder gar seines guten Comportements halber Bürgschafft stellen könte. Dahero dann gemeiniglich alte Meß-Kauff-Leute ihre von vielen Jahren her bestellte eigene Meß-Helffers haben, denen sie vor eine jede Meß ein Gewisses, als etwan 4. biß 6. Rthlr. geben, und dafür ihrer Treu, Fleisses und Aufwartens gewärtig seyn können; denen unbekanten Taglöhnern, Trägern, und Schiebkarren-Führern hingegen, die man nur zu einen oder andern Geschäfften brau-

cher, siehet man so viel mehr auf die Finger, als man dieselbe nicht kennet, und sie auch niemand haben, der vor sie respondiren könne, dahero ein sorgfältiger Meß-Kauffmann solche Leute in Einholen oder Wegbringen der Waaren nicht aus dem Gesicht lassen, sondern er oder sein Diener immer hinter ihnen darein gehen muß, damit sie nicht unter dem grossen Gedräng des Volcks, oder im Umbiegen um eine Ecke oder Strasse eclipsiren, und mit dem, was sie zu tragen haben, unsichtbar werden mögen. Wann auch vielmahls ein auf der Meß sich befindender Kauffmann eines Dieners und Handels-verständigen Gehülffens entweder nur bloß vor die Messe, oder auch vor seine gantze Handlung, benöthiget ist, und dannenhero sich vor der Meß um ein capables Subjectum umzuthun pfleget, als hat man dabey ebenfalls die Præcaution zu gebrauchen, daß man sich eines solchen Dieners, der seine Dienste præsentiret, seiner Person, Lebens und Wandels, Herkommens, Capacität, Vaterlandes, Verwandten, voriger Dienste und Verhaltens wohl erkundige, sich deßfalls bey Leuten, die ihn können, unterrichten lasse, seine Abschiede und Testimonia, und vornemlich wo es seyn kan, Bürgen seines Wohl-Verhaltens halber, fordern. Und wolte ich deßfalls als ein sonderbares und zur Aufnahm der Meß gereichendes Arcanum ein so-genanntes Meß-Adress-Contoir recommendiret haben, welches die beeydigte Stadtmäcklers oder Sensalen halten müste, in welchem alle diejenige Kauf-Dieners oder Jungen, welche Herren, oder die Herren, so Jungen suchten, sich angeben, ihre Namen anschreiben, und fernere Nachweisung gegen Erlegung einer gewis-

gewiſſen leidlichen Diſcretion gewärtig ſeyn müſten, in welchem Fall die Mäcklers dergleichen ſich angebende uud Dienſt-ſuchende Leute vorhero examiniren, und ihres Thuns und Laſſens halber genaue Nachricht einziehen, und folglich den Herrn oder Kauffmann, der einen Jungen oder Diener ſuchet, ſo viel ſicherer bedienen könten. Wann auch ſo gleich in einem ſolchen Adreſs-Contoir (von deſſen groſſen Nutzen in einer Stadt unſer neu-eröffnetes Adreſs-Contoir ausführlich handelt,) ein Notarius beſtellet wäre, der ſo gleich die zwiſchen Herrn und Diener aufzurichtende Contracten verfertigte, (ſonderlich wann ſich einige geſeſſene Leute vor den in Dienſt tretenden Jungen oder Diener bürglich einlieſſen, in welchem Fall ein Notariale Inſtrumentum allerdings nothwendig ſeyn will,) ſo gienge ein Kauffmann ſo viel ſicherer, erſpahrte auch die Müh des ſelbſt-Aufſetzens des Contracts, und ſonderlich die in denen Meß-Zeiten ſehr nütze und koſtbare Zeit, wäre auch dabey des vielen Inquirirens auf des in Dienſt zu nehmenden ſeines Lebens und Wandels überhoben, indem das Adreſs-Contoir ſolches der Kauffmannſchafft zum Beſten vorher zu bewerckſtelligen eydlich verbunden ſeyn müſte. Die gemeine Formul eines mit einem in Kauffmänniſche Dienſte tretenden Diener aufzurichtenden Contracts iſt, als folget:

DEmnach in gegenwärtiger Oſter-Meß bey Herrn Titio, Materialiſten, von Hamburg bürtig, ſich Cajus, als ein Handels-Diener, um bey gemeldtem Herrn Titio in Dienſte zu treten, angegeben, auch hierauf nach Vorzeigung ſeines ehrlichen Abſchieds, (oder Teſtimo-

stimonii von seinem vorigen Principal,) besagter Herr Titius sich resolviret, denselben auf gewisse und hiernechst beschriebene Conditiones als seinen Handels-Diener auf- und anzunehmen; als ist deßfalls zwischen ihnen beyden folgender Contract aufgerichtet und geschlossen worden. Nemlich: Es tritt gedachter Cajus Herrn Titii Dienste hiermit würcklich an, und verbindet sich in selbigen drey Jahr, als von Ostern 1711. biß Ostern 1714. darinn zu verbleiben. Dahingegen verspricht ihm Herr Titius bey gesunden und krancken Tagen freyen Tisch, Kammer und Bette, nebst 50. Rthlr. zu einem jährlichen Salario zu geben. Gleichwie nun Cajus allen möglichsten Fleiß und Treue, so wohl im Gewölb, Schreib-Stuben, als auch da er in Handels-Geschäfften verreisen müste, jederzeit Herrn Titii Bestes zu beobachten, und sonderlich die Bücher und Rechnung richtig zu führen und zu verwahren angelobet: Also will er sich Krafft dieses bey Verpfändung seines Vermögens verpflichten, daferne auf dem unverhofften Fall Herrn Titio durch seine Nachläßigkeit oder Untreue einiger Schaden solte entstehen, selbigen, wie er von Herrn Titio bescheiniget würde, förderlichst wieder gut zu thun, und soll Herr Titius zugleich Macht haben, ihn alsobald aus seinen Diensten zu stossen, er aber nicht befugt seyn, das rückständige Salarium, welches sonsten alle halbe Jahre soll gefällig seyn, zu fordern. So auch er Cajus, ehe die vor-abgeredete 3. Jahren verflossen, aus Herrn Titii Diensten wider dessen Wissen und Willen treten wolte, so verobligirt er sich ausdrücklich, gleichfalls bey Verpfändung seines Vermögens 100 Rthlr. als eine freywillige Straffe hiesigem Hospital zu erlegen. Zu dessen mehrer Versicherung renunciret er allen Rechtlichen Wohlthaten, der Incompetentiæ fori, litis pendentis, allen Läuterungen und Appellationen, und erbietet sich freywillig, auf oben-gesetzte Fälle und Herrn Titii Ansuchen vor allen und jeden Gerichten, auch vor zwey oder mehr zugleich Recht zu leiden, und wo er nur anzutreffen, so lange in gefängliche Hafft zu gehen, biß Herr Titius aller Ansprüche an ihm völlig vergnügt worden. Welches

alles,

alles, wie es abgeredet, doppelt zu Pappier bracht, und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Geschehen ꝛc. ꝛc.

Eine andere und kürtzere Formul ist folgendes:

Zwischen Herrn N. vornehmen Handelsmann, und N. ist im Namen GOttes heut dato folgendes geschlossen und abgeredet worden: Es verspricht obermeldter N. bey N. 2. Jahr, als vom Oster Marckt 1711. an, biß wiederum Anfangs der Oster-Messe 1713. in seine Handlung einzutreten, wie es von ihme verlanget wird, seine Correspondentz, Einkauff und Verkauff fleissig abzuwarten, auch die Messen zu versehen, und davon richtige Rechnung jedesmahl nach der Wiederkunfft abzulegen, und alles in guter Obacht und Administration zu halten, als ob es sein Eigenthum sey: Hingegen verspricht ihm Herr N. diese beyde Jahr vor Leistung dieser Dienste 300. Rthlr. als jedes Jahr bey Endigung desselben 150. Rthlr. baar auszuzahlen, ihn mit Tische, so gut er solchen selbst in seinem Hause hat, ingleichem mit Bett und Stube zu versorgen, da er auch kranck und lagerhafft werden solte, ihn nicht zu verstossen, vielmehr allen guten Willen zu erweisen. Damit nun diesem allen nachgelebet werde, sind zwey gleichlautende Exemplaria aufgesetzt, und von beyden Theilen zu Fest-haltung besiegelt und unterschrieben worden. Geschehen ꝛc.

Ein mehrers von dergleichen Bestallungen, Dienst-Contracten und Abschieden, vide in unserm allezeit fertigen Handels-Correspondenten p. 451. 781. & seqq. Eh aber ein Kauffmann seine Waaren in sein bestandenes Gewölb oder Bude zum auspacken bringen läst, muß er sich angelegen seyn lassen, dieselbe vorhero auf dem Zoll und Accis, so wie jedes Orts Verordnung und Tax mit sich bringet, frey zu machen. So dieses geschehen, wird das Gewölb

oder Bude an ihren Repositoriis und Stellagen zu recht gemacht, und so dann die Waaren ordentlich und sauber in rein Papier eingebunden, dergestalt eingesetzet, daß wann es seidene Stoffen, Bänder, Strümpfe oder andere dergleichen kurtze und Galanterie-Waaren seyn, solche gleich mit ihrem Spiegel oder unverbunden gelassenem Theil den Käuffer in die Augen stehen, und ihre Breite, Couleur, Muster und Qualitæt, ohne das Stück weiter aufzubinden, daraus könne judiciret werden, was solche Waaren seynd, (als einige couleurte Leinwanden.) Die an ihrem herunter hangenden Loth oder Bley uñ aushangenden Muster zu erkennen seyn, werden solche ebenfalls so gesetzet, daß man leichtlich darzu komme, und die daraus verlangte Stücken zeigen könne. Gemeine und Land-Tücher stehen Hauffen-Couleuren- und Sorten-Weise auf einander gestapelt. Feine Holländische und Englische Tücher, werden nach ihren in dem Muster-Buch beygeschriebenen Numern; die Leinwanden nach der Feinheit, und Elen, Maß, Stück-Kisten- oder Schock-Weiß gekaufft. Und zwar hat ein Meß-Kauffmann dreyerley Wege vor sich, seine Waaren abzusetzen, nehmlich vor baar Geld, auf Zeit, oder im Tausch. Das erste ist auf Messen gemein bey couranten Waaren, deren zuweilen des ersten Tags so viel abgehen, daß des andern Tags nicht viel mehr übrig, und der Kauffmann eine weit grössere Quantität hätte versilbern können, wann er solche gehabt hätte: Sonderlich kommt es hierinn viel auf die grosse Anzahl der Käuffer selbst an, die eine Waar begierig suchen und haben müssen, entweder weil sie lang gemangelt, oder wegen Mon-

dirung, Liverantz oder anderer Ursachen halber starck gesuchet wird, dieses heist man alsdann in dieser oder jener Waar eine gute Meß machen; und dienet allhier einem damit versehenen Kauffmann seine Speculation und Resolution zu formiren, ob er damit gleich den ersten Marckt-Tag loß schlagen, oder biß ers im Preiß höher treiben könne, damit anhalten wolle? was die Brieffe und Ordres desfalls von diesem oder jenen Ort hergebracht? ob andere neben ihm mit dergleichen Waaren häuffig versehen seyn? und wie hoch im Preiß sie etwan damit hinaus wollen? Ausser dergleichen sehr courantcn Waaren, giebt es auch noch andere, die anders nicht als um baar Geld verkauffet werden, sonderlich wann sich gleich von Anfangs ein Kauffmann mit seinen Abkäuffern auf den Fuß einer contanten Handlung gesetzet, welche allezeit die sicherste ist, ob er gleich vor prompte und contante Bezahlung sich einige pro Centum müste rabattiren oder discontiren lassen. Dann worzu soll das grosse Ansehen, viel Waaren zwar abgesetzet, aber doch kein baar Geld dafür erhoben zu haben, welches man etwan noch diese Messe in eine courante Waar (auf welcher ein ehrliches wäre zu profitiren gewesen) hätte anlegen können? Und ist hier nicht anzusehen, daß beym Contant-Verkauff, da ein jeder vor sein Geld genau dinget, nicht so viel pro Centum dem Ansehen nach, als wo man auf Zeit verkaufft, zu verdienen ist, weil doch das baar eingenommene Geld gewiß, und in solcher Zeit wieder kan ungesetzet werden, das ausgeborgte Capital aber ungewiß ist, ob es sein Tag wieder in Cassam komme. Zwar kan man das borgen nicht allerdings überhobē

seyn,

seyn, wann man erstlich mit lang bekanten Leuten zu thun hat, die von Messen zu Messen nehmen, und allezeit richtig einhalten; unter 100. aber lauffet es doch mit der Helffte endlich so hinaus, daß das letzte wo nicht behängen bleibt, oder doch weil solche ehrliche Leute versterben, durch allerhand Wege von ihren Erben auf die lange Banck gezogen wird. Indessen ist es ein schändlich Ding, daß es heutigs Tags fast zu einer allgemeinen Gewohnheit auf solchen Messen werden will, daß der Debitor das verwichene Meß aufgenommene nicht ehe bezahlen will, man habe ihm dann eine gleich grosse Summe auf künfftige Meß wieder geborget, welches billich unter die grossen Meß-Calamitates mag mit gerechnet werden. Indessen liegen manchem mit Waaren überhäufften Kauffmann solche dermassen über dem Halß, daß sie ihm fast anstincken, und er nur froh ist, daß jemand komme, ders ihm auf Credit abkaufft, damit in dem Marckt-Verrichtungs-Buch viel neue Conti kommen, und die Nachbarn Wunder dencken mögen, wie er so einen guten Marckt halte, und sobald mit seinen Waaren auffräume, da es zuweilen doch nur geschieht, daß die vor die Waaren-Post erhaltene Obligation, gegen heran nahender Zahl-Woche, mit ziemlichen Verlust (so man anders noch Käuffer darzu findet,) weggeschlagen, und verkauffet wird. Die dritte Handlungs Art, ist der Baratto, Tausch oder Permutation, eine aus der alten Welt noch herrührende Art zu handeln, da das Geld noch nicht im Gebrauch gewesen, und also Waaren gegen Waaren haben müssen verstochen werden. Die heutige Art zu changiren, geschiehet auf dreyerley Weise:

Weise: entweder daß die Waaren-Posten gegen einander gleich aufgehen, oder daß wir Waaren und Geld, vor Waaren zu geben, oder daß uns vor eine Partey Waaren, Geld und Waaren gegeben werden. Alle drey Arten seynd gut oder böse nach ihren Umständen, und dabey befindlichen Considerandis: Gehen Waaren im Tausch gegen solche weg, die man ohne dem vor baar Geld hätte einkauffen müssen, oder darauf man ohnfehlbar Nutzen zu machen weiß; so ist der Tausch oder Baratto nützlich löblich und klüglich gethan: findet sich aber das Gegentheil und daß mit dem eingetauschten Waaren kein Ausweg noch weniger als mit denen dagegen gegebenen zu finden, oder daß wir uns ein wenig baare Zugab haben verblenden, und davor gegen unsere courante eine Partey unnützer Waaren anhängen lassen; so ist es abermal ein unglücklicher: und endlich wann der eine den andern im Tausch zu übersetzen, zu betrügen, oder, wie sie es nennen, zu beschnellen gedencket, ein sordider, kein gewissen haffter, und keinem rechten Kauffmann, sondern nur einem Juden, gemeinen und niederträchtigen Gemüth anstehender Handel. Aus welchen dreyen man siehet, daß bey der Kauffmannschafft, sonderlich auf Messen, viel Ungemach und Kopfbrechens gebe, und daß ein Kauffmann die Kunst, Trau, Schau, Wem, vor allen müsse wohl ausstudiret haben. Worzu ihm dann sonderlich aus denen in unserm Kauffmanns-Magazin p. 1033. specificirten Regeln folgende dienen; als: Stelle deine Handlung zu rechter Zeit an, und so du auf Messen ziehest, siehe zu, daß du zu rechter Zeit da seyst; Brauch auf den Zöllen keinen Unterschleiff, und hü-

te

te dich bey Angebung deiner Waaren vor Schaden und Unglück; den Fuhrleuten, Schiffern und Arbeitern giebe einen billigen Lohn, damit sie künfftig desto williger dienen; sey gegen dem Käuffer nicht brutal noch unbescheiden, daß er nicht abgeschrecket werde; frag fleißig nach, glaube aber nicht alles, sonderlich denen Juden nicht; sortire deine Waaren fein ordentlich den Käuffern ins Auge, damit sie Lust bekommen dir abzukauffen; mache vorhin wohl deinen Uberschlag und schrifftlichen Calculum, wie du eine Waar mit Nutzen ein- oder verkauffen mögest; bietet man dir ein billiges, so schlage loß, es ist besser zeitig verkaufft als mit Reu behalten; dein äuserstes Wort gieb aber keinem so leichtlich, sondern laß den Käuffer oder Verkäuffer selber herzu rücken; erkundige dich, ob auch andere dergleichen Waaren haben, und mache darnach deinen Uberschlag; hast du aber eine Waar allein, so kanstu wohl einen Christlichen, aber keinen übermäßigen Profit drauf nehmen; hüte dich aber insonderheit, solche Waaren zu übersetzen, deren das Armuth nicht entbehren kan; werde keiner unverderblichen Waare feind, dann was heute nicht gilt, gilt doch auf ein andermal; wende keinem seine Kunden ab, dann was du nicht wilt, daß man dir thun soll, das thu einem andern auch nicht; handele kein geraubtes oder gestolenes Gut an dich, wann es gleich noch so wohlfeil, damit dich oder deine Erben der Fluch nicht treffe; schreib ein, eh du ausgiebst, und nimm ein, eh du aufschreibst; lege dich auch niemahl, sonderlich in Meß-Zeiten, zur Ruh, du habest dann desselben Tags-Verrichtung eingeschrieben. Welchen Regeln wir noch beyfügen möch-

möchten: Kauffe nicht zu unbedachtsam oder begierig ein, was dir vor kommt, ob du es gleich auf Credit haben kanst, dann der Zahl-Termin kommt offt ehe heran als die Waar verkaufft ist; überlege dich auch nicht mit allzuvielen Waaren auf die Meß, daß du schon vorher Wechsel-Geld darauf nehmest, in Hofnung solches aus den erlösten Waaren-Geld wieder zu bezahlen, solches kan fehlen, und du müssest alsdann, wann die Zahl-Woche herbey kommt, solche Waaren, um Geld zu machen, entweder mit grossem Verlust weg schlagen, oder an die Juden versetzen, welches der Anfang ist, den Fluch und das Verderben in eine Handlung zu bringen; halte deinen erlittenen Verlust geheime, dann es bringet zwar Mitleiden, schwächet aber auch den Credit; alienire auch nicht die Gemüther deiner bekanten Freunde, durch allzuvieles Groß-Pralen, Verschwiegenheit ist das beste bey der Handlung, mehr gethan als geredt, ist offt daß sicherste, jedoch kan man in grossen und wichtigen Anschlägen gute Freunde, auf die man sich verlassen kan, zu Rath und Hülffe ziehen; alle nach vollbrachten Meß-Verrichtungen übrige Zeit muß zur speculation und Umgang mit Handels-verständigen, sonderlich der Fremden, in Erkundigung ihres Landes Handels angewandt werden; sey auf der Meß-Reise nicht zu verschwenderisch, lasse aber deinen Leib, wegen der auszustehenden Fatiquen nichts gebrechen; siehe zu, daß du auf jeder Messe, dir solche Correspondenten und Kundschafft erwerbest, deren Correspondenten und Commissiones dir Nutzen schaffen können; im Glück erheb dich nicht, und im Unglück verzage nicht; gehe niemals

von

von deinem Wort ab, sondern was du versprochen, das halte; sey nicht allzu Geld-begierig, dann dieses stürtzet in viel Versuchungen, verlieren zu rechter Zeit ist auch eine Kunst, es ist besser mit Reu verkaufft als mit Reu behalten, im Meß-Zeiten gilt es nicht lang besinnens, sondern kurtz resolvirens; befürchtest du eine böse Schuld zu machen, so überbiete deine Waare, oder lege sie an die Seite, als wann du sie schon verkaufft hättest.

Dieses wären kürtzlich die einem nach den Messen mit Waaren reisenden Kauffmann zu beobachtende Reguln. Ein anderer, der bloß um Schulden einzu cassiren, oder Waaren einzukauffen, Rechnungen abzuthun, oder Correspondentz und Kundschafft zu suchen, nach der Meß reiset, gebraucht sich anfänglich gantz bescheidentlich der Meß-Zeit, seine Freunde in ihren starcken Verrichtungs-Tagen nicht zu incommodiren, indessen die Gelegenheit des Handels, und dieses oder jenes Thun und Lassens wohl abzusehen; in Erkauffung der Waaren, handelt er mit seinen gewöhnlichen Kauff-Leuten, oder er suchet anderwerts besser Preiß und auf bessere neuere und courantere Waare unterzukommen, sonderlich wann er seines baaren Geldes wegen, das Auslesen hat; die erste Marckt-Woche werden die Wechsel acceptirt, und in der andern fängt die Zahlung entweder per Cassam oder per Scontro an. Was dieser auf sich habe, wird in den 10. Capitel dieses Buchs ausführlich erkläret werden: Glücklich ist der, welcher sich dieses incomparablen Marckts-Beneficii (da man ohne viel Geld zehlen, etliche tausend Thaler in einer Viertel-Stund in Richtigkeit bey und un-

unter so vielen Personen, denen wir oder sie uns verhafftet seyn, bringen kan) wohl bedienet; es wollen aber hierzu die Wechsel, deren rechte Gewohnheiten und Ausrechnungen wohl erlernet und verstanden seyn. Offt seynd in der Meß erhobene Contanten sicherer baar einzupacken und nach Hauß zu schicken, als in Waaren anzulegen oder auf Wechsel zu geben: jenes weil keine zurückführende Waar, an welcher etwas zu gewinnen stehet, einzukauffen ist; dieses weil sein Geld auf Wechsel abzugeben, vielmals gefährlich, denjenigen aber, der zu solcher Zeit kein Geld auf Wechsel aus Mangel von Credit bekommen kan, wann in allem Fall Geld oder Credit mangeln solten, dannoch mit Ehren wieder nach Hauß zu kommen. Dann Himmel und Erde zu vermengen, das hundertste ins tausendste zu schütten, vor der Meß Wechsel auf die Meß, in der Meß wieder auf so viel Wochen nach der Meß zu zahlen aufnehmen, und also ein Loch zu das andere aufzumachen, die hinterlassene Güter zu verpfänden, und sich der freyen Hand darüber zu begeben, seynd alle solche desperate Sachen, welche das Banquerottiren auf dem Rücken schleppen; wiewohl manchem nicht so wohl die Boßheit, als seine von der Meß, und dem daselbst zu erhaschendem Vortheil vorgefaste aber fehlgeschlagene Concepte darzu bringen. Doch ist dieses alles cæteris paribus zu verstehen, und kan mancher auf der Meß daselbst zu bezahlen verfallene Wechsel mit Genehmhaltung des Innhabers derselben prolongiren, und indessen das Geld anderwärts in Erkauffung profitabler Waaren anlegen. Es geschiehet ja täglich in solcher Meß-Zahl-Wochen ein grosses

abgeben auf Wechsel oder in der Meß vorhandenen Contanten, als welche leichter in einen kleinen Wechsel-Zettel, als in Fässern uñ Ballen fortzubringen und bey der Zu-Hauß-Kunfft mit Nutzen können wieder vor sich gefunden werden. Heisset das nicht ein mit keiner Feder genug zu beschreibender vortrefflicher Giro und Verkehr in Handlungen? welcher mit Recht kan etwas genennet werden, das dem Bürgerlichen Wesen Geist, Leben und Bewegung giebet, anerwogen daß der Regierungs- Militair- und Oeconomische Staat dadurch so genau mit einander verbunden wird, daß keiner ohne dem andern bestehen oder auſſer Handlung mit einander zu leben sich entbrechen kan. Unser Meß-Kauffmann, deme Geld übrig bleibet, welches er per Wechsel zurück abgeben will, suche vors erste solche Nehmers, bey denen er der Wiederbezahlung gewiß seyn kan: er überlege auch die Zeit, wann ers wieder in Cassa bedarff: calculire wohl den Wechsel-Cours und Zeit-Interesse, und mache endlich von diesem allen eine (dem in folgenden Capitul vorgeschriebenen Formular gemäß) wohl zu Pappier gestellte Marckts-Verrichtung, in welcher sein Kauffen und Verkauffen, Eincassiren und Auszahlen, Scontriren, auf Wechsel geben und nehmen, Zehrungs- und andere Unkosten alles ordentlich deutlich und vernehmlich beschrieben, und so er nicht Principal selber ist, oder auch andere Ursachen darzu hat, jedes mit seinen gebührenden Documentis oder Belegen bestärcket sey. Der im Verkauf verbliebenen Waaren halber disponirt er, entweder daß ein Theil davon wohl verwahrt und eingepackt an einem truckenen und sicherm Ort, unter seinem Factor und in

dessen

dessen Behausung biß zur künfftigen Meß bestehen bleibe; oder auch gemeldtem Factor zwischen denen Meß-Zeiten zu verkauffen in Commission gelassen; oder davon anderwärts hin in ein ausländisches Waaren-Lager versandt; auch etwan gar ein Theil wieder zurück geschicket werde. Bey allen diesen vier Wegen, muß ein ordentliches Inventarium vor der Abreise und der Waaren Einpacken geschehen; die noch vorhandene Waaren, ihren Numeris, Stücken, Eln, Maaß, Gewicht und Anzahl nach aufgenommen, ordentlich beschrieben, und der Marckt-Verrichtung beygeleget werden, damit bey der Zu-Haußkunfft alles den grossen Handels-Büchern könne inseriret, folglich jedes an seinen gebührenden Ort und unter seine gehörige Rubric getragen, und endlich ein solcher Meß-Verrichtungs-Bilantz, aus welcher der auf der Marckts-Verrichtung gehabte Gewinn oder Schaden, füglich könne gezogen werden, so gleich zu ersehen ist.

Das IX. Capitel.

Was einem accuraten Kauffmann nach vollbrachter Meß bey seiner Zu-Haußkunfft so wol seiner Waaren als Scripturen halber, zu thun obliege: wobey zugleich ein völliges Systema einer wohlgeführten Meß-Verrichtung, Buchhalterischem Stylo nach, gegeben wird.

NAchdem wir in denen vorgehenden zweyen Capiteln unserm Meß-Kauffmann vor und in der Meß nützliche und nothwendige Observationes und Reguln vorgeschrieben, und denselben endlich wieder in seiner Person und Retour Waaren, in den Ort seines Domicilii angelanget sehen; so will itzund die Nothwendigkeit erfordern, ihn auch biß auf sein Contoir und in sein Magazin zu begleiten, und was an beyden Orten nach abgelegter Meß-Verrichtung ferner vor ihm zu thun seyn möchte, heilsamlich anzuweisen. Die Retour-Waaren, (sie seyn gleich vor baar Geld in der Meß eingekauffte oder barattirte, das ist eingetauschte, oder auf Zeit gekauffte, oder auch in Commission mit zurück genommene) erst belangend, so werden solche nach wohl conditionirter Liefferung und Beschaf-

schaffenheit der Waaren ausgepackt, und in das Magazin, Gewölb oder Winckel, oder so es nasse und die Feuchtigkeit liebende Waaren seyn, in die Kellers und Packhäuser, trockene grobe Waaren aber in die Gewölber oder auf den Boden gebracht, vorher aber nochmals inventirt, neu eingebunden und accommodirt, unter andere Waaren mélirt, gemessen, nach gewogen, theils in andere Form umgegossen, und in Summa alles dabey gethan, was in der kurtzen Meß-Zeit, da man nur einsammlen, und über Halß und Kopf Rechnung schliessen müssen, sich nicht alles so accurat hat wollen thun lassen. Sonderlich werden die Einkauffs-Rechnungen nachgesehen, die Qualität der Waaren genau gegen ihren Kosten und Einkauffs-Preiß, und was sie hingegen an dem Ort, wo sie wieder hingebracht worden, gelten können, erwogen, die Elen und Gewichts-Maassen reducirt, der Calculus darnach angestellt, und nach dem, was man darauf zu gewinnen, und das Stück oder die Ele zu verkauffen gedencket, die verborgene Numero des Preisses drauff gesetzet; auf dem Contoir aber bringt mans in den specialen oder generalen Waaren-Rescontro, nachdem die Sorten der Waaren solches erfordern, und es mit selbigem biß anhero gehalten, oder hinführo anders einzurichten, von dem Kauffmann resolviret worden. Das zu Buch stellen nach Buchhalterischer Manier findet sich alsdann in der Journalisirung

der Marckt-Verrichtung, von welcher wir hierbey ein vollkommenes Systema denen Kunst- und Lehr-Begierigen mittheilen wollen. An etlichen Orten ist auch gebräuchlich, daß einige Kauff-Leute ihre aus fremden Landen zu Wasser bekommene Waaren, durch öffentlichen Druck entweder in denen Avisen oder in besondern Billeten notificiren, sonderlich thun solches die Herren Buchhändler an vielen Orten mit ihren neuen von der Meß gebrachten Büchern, davon sie offt einen ziemlichen Catalogum librorum, ex nundinis vernalibus vel autumnalibus allatorum, drucken, und dadurch ihren Vorrath dem Publico kund machen lassen. Ein gleiches könte von einigen, die etwan sonderbahre und considerables Parteyen gewisser Waaren von denen Messen mitgebracht, auch geschehen, und vielmal ein desto geschwinderer Abgang dadurch erzielet werden.

Wann nun solcher Gestalt ein Kauffmann über seine mitgebrachte Meß-Waaren gute Ordre gestellet, so wird nach gerad zur Einschreibung und Journalisirung der Marckt-Verrichtung Anstalt gemacht. Hierzu nun unsern Meß-Kauffmann desto besser zu præpariren, so ist nothwendig, daß man die Sache a principio herhole, und wie eines aus dem andern fliesse, in einem richtigen Systemate vor Augen stelle. Wir haben aber allbereit in den vorigen Capiteln erinnert, daß ein accurater Kauffmann, der die Messen zu besuchen gedencket, in

der

der Vorbereitung zu derselben seine der Orten zu findende Meß-Debitores und Creditores (es sey, daß jene wegen einer an der Meß zu bezahlender Waaren-oder Geld-Schuld, diese aber aus gleicher Ursach, oder auch abgegebenen Wechsel-Gel-dern herrühren,) zuvor aus seinen Handels-Haupt-Büchern extrahire, und mit einem solchen Extract versehen, sich alsdann auf die Meß begebe.

Das Formular hiervon könte seyn als folget.

Leipziger Oster-Meß, Anno 1711. und Rescon-

Soll Herr Samuel Weiß

	Rthlr.	Gr.	Pf.
A. 1711. Leipziger Oster-Marckt pro in Michaelis-Marckt 1710. gekaufftet und nunmehro verfallener Waaren-Post - -	250	—	—

Debet Friederich Roth

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1711. ist er diesen Oster-Marckt vor abgekaufftе Waaren laut Rechnung zu bezahlen schuldig -	720	18	—

Debet Heinrich Schwartz

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Messe 1711. wird er in Oster-Marckt schuldig seyn zu bezahlen - -	372	12	—
pro Cassa ihme heraus gegeben - - -	248	18	—
Rthlr.	621	6	—

Activ- und Passiv-Meß-Schulden-tro-Büchlein.

von Zittau,

Soll haben

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt pro seine Assignation von Peter Fischer baar empfangen - - -	250	—	—

von Annaberg,

Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt pro seine Assignation von Johann Frisch baar empfangen - -	220	18	—
Noch zahlte er meinetwegen an Johann Färber - -	500	—	—
	720	18	—

von Prag,

Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß zahlte er pro meine Assignation an Johann Färber - - -	21	6	—
pro seinen mir gegebenen Wechsel auf Titium - -	600	—	—
Rthlr.	621	6	—

Debet Andreas Eisenbergs	Rthlr.	Gr.	Pf.
1711. Leipziger Oster-Meß, pro Schluß gesandter Courent-Rechnung - -	298	—	—

Folgen nun die

Debet Arnold Neuhauß	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Messe zahlte ihme Peter Hübner auf meine Assignation - - -	250	—	—
Zahlte ich ihm selbst baar -	290	—	—
Rthlr.	540	—	—

Debet Jürgen Schmid	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Messe, zahlte ihme Peter Günter auf meine Assignation - - -	290	—	—
Zahlte ich ihme baar	165	16	—
Rthlr.	455	16	—

Debet. Adolph Zimmer-	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, pro meine Assignation auf Andreas Eisenberg,	298	—	—
per Cassam ihme baar bezahlt	195	3	—
Rthlr.	493	3	—

von Magdeburg,

	Rthlr.	Credit Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, pro meine Assignation an Adolph Zimmermann zahlt - -	298	—	—

Passiv-Schulden.

von Schmiedeberg.

	Rthlr.	Credit Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, pro von ihme in vorigem Jahr gekauffte Leinwand - - -	540	—	—

von Gera.

	Rthlr.	Credit Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, pro ihme in Michaelis-Marckt 1710. abgekauffte Waaren - -	455	16	

mann allhier.

	Rthlr.	Credit Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt pro von ihm auf Wechsel empfangene 300. Rthlr. Species thut 31½. pro Centum in Leipziger Courant.	394	12	—
von Agio-Conto um zu 30. Gr. obige Species in Courant zu reduciren, thut - -	98	15	—
Rthlr.	493	3	—

Debet

Debet **Johann Färber**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, pro meine Assignation auf Friederich Roth	500	—	—
auf Heinrich Schwartz -	21	6	—
Rthlr.	521	6	—

Dieses wäre kürtzlich der Entwurff, der in bevorbezahlender Passiv-Schulden. Wann nun theils zur und zum Verwechseln unterschiedliche baare Gelder wegen der in bevorstehender Meß einzuhebender und Buch gemacht, folgendes Inhalts:

Debet **Meß-Cassa-**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ostermarckt baar aus der Handels-Cassa mit mir genommen in $\frac{2}{3}$. Stück, Rthlr. 500			
noch = 270			
in Courant = 300			
Rthlr. - -	1070	—	—
an Englisch Tuch baar verkaufft vor	723	12	—
an Strümpffen baar verkaufft -	784	—	—
auf die Italiänische Conte, Seide gegen Bernstein zu bekommen, baar - - -	36	—	—
zahlte Samuel Weiß durch Fischer	250	—	—
zahlt Friederich Roth auf Rechnung, durch Johann Frisch	220	18	—
Rthlr.	3084	6	—

von Prag, Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt bin ich ihm wegen gesandter Waaren zu zahlen schuldig - -	521	6	—

stehender Meß einzuhebenden Activ- und dagegen zu Reise, theils zum Einkauff, Schulden zu bezahlen, mitgenommen würden; so wird hierzu, wie auch auszuzahlender Gelder ein ordentliches Meß-Cassa-

Conto-Buch. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt auf den Baratto des Rests meiner Strümpff gegen 100. Schock Leinwand zugegeben - - -	28	—	—
an Arnold Neuhauß zahlt	290	—	—
an Jürgen Schmied zahlt -	165	16	—
baar an Blech erkaufft -	435	—	—
an Adolph Zimmermann zahlt -	195	3	—
an Heinrich Schwartz -	248	18	—
an Cajum auf Wechsel abgegeben	400	—	—
an Unkosten in dieser Meß gethan, laut Specification im Unkosten-Buch - - -	81	17	—
Rthlr.	1844	6	—
per Saldo baar mit nach Hauß gebracht - -	1240	—	—
	3084	6	—

Hier-

Hiernächst wird auch ein Unkosten-Buch formi- Fracht- und Meß-Unkosten, ausgegeben worden,

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt 1711. auf der Hinreise verunkostet -	18	7	6
NB. Wann es ein Diener ist, so müssen diese 18. Rthlr. von Heller zu Pfennig, wofür sie ausgegeben worden, specificiret werden.			
An fernere Unkosten in dieser Meß, laut Specification -	1	17	—
	90	—	6

Das Meß-Waaren Rescontro-Buch wird fol-

Debet Meß-Waa-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt an Waaren, so theils voraus an meinen Factor Titio geschicket, laut Rechnung, den Einkauffs-Kosten nach	1634	—	—
noch selbst in Coffre mit mir genommen, vor - - -	628	18	—
noch, so mir mein Factor Petrus aus Amsterdam gesandt, laut Rechnung, - - -	1854	—	—
aus Hamburg von Rudolph Götzen	1277	20	—
Rthlr.	5394	14	—

ret, in welches, was so wohl an Reiß-Unkosten, als pecificiret zu ersehen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.

2

gender Gestalt überhaupt formiret.

ren-Conto. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Hier wird nun wieder abgeschrieben, was von solchen Waaren verkaufft, und bey Endigung des Marckts als unverkaufft inventiret worden.			

Oder

Oder man specificirt solche Waaren, und bringet

Debet **Englische**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Pro ein Ballen N. 1. 12. Stück halten 336. Elen, kosten laut Factura - -	548	—	—
schreibe pro Saldo pro Gewinn ab	175	12	—
Rthlr.	723	12	—

Debet **Strümpff-**

		Rthlr.	Gr.	Pf.
N. 12. 24. Dtz.	Sayeten Englische Mañs-Strümpff, 18. Rthlr.	432	—	—
- 13. 16. Dtz.	dito 21. Rthlr.	336	—	—
- 10. 30. Dtz.	dito 13 1/2. Rthlr.	405	—	—
70. Dtz.		1173	—	—
schreibe pro Saldo ab, so darauf gewonnen,	- -	283	—	—
Rthlr.		1456	—	—

Debet **Coton oder**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, laut Amsterdamer-Factura - -	1854	—	—
schreibe pro Saldo ab, so darauf gewonnen, - -	282	—	—
Rthlr.	2136	—	—

jede Sorte unter ihre eigene Conto, als:

Tuch-Rechnung.

Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Pro Contant verkaufft gegen über stehende 12. Stück -	723	12	—

Rechnung.

Credit

		Rthlr.	Gr.	Pf.
Contant verkaufft				
24. Dz. Manns-Strümpff N. 12.				
24. Rthlr.		576	—	—
8. - dito N. 13. 26. Rthlr.		208	—	—
8. - dito N. 13. 24. Rthlr..	}	192	—	—
30. - dito 16. Rthlr.	}			
70	gegen Leinwat getauscht,	480	—	—
		1456	—	—

Nessel-Tuch.

Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Christoph Müller von Dreßden			
Ziel 4. Monat - -	1200	—	—
den Rest des Cotons gegen 26. Stück			
Schlesisch Tuch verkaufft, à so 36.			
Rthlr. angenommen, thut -	2136	—	—
	3136	—	—

Debet **Bernstein.**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, laut Rechnung, NB. welche hier muß specificiret werden, - -	356	—	—
schreibe pro Saldo ab, so darauf gewonnen, - -	36	—	—
Rthlr.	392	—	—

Debet **Fischbein.**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Laut Rechnung, (welche gleichfalls, von was vor Länge und Gewicht jede Sort gewesen, muß specificiret werden.) - -	480	—	—
schreibe pro Avanzo ab -	60	—	—
Rthlr.	540	—	—

Debet **Weisse Brabantische**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
An allerhand Spitzen, laut Rechnung - - -	983	14	—
schreibe pro Saldo ab, so darauf gewonnen - -	74	10	—
	1058	—	—

Conto. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, vor den Bernstein in Baratto bekommen an Seiden vor 392. Thlr. rechne den Bernstein, so er mich kost 356 } noch pro Cassa empfangen 36 }	392		

Conto. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, an Peter Hübner pro Contant verkaufft vor	540	—	—

Spitzen-Conto. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Johann Petersen von Hannover, Ziel künfftigen Michaelis Marckt	600	—	—
Nach Wien ins Lager unter Günter den Rest gesandt, betragen sich den Einkauffs-Kosten nach	458	—	—
	1058	—	—

Diese gegenüberstehende Waaren werden nun oder gegen andere Waaren permutirt und vertauscht. ben Waaren-Rechnung in Credit, und der Meß-Rechnung zu ersehen.

Was auf Zeit verkaufft wird, solches wird denselgebracht, als auf Coton-und weisse Spitzen-Conto

Debet **Christoph Müller**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß pro Coton und Nessel-Tuch, laut NB. specificirter Rechnung, Ziel 4. Monat.	1200	—	—

Debet **Johann Petersen,**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, an weissen Spitzen, laut Rechnung, Ziel künfftigen Michaeli-Marckt -	600	—	—

Was vertauscht wird gegen andere Waaren, ben, oder auch zubekommen, solches wird unsern der Cassa wegen des zugegebenen Gelds, den da= Rechnung in Debet, und auch so Geld in Baratto

Auf die erste Weise, da Waaren gegen Waaren

Debet **Schlesische Tuch=**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Den Rest meiner Coton gegen 26. Stück Schlesisch Tuch vertauscht die à 36. Rthlr. pro Stück angenommen,	936	—	—

verkaufft, entweder per Contant, oder auf Zeit, Was Contant verkaufft wird, solches kommt der Cassa in Debet als auf Englische Tuch- und Strumpf-

ben Waaren in Credit, dem Käuffer aber in Debet zu ersehen.

von Dreßden.

Credit		
Rthlr.	Gr.	Pf.

von Hannover.

Credit		
Rthlr.	Gr.	Pf.

gleich aufgehend, oder, daß wir noch Geld zugeweggegebenen Waaren in Credit, imgleichen auch gegen empfangenen Waaren, aber auf einer neuen zu empfangen worden, der Cassa in Debet gebracht.

gleich aufgehen, ist folgendes.

Rechnung.

Credit		
Rthlr.	Gr.	Pf.

Auf die andere Weise: da wir vor Waaren andere

Debet Leinwath-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Pro 100. Schock Leinwand gegen Strümpff und Geld, 7. Rthlr.	700	—	—

Auf die dritte Weise: da wir vor Waaren Geld

Debet Seiden-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
pro vor den Bernstein bekommen an Conte Seide	356	—	—

So ich einige von meinen Meß-Waaren in ein

Debet Lager unter Johann

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß sandte ihm in Commision den Rest meiner Brabantischen Spitzen, betragen den Einkauffs-Kosten nach	458	—	—

So ich eine Partey Waaren Contant zu zahlen

Debet Peter

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, ihme meine Fischbein zusammen verkaufft, pro = = =	540	—	—

Waaren und Geld geben.

Conto. Credit

Rthlr.	Gr.	Pf.

und andere Waaren bekommen.

Rechnung. Credit

Rthlr.	Gr.	Pf.

ausländisch Lager schicke.

Carl Günther in Wien, Credit

Rthlr.	Gr.	Pf.

verkaufe, und auf die Zahlung assignire.

Hübner, Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß assignirt ich ihm meinetwegen an Arnold Neuhauß von Schmiedeberg zu zahlen - - -	250	—	—
noch an Jürgen Schmied von Gera,	290	—	—
	540	—	—

Was mir Samuel Weiß und Friedrich Roth und ihrer Rechnung in Credit.

Was ich Arnold Neuhauß und Jurgen Schmied Cassa in Credit.

Was ich baar an Waaren erkauffe, dafür wird die

Debet	Weiß Blech=		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, baar an Blech verkaufft, NB. welches zu specificiren, - -	435	—	—

Wann ich Johann Färber meinen Creditorem meine Debitores assignire, daß er meinetwegen Debitor und sie wegen der angewiesenen Summen

Wann ich Adolph Zimmerman, dem ich 394. che, den Thl. zu 30. Groschen gerechnet, theils per burg, theils per Cassam bezahle, so wird erstlich thut mit Capital zusammen 493. 3. und dann wie- assignirte 298. Rhtl. und an Cassam vor dem baar

NB. Hierbey ist zu mercken, daß eine ziemliche jenigen befindet, die ihres Orts mit dem besu- nige so dann alle Posten, die auf der Meß Handels-Bücher halten, reduciren, andere hin- Verlust solches erst durch die Lagio-Rechnung hiernechst folgenden Systemate soll angewiesen richtung alles durch agio Conto terminiret auf der Gewinn-und Verlust-Rechnung ab-

Contant zahlen, kommt der Cassa in Debet,

contant zahle, kommt ihrer Rechnung in Debet, und

erkauffte Waar Debet und Cassa Credit.

Conto.	Credit Rthlr.	Gr.	Pf.

auf Friederich Roth und Heinrich Schwartz, als von ihnen beyden empfangen soll, so wird er dafür Creditores.

Rthl. 12. Gr. im Preis schuldig bin, ihme sol- Assignation auf Andreas Eisenberg von Magde- Zimmerman creditirt vor 98. Rthl. 15. Gr. agio der debitirt an Eisenberg vor auf demselben ihme bezahlten Uberrest, nehmlich 195 Rhtl. 3. Gr.

Schwürigkeit sich in den Handels-Büchern der- chenden Meß-Ort differente Gelder haben, weil ei- verhandelt werden, in die Valuta, in welcher sie ihre gegen in Abschreibung des Meß-Gewinns oder reguliren wollen; der beste Weg aber, der auch in dem werde, ist dieser, daß bey Schluß der Marckt-Ver- werde, so wird dadurch weder zu viel noch zu wenig, geschrieben.

Folget ferner, wann mir einer meiner Meß-Deeinen Wechsel groß 600. Rthl. auf Titium einliezug desjenigen was er Schwartz mir noch schuldig, sam heraus zu geben, ich auch solches acceptirte, an Cajo (dem ich noch 400. Rthl. darzu gebe, und mir davor Lagio auf 2. Monat Zeit ausstellen liesse) tung einzuverleiben sey?

Antwort: Titius wird Debitor an Schwartzen Cassam vor die ihm darauf heraus gegebene 248. tium vor die ihme auf diesen Titium angewiesene Rthl. und endlich an Interesse oder Lagio-Conto von 1000. Rthl. Wechsel-Interesse.

Debet Titius

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, pro Heinrich Schwartzens Wechsel -	600	—	—

Debet Ca-

	Rthlr.	Gr	.Pf.
Leipziger Oster-Marckt, pro Wechsel von Titio - -	600	—	—
pro Cassa darzu gegeben, -	400	—	—
pro Interesse und Wechsel-Agio 3. pro Cent. auf zwey mahl -	30	—	—
Rthlr.	1030	—	—

Was auf der gantzen Meß an Gewölb-Zinß, helffer-Lohn, Brieff-Porto und dergleichen verun- Unkosten-Conto aber in Debet, als hier 81. Rthl. 17.

bitoren, als Heinrich Schwartz, in der Zahl-Woche fert, solchen vor ihn einzu cassiren, und nach Ab. nehmlich 351. Rthl. 6. Gr. ihm den Rest per Cas. und mit Titio dergestalt rescontrirte, daß er solche einen Wechsel auf 1000. Rthl. mit 3. pro Centum bezahlen solte, wie dieses alles der Marckt-Verrich-

vor den Wechsel von 600. Rtl. dieser wieder an Meß. Rthl. 18. Gr. Hierauf wird auch Cajus Debitor an Ti- 600. Rthl. noch an Cassam vor die darzu bezahlte 400 vor die darzu bedungene 3. pro Centum, thut 30. Rthl

allhier,

	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt zahlt er auf meine Ordre solchen an Cajum	600	—	—

jus

	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.

Factors-Provision, Fracht, Zoll, Zehrung, Marckt- kostet wird, solches kommt der Cassa in Credit, dem

Dieses

Was baar aus der Meß mit nach Hauß gebracht wird, davor ist Handels-Cassa Debet an Meß-Cassa: als allhier vor 1240. Rthl.

Dieses wäre also die gantze Marckt-Verrichtung ordentlich und begreifflich, mehrentheils in doppelten Posten, wiewol ohne Memorial oder Journal, auch nur in gleichen Geldern. Hierbey ist nun des Buchhalters Amt, wann ihm solche bey der Zu-Haußkunfft überliefert wird, solche fleißig nachzusehen, und aus dieser nur in blosser gegen ein ander abgeschriebenen Rechnungs-Verfassung den Eintrag in die Handels-Bücher zu machen, worzu er sich dann folgender Gestalt anschicket.

Erstlich ist ohne deme bey Absendung der Waaren nach der Meß, die Meß-Waaren-Conto, an die Handlungs-Waaren-Rechnung vor so viel, als davon genommen worden, item an die Correspondenten in Amsterdam und Hamburg vor so viel, als sie darzu eingeschicket, debitirt, diese z. Rechnungen hingegen davor creditiret worden: imgleichen ist Meß-Cassa vor dis mit genommene Geld Debet worden an Handels-Cassa, gleichwie diese hergegen wieder Debet an Meß-Cassa wird vor das baar zurück gebrachte Geld, item auch bey Verfall-Zeit an Cajum, wann er die ihme in der Meß abgegebene 1030. Rthl. bezahlet hätte.

Die Handlung, die in der Meß in Contant auf Zeit und Baratto, item in Absendung nach dem ausländischen Lager, und in Rescontrirung der Gelder geschehen, wird wie solche in der Marckt-Verrichtung beschrieben zu Buch gestellet, denen neu eingekaufften oder eingetauschten Waaren aber, in-

gleichen

gleichen denen Personen, an welche auf Zeit verkauffet worden, eine Rechnung in den Handels-Büchern gegeben. Vor die im Hinreisen gethane Unkosten, die aus der Handels-Cassa genommen, wird Meß-Waaren-Conto Debet an Handels-Cassa; und vor die 81. Rthl. 17. Gr. an Meß-Cassa Conto; vor die 30. Rthl. welche Cajus als Interesse zahlen muß, wird selbiger, weil dieses die Meß-Waaren nichts angehet, Debet an Interesse oder Agio-Conto, und endlich werde die Meß-Waaren Conti saldirt am Gewinn und Verlust, als an welchem sie vor das, was daran gewonnen worden, Debitores gestellet werden, als nemlich:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Englische Tücher vor -	175	12	—
Strümpff-Conto vor -	283	—	—
Coton oder Nessel-Tuch vor -	282	—	—
Bernstein-Conto vor -	36	—	—
Fischbein-Conto vor -	60	—	—
Weisser Spitzen-Conto vor -	74	10	—
Summa, so in allem an den Waaren gewonnen, - - -	910	22	—
Davon gehen ab gehane Unkosten	96	—	6
Bleibt pro Netto Gewinn, - Rthl	820	21	6

Folget eine weit-klärere Vorstellung einer solchen Meß-oder Jahrmarckts-Verrichtung, Memorials- und Journals-weise eingerichtet.

Und

Und zwar erstlich was noch zu Hauß vor der Abreise auf die Meß aus den Handels-Büchern zu extrahiren ist.

Leipziger Oster-Marckt.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Sandte ich dato nach Leipzig auf die bevorstehende Oster-Meß			
Von meinen eigenen Waaren			
NB. Die müssen nun hier alle specificiret werden, und zwar ihren Einkauffs-Kosten nach, damit man hernach beym Schluß der Marckt-Verrichtung desto besser sehen könne, was daran gewonnen oder verlohren worden; ferner muß auch dabey gesetzet werden, in wie viel Fässern, Kisten oder Ballen, durch welchen Fuhrmañ, auch unter was Numer und Handels-Marque solche seynd versandt worden, und so man auch dieser oder jener Waar ein eigen special-Conto (wie ihrer viel zu thun pflegen) halten solte, müssen solche auf die Meß gesandte Waaren, jede an die Conto, von welchem sie genommen worden, sonst aber nur an die General-Handels-Waaren Conto debitiret, und endlich ihr völliger Belauff hinaus ge-			

worf-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
worffen werden, und zwar nur in der Valuta desjenigen Orts, von welchem sie abgesandt werden, ob solche gleich mit des Meß-Orts seiner different seyn solte, verstehe quoad bonitatem intrinsecam, weil solches sich hernach in den Wechseln und reducirung des Gelds nach geendigter Meß durch die Lagio-Conto findet, der Pari aber stehet exactè zu observiren, und zwar sonderlich von dem Meß-Verrichter, als welcher gleich in formirung seines Meß-Verrichtungs-Entwurff sich, ob er gleich inwendig sein Stadt-Geld specificiret, doch in hinaus werffen, des Meß-Orts valuta, als mit welcher er am meisten die Meß über zu thun bekommt, setzen muß, wornach sich hernach der Buchhalter bey der Zu-Haußkunfft mit dem Eintragen in die Haupt-Handels-Bücher schon wird zu richten wissen. Also setzet Z. E. der nach der Leipziger Meß reisende Hamburger Kauffmann, daß er an seinen eigenen Waaren, wie oben gemeldt, auf die Meß versandt vor Marck Lübisch 5400. Rthlr.	1800	—	—

Noch

	Rthlr.	Gr.	Pf
Noch von Johann Schultzen gekaufft Zahl 300. und mit auf die Meß genommen, vor Marck 1250. - - -	416	16	—
Noch ließ ich durch Peter Becker aus Amsterdam vor meine Rechnung auf Leipzig an meinen Factor Titium daselbst senden, so sich laut seiner Factura beträgt, Holländische Fl. 800. -	320	—	—
NB. 5. Holländische Fl. vor 2. Rthl. alpari gerechnet. - -			
Noch hab ich baar vor meine Abreiß gekaufft und mit an Waaren nach Leipzig genommen laut specification vor - Marck 725.	241	16	—
Unter meinen Factor Titio in Leipzig habe ich noch von voriger Meß stehend, laut dessen letzt eingesandten Rechnung vor -			
NB. Was an Commission-Waaren mitgegeben wird, hiervon darff man nur in den Meß-Waaren Rescontro-Buch eine Conto demjenigen machen, der solche mit gegeben, und auf solchen die Waaren specificiren, weiter aber (es sey dann, daß davon verkaufft werde) ist nichts davon in der Marckt-Verrichtung zu setzen, man wolte dann dem Mitge-	1800	8	

benden

	Rthlr.	Gr.	Pf.
benden auch ein Conto gewisser Ursachen halber folgender Gestalt machen: Heinrich Brand gab er mir in Commission zu limitirten Preiß mit, vor	400	—	—
Nahm ich ferner an baarem Geld mit mir auf diese Meß .			
als an Species-Rthlr. 500. Stück	500	—	—
an $\frac{2}{3}$. Stück . .	1000	—	—
an Courant . .	50	—	—
[NB. Weil in denen See-Städten der Species-Reichs-Thaler uñ Ducaten, gegen ihr Courant Geld in keinen gewissen Preiß, als wie in dem Reich, woselbst der Reichs-Thaler zwey, der Ducat aber vier Gulden gilt, gesetzet ist, als setzen solche See-Städte ihr Courant-Geld zum Fundament ihrer Handels-Rechnungen, und lassen in solche die Thaler, Ducaten und $\frac{2}{3}$. Stücken al pari, nemlich die erste zu 3. Marck, die andern zu 6. Marck oder 2. Rthlr. die Drittels aber zu 2. Marck einlauffen: was hernach auf denen beyden ersten in der Ausgab gewonnen und mehr erhalten, auf den Dritteln aber verlohren wird, das muß durch die Agio-Rechnung in der Cassa zu und abgeschrieben werden, und so			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
wird es auch in dieser entworffenen Marckt-Verrichtung gehalten.]			
Hier specificirt nun ferner unser Meß-Kauffmann seine zur bevorstehenden Meß gehörige Activ- und Passiv-Schulden, und zwar die ersten folgender Gestalt:			
In dieser bevorstehenden Meß habe einzucassiren von			
Abraham Braun aus Dantzig -	600	—	—
Sebastian Schütz aus Görlitz, so er von voriger Meß her noch schuldig - -	375	—	—
Carl Emmerich von Preßburg -	782	—	—
Hanß Riegel von Erfurt -	224	—	—
Peter Hayn allhier, so den 6. Febr. an ihn abgegeben in Banco mit 30. pro Centum Lagio in $\frac{2}{3}$. zu bezahlen 1800. Marck oder 600. Thlr. thut mit Lagio -	780	—	—
Titius mein Factor pro Schluß unserer Courant-Rechnung -	134	15	—
Auf der Conto di Tempo stehet noch bey ihm aus, so diese Meße fällig, - -	275	12	—
An Passiv- oder solchen Schulden, die ich in dieser Meß zu bezahlen habe, seynd folgende:			
Jeronimus Fischer in Leipzig			

	Rthlr.	Gr.	Pf
blieb ich ihm von voriger Meß schuldig, diese Oster-Meß zu zahlen - -	228	14	—
Nicolaus Schmidt pro dito -	172	8	—
Hanß Rehfeld von Breßlau, laut Schluß unser Courant-Rechnung - -	143	18	—
Martin Goldman allhier so er mir auf diese Messe den 18. Martii in Banco-Geld abgegeben, Marck 3000. mit $29\frac{1}{2}$. Gr. in Leipzig in $\frac{2}{3}$. Stück wieder zu bezahlen, thut in $\frac{2}{3}$. Stück -	1295	—	—

Und so viel von denen zu Hauß, vor der Abreiß auf die Meß, zu machenden Extract. Folget nun was in der Meß sorgfältig und fleissig zu notiren sey.

Unterwegs auf der Hin-Reise ausgegeben an Zehrung, Zoll, und andern Unkosten -	128	14	—
Von meinen Waaren dato per contant verkaufft vor - [NB. die alle zu specificiren seyn.]	1500	—	—
Getauscht gegen andere Waaren, die ich nach Hamburg gesandt, vor - -	640	—	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Ferner eingetauscht an nach Hamburg zu sendenden Retour-Waaren vor 1000. Rthlr. und dagegen 600. Thaler der Meinigen, nebenst 400. Rthlr. an Geld zugegeben - -	1000	—	—
Von meinen Waaren an N. N vertauscht vor 800. Rthlr. dagegen von ihm 600. Rthlr. an andern Waaren, (die ich nach Nürnberg an meinen Factor Sulpicium daselbst in mein unter ihm habendes Lager gesandt,) 200. Thaler an Geld zu bekommen -	800	—	—
Gab mir Abraham Braun von Dantzig in Bezahlung Statt an Waaren vor 422. Rthlr. an Geld 178. Rthlr. thut zusammen	600	—	—
Zahlte Sebastian Schütz auf meine Assignation an Jeronimus Fischer - -	228	14	—
Und an Nicolaus Schmid -	172	8	—
Assignirt ich ihme Schützen vor das, was er zu viel auf meine beyde Assignationes bezahlt hat, von meinem Factor Titio wieder zu empfangen, nemlich: -	25	22	—
Zahlte ich Hanß Rehfelden baar -	143	18	—

	Rthlr.	Gr	Pf
Aufs neue von dito Rehfeld an Leinwand gekaufft ein halb Contant, ein halb Ziel 6. Monat zu bezahlen, vor -	1200	—	—
An Melchior Göbel Ziel künfftige Naumburger Petri und Pauli Meß verkaufft vor -	633	—	—
Dato wegen Martin Goldman mit Friederich Meißner, als Inhabern meines an Goldmann ausgestellten Wechsels, groß 1295. Rthlr. rescontrirt, und ihme eine Anweisung von 650. Rthlr. auf Michael Neumann gegeben, der mir solche Summa auf Hamburg auf Wechsel giebt ihm daselbst den 22. May in Banco wieder zu zahlen -	500	—	—
Ferner habe ich an Bezahlung Statt diesem Meisner 300. Rthlr. Species zu 31. pro Centum Lagio, (thut 393. Rthlr.) und den Rest nemlich 252. Rthlr. baar an $\frac{2}{3}$. Stück gegeben -	795	—	—
Assignirt mir Peter Hayn auf Livium, dieser auf Sulpicium, dieser weiter auf Petrum, Petrus auf Sempronium, von solchem 378. Rthlr. zu empfangen, welchem			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Sempronio ich noch pro Asſignation auf Titium (auf meinen unter dieſem Titio habenden Conto di Tempo avanzo) von 275. Rthlr. 12 Gr. item, noch 346. Rthlr. 12. Gr. baar darzu bezahlt, thut zuſamen 1000. Rthlr. wofür er mir nach Abkürtzung 29. pro Centum aus der Haupt-Summa einen Amſterdamer-Wechſel groß Gulden 1938. im Amſterd. Banco gegeben, den ich an meinen Factor Peter Becker nach Amſterdam, um ſolchen vor mich einzucaſiren, überſandt habe, thut - - -	775	5	—
Zahlte ich dato an Hanß Rehfeld baar - - -	300	—	—
Noch hat er mir an Waaren abgekaufft, vor - -	300	—	—
Verwechſelte ich 200. Stück Species-Reichs-Thlr. à 8. Groſchen pro Stück Aufgeld, und empfieng wieder dagegen an Ducaten, die ich zu 17. Gr. pro Stück angenommen, iſt alſo noch an Aufgeld auf die Ducaten zugegeben -	3	2	—
Erkaufte ich von Johann Weber aus Schmideberg, Ziel 4. Monat,			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
nat, eine Party Leinwandt, kostet laut Rechnung - -	500	—	—
Dem Studioso Fabricio pro seine Obligation und Anweisung auf seinen Vater allhier zahlt -	50	—	—
An unterschiedlichen Unkosten biß hieher, laut Specification ausgegeben - - -	72	8	—
Aufs neue meinem Factor Titio in Leipzig in Commission an Waaren hinterlassen, vor -	600	—	—
Noch an Christian Albrecht auf Lieferung verkaufft 6. Pipen Lissabonisch Oel, und darauf von ihm auf der Hand baar bekommen -	100	—	—
An Waaren wieder zurück gepackt, vor - - -	276	—	—
Dato noch an Eberhard Müller den Rest meiner Waaren verkaufft vor 462. Rthlr. halb contant, halb auf 3. Monat Zeit zu zahlen	462	—	—
Zur Haußhaltung auf dieser Meß an allerhand Victualien und Galanterien eingekaufft vor -	140	—	—
Von Heinrich Brands mir mitgegebenen Commiss. Waaren pro contant verkaufft vor 285.			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Rthlr. die er mir aber nur zu 250. Rthlr. eingesetzt, hierauf den Rest seiner Waaren ihme wieder zurück gesandt, mit Berechnung 12. Rthlr. Fracht- Zoll- und Provisions-Kosten, die von die 250. Rthlr. gekürtzt, und der Uberrest auf seine Ordre an Johann Reuter, mit $1\frac{1}{2}$. pro Centum Avanzo vor ihm abgegeben worden, Ziel Medio Junii, in Hamburg in $\frac{2}{3}$. Stück an dito Brand oder Ordre wieder zu zahlen -	238	—	—
Welchem Reuter ich diese 238. Rthlr. pro Assignation auf Carl Emmerich von Preßburg bezahlt.			
An Johann Weber nach Abkürtzung 3. pro Centum vor die 4. Monat, welche die ihme abgekaufte Leinwands-Post von 500. Rthl. zu kauffen hätte, den Rest pro Assignation auf Carl Emmerich baar bezahlt, mit -	485	18	—
Zahlt Carl Emmerich pro Saldo seiner Rechnung baar -	58	15	—
An Andreas Böttger per Hamburg abgegebene Rthlr. 900. daselbst nach Abzug 29. pro Cent. Rthlr.			
	697.		

	Rthlr.	Gr.	Pf.
697. 17. den 1. Junii in Banco mir wieder zu zahlen, worauf ihme allhier assignirt auf Peter Hayn - -	402	—	—
Hanß Riegel von Erfurt -	224	12	—
Titius mio Cont. Corr. -	108	17	—
pro Cassa baar bezahlt - -	164	19	—
Noch zu allerhand Unkosten aus der Marckt-Cassa genommen -	55	18	—
An baarem Geld mit nach Hauß gebracht - -	2247	20	—

Dieses wäre also kürtzlich der Meß-Verrichtungs-Entwurff in der Reiß Cladde, Strazze, Memorial oder Manuale, wie man es nennen möchte, in welchem nemlich alle Posten, ohne zierlichen Buchhalter-Stylo nur bloß pro Memoria so wie sie verhandelt worden, eingeschrieben werden, ihre ordentliche Journalisirung aber wird hernach zu besserer Zeit ausgesetzt, oder dem Buchhalter zu Hauß zu formiren überlassen. Indessen stehet doch einem jeden nach der Meß reisenden Kauffmann zu rathen, ein solches ordentliches Manuale stets um und bey sich zu haben, in welches er alle seine Handlung mit ausführlicher Beschreibung der dabey vorkommenden Umstände richtig einschreiben möge. Je deutlicher nun solches geschicht, und je näher es nach dem Italiänischen Buchhalter-Stylo, oder dem Buchhalten in doppelten Posten eingerichtet wird, je weniger hat

der Handels-Buchhalter hernach Mühe, solches einzutragen, je richtiger und leichter führet sich auch der Meß-Scontro, und erhellet um so viel deutlicher, was in der Meß anzugreiffen, zu thun oder zu lassen sey.

Folget, wie nunmehro vorgesetzter Entwurff einer Leipziger Meß-Verrichtung zu journalisiren und folglich ins Haupt-Buch überzutragen sey.

Leipziger Oster-Marckt A. 1711.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
(1) Leipziger Oster-Marckts-Verrichtung Debet Rthlr. 5032. 16. an folgende Creditores, als an Waaren-Conto in Hamburg hab ich von hier, (nehmlich von Hamburg aus,) nach Leipzig gesandt, an unterschiedlichen Waaren, die sich laut Einkauffs-Kosten in hiesigem schweren Hamburger Geld betragen, als folget.			
NB. hier werden alle solche Waaren ihren Einkauffs-Kosten nach specificiret, und hernach al pari gegen das schlechtere Geld hinaus geworffen, weil der Geld Differentz sich bey Schluß der Verrichtung in den Gewinn- und			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Verlust-Saldo schon eingeschlos-sen finden wird.			
Obbesagte Waaren betragen sich Z. E. Marck-Lübs 5400. thut al pari - - Rthl.	1800	—	—
Johann Schultz allhier Kauffte sich von ihm Ziel 3. Monat in hiesigen Hamburger Courant-Geld zu zahlen pro 1250.	" 416	16	—
Peter Becker in Amsterdam Kauffte und sandte er mir vor meine Rechnung nach Leipzig in die Meß an unterschiedlichen Waaren, die sich laut factura belaufen Holländische Gulden - - 800. - - thun al pari, 5. Fl. vor 2. Rthl. gerechnet,	320	—	—
Cassa-Conto allhier hab ich baar an unterschiedlichen Waaren gekaufft und mit auf die Messe gesandt.			
NB. hier zu specificiren - - vor Marck 725 - -	241	16	—
Leipziger Lager-Conto unter meinen Factor Titio habe ich von meinen unverkaufft unter ihm noch stehenden Waaren, zurück und zu mir ins Gewölb genommen, Laut-Rechnung - -	1854	8	—
Heinrich Brand gab er mir an unterschiedlichen Waaren in Commission mit,			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
solche vor ihm im limitirten Preiß, (oder so gut als möglich) zu verkauffen, betragen laut seiner Rechnung - -	400	—	—
NB. Wann solche Waaren etwan zu limitirten Preiß mitgegeben wären, und wir solche hernach unter unsern Waaren höher uns zum besten ausbrächten, so kan es nicht undienlich seyn, dem Brand in der Marckt-Verrichtung eine Rechnung zu geben, auf welcher des verkaufften und unverkaufften wegen hernach so viel besserer Richtigkeit bey unserer Zu-Haußkunfft kan getroffen werden.			
(2) Leipziger Marckt-Cassa Debet Rthlr. 1550 - - an Cassa-Conto, allhier nahm ich an baaren Geld mit mir auf die Meß			
als an species Rthl. - - Marck 1500.	500	—	—
an $\frac{2}{3}$ Stück - - 3000. - -	1000	—	—
an Couranten-Geld 150. -	50	—	—
(3) Folgende Debitores Debent Rthlr. 3172. - an Leipziger Oster-Meß Scontro-Rechnung als nehmlich - -			
Abraham Braun von Dantzig			

ist

	Rthlr	Gr.	Pf
ist er von verwichener Michaeli-Meß Anno 1710. her in dieser Oster-Meß laut seiner Obligation mir zu zahlen schuldig .	600	—	—
Sebastian Schütz von Görlitz wird er gleichfalls in dieser Meß zu bezahlen schuldig seyn -	375	—	—
Carl Emmerich von Preßburg per dito - -	782	9	—
Hanß Riegel von Erfurt -	224	12	—
Peter Hayn allhier so den 6. Februarii dieses Jahrs an ihm in Banco auf die Oster-Meß abgegeben, 600. Rthlr. mit 30. pro Centum Agio wieder in dieser Meß zu bezahlen, thut laut Wechsel. - -	780	—	—
Ticius mein Factor mio Conto Corr. ist er mir vom Schluß unserer Courant-Rechnung schuldig verblieben - -	134	15	—
Dito Titius mio Conto di Tempo stehet auf der Zeit-Rechnung noch bey ihm aus, so ebenfalls diese Meß verfällig .	275	12	—
NB. Weil wir diese Marckt-Verrichtung, nach Art des Italiänischen Buchhaltens, oder wie die Frantzosen reden, in doppelten Posten zu tractiren uns vorgenommen haben, so müssen			

noch-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
nothwendig obige aus den Han= dels=Haupt= Büchern gezogene Debitores einen Creditorem, die hiernächst folgende Creditores aber einen Debitorem haben, solchen wollen wir nur die fingirte Marckt= Scontro-Rech= nung seyn lassen, und wird sich hernach am End ausweisen, wie sie geschlossen und saldirt werde; sie kan aber vornehmlich einen accuraten Handels-Diener zum Modell dienen, dem sein Herr entweder eine solche Marckt= Verrichtung= oder Cargason= Rechnung (welches einerley ist,) unter handen gegeben, und er solche gern in doppelten Posten führen, und solche mit empfan= genen Activ- und Pasiv-Schul= den Journals-Weise stellen wol= te, nach den einfachen zuvor an= gewiesenen Weg, ist solche ziem= liche Weitläufftigkeit nicht nö= thig, sondern es werden nach sol= chem nur gleich die mitgenomme= ne Debitores auf ihren Rech= nungen in der entworffenen Marckt= Verrichtung in Debet, die Creditores aber in Credit gesetzt, der Buchhalter kehret sich auch bey der Zu-Haußkunfft,			

in

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in Einschreibung der Marckt-Verrichtung an solche Zierlichkeit nicht, sondern sie passiret nur blosser Dings nur als eine Curiosität, den nach Italiänischer Manier concipirten Marckt-Verrichtungs-Entwurff besser auszuführen.			
Leipziger Oster-Meß Scontro-Rechnung Debet 1839. 16. An folgende 4. Creditores als an			
Jeronimus Fischer in Leipzig Bleib ich ihm von voriger Meß schuldig - -	228	14	—
Nicolas Schmid. Werde ich ihm gleichfalls in dieser Meß zu bezahlen schuldig seyn	172	8	—
Hanß Rehfeld von Breßlau Bin ich ihm von Schluß unserer Courant-Rechnung in dieser Meß zu zahlen schuldig -	143	18	—
Martin Goldmann allhier So er mir den 18. Marti in Banco auf diese bevorstehende Meße abgegeben Marck 3000 mit 29 $\frac{1}{2}$ pro C. agio in $\frac{2}{3}$ Stück wieder zu zahlen, thut am Capital und agio laut meinen darüber ausgegebenen Wechsel -	1295	—	—
Biß hieher die Journalisirung der			

Posten,

Posten, auf welche die nunmehro anzutretende Meß-Verrichtung soll gebauet werden.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Folget nun die Meß-Verrichtung selbst.			
(5) Leipziger Meß-Verrichtung Debet Rthlr. 128. 14. an Leipziger Cassa-Conto hab ich theils zur Reise, theils zur Fracht, Zoll und Unkosten hiernechst specificirter massen nach, ausgegeben.	128	14	—
(6) Leipziger Marckt-Cassa Debet Rthl. 1500. an Leipziger Marckt-Verrichtungen pro von meinen in die Meß gebrachten Waaren dato pro Contant verkaufft an unterschiedliche laut baare Losungs Cassa, vor	1500	—	—
NB. Wo möglich sollten des künfftig zu machenden Inventarii halber alle verkauffte Waaren specificiret werden, an wem und wie hoch solche verkaufft worden; in so fern aber solche Waaren zu vielerley, so berufft man sich nur deßfalls auf die baare Losungs-Cassa, siehet aber wohl zu, daß man getreue Leute und Bedienten dabey um sich habe.			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
(7) Waaren Conto in Hamburg Debet Rthl. 640. an Leipzig. Marckt-Verrichtung pro an unterschiedlichen hiernächst specificirten Waaren, gegen meine Waaren in gleich aufgehenden Summen eingetauscht, und nach Hamburg gesandt vor	640	—	—
(8) Waaren-Conto in Hamburg Debet Rthlr. 1000. an folgende, als an			
Leipziger Marckt-Verrichtung pro von N.N. vor 1000. Rthlr. (NB. so zu specificiren) an Waaren eingetauscht, und dagegen von denen meinigen gegeben vor	600	—	—
Leipziger Marckt-Cassa noch an baarem Geld auf diesen Baratto zugegeben	400	—	—
(9) Folgende Debent Rthlr. 800. an Leipziger Meß-Verrichtungs-Conto, als nehmlich			
Nürnberger Lager unter Sulpitio Von meinen hier habenden Meß-Waaren an N.N. vor 800. Rthl. vertauscht, und dagegen an andern hiernächst specificirten Waaren von ihm wieder bekommen, die ich meinem Factor Sulpitio dato mit Fuhrmann			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
N. N. in Commission vor meine Rechnung zugesandt, betragen	600	—	—
Leipziger Marckt-Cassa habe ich auf obigen Baratto zu bekommen baar	200	—	—
(10) Folgende Debent Rthl. 600. an Abraham Braun von Dantzig als Waaren-Conto in Hamburg gab er mir in Bezahlungs-statt an unterschiedlichen Waaren, die ich nach Hamburg gesandt vor Leipziger Marckt-Cassa noch zahlte er an baaren Geld	422	—	—
	178	—	—
(11) Folgende 2. Debitores Debent Rthlr. 400. 22. - an Sebastian Schütz, als nehmlich: Jeronimus Fischer zahlte ihm Dito Schütz, auf meine Assignation	228	14	—
Nicolas Schmied zahlte ihme Schütz gleichfalls	172	8	—
(12) Sebastian Schütz Debet Rthlr. 25. 22. an Titium meinen Factor mio Conto Corrt pro meine auf diesen Titium ihme Schütz gegebene Assignation -	25	22	—
(13) Hanß Rehfeld Debet Rthlr. 143. Rthl. 18. Gr. an Leipziger			

Marckt-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Marckt-Cassa, so ich ihm baar bezahlt - -	143	18	—
(14) Leinwand-Conto Debet Rthl. 1200. an Hanß Rehfeld, kauffte ich von ihm an unterschiedlichen Leinwand-Sorten halb contant, ½. Ziel 6. Monat zu bezahlen	1200	—	—
NB. Weil denen Leinwanden ich in meinen Handels-Büchern ein eigen Rechnung halte, als wird diese Partey nicht an Waaren debitirt.			
(15) Melchior Göbel Debet Rthl. 633. an Leipzig. Marckt-Verrichtung, so ich im Ziel Naumburger Petri Pauli Marckt an folgenden Waaren verkaufft habe, (NB. seynd zu specificiren) vor - -	633	—	—
(16) Martin Goldman Debet Rthl. 1295. an folgende, als an			
Michael Neumann			
gab mir dieser Neumann auf Hamburg per Wechsel 650. Rthl. wofür ich ihme den 22. May wieder 500. Rthl. in Banco daselbst bezahlen muß, obige 650. Rthl. habe ich Friedrich Meißner als Inhabern meines an Goldmann ausgestellten Wechsels, durch			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Neumann zahlen lassen, deme ich davor in Credit stelle, die ihme in Hamburg künfftig zu bezahlende - -	500	—	—
Lagio-Conto bringe ich dieser in Credit, die auf die 500. Rthlr. Banco von Neumann 30. pro Centum mir zugegebene - -	150	—	—
Leipziger Marckt-Cassa geb ich ferner Friederich Meißner an Bezahlung statt, von denen mitgebrachten speciebus Rthlr. 300. noch baar an $\frac{2}{3}$ Stücken 252.			
Rthlr.	552	—	—
Lagio-Conto auf die 300. Rthlr. species pro agio mit ihm zu 31. pro Centum rescontrit, thut -	93	—	—
NB. Weil alle diese Agio-Gelder der Marckt-Verrichtung nichts angehen, sondern von Hamburger Banco und speciebus herrühren, als werden selbige auch der Handels-Agio, nicht aber der Marckt-Verrichtung, gut geschrieben.			

(17) Sempronius Debet Rthlr. 1000. an folgende, als an

Peter Hayn

assignirte mir dieser in der Zahl-Wochen per rescontro auf Livi-

um

	Rthlr.	Gr.	Pf.
um, dieser auf Sulpicium, dieser wieder auf Petrum, Petrus auf Sempronium, welcher es endlich zu bezahlen angenommen, - - Rthl.	378	—	—
Titium mio Conto di Tempo assignirte ich diesem Sempronio noch darzu, (wegen meines unter Titio auf der Zeit-Rechnung ausgestandenen, diese Meß aber eingegangenen Saldo) daß er solchen meinetwegen von Titio eincassiren solte -	275	12	—
Leipziger Marckt-Cassa-Conto zahlte ich diesem Sempronio wegen eines von ihm gekaufften Amsterdammer Wechsel-Brieffs, groß 1000. Rthlr. um solche zu compliren, annoch baar pro Cassa - -	346	12	—
(18) Folgende Debent Rthl. 1000 an Sempronium Peter Becker in Amsterdam gab mir Sempronius vor die zuvor specificirte 1000. Rthlr hiesiger $\frac{2}{3}$ Stücken nach Abzug 29. pro Centum Agio einen Amsterdammer Banco-Wechsel zu Last Adrian-Blocks daselbst an mich oder meine Ordre zu bezahlen, groß an Holländischen Gulden			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1938. welchen Wechsel ich an meinen Factor Peter Becker daselbst endosiret, um solchen vor mich einzucasiren - - Fl. 1938. thun al pari 5. Fl. vor 2. Rthl. gerechnet - - -	775	5	—
Lagio-Conto ist auf solchen Wechsel a 29. pro C. Agio differentz oder gegen den Sächsischen Geld-Wechsel Verlust - - -	224	19	—
NB. Warum wir allhier der Handels-Lagio und nicht der Marckt-Verrichtung diesen Wechsel-Verlust in Debet bringen, wird aus denen beym Schluß dieser Marckt-Verrichtung angeführten rationibus zu ersehen seyn.			
(19) Hanß Rehfeld Debet Rthl. 600. an folgende, als an Leipziger Marckt-Cassa zahlte ich ihm baar - -	300	—	—
Leipziger Marckt-Verrichtung hat er an Waaren von mir als baar in Bezahlung angenommen. - -	300	—	—
(20) Lagio-Conto Debet Rthl. 3. 2. Gr. an Leipziger Marckt-Cassa verwechselte ich den Rest meiner Species-Rthlr. nehmlich 200 Stück zu 8. Gr. Aufgeld,			

und

	Rthlr.	Gr.	Pf.
und wechselte davor wieder an Ducaten, a 17. Gr. ein, daß also gegen die species verlohren	3	2	—
(21) Leinwand-Conto Debet Rthl. 500. an Johann Weber von Schmiedeberg, kauffte von ihm eine Partey Leinwand, innerhalb 4. Monat zu zahlen, beträgt	500	—	—
(22) Folgende Debent Rthlr. 120. 8. an Leipziger Marckt-Cassa, als Herr Fabricius an seinen Sohn in Leipzig zahlt Leipziger Marckt-Verrichtung pro unterschiedliche Unkosten und Ausgaben biß hieher -	50 70	— 8	— —
(23) Neu Leipziger Lager unter Titio Debet Rthlr. 600. an Leipziger Marckt-Verrichtung habe ich von meinen Meß-Waaren dem Titio in Commission hinterlassen, laut Specification, vor	600	—	—
(24) Leipziger Marckt-Cassa Debet Rthlr. 100. an Christian Albrecht, und an denselben auf Lieferung verkaufft 6. Pipen Lisabonisch Oel, und darauf von ihm auf die Hand bekommen.	100	—	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
(25) Waaren-Conto in Hamburg Debet Rthlr. 276. an Leipziger Marckt-Verrichtung pro so von denen in die Meß mitgenommenen Waaren wieder zurück gepackt, vor - -	276	---	---
(26) Eberhard Müller Debet Rthl. 1462. an Leipziger Marckt-Verrichtung pro ihm den Uberrest meiner Meß-Waaren $\frac{1}{2}$. Contant, $\frac{1}{2}$. Ziel 3. Monat zu zahlen verkaufft, thut zusammen	1462	---	---
(27) Leipziger Marckt-Cassa Rthl. 731. an Eberhard Müller, zahlte er dato Contant wegen abgekaufften Waaren	731	---	---
(28) Haußhaltung Debet Rthlr. 140. An Leipziger Marckt-Cassa, so an unterschiedlichen Waaren und zur Haußhaltung bedürfftigen Victualien eingekaufft vor - -	140	---	---
(29) Leipziger Marckt-Cassa Debet Rthl. 285. an Leipziger Marckt-Verrichtung, pro von Brands Commision Waaren eine Partey, welche limitirten Preiß nach mir nur zu 250. Rthlr. eingesetzt worden, baar verkaufft vor	285	---	---

NB.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
NB. Derjenige, der in Commission-Waaren auf eine Meß oder Cargason mit giebt, stellet entweder solche zu einem limitirten oder undeterminirten Preiß, nach welchem sie sollen verkauffet werden, in jenem Fall hat der Verkäuffer das Superfluum, was nehmlich die Waar höher, als sie eingesetzt worden, verkaufft wird, vor sich (wann es also abgeredet) zu genieſſen, in welchem Fall wir es auch in vorgehender und folgender Post wollen genommen haben.			
(30) Heinrich Brand Debet Rthl. 400. an folgende, als an Leipziger Marckt-Verrichtung pro ihm von seinen mitgegebenen Commission-Waaren zurück geliefert - - Rthl. 150. - darauf verunkostet - 12			
Rthlr. -	162	-	-
Carl Emmerich pro auf Dito Brands Ordre und Risigo die aus seinen Commission-Waaren erlöste Gelder Johann Reuter auf Hamburg, (ihme Brand mit 1 1/2 pro C. avanzo) abgegeben, medio Junii in 2/3 zu zahlen, und diesen Reuter von			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Emmerich zu empfangen angewiesen - -	238	---	---
(31) Johann Weber Debet Rthl. 500. an folgende, als an Carl Emmerich assignirte ich ihme Weber von diesem Emmerich zu empfangen Leinwand-Conto kürzte ich diesem Weber wegen der 500. Rthl. welche 4. Monat zu lauffen gehabt a 3. pro C. -	485	---	---
	14	6	---
(32) Leipziger Marckt-Cassa Debet Rthlr. 58. 15. an Carl Emmerich, so er baar bezahlt, pro Saldo - -	58	15	—
(33) Andreas Böttger Debet Rthlr. 900. an folgende, als an welche ich ihme, wegen des mit ihm auf Hamburg geschlossenen Banco-Wechsels groß 697. 17. Gr. a 29. pro C. assignirt			
Peter Hayn - -	402	—	—
Hanß Riegel	224	12	—
Titius mio Conto Corrt -	108	17	—
Leipziger Marckt-Cassa zahlte ich Böttger annoch baar -	164	19	—
(34) Lagio-Conto Debet Rthl. 202. 7. an Andreas Böttiger bonificire ich ihm wegen obbesag-			

ten

	Rthlr.	Gr.	Pf.
ten Banco-Wechsels von 697. Rthlr. 17. Gr. a 29. pro C. agio - -	202	7	—
(35) Folgende Debent Rthlr. 2303. 14. an Leipziger Marckt-Cassa Leipziger Marckt-Verrichtung pro noch in dieser Meß gethane Unkosten Cassa-Conto in Hamburg - -	55	8	—
habe ich baar mit nach Hauß gebracht. - -	2247	20	—

Und so viel auch von dem ordentlichen Meß-Journal. Folget nun, wie die darin nach dem Italiänischen Stylo formirte Posten in ein ordentliches Meß-Haupt-Buch müssen überschlagen, endlich saldirt und zu einem gleich aufgehenden richtigen Bilantz gebracht werden.

Debet

Leipziger Oster-

Debet

		Rthlr.	Gr.	Pf.
An 6. Creditores laut Marckt-Journal, Fol. - -	1-	5032	16	—
vor diverse ausgelegte Unkosten -		128	14	—
pro dito - -		70	8	—
an Leipziger Marckt-Cassa -		55	18	—
	Rthlr.	5287	8	—
an Bilantz - -		1970	16	—
	Rthlr.	7258	—	—

Waaren-Conto

Debet

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, pro eingetauschte und nach Hamburg gesandte Waaren -	640	—	—
an 2. Creditores -	1000	—	—
an Abraham Braun -	422	—	—
an Leipziger Marckt-Verrichtung	276	—	—
Rthlr.	2338	—	—

Marckts-Verrichtung. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, so contant verkaufft - -	1500	—	—
pro so gegen andere Waaren eingetauscht - -	640	—	—
pro dito - - -	600	—	—
von 2. Debitoribus -	800	—	—
von Melchior Göbel -	633	—	—
von Hans Rehfeld -	300	—	—
von Neu-Lager unter Titio -	600	—	—
von Waaren in Hamburg -	276	—	—
von Eberhard Müller -	1462	—	—
von Leipziger Meß-Cassa -	285	—	—
von Heinrich Brand -	162	—	—
Rthlr.	7258	—	—

in Hamburg, Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, so an Waaren mit auf die Meß gegeben, pro - - -	1800	—	—
von Bilantz - -	538	—	—
Rthlr.	2338	—	—

Debet

Debet Johann Schultz

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an Billantz -	416	16	—

Debet Peter Becker

	H.Fl.	St.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an Sempronium -	1938	—	—	775	5	—

Debet Cassa-Conto

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt an Leipziger Marckt-Cassa - -	2247	20	—

in Hamburg. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von ihm gekaufft Ziel 3. Monat in Courant zu zahlen, und mit in die Meß genommen pro Marck 1250.	416	16	—

in Amsterdam, Credit

	H. Fl.	St.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß pro in die Meß gesandte Waaren so in Holländischen Gulden betragen - -	800	—	—	302	—	—
von Bilantz -	113	—	—	455	8	—
	1938			775	5	

in Hamburg. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, vor baar angekauffte Waaren, die mit nach der Meß genommen -	241	16	—
Von Leipziger Marckt-Cassa, so baar mit dahin genommen -	1550	—	—
von Bilantz -	456	4	—
Rthlr.	2247	20	—

Debet

Debet — Alt Leipziger Lager-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, an Bilantz	1854	8	—

Debet — Heinrich Brand

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt an 2. Creditores wegen seiner verkaufften und zurückgegebenen Commission-Waaren -	400	—	—

Debet — Leipziger Oster-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt an Calla-Conto in Hamburg, so baar mit auf die Meß genommen, laut Jour. Fol. - -	1550	—	—
pro Contant verkaufft -	1500	—	—
pro auf vertauschte Waaren zu bekommen - - -	200	—	—
an Abraham Braun -	178	—	—
an Christian Albrecht -	100	—	—
an Eberhard Müller -	731	—	—
noch von Brandts Commission-Waaren po Contant verkaufft	285	—	—
an Carl Emmerich - -	58	15	—
Rthlr.	4602	15	—

Conto unter Titio. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, von Titio an Commiss-Waaren zurück genommen - -	1854	8	—

in Hamburg. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt gab er mir an Waaren in Commission mit, vor - -	400	—	—

Mess-Cassa. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt pro diverse ausgelegte Unkosten -	12	14	—
pro so auf eingetauschte Waaren zugegeben - -	400	—	—
von Hans Rehfeld - -	143	18	—
pro an Friederich Meißner zahlt -	152	—	—
von Sempronio -	346	12	—
von Haus Rehfeld -	300	—	—
von Lagio-Conto -	3	2	—
von 2. Debitoribus -	120	8	—
von Haußhaltung - -	140	—	—
von Andreas Bottger -	164	19	—
von Leipziger-Marckt-Verrichtung	55	18	—
von Cassa in Hamburg, so baar mit nach Hauß gebracht -	2247	20	—
Rthlr.	4602	15	—

Debet **Abraham Braun**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, so diese Messe zu bezahlen verfallen -	600	—	—

Debet **Sebastian Schütz**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, so in dieser Meß zu bezahlen schuldig -	375	—	—
pro meine Assignation auf Titio mio Cont. Corrent -	25	22	—
Rthlr.	400	22	—

Debet **Carl Emmerich**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß verfällt gleichfalls in dieser Meß -	782	9	—

Debet **Hans Riegel**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Messe pro so diese Meß zu bezahlen schuldig -	224	12	—

Debet **Peter Hayn**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leiziger Oster-Meß, pro so ihme auf diese Meß abgegeben - -	780	—	—

in Dantzig. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, von 2. Debitoribus - -	600	—	—

von Görlitz. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt von 2. Debitoribus -	400	22	—

von Preßburg. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, von Heinrich Brand - -	238		—
von Johann Weber -	485	18	—
von Leipziger Marckt-Cassa -	58	15	—
Rthlr.	782	9	—

von Erffurt. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf
Leipziger Oster-Meß von Andreas Böttger - -	224	12	—

allhier. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von Sempronio - - -	378	—	—
von Andreas Bottger -	402	—	—
Rthlr.	780	—	—

Debet Titius mein Factor in Leipzig,

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß pro Schluß unserer Corrent-Rechnung -	134	15	—

Debet Titius mein Factor in Leipzig,

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt, so diesen Marckt verfallen und eingehen soll - -	275	12	—

Debet Leipziger Oster-Meß-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an 4. Creditores, denen ich diese Meß zu zahlen schuldig - -	1839	16	—
an Bilantz - -	1332	8	—
Rthlr.	3172	—	—

Debet Jeronimus Fischer

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt pro meine Assignation auf Jer. Schütz -	228	14	—

Debet Nicolaus Schmid

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß pro meine Assignation auf Schütz -	172	8	—

mio Conto Corrente. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß zahlte an Sebastian Schütz -	25	22	—
von Andreas Böttger -	108	17	—
Rthlr.	134	15	—

mio Conto di Tempo. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von Sempronio - -	275	12	—

Scontro-Rechnung. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von 7. Debitoribus - -	3172	—	—

in Leipzig. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt von voriger Meß ihme abgekaufter Waaren	228	14	—

in Leipzig. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß blieb ich ihm von vorigen Jahrs Michaeli-Marckt schuldig =	172	8	—

Debet **Hans Rehfeld**

		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an Leipziger Marckt-Cassa	-	143	18	—
an 2. Creditores	-	600	—	—
an Bilantz	-	600	—	—
Rthlr.		1200	—	—

Debet **Martin Goldmann**

		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an 4. Creditores	- -	1295	—	—

Debet **Nürnberger Lager**

		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, so aus dieser Meß dahin gesandt	-	600	—	—

Debet **Leinwand.**

		Rthlr.	Gr	Pf.
Leipziger Oster-Meß an Hans Rehfeld	- -	1200	—	—
an Johann Weber	-	500	—	—
Rthlr.		1700	—	—

Debet **Melchior**

		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an Leipziger Marckt-Verrichtung, Ziel Naumburger Petri Pauli Markt		633	—	—

in Breßlau. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß pro Saldo unserer Courant-Rechnung -	143	18	—
von Leinwand halb cont. halb Ziel 6. Monat zu zahlen -	1200	—	—

in Hamburg. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipzig. Oster-Meß, pro so er mir auf Wechsel in diese Meß abgegeben	1295	—	—

unter Sulpitio. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von Bilantz	600	—	—

Conto. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt von Johann Weber - -	14	6	—
von Bilantz - -	1685	18	—
	1700	—	—

Göbel. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von Bilantz	633	—	—

Debet Michael

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt an Bilantz	500	—	—

Debet. Lagio-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an Sempronium - -	224	19	—
an Leipziger Marckt-Cassa -	3	2	—
an Andreas Böttger -	202	7	—
Rthlr.	430	4	—

Debet Sempro-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an 3. Creditores - -	1000	—	—

Debet Johann

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt an 2. Creditores - -	500	—	—

Debet Herr

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß pro an seinen Sohn gegeben - -	50	—	—

Debet Neu Leipziger Lager

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt-Verrichtung - -	600	—	—

Neumann. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß pro so er mir auf Hamburg abgegeben in Banco den 22. May fällig -	500	—	—

Conto. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß pro 500. Rthl. Banco-Geld-Wechsel-Agio -	150	—	—
noch auf 300. Species -	93	—	—
von Bilantz - -	187	4	—
Rthlr.	430	4	—

nius. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von 2. Debitoribus - -	1000	—	—

Weber. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von Leinwand-Conto, Ziel 4. Monat -	500	—	—

Fabritius. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von Bilantz	50	—	—

unter Titio. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Marckt von Bilantz	600	—	—

Debet **Christian**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an Bilantz -	100	—	—

Debet **Eberhard Müller**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß pro ihme verkaufft halb Contant halb Ziel 3. Monat vor - -	1462	—	—

Debet **Haußhaltung**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an Marckt-Cassa	140	—	—

Debet **Andreas**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an 4. Creditores	900	—	—

Debet **Bilantz über obige**

	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Waaren-Conto - -	538	—	—
Peter Becker in Amsterdam -	455	5	—
Cassa-Conto in Hamburg -	456	4	—
Nürnberger Lager unter Stulpitio -	600	—	—
Leinwand-Conto - -	1685	18	—
Melchior Göbel - -	633	—	—
Lagio-Conto - -	187	4	—
Fabritius - -	50	—	—
Neu Leipziger Lager -	600	—	—
Eberhard Müller -	731	—	—
Haußhaltung - -	140	—	—
Andreas Böttger -	697	17	—
Rthlr.	6774	—	—

Albrecht. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von Leipziger Meß-Cassa - -	100	—	—

in Leipzig. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von Leipziger Marckts-Cassa -	731	—	—
von Bilantz - -	731	—	—
Rthlr.	1462	—	—

Conto. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von Bilantz -	140	—	—

Böttger. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von Lagio-Conto wegen des Banco-Wechsels -	202	7	—
von Bilantz - -	697	17	—
Rthlr.	900	—	—

Marckt Verrichtung. Credit

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von Leipziger Marckt-Verrichtung -	1970	16	—
Johann Schultz - -	416	16	—
Alte Leipziger Lager -	1854	8	—
Leipziger Oster-Meß-Scontro -	1332	8	—
Hans Rehfeld - -	600	—	—
Michael Neumann -	500	—	—
Christian Albrecht -	100	—	—
Rthlr.	6774	—	—

Wann

Wann nun solcher Gestalt derjenige, der die Meß verrichtet hat, bey seiner Zu-Haußkunfft-Rechnung und Reliqua præstiret, so ist nichts mehr übrig, als daß der Buchhalter solche vor sich nehme, und wann alles fleißig nachgerechnet worden, selbige nach folgender Anleitung seinen Haupt-Handels-Büchern inserire.

Bey der Post N. 1. ist nichts zu verändern, sondern dieselbe stehet gleichfalls ordentlich also schon in dem Handels-Journal eingeschrieben, daß nehmlich vor alle die nach der Meß gekommene Waar, die Meß-Handels-Verrichtung, Debitor an diejenigen geworden, welche solche Waaren ausgegeben haben.

N. 2. wird ingleichen mit denselben Worten dem Journal inseriret.

N. 3. Solche stehen ohne dem schon im Journal, als aus welchem sie extrahirt und dem Marckt-Verrichter (um solche Debitores einzucassiren) mit gegeben worden, daß selbiger nur eine Leipziger Meß-Contro-Rechnung formiret, und diese Personen an solche debitiret, solches ist darum geschehen, um seine Marckt-Verrichtung in doppelten Posten zu halten, und einen auf beyden Seiten aufgehenden Buchhalterischen Bilantz heraus zu bringen.

N. 4. mit dieser Post hat es eben die Bewandniß, wie mit der vorigen.

N. 5. 6. 7. 8. 9. 10. biß 15. werden in die Handels-Bücher geschrieben, wie sie in der Marckt-Verrichtung journalisiret seyn.

N. 16. 17. 18. ingleichen, weil aller der dabey vorfallende agio von der differentz des schlechten Geldes so auf Wechsel genommen und abgegeben worden, und dafür an jenen Ort wieder gutes zu geben, und

zu

zu empfangen ist herrühret, an welchem die Marckt-Verrichtung keinen Theil zu nehmen hat, zumal da in der Hamburger Cassa-Rechnung alle Gelder ihren Pari nach eingeschrieben worden, und die darauf zu verlierende oder gewinnende Agio, auch also wieder ab- und zugeschrieben wird.

N. 19. 20. 21. biß N. 25. inclusive haben auch keine Veränderung, und müssen mit der Marckt-Verrichtung gleich dem Journal inseriret werden.

Wann nun solches alles verrichtet, so wird in dem Handels-Haupt-Buch die blosse Marckt-Verrichtungs-Conto und zwar folgender Gestalt saldirt, daß man entweder dieselbe vor die in Credit überfliessende 1920 Rthl. 16. Gr. an Gewinn- und Verlust-Conto debitirt, welches der kürtzeste Weg ist, oder so der Handels-Patron noch umständlicher gehen will, so debitire er die Marckt-Verrichtung vors erste wegen der in gutem Geld ihr in Debet gebrachten Meß-Waaren, vor so viel als solche Waaren (in der Post N. 1. bey 5000. Rthlr.) austragen, an Lagio-Conto Z. E. das Hamburger Geld gegen drittels, als mit welchem man in Leipzig allein umgehet, zu 12. pro Centum gerechnet, thäte 600. Rthl. so käme etwan hernach noch 1370. pro Saldo dieser Rechnung, wann ihr Debet solcher Gestalt in $\frac{1}{3}$tels reduciret worden, auf Gewinn und Verlust. Es ist aber dieses alles eins, dann da zu End des Jahrs der agio-Conto durch Gewinn- und Verlust-

Conto

Conto saldiret wird, das gantze Jahr über, auch besagter agio so vieler Ausländischer Gelder Differentien durchbarbeiten, und in den Handels-Büchern adjustiren muß, so kan ja in einem generalen Handels-Schluß, oder gar in einer Separation, (der in unserm Probier-Stein der Buchhalter vorgeschriebenen Methode nach) gar leicht aus einander gefunden werden, ohne daß man alle und jede ausländischer Valuta-Posten jedesmal durch den Agio zu adjustiren nöthig hätte. Zum Beschluß dieser Materia haben wir dem kunstliebenden Leser zur ergetzlichen Ubung nachfolgende curieuse Aufgab Herr Rademanns Wechselbaums p. 45. allhier beyfügen wollen.

Hamburg hat pro die Leipziger Jubilate-Meß abgesandt an Waaren, davon der Belauff sammt Unkosten in Banco-Geld gerechnet 4589. Mr. 12. Schl. ist ferner per Wechsel dahin abgegeben 750. Rthl. Banco à 30 $\frac{1}{2}$ pro Centum 875. Rthlr. Banco a 30 $\frac{5}{8}$ pro C. 1025 Rthlr. B. a 30 $\frac{3}{8}$ pro C. und 833. $\frac{1}{3}$ Rthl. B. a. 30 $\frac{5}{16}$ pro Centum in Cour. Geld oder Sächsische Müntz daselbst wieder zu empfangen. Weil nun Hamburg die Messe selber frequentiret, und baar in neuen Dritteln mitgenommen, 30. Rthlr. welche a 30. pro Cent. in Banco eingewechselt, als werden die Waaren allda mehrentheils verkaufft, und

befun-

befunden das Contant dafür gelöset 1184 Rthl. 18. Gr. Court. auf Zeit verkaufft, 495 Rthl. Court. und im Lager annoch verbleiben, so auf 425. Rthl. Hamburger Banco taxiret wird, am Unkosten sind auf dito Waaren in Leipzig baar verschossen 82. Rthl. 7 1/4 Gr. Court. Die Wechsel-Gelder sind insgesammt eincassiret und von denen Contant. gelösten Geldern werden 1018 Rthl. 10 3/4 Gr. Court gegen 1 1/4 pro Centum Danno in Wechsel-Geld, das ist 2/3 Stück umgesetzt, solche Wechsel-Gelder werden alle wieder abgegeben, als auf die Naumburger Petri Pauli-Messe 1012 1/2 Rthlr. Naumburger Court. gecambirt a 100 Rthl. Leipziger Court. vor 101 1/4 Rthlr. Naumburger Court. 861 11/16 Naumburger Court. cambirt a 101 3/8 Naumburger Court. vor 100. Rthlr. Leipzig auf Hamburg 1000. Rthl. di Banco, cambiret a. 129 1/2 Rthlr. Leipziger Court vor 100. Rthlr. di Banco und 750. Rthlr. di Banco cambiret a 129. 3/8 Rthlr. Leipzig. Court. vor 100. Rthlr. di Banco auff Amsterdam 350. Rthlr. di Banco cambiret a 129 1/4 Rthl. und 450. Rthlr. Banco cambiret a 129 3/8 Rthlr. Leipziger Court. vor 100 Rthlr. Amsterdammer Banco, der Rest wird auf Breßlau in dortigen Johanni-Marckt zu zahlen abgegeben, a 104. Rthlr. Breßlauer Käyser-Geld vor 100. Rthlr. Leipziger Court.

Wie

Wie nun bey der Zu-Haußkunfft, Hamburg den Leipziger Marckt- und Wechsel-Scontro saldirt, und an allerhand Unkosten auch Courretagie oder Mäckler-Lohn in Leipzig nebenst Reise-Kosten befindet $67\frac{3}{4}$ Rthlr. Leipzig Cour. so nebenst allen in Leipzig pasirten Parteyen a $29.\frac{1}{2}$ pro Cento Lagio di Banco gereduciret und zu Buch geführet wird, die mitgebrachten baaren Gelder, in neuen Dritteln bestehend, sind a $30.\frac{1}{4}$ pro Cento di Banco zu reduciren, hiesige Wechsel-Brieff aber werden auf Verfall-Zeit di Banco eincasiret, hingegen die übrigen eingezogen, nehmlich auf Naumburg a 29. pro Cent. di Banco auf Amsterdam a $33.\frac{3}{8}$ Stüber pro Thaler a 32. Schilling Lübisch Banco und auf Breßlau a $32\frac{1}{8}$ pro Cento di Banco: So ist allhier die Frag, da hiesige Courretagie von behörenden Posten a 1. pro mille in Hamburg Court. zu rechnen, welches Court. gegen Banco 19. pro Centum differiret, und wie viel an baarem Geld in neuen Dritteln pro resto aus der Messe mit auf Hamburg gebracht, wie viel vor allen Wechsel-Brieffen in Hamburg in Banco wieder eingekommen, und wie viel Netto in Banco Geld verdienet worden, Fac. es sind netto $46\frac{1}{4}$ Rthl. in neuen Dritteln pro Resto mit anhero gebracht. Vor allen Wechsel-Brieffen ist in Banco eingekommen 12950. Marck 2. Schilling, und Netto di Banco verdienet 354. Marck 2. Schilling 6. Pf.

Das

Das X. Capitel.

Von denen Wechseln, welche auf, in und aus den Messen geschlossen werden, was deroselben Ausfertigung, Præsentation, Acceptation, Rescontriren und Zahlung halber Usanz und Stylisey, wobey zugleich von unterschiedlichen dubieusen Vorfällen, welche in Meßzeiten der Wechsel halber sich zugetragen, und wie solche decidiret worden, gehandelt, und endlich mit einer accuraten Beschreibung einiger Meß-Wechsel-Gelder und Verordnungen geschlossen wird.

IN dem siebenden Capitel dieses Buchs ist allbereit eine kleine Anmerckung gemachet worden/ was bey Kauffleuten/ welche die Messe zu beziehen gewohnet/ oder solches zum ersten mahl vorhabens seyn/ vor Heranmahung solcher Messe zu thun und zu beobachten vorfalle/ darunter denn auch das Aufnehmen und Abgeben der Wechsel-Gelder auf solche bevorstehende Messe/ item die Ursach/ warum solches geschehe/ in etwas berühret worden. Es seyn aber nicht allein die Kauffleute/ sondern auch anderes Standes Personen/ Hohe oder Niedrige/ nachdem nemlich ihre Verrichtung von einem solchen Meß-Ort und Meß-Zeit dependiret/ solchem Wechsel-

Negocio unterworffen/ theils/ daß sie die Termine ihrer ausgegebenen oder aufgenommenen Gelder/ schuldigen Miethen und Pachte/ ausgenommener Waaren und dergleichen/ auf solche ihnen der Zeit/ des Orts und anderer Umstände halber am beqvemsten fallende Messen gestellet haben/ theils auch/ weil diejenigen/ mit welchen sie contrahirt/ solche Meß-Oerter gleichfalls zu Zahlungs-Oertern erwehlet/ und etwan zu solcher Zeit/ wegen verkauffter Waaren/ assignirter Gelder/ verfallener Wechsel und Obligationen am besten ihren Scontro, Umschlag und Abrechnung daselbst zu machen wissen/ dannenhero deßfalls nicht genug die heilsame Verfassung einiger Potentaten und Republiquen ihrer Wechsel-Ordnungen zu rühmen ist/ als Krafft welcher kein Stand noch Dignität/ sie sey so hoch sie wolle/ von der Zahlung derselben befreyet ist. Nur einer und der andern unter so vielen zu gedencken/ so sagt das Brandenburgische Wechsel-Recht Artic. 4. ausdrücklich: Alle diejenigen/ so sich unternehmen/ einen Wechsel-Brief auszustellen/ sie seyn gleich männlich- oder weiblichen Geschlechts/ Fürsten/ Grafen/ Freyherren/ Hof-Bediente/ Adeliche/ Gelehrte oder Militair-Personen/ was Condition, Standes/ Würde und Bedienung sie immer wollen/ sollen eben so fest/ als die Handelsleute an die Wechsel-Ordnung/ ohne Unterschied und Exception, verbunden seyn/ also/ daß in Entstehung richtiger Bezahlung nach Strenge des Wechsel-Rechts wider einen sowohl als den andern/ ohne allen Respect und Nachsehen/ verfahren/ und derjenige/ so den Wechsel gegeben/ oder acceptiret/ den Wechsel-Brief und die Hand zu recognosciren/ und wenn er

solche

ſolche recognoſciret/ die Zeit oder der Tag der Bezahlung auch verfallen iſt/ alſofort zur Bezahlung angehalten/ und keine Exceptiones, weder dilatoriæ noch peremptoriæ darwider verſtattet/ ſondern derſelbe/ ſo den Wechſel-Brief ausgeſtellet oder acceptiret/ alſofort zur würcklichen Bezahlung angehalten/ oder wenn er ſo bald nicht bezahlen kan oder will/ mit perſonal-Arreſt, ob er gleich mit immobilibus angeſeſſen ſeyn möchte/ beleget/ dahingegen aber auch ihm/ falls er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwenden will/ ohne eintzige Weitläufftigkeit/ und bey mündlicher Verhör in der Reconvention, wenn er zuvor die Bezahlung des Wechſels gethan/ zu dem Seinigen verholffen werden ſolle.

Mit welchem auch überein ſtimmet das Chur-Sächſiſche Wechſel-Recht/ und ſonderlich der Churfürſtliche Deciſiv-Befehl wegen der Wechſel-Briefe und Commiſſion-Waaren/ de dato 4. Septembr. 1699. in verb. Was anbelanget die Wechſel-Briefe und deren Beobachtung/ da laſſen wir es bey Unſerer am 21. Jul. Anno 1660. hierunter gethanen Declaration und deren deutlichen Buchſtaben nochmahls bewenden: zumahl allerdings darinnen klar genung enthalten/ daß über Wechſel-Briefe von einem ieglichen/ der ſie von ſich geſtellet/ ſie mögen betreffen/ wen ſie wollen/ ohne Unterſchied der Perſonen/ ſteiff und feſt zu halten/ alſo werdet ihr auch darauf Acht zu geben wiſſen/ daß ſie beydes/ ſowohl von dem/der ſie von ſich geſtellet/ als dem/welcher dieſelben produciret/ reſpectiret/ und nicht minder gegen diejenigen/ welche der Handlung nicht zugethan/ dieſelben ſeyn Adel oder Unadel/ Gelehrte oder Ungelehrte/ ſitzen im öffentli-

chen Ehren-Aemtern oder nicht/ als die Handelsleute selbst/ der Schärffe nach verfahren werde.

Woraus man klärlich siehet/ daß Könige/ Fürsten/ Republiquen/ Soldaten/ Edelleute/ Doctores, Professores, Geistliche und fürstliche Bedienten/ und sonderlich die Kauffleute zur Wechsel-Zahlung verbunden seyn/ die hohe Häupter aber werden durch ihre eigene Reputation und Credit, welchen sie so sorgfältig zu mainteniren suchen/ theils durch die gesunde Vernunfft/ die unumstößliche Rechts-Regel (einem ieden das Seine zu geben) ferner durch das Gewissen/ befürchtende üble Consequenz und dergleichen/ zur Wechsel-Zahlung obligiret/ andere geringere Stands-Personen aber mögen nach der Schärffe des Wechsel-Rechts darzu verbunden und angehalten werden. Siehe hiervon D. Zipffels Tractat von Wechsel-Briefen und deren Usancen pag. 25. Denn weil vornehmlich heutiges Tages auf grossen Messen einiger hoher Potentaten Cam̃er-Gefälle/ Subsidien und andere in und aus dem Ærario fliessende Gelder disponiret/ in so vielerley favorablen und facheusen Vorfällen Gelder vor sie negociirt werden/ so ist es ja nicht unbillich/ daß/ da sie mit Geringern/ als sie seynd/ Handlung pflegen lassen/ sie sich auch durch eben das Recht vinculiren lassen/ welches sie gegen den am Stand geringern Contrahenten/ im Fall er dem Contract nicht nachleben solte/ gebrauchen würden.

Die würcklich in Dienst stehende Ober- und Unter-Officiers und andere Soldaten belangend/ daß auch wider solche nach Wechsel-Recht schleunigst könne verfahren werden/ bezeugen nicht allein obangeführte Verordnungen/ sondern es führet auch ob-

ge-

gedachter Herr Autor einen deßfalls Anno 1699. den 30. April. von Jhro Königlichen Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchlauchtigkeit in Sachſen allergnädigſt publiciten Deciſiv-Befehl folgendes Inhalts an:

VOn GOttes Gnaden Wir Friedrich Auguſt/ König in Pohlen/ und Churfürſt zu Sachſen. Veſte/ Liebe Getreue. Demnach Wir von Unſer Landes-Regierung in Unſerm Churfürſtenthum Sachſen unterthänigſt berichtet worden/ wasmaſſen ſich einige hohe und andere Kriegs-Officiers des Wechſel-Rechts/ worauf ſie ſich verſchrieben/ und deſto eher Credit gemacht/ damit zu entbrechen geſucht/ daß ſie von Uns ſelbſt/ oder ihrem commandirenden General und Obern Ordre erwarten/ und ſich dem Dienſt/ welchen ſie bey Unſerer Armée und Miliz zu thun hätten/ nicht entziehen könten/ dahero aber denen Creditoribus groſſe Beſchwerde zugewachſen/ und der Lauff der Gerechtigkeit gehemmet worden/ und Wir dann ſolches nicht geſtatten können/ ſondern vielmehr wollen/ daß eben dem Wechſel-Recht/ als der noch eintzigen äuſſerlichen Verwahrung Treue und Glaubens/ treulich der mit ſich führenden Schärffe nach gehalten werde/ als iſt Unſer gnädigſtes Begehren/ daß ihr ſolches denen ſowohl Generalen/ als auch Ober- und Unter-Officiern kund machet/ und darob haltet/ auch euch vor eure Perſon ſelbſt darnach achtet. Daran geſchicht Unſer Will und Meynung/ und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben auf Unſerm Schloß zu Warſchau/ den 30. April. A. 1699.

AUGUSTUS REX.

Wegen der Edelleute/ daß solche/ gleich andern/ auch können nach der Schärffe des Wechsel-Rechts zur Bezahlung angehalten werden/ hat es nach obigen Verordnungen ebenfalls sein Verbleiben. Vide zum Überfluß die Churfürstlichen Rescripta de 25. Januarii 1674. 14. dito 1675. item de 14. Octobr. 1699. und 30. Martii und April. 1700. wie auch die Præjud. welche deßfalls von unserm Autore p. 28. & seqq. angeführet werden.

Nicht minder wird auch wider fürstliche Bediente nach Wechsel-Recht verfahren/ wie solches nicht nur aus der Handels-Gerichts-Ordnung vom 21. Decembr. 1682. tit. 3. & 8. Ord. Camb. §. 2. sondern auch ex supra allegatis præjudiciis erhellet.

Item wider diejenigen/ die vormahls Kauffmannschafft getrieben/ nachher aber solchen Stand verlassen/und Herren-Dienste an einem Hofe angenommen. Vid. p. 32. præjud. Dn. Scabin. Lipſ. M. April. 1670. in causa D. H. contra C. E. M. also anfangend: Ob er nun wohl inmittelst ꝛc.

Ob aber wider die Weibespersonen nach der Schärffe des Wechsel-Rechts verfahren werden könne/ darüber seynd ehemahls die Herren Leipziger mit denen Wittenbergern und Jenensern nicht einerley Meynung (und zwar über die Auslegung des Churfürstlichen Marckt-Rescripts und Decisiv-Befehls) gewesen/ massen obbesagter Herr D. Zipffel p. 33. allerseits gehabte Rationes dubitandi & decidendi folgender gestalt/ und zwar erstlich des Schöppen-Stuhls zu Leipzig seine anführet. Ob nun wohl in dem Marckt-Rescript versehen/ auch in dem Anno 1669. erfolgten Decisiv-Befehlich confirmiret/ daß

der

der Schuldner wegen von ſich geſtellter Wechſel-Briefe/ohne Unterſchied der Perſonen/ ſelbſt vor Gericht kommen/ und bis die baare Bezahlung oder annehmliche Verſicherung geleiſtet/ ſich in Gehorſam einſtellen müſte/ dieweil aber dennoch die Weibesperſonen/ vermöge ſowohl der gemeinen landüblichen Rechte/ Schulden wegen/ mit gefänglicher Hafft/ wenn ſie ſich nicht ſelbſten darzu verſchreiben/ und zuvor ihrer diß falls habenden weiblichen Gerechtigkeit erinnert worden/ nicht zu belegen/ das Marckt-Reſcript auch/ ſo viel dieſelben betrifft/ keine Aenderung getroffen/ und als ein jus ſingulare auf diejenigen Caſus, ſo darinnen nicht exprimirt/ nicht zu ziehen/ nach mehrerm Inhalt der übergebenen Regiſtraturen/ ſo wird auch Hieronymi Zanckens Eheweib vermittelſt ihres angegebenen Actoris zu erſcheinen und die gebetene Recognition zu verrichten billich nachgelaſſen/ ſowohl dieſelbe/ da die Zahlung nicht erfolget/ mit Gehorſam verſchonet/ iedoch ſonſten wider ſie mit der Hülffe gebührend verfahren. In ſimili zwiſchen Samuel Königs/ und Anna Maria A. vor dem Amt Leipzig/ ibi ſententia M. Julii 1680. publicata eique Reſponſum Facult. Jur. M. April. adjectum 1680. legi poteſt.

Dahingegen ſtatuirten die Herren Wittenberger: Wenn nun gleich in denen allgemeinen käyſerlichen Rechten verſehen/ daß ein Weib wegen bürgerlicher Schuld nicht könne in Hafft genommen werden/ hierüber die Churfürſtl. Sächſiſche Conſtitution klar vermag/ daß in dergleichen Fall eine Weibesperſon nicht zu incarceriren/ es wäre denn/ daß ſie deſſen erinnert wegen ihrer eigenen ſelbſt-Schulden zum perſönli-

sönlichen Arrest oder beständigst zugesaget/ dahero es das Ansehen gewinnen will/ daß selbige in Person sich zu stellen unverbunden/ dennoch aber und dieweil offt angezogenes Churfürstl. Sächs. Marckt-Rescript die ertheilete Wechsel-Briefe/ sie mögen betreffen/ wen sie wollen/ ohne Unterschied der Person fest und steiff gehalten haben will/ und die Churfürstl. Sächs. Constitution hieher nicht zu ziehen/ so ist auch eure Schuldnerin dem Marckt-Rescript gemäß/ in Person sich zu stellen pflichtig/ und wird selbigem nach wider sie nicht unbillich verfahren. Welcher Meynung auch beypflichteten Dn. Jenenses M. Decembr. 1673. in verb. Obzwar wohl angeführt werden möchte/ daß das obangezogene Marckt-Rescript nicht in specie von denen Weibespersonen rede/ und auf die debitricin in hac causa odiosa nicht zu extendiren sey/ und zum (2) ohne diß Rechtens ist/ quod mulieres propter debitum non possunt incarcerari, nisi prius de jure suo fuerint admonitæ, & se nihilo minus firmiter obligaverint ad carcerem, p. 2, Const. Saxon. Elect. 21. Ob denn auch ꝛc. welches bey diesem Fall sich befindet/ und daß dahero (3) die Schuldnerin sich ihrer weiblichen Gerechtigkeit wider das Marckt-Rescript annoch gebrauchen könne/ und in bürgerliche Hafft nicht zu nehmen sey: dennoch aber weiln (1) das erwehnte Marckt-Rescript generaliter redet/ und die Weibespersonen nicht specialiter excipiret hat/ hinc censentur comprehensæ, nam generaliter masculinum continet fœmininum, l. 1. & pronunciatio 195. de V. S. quod etiam in odiosis & pœnalibus procedit L. si quis. 7. 1. de jurisd. & Carpz. lib. 6. resp. 20. tit. 2. n. 16. zumahlen diese keine causa odiosa,

ſa, ſondern es vielmehr zum Beſten der Kauffmannſchafft und zur Beſtätigung der Wechſel-Briefe ergangen.

Welche pro und contra angeführte Rationes hernach die Frage veranlaſſet: Ob eine Handelsfrau einen Curatorem haben/ und ſelbigen adhibiren müſſe? Reſpondetur, daß in ſofern ſie eine Kaufffrau ſey/ und männliche Geſchäffte treibe/ dahero auch denen Männern gleich zu ſchätzen ſey/ ſo könne ſie ohne Curatore gültig kauffen und verkauffen/ contrahiren und Wechſel ſchlieſſen. Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. X. art. 1. n. 18. Marquard de jure Mercat. lib. 1. c. 12. n. 7. & 8. Etiam ſine Curatore, item per Conſtit. Elect. 15 p. 2. in fin. ibi &c. und inſonderheit von denen Weibesperſonen ꝛc. und kan zum 2. die vorgeſchützte Conſt. Elect. Saxon. 21. der Schuldnerin nicht zu ſtatten kommen/ indem ſolche nur von Civil-Obligationibus, welche die Kauffmannſchafft nicht angehen/ handelt. Nachdem nun 3. Rechtens iſt/ daß eine Weibesperſon in Sachen/ die Kauffmannſchafft angehend/ ihres Privilegii ſich nicht gebrauchen könne/ und auſſer dem bekannt/ daß die Wechſel-Briefe eine nicht lang ſäumende Execution nach ſich ziehen/ ſondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata Executio ſtracks Platz haben ſoll/ ſo erachten wir in Rechten gegründet zu ſeyn/ daß die Schuldnerin wegen des von ihr ausgeſtellten Wechſel-Briefes/ Krafft des offt erwehnten Marckt-Reſcripts/ auch in Perſon zu erſcheinen/ und wenn ſie nicht bezahlet/ in Gehorſam zu gehen verbunden ſey. Aus dieſem iſt auf die andere Frage unſchwer zu antworten/ denn obzwar ſonſt Rechtens iſt/ quod Leges

& Constitutiones novæ saltem de futuris & non præteritis negotiis disponant, l. 7. ff. de LL. dennoch aber/ weiln die Churfürstl. Declaration keine neue Constitution zu nennen/ indem dieser Fall wegen der Weiber/ wie aus denen bey der ersten Frage angeführten Rationibus decidendi erhellet/ in dem offt berührten Marckt-Rescript allbereit begriffen/ so verbindet auch die neue annoch erfolgende Declaration die Weiber/ welche vor deroselben Wechsel-Briefe ausgestellet/ und seynd sie dannenhero in Person zu erscheinen/ und wann sie nicht bezahlen/ in bürgerlichen Gehorsam zu gehen schuldig. An Johann Grafen/ Mens. Decembr. 1673.

Allein auch hierdurch schiene der Zweifel noch nicht recht gehoben zu seyn/ weshalben anfänglich ein Churfürstlich Rescript, de dato 5. Febr. 1674. an die Leipziger Stadt-Gerichten dieses Inhalts ergieng: Wann wir dann beyder Theile Anführen erwogen/ und befunden/ daß Klägers angezogene informata nur einseitig/ der Schöppen-Stuhl in Leipzig hergegen auf die vor euch ergangene Acta in puncto des Marckt-Rescripts vor Beklagte gesprochen/ so lassen wir es auch dabey bewenden/ hiermit begehrend/ ihr wollet Beklagte in Entstehung der Güter nach Inhalt des Urthels durch rechtliche Hülffs-Mittel zur Zahlung anhalten.

Zu welchem Rescript, wie unser Herr Autor ferner fortfähret/ vielleicht folgende Gründe möchten Anlaß gegeben haben/ weil (1) eines Curatoris Consens ein wesentliches Stück und solennes Requisitum ist bey einem Contract, den ein Weib schliessen will/ Rauchbar. p. 1. quæst. 132. n. 43. Carpzov.

p. 2. C. 15. d. 1. n. 6. und daß/ wenn ſolcher ausgelaſſen wird/ der gantze Actus ungültig/ Gail. lib. 2. obſ. 65. n. 5. & 6. ſonderlich/ wenn (2) die Weiber ſich bis aufs Einlager oder gefängliche Hafft verpflichten ſolten/ zu welcher Verbindlichkeit eines Defenſoris oder Beyſtands Autorität allerdings nöthig iſt/ d. Carpz. C. 21. def. 9. damit ſie nemlich ihres Privilegii (daß Weiber in Civil-Schuld-Sachen nicht können incarceriret werden) deſto beſſer möge erinnert werden/ und was etwan der Rationum mehr ſeyn möchten.

Als aber nach dieſem Seine Churfürſtl. Durchl. dieſem Zweifel ſeine völlige abhelffliche Maaß geben wolte/ und dißfalls die Herren Räthe zuſammen beruffen worden/ als kam endlich/ nachdem man die Sach tieffer eingeſehen/ A. 1674. d. 8. April. folgende Verordnung heraus:

Daß von einem ieden/ der Wechſel-Briefe von ſich geſtellet/ ſie betreffen/ wen ſie wollen/ ſteiff und feſt gehalten werden ſoll/ wie denn auch geſtalten Sachen nach/ daß wider die Weibesperſonen/ welche Kauffmannſchafft treiben/ oder NB. durch Abgebung der Wechſel-Briefe ſich dadurch dem Recht der Kauffmannſchafft unterworffen/ nach dem Wechſel-Recht verfahren werde/ als haben wir dieſen Umſtänden nach das Marckt-Reſcript auf berührte Weibesperſonen gleichfalls extendiret/ mit Begehren/ daß dieſem ohnfehlbar nachgelebet werde.

Damit aber auch dieſes Edicts wegen/ über des Curatoris Conſens und des Vellejaniſchen auch anderer weiblicher Privilegien vorher Erklärung/ keine weitere difficultät ſich ereignen möchte/ als wurde den 2.

No-

Novembr. folgendes den 8. Decembr. 1675. gleich hierauf erweitertes Edict angeschlagen: Wann wir dann nach reifflich erwogenen Dingen die Extension des Marckt-Rescripts dahin erläutert wissen wollen/ daß wider alle und iede Personen/ wes Standes und Würden sie seynd/ so Kauffmannschafft treiben/ oder nur Wechsel-Briefe ausstellen/ ob es gleich ohne Vollwort/ Autorität und Einwilligung der ehlichen und andern Curatoren/ auch ohne vorhergehende Certioration geschehen/ nach dem Marckt-Rescript und Wechsel-Recht zu verfahren/ als ist hiermit unser Begehren/ ihr wollet auf forthin begebende Fälle euch also gehorsamst darnach achten.

Und so viel von denen Personen/ welche Wechsel-Handlung treiben können/ folgen nun diejenigen/ welche zum Wechsel-Handel nicht zuzulassen seyn/ dergleichen seynd nun (1) alle Verschwender/ l. 6. ff. de V. O. l. 1. ff. de Curat. furios. (2) die Unsinnigen/ §. 9. J. de inutilib. stipul. weil zum Wechsel-Handel der Wille und Verstand erfordert werden/ beyde Stücke aber vermögen die Furiosi nicht/ l. 40. de R. J. ausser zu denen Zeiten/ da ihnen ihr Verstand wiederkömmt/ arg. l. 20. §. 4. ff. qui testam. fac. poss. (3) die Kinder/ (4) die Wahnsinnigen und im Kopff Verrückten/ die sich vor einem Hahnen-Geschrey fürchten/ hingegen/ wo sie sich fürchten solten/ frisch darauf gehen/ l. si furiosus. C. de Nupt. (5) die Pupilli und Minderjährigen/ es sey denn/ daß sie allbereit in die Kauffmanns-Matricul ingezeichnet seyn/ vid. Botznische Wechsel-Ordnung/ it. Struv. th. 55. Exercit. 8. Ob aber und wie ein Sohn bey seines Vaters Lebzeiten Wechsel und Handlung treiben könne/

ne/ darauf wird limitando geantwortet/ daß er solches gar wohl zu thun vermag/ wenn sein Vater darein williget/ Mantica de tacit. & ambig. Convent. auſſer dem aber ist es gefährlich/ mit solchen Leuten zu contrahiren/ weil sie sich alle des Beneficii restitutionis in integrum bedienen können/ wiewohl in Franckreich secundum Cambialem ordinationem 1673. art. 6. alle Negociantes sowohl Grossirer als des Handkauffs/ wie auch die Wechsler/ in Sachen des Handels und Wechsels allein pro majorennibus gehalten/ und in integrum unter dem Vorwand der Minderjährigkeit nicht restituiret werden.

Bologuien lässet iedermann/ auch denen/ so des Raths seyn/ zu/ Wechsel zu tractiren/ und sein Geld/ ob er gleich kein Kauffmann ist/ auff Wechsel zu geben/ vid. W. Ordn. c. 1. & 2.

Breßlau hingegen erlaubt den Wechsel-Handel allein denen Kauffleuten/ und verbeut solchen allen Innungen. Da sich aber einer dennoch eines Wechsels anmasset/ wird er obligiret/ nach dasigem Wechsel-Recht art. 1. und zwar/ weil es derer contrahirenden Personen Absehen und Meynung/ wie auch der Eigenschafft des Wechsels gemäß ist/ auch im Wechsel kein Ansehen der Personen zu halten/ und also auch wider diejenigen/welche der Handlung nicht zugethan/ nach der Schärffe verfahren werden mag/ vid. Edict. Elect. Sax. Camb. vom 4. Sept. 1669.

Es werden aber die meisten Wechsel in und ausserhalb den Messen durch Mäckler oder Unterhändler/ Sensalen oder Courtiers genannt/ geschlossen/ und zwar gebrauchen sich die Contrahentes hierzu solcher Leute/ welche tüchtig darzu seyn/ vid. Camb. Ordinat.

dinat. Brunsvic. §. 13. das ist/ welche die Wechsel-Kunst wohl verstehen/ und reinen Mund zu halten wissen. Franckreich will diejenigen nicht zum Mäckler-Amt lassen/ welche banquerot gemacht haben/ die Wort der königlichen Verordnung de A. 1673. tit. 2. art. 3. seynd hiervon/ als folget: Diejenigen/ so Fristungs- und sicher Geleits-Brief erhalten/ mit ihren Gläubigern auf gewisse Zeit accordiret oder falliret/ sollen weder zu Agenten des Banco und Wechsels/ noch zu Unterhändlern der Waaren gebraucht werden. Item: Wir verbieten denen Agenten des Banco und Wechsels/ bey Vermeidung ihres Amts/ und 1500. fl. an Gelde Straffe vor ihr Conto unter ihrem oder anderer Nahmen weder directe noch indirecte einigen Handel zu treiben oder Banco zu halten. Item: Die Mäckler und Unterhändler der Waaren sollen vor ihre Conto keinen Handel treiben/ Cassa bey ihnen halten/ oder ihren Aval unter Wechsel-Briefe setzen/ iedennoch aber (daß die Signatur der Wechsel-Briefe wahr sey) versichern können.

Was die Stadt Franckfurt am Mäyn ihrer Meß-mäckler halber vor eine Verordnung ergehen lassen/ wird hinten in dem 12. Capitel zu ersehen seyn.

In der Breßlauer Wechsel-Ordnung Art. 26. wird denen Wechsel-Mäcklern folgendes injungiret: Damit auch bey denen Sensalen und sonsten Irrung verhütet werde/ soll derjenige oder die Seinigen/ welche den Wechsel-Brief schliessen lassen/ wenn sie mit dem Debitore in allen Conditionen einig/ solche in eine schrifftliche Notitiam von sich geben/ nimmt der Debitor solche an/ und behält sie/ so bleibet es richtig geschlossen/ der Sensal aber soll solche Notitiam bey

sich

ſich nicht über 2. Stunden/ vielweniger über Nacht aufhalten/ ſondern einem oder anderm Theil einhändigen/ bey Verluſt ſeiner Senſarie, und mehrer unnachbleiblicher Straffe.

Leipzig verbindet ſeine Mäckler oder Unterkäuffer durch folgende Eyds-Formul:

Demnach ich mich von E. E. Hochweiſen Rath allhier zu Leipzig bey dieſer Handels-Stadt zu einem Mäckler oder Unterkäuffer beſtellen laſſen/ als ſchwere und gelobe ich zu GOtt/ daß ich ſolchem Amte und Dienſte treulich und fleißig vorſtehen/ in und auſſerhalb der Märckte mit denen Käuffern und Verkäuffern/ ſie ſeyn gleich einheimiſch oder fremde/ recht und ohne Betrug umgehen/ keinem ſeine Waaren/ welche mir wandelbar zu ſeyn bedüncken werden/ für gut ſchätzen/ noch diejenigen/ ſo ich vor aufrichtig Kauffmanns-Gut erkennen und halten werde/ verwerffen/ ſondern mit ſchätzen und zehlen gleich und recht umgehen/ auch vor mich an demjenigen/ was ich anderer Leute wegen kauffen und verkauffen möchte/ kein Antheil noch Gewinn haben/ ſondern mich an meinen Mäckler-Gebühren begnügen laſſen will. Da ich aber einige Waaren bedürfftig/ und ſolche entweder ſelbſt/ oder durch die Meinen erkauffen und verkauffen würde/ will ich mich im Kauffen und Verkauffen alſo verhalten/ damit derjenige/ mit dem ich dißfalls zu thun/ Wiſſenſchafft haben ſolle/ daß ſolches mich in proprio angehe/ auch keinen einigen Kauffmann vorziehen/ loben oder verkleinern/ daß derſelbe wohl oder übel ſtehe/ da mir ein anders bewuſt iſt/ auch keinem Kauffmann und denen Seinigen die Waaren theuerer oder höher anrechnen oder zuſchlagen/ als die-

dieselben gekaufft worden. Darneben verpflichte ich mich/ iedweder Parthey aufrichtig zu dem Einkauffen und Verkauffen zu verhelffen und zu rathen/ auch das Stechen oder Tauschen in Waaren/ und den Verkauff der Waaren gegen Geld ungesäumt zu befördern/ sowohl alles/ was mir in Wechsel-Sachen vertrauet wird/ insonderheit/ da iemand viel Gelder zu verwechseln/ oder ein Depositum suchet/ ins geheim und verschwiegen zu halten/ und davon nichts zu offenbaren/ niemand zu Liebe den Wechsel oder Lagio in Umsatz aufzutreiben/ ingleichen keinen zu einem Wechsel oder etwas a deposito zu geben überreden/ auch einem Handelsmann allein nicht anhängen/ noch demselben schlechterdings die besten Briefe zu wechseln oder a deposito allein præsentiren/ da ich auch erfahren würde/ daß sich iemand unterstünde/ Mäckleren oder Unterkauff zu treiben/ so darzu nicht bestellt noch vereydet/ denselben will ich der Obrigkeit alsobald anmelden/ und sonsten allenthalben mich gebührend bezeigen/ sonder arge List und Gefährde/ so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

So bald nun ein Wechsel auf die Meß geschlossen/ und daß der Nehmer des Gelds oder der Trahent das Geld empfängt/ so stellet er dagegen entweder einen ordentlichen Wechsel/ oder einen Wechsel-Schein von sich. Einen ordentlichen Wechsel stellet er von sich/ wenn er auf sich selbst ziehet/ und in der bevorstehenden Meß/ auf derselben sich einzufinden/ und seinen Wechsel selbst durch gute Bezahlung wieder einzulösen gedencket/ in solchem Fall ist der Wechsel folgender massen concipiret:

Hamburg/

Hamburg/ den 6. Martii 1711. pr. Rthlr. 396.
in guten Sächſiſchen/ Brandenburgiſchen oder Lüneb. 2/3. Stücken.

In bevorſtehender Leipziger Jubilate-Meß rechter Zahlungs-Zeit gelobe ich auf dieſen meinen Sola Wechſel-Brief an Herrn Cajo oder Ordre zu bezahlen/ die Summam von dreyhundert ſechs und neuntzig Reichsthaler/ in guten Sächſiſchen/ Brandenburgiſchen oder Lüneburgiſchen Zwey-Drittel-Stücken/ um den Werth bin ich von ihm vergnügt/ (oder die Valuta habe von demſelben empfangen/) verſpreche gute Zahlung. GOtt mit uns (oder: und nehme GOtt zu Hülffe.)

Acceptirt.

An mich Sempronium, der Zeit
in Leipzig/ in N. N. Haus anzutreffen und zu erfragen. Sempronius.

Wobey der Ausgeber dieſes Wechſels zugleich ſolchen zum Uberfluß/ weil es ſein eigener und auf ihn gerichteter Wechſel iſt/ acceptiren kan/ ſo wird dißfalls in der Meß ſo viel Zeit und Müh erſparet/ und iſt nichts mehr als in der Zahl-Woche die Bezahlung davor einzuziehen. Solche Zahl-Woche wird unter dem Wort gebührender Zahlungs-Zeit verſtanden/ ſolte ſolches ausgelaſſen/ und gar ein gewiſſer Tag der erſten Marckt-Woche die Bezahlung zu leiſten (etwan mit dieſen Formalien: In bevorſtehender Leipziger Oſter-Meß erſter Woche/ den dritten Marckt-Tag/ gelobe ich dieſen Wechſel zu bezahlen) geſetzet ſeyn/ ſo hält ſich der Inhaber des Wechſels/ als der vielleicht ſein Geld gleich anfangs des Marckts zu Erkauffung gewiſſer Waaren/ die in der andern Marckt- oder

in der Zahl-Woche nicht mehr zu bekommen seyn/ gebrauchet/ billich an den gesetzten Zahlungs-Termin, und ist sodenn berechtiget/ auf solchen seine Bezahlung zu fordern.

Ein völliger Wechsel auf solches Geld kan auch gegeben werden/ wenn der Nehmer desselben seinen Factor oder gewissen Mann in dem Meß-Ort hat/ auf den er sicher trassiren kan/ in solchem Fall wird der Wechsel folgender massen gestellt:

Hamburg/ den 16. Martii 1711.

pr. Rthlr. 396. in $\frac{2}{3}$ Stück.

In bevorstehender Leipziger Jubilate-Meß rechter Zahlungs-Zeit zahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief Herrn Cajo oder Ordre Reichsthaler dreyhundert sechs und neuntzig in guten B. Lüneb. oder Sächs. $\frac{2}{3}$. Stücken/ den Werth habe von ihm allhier empfangen. Der Herr thue gute Zahlung/ und stells a Conto laut Aviso.

Sempronius.

Herrn
Herrn Mevio,
Ggl. in
Leipzig.

Ein solcher Wechsel wird alsdenn von dem Inhaber desselben/ nemlich dem Cajo entweder selbst/ wenn er persönlich auf die Meß kömmt/ oder auf sein endossement von einem andern/ dem Mevio zur acceptation in der ersten Meß-Woche præsentirt/ und wenn solche erhalten/ in der Zahl-Woche die Bezahlung davor eingezogen.

Trüge es sich aber zu/ daß der Nehmer des Gelds nicht selbst persönlich in die Meß käme/ oder keinen gewissen

wiſſen Mann ſo viel Zeit vorher benennen könte/ auf den er traſſiren/ und durch welchen er das Geld wieder bezahlen laſſen könte/ da er unterdeſſen doch verſichert iſt/ daß gegen die Meß-Zeit ihm ſchon gnugſame Gelder zu Bezahlung ſeines Wechſels bey dieſem oder jenem eingehen werden/ ſo ſtellt er ſo lang einen interims-Wechſel-Schein in folgenden Terminis von ſich:

Hamburg/den 6. Martii 1711. pr.
Rthlr. 396. in $\frac{2}{3}$. Stück.

Gegen bevorſtehende Leipziger Jubilate-Meß gelobe ich gegen Zurücknehmung dieſes meines Wechſel-Scheins/ an Herrn Cajum, einen in beſagter Meß an ihn oder ſeine Ordre in guten $\frac{2}{3}$. Stücken zu bezahlenden Wechſel-Brief von dreyhundert ſechs und neuntzig Reichsthalern einzuliefern/ um den Werth bin ich von ihm in Banco (oder per Caſſa in hieſigem Courent-Geld) vergnügt.

Sempronius.

Welcher ſeiner Verſchreibung er alsdenn nachzukommen/ und zum ſpäteſten 8. Tage vor der Meß die in rechter Form geſtellten Wechſel-Briefe einzuliefern ſchuldig iſt. Indeſſen kan der Inhaber dieſes Wechſel-Scheins ſolchen (wenn er etwan ſein Geld eher wieder einzuziehen nöthig hätte/) an andere/ die ihm die Valuta dafür bezahlen/ transportiren und endoſſiren/ die alsdenn gegen die Meß die rechten Wechſel von dem Ausgeber des Scheins zu ſollicitiren ſchuldig ſeyn/ oder es mahnt ſich dieſer ſelbſt/ und bringt/ wenn er Nachricht eingezogen/ wer ſeinen Schein in Händen habe/ ihm ſolchen Wechſel ins Haus/ und nimmt ſeinen Schein dagegen zurück/ wobey die oder

derjenige/ der solchen Wechsel annimmt/ und den Schein dagegen extradirt/ in acht zu nehmen hat/ daß er den Wechsel an den ersten Geber des Gelds/ oder denjenigen/ der den Schein endossiret und verkauffet hat/ stellen/ von diesem aber hernach an sich den Käuffer endossiren lasse/ damit wenn der Wechsel von dem Ausgeber desselben nicht bezahlet werden solte/ er seinen Verkäuffer nicht aus Händen lasse/ sondern an solchem seinen recours nehmen könne. Das formular hiervon kan folgender massen concipiret seyn:

Hamburg/ den 6. Martii 1711. pr.
Rthlr. 396. in $\frac{2}{3}$. Stücken.

In bevorstehender Leipziger Jubilate-Meß/ rechter Zahlungs-Zeit/ zahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief an Herrn Cajum oder dessen Ordre die Summa von dreyhundert sechs und neuntzig Reichsthalern/ in guten gangbaren $\frac{2}{3}$. Stücken/ um den Werth bin allhier von ihm per Banco oder Cassa vergnügt. Der Herr thue gute Zahlung/ und stells a Conto laut adviso.

Sempronius.

Herrn Mevio
ggl. in
Leipzig.

Worauf das Endossement folgender Gestalt von Cajo geschiehet:

Vor mich zahle der Herr nebenstehenden Wechsels-Inhalt dem Herrn Sulpitio oder Ordre, um den Werth bin ich von ihm per Cassam oder Banco vergnügt. Hamburg/ den 16. Maji 1711.

Cajus.

Oder/

Oder/ ſo Cajus den Wechſel-Schein nicht verkaufft/ ſondern hernach den Wechſel ſelbſt durch ſeinen Factor oder einen andern vor ſeine eigene Rechnung in der Meß wolte eincaſſiren laſſen/ ſo wird das Endoſſement alſo eingerichtet:

Vor mich zahle der Herr dem Herrn Titio oder Ordre, ſoll mir gute Zahlung ſeyn; ſo bleibt der Wechſel und die davor gehobene Valuta allezeit ihme dem Cajo, und hat ſolches wichtige Urſachen/ die in unſerm neueröffneten Handels-Gericht unter dem Anhang der Pareres ausführlich zu erſehen ſeyn.

Es könte auch bey herannahender Meß von Cajo, wenn ſolcher des Sempronii Wechſel-Schein z. E. an Sulpitium verkaufft/ und dieſer nunmehro um die Einlieferung des rechten Meß-Wechſels forderte/ dem Sempronio folgendes Wechſel-Formular vorgeſchrieben/ und zugleich zur Acceptation noch in loco contractus præſentiret werden.

Hamburg/ den 16. Maji 1711. pr.
Rthlr. 396. in $\frac{2}{3}$. Stück.

In bevorſtehender Leipziger Jubilate-Meß rechter Zahlungs-Zeit/ zahle der Herr auf dieſen meinen Sola Wechſel-Brief an Herrn Sulpitium, (oder/ ſo mans nur dem Factor übertragen wolte) an Herrn Titium oder Ordre, die Summa von dreyhundert ſechs und neuntzig Reichsthalern/ in guten gangbaren $\frac{2}{3}$. Stück/ um den Werth bin ich von ihm per Banco oder per Caſſam vergnügt/ (oder ſo es nur auf den

Factor gerichtet) setzt man bloß/ soll mir gute Zahlung seyn.

Cajus.

Herrn
Herrn Sempronio,
der Zeit in
Leipzig.

Acceptirt
Sempronius.

Diesen Wechsel müste Sempronius gleich in loco, ehe er seinen Wechsel-Schein zurück bekäme/ noch acceptiren/ damit er solchergestalt zur Bezahlung verbunden würde.

Käme Sempronius nicht selbst persönlich in die Meß/ und schriebe bey der Acceptation nur den Nahmen des Manns/ als zum Exempel/ des Luculli, bey welchem man sich in der Meß der Zahlung halber addressiren könte/ so müste in Leipzig bey Lucullo um die Bezahlung angehalten/ im Verwegerungs-Fall aber davon protestiret/ und von Sulpitio wieder auf Cajum, von diesem auf Sempronium zurück gegangen werden.

Wenn ein Wechsel-Brief verlohren worden/ auf was Art die Zahlung prætendirt **oder** præstirt **werden möge/ hiervon** statuirt **die Frantzösische Wechsel-Ordnung folgendes:**

Ein Brief/ einem insonderheit und nicht dem Inhaber oder Ordre zahlbar/ wenn derselbe verlohren/ kan die Zahlung eines Secunda Briefes ohne Caution, wenn nur/ daß es ein anderer Brief/ und daß der erste oder vorhergehende nichtig seyn soll/ gedacht wird/ gefordert werden: im Fall aber der verlohrne

Brief

Brief dem Inhaber oder Ordre zahlbar/ ſoll die Bezahlung nicht anders/ als auf Verordnung des Richters geſchehen/ und eine Caution vor die Bezahlung geſtellet werden. Tit. 5. art. 19. & 21.

Das ſicherſte Mittel iſt/ es nehme ein Remittent, der einen Wechſel an ſich gebracht/ denſelben wohl in acht/ daß er nicht von abhanden komme/ oder laſſe ſich primam und ſecundam, auch gar nach Entlegenheit des Orts tertiam & quartam ausfertigen/ damit/ wenn der eine Wechſel ſolte verlohren gehen/ der folgende an der Stelle ſey. Denn obwohl bey Verlierung eines Wechſel-Briefes der Ausgeber deſſelben gehalten iſt/ einen neuen Wechſel von ſich zu geben/ oder das dafür empfangene Geld zu reſtituiren/ wenn ihm nur wegen des verlohrnen Wechſel-Briefes genugſame und anſtändige Caution zuvor geleiſtet wird: Ben. intend. deciſ. concluſ. 58. ſo ereignen ſich doch Fälle/ da der Ausgeber vor den verlohrnen Wechſel die Valuta nicht wieder heraus zu geben ſchuldig iſt/ ſonderlich in Meß-Wechſeln/ von welchen wir folgenden Caſum formiren wollen: Titius in Amſterdam fourniret Cajo einen Wechſel auf Mevium in Leipzig in der Oſter-Meß zahlbar/ Cajus den Montag in der erſten Marckt-Woche in die Meß kommende/ hat ſeinen Wechſel auf Mevium verlohren/ und alſo nichts/ ſo er zur Acceptation ihm præſentiren könte/ und ob er gleich Mevio hiervon Nachricht wegen des auf ihn geſtellten aber verlohrnen Wechſels giebet/ will ſolcher ſich doch zu keiner Zahlung verſtehen/ es ſey denn/ daß er Titii auf ihn gezogenen Wechſel in Originali vor ſich ſehe/ nun iſt aber die Zeit/ wieder nach Amſterdam zu ſchreiben/ einen neuen Wechſel

von Titio zu sollicitiren/ um solchen gegen den fünfften Tag/ als den Donnerstag in der Zahl-Woche/ als an welchem die Zahlungs-Zeit exspiriret/ wieder in Leipzig zu haben/ zu kurtz/ Mevius reist indeß den Freytag hierauf weg/ stirbt plötzlich unterwegs/ oder wird banquerot, hier fragt sichs nun : Ob Cajus auf Titium seinen Regress zu Wiedererstattung des Wechsels nehmen könne? Wir sagen Nein. Denn wäre Mevius vor dem Donnerstage in der Meß-Woche auf und davon gereist/ oder hätte öffentlich banquerot gemacht/ so müste Titius, obgleich der Wechsel verlohren worden/ die Valuta desselben wieder erstatten/ da aber Mevius bis zu Auslauff der Zahlungs-Zeit in gutem Stand geblieben/ und erbötig gewesen wäre/ des Titii Wechsel/ wenn solcher ihm wäre præsentirt worden/ zu acceptiren und zu bezahlen/ so fällt dißfalls alle die Gefahr auf Cajum, der den Wechsel hätte besser in acht nehmen sollen/ und ist Titius länger als die Meß-Zahl-Zeit über dessen Zahlung zu garantiren nicht schuldig/ also auch mit andern auf gewisses Datum gestellte Wechsel/ von welchen der Ausgeber derselben seine Messures genommen/ daß so solche ordentlich præsentirt werden/ sie auch würden bezahlet werden/ über den Datum hinaus aber kan er nicht repondiren/ und mag sichs der Verlierer des Wechsels zuschreiben/ daß er den Schaden durch seine eigene Schuld fühle/ ein anders wäre es/ wenn von ihm bewiesen würde/ daß der Wechsel ordentlich auf die Post gegeben/ solche aber unterwegs beraubet/ oder durch andere Casus inopinatos die Briefe verlohren worden. Das Beste bey Verlierung der Sola Wechsel ist/ wenn man beyderseits sichere und

honette Leute vor ſich hat/daß entweder Titius, wenn Cajus durch Verluſt des Wechſels die Gelder von Mevio in der Meß nicht hat heben können/ihm Cajo ſolche wieder bonificire/ und ſich anderwerts mit Mevio berechne/ oder daß Mevius dem Cajo Glauben zuſtelle/ daß Titius ihm ſolche auf ihn Mevium lautende Wechſel fourniret habe/ deren Valuta auch (iedoch daß vorher Cajus annehmliche Caution beſtelle) zu bezahlen erbötig iſt/ und geſetzt auch/ daß er ſolches nicht thäte/ ſo ſtehet Caji Regreſs auf Titium doch feſt/ wenn nur Mevius in zahlbarem Stand verbleibt/ und ſolches von Cajo kan bewieſen werden.

Ob aber Titius in ſolchem Fall gehalten ſey/die Valuta wieder heraus zu geben/oder neue Wechſel-Briefe auf Mevium zu fourniren/ welche alsdenn/ wenn die Meß vorbey/ dem Cajo nichts mehr nütz werden: Hierauf antworten wir/ daß Titius die Valuta zwar wieder heraus zu geben ſchuldig ſey/ iedoch nach Abzug desjenigen/ was ihm daran gelegen/ daß die Gelder von Mevio (weil Cajus den Wechſel verlohren) in der Meß nicht eingezogen worden/.welchen Wechſel-Cours- oder Ricambio-Verluſt/Brief-Porto und Senſeria (weil nunmehr Titius aufs neue zu Einziehung dieſer Poſt unter Mevio Anſtalt machen muß) Cajus zu ertragen ſchuldig iſt.

Wenn auch ein Traſſent wegen verlohrner Wechſel-Briefe über dieſelbe Parthey wieder neue ausgeben ſolte/ ſo ſehe er ſich ja vor/ daß es unter dem Datum und in der Form/ auf welche die alte geſtellet geweſen/ geſchehe/ damit man ſonſt nicht dieſen neuen Wechſel-Brief/als von einer neugeſchloſſenen Summa herrührend/ anſehen möge/ auch muß er/ ſo der

verlohrne ein Sola Wechsel gewesen/ in dem neuen Wechsel davon gedencken/ daß solcher/ im Fall er sich finden möchte/ von keiner Krafft mehr seyn soll/ oder er muß sich von dem/ der den Wechsel verlohren/ und einen neuen wieder fordert/ Caution samt einem Mortifications-Schein geben lassen/ daß solcher verlohrne Wechsel/ wenn er sich wieder findet/ von keiner Würckung seyn solte/ vor allen aber haben beyde Trahens als Remittens, sonderlich dieser letztere wegen des verlohrnen Wechsels alsobald bey dem/ auf welchen er lautet/ Anstalt zu machen/ daß/ so etwan iemand solchen gefunden/ er sich nicht dessen zu des Remittentis Schaden bediene/ und die Gelder davor eincassire/ welcher Casus sich gar leichtlich/ sonderlich in Wechseln auf kurtzes Datum oder Sicht gestellet/ zutragen könte. Wenn auch Trahens, als Ausgeber eines neuen Wechsels/ sich von Remittente auſſer obbesagtem Mortifications-Schein noch Caution, daß der verlohrne Wechsel niemahls soll wieder gemahnet werden/ hätte geben lassen/ (welches Mahnen denn leicht geschehen könte/ sintemahl der Inhaber eines Wechsels die Wahl hat/ den Trassenten sowohl als den Endossenten anzusprechen/ ob er gleich malæ fidei possessor wäre/ weil ihm/ als der einen liquiden Beweiß in Händen/ solches gleich in continenti, oder so dieses nicht geschehen könte/ in reconventione müste bewiesen werden) so höret doch solche gestellte Caution zu einer gewissen limitirten Zeit auf/ als in welcher die ungeforderten Wechsel ihre Wechsel-Krafft verlieren/ und nicht mehr exigibles seyn. Vide Leipziger W. Ordn. in verb. Wenn solche binnen Jahres-Frist nach destinirtem Zahlungs-Tag nicht abgefordert

dert werden/ gelten ſie nichts mehr: Item die Frantzöſiſche de A. 1673. Die geleiſtete Caution vor dem Ausgang der Wechſel-Briefe/ wenn dieſelbe innerhalb zwey Jahren von der letzten Anforderung nicht erörtert/ ſoll ohne einiges Urtheil/ Verfahrung oder Abrechnung null und nichtig ſeyn. Item: Die Wechſel-Briefe und Scheine/ wenn ſie von dem Verfall- oder proteſt-Tage der letzten Anforderung an/ innerhalb fünff Jahren nicht gefordert worden/ ſollen vor bezahlt geachtet werden. In der Lyoner Ordnung ſtehet art. X. Alle Wechſel-Briefe/ ſo in denen Zahlungs-Zeiten verfallen/ werden bey denjenigen/ ſo allhier wohnhafft/ und ihren Bilanz auf benanntem Platz haben/ in einem Jahr/ die andern aber in drey Jahren nach der Verfall-Zeit vor bezahlt gehalten/ und kan deshalben keine Bezahlung bey den Acceptanten gemahnet werden/ es wäre denn/ daß man genugſam darthun könte/ wie man ihn den Acceptanten in verfallener Zahlungs-Zeit aufs fleißigſte ſollicitirt hätte. Bey dieſer materia mercke auch der Verlierer eines Wechſels/ daß er gegen den Ausgeber deſſelben nicht mit parater execution (welche ſonſt alle nicht bezahlte Wechſel-Briefe nach ſich ziehen) verfahren könne/ ſondern er muß die Sach gerichtlich mit ihm ausmachen.

Wird ein geacceptirter und wegen nicht Bezahlung geproteſtirter Wechſel verlohren/ ſo iſt der Trecker nicht ſchuldig/ an dem Inhaber oder Verlierer des Wechſels den Her- oder Rück-Wechſel zu bezahlen/ es ſey denn/ daß dieſer ihm völlige Caution vor alles Nachmahnen/ ſo ihm oder dem Acceptanten wiederfahren könte/ ſtellte/ ſonderlich aber darum

Cau-

Caution leistete/ daß der vor verlohren ausgegebene Wechsel/ nach geschehener Protestation, nicht von dem Acceptanten oder iemand anders sopra protesto bezahlet worden.

Käme iemand ein geacceptirter und etwan zum eincassiren ihme zugesandter Wechsel von abhanden/ und der Verfall-Tag des Wechsels wäre erschienen/ so kan er wohl zu dem Acceptanten gehen/ ihm erzehlen/ wie es mit dem Wechsel gegangen/ und weil solcher itzt verfallen/ die Bezahlung desselben gegen zustellende Caution vor alles nachfordern prætendiren/weigert er sich dessen/ so kan er ihm nochmahl insinuiren/ daß er den Belauff des Wechsels gerichtlich deponiren soll/ und so er auch dieses nicht thun will/ kan er eben/ als wenn er den Wechsel noch in Händen/ von Nichtbezahlung allen Schaden und Unkosten protestiren.

Vermist iemand einen geacceptirten Wechsel-Brief/ gestellet auf Ordre zu bezahlen/ hat aber noch den secunda unacceptirten in seinem faveur endossirten Wechsel in Händen/ so kan er auf solchen von dem Acceptanten die Zahlung fordern/ der ihm auch solche (wenn er gnugsame Caution leistet/ daß der verlohrne prima acceptirte ihme dem Acceptanti nimmermehr zu Last kommen solle) nicht versagen darff.

Verliert der Inhaber eines geacceptirten und an ihm in Banco zu bezahlenden Wechsel solchen Wechsel/ so hat es/ wie Johann Phonsen in seinem Amsterdammer Wissel-Styl cap. 40. art. 10. davor hält/ nicht grosse Schwerigkeit/ weil solche Banco-Wechsel alle in Banco bezahlt und abgeschrieben werden/

ohne

ohne daß man ſie hernach einmahl abfordert/ bey per Caſſam zu bezahlenden Wechſeln aber/ ſagt er/ ſey gröſſere Vorſichtigkeit nöthig/ daß man nicht vor dem letzten reſpect-Tag ſolchen geacceptirten Wechſel andern Inhaber oder deſſen Ordre bezahle/ auch ſich gute Caution vor alle Nachmahnung ſtellen laſſe.

Kein vorſichtiger Acceptant ſoll einen an Ordre lautenden Wechſel-Brief/ ob er ſolchen gleich acceptirt/ oder einen andern gleiches Inhalts/ auch ſo gar nicht auf die Ordre oder Vollmacht desjenigen/ dem der Wechſel zugehört/ vor dem letzten Reſpit-Tag/ und daß alsdenn auch ſolcher Wechſel annoch gebührend endoſſiret ſey/ bezahlen/ denn wenn die Zahlung zu früh geſchehen/ und derjenige/ der ſie empfangen/ inzwiſchen falliren würde/ ſo iſt der Schade deſſen/ der vor der Zeit bezahlt: einen eigenen Wechſel-Brief aber mag ein ieder nach Belieben/ wenn er will/ bezahlen. Braunſchw. W. Ordn. §. 22.

Welchergeſtalt die Kauffleute/ wenn ſie vor verkauffte Waaren keine Wechſel-Briefe bekommen/ dennoch des weitläufftigen Proceſſus entübriget ſeyn mögen/ hierzu hat Leipzig ein zulängliches Mittel vorgeſchlagen/ daß nemlich ein Billet ertheilet werden ſoll/ in fine Reſcripti d. 3. April. 1683. tali modo:

Ich Endesbenannter bekenne hiermit vor erkauffte und tüchtige empfangene Waaren ſchuldig zu ſeyn 100. Rthlr. 12. gl. an Herrn Hummeln und Herbſt/ die gelobe ich ihm oder treuem Briefs Inhaber auf kommenden Michaelis-Marckt danckbarlich zu zahlen. Geben Leipzig Oſter-Meß 1698.

Deſſen ſich denn der Debitor und Nehmer der Waa-

ren

ren keinesweges entbrechen darff: hingegen/ wenn er sich/ dergleichen Billet von sich zu geben/ verweigert/ kan er darzu durch das Handels-Gericht gehalten werden. Zum Exempel: Es klaget N. N. wider C. A. G. daß er ihm wegen einiger bey ihm auf Zeit ausgesetzten Waaren ein Billet geben solle: dieser aber als ein renommirter Kauffmann trüge Bedencken/ ein solch Billet auszustellen/ wolte lieber das Geld mit Rabatte bezahlen/ Kläger wolte das Geld nicht annehmen/sondern die Zeit auswarten/ urgiret indessen das Billet vermög Decis. Elect. d. 3. April. 1683. per Verb. Auf des Verkäuffers Begehren unweigerlich von sich zu stellen pflichtig. Worauf dem Beklagten das Billet zu ertheilen angedeutet/von ihm aber/als einem berühmten Handelsmann/das Geld vor voll ohne Rabatte vor die Zeit/ vergnüget worden. Dergleichen Billet hat die Krafft eines Instrumenti guarentigiati, kan auch darauf nach Wechsel-Recht wider einen Kauffmann/ wider andere aber executive geklaget werden. d. Decis.

Braunschweig hat ebenfalls dergleichen Billets-formul: iedoch ist darinnen hypotheca conventionalis, bey Verpfändung Haab und Güter/ noch mit eingerückt/ concediret auch ratione solutionis einige limitationem: sie werden als klare Schuld-Verschreibungen zwar angesehen/ iedoch daß nach Verfliessung darinn gesetzter Zeit dem Debitori, wenn kein sonderlich erweißlicher Verdacht wider denselben aufzubringen/ gegen Erlegung 3. pro Cento an statt des Interesse zwar noch einige Frist biß zu nachkommender Messe wohl zu gönnen/ und solches auf die Obligation zu verzeichnen/ nach Ablauff solcher Zeit aber

ſothane Obligation dem Wechſel-Brief gleich zu achten und executive zu verfahren ſey/ vide Marckt- und Wechſel-Ordnung §. 29 p. 28.

Und ſo viel von dem Ausſtellen und formirung der Meß-Wechſel: folget nun/ wenn und wie deren præſentation und acceptirung geſchehen müſſe. Die Leipziger Wechſel-Ordnung ſchreibet hierinn §. 4. p. 66. klare Maaſſe vor in verbis: Die Wechſel/ ſo auf die drey Leipziger Meſſen gerichtet/ damit ſoll alſobald des erſten Tags nach eingeläutetem Marckt mit præſentiren und acceptiren der Anfang gemachet werden/ und damit im Oſter- und Michaelis-Marckt bis Freytags in der erſten Marckt-Woche zu Mittag um 10. Uhr/ im Neu-Jahr-Marckt aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren frey ſtehen. Breßlau will/ daß alle ankommende Wechſel-Briefe noch deſſelbigen oder des andern Tages demjenigen/ auf den ſie lauten/ præſentiret werden ſollen. W. Ordn. art. 9. Nürnberg verordnet/ alle und iede Wechſel-Briefe/ ſo bald ſie empfangen/ ſollen ſelbiges Tages vor Untergang der Sonnen/ oder des Vormittags hernach auſſer den heiligen hohen Feſt- Somn- Feyer- und Bet-Tagen præſentirt werden. Was Franckfurt in ihrer Wechſel-Ordnung artic. 8. davon verordnet/ wird in der angefügten Ordnung zu erſehen ſeyn. Ein gewiſſes über die præſentations-Zeit ergangenes Reſponſum iſt in Hn. D. Zippels Tractat von Wechſel-Brief. folgendes Inhalts zu leſen: Ob nun zwar die irregulares literæ Cambiales, ſo auſſer Benennung der Meß-Zeiten geſchehen/ ſo genau an die præſentations-Zeit nicht gebunden/ weiln aber dennoch allhier pure regulares

ad

ad Nundinas Lipsienses destinatæ obhanden/ (2) dero zwey prima & secunda ausgeantwortet/ dahero (3) ja Sempronius den einen nacher Augspurg senden wollen/ den andern nach Leipzig spediren können/ bevorab/ da (4) solche nicht nacher Augspurg/ sondern (5) die Zahlungs-Zeit/ und schlechterdings auf Leipzig gerichtet/ zu Leipzig aber die Wechsel-Ordnung klar haben will/ daß zur Zeit der jährlichen Messen in der ersten Woche die Acceptation geschehen soll/ und solches um soviel mehr/ weil in celebrioribus Plateis darunter Hamburg/Augspurg/Leipzig zu rechnen/certum tempus zur Præsentation und Acceptation geordnet/ welchen Termin der Præsentans von dem Uso selbigen Orts strictissime observiren/ und im geringsten nicht überschreiten kan/ sondern so er länger wartet/ den Schaden gelten muß. Vogt de Cambiis p. 100. Mit welchem noch überein stimmet Heydius p. 70. Woraus denn proposita quæstio erläutert/ und Sempronius an den Wechsel und dessen Verlust fest seyn wied.

Braunschweig in seiner Wechsel-Ordnung §. 17. p. 19. & 20. redet von der Præsentation und Acceptation der Meß-Wechsel-Briefe folgender gestalt: Alle Wechsel-Briefe/ so auf die Messe gerichtet/müssen sofort/ nach Empfahung gebührlich præsentirt werden/ damit der Præsentator die Gefahr der Zahlung nicht über sich nehmen dürffte/ wenn etwan der Brief/ wegen unzeitlicher Præsentation nicht acceptiret würde/ und sollen die Acceptationes ihren Anfang nehmen des ersten Tages nach eingelautetem Marckt/ und sich erstrecken bis auf den Abend des Freytags in der ersten Woche/ da der Wechsel-Conto gemacht wird.

Aug-

Augſpurg art. 1. der Wechſel-Ordnung: Es ſoll zwar iedem Theil frey ſtehen/ den Wechſel-Brief gleich des Tages/ da dieſelben ankommen/ oder des nächſt kommenden Tages zu præſentiren/ doch ſoll ſich der/ ſo zu acceptiren hat/ in ſolcher Beharrlichkeit erklären/ damit im Fall der Verweigerung der Acceptation der Inhaber des Wechſel-Briefes den proteſt notiren und fertigen laſſen/ auch bey der noch ſelbiges Tages abgehenden Ordinari gehöriger Orten verſchicken könne.

Leipzig: Die eigenen Wechſel-Briefe bedürffen keine ſonderbare Præſentation, mit denen andern aber/ da der Acceptant nicht principal-Debitor iſt/ und zwar diejenigen/ welche auf die 3. Leipziger Meſſen gerichtet ſeyn/ ſoll alſobald des erſten Tages nach eingeläutetem Marckt mit Præſentation und Acceptation der Anfang gemachet werden.

Hier wird aber nicht unbillich gefragt:

Wenn nach geendigtem Marckt noch erhebliche Wechſel-Briefe einlauffen/ wie es mit der Præſentation, Acceptation, **Zahlung und** Proteſt **derſelben zu halten ſey?**

Antw. Biſantz verordnet/ wenn ſichs zuträgt/ daß Wechſel-Briefe nach dem Marckt/ iedoch noch in der Zeit/ da die Banchieri zur Stelle ſeyn/ ankommen/ ſo wird erinnert/ daß wenn derjenige/ auf welchen der Wechſel-Brief lautet/ zugegen wäre/ der Brief durchgehends ebenmäßige Condition, wegen der Acceptation, Antwort/ Zahlung und Proteſts/ wie die andern/ welche zu rechter Acceptations-Zeit erſcheinen/ behalten ſolle/ und verſtehet ſich die Zeit anzufangen von dem Tage der Acceptation erwehnter

præsentirter Wechsel-Briefe. Wenn auch Wechsel-Briefe nach dem Marckt/ und wenn alle Banchieri schon abgereiset/ einkommen/ soll man solche Briefe præsentiren und protestiren können/ sowohl an dem Ort/dahin die Wechsel-Briefe lauten/und der Marckt gehalten worden/ als anderswo/ da der Creditor denjenigen/ auf den der Wechsel-Brief gestellet ist/ findet/ um zu vernehmen/ ob er den Wechsel-Brief an dem Ort/ da sie zusammen kommen/ oder im Marckt/ auf den er lautet/ bezahlen wolle/ und wenn der Debitor in selbem Marckt bezahlen will/soll er dem Creditori einen Brief geben/ daß er alsobald seine baare Zahlung erlange: wenn er aber nicht bezahlete/ und es dem Creditori beliebete/ anstehen zu lassen/ verstehet sich die Parthey wieder gewechselt auf den nächst folgenden Marckt samt Interesse und Ritorno von Genua/ widrigen Falls mag er den Protest leviren/ und den Corso oder Preiß nach dem Ort/ da der Wechsel-Brief ausgegeben worden/ dabey anzeigen. Will er aber an dem Ort/ da er sich befindet/ bezahlen/ soll es im Preiß und in der Zeit geschehen/ in welcher die Wechsel selbigen Marckt eingelauffen/ und wenn er nicht bezahlen will/ kan der Protest verfertiget werden/ mit solcher Antwort/ daß er weder an dem Ort/ da er sich befindet/ noch in dem Marckte/ in welchen der Wechsel-Brief lautet/ die Bezahlung thun wolle/ welcher Protest eben die Krafft haben soll/ als wenn er an dem Ort und zu der Acceptations-Zeit selbigen Marckts wäre gemacht worden/ vide Marckt-Ordn. p. 16.

Weiter fragt sich:

Wenn Wechsel-Briefe/ so auf einen gewissen

wiſſen Marckt lauten/ in geſetztem Marckt aber nicht/ ſondern erſt den darauf folgenden præſentiret werden/ und demjenigen/ der zahlen ſoll/ es nicht gelegen wäre/ wie dabey ſich zu verhalten?

Biſantz verordnet hierüber: Demnach auch zuweilen Wechſel-Briefe ſeyn/ welche in einen Marckt lauten/ und weder in ſelbem noch an dem Ort/ da die Banquiers ſich befinden/ nicht gefordert werden/ ſondern in nächſt darauf folgendem Marckt/ und es demjenigen/ der ſolchen Brief bezahlen ſoll/ nicht gelegen wäre/ kan jener/ der das Geld zu fordern/ den Proteſt leviren/ und demſelben die Relation ein oder andern Marckt nach Belieben anſetzen. Marckt-Ordn. c.16. in fine.

Bis hieher von der Præſentation der auf die Meß gerichteten Wechſel-Briefe. Folget nun von deren Acceptation, welche nach geſchehener Præſentation diejenigen/ auf welche der Meß-Wechſel gezogen worden/ entweder ſchrifftlich leiſten oder ſolche refuſiren/ und dabey ſeine Urſachen anzeigen muß/ warum er den auf ihn gezogenen Wechſel zu acceptiren ſich weigere.

Es ſeynd aber die Uſances von der Acceptation nachberühmter Meß-Oerter ihren Wechſel-Ordnungen/ als folget:

Franckfurt am Mäyn: In Meß-Zeiten ſoll die Acceptation der Wechſel-Briefe des Montags Eingangs der Meſſe ihren Anfang haben/ und ſich bis den Dienſtag um 9. Uhr vormittage in der zweyten oder Zahl-Woche erſtrecken/ da denn kein Præſentant ſchuldig ſeyn ſoll/ ſich mit der Acceptation länger auf-

halten zu lassen/ sondern/ wenn selbige bis um besagte 9. Uhr nicht erfolget/ alsdenn soll der Wechsel-Brief protestiret/ oder doch zum wenigsten notiret werden/ iedoch soll dem Creditori und Præsentanten/ da er es nöthig erachten wird/ auch vorhero zu protestiren freystehen.

Leipzig: Alle Wechsel-Briefe seynd hinführo nicht mehr mündlich sondern schrifftlich durch Unterschreibung des Wechsel-Briefes/ oder andern schrifftlichen Scheins zu acceptiren.

Item: Dafern auch derjenige/ welchem der Wechsel-Brief præsentiret/ zur schrifftlichen Acceptation sich nicht verstehen/ sondern alleine bey der mündlichen beruhen wolte/ so soll der Creditor auf solchen Fall/ damit diese Ordnung um soviel weniger durchlöchert werde/ bey 20. Rthl. Straffe gehalten seyn/ die Acceptation durch Notarien und Zeugen zu Wercke zu stellen/ und also in Schrifften verfassen zu lassen.

Bozen: Die Acceptationen sollen auf die Wechsel-Briefe gezeichnet werden/ und dieselben den achten Tag nach Eingang des Marcks ihren Anfang nehmen/ sich auch bis auf den Tag/ an welchem man die Wechsel-Conto machet/ erstrecken/ vide Botzner Marckt-Ordnung Cap. 4.

Bologna: Die in Bologna zahlbar lautende Wechsel-Briefe/ sollen alleine von dem Gevollmächtigten desjenigen Negotii, auf welches die Tratta geschehen/ es sey gleich der Patron oder Vorsteher der Handlung/ acceptiret werden/ widrigen Falls soll solche Acceptation ungültig seyn/ ob sie gleich durch einen der Handlungs interessirten Bedienten oder Jungen geschehen wäre.

Franckreich verordnet: Alle Wechſel-Briefe ſollen bloß und pure acceptiret werden/ und ſchaffen wir hiermit ab alle mündliche Acceptationes, die mit dieſen Worten (Ich habs geſehen/ oder ohne Acceptation, oder acceptirt/ um in der Zeit zu antworten) geſchehen/ item alle andere Clauſulen unter Condition, als welche alle ſollen vor abſchläglich gehalten/ und die Briefe proteſtirt werden/ vid. Ordin. de anno 1673. tit. 5. art. 2.

Biſantz: Die Acceptationes ſollen von einem ieden mit ſeinem eigenen Stratza oder Handbuch/ gleichwie bishero bräuchlich geweſen/ geſchehen/ keinesweges aber durch den Scontro oder Anweiſung/ und bey ieder acceptirten Parthey oder Poſt ſoll nach dem Scudi die Linie gezogen werden/ wolte auch der Creditor von der Hand des Debitoris die Wechſel-Briefe acceptiret haben/ ſo ſollen ihm ſolche von dem Debitore acceptirt/ ausgeſtellet werden. Wechſ. Ordn. cap. 4.

Genua: In dem 4. Capitel der Marckt-Ordnung wird befohlen/ daß die Acceptationes mit eignen Handbüchern/ und nicht durch Scontro oder Anweiſung geſchehen/ welches aber bey geraumer Zeit her aus der Acht gelaſſen worden. Dannenhero wird hiermit ernſtlich erinnert/ daß ein ieder/ ehe er die Acceptationes vornim̃t/ ſeine Marckts-Verrichtung in ein Buch oder Scartecken/ ſo in Form eines Buchs zuſammen geheffet in Pergament/ Leder oder Papier eingebunden/ mit der Jahr-Zahl und Benennung deſſelben Marckts überſchrieben/ verzeichnen/ und dem Magiſtrat zeigen ſolle. Und wenn einer wäre/ welcher beſagter maſſen ſein Hand- oder Marcktbuch

nicht hätte/ in solchem Fall soll ihm nicht erlaubet seyn/ in Empfang zu nehmen/ oder die Wechsel-Briefe/ die er einzucassiren hat/ zu protestiren/ es sey denn/ daß er seine Debitores einen andern Freund/ welcher dergleichen Buch oder Stratta hält/ aufschreiben liesse/ und ihm dabey procura und Gewalt gebe/ seinet wegen Geld zu empfangen/ zu quittiren und zu protestiren. Auf andere Weise soll keiner in berührten Märckten die Acceptationes beginnen können/ iedoch aber dem Creditori dadurch sein Recht ungekräncket/ welcher nichts destoweniger seine Wechsel-Briefe kan acceptiren lassen. Ex Decret. Seren. Senat. Genuens. de publicato d. 2. Octobr. 1609.

Limitantur præcedentia ex Decreto Genuensi de publ. d. 7. Jan. 1622.

Obbesagtem 4. Capitel wird annectiret/ daß dem Magistrat künfftig allezeit frey stehen solte/ denjenigen/ welche kein Handbuch nach beschriebener Art halten/ zu vergönnen/ die Acceptationes zu vollziehen/ um grösserer Ungelegenheit vorzubauen/ wenn sie es also für nöthig und rathsam achten.

Lyon: Die Acceptation der Wechsel-Briefe soll von demjenigen/ auf welchen sie gezogen/ oder von denen Personen/ die gebührende Vollmacht darzu haben/ (von welcher Vollmacht das Original bey dem Notario bleibet) schrifftlich geschehen/ datiret und unterschrieben werden: alle die Acceptationes aber/ welche von Bedienten und andern/ die dazu nicht bevollmächtiget/ geschehen/ sollen wider denjenigen/ auf welchen sie gezogen/ null und nichtig seyn/ iedoch unbenommen das Recht wider den Acceptanten/ vid. Ordin. art. 3.

S. Gal-

S. Gallen: Die Acceptationes ſollen mit dem Dato von des Debitoris Hand auf die Wechſel-Briefe geſchrieben werden.

Braunſchweig: Die Acceptation ſoll von dem Acceptanten allemahl eigenhändig mit Zeit und Nahmen/ auf den Wechſel-Brief verzeichnet/ und darbey kein Vorbehalt oder Bedingung angenommen/ noch vor gültig geachtet werden. Marckt-Wechſel-Ordn. §. 17. fol. 20.

Franckfurt am Mäyn: Weiln auch in Acceptirung der Wechſel-Briefe nicht wenig Unordnungen eingeriſſen/ ſo ſollen hinführo/ denen zu begegnen/ alle Acceptationes in und auſſerhalb der Meß-Zeiten entweder von dem Principal ſelbſt/ oder dero Gevollmächtigten/ auf die Wechſel mit Nahmen und Dato geſchrieben werden.

Quæritur: Ob der Kauffleute Söhne oder Töchter-Männer ohne dergleichen ſpecial-Vollmachten Wechſel acceptiren/ und die an ihre Eltern und Schwieger-Eltern von Fremden gerichtete Wechſel zahlen können?

Antw. Was dißfalls Franckfurt in ſeiner Wechſel-Ordnung ſtatuiret/ ſolches iſt in hinten angefügter Ordnung art. 1. & 2. zu erſehen.

In der Botzeniſchen Wechſel-Ordnung wird denen in den Marckt kommenden Kauffleuten zu mehrerm Bericht und Wiſſenſchafft/ auch alle Ungelegenheit zu verhüten/ und gute Ordnung zu erhalten/ angedeutet/ daß in Obacht genommen worden/ wie daß etliche Handelsleute perſönlich den Marckt nicht beſuchen/ unangeſehen ſie viel Wechſel-Briefe einzulangen/ welche ihnen zu bezahlen ſich erzeigen/ derowe-

gen hiermit diese Erklärung gegeben/ daß niemand in gemeldten Märckten in anderer Nahmen oder Geschäfften zu handeln zugelassen seyn soll/ er sey denn mit genugsamer Gewalt oder Procura von den Principalen/ in deren Nahmen er sich angiebet/ versehen. Ordin. cap. 3.

Et hæc Mandata in Copia Notario ad Causas Cambiales ordinato communicari ab eoque Protocollo inseri debent.

Leipzig: Hinführo soll ein ieder fremder Kauffmann/ der selbst nicht nach Leipzig kommen kan/ und seine Geschäffte durch einen andern verrichten zu lassen gemeynet/ seinen Abgeschickten vor sich/ seine Erben und Erbnehmen eine beständige auf alle Marckts-Verrichtung/ sonderlich aber auf &c. eingerichtet/ sowohl von ihm selbst/ als auch/ da Weibespersonen und Unmündige dabey mit interessiret/ von dero Curatoren und Vormündern/ oder wenn Handels-Consorten obhanden/ von denenselben allerseits durch eigenhändige Unterzeichnung ihrer Tauff- und Zunahmen/ auch Aufdruckung ihrer gewöhnlichen Petschafft vollzogene Vollmacht/ wie nicht weniger darzu gehöriger Tutoria & Curatoria mit zu geben/ auch der Gevollmächtigte dergleichen Vollmacht/ mit welchen er etwas thun/ handeln und schliessen will/ auf Begehren zu zeigen/ ausser dem aber niemand wider seinen Willen/ mit demselben sich einzulassen schuldig seyn/ &c. Diese Vollmacht soll bey dem Handels-Gericht übergeben/ allda angenommen/ und ins Gerichts-Vollmachts-Buch eingetragen/ und fleißig collationiret/ hernach das Original (nachdem von dem Gerichts-Actuario darunter geschrieben/ wenn es produci-

duciret worden/ und wo es im Protocoll zu befinden) dem Gevollmächtigten wieder abgefolget werden. vid. Merc. Ordin. Tit. 7. pag. 35. 36. & Ord. Camb. §. 9. p. 69. per verb. Die Vollmachten müſſen auf Begehren vorgezeiget/ auch damit die Intereſſenten auf Bedürffniß darzu gelangen können/ bey dem Handels-Gericht producirt und darvon Abſchrifft behalten werden.

Botzen: Der Abgefertigte ſoll ſchuldig ſeyn/ ſeine Procuram oder Gewalt dem Marckt-Schreiber zu überantworten/ der darüber ſonderbare Regiſtraturen halten ſoll/ damit ein ieder ſolches wiſſen/ und von des Gewalts Inhalt informiret ſeyn möge. Ordin. c. 2.

Bolognien ordonniret: Jeder Kauffmann ſoll verbunden ſeyn/ die Perſon/ ſo das Compliment ſeiner Handlung führet/ oder pro tempore auf ſich nehmen wird/ bey dem Secretario des Handels-Judicii erkennen zu geben/ damit ſelbige in das darzu beſtimmte Buch eingeſchrieben/ und im Gegentheil/ ſo er ſothanes Compliment abtreten ſolte/ wieder darinnen ausgeſtrichen werde. W. Ordn.

Quæritur: **Ob ein Kauffmanns-Diener ohne** ſpecial-**Vollmacht Wechſel** acceptiren/ **oder aber die von Fremden an ſeinen Herren und** Principalen **gerichtete Wechſel zahlen könne?**

Negatur:

Leipzig: Alle Acceptationes derer Wechſel-Briefe/ welche von Bedienten oder auch die darzu von Principalen keine ſchrifftliche Vollmacht oder Inſtruction erhalten/ ſollen wider denjenigen/ auf welchen ſie gezogen/ null und nichtig/ und der Herr zu keiner

Zahlung verbunden seyn/ iedoch kan der Acceptant zur Zahlung/ solche vor sich und aus seinen eignen Mitteln zu leisten angehalten werden. W. Ordn. 9. pag. m. 70.

Braunschweig: Wer im Nahmen eines andern Wechsel acceptiren und Handlung treiben will/ soll von demselben genugsame schrifftliche Vollmacht beybringen/ und solche durch den Kauff-Gerichts-Secretarium unterschreiben/ und in das darzu verordnete Vollmachts-Buch verzeichnen lassen/ Krafft welcher Vollmacht alsdenn der Principal so lange verbunden ist/ bis die darinn bemeldte Zeit verflossen/ oder er solche vor demselben Gericht/ aus rechtmäßigen Ursachen wiederruffet/ und dasselbe allda ordentlich wiederum zu Buche schreiben lässet/ wer ohne dergleichen Vollmacht acceptiret oder handelt/ der soll als selbst Schuldiger zur Zahlung angehalten werden. vid. Marckt- und Wechs. Ordn. §. 18.

Quæritur ferner: **Was vor ein Tag zu setzen/ wenn aus gewissen Ursachen die Acceptation suspendirt/ nachgehends aber fortgestellet wird?**

Breßlau verordnet hierauf: So die Acceptation bey der ersten Præsentation aus gewissen Ursachen suspendirt/ nachgehends aber dennoch fortgestellet wird/ so soll der erste Tag der geschehenen Præsentation auf den Wechsel-Brief gesetzet/ oder ob auch gleich der Acceptant ein langsamer Datum setzte/ dennoch auf den Tag der ersten Præsentation zurück gezogen werden/ vid. W. Ordn. art. 9.

Und soviel auch von der ordentlichen Præsentation der Wechsel-Briefe und deren Acceptation, welche entwe-

entweder ohne einige Bedingung/ und zwar ſchrifftlich/ oder auch mit Bedingung/ geſchiehet: Oder es wird der præſentirte Wechſel zu acceptiren gar refuſiret: Auf das erſte und andere folget die Bezahlung/ nach der gemeinen Wechſel-Regel: Chi accetta, paghi, wer acceptirt/ muß auch bezahlen/ auf das Letztere aber der Proteſt. Dieſer Proteſt iſt nichts anders/ quam Conteſtatio publica de diligentia ſua, qua jus noſtrum illibatum, ſive ſalvum atque integrum maneat, Goed. in Conſ. Marpurg. 28. n. 27. Gravett. conſ. 662. n. 20. & Carpz. p. 1. Conſt. 17. def. 16. n. 6. E contra præjudicium avertatur, c. ſub orta. X. de ſentent. & re judic. ſintemahl der Inhaber des Wechſel-Briefes ſonſt ſein jus & actionem verlieret.

Braunſchweig: Da das Proteſtiren verſäumet/ ſoll der Inhaber des Wechſel-Briefes ſeines Rechts wider den Traſſirer ſo wohl/ als den Indoſſirer verluſtig/ und ſich an den Acceptanten/ oder den von demſelben ihm völlig überwieſenen Debitorem allein zu halten ſchuldig ſeyn. Marckt- und Wechſel-Ordnung/ §. 26. pag. m. 26.

Braunſchweig: Es ſoll der Inhaber des Briefs Macht haben/ wenn iemand auf beſchehene zeitige Præſentation zu acceptiren Bedencken trüge/ daß er wegen nicht beſchehener Acceptation alſofort proteſtiren/ und die Urſachen der Verweigerung dem Proteſt einverleiben laſſen/ allermaſſen er denn alſobald nach verfloſſener Acceptations-Zeit den Proteſt zwar fortſenden und notificiren ſoll/ damit er nicht/ durch Verſäumung deſſen/ alle Gefahr auf ſich lade/ den Wechſel-Brief aber ſoll er/ zumahl auf Begeh-

ren

ren dessen/ der zahlen muß/ biß zur Verfall-Zeit annoch bey sich behalten/ und erwarten/ ob derselbe oder auch ein dritter/ der per honor di lettera sopra protesto den Wechsel-Brief acceptiren möchte/ mit Erstattung aufgewandter Unkosten alsdenn noch zahlen/ und den Brief nebst dem Protest zu sich nehmen und einlösen wolle/ in welchem Fall dem Tertio die Macht zu zahlen vor demjenigen/ auf welchen der Brief lautet/ billich zu lassen. Da nun dieser erste Protest, so wegen nicht beschehener Acceptation ausgefertiget/ dem Ausgeber des Briefes vorgezeiget würde/ ist derselbe ohne Verzug annehmliche Caution mit Bürgen oder Pfänden zu bestellen schuldig/ damit der Creditor, wenn die Zahlung gar zurück bleibet/ wegen Capitals, Lagio, Unkosten und Schäden versichert seyn könne: falls aber die Acceptation und Zahlung ohne alle Bedingung abgeschlagen worden/ soll der Wechsel-Brief samt dem Protest bey nächster Post wieder zurück gesendet werden. Vide Marckt- und Wechsel-Ordn. §. 19.

Weil oben des Worts sopra Protesto gedacht worden/ so ist von solchem zu wissen/ daß im Fall iemands Wechsel-Brief protestirt wird/ es sich vielfältig zuträget/ daß ein anderer Kauffmann/ welcher des Trahentis guter Freund ist/ sich anerbietet/ den protestirten Wechsel seinem Freund zu Gefallen anzunehmen und zu bezahlen/ und dieses nennet man sopra Protesto. Z. E. Titius in Hamburg trassirte auf Cajum in Leipzig/ an Mevium zahlbar/ Cajus weigerte sich/ den Wechsel-Brief zu acceptiren/ Mevius läst dagegen protestiren/ so tritt Sempronius, der auch in Leipzig wohnt/ zu/ und zahlet Mevio den

Wech-

Wechſel/ wenn er erſt proteſtirt worden iſt/ und fordert zugleich ſolchen Proteſt von Mevio (dem er die dahin bezahlten Proteſt-Koſten auch erleget) ab/ mit dieſem alſo eingelöſten Titianiſchen Wechſel und Proteſt geht er auf Titium zurück/ ſchreibt ihm/ was er zu Ehren ſeines Briefes gethan/ er möchte ihm nun die Gelder förderſamſt davor wieder übermachen/ wolte Titius difficultiren/ ſo hat Sempronius den Proteſt in Händen/ welcher gleich paratam Executionem mit ſich führet/ wiewohl/ was ein rechtſchaffener Kauffmann iſt/ einen ſolchen Freundſchaffts-Dienſt/ an welchem ſeine Reputation und Credit gelegen/ mit Danck erkennen/ und ſeinem Freund das ausgelegte Geld gleich rembouſſiren wird. Es iſt auch eine ſolche Freundſchafft manchem Kauffmann ſo nöthig und zuträglich/ daß auch in Botzen die proteſtirten Wechſel in eine öffentliche Schachtel eingeleget werden/ um zu ſehen/ ob iemand von denen anweſenden Negotianten vor einen oder den andern ausländiſchen Trahenten ſo viel Conſideration haben wolten/ ſeinen proteſtirten Wechſel einzulöſen/ und ihm dadurch den Ri Cambio und Verdruß über den mit Proteſt zurück kommenden Wechſel zu entheben.

Zuweilen acceptirt auch derjenige ſelbſt/ auf den der Wechſel geſtellet iſt/ ſeines Freundes Ehre zu menagiren/ ſolchergeſtalt ſopra proteſto und nicht pure, das iſt/ er verweigert erſt dem Præſentanti die Acceptation zu leiſten/ wenn aber ſolcher proteſtirt/ ſo acceptirt er erſt den Wechſel nach gethanem Proteſt, bezahlet auch ſolchen/ und nimmt Wechſel und Proteſt alsdenn um der Urſachen willen zu ſich/ damit

Trahens

Trahens soviel eher genöthiget sey/ weil ein Protest vorhanden/ die Gelder wieder anzuschaffen/ mit welchen er vielleicht gezögert hätte/ wenn der Acceptant pure und ohne vorher protestiren zu lassen/ den Wechsel acceptirt und bezahlt hätte. Was vorsichtige Kauffleute seyn/ wenn solche trassiren/ und ob ihre Tratta möchte acceptiret werden/ in Zweifel stehen/ pflegen wohl vorher unter der Hand bey einem ihrer Correspondenten desselbigen Orts/ wo der Wechsel bezahlet werden soll/ Anstalt zu machen/ daß/ wenn derjenige/ auf den er lautet/ etwan nicht acceptiren solte/ der Correspondent zutreten/ und per honore della lettre solchen acceptiren und einlösen möchte/ wie denn manche Tratta auf ein Gerath wohl geschiehet/ ob sie acceptirt werden möchte oder nicht/ worunter aber der Remittent offtmahls am meisten leidet/ wenn er sonderlich in Meß-Zeiten Staat/ daß der Wechsel bezahlt werden würde/ gemacht hat/ und wenn solches fehl schläget/ der Credit ihme mangelt/ Gelder wieder zurück zu nehmen/ sich auch keiner findet/ der sopra protesto den Wechsel einlösen wolte.

Was sonst mehr bey dergleichen sopra protesto Wechsel acceptiren und bezahlen zu mercken ist/ solches wird in unserm neueröffneten Handels-Gericht/ und sonderlich unter denen hinten angefügten Pareres, wie auch in dem 18. Cap. des Johann Phoonsens seines Amsterdammes Wechsel-Stiels ausführlich zu ersehen seyn.

Was ein Notarius bey denen Protesten zu observiren/ davon lauten einiger vornehmer Meß-Oerter Statuta, als folget;

Franck-

Franckfurt: Der verordnete Notarius ſoll die Urſachen der Verweigerung (den Wechſel-Brief zu acceptiren) entweder ſelbſten/ oder da er wegen überhäuffter Meß-Geſchäffte es an Zeit nicht hat/ durch einen andern ſubſtituirten Notarium von denen Recuſanten oder deren Bedienten vernehmen/ und dem Proteſten einverleiben/ auch über alle/ wegen nicht beſchehenen Acceptation abſolute proteſtirte Wechſel-Briefe ein abſonderlich Protocollum halten. Wechſ. Ordn. art. 9.

Botzen: Der Marckt-Schreiber ſoll ein abſonderlich Buch halten/ und ſchuldig ſeyn/ diejenigen Wechſel-Briefe/ ſo proteſtiret werden/ ordentlich darein zu verzeichnen/ und ſolches Buch ſoll offen und keinem Handelsmann verborgen ſeyn/ damit/ wenn iemand dergleichen proteſtirte Briefe ehren oder acceptiren wolte/ er deſſen ſeine Wiſſenſchafft haben könte. Marckt-Ordn. art. 6.

Genua: Es ſoll der Marckt-Notarius ſothane Requiſition und Proteſt anzunehmen/ auch authentiſche Copey davon auszuhändigen verbunden/ in deſſen Abweſenheit aber ein ieder anderer Notarius dazu tüchtig ſeyn.

Item cap. 15.

Alle Proteſte, ſo zu machen vorfallen möchten/ ſollen nach dem Preiß des Corſo atteſtiret werden/ ſie lauffen nun auf was vor einen Platz ſie wollen/ und ſoll man keinen höhern oder niedern Preiß atteſtiren können/ ausgenommen bey Begebung eines Caſus wegen Verflieſſung der 20. Tage. Ex Decret. Colleg. Genuenſ. d. 20. Febr. 1597.

Quæſtio: Uber wen die Gefahr lauffe/

wenn

wenn der Inhaber des Briefs nicht zu rechter Zeit protestiret?

Breßlau: Wartet der Inhaber länger/ nemlich über die gesetzte Zeit/ und protestirt nicht/ ehe die Post abgehet/ so geschicht es auf seine Gefahr/ und soll er dem/ der ihm den Wechsel-Brief gesandt hat/ vor die Bezahlung zu hafften schuldig seyn. W. Ordn. art. 9.

Antwerpen: Im Fall binnen behörlicher Zeit nicht protestiret wäre/ so solte der Sender des Briefes/ oder der erste Debitor per delegationem befreyet seyn. Ord. art. 3. in fine.

Amsterdam: Sofern die Wechsel-Briefe nicht protestiret werden innerhalb der gesetzten Zeit/ so verlieren die Inhaber des Briefes durch solche Versäumniß und Nachläßigkeit ihr Recht/ sowohl gegen den Trassirer/ als wider die Endosseurs. Vid. Willekeur de anno 1661.

Item:

Zeugniß etlicher Practicorum zu Amsterdam de anno 1663.

Wir erklären/ daß bey Nachläßigkeit des protestirens und advertirens der Geber der Gelder/ oder derjenige/ an den die Zahlung ordiniret ist/ keinen Regress an den Trecker habe/ insonderheit/ wenn dieser durch Nachlassung des Protestes und non advertenz, interesse und Schaden leiden solte.

Quæstio: Wie man sich verhalten soll/ wenn ein Inhaber des Wechsels/ nicht beschehener Acceptation halber protestiret hat/ iedoch auf Instanz dessen/ an welchen er gelautet/ den Brief annoch zurück behalten?

Resp. Bezahlet er aber sodann/ sc. zur bestimmten

Zah-

Zahlungs-Zeit nicht/ ſo muß der Inhaber nochmahls von Capital, Intereſſe, Schaden und Unkoſten/ nach Wechſel-Lauff/ oder wie der Cours zu ſelber Zeit in Wechſel zurück gehet/ proteſtiren/ und von dem Geber des Wechſel-Briefes wieder gefordert werden. Ordin. Camb. Lyon. & Antw.

Leipzig: Dafern ſich ein oder anderer zu acceptiren gar verweigern würde/ ſo ſoll der Creditor vor Notarien und Zeugen notiren zu laſſen wohl befugt ſeyn/ ſecundum Decret. Senat. Lipſ. von Acceptation der Wechſel-Briefe de 10. April. & confirm. de 22. ejusdem 1682. iedoch/ daß die Proteſtatio in der erſten Woche geſchehe/ ꝛc.

Franckfurth: Es ſoll kein Præſentant ſchuldig ſeyn/ ſich mit der Acceptation länger/ als in dieſer Ordnung geſetzt/ aufhalten zu laſſen/ ſondern wenn ſelbige um geſetzte Zeit nicht erfolget/ mögen alsdenn die Wechſel-Briefe proteſtiret/ oder zum wenigſten notiret werden/ iedoch ſoll dem Creditori und Proteſtanten/ da es nöthig geachtet/ auch vorhero zu proteſtiren frey ſtehen. Wechſ. Ordn. art. 8.

In Meß-Zeiten ſoll die Acceptation der Wechſel-Briefe den Montag Eingangs der Meſſe ihren Anfang haben/ und ſich bis den Dienſtag um 9. Uhr in der zweyten oder Zahl-Wochen erſtrecken/ da denn kein Præſentant ſchuldig ſeyn ſoll/ ſich mit der Acceptation länger aufhalten zu laſſen/ ſondern/ wenn ſolche bis um beſagte 9. Uhr nicht erfolget/ alsdenn die Wechſel-Briefe proteſtiret/ oder doch zum wenigſten notiret werden mögen/ iedoch ſoll dem Creditori und Præſentanti, da er es nöthig erachten wird/ auch vorher zu proteſtiren frey ſtehen. W. Ordn. art. 4.

Breßlau: Diejenigen Wechsel-Briefe/ so in Breßlau auf die 4. öffentlichen Jahrmärckte zu bezahlen lauten/ dürffen nicht eher/ als des ersten eintretenden und bis darauf erfolgenden 6ten Tages desselben Marckts acceptirt werden/ geschicht in solcher Zeit die Acceptation nicht/ so hat der Præsentant Macht/ dieselben zu protestiren. W. Ordn. art. 4.

Braunschweig: Wenn die Zahlung auf gebührende Anforderung nicht erfolget/ so soll der Creditor deswegen ungesäumet protestiren lassen/ und den Protest samt dem Wechsel-Brief an den Ort/ daher er kommen/ sofort mit der Post wieder zurück senden. M. und W. Ordn. §. 22. 23. 25. & 26.

Botzen: Die Acceptationes sollen den achten Tag nach Eingang des Marckts ihren Anfang nehmen/ sich auch bis auf den Tag/ an welchem man den Wechsel Conto macht/ erstrecken. Und diejenigen/ bey welchen zu acceptiren etwas Zweifel schwebt/ sollen den gantzen Tag/ an welchem man den Conto stellet/ sich zu erklären Zeit haben/ ob sie freywillig oder mit der Protestation, oder auch gar nicht acceptiren wollen/ also/ daß/ wenn derselbige Tag zu Ende gelauffen/ der Creditor nicht allein vergewissert sey/ was deshalben zu erfolgen/ da ihm keine Antwort gegeben würde/ er auch die Protestation verzeichnen lassen möchte. M. Ordn. art. 4. & 5.

Bisantz: Im Apparitions- oder H. drey Königs-Marckt sollen die Acceptationes der Wechsel-Briefe den ersten/ die Negotien aber den dritten Februarii: in dem Oster-Marckt die Acceptationes der Wechsel-Briefe den andern/ die übrige Handlung aber den vierdten May: im Augusti-Marckt die Acceptationes

nes den 1. die Handlung den 3. Auguſti: und endlich im Marckt aller Heiligen die Acceptationes den 2. die übrigen Negotia aber den 4. Novembr. geſchehen. Im Fall auch auf ſolche benannte Tage ein hoher Feyertag fiele/ ſo ſollen die Acceptationes und Negotia auf den nächſt folgenden Werckeltag verſchoben/ und dieſes alle Jahre alſo obſerviret werden. Cap. 1.

Lyon: Die Eröffnung ieder Zahlungs-Zeit ſoll hinführo geſchehen den erſten Werckeltag des Monats/in welchen einer von den jährlichen 4. Zahl-Terminen einfället/ um 2. Uhr Nachmittage/ durch eine Verſammlung der Vornehmſten gedachten Platzes/ ſo wohl Frantzoſen/ als Ausländer/ in Gegenwart der Herren Prevots, der Kauffleute/ oder/ in deren Abweſen/ des älteſten Beyſitzers/ welche ſich daſelbſt einzufinden/ ſollen erſucht werden. In welcher Verſammlung denn die Acceptation der Wechſel-Briefe/ ſo in ſolchen Zahl-Terminen verfallen/ ihren Anfang nehmen ſoll/ und continuiret ſolche/ nachdem gedachte Briefe præſentiret worden/ bis auf den 6. Tag ſelbiges Monats incluſive, nach Verflieſſung aber gedachter 6. Tage/ können die Inhaber der Wechſel-Briefe/ in Mangelung der Acceptation, ſolche bis auf den letztern Tag des lauffenden Monats proteſtiren laſſen/ und folgends die Unkoſten/ wie der Cours zur ſelben Zeit im Wechſel wieder zurück gehet/ nebenſt der Bezahlung von dem Geber des Wechſel-Briefs wieder fordern. Ordin. cap. 1.

Bologne: Was die von einem und andern Ort in Bolognen zahlbar lautende Wechſel-Briefe betrifft/ wenn dergleichen einer nicht acceptiret würde/ kan

und mag der Inhaber wider den Ausgeber/ oder wer dafür gehalten seyn muß/ wider alle Unkosten/ Schaden und Interesse protestiren/ und im Fall derjenige/ auf welchen der Wechsel-Brief lautet/ sich ausser Bologna befindet/ und kein Gewalthaber für ihn zur Stelle wäre/ soll Requirent bemächtiget seyn/ in des Abwesenden Logement mit einem Notario sich zu begeben/ und allda seinen Protest wegen Mangelung der Acceptation (wenn anders dazumahl die rechte Zahlungs-Zeit noch nicht ist) verfertigen zu lassen/ wenn auch auf den Verfall-Tag die Zahlung noch nicht geschehen/ mag Requirent aufs neue wegen nicht erfolgter Bezahlung protestiren. Vid. Wechsel-Ordnung.

S. Gallen: Wenn hinführo ein Fremder um die Acceptation des auf ihn lautenden Wechsel-Briefs solche schrifftlichen zu thun ersuchet wird/ und er bey erster Ordinarie nicht Antwort giebet/ ob er den Wechsel auf den Verfall-Tag bezahlen wolle oder nicht/ so soll der Inhaber des Wechsel-Briefs solchen einem geschwornen Notario übergeben/ oder in die Cantzley legen/ und den Protest notiren lassen/ wenn denn derjenige/ auf den der Wechsel-Brief lautet/ solchen hernach zu rechter Zeit bezahlen will/ soll er gehalten seyn/ die Notification des Wechsel-Briefs mit zu zahlen.

Zum andern/ ob auch etwan einer ein Antheil des auf ihn lautenden Wechsel-Briefes vor dem Verfall-Tage bezahlte/ soll er nichts destoweniger schuldig und verbunden seyn/ den Rest auch auf den Verfall-Tag zu bezahlen/ und so es nicht geschähe/ der Inhaber des Wechsel-Briefs befugt seyn/ den Protest darüber zu

erhe-

erheben/ um ſich deſſen gegen dem Proprietario zu bedienen. Ordin. de A. 1642. & 1671. art. 1.

Antwerpen: So derjenige/ an den ein Wechſel-Brief geaddreſſiret wird/ denſelben zu acceptiren weigert/ iſt der Creditor gehalten/ alſofort oder den dritten Tag darnach zu proteſtiren. Ordin. art. 8.

Hamburg: Wenn ein Wechſel-Brief von fremden Orten kömmt/ und auf einen zu acceptiren aſſigniret iſt/ und derſelbe zu acceptiren ſich weigert/ ſo mag der Inhaber des Wechſel-Briefs alsbald proteſtiren. Will er aber demſelben/ ſo acceptiren ſoll/ zu Gefallen drey Tage warten/ ſoll ihm ſolches/ woferne kein Bote immittelſt nach dem Orte/ da das Geld ausgezahlet iſt/ gehen würde/ ohnpræjudicirlich und ohnſchädlich ſeyn. Wechſ. Ordn. art. 2. it. art. 3.

Will in den dreyen Tagen der/ an welchen der Wechſel-Brief conſignirt iſt/ nicht acceptiren/ ſo gebühret dem Inhaber des Wechſel-Briefs zu proteſtiren/ das Proteſt zurück zu ſenden/ den Wechſel-Brief aber bey ſich zu behalten/ bis der beraget/ will alsdenn derſelbe/ an welchen der Wechſel-Brief geſchrieben/noch bezahlen/ ſo muß der Inhaber empfangen/ iedoch daß die wegen des Proteſts aufgewandten Unkoſten zugleich mit erleget werden: will er aber nicht bezahlen/ ſo muß der Inhaber proteſtiren von Haupt-Stuhl/ Schaden und Intereſſe, das Proteſt nebenſt dem Wechſel-Briefe zurück ſenden/ und die Bezahlung des Haupt-Stuhls/ Intereſſe und Schadens nach Wechſel-Lauff/ wie die zurück gehet/ von dem Principal-Aufnehmer wieder fordern/ d. l.

Botzen: Die Acceptationes ſollen den 8. Tag nach Eingang des Marckts ihren Anfang nehmen/

sich auch bis Dienstags/ an welchem man den Wechsel Conto machet/ verstrecken. Ordin. §. 4. de hisco in seq. sect. 7.

Die Personen/ vor und von welchen die Protestation geschehen muß/ seyn unterschiedlich. An einigen Orten/ wo keine Notarii zu haben seyn/ geschiehet es vor dem Stadt-Schreiber/ auch wohl E. E. Raths Dienern/ insgemein aber vor einem Käyserl. und Königl. Notario, als denen heutiges Tages sowohl in- als ausserhalb Meß-Zeiten das Wechsel-protestiren und die gebührende Instrumenta über den gethanen Protest auszufertigen/ allein aufgetragen wird. Was nun hierinn ihres Amts und Pflichts/ auch ihre Wissenschafft seyn müsse/ und daß sie sonderlich alles procurirens/ solicitirens/ Beystands/ Rathens und dergleichen sich gäntzlich enthalten sollen/ davon bestehe unsern offt angezogenen Autorem in seinem Tractat von Wechsel-Briefen Sect. 6. p. 186. & seqq.

Quæritur: Welcher unter denen bey Wechseln Interessirten die Protest-Kosten sowohl ratione denegatæ Acceptationis literariæ, als auch/ wenn er noch den Wechsel bezahlen und einlösen will/ dem Notario vergnügen müsse?

Ad prius respondet Lipsia, ad posterius Hamburgum & Francofurtum.

Leipzig: Derjenige/ welcher schrifftlich zu acceptiren sich verweigert/ und die Acceptation durch Notarium und Zeugen zu Werck zu stellen/ und also in

Schriff-

Schrifften verfaſſen zu laſſen verurſachet/ ſoll die diß-falls verurſachten Unkoſten zu tragen verbunden ſeyn. Decret. Senat. Lipſ. von Acceptationen der Wechſel-Briefe de Anno 1652.

Hamburg: vide ſupra.

Franckfurt: Würde iemand/ nach beſchehener Ausfertigung des Proteſts vor Abgang oder Verſendung deſſelben den Wechſel-Brief zu bezahlen ſich erbieten/ derſelbe/ wie auch derjenige/ ſo per honor di lettera zahlet/ ſoll auch zugleich die Unkoſten gut zu thun ſchuldig ſeyn. W. O. art. 9.

Hierbey kommet anzumercken die Differentia zwiſchen dem Notiren und Proteſt eleviren. Durch jenes beweiſet der Inhaber des Briefs zwar ſeine Diligenz, iedoch läſt er keinen Proteſt fertigen/ ſondern wartet damit pour l' honneur des Debitoris oder Aſſignati, auch wohl bis zum andern abgehenden Boten; durchs letztere aber wird der Rigor juris ausgeübet/ und kan gar leicht einige Beſchimpffung durch den Proteſt erreget werden/ dahero es an etlichen Orten unterſchiedlich damit gehalten wird.

Leipzig: Daferne ſich ein oder der andere (zur Zeit der jährlichen Meſſen in der erſten Marckt-Wochen aufs längſte bey Ankunfft der darinnen einlauffenden Boten/ woher die Wechſel-Briefe erſcheinen) zu acceptiren gar verweigern würde/ ſo ſoll der Creditor vor Notarien und Zeugen notiren zu laſſen wohl befugt ſeyn. Decret. Sen. de anno 1652.

Breßlau: Will der Inhaber des Wechſel-Briefes dem/ ſo acceptiren ſoll/ zu Gefallen/ bis zu Abgang der erſten (an den Ort/ woher der Wechſel-Brief gekommen) abgehenden Poſt nach mehrerm

Inhalt des andern Puncts auf sein Ersuchen warten/ soll es angedeutetem Inhaber des Briefes unpræjudicirlich seyn/ wie nicht weniger stehet in seinem Gefallen/ ob er interim den Wechsel notiren lassen wolle. Wartet er aber länger/ und protestiret nicht/ ehe die Post abgehet/ so geschicht es auf seine Gefahr/ und soll dem/ der ihm den Wechsel-Brief gesandt hat/ vor die Bezahlung zu hafften schuldig seyn. W. O. art. 9.

Quæstio: **Wie/ wenn ein Wechsel nur zur Helffte bezahlet wird/ wegen des** Residui **zu verfahren?**

Resp. Braunschweig: Daß die Inhaber des Wechsel-Briefs/ wenn der Acceptant von der Summa des Briefes nur einen Theil zur Verfall-Zeit bezahlen wolle/ solches zwar annehmen/ aber wegen des Nachstands gebührlich protestiren solle/ damit er sich deswegen an dem Trassanten und Indossenten erholen könne. Marckt- und Wechsel-Ordnung §. 26. p. m. 26.

Wegen des dem Protestiren gesetzten Termin verordnet Leipzig secund. Elect. Decis. Rescript. d. 4. Sept. 1669. art. 2. per verb. Nachdem die Handelsleute bishero geklaget/ daß das Nürnberger Geleite im Abziehen von Leipzig keine gewisse Zeit halte/ und gleichwohl solcher Abzug der Terminus der Verfall-Zeit in der Zahlung sowohl/ als der Proteste in Wechsel-Briefen seyn solle/ als ordnen und setzen wir/ vielfältige Unordnungen und Irrungen zu vermeyden/ daß hinführo der Donnerstag in der Zahl-Woche/ oder wenn im Neuen-Jahrs-Marckte der Marckt sich nicht auf den Sonntag anhebt/ der 5te Tag in der

Zahl-

Zahl-Woche/ eingerechnet den Tag/ wenn nach Ablauff der ersten Woche der Marckt ausgeläutet wird/ dazu deputiret/ und bis 10. Uhr auf den Abend die Proteste, der Wechsel-Briefe passiren/ nach 10. Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen. d. l.

Breßlau: Die acceptirten Wechsel/ welche des letztern Tages/ wenn der Marckt ausgeläutet wird/ nicht bezahlet würden/ muß der Protestant ohne Consideration der sonst gewöhnlichen Respit-Tage/ weil solche in der Wechsel-Zahlung den öffentlichen Marckt nicht zu attendiren sind/ selbigen letztern Tag protestiren/ denselben Tag vom Morgen an bis zu Untergang der Sonnen offen stehen. Wechsel-Ordnung art. 4.

Franckfurth: Diejenigen Wechsel-Briefe/ so zwar in der Meſſe acceptirt/ aber zu rechter Zeit nicht bezahlet werden/ sollen den Sambstag in der Zahl-Wochen/ wie bisher bräuchlich gewesen/ gleich so bald von der Zeit an/ wenn die Kauffleute von dem Platz ihrer gewöhnlichen Versammlung abgangen sind/ oder damit es zu gewisser Zeit gebracht werde/ von 2. Uhr Nachmittage bis zur Sonnen Untergang/ von dem verordneten Notario, auf des Creditoris oder Præsentanten Requisition notiret/ und der Protest entweder bey der folgenden ersten oder andern zum längsten fortgesendet werden. Wechsel-Ordnung art. 10. & 19.

Lyon: Alle Wechsel-Briefe/ so zwar acceptiret/ und in der Zahlungs-Zeit verfallen/ doch aber entweder gantz nicht/ oder nur zum Theil in währender Zahlungs-Zeit/ und bis auf den letzten Tag desselben Mo-

nats inclusive bezahlet/ sollen in denen drey folgenden Tagen/ so nicht Feyertage sind/ ohne Præjudiz der Acceptation protestiret werden/ und sollen dergleichen Briefe nebst denen Protesten in gewisser Zeit denen/ welche sie betreffen/ übersendet werden. Ordin. art. 9.

Botzen: Die Bezahlungen sollen am 12ten Tage des Marckts ihren Anfang nehmen/ und bis zum Ende desselben verrichtet werden. M. Ordn. art. 10.

Bisantz: Uber dieses soll zu mehrer Vergnügung der Creditoren ins künfftige/nach Verfliessung 8. Tage/ von dem Tage angerechnet/ so von den Marckts-Statuten zur Acceptation gewiedmet ist/ einem ieden erlaubet seyn/ an dem Ort/ da die Märckte gehalten werden/ das Seinige zu fordern und Protest zu leviren wider denjenigen/ der die gehörige Summa/ so er entweder vor sich/ oder wegen eines andern Wechsel-Briefes in promtu haben solte/ nicht parat und in Händen hat. M. Ordn. cap. 1. Decret. Colleg. Genuens. d. 20. Febr. A. 1597.

Hamburg: Wenn Wechsel auf Franckfurth/ Leipzig/ Naumburg und dergleichen Messen und Jahrmärckten überschrieben/ daselbsten acceptiret und nicht bezahlet werden/ soll der Inhaber des Wechsel-Briefes ohne Præjudicio und Nachtheil drey Tage/ nachdem das Geleite weggezogen/ an den Orten/ da das Geleite gebräuchlich und an andern Orten drey Tage nach der Zahl-Wochen den Protest zu thun gegönnet werden/ würde er aber gar nicht/ oder nach Verlauff der drey Tage protestiren/ hat er seine Action gegen den Principal-Aufnehmer damit verlohren/ und sich an den Acceptatorn zu halten. W. Ordn. art. 12.

Und

Und ſoviel auch von denen Wechſeln/ welche proteſtiret werden. Belangend diejenigen/ wofür die Bezahlung nicht difficultiret wird/ ſo hat unſer Meß-Kauffmann beydes wegen ſolcher verfallenen Meß-Wechſel ihrer rechten Zahlungs-Zeit/ als auch wegen der Zahlung ſelbſt/ wie ſolche auf unterſchiedliche Weiſe/ nemlich entweder per Caſſam, oder per Aſſignationem, oder/ ſo des Wechſels Inhaber damit friedlich iſt/ per Compenſationem, oder auch per Ri Cambio geſchehen könne/ folgende Uſances zu bemercken.

Leipzig: Welcher Brief a viſta oder ſtracks Anſichts zu zahlen lautet/ der mag an Sonn- und Feſttagen ſowohl/ als zu anderer Zeit/ præſentiret/ und ſoll alſofort acceptiret/ auch ſo bald/ ſonderlich/ wenn ein Reiſender dergleichen Brief mitbringet/ oder zum längſten innerhalb denen nächſten 24. Stunden bezahlet werden. Ordin. Camb. §. 15. p. m. 75.

Breßlau: Was Wechſel-Briefe ſeyn/ ſo a lettera viſta zu zahlen lauten/ ſollen wegen der Reiſenden/ wie auch/ daß man offt a lettera viſta die Gelder an einem Orte præciſe bedarff und haben muß/ ja zu Zeiten ſchon an der Sicht/ Uſo und Reſpit verfallen/ der 6. Reſpit-Tage nicht zu genieſſen haben/ ſondern ſollen/ wie auch andere/ die unter 8. Tagen Sicht/ nachdem ſie præſentiret und acceptiret/ binnen 24. Stunden ohne allen Reſpit bezahlet oder proteſtiret werden. W. Ordn. art. 7.

Franckfurth: Diejenigen Wechſel-Briefe/ ſo auf 2. oder 3. Tage Sicht oder a viſta lauten/ bey ſolchen hat der Acceptant keine Diſcretion-Tage zu genieſſen/ ſondern er iſt nach der Acceptation und Verfall

fall des Wechsel-Briefes aufs längste in 24. Stunden zu zahlen schuldig. W. Ordn.

Augspurg: Die Wechsel-Briefe/ so a lettera vista oder stracks Auffsicht zu bezahlen lauten/ sollen/ nachdem sie præsentiret und acceptiret/ wo nicht alsobald/ doch innerhalb den nächsten 24. Stunden bezahlet oder darüber protestiret werden/ ingleichen sollen auch bey denen Wechsel-Briefen/ die auf gar wenige als nur ein/ zween oder drey Tage Nachsicht zu bezahlen lauten/die Respit-Tage nicht gelten/sondern es soll/ damit allerdings/ mit denen a vista lettera erstgemeldter maassen/ gehalten werden. W. Ordn. art. 5.

Es wäre denn/daß der Inhaber des Wechsels freywillig dem Acceptanti eine Dilation von 3. Tagen geben wolte/ solches soll ihm ohnpræjudicirlich seyn/ d. art. 2.

Quæritur: **Wenn der gesetzte Zahlungs- oder Respect Tag vor ankommenden Wechsel-Brief ganz oder zum Theil verfallen?**

Leipzig: Wie mit denen Briefen a vista secundum ordinat. Camb. §. 15. per verb. also ist es auch mit denen Briefen/ so in denen Messen nach ihrer gesetzten Verfall-Zeit ankommen/ zu halten.

Breßlau: So es sich zutrüge/ daß Wechsel-Briefe/ welche auf einen gewissen Tag zu bezahlen lauten/ anhero kommen/ und allbereit nicht allein die darinn enthaltene Zeit/ sondern auch theils Respit-Tage nicht nach der Præsentation und darauf gefolgten Acceptation, sondern vor den zur Bezahlung benannten Tag gerechnet werden/ und soll sich der Debitor allein der noch übrigen Respit-Tage zu bedienen haben; dafern auch in solchen Wechsel-Briefen/ nebenst der Sicht/

die

die völlige Reſpit-Tage ſchon verfloſſen wären/ ſoll alsdenn die Bezahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, wie bey dem Wechſel-Brief a lettera viſta gemeldt/geleiſtet werden. W. Ordn. art. 8.

Augſpurg: Wenn ſich zutrüge/ daß Wechſel-Briefe/ die auf einen gewiſſen benannten Tag zu bezahlen ſeyn/ anhero kommen/ da bereits nicht allein derſelbe benannte/ ſondern auch wohl theils die Nach- oder Reſpect-Tage ſchon vorüber wären/ in ſolchem Fall ſollen die fünff Nach- oder Reſpect-Tage nicht nach der Præſentation oder Acceptation, ſondern nach den benannten Tag gerechnet werden/und ſich der Debitor allein der noch übrigen zu bedienen haben. Dafern ſie aber überkommen/ daß neben dem benannten auch die völlige Nach- oder Reſpect-Tage ſchon verfloſſen wären/ſo ſoll alsdenn die Bezahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey Wechſel-Briefen a viſta lettera geleiſtet werden. W. Ordn. art. 6.

Braunſchweig: Wenn ein Wechſel auf den Marckt gerichtet/ nach endlicher Verfall- und Zahl-Tage und nach geendigten Marckt einlieffe/ ſoll derſelbe alſofort præſentiret/ und in den 24. Stunden bezahlet oder gebührlich proteſtiret werden/ die Gefahr/ Schaden und Unkoſten ſtehet auf demjenigen/ dem die Schuld des Verzugs erweislich und mit Recht beygemeſſen werden kan. Des Briefes Inhaber oder Creditor ſoll allemahl das Geld bey Verfall-Zeit von dem Acceptanten als Debitore gegen Auslieferung des Briefes mit allem Fleiß einfordern und abholen/ widrigen Falls er allen Schaden und Ungelegenheit/ ſo aus dem Verzug entſtehet/ ihm ſelbſt beyzumeſſen

hat.

hat. Da hingegen dem Debitori frey stehet/das Geld gerichtlich zu deponiren/ oder also versiegelt wieder zu sich nehmen/ und hernach auf Anforderung zu zahlen/auch des aus Verzug der Abholung ihm etwan entstandenen Schadens halber sich an dem/ so daran schuldig/ zu erholen/ vid. Marckt- und Wechsel-Ordnung §. 25. pag. 25.

Von denen Bezahlungen/welche mit baarem Geld geschehen/ ist zu wissen/ daß dißfalls dem Inhalt der Wechsel-Verschreibung ein Genügen muß geleistet werden/also/daß so in den Wechsel zwey Drittelstück verschrieben/ der andere zur Annehmung einer Courrent-Müntze nicht könne gezwungen werden/ sondern wenn der Acceptant die in den Wechsel verschriebene Geld-Sorte nicht bey der Hand hat/ muß er solche umsetzen/ oder mit demjenigen/ der die Wechsel-Valuta empfangen soll/ sich gebührender Maassen um die Agio vertragen.

Findet sich/ daß ein Jud einem Christen einen acceptirten Wechsel zu bezahlen schuldig ist/ so ist der Jude schuldig dem Christen ohne einige Erinnerung das Geld ins Haus oder Gewölb zu bringen/ oder er muß in dessen Entstehung gewärtig seyn/ daß von dem Christen der Wechsel protestiret werde/ vide Leipziger Wechsel-Ordn. §. 12. pap. 72.

Franckfurth: Da Juden an Christen einige Wechsel-Briefe zahlen/ sollen iedesmahl die Juden/ so die Zahlung zu thun oder zu leisten haben/ dieselbe denen Christen ohne einige Anmahnung in das Haus zu bringen schuldig und gehalten seyn/ Wechsel-Ordn. d. 8. Febr. renovat. §. 5.

Braunschweig: Die Juden sollen denen Christen

ohne

ohne Erinnerung die Wechſel-Gelder in ihr Gewahrſam bringen/ Marckt- und Wechſel-Ordnung §. 28. pag. m. 25.

Braunſchweig: Wird denen Juden vorgeſchrieben/ wie ſie ſich auf die Meſſe mit ihren Nahmen an der Pforten zuſamt ihren Weib/ Kindern/ Geſinde/ Compagnie und Logement melden/ und wie ſie zum wenigſten 400. Thlr. zu negotiren haben/ anzeigen müſſen/ hingegen ſollen ſie keine offene Gewölbe und Buden haben/ und bloß auf dem Bauch wohnen/ keines weges mit denen Waaren hauſiren/ noch mit den Chriſten heimliche Maſcopey treiben dürffen/ gleichwohl ihre beſondere Mäckler/ Muſicanten und Köche halten mögen/ Marckt- und Wechſel-Ordnung/ §. 33. 34. 35. & 36. p. 30. & 31.

Folget nun von der Bezahlung die durch Scontriren geſchiehet/ welches daher ſeinen Urſprung ziehet: Wenn in denen kurtzen und mit Affairen überhäufften Meß-Zeiten diejenigen/ welche viel Wechſel auszuzahlen und einzunehmen haben/ ſchwerlich mit dem Zehlen ſo vieler Gelder fertig werden/ und dabey viel ihrer Affairen verſäumen würden/ als iſt zu groſſer Beqvemlichkeit der Meß-Kauffleute/ das ſo genañte ſcontriren oder Aſſignations-Bezahlen eingeführet worden/ da nemlich die Kauffleute in der Zahl-Woche auf der Börs oder dem zu ihrer Verſammlung beſtimmten Wechſel-Platz zuſammen kommen/ und durch An- und Uberweiſen/ compenſiren und Abrechnen mit einander liquidiren/ und ſolchergeſtalt ohne einen Heller baaren Geld auszugeben oder einzunehmen viel 1000. Thlr. bezahlen und in Richtigkeit bringen können/ z. E. es wäre Titius dem Sempronio 1000. Thlr. zu

bezahlen

bezahlen schuldig/ hätte aber hingegen eben so viel von Mevio einzuziehen/ so würde er um die Müh des Geld-Zahlens zu ersparen/ seinen Creditorem den Sempronium so gleich auf seinen Debitorem den Mevium weisen/ um von solchen die 1000. Thaler zu empfangen/ Mevius überwiese hernach vielleicht solche dem Sempronio wieder bey einem andern und dieser so ferner/ bis Sempronius endlich an denjenigen kömmt/ der entweder die 1000. Thaler ihm selbst in natura oder auf seine Assignation an einen andern bezahlt/ und dieses heisset man rescontriren.

Was die Meß- und Wechsel-Ordnungen dieses Scontro wegen verordnen/ solches wird aus folgenden zu ersehen seyn.

Franckfurth: Die Rescontri, wenn sie nicht mit Approbation der sämtlichen rescontrirenden Personen fürgegangen/ sollen ungültig declariret seyn. Wechsel-Ordnung art. 16.

Lyon: Alle Rescontri sollen geschehen in Gegenwart derjenigen/ welche man in Scontro bringen will/ oder derer/ so ihren Bilanz præsentiren/ immassen derjenige/ so einige Abwesende in Scontro setzen läst/ dafür Antwort geben soll/ es soll auch der Scontro auf den Bilanz und nicht auf Scartecken oder ein Zehler-Zettel geschrieben werden. Was aber diejenigen Personen in der Stadt anlanget/ welche keinen Bilanz haben/ die sollen ihre Ordre durch kleine Zettel an ihre Debitores ergehen lassen/ welche Zettel hernachmahls wegen geschehener Bezahlung auf Begehren der Creditoren an statt der Quittungen dienen können. Was aber die Fremden/ in welcher Nahmen die Mäckler einige Posten disponiren/ betrifft/ sollen dieselbige den

Mäcklern

Mäcklern gültige Vollmacht aushändigen/ welche zu Verſicherung derjenigen/ ſo bezahlen/ und damit ſie im Fall der Noth ihren Recours dahin haben mögen/ bey einem Notario müſſen deponirt werden/ vide Ordin. tit. 8. Item: Alle Perſonen/ ſo ſcontriret werden/ ſollen von denen Patronen ihren Factoren oder Agenten auf dem Bilanz geſetzet werden/ und ſind die Patroni ſchuldig/ ſelbige zu acceptiren/ wie denn dergleichen Schrifften eben ſo gut und kräfftig ſeyn/ als wenn ſie von denen Patronen ſelbſt ſcontriret und gegeben/ art. 7.

Cöln: Wenn nach einem acceptirten Wechſel-Briefe der ſechſte Tag verlauffen/ ſoll keine Aſſignation mehr gelten/ ſondern ſelbiger abſolute per Caſſa bezahlet werden/ W. Ordn. art. 5.

Augſpurg: Demnach gnugſam bekannt/ was für Ungelegenheiten/ Beſchwerden und Klagen ſchon lange Zeit hero bey denen Aſſignationen fürgangen/ was auch bey etwan ſich ereignenden Mißfällen für weitere Gefährde und Streitigkeiten über dieſen Anweiſungen entſtehen können/ dahero denn zu remediren für eine ſondere hohe Nothdurfft iſt angeſehen worden; hierzu aber kein beſſeres Mittel ſich ereignen will/ als daß alle ſchrifftliche Aſſignationes und Uberweiſungen gäntzlich aufgehoben und abgeſtellt: hergegen aber ein Reſcontro auf den Platz introduciret werde/ womit es denn folgender Maaſſen zu halten/ daß ein ieder/ der Wechſel-Gelder zu bezahlen oder einzunehmen hat/ ſich an denen Scontrir-Tagen/ darzu inſonderheit Sambstäge/ Montag und Dienſtag/ Mittags præciſe um 11. Uhr am Perlach beſtimmet und angeſetzt/ ſich einfinden/ daſelbſt ſich beſtmöglichſt

bewerben und ihme angelegen seyn lassen solle/ mit dem Rescontro eine Richtigkeit/und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen: wenn aber durch selbiges Mittel der Debitor bis Dienstags Scontro-Zeit mit seinem Creditore nicht zurecht und zum Scontro kommen kan/ und dieser die Bezahlung per Cassa begehren würde/ soll der Debitor solchenfalls entweder selber oder durch einen gewissen Mann ohne ferner an- und herumweisen mit baarem Geld zu bezahlen schuldig und gehalten seyn. Wechsel-Ordn. art. 14.

Botzen: Diejenigen Partiten/ so nur allein und ohne incontro verwiesen und notiret worden/ mögen dem Creditori nicht præjudiciren/ bis sie ihre würckliche Vollkommenheit haben. d. Ordin. art. 10.

Ad Quæstionem: **Ob iemand die Wechsel-Assignationes wider seinen Willen annehmen müsse?** verordnet

Franckfurt: Es soll niemand wider seinen Willen zugemuthet werden/ einige Assignation anzunehmen/ es wäre denn/ daß dergleichen Assignation auf solche Personen gienge/ so per Cassa so bald zu bezahlen erbötig und willig wären. Wechs. Ordn. art. 3.

S. Gallen: Drittens soll hinführo von keinem Fremden/ er sey auch/ wer er wolle/ einige Anweisung oder Wechsel-Brief an andere fremde Orte lautend/ an Bezahlung der auf sie habenden und von ihnen acceptirten Wechsel-Briefe angenommen werden/ sondern es sollen die Wechsel-Briefe allhier entweder durch richtige Anweisung oder sonsten mit baarem Geld auf den Verfall-Tag bezahlet/ widrigen Falls

auch

auch der Proteſt angegeben und erhebt werden. Ordin. de anno 1671.

Cöln: Daß wegen der Aſſignationen/ ſo einer dem andern unterweilen zu Erhebung der Zahlung an andere Kauffleute zumuthet und geben thut/ derjenige/ ſo den Wechſel zu empfangen/ vor das erſte mahl zwar anzunehmen ſchuldig ſeyn: wenn aber dabey keine Bezahlung erfolget/ alsdenn Macht haben ſoll/ ſelbige dem Aſſignirenden zurück zu geben/ und die Zahlung per Caſſa ſich thun zu laſſen/ oder auch ſonſten/ vorgeſetzter Maaſſen/ via executiva zu ſuchen. W. Ordn. art. 6.

Breßlau: Obwohl bloſſe Anweiſung vor würckliche Zahlung nicht zu achten ſeyn/ ſo ſollen doch allhier/ um vielerley Diſputationes unter Kauffleuten zu vermeiden/ die bey nach lauffendem Reſpit-Tage gegebenen Aſſignationes, wenn der Aſſignatus ſolche abſolute acceptiret/ oder auch den Aſſignations-Zettel ohne gewiſſe Bedingung über 24. Stunden/ was Wechſel-Zahlung betrifft/ dabey Sonn- und Feſt-Tage ausgenommen/ bey ſich behalten hat/ iedoch/ daß ſolche Anweiſung auch nicht weiter/ denn in die dritte Hand geſchehe/ und zwar nur unter Handelsleuten/ vor kräfftig und gültig gehalten werden. W. Ordn. art. 23.

Botzen: Alles/ was nach beſchehenen Acceptationen zwiſchen den eingeſchriebenen Handelsleuten ſich incontriret/ ſoll von einander abgezogen und für gute Bezahlung gehalten werden/ es reichen gleich die gegen einander habenden Poſten von Wechſeln oder Waaren her/ und ſoll man hernach den Reſt durch Uberweiſung oder baare Bezahlung gewöhnlicher

Maassen auch abtragen/ diejenigen partiden Posten aber/ so nur allein und ohne in Scontro verwiesen und notiret worden/ mögen dem Creditori nicht præjudiciren/ bis sie ihre würckliche Vollkommenheit erreichet haben. W. Ordn. art. 10.

Augspurg: Der Debitor soll seinen Geber oder Creditoren mit Assignationen/ um die Wechsel-Briefe bey einem andern zu erheben/ durchaus und keinesweges bemühen oder beschweren/ sondern/ wie allerdings billich/ seine Wechsel-Briefe/ wo er deren zu haben/ selber suchen/ und sie zur Hand bringen/ solche auch in rechter Zeit seinem Creditori fertig halten und überliefern. W. Ordn. art. 12.

Quær. Wenn einer von einem Tertio nicht allein vor seine eigene Rechnung/ sondern auch vor andere Fremde durch den Sconter etwas erhalten/ die Zahlung aber zu beyder Befriedigung nicht zureichet/ wem denn die Zahlung in solchem Fall zu gut geschehen/ oder welcher unter ihnen/ derjenige/ so sconiret/ oder der andere Freund/ vorgezogen werden soll?

Was dißfalls die Leipziger und Franckfurter Wechsel-Ordnungen statuiren/ wird aus jener §. 34. aus dieser aber ihrem Cap. 9. zu ersehen seyn.

Quær. Ob die Exceptio Compensationis in und wider Wechsel-Briefe statt habe?

Hierüber besiehe Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hinter der bald folgenden Leipziger Wechsel-Ordnung angefügte Erklärung dieser Ordnung.

Braunschweig statuiret: Remittent, als Aufnehmer

mer des Wechſels/ ingleichen Traſſant und Ausgeber müſſen alſofort contentiren/ können ſich mit keiner Exception, als Solutionis & Compenſationis in continenti liquidabilis ſchützen und aufhalten/ nicht minder kan der Acceptant, es möge gleich im Wechſel der Valuta gedacht ſeyn oder nicht/ ſich los machen. Vid. M. und W. Ordn. §. 28. p. 27.

Quæritur: **Wie der** Creditor, **wenn der angewieſene** Debitor **nicht zahlet/ ſich zu verhalten habe?**

Bozen: Im Fall der Creditor von dem Debitore nicht völlig oder zum Theil einbringen könte/ was ihm angewieſen worden/ ſo ſoll er ſchuldig ſeyn/ in gebührender Zeit und vor des Marckts Endigung dem Principal-Debitori in offner und gnugſamer Form die geziemende Ankündigung und Proteſtation zu thun/ damit der Magiſtratus die Ankündigung wieder aufheben/ und den erſtern Schuldner zur vollkommenen Bezahlung halten könne. Da aber vor Endigung des Marckts beſagte Intimation oder Proteſtation nicht beſchähe/ ſo ſoll der überwieſene Creditor die Anweiſung gültig ſeyn laſſen/ und gegen ſeinen erſten Schuldner keinen Zugang oder Action mehr haben/ ſondern deſſen Schuld-Brief und Obligationes ohne Ein- und Widerrede demſelben heraus zu geben ſchuldig ſeyn. Marckt-Ordn. cap. 10.

Franckfurth: Es ſollen alle Aſſignationes auf Gefahr der Aſſignanten geſchehen/ es ſey denn/ daß der Aſſignatus die Anweiſung abſolute acceptiren und annehmen wolte. W. Ordn. art. 17.

Quæritur: **Welchergeſtalt mit einem fallirenden** Debitore **zu** ſcontriren **ſey?**

Breßlau: Da es sich begäbe/ daß einer nach beschehener Acceptation fallirte/ so sollen die Compensationes der Partiden des Crediti, so sich incontriren werden/ pro rata portione einer ieden Post des Debiti verstehen/ iedoch mag einer sein eigen Conto zuvor saldiren/ also und dergestalt/ daß der Creditor die Protestationes um ein mehrers nicht erheben/noch andern Fleiß verüben möge/ als allein um den Rest einer ieden Partida, so nach Abzug besagter Compensation pro rata noch darauf in Mangel verbleiben würde/ und so über das Compensirte der Fallirte bey iemand um etwas Creditor verbliebe/ um was Sachen es auch wäre/ iedoch/ daß solches von dieses Marckts Handlung herrühre/ so soll der Avanzo oder Uberrest unter seinen Creditoribus dieses Marckts pro rata ausgetheilet/ und sie allen andern/ den Satzungen gemäß/ vorgezogen werden. In gleichen Fällen der Fallimenten ist auch erkennet/ daß dasjenige/ was noch nicht verfallen/ zusamt dem Verfallenen möge compensiret werden/ iedoch daß es eben dieselbigen und nicht andere Personen antreffe. Ord. cap. II.

Quæritur: **Ob eines Meß-Kauffmanns Scontro-Buch Glauben beyzumessen sey?**

Braunschweig. Wechs. Ordn. §. 24. sagt hiervon: Denen Scontro-Büchlein wird/ wenn ihrer zwey mit einander überein stimmen/ vollkommener Glauben gegeben/also/daß die überschriebene Schuld auf Gefahr des Creditoris, der die Uberweisung mit Bewilligung des Schuldners oder dessen gerichtlich Bevollmächtigten angenommen/alsobald vollkömmlich bezahlet werden soll. Würde iemand sein Buch

oder

oder Memorial betrüglich bey einer reſcontrirten Parthey verfälſchen/ derſelbe ſoll allen Schaden und Ungemach entgelten/ und darzu exemplariter geſtrafft werden. Item: Ein ieder/ welcher auf dem Marckt-Wechſel-Platz oder Börſe den Scontro mithalten will/ ſoll in ſein Scontro-Büchlein 1) die Poſten und Nahmen derer ſcontrirenden Perſonen/ 2) die Zeit/ 3) den Ort/ und zwar nicht in eine Schreibe-Tafel mit Bleyweiß oder Rothſtein/ ſondern mit Feder und Dinte/ 4) in ein ſonderlich darzu gemachtes Giro-Buch richtig verzeichnen.

NB. Unſer Meß-Kauffmann lernet hieraus/ daß von ihm ein ordentliches eingehefftetes Scontro-Büchlein erfordert werde/ welches er in Form eines kleinen Haupt-Buchs in Debet und Credit einrichten/ und iedem ſeiner Debitorum und Creditorum einen Conto darinn geben kan/ auf welchem Conto denn ſogleich auf der Börs mit Feder und Dinte/ welchergeſtalt das Scontriren geſchehen ſey/ kan notiret werden.

Quæſtio: **Ob die** Banquerotirer **auf den Wechſel-Platz und Börſe ſich in Perſon einfinden und** ſcontriren **dürffen?**

Die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. 22. ſagt hiervon: Wenn der Schuldner nicht darthun kan/ daß er durch Unglücks-Fälle ohne ſein Verſchulden in Schaden und Abfall der Nahrung gerathen/ ſo ſoll wider denſelben nach Anleitung der Erledigung der Lands-Gebrechen de Anno 1612. §. 19. und de A. 1661. §. 78. ohne Anſehen der Perſon/ mit der Schärffe verfahren/ ihm keine Handlung zu führen/ noch bis er zuvorhero klar erwieſen/ daß er ſeine Creditores

gäntzlich befriediget habe/ NB. auf die Börse oder Wechsel-Platz zu kommen/ oder daselbst zu scontriren verstattet/ auch er zu keinem öffentlichen Amte befördert/ oder zu ehrlichen Zusammenkünfften gelassen werden. Da aber gleichwohl einer Mittel und Gelegenheit haben könte/ seine Creditores von aussenstehenden Effecten zu contentiren/ kan er solches durch Anweisung/ Procuration, oder andere Anstalt/ vermittelst gewisser Personen verrichten/ welche sodenn auf ihre Abrechnung die Creditores befriedigen/ und bey dem Scontro ihre Nahmen an des Fallirten Statt schreiben lassen solten. Die Lyoner Wechsel-Ordnung Art. 18. verbietet gleichfalls denen Falliten und Banquerotirern alles scontriren auf öffentlichem Wechsel-Platz/ es sey denn/ daß sie ihre Gläubiger gäntzlich bezahlet/und dißfalls einen glaubwürdigen Schein aufzuweisen haben/ damit sie aber hierzu desto besser gelangen mögen/ sollen sie frey haben/ sich Gevollmächtigte zu erwehlen/ welche ihrentwegen ihre Sachen in Richtigkeit bringen/ und den Scontro unter ihren Nahmen verrichten mögen.

Quæritur: **Ob der Trattant den Wieder-Wechsel ohne Unterschied bey erfolgtem Protest zu erstatten schuldig sey?**

Das Königlich-Preußische und Chur-Brandenburgische Wechsel-Recht verordnet hiervon Art. 15. 16. 17. 18. folgendes:

Art. 15.

Und weil von wenig Orten ordinaire Wechsel anhero gemacht werden/ so soll der Preis des Rück-Wechsels derwegen nicht erfolgter Bezahlung protestirter Wechsel-Briefe/ von dem Ort ab/ da selbige zu zahlen gewesen/ nach dem Leipziger Cours gerechnet werden/ es seye gleich die Rück-

Wechs-

Wechslung würcklich geſchehen oder nicht: über dem ſollen die proteſt-Koſten/ Brief-Porto, Courtagie und einfache Proviſion bezahlet werden: da aber bewieſen wird/ daß die Rück-Wechslung würcklich geſchehen/ ſo ſoll eine doppelte Proviſion gut gethan/ und ſelbige nach der Gewohnheit des Plaßes/ wo der Wechſel zu zahlen geweſen/ à $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ pro Cent gerechnet werden: weil aber die Rück-Wechslung nach Leipzig auf die Meſſe geſchiehet/ ſo muß das intereſſe bis zum Zahl-Tage der Meſſe à $\frac{1}{2}$ pro Cent pro Menſe wieder gekürtzet werden.

Art. 16.

Es ſoll aber kein höherer Rück-Wechſel/ als oben ſtehet/ zu nehmen vergönnet ſeyn/ obgleich der Wechſel-Brief durch verſchiedene Plätze wäre negotiiret worden/ es wäre denn/ daß der Ausgeber oder Endoſſent des Briefes expreſſe zu ſolcher Negotiirung bey Verkauffung des Wechſels freye Macht gegeben hätte/ auf welchen letzten Fall der Wechſel und Rück-Wechſel auf alle Plätze/ dadurch er mit permiſſion des Ausgebers oder Endoſſeurs gelauffen/ gut gethan werden ſoll.

Art. 17.

Und weil verſchiedene Plätze ſeynd/ die nicht à drittura auf Leipzig wechſeln/ als Paris/ Londen/ ꝛc. ſo ſoll/ wenn daher Wechſel mit proteſt zurück kommen/ der Preiß des Wechſels nach Willkühr des Inhabers nach dem Cours auf Holland oder Hamburg/ und von dar auf Leipzig gerechnet/ und auf ſolchem Fall nebſt ob ſpecificirten Unkoſten 2. proviſiones gut gethan werden.

Art. 18.

Dem Inhaber des Wechſels ſoll auch bey dem Rück-Wechſel noch frey ſtehen/ im Fall er aller vorher erwehnter Weitläufftigkeit überhoben ſeyn wolte/ von dem Traſſanten oder Indoſſenten/ ſo viel als er mit der Agio ausgegeben/ nebſt dem Intereſſe à $\frac{1}{2}$ pro Cent. pro Menſe vorgeſchoſſenen Brief-Porto und einer Proviſion zurück zu fordern/ und der Zieher oder Indoſſente ihm ſolches gut zu thun gehalten ſeyn.

Franckreich ordonniret: Es soll kein Gegen-Wechsel vor dem Zurückgang der Briefe/ wenn nicht durch gültige Documenta (daß in den Ort/ wohin der Brief trassiret/ Geld genommen worden) erwiesen wird/ gegeben/ sondern allein der Wechsel mit dem Interesse, Unkosten des Protests und der Reise (wenn einige gerichtlich erwiesen wird) ersetzet werden. Ordin. Ludov. XIV. de Anno 1673. tit. 6. art. 4.

Item: Wenn ein Wechsel-Brief/ ob er schon an den Inhaber oder dessen Ordre zahlbar lautete/ protestiret worden/ so soll derjenige/ so den Brief gezogen/ allein vor den Ort/ wohin derselbe remittiret/ nicht aber/ wohin er verhandelt worden/ den Wieder-Wechsel zu ersetzen verbunden/ und ihm dabey unbenommen seyn/ sich durch den Inhaber wieder an die Endossirers wegen des Gegen-Wechsels der Orte/ wohin der Brief durch ihre Ordre verhandelt worden/ zu erholen.

Limitatur.

Es wäre denn/ daß der Trattant demjenigen/ welchem zu gute der Brief ertheilet/ freye Macht gegeben hätte/ denselben durch alle Oerter/ da ers vor sich gut befindet/ gehen zu lassen. Ibid. Der Gegen-Wechsel soll durch den Trattanten seiner verhandelten Briefe wegen durch alle Oerter/ durch welche die Vollmacht demselben zu verhandeln gegeben/ ja auch durch alle die andern/ wo er sonst durchgegangen/ wenn die Vollmacht illimitiret gewesen/ wieder ersetzet werden. Art. 6.

Quæritur: Ob bey währenden Märckten die Nomina oder Schulden verarrestiret/ und dißfalls ein præceptum de non exsolvendo ausgebracht werden möge? Hier-

Hierüber iſt bey Herrn D. Zipffeln p. 241. folgendes von der Leipziger Juriſten-Facultät gegebenes Reſponſum zu leſen:

Habt ihr bey einem Kauffmann/ ſo hiebevor mit ſeinen Gläubigern allbereit accordiret/ wie auch bey einer unbegütert verſtorbenen Weibesperſon etzliche gewiſſe Schulden auſſen ſtehen/ derowegen ihr in der erſten noch währenden Marckt-Woche auf ihre Vermögen und Gerade Arreſt zu ſuchen vorhabens: Ob nun wohl darwider eingewendet werden möchte/daß/ vermöge eines Käyſerlichen Privilegii, in der erſten Marckt-Woche kein Arreſt zu geſtatten: Dieweil aber dennoch ſolches Privilegium ausdrücklich von denen Gütern allein redet/ welche zu den Märckten und Niederlagen geführet und getrieben werden/ und dahero von auſſen ſtehenden Schulden und andern Gütern/ ſo nicht Kauffmanns-Waare ſeynd/ nicht zu verſtehen/ noch dahin zu extendiren ſeyn/ ſo möget ihr auch dannenhero obgedachten euren Schuldnern auſſenſtehende Forderung und Gerade zu verarreſtiren nicht gehindert werden/ ſondern es wird der geſuchte Arreſt geſtalten Sachen nach von euch billich angenommen ꝛc.

Quæſtio: **Ob bey währenden Jahrmärckten die Kummer und** Arreſte **zuzulaſſen?**

Hamburg: In denen freyen Jahrmärckten Viti und Feliciani ſoll kein Arreſt verſtattet/ auch bürgerlicher Obligationen wegen niemand angehalten werden/ hätte aber iemand an einem Ort contrahiret und ſich verpflichtet/ allhier in währendem Marckt zu bezahlen/ oder auch zur Zeit des Marckts allhier contrahiret/ und zu bezahlen verſprochen/ ſo mag der

oder dieselben oder ihre Güter/ so lange/ bis sie gewisse Versicherung gethan/ allhier arrestiret werden.

Leipzig gestattet keine Arrest, ausser in gewissen Dingen und auf gewisse Maasse.

Quæstio: **Ob die Gelder/ so von Fremden auf Wechsel eingesendet werden/ zu verkümmern und anzutasten seyn?**

Bologne: Wenn ein Fremder baare Gelder in diese Stadt/ solche auf Wechsel geben zu lassen/ einsendet/ sollen sie frey und franco dem zum besten seyn/ so sie anhero geschickt/ und obschon eine solche Person bannisiret/ und von dem Stand der heiligen Kirchen ausgeschlossen wäre/ (ausgenommen/ was Ketzereyen und Sachen læsæ Majestatis seyn/ oder daß eine solche Person der Cammer oder dem Fisco schuldig wäre) sollen doch solche Gelder nicht angetastet werden/ sondern/ wie gesagt/ allezeit frey und franco zu des Fremden Willen stehen. Ein gleiches verstehet sich auch von denen Remessen/ so eine solche Person durch Briefe in diese Stadt thun lässet. W. Ordn. art. 3.

Quæstio: **Ob auf protestirende Wechsel-Briefe/ oder auch auf Protest selber Arrest und Verbot gesuchet und verstattet werden könne?**

Amsterdam: Kein Arrest soll validiren auf einige Wechsel-Briefe/ die protestiret werden/ oder auf den Protest, und die Notarii, ungeachtet der Arrest unter ihnen gethan/ sollen und müssen dennoch die Acten vom Protest und Wechsel-Briefen an den Inhaber (wenn darum angehalten wird) überliefern/ um darmit nach seinem Belieben zu schalten: es wäre denn/

denn/daß der Acceptant durch Zeugniß einiger Buchhalter in der Wechſel-Banck könte darthun/ daß die gantze Partey des Briefes an den Inhaber auf ſeine Zahlung ſey abgeſchrieben/und ihme validire/ ſodenn/ und ſonſten nicht/ ſollen die Notarii gehalten ſeyn/ dem Arreſt zu obediren. Willekeur de Anno 1651. & 1656.

Folgen nunmehro zu beſſerer Erläuterung alles desjenigen/was bisanhero in dieſem Capitel von Wechſeln und dero Uſancen gemeldet worden/ der zwey berühmten Deutſchen Meß-Oerter ihre vollſtändige Wechſel-Ordnungen/ und zwar erſtlich:

Der Stadt Franckfurth am Mäyn erneuerte Ordnung in Wechſeln und Kauffmanns-Geſchäfften, de Anno 1666.

I.

NAchdem ſich mehr als zu viel begeben/ daß einige von fremden Kauffleuten/ ſo nicht ſelbſt anhero kommen/ ſondern entweder Söhne oder Töchter-Männer/ Factors oder Diener/ um allhier ihre Geſchäffte zu verrichten/ abfertigen/ dasjenige/ was ſolche ihre Abgeſchickte contrahiret und gehandelt/ in Diſputat gezogen/ als verordnen wir/ daß hinführo die fremden Kauffleute ſolche ihre anhero geſchickte Perſonen ſowohl in als auſſer Meß-Zeiten mit general- oder ſpecialen auf eine gewiſſe Zeit gerichteten/ oder ohne Zeit geſetzten Mandatis und Vollmachten dergeſtalt verſehen ſollen/ daß ihre Abgefertigte ſowohl im Kauffen/ als Verkauffen/ Wechſel-Schlieſſen/ acceptiren/ empfangen/ zahlen/ abrechnen/ quittiren/ und was ſonſt nach Art und Natur eines ieden negotii nöthig ſeyn wird/ zu thun und zu laſſen/ vollkommene Gewalt haben/ auch ſolche

che Mandata und Vollmachten von iedes Principalen Obrigkeit legatisiret seyn sollen.

2. Und damit diejenige/ so mit solchen Abgefertigten negotiiren/ von ihren Mandatis eigentliche Nachricht haben mögen/ so soll ein jeder Mandatarius oder Gevollmächtigter schuldig und gehalten seyn/ deme jederzeit allhier dazu verordneten/und absonderlich beeydigtem Notario seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zuzustellen/ welche denn der Notarius so balden mit dem Originale selbsten conferiren und ad Protocollum bringen/ auch das Original, nachdem er dasselbe/ daß es ad Protocollum gebracht/ unterzeichnet haben wird/ wieder zurück geben/ der Gevollmächtigte aber die ad Protocollum gebrachte Copiam dergestalt unterzeichnen soll/ daß er das Original wiederum zu seinen Händen bekommen habe.

3. Diejenigen Mandata und Vollmachten/ so ohne Zeit gesetzet sind/ sollen so lang in Vigore verbleiben/ bis die Principales selbige selbsten behöriger Maassen revociren und solche Revocation durch den verordneten Notarium ad Protocollum notiren lassen werden/ wie denn die Revocatio, wenn sie nicht ad Protocollum registriret seyn wird/ von Unkräfften seyn soll.

4. Würde sich aber begeben/ daß ein oder der ander Principal seine gegebene Vollmacht/ so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist/ vor Verfliessung solcher Zeit cassiren wolte/ so soll er dieselbe aufrichtig und ohne männiglichs Schaden selbsten revociren und solche Revocation, wie gedacht/ ad Protocollum ordinatum notiren und registriren lassen/ und soll dasjenige/ was vor der Revocation negotiiret worden/ in seinen Kräfften bleiben.

5. Als auch eine Zeit hero in Societäten und Gemeinschafften dieses eingeschlichen/ daß die Gemeinere oder Socii sich nicht alle oder wohl gar nicht/ sondern allein nach dem Autore oder Anfänger der Societät/ so längsten verstorben/ nennen oder schreiben/und man daher nicht wissen können/wer und wieviel in solcher Societät begriffen/ und an welche man sich/ im Fall einer von denen Sociis verstürbe oder in Miß-Credit käme/ zu halten/ und selbige als Socios und Correos debendi zu conveniren und zu actioniren hätte/ als sollen hin-

hinführo alle und iede/ ſowohl hieſige als fremde Kauffleute/ ſo in einer Societät begriffen/ in derjenigen Vollmacht/ die ſie einem aus der Compagnie oder einem andern/der Compagnie Geſchäffte zu verrichten/ auftragen/ ſich ſamt und ſonders ohne Auslaſſung eines Mitverordneten nahmhafft machen/ damit der verordnete Notarius nicht allein ſolche Vollmacht/ ſo ihme zugeſtellet werden ſoll/ ſondern auch der Sociorum und Gemeinern Nahmen ad Protocollum bringen/ und deme/ welchem daran gelegen/ davon Nachricht geben könne/ wozu er denn gehalten ſeyn ſoll.

6. Würde auch eine Compagnie oder Geſellſchafft ſich ſepariren und ſcheiden/ ſo ſollen die geſamten Socii ſolches ihren Correſpondenten/ inſonderheit ihren Creditoribus, wie nicht weniger dem verordneten Notario förderlich kund zu thun ſchuldig/ oder in Entſtehung deſſen/ und bey vorgegangener heimlichen Separation gewärtig ſeyn/ daß ſie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemeinere/ nach wie vor/ und als wenn die völlige Compagnie noch in Eſſe und Vigore wäre/ in ſolidum hafften/ und davor convenirt werden können und mögen. Und ſoll der Notarius die ihme notificirte Separation ad marginem der dem Protocollo eingetragenen Vollmacht zu notiren ſchuldig ſeyn.

7. Weil auch in Acceptirung der Wechſel-Briefe/ nicht wenige Unordnung eingeriſſen/ ſo ſollen hinführo/ deme zu begegnen/ alle Acceptationes in und auſſerhalb der Meß-Zeiten/ entweder von denen Principaln ſelbſten/ oder dero Gevollmächtigten auf die Wechſel-Briefe mit Nahmen und Dato geſchrieben werden.

8. In Meßzeiten ſoll die Acceptation der Wechſel-Briefe den Montag Eingangs der Meſſe ihren Anfang haben/ und ſich bis den Dienſtag um neun Uhr Vormittag in der zweyten oder Zahl-Wochen erſtrecken/ da denn kein Præſentant ſchuldig ſeyn ſoll/ ſich mit der Acceptation länger aufhalten zu laſſen/ ſondern wenn ſelbige bis um beſagte 9. Uhr nicht erfolgt/ als denn die Wechſel-Briefe proteſtirt/ oder doch zum wenigſten notirt werden mögen. Jedoch ſoll dem Creditori und Præſentanten/ da er es nöthig erachten wird/ auch vorhero zu proteſtiren frey ſtehen/ wie denn einem iedem/ deme in der erſten Woche die Acceptation ſimpliciter

der-

verweigert wird/ den Wechsel-Brief per honor di Lettera sopra protesto acceptiren wolte/ deme soll alsdenn neben dem Wechsel-Brief der Protest zu seinem Behuff zugestellt werden.

9. Die Ursachen der Verweigerung den Wechsel-Brief zu acceptiren soll der verordnete Notarius entweder selbsten/ oder da er wegen überhäufften Meß-Geschäfften es an der Zeit nicht hat/ durch einen andern Substituirten Notarium von denen Recusanten/ oder deren Bedienten vernehmen/ und denen Protesten einverleiben/ auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation, absolute protestirte Wechsel-Briefe ein besonders Protocollum halten. Würde aber jemand nach geschehener Ausfertigung des Protest vor Abgang oder Versendung desselben/ den Wechsel-Brief zu bezahlen offeriren/ und sich erbieten/ derselbe/ wie auch derjenige/ so per honor di Lettera zahlet/ soll auch zugleich die Unkosten gut zu thun schuldig seyn.

10. Diejenige Wechsel-Briefe/ so zwar in der Meß acceptiret/ aber zu rechter Zeit nicht bezahlt worden/ sollen den Samstag in der Zahl-Wochen/ wie bisher gebräuchlich gewesen/ gleich so bald von der Zeit an/ wenn die Kauffleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung abgangen sind/ oder damit es zur gewissen Zeit gebracht werde/ von 2. Uhr Nachmittag an/ bis zur Sonnen Untergang/ von dem verordneten Notario auf des Creditoris oder Præsentanten Requisition notiret/ und der Protest entweder bey der folgenden ersten oder andern Post zum längsten fortgesendet werden.

11. Die gereiterirte und transportirte oder endossirte Wechsel-Briefe/ wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messe allhie ankommen/ sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verboten/ sondern angenommen werden.

12. Die gewöhnliche protestations-Zeit zwischen den Messen/ deren Wechsel-Briefe a uso, welcher Zahlung auf 14. Tage nach beschehener Acceptation zu verstehen ist/ soll seyn/ wie bishero allbie üblich gewesen/ daß nemlich der Præsentant nach dem Verfall-Tag des Wechsels/ noch vier Discretions-Tage/ ohne sein præjudiz und Nachtheil mit der Protestation einhalten könne/ doch mit diesem Unterschied/ daß der Tag/ an welchem der Wechsel-Brief præsentiret

und

und acceptiret worden/ nicht mit/ ſondern der folgende für den erſten Tag/ und daß Sonn- und hohe Feſt-Tage eben ſowohl in der Verfall-Zeit/ aber nicht unter die Diſcretions-Tage/ gezehlet werden ſolle.

13. Von ſolcher Zeit-Rechnung und Dilation ſollen ausgenommen werden diejenigen Wechſel-Briefe/ ſo auf zwey oder drey Tage Sicht oder Aviſta lauten/ bey welchen der Acceptant keine Diſcretions-Tage zu genieſſen hat/ ſondern nach der Acceptation und Verfall des Wechſels-Briefes aufs längſte in 24. Stunden zu zahlen ſchuldig ſeyn ſoll.

14. Die Bezahlung der Valuta oder Werths des Geldes/ in denen Wechſel-Briefen/ ſo von denen Orten/ dahin der hieſige Meß-Conto gemacht wird/ in- und auſſerhalb den Meſſen ankommen/ und auf Reichsthaler gerichtet ſeyn/ ſoll Wechſel-Geld a 74. Kreutzer/ und nicht von 90. Kreutzern oder Courant-Geld/ es ſey denn/ daß ſolches ausdrücklich gemeldet ſey; iedoch beyderſeits/ es ſey gleich Wechſel- oder Courant-Geld/ in guten groben Geld-Sorten verſtanden werden.

15. Dieweil auch in Wechſels-Sachen/ (wiewohl dieſelbe zu Beförderung der unentbehrlichen Commercien de ſimplici & plano zu erörtern ſeynd) die Exceptio non numeratæ pecuniæ, oder die Ausflucht nicht baar dar gezehlten Geldes/ zu Hinderung der Negotien eingeführet werden wollen/ ſo ſoll dieſelbe in denen Wechſel-Sachen nicht zuläßig ſondern ausgeſchloſſen ſeyn/ dergeſtalt/ daß derjenige, ſo einen Wechſel-Brief ſimpliciter acceptiret/ gemeldte Exception keines wegs vorſchützen mag/ ſondern parate Zahlung mit Vorbehalt ſeines Rechtens/ zu thun ſchuldig ſeyn ſoll.

16. Wie denn ſolche Exceptio, auch in allen Reſcontri keines weges admittiret werden/ auch die Reſcontri ſelbſten/ wenn ſie nicht mit Approbation der ſämtlich reſcontrirenden Perſonen fürgangen/ hiemit für ungültig declariret ſeyn ſollen.

17. Es ſollen auch alle Aſſignationes auf Gefahr der Aſſignanten geſchehen/ es ſey denn/ daß der Aſſignatus die Anweiſung abſolute acceptire und annehme.

18. Bey denen Fallimenten/ ſo ſich allhie begeben/ hat

man auch eine Zeit hero erfahren müssen/ daß obzwar die ausländische sowohl als einheimische und hiesige Kaufleute in concursum admittirt worden/ und dieselbe gleich den hiesigen ihr ratum bekommen/dennoch den Unsrigen bey etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht gedeyen/ oder wiederfahren können/ sondern so lang zurück stehen müssen/ bis jene gäntzlich befriediget worden. Als ordnen wir jure talionis, daß hierinn mit denen Ausländischen eine Gleichheit gehalten/ und keiner in Fallimentis-Sachen zugelassen werden/ noch participiren soll/ er beweise denn neben seiner Forderung auch dieses mit beglaubten Schein von seiner Obrigkeit/ daß mit den Unsrigen deren Orten/ in solchen Fällen/ eine dergleichen Parität gehalten worden.

19. Weil auch der Stylus Mercantilis mit sich gebracht/ daß/Falls einer von einem Tertio vor seine eigene Rechnung/ und denn vor andere von denselben absonderlich zufordern hat/ der Tertius aber keine völlige Zahlung thut/ ein ieder/ er sey einheimisch oder fremd/ zuförderst von demjenigen was scontrirt oder bezahlt worden sein eigen Conto, zu saldiren befugt sey; So lassen wir es/ wenn die Scontrirung vor Ausbrechung eines Fallitents bereits geschehen wäre/ dabey bewenden.

20. Wie denn schließlichen derjenige/ so von einem andern Waaren in Commission zu verkauffen empfangen/ daneben aber von demselben mit Wechsel und sonsten chargirt und belästiget worden/ wegen seines Vorschusses/ an den empfangenen Waaren/ sich bezahlt zu machen/ Fug und Macht haben/ auch da in Fallimenten und sonsten/ solche Waaren mit Arrest oder Verbot belegt würden/ mehr nicht/ als das Residuum oder die Verbesserung heraus zu geben schuldig seyn soll. Conclusum in Senatu Dienstags den 18. Septembr. A. 1666.

Diese Ordnung wurde hernachmahls A. 1676. den 8. Febr. aufs neue bestätiget und renoviret mit einigen Additamentis und Verbesserungen folgendes Inhalts:

Erstlich

ERſtlich wollen wir vorgemeldte unſere A. 1666. publicirte erneuerte Ordnung in Wechſel und Kauffmanns-Geſchäfften in allen ihren Inhalt hiermit renovirt und beſtätiget haben ꝛc.

II.

Abſonderlich aber und zum andern ſoll der 14. §. ſolcher unſerer Ordnung retabiliret und verneuret ſeyn/ und demſelben gemäß alle Zahlung in guten groben Geld-Sorten geſchehen/ doch alſo und dergeſtalt/ daß von heute Dato an bis auf den erſten Tag des nechſtkünfftigen Monats Julii dieſes Jahrs/ ein ieder/ ſo Zahlung zu thun hat/ ſich mit ſeinem Creditore wegen Drittel- und Gulden-Stück gütlich und ſchiedlich vergleiche/ oder aber andern Falls den hebenden Wechſel-Brief mit Proteſt wieder zurück gehen laſſen möge.

So bald aber beſagter erſter Julii vorbey/ ſoll alsdenn niemand gehalten ſeyn/ wider ſeinen Willen Guiden-Stück Drittel/ Lütticher halbe oder Qvart-Thaler/ vor Wechſel-Zahlung anzunehmen/ ſondern da der Wechſel-Brief auf Wechſel-Geld lautet/ ſoll derſelbe in keinen andern Sorten/ als ohn ohnverſchlagenen Creutz-Albertus oder Holländiſchen und andern guten gantzen und halben Thalern/ oder an gantzen und halben Ducatons iede zu ein und ein Qvart-Thaler gerechnet/ abgezahlt/ auch widrigen Falls gegen die Saumſelige mit parater Execution verfahren werden/ doch ſollen darneben dem Debitori in Wechſel-Zahlung auch Dris-Thaler/ mehr aber nicht/ als zehen Thaler per Centum passiret werden.

III.

Nicht weniger und drittens ſoll niemand wider ſeinen Willen zugemuthet werden/ einige Aſſignation anzunehmen/ es wäre denn/ daß dergleichen Aſſignation auf ſolche Perſonen gienge/ ſo pr. Caſſa ſo bald zu zahlen erbietig und willig wäre.

IV.

Ferners und zum vierdten ſollen auch alle Reſcontri, ſo auſſerhalb der Meß-Zeit geſchehen/ inskünfftig eben ſo gültig und kräfftig ſeyn/ als diejenigen/ welche ſonſt in Meß-Zeiten geſchloſſen werden.

V.

Endlich da Juden an Christen einen Wechsel zu bezahlen/ so sollen iedesmahl die Juden/ so die Zahlung zu thun oder zu leisten haben/ dieselbige denen Christen ohne einige Anmahnung in das Haus zu bringen schuldig und gehalten seyn. Ita concluſum in Senatu Dienstags den 8. Febr. 1676.

Leipziger Wechsel-Ordnung.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ vor Uns/ Unsere Erben und Nachkommen thun kund/ Demnach Unsere zu Erörterung ein und anderer bey der Handlung in Unserer Stadt Leipzig bisher wahrgenommener Mängel verordnete Commissarien nebst ihren gehorsamsten Bericht de dato Leipzig den 30. Novembris Anno 1681. auch zugleich eine abgefaste Wechsel-Ordnung mit eingeschicket/ und solche denen Commercien und dem gemeinen Wesen allerdings fürträglich zu seyn/ befunden worden/ daß wir dahero berührte Wechsel-Ordnung bestätiget haben/ von Wort zu Wort lautend/ wie folget:

Obzwar I. Wechsel-Briefe/ als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet/ vornehmlich Kauff- und Handelsleute angehen/ dieweil aber auch viel andere hohe und niedere Personen zu ihrer Bequemlichkeit/ und aus andern Ursachen sich derselben zum öfftern gebrauchen/ als hat es bey dem/ was wegen Præsentirung/ Acceptirung und Bezahlung/ auch schleunigen Execution der Wechsel-Briefe in dem Churfl. Sächs. Marckt-Rescript von 25. Julii Anno 1621. und dessen Declaration vom 21. Julii A. 1660. sowohl in dem Decisiv-Befehl vom 4. Sept. A. 1669. klärlich verordnet/ auch noch ferner unter andern/ die sich der Wechsel-Briefe bedienen/ nicht weniger als unter Kauffleuten allenthalben sein Verbleiben/ und wird darüber billich steiff und feste gehalten.

Nachdem II. in der Extension des Marckt-Rescripts auf die Weibespersonen de dato den 8. Apr. Anno 1674. angeordnet/ daß auch wider die Weibespersonen/ welche Kauffmannschafft treiben/ nach dem Wechsel-Stylo zu verfahren/

so

ſo bleibet es dabey auch inskünfftige/ iedoch mit dieſer Erklärung/ daß wenn eine ledige oder auch verehlichte Weibesperſon/ welche ihre eigene/ und zwar ſo viel die Eheweiber anlanget/ vor ſich ohne ihren Ehemann abſonderliche Handlung führet/ in ihren eigenen Nahmen einen Wechſel-Brief ausgeben/ ob es gleich ohne Vollwort/ Autorität und Einwilligung ihres Ehelichen oder andern Curatorn/ auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geſchehen/ dennoch wider ſie nach Inhalt obangezogenen Marckt-Reſcripts verfahren werden ſolle. Welches denn auch Krafft dieſes dahin erſtrecket wird/ daß eine ſolche Frau/ welche/ wie itzt gemeldet/ ihre eigene Handlung treiben/ in Handels-Sachen vor einen andern ſich verbürgen und gut ſagen/ und darwider das SCtum Vellejanum, ob ſie gleich deſſen zuvor nicht erinnert/ auch demſelben von ihr nicht renunciret worden/ nicht vorſchützen könne/ ſondern dasjenige/ worzu ſie verbündlich gemacht/ genau zu erfüllen/ und zu zahlen ſoll angehalten werden. Allermaſſen auch die/ ſo das ein und zwantzigſte Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet/ wenn ſie eigene Handlung treiben/ und ſich darinne zu etwas verbunden/ daſſelbe allerdings zu halten ſchuldig/ und dagegen mit der Reſtitution in integrum nicht zu hören ſeyn.

So viel nun III. die Form und Art der Wechſel-Briefe betrifft/ dieweil ſelbige unter Handels-Leuten gnugſam bekannt und eingeführet/ ſo hat es damit auch forthin ſein Bewenden/ und ſollen dieſelben/ es mag der empfangene Valuta, wie zwar an ihm ſelbſt billich wäre/ darinne gedacht ſeyn oder nicht/ einen Weg wie den andern kräfftig und gültig ſeyn.

Anlangende IV. die Præſentirung und Acceptirung der Wechſel-Briefe/ daran ſowohl bey regulier oder Meß-Wechſeln/ und irregulier oder Wechſeln auſſer denen Meſſen/ viel gelegen/ ſo iſt dißfalls vornehmlich zwiſchen eigenen und andern Wechſel-Briefen zu unterſcheiden. Denn ein eigener Wechſel-Brief/ er ſey noch in der erſten Hand oder an andere transportiret/ bedarff keiner ſonderlichen Præſentation noch Acceptation, ſondern der Schuldner iſt denſelben iedesmahl zur Verfallzeit zu zahlen ſchuldig/ oder muß gewarten/

warten/ daß in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde.

Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre/ darff dessen eigener Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation præsentiret werden/ sondern die Erben sind auf die darinnen bestimmte Frist bey Vermeidung schleuniger Execution durch Verschliessung und Obsignirung der Gewölber und Waaren zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechsel-Brief durch Transportirung oder andere Cession in die dritte oder mehr Hände/ soll nicht allein der Inhaber des Briefes demselben auf die Art/ wie alsobald folget/ zur Acceptation zu præsentiren/ sondern auch der Debitor oder dessen Erben ohne allen Verzug/ damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefes Richtigkeit desto eher versichert werden/ zu acceptiren schuldig seyn.

Was hiernechst andere Wechsel-Briefe belanget/ da der Acceptant nicht principal-Debitor ist/ und zwar diejenigen/ welche auf die drey hiesige Messen gerichtet sind/ mit denenselben soll alsbald des ersten Tages nach eingelautetem Marckte mit præsentiren und acceptiren der Anfang gemachet werden/ und damit in Oster- und Michaels-Marckt/ bis Freytag in der ersten Marckt Woche zu Mittage um zehen Uhr/ im Neu-Jahrs-Marckt aber bis auf den Tag vor Auslautung des Marckts zu continuiren freystehen.

Trüge sichs nun V. zu/ daß der/ welchem der Wechsel-Brief præsentiret wird/entweder/ wegen noch ermangelnden adviso oder aus andern Ursachen zu acceptiren Bedencken trüge/ so mag zwar der Præsentant wegen nicht geschehener Acceptation alsofort protestiren lassen/ würde aber doch der/ welchem der Wechsel-Brief præsentiret worden/ noch wehrender ersten Marcktwoche und zwar zum längsten in derselben in Oster- und Michaels-Marckte/ des Freytags vor zehen Uhr vor Mittage/ im Neu-Jahrs-Marckte aber des Tages vor Auslautung des Marckts/ (es fiele denn dieser Tag auf einen Sonntag ein/ auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen oder protestiret werden muß) nochmahls acceptiren wollen/ mag er solches thun/ soll sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht præjudiciret

diciret haben/ ſondern der Præſentant die Acceptation anzunehmen/ auch den Proteſt zurücke zu halten ſchuldig ſeyn. Da es ſich aber mit der Acceptation über bemeldte Zeit verzöge/ ſoll der Proteſt mit nechſt abgehender Poſt zwar fortgeſchickt/der Wechſel-Brief aber/wo nicht die Zahlung ſchlechter Dings und ohne Bedingung abgeſchlagen worden/ dennoch bis zur ordentlichen Verfall-Zeit hier behalten werden/ damit/ wenn der Acceptant alsdenn noch zahlen wolte/ er ſolcher Geſtalt denſelben einlöſen könte. Welche Wechſel-Briefe aber zu ſpäte/ und wenn die Meſſe ſchon angangen/ oder vorherbenannte Acceptations-Zeit verfloſſen iſt/einlauffen/ ſollen ſo bald ſie ankommen/ præſentiret und innerhalb 24. Stunden acceptiret/ widrigen Falls aber wegen nicht geſchehener Acceptation proteſtiret werden.

Gleichwie es nun VI. mit der Acceptation, und wenn dieſelbe nicht gebührend geſchicht/ mit dem darüber erfolgenden Proteſt iſtgedachter maſſen zu halten/ alſo iſt gleichwohl der Inhaber des Wechſel-Briefs ſchuldig/ wenn derjenige/ auf den derſelbe lautet/ zur Verfallzeit noch bezahlen wolte/ das Geld anzunehmen/ iedoch ſollen die wegen des Proteſts aufgewendete Unkoſten von ihm zugleich mit erſtattet werden. Da aber die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgte/ ſo müſte der Inhaber alsdenn noch einmahl wegen nicht geſchehener Zahlung in behöriger Zeit/ wegen Capital, Intereſſe, Schäden und Unkoſten nach Wechſel-Lauff/ oder wie der Cours zu ſelben Rück-Wechſel/ zurücke gehet/ proteſtiren/ und ſich ſeines Intereſſe halber an dem Traſſirer/ oder an wem er es mit Recht zu ſuchen hat/ gebührend erholen.

Was VII. die Wechſel-Briefe betrifft/ ſo auſſer denen Märckten kommen/ dieſelben ſoll ein ieder/ dem ſie præſentiret werden/ dafern er ſelbige zu acceptiren gemeynet/ vor Ablauffung des erſten Boten/ woher die Briefe erſcheinen/ zu acceptiren verbunden ſeyn. Allermaſſen aber der Præſentant die Præſentation nicht bis auf die letzte Stunde verſparen ſoll/ alſo iſt er auch hinwiederum auf den Acceptanten bis faſt auf die Stunde/wenn der Bote ablauffen will/ zu warten nicht ſchuldig/ ſondern es ſoll derjenige/ ſo acceptiren will/ſolches zum wenigſten 6. Stunden zuvorhero mit Benennung des Tages der erſten Præſentation zu leiſten verbunden/

in dessen Verbleibung aber der Præsentant ohne fernern Aufenthalt zu protestiren befugt seyn.

Würden auser denen Messen solche Briefe/ die auf 1. 2. 3. 8. 14. oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht/ item a uso, halb/ anderthalb uso &c. lauten/und also ihre gewisse Zahlungs-Zeit allererst a tempore acceptationis erlangen/ einlauffen/ die sollen gleicher Gestalt vor Ablauff des Botens/ daher sie erscheinen/ richtig acceptiret/ widrigen Falls aber alsbald nebenst dem Protest wieder zurück gesendet werden/ obgleich derjenige/ auf welchen die Tratta geschehen/ ein anders verlangen möchte.

Wären aber Briefe/ so ihren Zahlungs-Termin nicht von der Acceptation gewinnen/sondern bereits auf einen gewissen Tag/ da sie bezahlet werden sollen/ fest gestellet seyn/ (als wenn sie lauten/ 3. 4. oder 6. Wochen/ a dato oder nach dato, item ultimo Junii, den 14. Augusti, oder medio Septembri beliebe der Herr zu zahlen ꝛc.) und es lieffen dieselben eher ein als vierzehen Tage vor der darinnen enthaltenen Zahlungs-Zeit/ so soll zwar derjenige/ auf den sie gezogen/ wenn es ihm nicht freywillig zu thun gefällt/ eher/ als den 14. Tag zuvor zu acceptiren nicht schuldig/ gleichwohl aber alsdenn zum längsten bemeldten Tages sich der Acceptation wegen zu erklären und solche würcklich zu leisten/widrigen Falls der Inhaber ohne weitern Verzug zu protestiren berechtiget/ ja vielmehr Krafft dieser Ordnung gehalten seyn. Geschehe es/ daß der/ so zahlen soll/ den Wechsel-Brief bis zur gesetzten Zahlungs-Zeit zurück zu behalten/ verlangete/ soll ihm der Inhaber darinne gratificiren/ und immittelst mit der ersten Gelegenheit/ den Protest allein fortschicken/ und davon avisiren/ es wäre denn die Zeit zu kurtz/ daß unterdessen von dem/ da der Wechsel-Brief herkommen/ weder anderwärtige Ordre noch Provision erhalten werden könte.

VIII. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe/ es sey in oder auser denen Märckten/ sollen in Gegenwart des Inhabers oder der Seinigen entweder von dem/ auf welchen sie lauten/ selbst schrifftlich durch eigenhändige Unterschreibung des Wechsel-Briefs/ mit Bemerckung der Zeit und Beysetzung des Nahmens und Zunahmens/ oder von desselben Gevollmächtigten/ gleichergestalt mit Exprimirung sowohl ihrer

Prin-

Principalen/ als ihrer eigenen Tauff- und Zunahmen/auch Beyfügung der Zeit der Acceptation, und zwar pure und ſchlechter Dinge/ ohne Anhang eintziger Condition oder Reſervats verrichtet werden/ und obgleich der Acceptant eine Condition oder Reſervat anhängen würde/ ſoll doch ſolche pro non adjecta und davor/ als wenn ſie nicht da ſtünde/ gehalten werden/ und deren ungeachtet der Acceptant abſolute zu gebührender Zeit zu zahlen ſchuldig ſeyn.

IX. Alle Acceptationes der Wechſel-Briefe/ welche von Bedienten oder andern/ ſo darzu von denen Principalen keine ſchrifftliche Vollmacht oder Inſtruction erhalten/ ſollen wider denjenigen/ auf welchen ſie gezogen/ null und nichtig/ und der Herr zu keiner Zahlung verbunden ſeyn/ iedoch kan der Acceptant die Zahlung vor ſich und aus ſeinen eigenen Mitteln zu leiſten angehalten werden.

Damit auch X. allerhand Ungelegenheit und Unrichtigkeit deſto mehr vorgebauet und bey vorfallender Irrung/ Streit und Mißverſtande die Parteyen deſto füglicher und geſchwinder aus einander geſetzet werden können/ als ſollen alle und iede Handelsleute/ins künfftige beym ſcontriren nicht/ wie bisher/ die Parteyen in die Schreibtafel einzeichnen/ ſondern ein iedweder auf iegliche Meſſe dieſelbigen in ein abſonderlich darzu verfertigtes Buch mit Feder und Dinte formiren. Wer aber ſelbſt nicht dergleichen zu verrichten pfleget/ ſoll einen andern/ welcher den Scontro gewöhnlicher Maaſſen hält/ ſeine Debitores aufſchreiben laſſen/ mit behöriger Vollmacht ſeinet wegen Geld zu empfangen/zu quitiren/ oder auch zu proteſtiren.

XI. Obwohl die vielfältige Girirung der Wechſel-Briefe in etlichen ausländiſchen Städten/ abſonderlich zu Bozen/ gäntzlich verboten/ dieweil aber ſelbige/ ſowohl hier als anderer Orten in ſtarcken Brauch iſt/ ſo läſſet man es zwar dabey bleiben/ gleichwohl aber ſoll dißfalls nach etlicher Reichs-Städte Exempel das indoſſement in bianco hiermit gäntzlich abgeſchaffet und hingegen der Geber des Wechſel-Briefes den giro/ wie ſichs gebühret/ völlig/ auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit/ wenn derſelbe geſchrieben/ zu compliren ſchuldig ſeyn. Nachdem ſichs nun hierbey zum öfftern begiebet/ daß über eine Poſt Geldes prima und ſecunda,

auch wohl tertia Wechsel-Briefe gegeben/ und prima zwar ohne indossement an den Ort/ wo die Zahlung zu gewarten/ allein zu dem Ende geschickt wird/ daß selbiger an den/ auf welchen die Tratta geschehen/ præsentiret und zur Acceptation befördert werden soll/ aber secunda und tertia unter dessen durch etliche andere Oerter negociret werden/ und bisweilen kaum zur Verfallzeit an den rechten Ort kommen/ als soll zwar dergleichen prima Wechsel-Brief/ wenn sonsten nichts Bedenckliches darbey ist/ auf geschehene Præsentation acceptiret werden/ da aber bey der Verfallzeit dieser acceptirte prima, oder der darauf erfolgte secunda und tertia noch ohne richtig indossement verblieben/ alsdenn der Acceptant nicht eher als bis zu erfolgten indossement oder anderer gnugsamen Legitimation die Zahlung zu leisten verbunden seyn/ sondern auf solchen Fall zur Verfall-Zeit/ die Gelder gerichtlich deponiret/ oder doch anders nicht/ als gegen tüchtige Caution dem Inhaber des Briefs abgefolget werden.

Wenn aber XII. dergleichen transportirter/ girirter oder indossirter Wechsel-Brief nicht zu rechter Zeit/ oder auch nach geendigten Märckten/ oder nach der Verfall-Zeit einlauffen und derjenige/ so denselben acceptiren soll/ darum/ weil er nicht zu rechter Zeit præsentiret worden/ sowohl der Acceptation als Zahlung sich weigern würde/ ist der Inhaber protestiren zu lassen und seines Interesse halber sich zu erholen wohl befugt. Und obzwar ein ieder seine eigene Wechsel-Briefe/ dieselben mögen noch in der ersten Hand oder auf andere transportiret seyn/ ob selbige gleich nach der Verfall-Zeit præsentiret würden/ ohne Ausrede zu bezahlen schuldig ist/ wenn aber gleichwohl der Inhaber des Wechsel-Briefs sich zu rechter Zeit anmeldet/ inmassen einem ieglichen/ der Geld auf einen Wechsel-Brief/ es mag des Debitoris eigener oder ein anderer seyn/ zu erheben hat/ zu thun und das Geld beym Debitore zur Verfall-Zeit abzuholen obliget/ so stehet dem Debitori frey das Geld gerichtlich zu deponiren/ wenn gleich des Briefs Inhaber dazu nicht citiret worden/ oder auch nach geleisteter Zahlung derer ihm daraus entstandenen Schäden und Ungelegenheit halber/ an demjenigen/ welchen hierunter eine mora oder Schuld mit Bestande beyzumessen/ sich gebührend zu erholen. Würde

auch

auch unterdeſſen eine Veränderung der Müntze vorgehen und der Præſentant oder Briefs Jnhaber ſein Geld zur Verfall-Zeit auf Erinnern nicht abholen/ſoll der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Müntze/ als welche zur Verfall-Zeit gültig geweſen/ zu thun/ hingegen der Præſentant oder Briefs Jnhaber/ ſo die Abholung unterlaſſen/ die Müntze in vollem Werth/ wie ſelbige zur Verfall-Zeit gegolten/ anzunehmen ſchuldig ſeyn. Jngleichen wenn dem Præſentanten oder Jnhaber anderer Schaden durch ſolchen Verzug der Abholung entſtünde/ iſt der Acceptant oder Debitor davor zu ſtehen/ oder denſelben über ſich gehen zu laſſen nicht gehalten/ angeſehen er mit der Zahlung bereit geweſen und der Jnhaber ſich hätte anmelden ſollen. Jedoch ſollen die Juden/ welche an einen Chriſten Wechſel-Briefe zu bezahlen acceptiret/ das Geld dem Chriſten ohne einige Erinnerung ins Haus oder Gewölbe zu bringen pflichtig/ indeſſen Entſtehung aber/ daß von denen Chriſten deswegen proteſtiret werde/ gewärtig ſeyn.

Gleichwie nun XIII. derjenige/ ſo einen Wechſel-Brief acceptiret/ dadurch ſich zum Debitorn oder ſelbſt Schuldner conſtituiret und dermaſſen kräfftig verbunden wird/ daß er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht/ auch nicht mit der Exception non numeratæ pecuniæ oder nicht baar dargezehlten Geldes und nicht würcklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der Exception excuſſionis oder diviſionis, oder wie ſolche Exceptiones mehr ſeyn mögen/ ſie haben Nahmen wie ſie wollen/ wenn ſie auch gleich ſelbſten contra inſtrumenta guarentigiata ſtatt finden/ (auſſer der/ und zwar in continenti ohne allen Verzug und einige Friſt erweislichen ſchon geſchehenen Zahlung oder richtigen compenſation, oder wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ und nicht würcklich empfangener Valuta durch des Creditoris eigenhändigen unzweifflichen Schein ebenfalls in continenti beyzubringen) ſich dargegen nicht ſchützen kan/ ſondern auf die Verfall-Zeit bereite Zahlung/ iedoch mit Vorbehalt ſeines Rechten zu thun ſchuldig: alſo ſoll auch der Briefs Jnhaber ſeines Orts am möglichſten Fleiſſe, das Geld bey der Verfall-Zeit einzufordern nicht allein nichts erwinden laſſen/ ſondern auch bey nicht erfolgender Zahlung verbunden ſeyn/ dieſer Ordnung gemäß

zu protestiren/oder durch dessen Versäumniß und Nachläßigkeit sein Recht/ sowohl wider den Ausgeber des Briefs und Trassirer/ als wider die Indossirer verlohren/ und so denn allein an den Acceptanten/ welcher nichts destoweniger/ es sey protestiret worden oder nicht/ in alle Wege/ bis zu erlangter Vergnügung verbunden bleibet/ sich zu erholen haben. Und obgleich der Inhaber ein blosser Mandatarius wäre/ soll dennoch die Unterlassung und Versäumniß der Protestation auf seine Gefahr geschehen/ und er demjenigen/ welcher ihm den Wechsel-Brief gesandt/wofern zu gebührender Zeit nicht protestiret worden/ vor die Bezahlung hafften.

Auf daß nun XIV. ins künfftige allerhand Unrichtigkeiten und Irrungen desto mehr vermieden werden/ als hat es/ so viel die Verfall-Zeit der endlichen Zahlung und Proteste in denen öffentlichen Messen betrifft/bey der in dem Churfürstl. Sächs. gnädigsten decisiv-Befehl vom 4. Septembr. A. 1669. gemachten Verordnung auch hinführo billich sein Verbleiben/ dergestalt/ daß der Donnerstag in der Zahl-Woche/ oder wenn im Neuen Jahrs-Marckte die Messe nicht auf den Sonntag sich anhebt/ der fünffte Tag in der Zahl-Woche/ eingerechnet den Tag/ wenn nach Ablauff der ersten Woche der Marckt ausgeläutet wird/ darzu deputiret und bis zehen Uhr/ auf den Abend die Proteste der Wechsel-Briefe passiren/ nach 10. Uhren aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen/ doch stehet einem jeden frey die Zahlung derjenigen Wechsel-Briefe/ so in genere auf die ordentlichen Messen und zu rechter Zahlungs-Zeit dirigiret seyn/ ohne Gefahr/ auch den ersten und folgenden Tage der Zahl-Woche/ sowohl per scontro als per cassa, zu thun/ und ist diese Zeit nur zu endlicher Exaction oder Protestation verordnet.

Die Wechsel-Briefe aber/ so in und ausser denen Messen auf einen gewissen Zahl-Tag ausdrücklich eingeschrencket sind/ können/ eher denn sie betaget/ ohne Gefahr nicht bezahlet werden/ allermassen auch/ wenn in der Messe die Zahlung per scontro geschehen/ und in solchem Fall der scontro zu eines tertii Præjudiz gereichete/ derselbe für nichtig und untüchtig gehalten werden soll/ es hätte denn einer seinen eigenen Wechsel-Brief zu bezahlen/ welches er nach Belieben/ und wenn er will/ thun mag. Solten auch Wechsel-Briefe/

so auf

ſo auf den Marckt dirigiret/ erſt nach der Zahlungs-Zeit und nach gäntzlich geendigten Marckte einlauffen/ ſo iſt der Inhaber ſich mit der Zahlung über 24. Stunden aufzuhalten zu laſſen nicht ſchuldig/ ſondern er mag entweder alsbald nach Verflieſſung ſolcher Zeit proteſtiren/ oder doch damit alſo verfahren/ daß er mit der erſten Poſt wieder an den Ort/ da der Wechſel-Brief herkommen/ gebührend adviſiren/ oder den Proteſt nebenſt dem Briefe zurück ſenden könne/ die Gefahr/ Schaden und Unkoſten aber bleibet auf demjenigen/ dem die Schuld des Verzugs über den zu lang ausgebliebenen Wechſel-Brief/ wie recht zu erweiſen.

Damit aber auch XV. zwiſchen denen Meſſen eine richtige Zahlungs-Zeit der einlauffenden Wechſel-Briefe gehalten werden möge/ als ſoll/ was anfänglich den Uſo der Wechſel-Briefe betrifft/ derſelbe forthin nach bisheriger dieſes Orts eingeführter Obſervanz auf vierzehen Tage gerechnet/ und damit den Tag nach geſchehener Acceptation zu zehlen angefangen auch alle Sonn- und Feſttage mit eingeſchloſſen/ gleicher Geſtalt auch bey denen Briefen/ ſo auf etliche Tage Sicht oder Nachſicht lauten/ die Zahlungs-Zeit ebenmäßig von dem erſten Tage nach geſchehener Acceptation an/ incluſis diebus feriatis gezehlet/ und alſo/ zum Exempel/ bey 3. oder 14. Tage Sicht oder Nachſicht mit einem Briefe/ ſo den 1. Junii acceptiret worden/ der 4. oder 15. ejusdem vor den Verfall-Tag gehalten werden. Wenn der Brief a dato, oder nach dato zu zahlen geſtellet iſt/ ſo wird die Verfall-Zeit nicht von der Acceptation an/ ſondern von dem nechſtfolgenden Tage/ an welchen derſelbe datiret/ angerechnet. Es ſoll aber ein ſolcher Brief acceptiret werden/ zu welcher Zeit er præſentiret wird/ daferne es nur noch vor der Verfall Zeit geſchicht/ denn wenn die Præſentation nach bereits verfloſſener Verfall-Zeit geſchehe/ iſt der/ ſo die Zahlung leiſten ſoll/ wider ſeinen Willen und ohne anſtändige Caution zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden. Hingegen welcher Brief a viſta, oder ſtracks Aufſichts zu zahlen lautet/ der mag an Sonn- und Feſttagen/ ſowohl als zu anderer Zeit præſentiret/ und ſoll alſofort acceptiret/ auch alsbald/ ſonderlich wenn ein Reiſender dergleichen Brief mitbringet/ oder doch zum längſten innerhalb denen nechſten 24. Stunden bezahlet

let werden/ welches auch mit denen Briefen/ so in denen Messen nach ihrer gesetzten Verfall-Zeit ankommen/ also zu halten. Damit aber hierunter alles desto mehr befördert werde/ so sollen die Wechsel-Briefe/ da der Wechsel auf andere Oerter/ auf Sicht oder nach dato in hiesigen Märckten geschlossen worden/ nach passirten Pagament ohne Verzug ausgestellet und dem Creditori eingeliefert werden/ es wäre denn/ daß bey Schliessung der Wechsel ausdrücklich ein anders bedungen/ wie denn zur Nachricht derjenige Mäckler/ durch welchen der Wechsel geschlossen worden/ wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig/ solche in einer Notiz schrifftlich von sich geben soll/ wenn nun solche Notiz angenommen und behalten wird/ so bleibet es richtig geschlossen/ der Mäckler aber ist dieselbe bey Vermeidung ernster Strafe/ auch nach Befindung bey Verlust seines Amts von Stund an schrifftlich auszustellen/ und beyderseits Contrahenten einzuhändigen schuldig.

Würde ein Brief/ welcher auf Sicht oder also lautet/ aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der ersten Præsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret/ so soll auf diesem Fall/ die Verfall-Zeit nicht von dem Tage nach der Acceptation an/ sondern von der Zeit der ersten Præsentation (welche nach Anleitung des 7. §. auf den Brief ausdrücklich zu setzen/ und die Acceptation dahin zurücke zu ziehen ist/) angerechnet werden.

Ein Brief/ so medio Februario, medio Septembri &c. zu zahlen lautet/ muß auf den 14. Tag desselbigen Monats bezahlet werden/ welcher Tag Krafft dieses vor den Verfall-Tag zu halten.

Wenn nun der Verfall-Tag eines Briefs verhanden/ soll dessen Inhaber die Zahlung sollicitiren/ in deren Entstehung aber länger nachzusehen nicht schuldig/ sondern vielmehr Krafft dieses gehalten seyn/ noch desselben Tages nach Wechsel-Gebrauch wegen capitals/ Interesse, Schäden und Unkosten zu protestiren/ und den Brief nebenst dem Protest mit der erst folgenden Gelegenheit zurücke zu schicken/ oder in dessen Unterlassung sein Recht/ wider den Trassirer und Indossirer gäntzlich verlieren. Wie denn über die Verfall-Zeit durchaus keine so genannte respect- oder discretions-Tage sollen ver-

verſtattet ſeyn/ in Erwegung/ daß ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öfftern viel Ungelegenheit verurſachet/ auch durch ſolche Veranlaſſung von ſäumigen Bezahlern nach ihren eigenen Gefallen die Zahlung verzögert/ ja wohl gar zu des andern Verdruß diß Mittel nur vorſetzlich gemißbrauchet wird.

XVI. Wenn auf einen/ der allhier wohnhafft/ dergeſtalt traſſiret wird/ daß die Zahlung nach Inhalt des Wechſel-Briefes an einem andern Orte/ als zu Nürnberg/ Franckfurt/ Augſpurg ꝛc/ oder anderswo zu leiſten/ ingleichen wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhafft/ Remiſſen und Wechſel-Briefe bekömmt/ nach deren Inhalt die Zahlung allhier zu thun iſt/ und ſolcher Geſtalt auf einen oder andern Fall die Acceptationes erſt durch Uberſendung der Wechſel-Briefe an den Ort/ wo derjenige/ auf den ſelbige lauten/ wohnhafft iſt/ procuriret werden müſſen/ darüber denn etliche Tage vorbey gehen/ alsdenn ſoll die Verfall-Zeit ſolcher acceptirten Wechſel/ wenn ſie a dato oder nach dato oder ſonſt auf einen gewiſſen beſtimmten Tag zu bezahlen lauten/ nicht verruckt/ ſondern nach Inhalt des Wechſel-Briefs die Zahlung præciſe geleiſtet werden/ die Præſentation ſey geſchehen wenn ſie wolle/ dafern aber die Wechſele-Briefe 8. 14. oder mehr Täge Sicht lauten/ ſoll die Verfall-Zeit nicht von der Zeit der Acceptirung/ ſondern von der Præſentirung angerechnet/ auch zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derſelbe Tag/ da ihm der Wechſel-Brief zu erſt præſentiret worden/ mit beygeſetzet werden. Wenn aber ein hieſiger einem/ ſo anderer Orten wohnhafft/ allhier in Leipzig Wechſel-Briefe zu bezahlen ſchuldig/ und von ihm begehret würde die Zahlung baar dahin zu ſchicken/ wo ſich der Inhaber des Wechſel-Briefes aufhält/ mag er/ iedoch auf Gefahr deſſen/ ſo das Geld empfangen ſoll und die Uberſendung verlanget/ ihm zwar damit willfahren/ er iſt aber ſolches ohne Abzug der Proviſion zu thun nicht ſchuldig.

Im Gegentheil/ wenn der Creditor oder Inhaber des Wechſel-Briefs niemand zu Einziehung des Geldes beſtellen würde/ ſoll derjenige/ ſo die Zahlung zu leiſten hat/ zur Verfall-Zeit das Geld ohne vorhergehende Citation an den/

ſo es

so es empfangen soll/ zu deponiren/ gerichtlich versiegeln zu lassen/und also wieder zu sich zu nehmen befugt seyn.

Und weil XVII. in Handels Städten eingeführet/daß nicht jedes mahl derjenige/auf den die Tratta geschehen/ sondern auch wohl bisweilen ein Dritter aus gewissen Ursachen/ iedoch anders nicht/ als per honor di lettera, und entweder dem/welcher den Wechsel-Brief ausgegeben/ oder einen Indossenten zu Ehren acceptiren will/ so ist zwar der Inhaber des Briefs solchen Acceptanten anzunehmen/ dieser auch in Krafft der Acceptation die Zahlung zur Verfall-Zeit mit Erstattung aller von dem Inhaber dißfalls gethanen Unkosten zu præstiren und er keines weges/ wenn gleich derjenige/ auf welchen der Brief lautet/ nachgehends zur Acceptation und Zahlung anderweit offerirte/ wider seinen Willen hindan zu stehen schuldig. Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne/ auch die Obligo der Trassirer und Indossirer bey Kräfften bleibe/ so soll derselbe eher denn er acceptiret/ den Inhaber protestiren/ und sich den Protest zustellen lassen/ auch zur Nachricht/ daß die Acceptation per honor di lettera und sopra protesto geschehen/ sowohl wenn er einen andern/ als dem Trassirer zu Ehren/ zu acceptiren gemennet/ denselben gleichfalls auf den Wechsel-Brief bey der Acceptation ausdrücklich melden. Wenn nun solches geschehen/ und die Bezahlung erfolget/soll der Acceptant dem Inhaber des Briefes in allen Rechten und Zusprüchen/ ohne einige Ordre und fernere cession ipso jure substituiret seyn entweder an den Trassirer/ oder an denjenigen/ dem zu Gefallen er den Brief honoriret/ das Capital und sämtliche Unkosten wieder zu suchen. Trüge sichs aber zu/ daß inzwischen der Trassirer und derjenige/ dem zu Ehren er acceptiret und bezahlet/ in Abfall der Nahrung geriethen/ und er sich der gethanen Zahlung bey denenselben nicht wiederum erholen könte/ so hat er wider die andern Interessenten keine Action.

Solte auch ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechsel-Briefe enthaltenen Summa zahlen wollen/ so stehet zwar dem Inhaber des Briefes frey/ solches anzunehmen/ er ist aber gleichwohl des Rückstandes halben gebührend zu protestiren schuldig/ und bleibet desselben wegen an den Trassirern und Indossirern sich zu erholen befugt.

XIIX. Die Wechſel-Briefe a retour ſollen pure und nicht mit Einrückung dieſer Clauſul, (die Valuta an anderer Orten Wechſel-Briefen vergnüget) eingerichtet/ oder da auch ſchon dieſelbe hinein gerücket wäre/ dennoch von keiner Krafft/ und als ſtünde ſie nicht da/ gehalten werden.

Und obgleich bishero bey etlichen bräuchlich geweſen/ wenn entweder ein Principal an ſeinen Factorn, oder dieſer an jenen Wechſel remittiret/ und derjenige/ an den ſie geſtellet und traſſiret worden/ der Acceptation oder Bezahlung ſich geweigert/ daß in ſolchem Fall nicht wie recht proteſtiret/ ſondern nur dem Remittenten durch eine aviſo davon Nachricht gegeben worden/ dieweil aber gleichwohl wegen anderer/ die offtmahls dabey intereſſiret/ und zu deren præjudiz nichts unterlaſſen werden kan/ allerhand Streitigkeit und Unordnung daraus entſtehen mag/ als ſoll bey dergleichen Begebenheiten eben ſowohl als bey andern Wechſel-Briefen/ ins künfftige dieſer Ordnung mit nöthiger Proteſtation nachgelebet werden.

Nachdem nun XIX. ein Wechſel-Brief wegen nicht erfolgter Zahlung gebührend proteſtiret worden/ ſo hat der Inhaber und Creditor zuförderſt ſeinen Regreſs an den letzten Indoſſirer/ von welchem der Wechſel-Brief ihm zukommen/ zu nehmen/ und wenn er von demſelben keine Befriedigung erlanget/ alsdenn ſoll er an den nechſt vorhergehenden/ woferne derſelbe gutes Credits iſt/ und noch zu zahlen hat/ und alſo ordentlich bis zum Ausgeber zurücke gehen/ und ſtehet ihm nicht frey dieſe Ordnung zu überſchreiten. Es wäre denn/ daß einer expreſſe Ordre hätte/ wenn der Brief nicht bezahlet würde/ denſelben an einen andern als den letzten Indoſſirer zu ſenden.

Wolte aber XX. gleichwohl einer nicht mit dem Proteſt an die Indoſſirer zurücke gehen/ ſondern denjenigen/ ſo acceptiret und doch nicht bezahlet/ zuerſt anfaſſen/ ſo iſt ihm ſolches zu thun unverwehret/ bleiben auch ſo denn alle andere Intereſſenten/ ſowohl der Traſſirer/ als ein teglicher Indoſſirer/ nichts deſtoweniger bis zur endlichen Richtigkeit in ſolidum verhafftet/ und ſtehet dem Creditori frey von dem Acceptanten abzulaſſen/ und den letzten Indoſſirer in Anſpruch zu nehmen/ auch anderweit zurück an den Acceptanten zu

kehren/ und sich also der sonsten in Rechten vergönneten Variation, jedoch daß er die Ordnung derer Indossirer vermöge nechst vorhergehenden §. nicht überschreite/ disfalls gebührend zu gebrauchen/ bis er wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten vollkömmlich vergnüget.

XXI. Hätte einer Geld oder Waaren aufgenommen/ und deswegen einen Wechsel-Brief ausgestellet/ derselbe aber würde gehöriges Orts nicht respectiret und acceptiret/ so soll der Ausgeber bey Vorweisung des ersten Protests wegen nicht geschehener Acceptation ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen/oder gute Waare und Pfand zu liefern verpflichtet seyn/ damit der Creditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könte/ nicht so lange von beyden Seiten bloß stehen dürffe/ sondern bis zu erfolgter Gewißheit/ wegen Capitals, Lagio, Unkosten und Schäden versichert werde. Wenn aber der andere Protest wegen nicht erfolgter Zahlung/ nebenst dem Wechsel-Briefe zurück kömmt/ alsdenn soll der Ausgeber dem Creditori alsobald nach Wechsel-Recht/ ohne einige Ausflucht/ wegen des Capitals, Lagio, Interesse, Curs von wieder Wechsel/ Schäden und Unkosten/ würckliche Satisfaction thun/ oder durch andere demselben annehmliche Mittel sich mit ihme abfinden/ auch darzu mit der Schärffe angehalten werden.

XXII. Mit denen Geld-Sorten/ damit die Wechsel zu bezahlen/ soll es folgender maassen gehalten werden. Welche Wechsel-Briefe entweder in genere ohne Determinirung Wechsel- oder Current-Geldes/ oder auch insonderheit auf species oder Wechsel-Geld lauten/ die sollen mit keinen andern Sorten/ als guten unverschlagenen Creutz-Albertus-Holländischen oder andern guten gantzen und halben Thalern/ ingleichen mit gantzen und halben Ducatons/ die gantze zu ein und einem Ortsthaler gerechnet/ so lange sie in diesem Valor bleiben/ bezahlet/ darneben doch auch dem Debitori zehen per Centum an Ortsthalern passiret werden. Welche Briefe aber auf Müntze oder Current-Geld lauten/ deren Zahlung soll iedes mahl in gültigen Current-Gelde zwar passiren/ hiervon aber diejenige kleinen Scheidemüntzen/ welche an Werth unter einen Kayser-Groschen sind/ als 8. Pfenniger/ 6. Pfenniger/ 4. Pfenniger/ Brummer/ 3. Pfen-

niger/ 2. Pfenniger und dergleichen/ ſowohl was ſonſten dieſes Orts nicht usual iſt/ als Batzen/ Kreutzer ꝛc. ausgeſchloſſen/ und der/ ſo das Geld zu empfangen hat/ dieſelben anzunehmen nicht ſchuldig ſeyn.

Wenn XXIII. ein Factor vor ſeinen Principal Geld abgiebt/ ſoll er den Wechſel Brief an ſeinen Principal oder Comiſs zu bezahlen richten laſſen. Würde er aber den Brief an ſich oder Commiſs ſtellen laſſen/ ſo bleibet er auch Krafft ſeines Indoſſements als Selbſtſchuldener davor gehalten.

Demnach auch XXIV. das ſcontriren hieſiges Orts von vielen Jahren hero eingeführet iſt/ und denen Handelsleuten zu Nutz und Beqvemlichkeit ebenfalls ins künfftige behalten wird/ als ſollen wie bishero/ ſo auch hinführo die 3. erſten Tage in der Zahl-Woche zum ſcontriren angewendet werden/und diejenigen/ſo Wechſel-Briefe einzuheben/oder zu bezahlen haben/die gedachten 3. erſten Tage über nach ausgeläuteten Marckte/ vor Mittags von 11. bis 12. Uhr/ und gegen Abends nach Gewohnheit/ auf der Börſe ſich einfinden/ auch ſonderlich der Debitor ihm angelegen ſeyn laſſen mit dem Scontro Richtigkeit/ und hierdurch ſeinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen/ damit aber nach dem Exempel anderer Handels-Städte dieſe Ordnung gehalten werden/ daß ein ieder nach Anleitung des 10 §. auf tegliche Meſſe ein ſonderlich geheffter oder gebundenes Memorial, aus welchem er hernach die Parteyen in ein ſonderlich Marckt-Scontro einzutragen/ mit zur Stelle bringe/ darein zu förderſt den Ort und die Zeit/ hernach die Poſten und Nahmen der Perſonen/mit denen man ſcontriret/mit Feder und Dinten einſchreibe/ hierbey auch die Perſonen ſelbſt gegenwärtig ſeyn/ immaaſſen denn keine Partey gelten ſoll/ welche in Abweſenheit eines Schuldners oder deſſen hierzu durch richtige beym Handels-Gerichte gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geſchloſſen worden. So bald nun einer gegen den andern auf ſolche Weiſe ein Parthey in das Memorial überſchrieben/ von ſelbigen Moment an bleibet die Schuld als bezahlet auf Gefahr deſſen/ welcher ſelbige angenommen/ geſtalt denn dißfalls ſolchen Marckt-Memorialen oder Scontro-Büchern/ wenn deren zum wenigſten zwey mit einander übereinkommen/ bey vor-

fallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll/ wo anders kein Haupt-Mangel oder Argliſtigkeit daran befunden und erkannt wird/ auf welchen Fall und da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit/ es geſchehe auf was Weiſe es wolle/ ſein Memorial oder Scontro-Buch zu verfälſchen ſich unterſtanden/ derſelbe nicht allein mit ernſter Straffe angeſehen/ ſondern auch demjenigen/ ſo hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden/ gebührenden Abtrag und Erſtattung zu thun ſoll angehalten werden. Wer aber kein gewiſſes Memorial oder Scontro-Buch hält/ ſoll disfalls ſeine Ordre, wenn es dem Creditori beliebet/ durch einen kurtzen Schein oder Aſſignation an ſeine Debitores ergehen laſſen/ und ſolches hernach eben vor ſo gültig/ als wäre die Partey obbemeldter Maaſſen durch ein Memorial überſchrieben/ geachtet/ auch dergleichen Schein folgends an ſtatt der Quittung paſſiret werden.

Es ſollen auch alle Poſten/ ſo von einem Gevollmächtigten und Factor ſcontriret und auf das Memorial geſetzet worden/ von dem Principal und Patron acceptiret werden/ und ſolche Schrifft in ſcontro eben ſo gut und kräfftig ſeyn/ als wenn ſie vom Patron und Principal ſelbſt geſchrieben/ iedoch müſſen wie oben erwehnet/ in ſolchem Fall die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget/ auch/ damit die Intereſſenten auf Bedürffen darzu gelangen können/ bey dem Handels-Gerichte produciret/ und davon Abſchrifft behalten werden Und dieweil zwiſchen denen Meſſen die Scontri ebenfalls nöthig ſind und gebrauchet werden/ als ſollen ins künfftige die Scontri, ſo auſſer denen Meſſen dieſer Ordnung gemäß geſchehen/ ſo gültig ſeyn/ als die/ ſo in Meß-Zeit geſchloſſen werden.

Wenn nun XXV. die drey erſten Tage in der Zahl-Woche der Debitor mit ſeinem Creditore nicht zu rechte kommen und ſcontriren können/ alsdenn ſoll auf den Verfall-Tag und endlichen Zahl-Termin die Bezahlung præciſe entweder per caſſa oder dem Creditori anſtändige Aſſignationes geſchehen/ auch dieſe der Creditor, dafern ſelbige bey Zeiten/ und zum längſten vor drey Uhren gegen Abends bemeldeten Verfall-Tags offeriret werden/ und wer ſie ohne ſonderliche incommodität einheben kan/ zwar billich annehmen/ wenn aber darauf keine Zahlung erfolget/ alsdenn ſolche dem Aſſignan-

ſignanten zurück geben/ und ſich die Zahlung per caſſa thun laſſen/ oder ſonſten nach Wechſel-Recht oder durch ſchleunige Execution dieſelbe zu ſuchen Macht haben und befugt ſeyn.

Und nachdem ſichs iezuweilen begiebt/ daß auch gute Leute am Donnerſtage Abends die acceptirten Briefe nicht völlig bezahlet/ ſondern durch connivenz des Creditoris erſt folgende Tage die Reſte abtragen und gleichwohl manchmahl dieſe gegen den Debitorem erwieſene Höflichkeit dem Creditori bey unverhofften Fällen zum præjudiz gereichen könte/ als mag forthin einer/ welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird/ den in Zweifel gezogenen Wechſel-Brief verſiegelt einem Notario zu ſtellen/ oder auch den Notarium verſiegeln laſſen und wieder zu ſich nehmen/ hernach wenn es damit zur Richtigkeit kommen/ denſelben ohne Beſchimpfung des Debitoris wieder zurücke nehmen/ widrigen Falls aber/ da es nöthig einen Proteſt unterm dato des letzten Zahl-Tages/ da der verſiegelte Wechſel-Brief dem Notario übergeben worden/ fertigen laſſen/ und nochmahls zugleich zu ſeiner fernern Nothdurfft mit abfordern.

XXVI. Wenn zween allhier einen Wechſel-Brief an einem andern Orte auf Sicht oder nach dato zu bezahlen geſchloſſen/ und der Aufnehmer des Wechſel-Briefs/ nachdem er ſolchen empfangen oder auch bereits verſandt/ dem Ausgeber nicht promte Satisfaction dargegen leiſten wolte/ ſo kan der Ausgeber wider denſelben nach Wechſel-Recht verfahren/ und hat ſich dieſer wider ihn mit keiner Exception als ſolutionis und compenſationis in continenti liquidæ zu ſchützen. Wäre aber abgeredet worden/ daß der Aufnehmer die Summa des empfangenen Wechſel-Briefs nicht eher erſetzen ſolte/ als bis Nachricht oder ein recepiſſe eingelauffen/ daß der verſendete Brief gebührend honoriret worden/ ſo ſoll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechſel-Brief oder Schein ausſtellen/ in welchem ſowohl die veraccordirte Summa/ als auch daß er die Valuta an einem Wechſel-Briefe an den Ort und die Perſon empfangen/ deutlich gemeldet/ damit dieſer auf erhaltene Nachricht/ daß ſein Brief honoriret worden/ die Wiederzahlung und vergliche-ne Proviſion dergeſtalt ſchleunig erlangen könne.

Würde aber der verſendete Brief mit Proteſt zurücke

kommen/ solchen Falls soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinen interims-Wechsel-Brief und Schein unverzüglich wieder zurücke geben/ sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten/ und wenn er das Geld bereits empfangen/ demselben nach Disposition des 23. §. Vergnügung thun.

Demnach auch XXVII. bey Wechsel-Briefen der Aviso-Brief gleichsam zum Fundament der Acceptation dermaassen nöthig ist/ daß kein Handelsmann ohne vorher empfangenen Aviso einen Wechsel-Brief zu acceptiren/ vielweniger zu bezahlen schuldig ist/ er thue es denn per honor di lettera, zumahl wenn er keine Provision oder andere Mittel zu dem Gelde wieder zu gelangen in Händen hat/ so gebühret vornehmlich dem Trassanten zu Verhütung aller Unordnung demjenigen/ an den er den Wechsel-Brief gezogen/ davon richtig zu avisiren und den Aviso-Brief entweder auf der Post zu überschicken oder mit dem Wechsel-Briefe zugleich überreichen zu lassen/ auch ausdrücklich anzuzeigen/ auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen/ wo der Acceptant die Provision nehmen oder woher er sich sonst seiner Rembours halben hinwieder re-und prævaliren solle. Denn wenn er dieses unterläst/ so hat er bey entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beyzumessen/ auch sich an dem/ auf welchen trassiret ist/ keines weges zu erholen/ obgleich derjenige/ so acceptiren sollen/ sonsten sein Debitor wäre. Uberdis und wenn gleich durch einen Aviso-Brief begehret würde die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen/ so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre/ oder auch ein oder anderer gestalt Mittel vorgeschlagen würden/ wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechsel-Briefs prævaliren könte/ die aber nicht wohl thullich/ so wäre er ebenfalls/ wo er nicht den Brief sopra protesto freywillig honoriren wolte/ zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein jedweder billich hiernach zu richten und zu Verhütung allerhand inconvenientien auf Rechnung eines dritten keine Tratta zu thun/ wenn er nicht auch zuvor desjenigen/ auf dessen Rechnung selbige geschehen/ ausdrücklichen Willen oder Ordre darzu erhalten.

Im Gegentheil soll auch der Inhaber des Wechsel-Briefs/ wenn

wenn er wegen ermangelnder Acceptation oder Zahlung proteſtiret hat/ den Proteſt iederzeit/ wie droben erwehnet/ ungeſäumt gebührend fortſchicken und aviſiren/ oder anderer geſtalt für alle Gefahr zu ſtehen ſchuldig ſeyn.

XXVIII. Wechſel-Briefe/ ſo nur einfach oder ſola ausgeſtellet/ ſollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgeſendet werden. Wenn aber prima und ſecunda entweder auf gewiſſe Zeit Nachſicht/ oder auch wohl a viſta ausgeſtellet/ ſo ſoll gleichfalls prima mit der erſten Poſt alſofort an den Ort/ dahin er gezogen und bezahlet werden muß/ verſendet/ auch damit der Ausgeber nicht etwan gefähret werde/ ungeſäumt zur Acceptation befördert/ oder im Fall der verweigerten Acceptation, mit dem Proteſt und deſſen avilo dieſer Ordnung gemäß verfahren werden/ der ſecunda aber mag zwar unterdeſſen und bis zur Verfall-Zeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden/ damit aber doch zu rechter Zeit die Zahlung einzufordern und prima, ſo bereits acceptiret/ zu finden ſey/ als ſoll der Remittent ſchuldig ſeyn/ iedesmahl zur Nachricht auf den ſecunda deutlich zu verzeichnen/ in weſſen Händen prima anzutreffen. Jedoch ſoll die Verfall-Zeit deßwegen durchaus nicht überſchritten/ ſondern iedesmahl zu derſelben die Zahlung entweder gefordert und eingehoben/ oder in deren Ermangelung proteſtiret werden/ widrigenfalls hätte man ſich an dem Traſſanten nichts zu erholen.

Wenn XXIX. ein Marckt prorogiret worden/ ſo mögen alle Wechſel-Briefe/ es mögen eigene oder andere ſeyn/ die auf ſolchen Marckt dirigiret/ und nicht eher acceptiret werden wollen/ als bis der Marckt würcklich angangen/ ohne Gefahr und Proteſt bis dahin nicht allein verſpart/ ſondern wenn auch gleich proteſtiret worden/ ſoll dennoch dadurch keinem Theil das geringſte nicht præjudiciret werden/ iedoch lieget dem Inhaber ob/ ſeinem Mann davon zu aviſiren oder auch nach Belieben den Wechſel-Brief gar wieder zurück zu ſenden/ und ſoll der Debitor dem Creditori wegen des Intereſſe pro rata der Zeit gebührende Vergnügung leiſten. Wolte aber iemand der Prorogation ungeachtet/ die Tratten auf ſonſt gewöhnliche Zeit reſpectiren/ demſelben bleibet ſolches nichts deſtoweniger ohne alle Gefahr ungewehret.

XXX. Allem unziemlichen Wucher vorzubauen/ und damit nicht das Interesse zum Capital geschlagen/ oder Interesse von Interesse gefordert werde/ soll kein Debitor gehalten seyn vor einiges Interesse, lagio und Corso des Wiederwechsels zu haffren/ wo nicht durch gnugsame Documenta oder sonsten erwiesen worden/ daß an dem Orte/ wohin der Brief trassiret gewesen/ der Creditor wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen und würcklich genommen/ sondern in Ermanglung dieser Bescheinigung allein der rechte Wechsel samt dem Interesse und Unkosten/ wie auch andern erweislichen Schäden/ ersetzet werden. So ist auch der Trassirer nicht vor alle Orte/ dahin sein Brief verhandelt worden/ sondern nur allein vor den Ort/ dahin als terminum ad quem er denselben zu bezahlen remittiret/ den Wiederwechsel gut zu machen verbunden/ es wäre denn/ daß der Trassant den Brief nach seinem Gefallen und wie ers vor gut befinden möchte/ auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen.

Damit auch XXXI. eine Billichkeit im Preiß der Wechsel gehalten und solcher nicht eines iedweden Eigennutz überlassen werden möge/ als soll nach dem Exempel vieler Handels-Städte derselbige von Messen zu Messen auf folgende Weise gestellet werden. Nemlich es sollen zwölff der vornehmsten anwesenden Handelsleute/ als sechs hiesige/ welche iedesmahl das Gerichte zu benennen hat/ und sechs fremde aus denen Principalesten Handels-Städten/ welche die Fremden hier befindliche unter einander selbst erwehlen mögen/ des Freytags in der ersten Marckt-Woche zu der Zeit/ die allemahl vermittelst eines öffentlichen Anschlages gemeldet werden soll/ auf der Börse zusammen kommen/ zuförderst von denen Kauffleuten und Mäcklern erkundigen/ welchergestalt bey instehender Messe negociret worden/ und wenn hiervon wahrhaffte und unpartheyische Nachricht eingezogen/ alsdenn durch ermeldte zwölff Personen/ nach reiffer Überlegung aller nöthigen Umstände/ der mittlere/ sicherste und billichste Preiß erwehlet/ und also durch die meisten Stimmen der Wechsel-Cours formiret und bestimmet/ darauf dem Handels-Gerichte zuwissen gethan/ hiernechst durch die Mäckler gewisse Cours-Zettel gefertiget und solcher massen publiciret wer-

werden/ davon hernach ein iedweder seinen Correspondenten durch Uberschickung erwehnter Zettel selbst avisiren kan. Es soll aber bey Setzung der Wechsel-Conto ein ieder schuldig seyn die Billichkeit zu bedencken und rechtmäßigen Preiß nach seinem Gewissen vorzuschlagen/ oder widrigen Falls/ da er aus Eigennutz übermäßige Steigerung suchen würde/ gewärtig seyn/ daß er nebenst Erlegung einer gewissen Geld-Straffe von Taxirung des Wechsel-Preisses ins künfftige gäntzlich ausgeschlossen werde. Gleichwie nun dergleichen Meß-Conto vornemlich dahin angesehen/ daß die Ausländischen in nöthigem Fall/ wie auf einen und iden andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde/ dienliche Nachricht erlangen und sich von denen/ so ihre Gelder zu disponiren/ keiner Unbillichkeit zu befahren haben mögen/ also bleibet nichts destoweniger denen schliessenden Partheyen unverwehret/ dißfalls nach ihrem freyen Willen zu negotiiren, und ist keiner so genau an den Cours-Zettel gebunden/ daß er nicht nach Gelegenheit der Personen und Umstände/ über oder unter dem Wechsel-Conto schliessen könte/ ie näher aber doch der gesetzten Taxa gewechselt wird/ ie billicher und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten/ er geschehe in oder auſſer denen Messen.

Weil sichs auch XXXII. zuträgt/ daß wegen überhäuffter Verrichtungen bisweilen die bezahlten Wechsel-Briefe nicht alsobald von denen/ so das Geld gezogen/ abgefordert/ oder gar verleget werden/ als sollen ins künfftige alle Wechsel-Briefe/ so auf einen trassiret worden/ nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfall-Zeit vor bezahlt gehalten werden/ ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden/ iedoch behalten die eigenen Wechsel-Briefe/ so einer auf sich selbst ausgestellet/ es sey deswegen protestiret oder nicht/ billich ihre Krafft und Würckung/und sollen auf beschehene Production ohne Widerrede und Ausflucht bezahlet werden/ doch daß auch solche Production in Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an geschehe/ und der Creditor seine Klage wider den Debitorn in solcher Zeit anstelle/ da aber dieses in der Zeit nicht geschehe/ ist dergleicheu eigenhändig ausgestelleter Wechsel-Brief/ sowohl als der trassirte hernach gantz und gar erloschen und der Debitor dem Creditori ferner daraus

etwas zu bezahlen nicht schuldig/ es wäre denn/ daß der Creditor vor Ablauff Jahr und Tages verstürbe/ auf welchen Fall dessen Erben über das Erste/ noch ein gantzes Jahr und Tag zur Production Frist haben und der Wechsel-Brief gültig seyn soll/ welche zwey Jahr und Tag auch denen piis causis zu gute kommen sollen.

Gleicher gestalt soll XXXIII. wenn ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren worden/ und der Debitor der Schuld geständig ist/ wider denselben zwar ebenfalls nach Wechsel-Recht verfahren/ derjenige aber/ so das Geld einzuheben/ zuvor zu gnugsamer Caution den Debitorn auf seine Unkosten gegen männiglich dieser Post halben/ zu vertreten angehalten worden.

Wenn XXXIV. einer Wechsel-Briefe acceptiret und bezahlet hätte/ der Traſſant aber vor geschehener Zahlung in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre/und deßwegen ein Concursus Creditorum sich ereignete/ so soll es billich wegen der Güter/ welche dem Acceptanten in Commission oder sonst in Verwahrung gegeben worden/ wie bisher/ also noch ferner/ nach Inhalt des Churfürstlichen Sächsischen gnädigsten Decisiv-Befehls de Anno 1669. dergestalt gehalten und in acht genommen werden/ daß derjenige/ so von einem andern Waaren in Commission zu verkauffen/ oder auch sonsten zu verwahren empfangen/ da beneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden/ wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget/ auch wenn gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verbot beschlagen oder Hypothecen verhanden wären/ er dennoch mehr nicht/ als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibet/ heraus zu geben schuldig sey.

Dieweil auch XXXV. unter Handlsleuten bräuchlich/ daß einer discontiren möge/ als soll derjenige/ so bey dem Einkauff der Waaren sich vorbehalten/nach Gefallen zu discontiren oder rabattiren sein Disconto oder Rabat, den Tag nach dem Zahl-Tage oder Freytags in der Zahl-Woche zu offeriren schuldig/ oder in dessen Verbleibung und nach solcher Zeit der Verkäuffer den Disconto anzunehmen nicht verbunden seyn.

Wenn

Wenn XXXVI. einer auf erlangte Ordre eines andern Wechſel-Brief einlöſen oder ſonſt ein debitum bezahlen will/ der Inhaber der Briefe aber ſolches nicht weiß/ ſoll ſowohl derjenige/ der die Briefe einzulöſen Ordre, als der dieſelbe in Händen hat/ ſich bey dem Gerichts-Actuario anzugeben/ und auf der Börſe einer nach dem andern zu fragen/ auch beyderſeits Erkundigung einzuziehen ſchuldig ſeyn/ ob iemand/ der zu bezahlen oder zu empfangen geſonnen/ verhanden ſey.

Confirmiren und beſtätigen auch dieſe vorhergeſetzte Wechſel-Ordnung aus Landes-Fürſtlicher Macht/ und von Obrigkeit wegen hiermit und in Krafft dieſes Briefs/ und wollen/ daß derſelben in allen und ieden Articuln/ Puncten/ Clauſulen/ Inhalt und Meynungen nachgegangen/ und darwider nicht gethan noch gehandelt werde/ iedoch Uns/ Unſern Erben und Nachkommen an Unſern hohen Regalien/ Landes-Fürſtlichen Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ohne Schaden. Immaſſen wir dann auch Uns/ Unſern Erben und Nachkommen nach Unſerm Gutbefinden dieſelbige zu ändern/ zu mehren und zu verbeſſern oder wiederum aufzuheben hiemit vorbehalten. Treulich und ſonder Gefehrde. Zu Urkund haben Wir dieſen Brief mit eigenen Händen unterſchrieben und Unſer gröſſer Inſiegel daran hengen laſſen. Geſchehen und geben zu Dreßden/ am andern Monats Tag Octobris, nach Chriſti JEſu unſers lieben HErrn/ einigen Erlöſers und Seligmachers Geburt/ im Ein tauſend/ ſechs hundert und zwey und achtzigſten Jahre.

Johann Georg Chur-Fürſt.

Chur-Fürſtl. Sächſ. erneuert und erweitert Leipzigiſch Marckt-Reſcript, de dato den 21. Julii Anno 1660.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Andere/ Hertzog zu Sachſen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt ꝛc. Thun hiermit kund und bekennen/ daß zwar Unſer in GOtt ruhender hochgeehrter Herr Vater und Gevatter/ Herr Johann Georg der Erſte/ Hertzog zu Sachſen/ Jülich/ Cleve und Berg ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Chriſtſeligſten Andenckens/

wegen

wegen der unter den Kauff- und Handelsleuten gewöhnlichen Wechselwährung und was solcher anhängig/ am 25. Julii Anno 1621. an den Rath zu Leipzig ein Rescript ertheilet/ welches auch am 6. Augusti denen einheimischen und im Michaelis-Marckt itztgedachten Jahres den fremden Handels-Leuten publiciret worden/ unter andern des Inhalts:

> Daß hinführo unter den Kauf- und Handelsleuten in bekäntlichen oder in continenti erweislichen und überführten Schulden der Debitor ohne Verstattung einiger Bürgerlichen oder Sächsischen Frist/ auf Ansuchung des Gläubigers baare Zahlung leisten/ oder annehmliche Versicherung und Gestalt machen. Im Fall er aber deren keines vermöchte/alsobald in Gehorsam gehen/ und darinnen so lange verbleiben solte/ bis er sich mit seinen Creditorn abgefunden;

Ob nun wohl dis also genannte Marckt-Rescript, so einig und allein den Commercien zum besten und zu mehrerm Aufnehmen der Handlung angesehen/ bisher in schuldiger Observanz gehalten/ von in- und ausländischen Handelsleuten gerühmet/ und in Wechsel- und Handels-Sachen nicht weniger Nutz dadurch befördert worden: So vernehmen wir doch mit sonderbaren Befremdungen/ daß etliche böse Bezahler/ samt deren Advocaten und Procuratorn sich unterfangen dürffen/ solch Rescript ihres Gefallens zu drehen/ zu glossiren und vorzuwenden/ als könten die Kauff- und Handelsleute/ wenn sie gleich in Wechsel- oder andern bekannten Handels-Schulden vor Gerichte belanget würden/ durch ihre Gevollmächtigte erscheinen/ und müsten dieselbe zugelassen werden/ und zwar alles zu dem Ende/ damit sie entweder die Sache in Processpielen/ oder über ihre Dilatorische Exceptiones ein Interlocut erlangen/ darauf das Decendium auswarten/ dem Schuldner unterdessen Lufft machen/ und so viel zu wege bringen/ daß er den gantzen Marckt und insonderheit die Zahl-Woche über frey und ungehindert in Leipzig verharren/ und so denn mit des Gläubigers höchstem Nachtheil sich davon begeben könne; Dieweil aber durch diß und ander dergleichen ungebührliches Beginnen und Vornehmen/ dem wohlerwogenen Marckt-Rescript und dessen Scopo allzunah getreten wird/ indem solchergestalt diejenigen/ so in der Person

nicht

nicht erſcheinen und gleichwohl ſchuldig befunden werden/ Inhalts ſolches Reſcripts durch würcklichen Gehorſam zur Zahlung nicht gebracht werden können/ ſondern ihnen vielmehr Anlaß gegeben wird denen Gerichten ſich zu entziehen/ und die heilſame Anordnung zu vernichten/ dadurch die freyen Commercien/ ſo ohnediß bey itzigen Läufften nicht wenig abgenommen/ ie mehr und mehr gekräncket und dermaſſen zu Grunde getrieben werden/ daß kein Kauffmann dem andern mit Beſtand etwas mehr trauen darff/ immaſſen die Handelsleute ſelbſt höchlichen darüber geklaget; Als wollen Wir erwehntes Reſcript, in allen ſeinen Puncten/ Inhalt und Clauſulen hiermit ausdrücklich wiederholet/ erneuret/ beſtätiget/ und anderweit ernſtlich anbefohlen haben/ ſolches noch ferner/ wie bishero in die viertzig Jahre geſchehen/ in ſchuldige Acht zu nehmen/ und die Kauf- und Handelsleute nochmahls dahin anzuhalten/ daß ſie in Wechſel- und andern bekanntlichen oder in continenti erweislichen Handels-Schulden iederzeit in der Perſon vor Gerichte erſcheinen/ und bis ſie die baare Bezahlung oder annehmliche Verſicherung geleiſtet/ ſich in Gehorſam einſtellen müſſen; Alles bey Vermeidung Unſerer Ungnad und ernſter Straffe/ wiewohl aber ſolch Marckt-Reſcript unter andern wegen des Wechſels vornehmlich und faſt einig und allein auf die Kauff- und Handelsleute/ wie dieſelbe unter und mit einander handeln/ gerichtet iſt/ ſo befinden Wir doch dem gemeinen Weſen nicht wenig zuträglich/ und ſeynd der guten Zuverſicht/ es ſoll Treu und Glauben bey itzigen Läufften iemehr und mehr beſtärcket und Handel und Wandel befördert werden/ wenn man über ertheilte Wechſel-Briefe/ ſie mögen betreffen wen ſie wollen/ ohne Unterſchied der Perſonen ſteiff und feſt halten/ und mehr berührtes Marckt-Reſcript auch auf dieſen Fall verſtehen und erweitern laſſen/ Wollen es demnach aus Landes-Fürſtlicher hohen Macht und Gewalt/ auf ſolche Maaſſe/ weil es ohne das der contrahirenden Perſonen Abſehen und Meynung/ wie auch der Eigenſchafft des Wechſels gemäß iſt/ hiermit wiſſentlich und wohlbedächtig erkläret/ und Krafft dieſes angeordnet haben/ daß hinführo auf alle und iede Wechſel-Briefe/ ſo ohne das in Rechten privilegiret/ ſie mögen von Kauffleuten oder andern/ wie die Nahmen haben/ vorgewieſen und produciret werden/

ohne

ohne Unterschied/ Inhalt offt angezogenen Marckt-Rescripts aufs schleunigste verholffen werden soll; Darnach sie iedermänniglich zu achten. Urkündlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Chur-Secret bekräfftigen lassen/ so geschehen zu Dreßden den 21. Julii Anno Ein tausend sechshundert und Sechtzig.

Johann Georg Chur-Fürst.

Seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛc. Erklärung der Leipziger Handels- und Wechsel-Ordnung/und dißfalls publicirte Mandat, wie es in Wechsel-Sachen in puncto Exceptionis, Compensationis & Solutionis wider die Wechsel-Briefe/ ingleichen wegen der unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden soll. Anno 1699.

WIr Friedrich Augustus von GOttes Gnaden König in Pohlen Groß-Hertzog in Littauen/Reussen und Preussen ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. Thun hiermit jedermänniglich kund und zuwissen/ demnach wir berichtet worden/ was massen bis anhero zum öfftern/ ob und wie weit die Exceptio Compensationis und Solutionis wider die Wechsel-Briefe/ wenn solche an einem tertium kommen/ zuläßlich/ ingleichen über die unter Handelsleuten beschehene Anweisungen und Assignationes Zweifel und Streit entstanden/ und hierdurch denen Commerciis vielerley Beschwerlichkeit zugezogen worden/ als haben wir diese Sachen etlichen von Unsern Räthen untergeben/ und durch dieselben in reiffe Erwegung ziehen lassen/ auch aus dem hierauf erstatteten Bericht und Gutachten befunden/ welchergestalt das Werck vornehmlich auf vier unterschiedenen Puncten/ auch Erörterung derer nachgesetzten Fragen beruhe: und zwar

1. Ob die Exceptio Compensationis, wenn sie wider den ersten Empfanger des Wechsel-Briefes/ oder denjenigen/ an welchen derselbe zuerst ausgestellet worden/ wegen einer gewis-

gewiſſen bey ihm habenden Gegenforderung/ ſtatt hat/ auch denenjenigen/ an welcher ſolcher Wechſel-Brief nachgehends verhandelt und indoſſiret/ oder wenn er in die andere und dritte Hand/ und weiter kommen/ mit Beſtande oponiret werden könne?

2. Ob die Exceptio Solutionis, ſo demjenigen/ welcher den Wechſel-Brief zuerſt erhalten/ entgegen ſtehet/ auch wider einen tertium, an welchen er hernach gebracht worden/ ſtatt habe?

3. Ob und wie weit die Aſſignationes und Anweiſungen vor Zahlungen zu achten? und

4. Wie ſich derjenige/ dem dergleichen Aſſignation und Anweiſung geſchehen/ mit Einmahnung der aſſignirten Poſt zu verhalten habe/ damit ihme nicht/ wenn der aſſignirte Debitor böſe wird/ die Schuld beygemeſſen/ oder auch er ad Intereſſe belanget werden könne?

1. So viel nun die erſte Frage betrifft/ ſeynd Wir zwar erinnert worden/ welchergeſtalt nicht alleine in der Leipziger Handls-Gerichts-Ordnung/ Tit. 13. unter andern/ daß auch wider Wechſel-Briefe die Exceptio Compenſationis, wenn ſolche in continenti liquida, zuläßig ſeyn ſolle/ deutlich verſehen/ ſondern auch die Rechte ingemein klare Maaſſe geben/ daß dergleichen Exceptiones, welcher man ſich gegen den Cedenten gebrauchen kan/ nicht weniger dem Ceſſionario entgegen ſtehen/ weiln aber gleichwohl ſolches dergeſtalt böslich in Mißbrauch gezogen worden/ daß ſich Leute gefunden/ ſo weil ſie vor ſich in Credit geſtanden/ an andere/ welche zum Fallimente incliniret/ Wechſel-Briefe ausgegeben/ und darinnen denenſelben mit gewiſſen Poſten verhafftet zu ſeyn bekennet/ dargegen aber von ihnen hinwiederum auf gleiche oder auch höhere Summen/ gegen Wechſel-Briefe oder andere Schuld-Bekänntniſſe genommen/ und hernach wenn ihre Wechſel-Briefe ihnen von einem tertio præſentiret worden/ itzbeſagter in Händen habender gegen Wechſel-Briefe oder gegen Schuld Bekänntniſſe vorgelegt/ daraus die Exceptionem Compenſationis behauptet/ und hierdurch/ wenn bey dem erſten Empfanger des Wechſel-Briefes ſich nichtzuerholen geweſen/ der Inhaber oder Præſentant um das Seinige gebracht worden.

Als setzen und ordnen wir hiermit/ daß hinführo der Ausgeber eines Wechsel-Briefes auf eine Schuld/ womit derjenige/ an welchen solcher zuerst ausgestellet/ ihme verhafftet/ sie sey beschaffen wie sie wolle/ und obgleich darüber ebenmässig ein Wechsel-Brief oder andere klare Verschreibungen verhanden/ wider die Cessionarios, oder diejenigen/ an welche der Wechsel-Brief indosiret/ zu compensiren/ durchaus nicht befugt seyn solle/ gestallt wir denn die angezogene Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung/ auch gemeine Rechte/ in so weit/ und so viel diesen Punct betrifft/ Krafft dieses wohlbedächtig casiren und aufheben. Auch obwohl mehrermeldte Exceptio Compensationis alsdenn billich vor zuläßlich zu achten/ wenn der Præsentant dem Ausgeber des Wechsel-Briefes in proprio verhafftet/ so soll doch dieses dahin/ wenn zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig/ den Brief aber ihm nicht præsentiret/ sondern weiter verhandelt oder indosiret/ und sodenn allererst die Præsentation erfolget/ nicht zu extendiren seyn/ ungeachtet sonsten die Compensatio per Concursum Crediti & Debiti, ipso jure geschiehet/ und folglich allhier/ daß stricto Jure bey dem Cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhafftet/ die aus dem Wechsel-Briefe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könte. Belangende

2. Die Exceptionem Solutionis, nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden/ daß einer wohl ehe einen Wechsel-Brief ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfanger zu helffen/ ausgestellet/ und dargegen sogleich eine Qvittung/ als ob seine Wiederbezahlung erlanget/ genommen/ gleichwohl aber den Brief in des Empfangers oder vermeynten Creditoris Händen gelassen/ also/ daß derselbe solchen an einen Tertium cediren oder indosiren können/ und nachgehends/ wenn er ihme von diesem præsentiret/ aus berührter Qvittung Exceptionem Solutionis opponiret/ und mithin/ wenn an ermeldtem ersten Empfanger sich nicht zu erholen gewesen/ der Inhaber um das Seinige gekommen/ so wollen wir/ daß künfftig die Exceptio Solutionis wider einen Wechsel-Brief gegen einen Tertium, oder wenn die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfanger bestehet/ anderer gestalt nicht zuläßlich seyn soll/ als wenn dasjenige/

jenige/ ſo auf den Wechſel-Brief bezahlet/ darauf abgeſchrieben/ es wäre denn/ daß bey währender Meß-Zeit die Zahlung auf der Börſe per Scontro geſchähe/ auf welchen Fall/ weil die Wechſel-Briefe mit dahin zu nehmen/ und daſelbſt darauf abzuſchreiben/ wegen der groſſen Menge nicht thunlich/ ſondern leicht einer und der andere davon verlohren werden könte/ es gnug/ wenn die Zahlung durch die Scontro-Bücher zu erweiſen. Doch werden die Handelsleute hiermit ernſtlich vermahnet/ ſolche Scontro-Bücher iedesmahl richtig und untadelhafft zu halten. Bey der

3. Frage iſt billich ein Unterſchied zu machen/ ob die Anweiſung in vim dationis in ſolutum & delegationis, oder nur per modum Mandati und zu dem Ende geſchehen/ daß der Gläubiger bey dem Debitore des Aſſignanten das Geld erheben/ und ſich hierdurch bezahlt machen ſolle. Auf den erſten Fall iſt die Schuld allerdings vor bezahlet und getilget zu halten/ auf den andern hingegen hat zwar derjenige/ welchem bey einem Tertio eine Poſt aſſigniret wird/ ſolche zu ſeiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzucaſſiren/ ehe und bevor aber dieſes würcklich geſchehen/ mag/ daß eine Bezahlung vorgangen/ mit Beſtande nicht geſagt werden/ ſondern es verbleibet vielmehr bey dem bekannten Sprichworte/ daß Anweiſung keine Zahlung ſey. Damit aber/ was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden/ ſogleich klar und offenbar ſeyn möge: ſo verordnen Wir hiermit/ daß/ wenn iemand auf die erſte Maaß zu aſſigniren gemeynet/ ſolches in Schrifften zu verfaſſen/ auch von demjenigen/ an welchen er die Aſſignation thut/ eine Qvittung zu nehmen ſchuldig ſeyn/ oder/ da dieſes nicht geſchiehet/ daß die Aſſignation bloß per modum Mandati ergangen/ davor gehalten werden ſolle/ alſo und dergeſtalt/ daß/ wenn die aſſignirte und überwieſene Poſt nicht bezahlet wird/ der aſſignirende Theil ſolche wieder zurücke zu nehmen/ oder wenn ſie böſe wird/ den Verluſt über ſich gehen zu laſſen gehalten/ ihme auch/ daß es mit der Aſſignation eine andere Meynung gehabt/ weder durch Zeugen auszuführen/ noch den Eyd hierüber zu deferiren/ zu verſtatten: doch nehmen wir hierbey den Fall aus/ wenn die Aſſignation in vim dationis in ſolutum per Scontro geſchehen/ alſo/ daß dißfalls

genug seyn soll/ wenn dieses also würcklich vorgangen/ durch die Scontro-Bücher darzuthun/ ungeachtet sonsten nicht schrifftliches darüber aufgerichtet/ auch keine Qvittung ausgestellet. Bey der

4. Frage eine Gewißheit zu setzen/ ist hiermit Unser Wille und Meynung/ daß die assignirte Post auf einen Wechsel-Brief beruhet/ derjenige/ welcher die Assignation erhalten/ zum längsten bey der Verfall-Zeit solchen Briefes bey Waaren oder andern gemeinen Handels-Schulden aber/ wenn kein gewisser Terminus Solutionis bestimmet/ innerhalb 8. Tagen: bey gesetzten dergleichen Termino hingegen zum längsten den Tag hernach bey dem assignirten debitore sich anmelden/ und die Zahlung fordern/ oder wenn er solche nicht erlanget/ die assignirte Post dem assignanten so fort wieder zurück geben/ oder wo derselbe nicht zugegen/ zu Verhütung allen disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht/ protestiren und hierdurch seine Vigilanz erweisen/ auch da dieses alles nicht beobachtet/ und der Debitor nicht solvendo wird/ den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle.

Wie nun hiernach männiglich als nach einem allgemeinen Landes-Gesetze sich zu achten hat: also soll auch in allen hohen und niedrigen Gerichten/ ingleichen in denen Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen unserer Lande beykommenden Fällen iedesmahl darauf erkannt und gesprochen werden. Zu Uhrkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser königlich Chur Secret vorzudrücken befohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden am $\frac{15.\ \text{Dec.}}{2.\ \text{Jan.}}$

Anno $\frac{1699.}{1700}$

Folget

Folget eine accurate Specification und Berechnung aller der vornehmſten Europäiſchen Meß- und Jahrmarckts-Oerter ihrer Müntz-Sorten und wie auf und in ſolchen die Wechſel zu courſiren pflegen, auch wie die Reduction derſelben gegen anderer Länder Müntz-Sorten einzurichten ſey.

Archangel in Moſcau

Hält Buch und Rechnung in Rubeln, Grieven und Copecken.

1. Rubel hält 10. Grieven oder 100. Copecken.
1. Grieve hat 10. Copecken oder 20. Moſoffkes oder Moskoffskes oder Denninsky.
1. Copeck hat 2. Moſoffskes, iſt ſo viel/ als ein Lübiſcher halber Schilling/ oder 4. Polusky oder Dreyling.
1. Altin hat 6. Moſoffskes oder 3. Copecken.
1. Rubel wird vor einen Ducaten oder 2. Rthlr.
1. Copeck vor einen Holländiſchen Stüver/ deren 100. auf 2. Rthlr. gehen/ gerechnet.

Iſt alſo der Pari gegen 1. Rthlr. 50. Copeck, gegen einen Ducaten 100. Copeck.

Savari meldet/ es laſſe Seine Czaariſche Majeſtät alles Geld/ ſo er in Moſcau an Zoll-Geld bekömmt/ umſchmeltzen/ und hernach von 50. auf 60. ſetzen/ alſo daß er 20. an ieden Hundert gewinne/ dannenhero denn denen Speciebus ſo eifrig daſelbſt nachgetrachtet wird/ inmaſſen 100. ihrer Copecken nach Olearii Bericht ein halb Loth geringer an Silber als 2. Rthlr. wägen. Welches eine Urſache des differenten Wechſel-Cours mit iſt/ alſo/ daß obgleich der Rubel in Moſcau

schau beständig bleibt/dennoch derjenige/ der zu Archangel in Meß-Zeiten 100. oder mehr Rubeln auf Wechsel nimmt/ dafür in Hamburg vor einigen Jahren nicht mehr als $5\frac{1}{2}$ Marck Lübisch in Banco, oder etwan 95. Stüver in Holland in Cassa Geld zu bezahlen sich verschrieben. Ja es ist der Wechsel so herunter gekommen/ daß man nur 54. Stüver vor einen in Archangel empfangenen Rubel von 100. Copecken wieder bezahlt/hingegen seynd die Müntz-Species, als Ducaten und Thaler so hoch gestiegen/ daß man für jenen bis 150. Copeck, für den Reichsthaler aber bis 75. hat geben müssen/ da doch dem Pari nach der Rubel oder Ducat nur 100. der Reichsthaler aber nur 50. Copeck gelten solte.

Wenn es in Archangel an Gelegenheit auf Hamburg zu wechseln ermangelt/ so geschiehet es mehrentheils auf Amsterdam. In dem Land selbst weiß man nicht viel von Wechseln oder Wechsel-Gebrauch/ sondern es werden alle erkauffte Waaren-Partheyen in denen öffentlichen Zoll-Büchern beschrieben/ welcher Beweiß hernach an statt einer Obligation dienet. Was in Jahrmarckts-Zeiten die Russen unter sich selbst gegen contante Bezahlung verhandeln/ das wird nach geendigtem Jahrmarckt/ weil in solchem theils Kauffleuten die Zeit/um Geld zu zahlen/zu kurtz fällt/ in der Stadt Moscau bezahlt/ und daselbst durch Assignation richtig gemacht/ dannenhero billich diejenigen Kauffleute/ sowohl ein- als ausländische/ welche den Handel in Rußland mit aller Macht treiben wollen/ ihren residirenden Compagnon oder Handels-Gesellschaffter in der Stadt Moscau haben ollen.

Das

Das Gewicht und Maaß in Rußland iſt unterſchiedlich und nicht aller Orten gleich/ gemeiniglich aber hat

Eine Pude 40. Pfund oder Funta in Rußland/ dieſe machen ungefehr in Hamburg $33\frac{1}{3}$. Pfund/ ſintemahl es 20. pro Centum differiret.

30. Pude rechnet man gemeiniglich auf ein Pack Juchten von 20. Rollen/ eine iede Rolle/ die nach Hamburg und Lübeck gehen/ſeynd 3. Paar/auch wohl/ wenn ſie Polluwalli, das iſt/gar leichte Juchten ſeynd/ 5. Paar/ daß alſo ein Packen in circa 1200. Pfund Rußiſch oder a $33\frac{1}{3}$. Pfund/ pr. Pude 1000. Pfund wiegt/ die Packen aber/ die nach Italien gehen/ werden 22. Rollen groß gemacht. 1. Pfund oder Funta in Rußland hat 96. Sollotnich. Berckowitz iſt ſo viel als ein Schiff-Pfund/ nach welcher die groben Waaren inſonderheit Potaſch verkaufft wird/ thut in Franckreich 325. Pfund/ wird in Rußland 10. Pude oder 400. Pfund Rußiſch Gewicht gerechnet.

Wegen des Zolls auf dem groſſen Archangliſchen Jahrmarckt iſt auch als etwas ſonderbares merckwürdig/ daß/ ſo lang als die daſelbſt hingebrachten Güter unverkaufft liegen/ kein Zoll davon bezahlt/ auch noch die freye Ausfuhr/ wenn ſich keine Gelegenheit zum Verkauffen ereignet/ verſtattet wird. Die Gewicht-Güter (das iſt/diejenigen/welche ausgewogen werden) bezahlen $1\frac{1}{4}$. pro Centum mehr/ als die andern. In Bezahlung des Zolls hält man folgende Methode: z. E. Ein Deutſcher Kauffmann hätte einem Ruſſen vor 1000. Rubeln an Waaren verkaufft/ ſo gehet der Verkäuffer hin/und meldet ſolches auf dem Zoll-Contoir gebührend an/ läſt die mit dem Ruſſen geſchloſſe-

ne Partey in die öffentlichen Zoll-Bücher notiren/ alsdenn rechnet man von ieder 100. Rubel 4½. pro C. thut auf 1000. Rubel 45. von diesen 45. müssen iede 7. Rubel mit einem Pfund specie Rthlr. bezahlet werden. Wenn nun 45. mit 7. dividirt/ 6⅜. Pfund am Gewicht austragen/ so werden solche in eine Waagschale gelegt/ und in die andere muß der Kauffmann soviel species Rthlr. gegen einlegen/bis die eine Schale mit der andern gleich stehe. Wolte nun ein Verkäuffer/der etwan mit dem Käuffer überein wüste/weniger in die Zoll-Bücher verzeichnen lassen/ als die Partey sich belauffen/ die unter ihnen beyden geschlossen worden/ so möchte solches zwar etliche mahl angehen/ ausser der Straff aber/ die darauf stehet/ist auch dieses zu befürchten/ daß der Käuffer/ wenn er in der Zahlung säumig seyn solte/ um eine höhere Summam, als in den Zoll-Büchern verschrieben ist/nicht darff gemahnet werden/ auch nicht schuldig ist/ mehr als das Verzeichnete zu bezahlen. Was aus Sr. Czaarischen Majestät Schatz/ das ist/ von den Gütern und Waaren (worüber dieselbe entweder allein das Monopolium haben/ oder welche als Tribut geliefert worden) gekaufft wird/das bezahlet keinen Zoll. Es seynd aber solche Güter die Potasch/Wedasch und die Hausblasen/auf Rußisch Carluck genannt. Dabey denn zu observiren/ daß beydes die Englische und Holländer sonderbare Privilegia über gewisse Waaren haben/ welche sie allein sowohl aus dem Czaarischen Schatz/ als von particulair-Personen/ aufkauffen/ und damit handeln mögen/ als nemlich die Englische haben die Freyheit/ mit Theer/Flachs und Potasch/die Holländer aber mit Korn/Wedasch/Schweins-Borsten und

Haus-

Hausblaſen allein zu handeln. Welcher fremde Kaufmann nun von einer dergleichen Waaren/ als z. E. Theer oder Flachs haben/ und mit ſich aus dem Land führen will/ der muß ſolche von der Engliſchen Compagnie erkauffen. Will iemand Korn oder Wedaſch haben/ muß ers bey der Holländiſchen Compagnie ſuchen. Güter/ die von denen Deutſchen von Archangel ab/ nach oben zu/ das iſt/ nach der Hauptſtadt Moſcau geſandt werden/ bezahlen progeſe oder aufgehenden Zoll nach dem Werth der Waaren/ die ſie verſenden/ wobey iedoch dieſes zu obſerviren/ daß ſie mit dem Goſt oder Ober-Zoll-Einnehmer accordiren können/ wie hoch von Grieven ſie den Rubel verzollen mögen/ da es denn mannichmahl/ nachdem der Goſt einem günſtig iſt/ oder Spendagien bekömmt/ vor 5. 6. bis 7. Grieven accordiret wird/ daß alſo/ weil der Rubel 10. Grieven hat/ wenn ſolchen nur zu 5. Grieven zu verzollen accordirt wird/ von aufwerts gehenden Gütern/ die 1000. Rubel werth ſeyn/ nur 500. verzollt werden/ und zwar a 10. pro Cent, thut 50. Rubeln, welche entweder in ſpecies- oder courant-Geld mit Lagio, ſoviel als die Species betragen/ müſſen bezahlt werden. Es ſeynd aber damit die Güter noch nicht frey/ ſondern wenn ſie in der Stadt Moſcau wieder verkaufft werden/ muß aufs neue 6. pro Cent von der Summa der verkaufften Partey/ wiewohl nur in Ruſſiſcher courant-Müntze/ bezahlet werden/ bey dem oben zuerſt angeführtem Zoll der $4\frac{1}{2}$. pro Cent, welche wir gemeldet haben/ daß der Verkäuffer von ſeinen verkaufften Waaren bezahlen muß/ hat er hingegen auch wieder frey/ ſo viel eingekauffte Waaren/ als ſeine verkauffte am Werth betragen/ zollfrey zurück

aus nach Deutschland oder Holland zu führen. Z. E. Ein Deutscher Kauffmann/ der mit seinen Waaren nach Archangel gekommen/ und daselbst vor 1000. Rubeln verkaufft/ welche er auch mit $4\frac{1}{2}$. pro Cent richtig verzollt/ der kan dafür vor 1000 Rubel an Waaren wieder einkauffen/ und solche zollfrey hinaus führen/ beträgt aber sein Einkauff nur etliche Rubeln mehr/ so muß er solche verzollen. Die Jufften/ sie mögen schlecht oder gut seyn/ wenn sie verkauffet werden/ geben durchgehend 4. Rubel pr. Pude Zoll. Eine Pipe Spanisch Wein oder Secten giebt 10. spec. Rthlr. Ein Orthöfft weisser Frantz-Wein hat vor diesem eben so viel gegeben/ itzund aber nur 5. Rthlr. Zucker giebt 1. Rubel die Pude, Frantz-Brandtewein bezahlt 36. spec. Rthlr. das Orthöfft/ und zwar giebt diese Waar der inländischen Brandtewein wegen so hohen Zoll/ damit solche vor jenen desto mehr mögen consumiret werden. Ausser diesen Zoll-Geldern seynd noch viel andere Unkosten/ welche die Handlung nach Moscau schwer/ und die Waaren um so viel theurer machen/ als daß man nemlich auf die verzollten Waaren ein pro Cent gemeine Spendagien bezahlen muß. Die Schiffe/ so nach Archangel aus Deutschland/ Holland oder Engelland kommen/ kosten ein- und auszulotsen iedes 8. Rubel, Anckerage-Geld 10. Rthlr. dem Schreiber in der Pricas oder dem Rechthaus wird $1\frac{1}{2}$. Rubel, Brücken-Geld 4. Rubels, Spendagien an die Deutschen oder Holländischen Convoyer-Capitains 6. Ducaten von iedem Schiff gegeben/ dem Schiffer und Steuermann iedem 1. Ducaten Species. Die Jungen auf dem Schiff haben das Privilegium, daß so lange als der Jahrmarckt währet/

ret/ ſie alle Sonnabend Nachmittag ans Land zu ihrem Befrachter kommen/ und von demſelben mit einer guten Mahlzeit/ ſonderlich aber mit delicaten Rußiſchen Pfannkuchen müſſen tractiret werden. vid. hiervon ein mehrers in unſerm Moſcow. Kauffmann.

Botzen oder Bolzano in Tyrol.

Ein wegen ſeiner 4. Meſſen und ſtattlichen Wechſel-Handel ſehr berühmter Platz/ hält Buch und Rechnung in Reichsgulden/ Kreutzer und Pfennig.

In Botzen wird gewechſelt

auf Lyon zu 80. bis 90. Kreutzer vor 1. Frantzöſ. Thlr.
auf Florentz zu 115. bis 120. Kreutzer vor 1. Rthlr.
von $7\frac{1}{2}$. lire.
auf Rom zu 155. bis 170. Kr. vor 1. Ecu d'or d'Etampe.
auf Franckfurth zu 95. bis 98. Kr. vor 100. Wechſel-Thaler.
auf Nürnberg zu 98. bis 99. Rthlr. vor 100. Thaler.
auf Augſpurg zu 95. bis 98. Rthlr. vor 100. Thaler.
auf Bergamo zu 1. Rthlr. von 90. Kreutzern vor 150. bis 170. Soldi.
auf Bologne zu 1. Gulden von 60. Kreutzern vor 55. bis 70. Soldi.
auf Venedig zu 1. Rthlr. von 90. Kreutzern vor 130. bis 140. Soldi di Banco.
auf Ancona zu 1. fl. von 60. Kreutzern vor 55. bis 60. Bayocs.
auf S. Gallen zu 100. fl. von 60. Kreutzern vor 110. bis 115. Gulden.

Die Acceptationes der Wechſel-Briefe fangen gemeiniglich den 10. Tag der Meß an/ den 12. und 13.

gehet man in Giro (da die Kauffleut einander durch Rescontro bezahlen/ so viel als man hierzu Gelegenheit findet/) die letzten zwey Tage muß per Cassam bezahlt werden/ was vom Scontro überblieben ist.

Protestirte Wechsel-Briefe werden an den Ort/ wo der Kauffmanns-Magistrat zusammen kömmt/ in eine Schachtel zu iedermanns Besichtigung gelegt/ ob sich etwan einige finden/ die solche Briefe per honor della lettera oder del giro einlösen möchten/ wenn aber dennoch der Betrockene/ ungeacht des geschehenen Protests, noch selber bezahlen will/ hat er solches bis auf den letzten Tag zu thun freye Macht.

Die vornehmen ausländische Kauffleute/ welche die Botzner-Messen ordinarie besuchen/ werden immatriculiret/welches heisset in der Contrattation stehen/ wer darinne aufgenommen zu werden verlangt/ muß darum ansuchen/ da denn von denen andern seiner Religion halber deliberiret und zu solchem End durch kleine Kügelein/die in eine Büchsen mit zwey Löchern/ (deren eines Ja das andere Nein bedeutet) eingeworffen werden/ votiret wird/ da denn ein solcher Competent zum wenigsten $\frac{2}{3}$ der Ja-Kügelein haben muß/ um recipiret zu werden/diese so genannte Contrattanti genüssen vor andern besondere Freyheiten/ als nemlich/ daß sie und ihre Bediente und Güter/ so nach und nach von der Meß reisen/ in denen Oesterreichischen Landen nirgends dürffen arrestiret werden/ und bey vorfallenden Fallimenten/ die in der Meß geschehen/ werden sie mit Ausschlüssung anderer zur Repartition deß falliten Effecti zugelassen.

Zu Botzen ist zweyerley Gewicht/ als ein grosses und kleines/ mit jenem verkaufft man Eisen/ Stahl

und

und Kupfer/ mit dem kleinen aber Safran/ Specerey und kleine Waaren/ der groſſe Centner iſt gleich dem Nürnbergiſchen/ der kleine aber wiegt 66. Nürnberger und 72. Ulmer Pfund/ 4. Centner machen zu Bozen einen Saum.

Braunſchweig

Hält Buch und Rechnung in Reichsthaler/ Marien-Groſchen und Pfennigen.

1. Reichsthaler hat 24. gute oder 36. Marien-Groſchen oder 72. Mattier oder 288. pf.

1. Rthlr. hat auch 32. ſchwere Schilling/ 1. ſchwerer Schilling iſt ſo viel als $1\frac{1}{2}$ ß. Lübiſch/ und hat 12. pf.

Ein Zwey-Drittel-Stück iſt 24. ein Drittel-Stück 12. Marien-Groſchen.

20. Marien-Groſchen thun 1. Marien-Gulden.

24. thun 1. Gulden Rheiniſch.

1. guter Groſchen hat $1\frac{1}{2}$ Marien-Groſchen oder 12. pf.

1. Marien-Groſchen hat 8. pf. oder 2. Mattier/ 1. Mattier hat 4. pf.

1. ſchwerer Schilling hat 9. pf.

1. Dreyer hat 3. pf.

31. Marien-Groſchen thun 1. Gulden Meißniſch.

1. Centner in Braunſchweig hat 114. Pfund/ thut in Hamburg 110. Pfund.

100. Pfund in Hamburg thun in Braunſchweig 103. Pfund.

Zwiſchen neuen Dritteln und kleinen Marien-Groſchen-Stücken iſt $\frac{1}{2}$ bis 1. pro Centum differenz.

Man findet im gantzen Braunſchweiger-Land viel gemüntzte 1. 2. 3. und 4. Marien-Groſchen-Stück.

Auf die zwey Braunſchweiger Meſſen/ davon die erſte auf den Montag nach Mariä Lichtmeſſen/ die

andere

andere auf den Montag nach Laurentii anfängt/ wird von denen/ die auf solchen Messen zu thun haben/ vielfältig gewechselt/ und zwar unter denen/ die mit Braunschweig gleicher Müntz Währung haben/ al pari, oder mit 1. bis 2. pro C. Gewinn und Verlust/ nachdem nemlich die Contrahentes seynd/ und die Natur ihres Wechsels es mit sich bringet. Hamburg und Amsterdam hingegen/ welche schwer Geld haben/ geben 100. Reichsthaler ihres Courants oder Banco, um in Braunschweig so viel wieder zu haben/ als die Drittels gegen ihr Courant oder Banco differiren/ vide hiervon Leipziger Wechsel.

Braunschweig hat einige wohl abgefaste Marckt- und Wechsel-Ordnung/ welche allen ihre Messen bauenden Kauffleuten fleißig durchzulesen recommendirt wird.

Breßlau,

Die Hauptstadt in Schlesien/ woselbst jährlich vier grosse considerable Jahrmärckte gehalten werden/ hält/wie auch gantz Schlesien/Buch und Rechnung in Rthlr. Silbergroschen und Pfennigen.

1. Rthlr. hat 30. Käysergroschen/Böhmen/ 45. weisse Groschen oder 90. Kreutzer.
1. Käysergroschen/ Silbergroschen oder Böhme/ hat $1\frac{1}{2}$. weissen Groschen/ 3. Kreutzer/ 4. Gröschel/ 6. Dreyer oder 12. pf.
1. weisser Groschen hat 2. Kreutzer oder 3. Dreyer.
1. Kreutzer hat 4. pf. 1. Gröschel hat 3. pf. und 1. Dreyer hat 2. pf.
1. fl. oder $\frac{2}{3}$. Stück hat 20. Käysergroschen/ Silbergroschen oder Böhmen.
1. Schlesischer Thaler/ so nur eine fingirte Müntze/

hat

hat 24. Silbergroſchen/ 36. weiſſe Groſchen oder 72. Kreutzer.

Die Käyſerlichen $\frac{1}{6}$. oder 15. Kreutzer-Stück ſind vor wenig Jahren erhöher/und auf 18. Kreutzer geſetzet worden/ bald darauf aber auf 17. Kreutzer/ ſo ſie bis dato noch gelten/ und werden damit alle Wechſel-Briefe bezahlt und negotiiret.

2. Silbergroſchenſtück/ ſo zu 6. Kreutzern gemüntzet/ ſind auf 7. Kr. erhöhet/ und gelten annoch alſo.

1. Gemüntzter vollwichtiger Ducat gilt 80. Silbergroſchen/ weniger oder mehr/ in Cour. Geld.

1. Specie Rthlr. gilt 40. Silbergroſchen/ weniger oder mehr/ in Cour. Geld.

Pohlniſches Geld iſt 7. a 8. pro Cento, nach advenant beſſer/ als Käyſerl. Geld.

Neue Dritteln ſind 2. 3. a 4. pro Cento beſſer/ denn Käyſerlich Geld.

Sonſten wird von Hamburg per Breßlau gewechſelt auf 4. Wochen dato nach dem dato des Wechſel-Briefes/ in Rthlr. Käyſerl. Müntze/ mit erhöheten 17. Kreutzern zu zahlen/ wofür nach Abzug 30. pro C. Lagio, weniger oder mehr/ die Valuta in Hamburg in Banco abgeſchrieben wird. Von dannen nach Hamburg wechſeln ſie auf gleichen dato, und ſtellen die Briefe auf Rthlr. di Banco, bezahlen aber die Valuta mit 30. pro Cento Lagio weniger oder mehr/ in vorgedachtem erhöheten Käyſerlichen Gelde. Es haben die Wechſel-Briefe allda 6. Reſpit-Tage/ ehe ſie proteſtiret werden können/ auſſer denjenigen/ ſo unter acht Tagen Sicht ſind/ welche innerhalb 24. Stunden bezahlet werden müſſen.

1. Centner in Breßlau hat $5\frac{1}{2}$. Laep oder 132. Pfund/ thut in Hamburg 110. Pfund, 1. Laep

1. Laep hat 24. Pfund/ thut in Hamburg 20. Pfund. 120. Pfund in Breßlau thun 100. Pf. in Hamburg.

In Breßlau wird jährlich auf Mitfasten/ auf Johanni/ auf Creutz Erhebung/ und auf Elisabethen Tag ein grosser Marckt gehalten/ worauf von denen in der Schlesien belegenen Städten die Handelsleute viel Schlesische Waaren bringen/ und daselbst verhandeln/ aus solchem Marckt wechseln sie auf den bevorstehenden Leipziger Marckt/ und stellen die Briefe auf Reichsthlr. in Cour. zu zahlen/ welche Zahlung zu Leipzig mit gangbaren Dritteln geschicht/ sie aber zahlen die Valuta als 100. Rthlr. in erhöhetem Käyserl. Geld/ gegen 97. a 98. Rthlr. weniger oder mehr/ Leipziger Cour. Geld.

Von da ab wird sonderlich auf Wien gewechselt/und zwar für 100. Rthlr. Käyserl. Geld/ um in Wien 101. bis 102. weniger oder mehr/ Käyserl. Geld/ zu haben/ auf Amsterdam wechseln sie 6. Wochen dato um vor 130. Rthlr. weniger oder mehr/ Käyserl. Geld 100. Rthlr. in Banco, oder auch vor 127. Rthlr. weniger oder auch mehr/ Käyserlich Geld 100. Rthlr. in Cassa oder Cour. Geld zu haben.

Auf Dantzig a Uso oder 14. Tage Sicht/ um vor 100. Rthlr. Käyserl. Geld 93. a 94. Rthlr. weniger oder auch mehr/ Pohlnisches Geld zu haben.

Die Wechsel-Briefe/welche in Cour. zu zahlen gestellt/werden daselbst in Ducaten zu 80. Käysergroschen/ oder in Specie Rthlr. zu 40. Käysergroschen gerechnet und bezahlet/zwischen Cour. und erhöhetem Käyserlichen Gelde ist anitzo bey nahe 4. pro Cento, weniger oder mehr differenz.

Ubungs-Exempel/ aus Wilhelm Benedicts aller guten Ding Drey p. 434. genommen.

Von einem Patron in Breßlau entnimmt einer in die Leipziger Michaelis-Messe 700. Rthlr. mit $5\frac{1}{2}$. pro Cento avanzo, befindet aber die Disposition und Effect in Leipzig unvermögend/ retourniret derohalben diese Post per Breßlau mit 7. pro Centum gegen seinen geänderten Wechsel-Brief in Breßlauer Elisabeth-Marckt (sind 4. Wochen) zu bonificiren. Ist die Frage: Was des Jahres dieser Verlust pro Centum betrage? Antwort: Rthlr. $19\frac{1}{2}$. pro Centum pr. Anno.

100) 700. Rthlr.
$5\frac{1}{2}$. pr. Ctum.

$38\frac{1}{2}$. Rthlr. pr. Lagio.
add. † hinzu 700. Rthlr. pr. Capital.

Thut $738\frac{1}{2}$. Rthlr. pr. Capital und Lagio.

So viel hat er gegen ſeinen interims-Schein und Brief empfangen.

Der Ritorno wird folgender geſtalt berechnet:

100) 700. Rthlr.
a 7 pro Centum.

Rthlr. 49. pr. die Lagio.
hinzu † 700. Rthlr. pr. Capital.

Thut 749. Rthlr. auf ſo viel muß der neue eingerichtete Wechſel-Brief lauter.
ziehe ab $738\frac{1}{2}$. als das entnommene Capital mit Lagio.

Reſten $10\frac{1}{2}$. Rthlr. pr. Verluſt.

Pro Cento calculirt.

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
100	$10\frac{1}{2}$.	100.

1. Rthlr. 15. gl. ſo viel muß der Ritornirer in 4. Wochen verlieren.

Wochen.	pr. Cent.	Wochen.
4	$1\frac{1}{2}$.	52

13
$\frac{1}{2}$ $6\frac{1}{2}$

$19\frac{1}{2}$. pr. Ct. pr. Anno.

Ein anderer Patron in Breßlau giebt ab Rthlr. 1000. pr. Leipziger Michaelis-Meß/ mit 5. pro Cent, dieſe ziehet ſein Diener in Leipzig ein/ giebt ſelbi ge wiederum

derum ab an gewisse Freunde in Elisabethen-Marckt in Breßlau zu bezahlen/ als an A. 300. Rthlr. mit $6\frac{1}{2}$. an B. 300. Rthlr. mit $6\frac{3}{4}$. an C. 200. Rthlr. mit 7. an D. 200. Rthlr. mit $7\frac{1}{4}$ pro Centum Lagio zu empfangen. Frage: Wieviel der Avanzo betrage? Antwort: $18\frac{1}{4}$. Rthlr. ist an der völligen Post avanziret worden.

Breßlauer Aufgabe pr. Leipzig berechnet.

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
100	105	1000.
	10	

Thut 1050. Rthlr. abgegeben.

Leipziger Abgabe pr. Breßlau berechnet.

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
100	$106\frac{1}{2}$	300
	3	

Thut $319\frac{1}{2}$. Rthlr. Beträget das Debitum vor A. in Elisabeth-Marckt zu bezahlen.

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
200	$106\frac{3}{4}$	300
	3	

Thut $320\frac{1}{4}$. Rthlr. Debitum für B.

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
100	107	200
	2	

Thut 214. Rthlr. Debit für C.

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
100	$107\frac{1}{4}$	200
	2	

Thut $214\frac{1}{4}$. Rthlr. Debit für D.

Scontro

Scontro dieſer Leipziger Abgabe/ was leder Debitor für ſeine Aufnahm in Eliſabethen-Marckt zu bezahlen.

A. 300. Rthlr. mit $6\frac{1}{2}$. pro Ct. Rthlr. 315 - 15 -
B. 300. Rthlr. mit $6\frac{3}{4}$. pro Ct. - - 320 - 7 - 6
C. 200. Rthlr. mit 7. pro Ct. - - 214 - -
D. 200. Rthlr. mit $7\frac{1}{4}$. pro Ct. - - 214 - 15 -

Sum. 1000. Rthlr. Sind zu empfangen Rthlr. 1068 - 7 - 6
Ziehe ab hievon obige in Breßlau abgegebene
1000. Rthlr. betrag. mit Lag. a 5. pr. Ct. 1050. - : -

---: Reſtat. pr. avanzo Rthlr. 18 - 7 - gl. - 6pf.

Dantzig

Hält jährlich ihren S. Dominicus-Marckt auf den 5. Auguſti, und währet ſolcher vor die Fremden etwan 8. bis 14. Tage/ vor die Einheimiſchen aber 4. Wochen und länger/ dieſer Marckt wird ſonderlich zu Friedens-Zeiten/ wenn Pohlen offen iſt/ von weiten Orten her beſuchet/ dahero wir kein Bedencken tragen/ ſolchen der Zahl conſiderabler Jahr-Märckte gleichfalls einzuverleiben.

Zu Dantzig/ Königsberg/ und in gantz Preuſſen werden die Bücher geſchrieben/ und die Rechnungen gehalten/ in Gülden/ Groſchen und Pfennigen Pohlniſch.

1. Reichsthaler hat allda 3. Gulden 5. Ort 60. Brummer oder drey Pölcher/ 90. Groſchen/ 180. Polchen oder 270. ß.
1. Gulden hat 20. Brummer/ 30. Groſchen/ 60. Polchen oder 90. ß.
1. Brummer hat $1\frac{1}{2}$. Groſchen/ 3. Polchen/ $4\frac{1}{2}$. ß. oder 27. pf.

1. Groschen hat 2. Polchen/ 3. ß. oder 18. pf.
1. Polchen hat $1\frac{1}{2}$. ß. oder 9. pf. 1. ß. hat 6. pf.
1. Marck/ so nur fingirt ist/ hat 20. Groschen.
3. alte Chur- Sächsische/ Chur-Brandenburgische/ Chur- und Hochfürstl. Braunschw. und Lüneb. $\frac{1}{3}$. thun daselbst 1. Rthlr. oder 3. fl.

Gemüntzte Sechsgroscher deren gehen 15. Stück auf einen Rthlr. 5. auf 1. fl. oder $\frac{1}{3}$. und damit werden die Wechsel-Briefe negotiiret und bezahlet.

Drey Sechsgröschers thun 1. Ort Pohlnisch.

1. Gemüntztes Pohlnisches/ Preußnisches oder Käyserlich Dütgen gilt 3. gl.

Allerhand neue Zwey-Drittel gelten 54. 55. weniger oder mehr Groschen.

Creutz-Thaler gelten 3. fl. 16. gl. } weniger oder auch
Specie Rthlr. gelten 3. fl. 18. gl. } mehr in Pohlni-
Ducaten gelten 7. fl. 10. gl. } schem Gelde.

1. Schiff-Pfund allda hat 20. Liß-Pfund oder 320. Pfund/ 1. Liß-Pfund hat 16. Pfund.
1. Centner hat 120. Pfund/ 1. Stein groß Gewicht hat 34. Pfund/ 1. Stein klein Gewicht hat 24. Pfund.
100. Pfund in Hamburg machen 112. Pfund in Dantzig.

Man wechselt von Hamburg per Dantzig auf 2. Uso, seynd 4. Wochen Sicht/ in Rthlr. Species allda zu zahlen/ welche Zahlung/ wenn keine Species zu bekommen/ zu 107. bis 108. Groschen/ weniger oder auch mehr/ in Pohlnischem Gelde geschicht/ die Valuta wird in Hamburg al Pari oder $\frac{1}{2}$. bis 2. pro Centum Lagio offt mit Avanzo, oder auch Danno, in Banco abgeschrieben und vergnügt.

Von

Von Dantzig wechſeln ſie auf Hamburg auf gleichen Uſo, in Rthlr. a 48. Schilling Specie zu zahlen/ welche Valuta in Hamburg mit 1. pro mille Banco Lagio in Banco abgeſchrieben wird/ allda negotiiren ſie ſolche Wechſel a 107. bis 108. weniger oder auch mehr Groſchen pro einen Rthlr. und bezahlen die Valuta mit gemünzten Sechsgroſchen.

Von Dantzig wird gewechſelt auf Amſterdam/ a 4. Tagen oder a 2. Monat und 10. Tagen de dato des Wechſel-Briefes/ in L. Flämiſch von 6. fl. di Banco, dafür wird a 254. bis 256. Groſchen/ weniger oder auch mehr/ pro L. Flämiſch/ die Valuta mit Pohlniſchem Gelde entrichtet.

Von Königsberg wechſeln ſie auf Amſterdam a 41. Tagen dato in L. Flämiſch von 6. fl. Courant-Geld/ die Valuta wird daſelbſt bezahlt a 246. & 247. weniger oder auch mehr/ Groſchen Pohlniſch pro ein L. Flämiſch.

Auf Königsberg wird von Dantzig aus gewechſelt/ wenig Tagen Sicht in Gulden Pohlniſch zu zahlen/ die Valuta wird al pari oder $\frac{1}{2}$. bis 1. weniger oder mehr pro Centum Lagio entrichtet.

Die Wechſel-Briefe haben in Dantzig 10. Reſpect-Tage/ ehe ſie proteſtiret werden können.

Franckfurth am Mäyn.

Daſelbſt und an einigen am Mäyn und Rheinſtrom belegenen Orten werden die Rechnungen gehalten/ und die Bücher geſchrieben in Reichsthaler/ Kreutzer und Pfennige.

1. Reichsthaler hat allda $1\frac{1}{2}$ Gulden/ $22\frac{1}{2}$ Batzen/ 30. Kayſergroſchen 45. Albus oder Weißpfenni-

nige/ 74. fingirte Wechsel-Kreutzer oder 90. Kreutzer courant.

1. Gulden hat 15. Batzen/ 20. ß. oder Groschen/ 30. Weißpfennige oder Albus, 45. Petermänngen/ oder 60. Kreutzer.

1. Batzen hat 2. Albus, 3. Petermänngen/ oder 4. Kreutzer.

1. ß. hat $1\frac{1}{2}$ Weißpfennig oder Albus, 3. Kreutzer/ oder 12. pf.

1. Weißpfennig oder Albus hat 2. Kreutzer oder 8. pf.

1. Kreutzer hat 4. pf. oder 8. Heller/ und 1. Pfennig hat 2. Heller.

1. Philipp- oder Königsthaler hat 5. Kopffstück/ 82. Wechsel-Kreutzer oder 100. Kreutzer courant.

1. Kopffstück hat 10. Albus, 20. Kreutzer oder 80. pf.

1. Gulden ist $\frac{2}{3}$. Reichsthaler oder so viel als 2. Marck Lübs.

In ihren beyden grossen Oster- und Herbst-Messen nennet man die erste Meß-Woche die acceptir-Woche/ in welcher des Montags die Wechsel-Briefe zu acceptiren ihren Anfang nehmen/ und bis nächstfolgende Woche des Dienstags Vormittag gegen 9. Uhr continuiren/ um welche Zeit keine dilation mehr vergönnet/ sondern frey wegen non Acceptation protestiret wird/ die andere Woche nennet man die Zahl-Woche/ auf welchen letzten Tag als den Sonnabend/ alle Wechsel-Briefe vor der Sonnen Untergang bezahlt oder protestiret seyn müssen.

Auf solche Messen hat man vormahls von Hamburg ab gewechselt/ und die Briefe gestellt in Thalern/ zu etlichen 50. Kreutzer/ weniger oder mehr/ per Thlr. in Wechsel-Geld zu zahlen/ in Hamburg hat man den

Thaler

Thaler a 32. Schilling Lübs gerechnet/ und die Valuta dafür in Banco entrichtet/ zu Franckfurth aber/ nachdem das Wechſel-Geld in courant-Geld reduciret/ iſt die Valuta daſelbſt vergnügt mit Kreutz-Thalern und Ducatonen/ ſolcher Art nach iſt auch von Franckfurth aus der Meſſe auf Hamburg gewechſelt und geſchloſſen worden.

Dieſe Wechſel-Zahlung hat A. 1585. in der Herbſt-Meſſe angefangen/ und iſt dahero ſonderlich verurſacht worden/ weil zuvor in den Meß-Zahlungen allerhand Unordnungen eingeriſſen/ und ein ieder die Müntz zu ſteigern/ ſeines Gefallens auszugeben/ und andern aufzudringen/ oder die Bezahlung zu protrahiren/ und alſo ſeine Creditores damit zu trotzen unterſtanden. Worauf denn erfolgt/ daß der mehrere Theil der vornehmſten Kauff- und Handelsleute/ ſo faſt aus allen Landen und Städten damahls zu Franckfurth in der Meſſe geweſen/ ſich eines gewiſſen Valeurs der Müntzen unter einander verglichen/ und ſolche unter ihnen nicht höher einzunehmen/ und auszuzahlen vereinbart/ ſo lange und viel/ bis durch eine allgemeine Vergleichung aller Reichs-Stände/ ein anders beſchloſſen und verordnet werde/ wobey ſie denn E. E. Rath daſelbſt unterthänigen Fleiſſes erſucht und gebeten/ ihme ſolches alſo belieben zu laſſen/ und ſie dabey zu handhaben/ welche Müntze denn auch ſich niemand widern ſolte/ in geſetztem Werth/ es ſey an Wechſel-Waaren/ oder andern Zahlungen/ zu nehmen oder zu geben/ nemlich:

Ungariſch und Hiſpaniſche Ducaten rechten Gewichts vor	28½	Batzen
Saltzburger und Pfältziſche Ducaten	28	

Portugalöser Kreutz-Ducaten	26 1/2	Batzen.
Sonnen-Kronen	25 1/2	
Pistoletten von Kronen-Gewicht	24 1/2	
Pistoletten von Rheinischen Gewicht	24	
Rheinische Goldgülden/ Real- und Philipps-Thaler	20 1/2	
Reichsthaler zu	18 1/2	
Gülden-Groschen	16	

Aus welchem obigen zu ersehen/ daß der Philipps-Thaler zu 20 1/2. Batzen sind 82. Kr. und der Reichs-Thaler zu 18 1/2. Batzen sind 74. Kreutzer gesetzet/ wornach die Berechnung bis dato zu annoch geschicht/ also/ daß wenn Hamburg wechselt auf Franckfurth in Thalern a etliche 50. Kreutzer Wechsel-Geld zu zahlen/ diese fingirte Thaler mit denen zum Cours gesetzten Kreutzern vermehret/und alsdenn/durch 82. Kreutzer dividirt zu Philipps-Thalern gemacht werden/ welche Philipps-Thaler mit 100. Kreutzern cour. vermehret/ und durch 90. Kreutzer gedividirt/ alsdenn dadurch zu denen so genannten Reichsthalern Courant gereduciret werden/ welche Reichsthaler courant, in Kreutz-Alberts- oder Holländischen Thalern gantzen und halben/ oder an gantzen und halben Ducatons iede zu ein und einen Qvart-Thaler gerechnet/ abzuzahlen/ und zu entrichten sind/ laut der erneureten Wechsel-Ordnung zu Franckfurth am Mäyn den 8. Febr. Anno 1676. hingegen da die so genannten courant-Gelder/ zu Wechsel-Geldern auf Hamburg reducirt werden/ so thut man die Reichsthaler mit 90. Kreutzern vermehren/ und durch 100. Kreutzer dividiren/ woraus Philipps-Thaler kommen/ solche nun mit 82. Kreutzer ferner vermehret/ entspringen

gen daraus die Wechſel-Kreutzer/ ſo denn mit 50. Kreutzern weniger oder mehr/ nach dem geſchloſſenen Cours getheilt/ und zu Wechſel-Thalern gemacht werden/ welcher Thaler a 32. ß. Lübs in Hamburg per Banco zu entrichten iſt.

Solcher Wechſel-Gebrauch von Hamburg per Franckfurth/ auch von dannen anhero/ hat ſich ziemlich/ ja faſt gantz verlohren/ doch aber wechſeln annoch Amſterdam/ Antorff/ und einige andere Oerter per die Meſſe dahin/ auch Franckfurth aus der Meſſe nach ſolche Orte/ in eben dergleichen Wechſel-Geld. Daß aber zu Franckfurth in Wechſel-Zahlung der Reichsthaler unter denen Cambiſten zu 74. Kreutzern der Philipps- oder Königsthaler aber zu 82. Kreutzer Wechſel-Geld gerechnet wird/ ſonſten aber der Reichsthaler 90. Kreutzer und der Philipps- oder Königsthaler 100. Kreutzer/ reſpective courant-Geld gilt/ das iſt nicht zu verſtehen/ daß man unter denen Cambiſten einigen Vortheil hätte/ wegen der 74. und reſpective 82. Kreutzer/ ſondern es iſt nur ein uhralter/ aus oben angezogenen Urſachen entſprungener Gebrauch/ um nur ſo viel Kreutzer vor einen Thaler zu rechnen/ da es doch/ wenn man die 74. Kreutzer reducirt/ nach der courant-Währung zu 90. Kr. faſt eines austrägt/ wie denn nach dem Satz/ da 90. Kr. thun 74. Wechſel-Kr. was 100. Kr. cour. zum facit kommen $82\frac{2}{9}$. Kr. und alſo wenn der Philippsthaler dazu/ und nicht zu 82. Kr. gerechnet/ eben eins ſeyn/ und ſich gleich betragen würde. Und iſt bey allen dieſen wohl zu mercken/ daß wenn 100. Wechſel-Thaler in 100. courante Thaler reduciret werden/ der Uberſchuß

mehr nicht/ als $24\frac{16}{41}$. Kreutzer betrage und ausbringe.

Ordinarie wird von Hamburg per Franckfurth auf die Messe/ oder ausser selbiger a uso sind 14. Tage Sicht/ gewechselt und die Briefe gestellt in Rthlr. à 90. Kr. cour. Geld zu bezahlen/man decourtiret die agio zu 30. weniger oder mehr pro Centum und lässet die Valuta dafür in Banco abschreiben/ in Franckfurth aber bezahlen sie mit allerhand der Gegend gemüntzten Drittel-Stücken.

Von Franckfurth wird aus der Messe/ auch ausser selbiger per Hamburg gewechselt a uso sind 14. Tage Sicht/ oder auf 8. Tagen Sicht/ und die Wechsel-Briefe gestellt in Rthlr. di Banco, wofür allda die Valuta zu 130. Rthlr. weniger oder auch mehr/ per 100. Reichsthaler banco in allerhand gemüntzten Drittel-Stücken bezahlt wird.

Von Franckfurth wird aus der Messe auf folgende Plätze gewechselt/ als

Auf Amsterdam und Antorff/ in Gulden von 65. Kr. Wechsel-Geld a 85. weniger oder mehr/ Groten-Flämisch pro einen Gulden der Orten zu zahlen/ das Wechsel-Geld reduciren sie in courant-Geld/ und bezahlen die valuta mit Kreutz- und Alberts-Thalern.

Auf Lyon wird gewechselt in Kronen von 60. Sols, Valuta a 60. weniger oder mehr/ Kr. Wechsel-Geld/ pro eine Krone.

Auf Paris in Kronen von 60. Sols, Valuta a 104. Gulden Wechsel-Geld weniger oder mehr/ vor 100. Kronen.

Auf Venedig/ in Ducati di Banco, Valuta a 116.

Gulden

Gulden Wechſel-Geld weniger oder mehr/ pro 100.
Ducati di Banco.

Auf Nürnberg in Rthlr. Cour. Valuta a 100. Rthlr. Cour. um in Nürnberg dafür zu haben 100½. a 101. Rthlr. weniger oder auch mehr/ in Cour.

Auf Leipzig in die Meſſe in Specie zu zahlen/ Valuta a 98. Rthlr. weniger oder auch mehr/ zu 74. Kr. Wechſel-Geld/ pro 100. Rthlr. Specie in Leipzig.

Auſſer der Meſſe wird von Franckfurt gewechſelt

Auf Amſterdam/ in Rthlr. a 50. Stüv. Banco, Valuta a 32. weniger oder mehr/ pro Centum Lagio, oder in Rthlr. Caſſa-Geld/ Valuta a 27. pro C. Lagio, weniger oder auch mehr/ in gangbaren Drittel- und Gülden-Stücken.

Auf Paris/ in Kronen von 60. Sols, Valuta a 90. Kreutzer/ mit 10. weniger oder mehr p. C. Lagio, in Drittel- und Gülden-Stücken/ oder 136. fl. Cour. weniger oder mehr/ pro 100. Kronen von 60. Sols.

Auf Venedig/ in Ducati di Banco, Valuta a 118. fl. weniger oder auch mehr/in Wechſel-Geld pro 100. Ducati di Banco.

Auf Nürnberg und Augſpurg/ in Rthlr. Cour. Valuta a 98. Rthlr. weniger oder auch mehr/ um ſelbiger Orten 100. Rthlr. in Cour. zu haben.

Auf Wien/ in Rthlr. Cour. Valuta a 98. Rthlr. weniger oder mehr/pro 100. Rthlr. Käyſerl. Müntze.

Auf Leipzig/ in Rthlr. Cour. Valuta a 102. Rthlr. weniger oder mehr/ pro 100. Rthlr. in Leipzig.

Auf Cöln/ in Rthlr. Cour. Valuta a 99. Rthlr. weniger oder mehr/ pro 100. Rthlr. Cour. in Cöln.

Auſſer der Meß-Zeit haben die Wechſel-Briefe in Franckfurth 4. Diſcretions-Tage/ alſo/ daß der Tag/

an welchem der Wechsel-Brief præsentirt und acceptiret worden/ nicht mit/ sondern der folgende für den ersten Tag/ und daß Sonn- und hohe Festtage eben sowohl in die Verfall-Zeit/ aber nicht unter die Discretions-Tage/ gezehlt werden sollen. Von solcher Zeit-Rechnung und dilation sind ausgenommen diejenigen Wechsel-Briefe/ so auf 2. a 3. Tage Sicht/ oder a Vista lauten/ welche aufs längst innerhalb 24. Stunden bezahlt seyn müssen.

Die neuen Chur-Sächsischen/ Chur-Brandenburgischen/ Chur- und Hochfürstl. Braunschw. und Lüneb. Hildesheimische Drittel/ werden itzo mit 3. a 4. weniger oder mehr/ pro Centum Lagio Avanzo, gegen andere in Franckfurth gangbare Gülden oder Drittelstücken verwechselt/ auch sind die fünff Sorten Gülden/ als Franckfurther/ Hanauer/ Mäyntzer/ Darmstädter und Heydelberger $\frac{1}{2}$. a $\frac{1}{3}$. p. C. besser/ denn die andern courante Müntzen.

Wenn die Wechsel-Briefe/ so auf Wechsel-Geld zu zahlen lauten/ in Ermangelung der Creutz- und Alberts-Thaler nicht darinnen abgeführet werden/ so kan die Abführung desselben/ mit des Præsentanten Genehmhaltung/ in Müntze mit 30. weniger oder mehr pro Centum Lagio geschehen.

Vor einen gemüntzten specie Reichsthaler giebt man 2. fl. vor einen wichtigen Ducaten aber 4. fl. und dabey nach advenant noch einige Kreutzer in Cour. Geld oder allerhand Gülden-Stücken darüber.

Wenn Hamburg auf die bevorstehende Franckfurther Messe trassirt 1892. Rthlr. 16. Kr. a 52. Kr. in Wechsel-Geld zu zahlen/ so ist die Frage/ wieviel in Banco dafür abgeschrieben/ und dorten an Wechsel- und auch Cour. Geld zu notiren ist? 1. Thlr.

1. Thlr. 32. ß. 1892. Thlr. 16. Kr.

2 Marck.

3784 | $13\frac{1}{4}$.
--:8:-- | $1\frac{1}{13}$.
--:-:7 | $1\frac{1}{13}$.
--:-:7 | $1\frac{1}{13}$.
--:-:7 | $1\frac{1}{13}$.

fac. 3784. Marck 10. ß. in Banco.

NB. $49\frac{1}{3}$. Kreutzer iſt der Pari gegen 2. Marck Lübiſch in Hamburg.

1892. Thlr. 16. Kr. 52

82) 98400

1200 Philippsthlr.
100

90) 120000

fac. 1333 thlr. 30. Kr. cour.

1892. Thlr. 16. Kr. 52

74) 98400

fac. 1329. Thlr. 54. Kr.
74 (Wechſ. Geld.

82) 98400. Kr.

1200 Philippsthlr.
a 100. Kr.

133 : 30 $1\frac{1}{9}$. fl.

fac. 1333. Rthlr. 30. Kr.
cour.

Dieſe 1333. Rthlr. 30. Kreutzer Courant-Geld müſſen allda mit Creutz- und Alberts-Thalern bezahlt werden/ wenn nun in Ermangelung deren der Inhaber des Wechſel-Briefes mit Gülden-Stücken oder Müntzen friedlich ſeyn wolte/ genieſſende $30\frac{1}{2}$. pro

Cento

Cento Lagio, so wird gefragt/ wievtel solche Zahlung in erwehntem Geld seyn würde?

100 $130\frac{1}{2}$. 1333. Rthlr. 30. Kr.

$130\frac{1}{2}$

$\frac{1}{3}$

39990

1333

666: 45:--

43: 45:--

100) 174000: -- :--

fac. 1740. Rthlr. in Gülden oder Müntzen.

Hamburg will per Franckfurth 4144. Marck remittiren/ und ist der Cours des Wechsels a 51. Kr. pro einen Thaler in Wechsel-Geld/ nun wird gefragt/ von wieviel Thalern müsse der Wechsel-Brief lauten/ und wieviel wird allda davor in Cour. Geld zu Buche notirt? Fac. von 2072. Thlr. lautet der Wechsel-Brief/ davor werden 1431. Rthlr. 78. Kr. Courant-Geld zu Buche notirt.

Hamburg remittirt auf die Franckfurther Herbst-Messe $1261\frac{1}{2}$. Rthlr. a 90. Kr. in Cour. wie lautet davon der prima und secunda Wechsel-Brief/ und wieviel wird a $30\frac{1}{2}$ pro Cento Lagio in Banco dafür abgeschrieben?

Hamburg/ Anno 1698. ady 8. Sept. Rthlr. $1261\frac{1}{2}$. a 90. Kr. Cour.

In bevorstehender Herbst-Messe wolle der Herr zahlen diesen meinen prima Wechsel-Brief an Herrn Hieronymus von Bürgen/ oder dessen Ordre, die Summa von zwölffhundert ein und sechzig und ein

halben

halben Rthlr. zu neuntzig Kreutzer in Cour. Geld/ Valuta von demſelben/ a Dieu.

Georg Schneider.

Herrn
Herrn Anthon Heinrich Leipold/
a
prima. Franckfurth am Mäyn.

Hamburg/ Anno 1698. ady 8. Sept.
Rthlr. $162\frac{1}{2}$. a 90. Kr. Cour.

In bevorſtehender Herbſt-Meſſe wolle der Herr zahlen dieſen meinen Secunda Wechſel-Brief (im Fall der Prima unbezahlt) an Herrn Hieronymus von Bürgen/ oder deſſen Ordre, die Summa von zwölff hundert ein und ſechzig und ein halben Reichsthaler/ zu neuntzig Kreutzer in Cour. Geld/ Valuta von demſelben/ a Dieu.

Georg Schneider.

Herrn
Herrn Anthon Heinrich Leipold/
a
Sec. Franckfurth am Mäyn.

$130\frac{1}{2}$. Rthlr. 100. Rthlr. Bco. $1261\frac{1}{2}$. Rthlr. Cour.

261 — 2 — 200

200 — 261) 252300

$966\frac{2}{3}$. Thlr.
3 Marck.

fac. 2900 Marck in Bco.

Von

Von Hamburg werden auf Franckfurth trassirt $719\frac{13}{16}$. Rthlr. a 90. Kr. in Cour. Geld/ cambiirt a $30\frac{7}{8}$. pr. C. Lagio di Banco, Frage: Wieviel sich die allhier empfangene Valuta betrage?

$130\frac{7}{8}$. Rthlr. 100. Rthlr. Bco. $719\frac{13}{26}$. Thlr. Cour.

1047 — 8 — 800

800 — 575200 — 650

1047) 575850

550 Thlr.
3 Marck.

fac. 1650. Marck in Banco.

Franckfurth will $1333\frac{1}{3}$. Rthlr. spec. auf Hamburg remittiren/ in Cours a 52. Kr. Wechsel-Geld pro einen Thlr. a 32. ß. Lübs/ nun fragt sichs/ von wieviel Thalern lautet der Wechsel-Brief/ und wieviel wird in Hamburg per Banco abgeschrieben?

$1333\frac{1}{3}$. Thlr.
90

100) 120000

1200 Philippsthlr.
82

52) 98400. Kr.

fac. von 1892. Thlr. 10. ß. lautet der Wechsel-Brief.

1892. Rthlr. 10. ß.
2 Marck.

fac. 3784. Marck/10. ß. in Banco.

Franck-

Franckfurth traſſirt per Hamburg 1500. Thlr. a 32. ß. Lübs genegotiirt a 51½. Kreutzer pro einen Thlr. Wechſel-Geld/ Frag: Wieviel wird an Creutz- und Alberts-Thlrn. für die Valuta empfangen?

1. Thlr. 51½. Kr. 1500 Thlr.

51½

1500
7500
750

82) 77250 Kr. W. Geld.

942 3/4. Philippsthlr.

100

90) 94207 Kreutzer.

fac. 1046. Rthlr. 67. Kr.

Ein Kauffmann in Franckfurth remittirt per Hamburg 600. Rthlr. a 48. ß. Banco gewechſelt a 30 7/8. pr. C. Frag: Wieviel beträgt allda die bezahlte Valuta?

100 Thlr. 130 7/8. Thlr. Cour. 600. Thlr.

6

1 780 6

5: 22½

fac. 785. Thlr. 22½. Kr.

Franckfurth will 1110 5/16. Rthlr. Cour. oder 2/3 tel in per Hamburg traſſiren/ in Cours a 30 5/8. pr. C. Von wieviel Rthlr. a 48. ß. di Banco lauter der Wechſel-Brief?

130 5/8.

130 $\frac{5}{8}$ Rthlr. 100 Rthlr. Banco. 1110 $\frac{3}{16}$. Rthlr.

8 800

1045 800 1045) 888250

fac. von 850. Rthlr. Banco.

Bis hieher Herr Rademann in seinem stets blühenden Wechsel-Baum der Stadt Hamburg. Johann Phoonsen giebt in seinem Wissel-Styl tot Amsterdam p. m. 253. folgendes compendieuses Tabellgen über des Franckfurthischen Wechsel-Gelds Reduction, sagende:

100. Florinen von 65. Kreutzer Wechsel-Geld machen zu Franckfurth

108. fl. und 20. Kr. von 60. Kr. Wechsel-Geld.
87. Rthlr. 60. Kr. von 74. Kr. Wechsel-Geld.
88. Rthlr. 6. Kr. 3. pf. von 90. Kr. Cour. Geld.
132. fl. 6. Kr. 3. pf. von 60. Cour. Geld.

100. Florinen von 60. Kr. Wechsel-Geld thun zu Franckfurth

92. fl. 20. Kr. von 65. Kr. Wechsel-Geld.
81. Rthlr. 6. Kr. von 74. Kr. Wechsel-Geld.
81. Rthlr. 27. Kr. $\frac{12}{41}$. pf. von 90. Kr. Cour. Geld.
121. fl. 27. Kr. $\frac{12}{41}$. pf. von 60. Kr. dito.

100. Reichsthaler von 74. Kreutzern Wechsel-Geld thun zu Franckfurth

123. fl. 20. Kr. von 60. Kr. Wechsel-Geld.
113. fl. 55. Kr. von 65. Kr. Wechsel-Geld.
100. Reichsthaler 24. Kr. 1$\frac{1}{2}$. pf. von 90. Kr. Cour. Geld.
150. fl. 24. Kr. 1$\frac{1}{2}$. pf. von 60. Kr. Cour. Geld.

100. Reichsthaler von 90. Kreutzer Cour.
Geld thun zu Franckfurth
123. fl. von 60. Kr. Wechſel-Geld.
113. fl. 35. Kr. von 65. Kr. Wechſel-Geld.
99. Rthlr. 54. Kr. von 74. Kr. Wechſel-Geld.
150. fl. von 60. Kr. Courant-Geld.
100. Florinen oder Gulden von 60. Kreutzer
Courant-Geld thun in Franckfurth
82. fl. von 60. Kr. Wechſel-Geld.
75. fl. 45. Kr. von 65. Kr. Wechſel-Geld.
66. Rthlr. 36. Kr. von 74. Kr. Wechſel-Geld.
66. Rthlr. 60. Kr. von 90. Kr. Courant-Geld.

Zu mercken iſt/ daß auch zuweilen in Franckfurth in denen Meß-Zeiten auf den ſo genannten Conto gewechſelt wird/ welches dieſen Verſtand hat/ es kommen nemlich die vornehmſten in der Meß ſich befindenden Kauffleute des Mittags in der Zahl-Woche auf dem Platz zuſammen/ und vernehmen daſelbſt von dem Mäckler/ was auf alle vornehme ausländiſche Handels-Plätze insgemein gewechſelt worden/ darüber bereden ſie ſich mit einander/ welches der rechte Preiß/ und laſſen alsdenn ſolchen notiren. Dieſes geſchiehet nun alſo auf alle Oerter/ dahin gewechſelt wird/ der Mäckler aber zeichnet es fleißig auf/ und giebt es denen Handelsleuten/ welche es ferner ihren Correſpondenten communiciren/ und dieſes heiſſet man den Conto machen.

Der Pari zwiſchen Nürnberg und Franckfurth wird folgender Maaſſen gerechnet: Weil der Wechſel-Thaler in Franckfurth 74. Kreutzer Wechſel-Geld gilt/ der Thaler aber in Nürnberg 90. Kreutzer hat/ als beträgt ſolches auf 100. Gülden ſo viel als $121\frac{2}{3}\frac{3}{7}$.

zu Philipps-Thalern aber gerechnet/ nemlich 84. Kreutzer gegen 100. thut es $121\frac{78}{82}$.

74. Kr. 90. Kr. cour. 100 W. Kr.

$121\frac{23}{30}$. pro C.

82. Kr. 100. Kr. 100

$121\frac{78}{82}$. pro C.

Franckfurther Wechsel-Geld den Rthlr. zu 74. Kr. in Nürnberger zu 60. Kr. zu reduciren/ setze:

fl. 108. 13. gl. Frft. W. Geld oder fl. 108. 39. Kr.

60

6480

39

74) 6519 $\frac{7}{10}$

facit 88. Rthlr.

5

66

74) 330

74) 672

10 pf.

74	Wechsel-Thaler	88:1.10
12	in Nürnb. Valuta	44 - 11
112	Thun Nürnb.	132:2: 9
56		

Franck-

Franckfurther Wechſel-Geld zu Nürnberger Valuta, als Nürnb. fl. 121. pro 100. fl. zu Franckfurth.

fl. 540

100

121) 54000

fl. 446. ß. 5. pf. 7.

Proba.

fl. 446 : 5. 7. zu 121. fl.
44 : 12. 7. iſt 10 aus 446.
44 : 12. 7. dito.
4 : 9. 3. iſt das 10.

fac. fl. 540. -:-

Franckfurth an der Oder

Hält Buch und Rechnung eben/ wie auch in der gantzen Chur-Marck Brandenburg geſchicht/ in Reichsthalern/ guten Groſchen und Pfennigen.

1. Reichsthaler hat 24. gute Groſchen/ 1. Groſchen 12. Pfennige. Man findet allda viel gemüntzte 2. und 1. Groſchen- auch 2. Dreyer-Stücken/ welches Courant-Geld iſt/ die Drittels differiren dagegen 1. pro Centum, 1. Species Reichsthaler gilt 1. Rthlr. 8. gl. 1. Ducaten 2. Rthlr. 16. gl.

Auf und aus denen Franckfurther Meſſen geſchehen einige Wechſel auf Dantzig/ Schleſien/ Leipzig/ Berlin und Hamburg/ und ſtellen ſie alsdenn aus dieſem letztern Ort die Wechſel in Rthlr. courant oder $\frac{2}{3}$. Stück/ wofür nach Abzug 30. pro C. die Valuta in Hamburg in Banco abgeſchrieben wird.

Wenn von Franckfurth pr. Hamburg gewechſelt wird/ giebt man 128. bis 30. Rthlr. in $\frac{2}{3}$. Stücken/ um in Hamburg 100. Reichsthaler in Banco zu empfangen.

1. Centner in Franckfurth/ der 110. Pfund hat/ thut in Hamburg 106. Pfund/ 100. Pfund in Hamburg machen in Franckfurth 104. Pfund.

Ein mehrers hiervon vide in unserer Geographischen/ Historischen und Mercatorischen Beschreibung der Chur-Brandenburgischen Länder.

Genua.

Weil der Marckt von Nove von der Republic Genua dependirt/ und die Genueser Banquiers die meisten Wechsel darauf schliessen/ als ist von solchem zu wissen/ daß in Genua Buch und Rechnung gehalten werde in Lire, Soldi und Pfennigen.

1. Lire hat 20. Soldi, und 1. ß. oder Soldi hat 12. pf.
1. Pezza di 8. Reali oder Stück von Achten gilt allda 5. Lire.
1. Scudo d. oro oder $\frac{1}{2}$. Doppia di Spagna gilt 9. Lire 8. Soldi.
1. Scudo d. argento gilt 7. Lire 12. Soldi.
1. Scudo di Cambio gilt 4. Lire.
1. Filippi di Milano, so daselbst zu 7. Lire gemüntzt/ gilt 5. Lire 8. Soldi, solte aber al Pari gelten 5. Lire 12. Soldi.
1. Scudo de argento ist 90. Soldi Moneta Carta, in welcher Müntze der Zoll bezahlt wird.
1. Lire von 20. ß. Carta ist 33 $\frac{7}{9}$. ß. oder 34. ß. in cour.
1. Doppia di Spagna Frantzösisches Gewicht/ gilt 19. Lire 2. Soldi cour.
1. Doppia detto gilt 19. Lire di Banco.
1. Doppia di Genua gilt 18. Lire 16. Soldi.
1. Doppia d' Italia di peso voll Gewicht/ gilt 18. Lire.

1. Detto

1. Detto leichter gilt 17. Lire 4. Soldi.
1. Cabolletto gilt $6\frac{2}{3}$. Soldi und 3. detto 1. Lire.
100. Scudi marche thun $122\frac{2}{5}$. Scudi d' argento.
1. Scudo d. oro iſt 68. Soldi oder 3. Lire 8. Soldi al Pari d. oro.
100. Pfund in Hamburg thun allda 99. Cantaren, und 1. Cantar thut $1\frac{1}{2}$. Pfund.
Barill Olie thut in Hamburg 125. Pfund.

Es wird von Hamburg ab nach Genua/ und von dannen wieder per Hamburg nicht gewechſelt/ ſondern ſolches über Venetia oder Amſterdam per Commiſſione effectuiret.

Genua wechſelt auf Venetia, und ſtellt die Briefe in Ducati di Banco, zahlet aber die Valuta a 100. bis 124. Soldi, weniger oder mehr/ pro einen Duc. di Banco.

Auf Amſterdam a Uſo ſeynd 2. Monat a dato in Pezza, a 94. Grot Flämiſch/ weniger oder mehr/ pro Pezza zu zahlen/ die Valuta a 5. Lire pro Pezza bezahlet.

Auf Paris und Lyon/ in Kronen von 3. Lire, die Valuta zahlen ſie a 85. 86. Soldi, weniger oder mehr/ pro Krone.

Auf Marſeillen in Pezza von 3. Livres, Valuta a 85. bis 86. Soldi, weniger oder mehr/ pro Pezza.

Auf Londen in Pezza a 50. bis 70. Pfennig Sterlings/ weniger oder mehr/ Valuta a 5. Lire per Pezza.

Auf Livorno in Pezza, die Valuta wird bezahlet a 102. Soldi, weniger oder mehr/ per Pezza.

Auf Neapoli in Duc. de Regno, Valuta a 90. Soldi, weniger oder mehr/ pro Duc. de Regno.

Auf Cadix & Sevilla in Pezza de 8. Reali, Valuta a 100. Soldi, weniger oder mehr/ per Pezza.

Auf Lissabon in Pezza a 720. Rees, weniger oder mehr/ Valuta a 5. Lire per Pezza.

Auf Nove 120. bis 124. Piastres vor 100. Ecu de Mare.

Auf Meyland 1. Ecu courant vor 80. bis 100. Soldi imperiali.

Auf Rom 115. bis 125. Soldi vor 1. Ecu d'Etempe.

Es ist auch zu Genua eine Banco, Mont Saint Bernard genannt/ in welche man die Stücke von 8. Realen zu 4. pro Centum belegen kan. Anno 1646. wurde der Preiß der Genuesischen Müntze gesetzt/ daß die Genueser/Spanische/Venetianische und Florentinische Pistolen von der fünfften Etempe 15. Lire 10. Soldi, die Frantzösische 15. Lire 9. Soldi, die Römische/ Milaneser/ Mantuanische und Modenesische 15. Lire 2. Soldi gelten solten/ sint der Zeit aber hat sich dieses wieder verändert.

Leipzig.

Hieselbst und im gantzen Churfürstenthum Sachsen werden die Rechnungen und Bücher in Reichsthalern/ guten Groschen und Pfennigen gehalten.

1. Reichsthaler hat allda 24. gute Groschen/ und 1. guter Groschen hat 12. pf. 1. pf. hat 2. Heller.

1. Gülden Meißnisch/ worinnen vor diesem allda Buch gehalten/ hat 21. gute Groschen.

1. alt Schock hat 20. gute Groschen/ und 1. neu Schock hat 60. gute Groschen.

Ein $\frac{2}{3}$. Stück hat 16. gute Groschen.

Ein

Ein $\frac{1}{3}$. Stück hat 8. gute Groſchen/ und
Ein $\frac{1}{6}$. Stück hat 4. gute Groſchen.
Uber dem finden ſich daſelbſt allerhand gemüntzte Groſchen-Stück.

Ducaten a Marco werden verwechſelt 50. Stück pro 132. Reichsthaler/ weniger oder mehr/ oder ein iedes Stück pro 2. Thaler 15. ggl. weniger oder mehr/ in neuen Dritteln oder Groſchen-Stück.

Specie Rthlr. 129. Thlr. Courant weniger oder mehr pro 100. Rthlr. Species.

Es ſind in Leipzig jährlich drey groſſe Meſſen/ nahmentlich die Neu-Jahrs-Meſſe/ Oſter- oder Jubilate-Meſſe/ und denn die Michaelis-Meſſe.

Auf ſolche drey Meſſen wird von Hamburg aus vielfältig gewechſelt/ und zwar empfängt man/ wie Herr Rademann in ſeinem ſtets blühenden Wechſel-Baum der Stadt Hamburg p. 136. & ſeqq. ſchreibet/ einige Monate vorhero etliche 100. Reichsthaler in Banco, worüber man einen Schein oder Obligation ertheilt/ um gegen bevorſtehender Meß-Zeit über ſolche Summa nebenſt dem veraccordirten Lagio, Wechſel-Briefe zu geben/ oder nach dem Cours des Ri Cambio zu retourniren/ und in Hamburg in Banco hinwieder zu bezahlen/ ein ſolcher gegebener Schein lautet/ als folget:

Ich zu End benannter beſcheinige hiemit/ daß ich von Herrn Caſpar Schmidt ein tauſend Reichsthaler/ ſage 1000. Reichsthaler in Banco auf meine Rechnung empfangen habe/ verſpreche alſo/ gegen zukünfftige Leipziger Michaelis-Meſſe/ ihm hierüber mit dreyßig pro Centum Lagio von ein tauſend dreyhundert Reichsthaler in Courant-Geld/ Wechſel-Briefe zu geben/ in obgedachter Meſſe an ihm oder Ordre zu zahlen/ oder auch ſolche Summa nach dem Cours

des Ri Cambio zu retourniren/ und allhier in Banco wieder zu vergnügen. Hamburg Anno 1710. den 15. Aug.

Eberhardt Scheffer.

Oder:

Hamburg Anno 1710. ady 15. Aug.

Reichsthaler 1300. Cour.

Gegen die bevorstehende Leipziger Michaelis-Messe/ verspreche ich an Herrn Caspar Schmidt/ oder dessen Ordre, Wechsel-Briefe zu liefern von dreyzehen hundert Reichsthlr. in Cour. Geld/ in vorgedachter Messe zahlbar/ die Valuta habe von selbigen per Banco empfangen.

Eberhardt Scheffer.

Bey Herannahung der Messe/ und zwar einige Tage vorhero/ wird vorgedachter Schein durch gegebene Wechsel-Briefe wieder eingelöset/ oder auf solche Summa/ nach dem Rück-Wechsel contrahirt/ und allhie per Banco vergnügt.

Ordinari aber wechselt man von Hamburg auf solche Messen/ und stellt die Briefe in Reichsthaler Cour. Geld zu zahlen/ wofür 30. pro Cento, weniger oder mehr lagio decourtirt/ und die Valuta in Banco abgeschrieben wird/ dorten aber zahlen sie in der Zahl-Woche/ mit guten neuen gangbaren Dritteln und Groschen-Stücken.

Aus solchen Messen wechseln sie auf Hamburg a uso sind 14. Tagen Sicht/ und stellen die Briefe in Reichsthaler di Banco, zahlen aber die Valuta mit 130. Reichsthaler weniger oder mehr/ in neuen Dritteln und Groschen pro 100. Rthlr. di Banco.

Ausser solche Messen wechselt man von Hamburg ab dahin auf uso sind 14. Tagen Sicht/ und stellt die Briefe in Reichsthaler Cour. Geld/ wofür die Valuta nach Abzug 30. pro Cento lagio, weniger oder auch mehr in Banco abgeschrieben wird.

Glei-

Gleichergeſtallt wechſeln ſie a uſo von dannen wieder anhero/ und ſtellen die Briefe in Reichsthaler Banco, zahlen aber die Valuta zu 130. Reichsthaler weniger oder auch mehr/ in neuen Dritteln und Groſchen gegen 100. Rthlr. Banco-Geld.

Von Leipzig wird auf folgende Oerter gewechſelt/ als:

Auf die Franckfurther Meſſe in Rthlr. a 74. Kr. Wechſel-Geld/ die Valuta a 98. Reichsthaler weniger oder mehr in Specie per 100. Reichsthaler Wechſel-Geld/ in Leipzig wirds mit Kreutz- und Alberts-Thalern bezahlt/ ſie wechſeln auch auf die Franckfurther Meſſe/ in Reichsthalern a 90 Kr. cour. Geld/ davor ſie die Valuta a 96. 97. Reichsthaler weniger oder mehr/ in neuen Dritteln und Groſchen pro 100. Reichsthaler a 90. Kreutzer cour. vergnügen/ ſonſten aber wechſeln ſie per Franckfurth/ auſſer der Meſſe a uſo, oder 14. Tage Sicht/ in Rthlr. a 90. Kr. die Valuta a 98. Reichsthaler weniger oder mehr per 100. Reichsthaler a 90. Kr. wird mit neuen Dritteln und Groſchen contentiret.

Auf den Breßlauer Marckt wechſeln ſie in Rthlr. Käyſerlich Geld zu 17. Kreutzern/ die Valuta a etliche 96. Reichsthaler weniger oder mehr/ pro 100. Rthlr. K. G. zahlen ſie in neue Drittel und Groſchen-Stücke/ ingleichen wechſeln ſie auch dahin auſſer dem Marckt auf 14. Tagen Sicht.

Auf Lyon wird gewechſelt auf die bevorſtehende Foire, und werden die Briefe geſtellt in Kronen von 3. Pfund oder Francken/ die Valuta contentiren ſie mit neuen Dritteln und Groſchen a 106. Rthlr. weniger oder mehr pro 100. Kronen von 3. Pfund oder

Auf Bolzano per die Messe in Reichsthalern cour. Geld/ Valuta a 103. Rthlr. weniger oder mehr/ in neuen Dritteln und Groschen pro 100. Rthlr. moneta cour.

Auf Amsterdam 130. Reichsthaler/ weniger oder mehr/ pro 100. Reichsthaler Banco, oder 125. Rthlr. weniger oder mehr/ pro 100. Rthlr. Cassa-Geld.

Auf Augspurg 98. Rthlr. weniger oder mehr
Auf Wien 96. Rthlr. weniger oder mehr
Auf Nürnberg 98. Rthlr. weniger oder mehr
} pro 100. Courant-Geld deren Orten.

Auf Paris 106. Rthlr. weniger oder mehr pro 100. Kronen von 3. L.

Aller dieser Orten Uso oder 14. Tagen Sicht.

Es haben die Wechsel-Briefe zwischen Meß-Zeiten in Leipzig 5. Discretions-Tage/ ehe sie wegen Mangel der Zahlung mit Protest zu belegen sind.

Vor einigen Jahren hat man von Hamburg ab per die Leipziger Messe gewechselt/ und die Briefe gestellt in Reichsthaler Species daselbst zu zahlen/ welche Zahlung mit Kreutz- und Alberts-Thalern geschehen/ oder in solcher Ermangelung mit gangbaren Dritteln und Groschen nebenst der Lagio, in Hamburg aber hat man nach Abzug 1. 2. 3. weniger oder mehr/ pro Centum Lagio, die Valuta dafür in Banco abgeschrieben und vergnügt. Solcher Wechsel-Gebrauch hat nunmehro von Hamburg per dahin gantz aufgehöret/ und werden die Briefe/ wie vorhin gemeldet/ in Rthlr. Cour. gestellet.

1. Centner in Leipzig hat 110. Pfund/thut in Hamburg 106. Pfund.

104. Pfund in Leipzig thun 100. Pfund in Hamburg.

Hamburg diſponirte vormahls auf die Leipziger Meſſe 3000. Marck Banco, um mit $5\frac{3}{4}$. pro C. Lagio in Specie Wechſel-Briefe zu geben/ nun fragt ſichs/ von wieviel Reichsthaler in Specie die Wechſel-Briefe gelautet?

100 Rthlr. B. $105\frac{3}{4}$. Rthlr. Sp. 3000 Marck B.

10 3)

1 1000 Rthlr.

fac. von $1057\frac{1}{2}$. Rthlr. in Sp. 10

Wenn nun bey Herannahung der Meſſe keine Wechſel-Briefe hierüber gegeben worden/ ſondern nach dem Ri Cambio retournirt a $2\frac{1}{2}$. p. C. Lagio, ſo wird gefragt/ wieviel per Banco in Hamburg dafür abgeſchrieben worden iſt?

$102\frac{1}{2}$ Rthlr. Sp. 100 Rthlr. B. $1057\frac{1}{2}$ Rthlr. Sp.

3 Marck.

5)205

$3172\frac{1}{2}$

41

5) 634500

41) 126900

fac. 3095. Marck 2. ß. in Banco.

Wenn der Rück-Wechſel aus Leipzig a $2\frac{1}{2}$. pro C. Lagio gegen Hamburger Banco-Geld iſt/ und man pro ieden Monat $\frac{1}{2}$. pro C. Intereſſe rechnet/ ſo fragt ſichs/

sichs/ da vorstehender Wechsel von 1057½. Rthlr. in specie in Hamburg mit eben soviel in Banco solte vergnüget werden/ wieviel Zeit dem Nehmer solcher Gelder vom 27. Sept. an zu rechnen gegeben werden muß?

½. p. C.	1. Monat	2½. p. C.
	fac. 5. Monat/welches den 24. Febr. künfftiges Jahrs fällig.	

Zum öfftern ist passirt/ daß die per Leipzig disponirten Gelder nach dem Ri Cambio sind berechnet worden/ und die Lagio an der Zeit gegeben/ auch solche weiter hinaus prolongirt/ da denn der Nehmer selbiger Gelder seinen vorhin ertheilten Schein wieder zu sich genommen/ und einen Wechsel-Brief auf sich selbst dagegen gegeben hat/ wie denn vormahls viel und mannichfältige Veränderungen darinnen gemacht und gebraucht worden.

So iemand über 1057½. Rthlr. species Wechsel-Briefe geben solte/ und er solche auf der Hamburger Börse negotiirte/ nemlich 450. Rthlr. geschlossen a 1¾. pro C. 350. Rthlr. a 1⅞. pro C. und den Rest a 1½. pro C. so wird gefragt/ wieviel er vor ieden absonderlich in Banco abschreiben lassen müsse? Facit vor die 450. Rthlr. 1326. Marck 12. ß. 6. pf. vor die 350. Rthlr. 1030. Marck 1. ß. 6. pf. und vor den Rest 761. Marck 1. ß. 6. pf.

Ein Hamburger wolte auf die Leipziger Messe remittiren 8650. Marck Banco, in Cours a 2½. pro C. Lagio gegen dortige Species, fragt sichs/ von wieviel Rthlr. in Species lautete der Brief?

100 Rthlr. B. 102½. Rthlr. ſpec. 8650 Marck B.

3 — 3) 2883⅓ Rthlr.

50) 300 — 50) 8650

6 — 173 1/2 / 102 1/2

346 / 17386½

6) 17732½.

fac. von 2955 Rthlr. 10 gl. in ſpec.

Alio modo:

100 — 102½ — 100 — 2 - 1/50 — 1/4

8650 Marck. — 3) 2883⅓ Rthlr.

2883 : 8 / 57 : 16 / 14 : 10

fac. von 2955. Rthlr. 10. gl.

Oder:

100 — 102½ — 1 — 1 1/40

2883 : 8 / 72 : 2

Rthlr. 2955 : 10 gl.

Oder:

Oder:

100 102½ 8650 Marck.

3) 2883⅓

102

5766

2883

1441:12

34:4

Rthlr. 2955) 41:16

24

180

82

gl. 10) 00

Auf die Leipziger Messe sind gegeben worden 3000. Marck Banco, um gegen der Meß-Zeit mit 30. pro C. Lagio darüber Wechsel-Briefe zu ertheilen/ ist demnach die Frage/ auf wieviel Rthlr. in Cour. solche Briefe einzurichten?

100 Rthlr. B. 130 Rthlr. cour. 3000 Marck B.

1 10 3) 1000

fac. auf 1300 Rthlr. cour. 10

Da nun der Nehmer dieser Gelder gegen herannahender Messe einen Wechsel-Brief auf ihm selbst lautend giebt/ wie formirt er solchen Brief?

Antwort:

Antwort:

Hamburg/ Anno 1710. ady 24. Septembr.
Rthlr. 1300 : -- : - in Cour.

In bevorſtehender Leipziger Michaelis-Meſſe zahle ich dieſen meinen Sola Wechſel-Brief an Herrn Caſpar Schmidt oder Ordre, die Summa von dreyzehen hundert Reichsthaler in Cour. Valuta von demſelben.

Eberhard Scheffer.

An mich Eberhard Scheffer/
zu der Zeit à
Sola. Leipzig.

Wenn aber kein Wechſel-Brief gegeben wird/ ſondern ſolche Summa nach dem Ri Cambio von Leipzig a 28½. pro C. zu rechnen beliebet/ ſo wird gefragt/ wieviel in Banco dafür abgeſchrieben werden muß?

Rthlr. courr.	Rthlr. Banco.	Rthlr. Cour.
128½	100	1300
		2
257		260000
		1011 Rthlr. 32. ß. 3 Marck.
		fac. 3035 Marck in B.

Hamburg traſſirt auf die Meſſe per Leipzig 965⅝. Rthlr. in Cour. geſchloſſen a 28¾. pro C. di Banco, nun wird gefragt/wie hiervon der Wechſel-Brief lautet/ und wieviel in Banco dafür empfangen werde?

Der Wechſel-Brief lautet:

Hamburg/ Anno 1710. ady 27. Septembr.
Rthlr. 965⅝: - : - : Cour.

In bevorſtehender Leipziger Michaelis-Meſſe zahle der Herr dieſen meinen Prima Wechſel-Brief an Herrn Johann

Ma-

Macasius oder Commis, von neun hundert fünff und sechzig fünff Achtel Rthlr. in Cour. Geld. Valuta von Herrn Martin Böhmer/ Junior, a Dieu.

Conrad Meßing.

Herrn
Herrn Julius Frantz/
à
Leipzig.

In Banco wird vor obigen Wechsel-Brief empfangen laut folgender Berechnung/ als:

Rthlr. cour.	Rthlr. Banco.	Rthlr. cour.
$128\frac{3}{4}$	100	$965\frac{5}{8}$
515	4	400
	400	515) 386250

750 Rthlr.
3 Marck.

fac. 2250 Marck in Banco.

Ein Hamburger ist einem Schlesinger von Schmiedeburg in Banco-Geld allhier zu bezahlen schuldig 1875. Marck/ bekömmt aber Ordre, daß er solche Gelder auf die Leipziger Messe remittiren soll/ wenn er nun selbige Parthey cambiiret gegen 29. pro Centum in Cour. so fragt sichs/ von wieviel Reichsthalern in Courant-Geld der Wechsel-Brief müsse lauten?

100

Rthlr. Banco.	Rthlr. cour.	Marck Banco.
100	129	1875
25)	25	3)
4		25) 625 Rthlr.
	645	
	258	25
	4) 3225	

fac. von 806¼ Rthlr. cour.

Formular einen Wechſel-Brief auf Leipzig auſſer der Meſſe zu ſtellen.

Hamburg/ Anno 1710. ady 22. Sept. Rthlr.
837 11/16. Cour.

A Uſo zahle der Herr dieſen meinen Prima Wechſel-Brief an Herrn Ernſt Weſling oder Commis, von acht hundert ſieben und dreyßig eilff ſechzehen Theil Reichsthaler in Cour. Geld/ den Werth von demſelben/ a Dieu.

Heinrich Höckel.

Herrn
Herrn Conrad von Mehren/
à
Pr. Leipzig.

Davor beträgt die Valuta in Banco a 28⅞. pro C. Lagio, wie folgender Satz weiſet:

128⅞	100	837 11/16 Rthlr.
	8	800
1031	800	1031) 670150

650 Rthlr.
3 Marck.

fac. 1950 Marck in Bco.

Leipzig will 1987. Rthlr. 21. gl. cour. per Hamburg remittiren/ gecambiirt a $128\frac{1}{4}$. Rthlr. di Banco, ist nun die Frage/ von wieviel Rthlr. di Banco der Wechsel-Brief lautet/ und wieviel in Hamburg dafür in Banco muß abgeschrieben werden?

Rthlr. cour.	Rthlr, Banco.	Rthlr. ggl.
$128\frac{1}{4}$	100	1987 21
513	4	400 | $12\frac{1}{2}$
	400	794800 | $6\frac{1}{2}$
		200 | $3\frac{1}{2}$
		100
		50

1550 Rthlr. Bco.
3 Marck.

513) 795150

fac. von 1550 Rthlr. di B.

fac. 4650 Marck in Bco.

Leipzig traffirt auf Hamburg 550. Rthlr. Banco, genegotiiret a $128\frac{1}{8}$. pro Centum, wieviel beträgt daselbst die empfangene Valuta?

Rthlr Banco.	Rthlr. cour.	Rthlr. Banco.
100	$128\frac{1}{8}$	550
50) 2	1281:9	50) 11

2) 1409:9:-

fac. 704 Rthlr. 16 ggl. 6. pf. in cour.

Es sollen 650. Rthlr. in specie laut Wechsel-Briefs in Leipziger Marckt bezahlt werden/ wenn nun solche Species daselbst eingewechselt würden a 126. pro Centum in Cour. Geld oder neuen Drittel/ so wird gefragt/ wieviel vor selbige zu bezahlen?

Rthlr.

Rthlr. ſpec.	Rthlr. cour.	Rthlr. ſpec.
100	126	650
50) —	378	50) —
2	—	13
	2) 1638	

fac. 819 Rthlr. an cour. Geld/ oder neue Drittel.

Leipzig hat laut Wechſel-Briefs daſelbſt in der Meſſe empfangen 800. Rthlr. in ſpecie, wenn nun ſelbige mit $25\frac{3}{4}$. pro Centum Lagio in Cour. Geld verwechſelt/ und dafür a 128. Rthlr. cour. pro 100. Rthlr. di Banco einen Wechſel-Brief auf Hamburg genegotiiret/ ſo wird gefragt/ von wieviel Rthlr. di Banco der Wechſel-Brief gelautet/ und was diß-falls dafür in Banco abgeſchrieben werden muß?

Rthlr. ſpec.	Rthlr. cour.	Rthlr. ſpec.
100	$125\frac{3}{4}$	800
—	8	—
1	—	8
	1006 Rthlr. cour.	

Rthlr. cour.	Rthlr. Banco.	Rthlr. Banco.
128	100	1006
		100
		—
		128) 100600

785 Rthlr. 45 ß.
3 Marck.

fac. von 785 Rthlr. 45 ß. Banco.

fac. 2357 Marck 13 ß. muß in Banco abgeſchrieben werden.

Lyon in Franckreich/

Welches jährlich 4. Messen oder Foires hält/ hält Buch und Rechnung in Livres, Sols und Deniers.

1. Escu, Reichsthaler oder Krone hat 3. Livres, 60. Sols oder 720. Deniers.
1. Louis Blanc oder gemüntzter Louis in Silber gilt als 1. Escu 3. Livres oder 60. Sols.
1. Wechsel-Krone hat 45. Sols.
1. Livre oder Franc hat 20. Sols, und 1. Sols hat 12. Deniers.
1. Gemüntzte Louis in Gold (Louis d' Or) genannt) gilt itzund 11. Fr. 15. Sols alte Müntze/ und 14. L. neue Müntze.
1. ditto demy Louis gilt 5. Livr. 18. Sols alte Müntze/ und 7. L. neue Müntze.
1. Pistole gilt 11. bis 12. L. alte Müntze/ und 14. L. in neuer Müntze.
1. Escu d' Or gilt 6. L. alte Müntze/ in 7. L. in neuer Müntze.
1. Escu d' Or gilt 3. L. alte Müntze/ und $3\frac{1}{2}$. L. in neue Müntze.
1. Liard ist 3. Deniers, und 1. Deux Liard ist 6. Deniers.

Die alte Müntze ist auf 20. pro Cento erhöhet/ so daß eine Krone von 60. Sols anitzo zu 72. Sols in neue Müntze gerechnet wird.

Weiln eine Zeithero mit denen Müntzen in Franckreich grosse Veränderungen vorgangen/ und man vermeynet/ daß eben dergleichen ferner vor sich gehen und geschehen würde/ so ist um etwas gewisses davon zu berichten allhier unmöglich/ doch aber das accurateste

teſte anhero geſetzet worden. Denn da bekannt/ wie in gar kurtzer Zeit die Wechſel über 12. bis 15. und mehr pro Cento geſtiegen/ ſo iſt ſolches aus eben vorgemeldten Urſachen geſchehen/ da man denn beſorget/ daß/wo die noch weitere Veränderung ſolcher Müntzen vor ſich gehet/ daß manchem Banquier dadurch ein ziemlicher Verluſt und Schaden zuwachſen möchte.

Man wechſelt von Hamburg ab auf die Lyoner Foires, und ſtellet die Briefe in Kronen von 60. Sols, die Valuta aber wird a 40. ß. Lübs/ weniger oder mehr/ pro eine Krone in Banco bezahlt.

Dieſe Wechſel-Briefe werden im Anfang von dem Payemens acceptirt/ und damit bis auf den ſechſten Tag continuiret/ bey Ermangelung ſolcher Acceptation aber/ ſonder faute darüber proteſtiret/ was aber die Proteſtation von non Bezahlung angehet/ ſo muß ſelbige geſchehen zwiſchen dem dritten Tag/ nach Endigung vor offt gedachten Payemens.

Zu Bourdeaux, allwo groſſe Handlung mit Wein und Brandtewein geſchicht/ werden jährlich im Monat Martii und Novembr. auch groſſe Meſſen gehalten/ es wird aber von Hamburg ab auf dahin/ noch auf Nantes und Rochelle wenig gewechſelt/ wenn aber gewechſelt wird/ ſo ſtellt man die Briefe ebenfalls wie auf Paris und Rouen a 2. Uſo, in Kronen von 60. Sols, und bezahlt die Valuta a 40. ß. Lübs/ weniger oder mehr/ pro Krone in Banco, von dannen aber ſtellen ſie die Wechſel-Briefe in Kronen a 40. ß. Lübs/ weniger oder mehr/ pro Krone in Banco allhier zu zahlen/ die Valuta zahlen ſie a 3. Livres pro Krone.

Von Paris, Rouen, Bourdeaux, Rochelle und Lyon wird auf folgende ausländische Plätze gewechselt/ als:

Auf Amsterdam und Antorff in Kronen a 2. Uso, zu etliche 80. Groten Flämisch iede Krone/ weniger oder mehr/ zu zahlen/ nachdem der Wechsel steigt oder fällt/ zu empfangen.

Auf Engeland giebt es 1. Rthlr. vor 45. bis 60. Pfennig Sterlings.

Auf Hamburg 1. Rthlr. vor 36. 40. bis 48. ß. Lübs.

Auf Franckfurth 1. Rthlr. vor 70. bis 80. Wechsel-Kreutzer.

Auf Nürnberg 1. Rthlr. vor 86. bis 96. Kr. courant.

Auf St. Gallen 1. Rthlr. vor 90. bis 100. Kr. cour.

Auf Spanien 1. Rthlr. vor 270. bis 300. Maravedis.

Auf Portugall 1. Rthlr. vor 600. bis 750. Rees.

Auf Genua 200. a 240. Rthlr. vor 100. Rthlr. de Marc.

Auf Milano 1. Rthlr. vor 90. bis 115. Soldi imper.

Auf Boulogne 1. Rthlr. vor 70. bis 90. Soldi ou Bulognis.

Auf Venedig 100. Rthlr. vor 90. bis 105. Ducat di Banco.

Auf Neapolis 100. Rthlr. vor 90. bis 120. Ducat von 10. Carlins.

Auf Rom 100. Rthlr. vor 50. bis 80. Rthlr. D'Etempe.

Auf Florentz 100. Rthlr. vor 70. bis 90. Rthlr. von $7\frac{1}{2}$. Lires.

Auf Luques 100. Rthlr. vor 60. bis 95. Rthlr. von $7\frac{1}{2}$. Lires.

Auf Livorne 100. Rthlr. vor 80. bis 100. Piastres von 6. Lires.

Unge-

Ungewiſſe Wechſel-Briefe giebt Franckreich vor gewiſſe/ als:

Auf Hamburg 102. bis 120. Rthlr. vor 100. Rthlr. von 48. ß. Lübſch.

Auf Franckfurth 92. bis 105. Rthlr. vor 100. Rthlr. von 90. Kr.

Auf Nürnberg 91. bis 104. Rthlr. vor 100. Rthlr. von 90. Kr.

Auf Nove 180. bis 190. Rthlr. vor 100. Ecus de Marc.

Auf Spanien 102. bis 105. Louis d'Or vor 100. Piſtolen d'Eſpagne.

Auf Rom 90. bis 93. Louis d'Or vor 100. Piſtolen d'Italie.

Auf Livorne 62. bis 68. Sols vor 1. Piaſtre von 120. Soldi.

Auf Genua 62. bis 68. Sols vor 1. Piaſtre von 100. Soldi.

Auf Geneve 100. bis 105. Rthlr. vor 100. Rthlr. von Geneve.

Zu Lyon hat man zweyerley Gewicht/ als das Stadt-Gewicht/ welches 14. Untzen Poids de Marc wieget/ und denn ein Seiden-Gewicht/ welches 15. Untzen hält.

Die Lyoner Elle iſt um 1. pro Centum kürtzer/ als die Pariſer.

Die Lyoner Korn-Maaß heiſt Aſnée, theilet ſich in 6. Bichet oder Bois ſeaux, welche $1\frac{1}{3}$. Pariſer Setier und $2\frac{2}{3}$. Bourdeauxiſche Bois ſeaux machen.

100. Pfund Lyoner Stadt-Gewicht thun in Holland 86. Braband 90:12. Rouen Poids de Vicomte 82:12. in Rochelle 85:2. in Toulouſe und

Ober-Languedoc 101:8. in Provence und Marseille 106:4. in Geneve 76:8. in Londen 94:3. in Hamburg 87:12. in Franckfurth 84:4. in Leipzig 90:5. in Genua 129. in Livorno 124:11. in Meyland 144:8. in Venedig 142¾. in Neapolis 145:6. in Sevillen und Cadix 91:3. in Lißbon 98:8. in Lüttich 90:8.

3. Asnées in Lyon thun 5½. Midden in Amsterdam/ 4. Sextiers in Paris/ 8. Boisseaux in Bourdeaux.

München/

Die Hauptstadt in Beyerland hat in seinen 2. grossen Jahrmärckten/als Neu-Jahrs am heiligen drey Königs-Tag und am Jacobi-Tag/ keine gewisse Wechsel-Acceptations- noch Zahlungs-Zeit/ hält Buch und Rechnung in Gülden/ Batzen und Kreutzer.

1. Gülden in Regenspurger weisser Müntz gilt 60. Kreutzer.

1. Kreutzer hat 4. pf. 1. pf. 2. Heller.

1. fl. hat 240. pf. 15. Batzen thun 1. fl.

20. Käysergroschen/ oder 20. ß. in Gold/ oder 4. Ort/ oder funffzehner/ item 24. Land-Müntzen/ oder 30. Albus oder halbe Batzen machen auch 1. fl.

In schwartzer Müntz hat 1. Kreutzer 7. Heller/ 1. fl. 7. ß. 1. ß. 30. pf. 1. Gülden 210. pf. oder 28. gl.

1. gl. hat 3. Regenspurger/ 1. Regenspurger 5. Heller. 1. Gülden hat 84. Regenspurger.

1. Pfund Regenspurger ist 5. fl. 6. ß.

1. Pfund Pfennig aber 1. fl. und 1. ß.

1. Specie Thaler gilt itziger Zeit 2. fl. oder 30. Batzen/ oder

oder 40. Käyſergroſchen oder Schilling/ oder 120. Kreutzer/ oder 480. Pfennig/ oder 8. Ort oder Funffzehner/ oder 48. Land-Müntzen.

1. Ducat hat 96. Land-Müntzen.

1. Land-Müntz iſt 10. pf. oder $2\frac{1}{2}$. Kreutzer.

Der reciproquen Zoll-Freyheit/ welche die Nürnberger Bürger in München/und die Münchner Bürger wieder in Nürnberg/ vermög beyderſeits diß-falls abzuſtattender ſo genannter Schencke haben/ iſt allbereit vorn gedacht worden.

Nove,

Eine Stadt in dem Genueſiſchen Gebiet/ iſt berühmt wegen ſeiner Jahrmärckte/ deren es des Jahrs 4. ſolennes hält/ als:

Den 1. am 1. Febr. welchen man nennet Foire de la Purification, oder Lichtmeß-Marckt.

Den 2. auf den 2. Mäy/ welcher Oſter-Marckt genennet wird.

Den 3. auf den 1. Auguſti, und dieſen nennen ſie Auguſti-Marckt.

Den 4. auf den 2. Novembr. und dieſer wird Allerheiligen-Marckt genennet.

Dieſe 4. Märckte/ die ehemahls zu Beſancon, in der freyen Grafſchafft Burgund gehalten worden/ ſeyn darum in groſſen Anſehen/ weil die vornehmſten Kauffleute und Wechsler aus gantz Italien und Lyon daſelbſt zuſammen kommen/ und mit einander Wechſel ſchlieſſen/ oder wegen der geſchloſſenen ſcontriren/ da denn ein ieder Marckt 8. Tage währet/ in welchem viel Millionen/ aber wenig Waaren negotiiret werden/weil dieſer Marckt eigentlich nur der Wechſel halben angeleget iſt.

Die Bücher und Rechnungen in Nove werden gehalten in Ecus, Sols & Deniers d. or de Marc, die man summiret mit 12. und 20. weil 12. pf. 1. Soldi, und 20. Soldi l'Ecu de Marc machen/ welcher Ecu di Marc nur fingiret ist/ indessen wird er doch vor den Werth einer halben Spanischen Pistole gezehlet/ dieweil gemeiniglich $49\frac{1}{2}$. Pistolen 100. Ecus de Marc machen/ welcher Ecu seinen Preiß niemahls verändert/ solchem nach wird nun von Nove aus

Auf Spanien 1. ▽. oder Ecu de Marc gewechselt/ um in Spanien wieder zu haben 5. bis 600. Maravadis.

Auf Franckreich 100. ▽. dito vor 180. bis 190. Ecus von 20. Sols de Orsol.

Auf Venedig 100. ▽. dito vor 180. bis 190. Ducati di Banco.

Auf Rom 100. ▽. dito vor 98. bis 104. Ecus d'Etem- (pe.

Auf Florentz 100. ▽. dito vor 100. bis 104. Ecus von $7\frac{1}{2}$. Lires.

Auf Livorno 100. ▽. dito vor 180. bis 190. Piastres von 6. Lires.

Auf Genua 100. ▽. dito vor 120. bis 124. Piastres.

Auf Milano 1. ▽. dito vor 150. bis 200. Soldi imperiali.

Auf Lucca 100. ▽. dito vor 140. bis 160. von $7\frac{1}{2}$. Lires.

Auf Neapolis 100. ▽. dito vor 140. bis 160. Ducats vor 5. Tarins.

Auf Palermo und Messina 1. ▽. dito vor 15. bis 30. Carlins.

Auf Boulogne 100. ▽. dito vor 170. bis 180. ▽. von 85. Soldi.

Auf

Auf Bergamo 100. ▽. dito vor 250. bis 290. ▽. vor 7. Lires.

Auf Ancona 100. ▽. dito vor 150. bis 160. ▽. von $7\frac{1}{2}$. Lires.

Venetianiſche Müntzen.

Daſelbſt wird Buch und Rechnung gehalten in Ducati di Banco und Ducati Correnti und auch nach Lire oder Pfunden.

1. Lire oder Pfund gilt 10. Ducati di Banco oder 240. Groſchen.

1. Ducati di Banco, welches nur eine fingirte Müntze iſt/ gilt 24. gl. oder Groſſi, oder $6\frac{1}{5}$. Lire.

100. Ducati di Banco ſeynd vermög eines öffentlichen Raths-Decreti 120. Ducati Correnti, wie denn allen Mäcklern verboten/ ſolche nicht höher zu ſchlieſſen. Dieſem nach iſt der Unterſchied der Banco- und Corrent-Ducati 20. pro Cent.

Man hat auch in Venedig eine Müntze Livres de piccoli genannt/ welche man mit 6. Lire 4. Soldi zu Ducaten macht/ indem man die Lires mit 20. Soldi multipliciret/ und mit 124. dividiret/ ſo hat man den Werth eines Ducati correnti, die Wechſel aber geſchehen alle auf Ducati di Banco, item auf Groſſi, welche $5\frac{1}{6}$. Soldi in Banco gelten.

1. Ducati di Banco hat 7. Lire 8. Soldi $9\frac{3}{5}$. Lire de piccoli.

Le Lire di Banco oder 240. Groſchen gelten 10. Ducati di Banco oder 12. Ducaten corrent, oder 74. Lires 8. Soldi de piccoli.

Der Soldi di Banco gilt 12. Groſchen oder $\frac{1}{2}$. Ducati di Banco.

Andere

Andere gangbare Müntzen in Venedig seynd die Venetianische/ Florentinische und Spanische Pistolen, mit welchen gleichgültig ist der Louis d' or, nemlich zu 29. Lires, wiewohl die Kauffleute solchen wohl 30. und mehr Lires auszubringen wissen/ man wiegt ihrer 20. 40. bis 100. auf einmahl/ und ziehet von dem/ was sie zu wenig wägen/ von iedem Gran 4. Sols 6. Deniers ab.

Die Italienische/ als Genueser/ Turiner/ Milaner und Mantuaner gelten nach dem Marck-Gewicht 28. Lires.

Die Sequins 17. Lires.

Die Ducats d' or oder Ongari gelten 16. Lires.

Andere Italienische güldene Ducaten siehet man wenig oder gar nicht.

Die wichtige Ducatons von 1. Untz und 1. Denier gelten $8\frac{1}{2}$. Lires.

Die Ecus d' argent, die man auch Ducatons nennet/ 9. Lires 12. Sols.

Die silberne Ducati 6. Lire 4. Soldi.

Die Croisats oder Genouines von Genua gelten 11. Lires 10. Soldi und etliche mahl 11. Lire 14. Soldi.

Die Philippes de Milano $8\frac{1}{2}$. Lires.

Die Päbstliche Testons 2. Lires 14. Soldi.

Die Julier oder $\frac{1}{3}$. Testons 18. Soldi.

1. Lire gilt 20. Soldi di piccoli.

1. Soldo 12. Picoli oder Bagatins.

2. Soldi 8. de Picoli oder 1. Groschen von 32. Picoli.

Picoli ist so viel als Courant- oder Scheide-Müntz.

In Wechseln seynd von Venedig aus die Preiß/ als folget:

Auf Holland/ Braband und Hamburg 1. Ducati vor 90. bis 100. Groot Flämisch.

Auf

Auf Spanien 1. Ducati vor 380. bis 400. Marravadis.
Auf Engeland 1. Ducati vor 55. a 65. pf. Sterlings.
Franckreich 90. bis 105. Ducati vor 100. Frantzöſiſche Thalers.

Auf folgende Italieniſche Plätze:

Auf Nove 180. bis 190. Ducati vor 100. Ecus de Marc.
Auf Genua 100. bis 124. Soldi vor 1. Ecu de 4. Lires.
Auf Meyland 150. bis 200. Soldi vor 1. Ducati von 115. Soldi.
Auf Neapolis 100. Ducati vor 90. bis 100. Ducati von 10. Carlins.
Auf Rom 100. Ducati vor 50. bis 80. Ecus d' Etempe.
Auf Florentz 100. Ducati vor 70. bis 80. Ecus von $7\frac{1}{2}$. Lires.
Auf Livorno 100. Ducati vor 95. bis 100. Piaſtres von 6. Lires.
Auf Lucca 100. Ducati vor 80. bis 85. Ecus von $7\frac{1}{2}$. Lires.
Auf Franckfurth 100. Ducati vor 120. bis 124. Gülden zu 60. Kreutzer.
Nürnberg 100. Ducati vor 140. bis 150. Gülden zu 60. Kreutzer.
Auf St. Gallen 100. Ducati vor 150. bis 170. Gülden zu 60. Kr.

Wien,

Die Käyserliche Residenz und Haupt-Stadt in Oesterreich/ hat ihren Pfingst- und Cathrinen-Marckt die Wechsel-Acceptationes und Zahlungen haben daran keine gewisse Zeit/ Buch und Rechnung wird daselbst gehalten in Gulden/ Kreutzer und Pfennige.

1. Reichsthaler hat 1½. Gulden 30. Käysergroschen oder 90. Kreutzer.
1. Reichsgulden oder ⅔ Stück hat 20. Käysergroschen oder 60. Kreutzer.
1. Käysergroschen hat 3. Kreutzer oder 12. pf. und 1. Kreutzer hat 4. pf.
1. gemüntzter Ducat in Gold gilt itzo 4. Reichsgulden.
1. Reichsthaler in Specie gilt 2. Reichsgulden in Drittel-Stücken/ oder Käyserlichen Gelde/ weniger oder mehr.

Man findet daselbst viel gemüntzte Kreutzer und Groschen-Stück.

Man wechselt von Wien per Hamburg/ und auch von Hamburg per Wien/ gar wenig/ wenn aber gewechselt wird/ so stellt Hamburg die Briefe in Reichsthaler Käyser-Geld zu zahlen/ decortiret aber die Lagio zu etliche 30. pro Centum, weniger oder mehr/ und bezahlt die Valuta in Banco, in Wien aber stellen sie die Briefe auf Reichsthaler di Banco, und bezahlen die Valuta zu 132. 134. Rthlr. weniger oder mehr/ pro 100. Rthlr. Banco.

Uso ist 14. Tagen Sicht.

Von Wien wird auch auf folgende Oerter gewechselt/ als:

Auf

Auf Amſterdam Rthlr. 134. weniger oder mehr pro 100. Rthlr. di Banco.

Auf Leipzig Rthlr. 103. weniger oder mehr pro 100. Rthlr. Leipziger Cour.

Auf Breßlau Rthlr. 101. weniger oder mehr pro 100. Rthlr. Käyſer-Geld.

Auf Augſpurg und Nürnberg Rthlr. weniger oder mehr pro 100. Rthlr. Moneta Cour.

Auf Venetia 186. Gulden oder 124. Rthlr. weniger oder mehr pro 100. Ducati di Banco.

100. Pfund in Wien thun 115. Pfund in Hamburg.

Zurzach

Auf den Schweitzeriſchen Gräntzen und unter Schweitzeriſcher Botmäßigkeit/ ein fürnehmer Marcktflecken/ nicht weit von Rhein in der Grafſchafft Baden gelegen/ vor dieſen Forum Tiberii (deſſen noch Ptolomæus Geograph. lib. 2. gedencket) heutiges Tags Certiacum, Duracum, Zurzachum, Duræ aquæ, oder ad aquas duras vel Aquidurum genannt/ gebraucht ſich auf ſeinen zweyen berühmten Jahr-Märckten der Schweitzeriſchen Müntz/ in folgenden beſtehend.

1. Reichsthaler hat zu Zurch 28. Batzen und 2. Zurcher Schilling/ welche beſſer als die Schweitzer Batzen/ und geringer als die guten Batzen ſeynd.

Zu Bern/ Lucern und Freyburg gilt der Reichsthaler 30. Batzen/ ſo man ſchlechte oder Schweitzer Batzen nennet.

Zu Baſel St. Gallen und Schaffshauſen hat der Thlr. 27. gute Batzen.

Der

Der gute oder Zürcher Gulden gilt zu Zürch 16. Batzen/ oder 40. Zürcher Schilling/ zu Basel/ Schaffshausen und St. Gallen 15. gute Batzen/ zu Bern/ Lucern und Freyburg 16. Batzen und 2. Schweitzer Schilling.

Die Reichsgulden 16. Groschen oder $\frac{2}{3}$ Stück/ werden schlechte Gulden genannt/ gelten auf denen Reichs-Gräntzen/ und differiren gewisse pro Centum mit dem Schweitzer-Geld.

An etlichen Orten in der Schweitz läst man solche vor 40. Lucerner Schilling passiren/ welche nicht mehr gelten als 13. Batzen/ und 1. Schweitzer Schilling.

Die Batzen gelten zu Basel/Schaffshausen und St. Gallen/wie auch noch an theils andern Orten/wo man gute Batzen hat/ welche 10. Rappen gelten.

Die Zürcher-Batzen seynd/ wie oben schon gemeldet/ geringer/ als die guten Batzen/ und besser/ als die Schweitzer-Batzen/ welche zu Zürch $2\frac{1}{2}$. Zürcher Schilling gelten.

Die Schweitzer-Batzen/ welche man kurtze Batzen nennet/gelten weniger als die Zürcher/ und seynd gangbar in dem gantzen Berner/ Lucerner/ Freyburger und Solothurner Gebiet/ sie gelten drey Lucerner Schilling oder 9. Rappen/ das ist drey Rappen auf iedweden Schilling. Es seynd aber die Schilling zweyerley Art/ als Zürcher und Lucerner.

Zu Zürch hat der Reichsthaler 72. Schilling.

Zu Lucern 90. Schilling.

Ein Zürcher Schilling gilt 6. Angsters oder 1½. gute Kreutzer.

Ein

Ein Lucerner Schilling 3. Rappen.

Die Creutzer ſeynd auch unterſchieden/ und werden deren keine zu Zürch geſchlagen/ man zahlet ihrer vier vor einen Batzen/ſie mögen gute oder ſchlechte Batzen ſeyn/ denn nach ſolchen ſeynd die Kreutzer auch ſchlecht oder gut.

Zu Baſel iſt wieder eine andere Art von Müntze/ die nur daſelbſt allein gültig iſt/ ſie beſtehet in Groſchen und Plappert.

1. Groſchen hat $7\frac{1}{2}$. Rappen/ und 20. thun 1. Gulden.
1. Plappert gilt 6. Rappen oder 2. Lucerner Schilling.

Alle oberzehlte Schweitzer-Müntzen ſeynd reelles, das iſt/in Natura verhanden/und kein fingirtes Geld/ ausgenommen die ſchlechten Gulden von 40. Lucerner Schilling/ ſie gelten auch alle auf dem Zurzacher Marckt/ weswegen man im Ein- und Verkauff der Waaren daſelbſt ſich wohl vorſehen muß/ daß man einen Unterſchied mache zwiſchen der Zürcher- und Schweitzer Müntz.

1. Baßler Doppia iſt 2. Plappert oder 4. Kreutzer Reichs Währung.
1. Schweitzer Oertlein iſt $13\frac{1}{2}$. Kreutzer Zürcher Währung.
10. Solothurner oder 30. Lucerner ſind 27. Kreutzer Zürcher Währung.
1. Solothurner iſt 30. Lucerner.
100. Schweitzer-Batzen ſind 6. fl. Zürcher Währung.
1. Zürcher Schilling iſt $1\frac{1}{2}$. Kreutzer.
1. Kreutzer iſt 4. Angſter.
150. Rappen iſt 1. fl. Zürcher Währung.

Die erſte Zurzacher Meß fängt ſich an den Pfingſt-Dienſtag zu Mittag um 12. Uhr/ und endiget ſich den

achten Tag wieder am Dienstag/ die andere den 25. Augusti, und währet bis den 2. Septembr. Die Acceptationes der Wechsel haben keinen gewissen Tag/ sondern währen die 6. Meß-Tage über/ den 7. und 8. aber geschehen die Zahlungen/ nach deren Verfliessung man den folgenden 9. Tag noch ohne præjudiz protestiren lassen kan.

An fremden Müntzen gilt in Zurzach

1. Doppia di Spagnia 6. fl. 36. Kreutzer.
1. Doppia d' Italia 6. fl. 25. Kreutzer.
1. Scudo d' Argento di Genoua 2. fl. 40. Kreutzer.
1. Escus blanc oder Reichsthaler hat 1. fl. 48. Kr.
1. Gulden hat 60. Kreutzer.
1. Kreutzer hat 4. pf.

Weil auch denen auf die Teutschen Messen trafiquirenden Handelsleuten vielfältig allerhand fremde Gelder theils vor ihre Waaren/ theils in Bezahlung der Wechsel und Buch-Schulden unter Handen kommen/ als hat man ihnen den rechten gesetzten Werth derselben (nach dem Fuß des Ducaten a 4. Reichsgulden und des Reichsthalers a 2. Gulden/ so wie solche sowohl göldne als silberne Müntz-Sorten auf dem A. 1693. den $\frac{11}{21}$. Sept. zu Nürnberg gehaltenen Müntz-Convent erhöhet worden/ und wobey es hernach auch der Müntz-Probations-Abschied der drey im Müntzwesen correspondirenden löblichen Creysse/ Francken/ Bayern und Schwaben/ de dato Augspurg den $\frac{14}{24}$. May 1694. gelassen hat) hiemit communiciren wollen. Diesem nach seynd

Die

Die Gold-Sorten am Werth/wie folget:

Ein Portugalöſer a 40. fl. 15. Kr.
Ein Roſenobel a 8. fl. 46. Kr. 1. pf.
Ein Schiffnobel a 7. fl. 13. Kr. 3. pf.
Ein Engliſcher Jacobiner-Caroliner a 9. fl. 31. Kr. 1. pf.
Eine Genueſiſche doppelte Duplone a 14. fl. 27. Kr. 2. pf.
" " " dito einfache 7. fl. 13. Kr. 3. pf.
Eine Frantzöſiſche Duplone unter des Königs Ludovici XIV. Gepräg 6. fl. 58. Kr. 2. pf.
Eine Spaniſche einfache Duplone 7. fl. 3. Kr. 3. pf.
Eine Spaniſche einfache Krone 3. fl. 31. Kr. $3\frac{1}{2}$. pf.
Eine Brabandiſche Gold-Müntze Severin genannt 11. fl. 46. Kr. 1. pf.
Eine halbe detto 5. fl. 53. Kr. $\frac{1}{2}$. pf.
Eine Romaniſche
Eine Meyländiſche } Gold-Müntze 7. fl. 3. Kr. 3. pf.
Eine Venetianiſche
Eine Parmeſaniſche } Gold-Müntze 6. fl. 55. Kr.
Eine Mantuaniſche
Ein Engeloth/ welcher für einen doppelten Goldgülden ausgegeben wird 5. fl. 49. Kr. 1. pf.
Ein Creutz-Ducaten 3. fl. 20. Kr.
Eine Frantzöſiſche Krone 3. fl. 35. Kr.
Ein Pohlniſcher doppelter Ducaten de Anno 1661. 7. fl. 52. Kr. 2. pf.
Ein detto unter der Stadt Thoren Gepräg Anno 1665. 7. fl. 52. Kr. 2. pf.
Ein einfacher Ducaten unter der Stadt Zürch Gepräg de Anno 1662. 3. fl. 43. Kr. 3. pf.
Ein alter gerechter Reichs-Goldgülden 2. fl. 59. Kr.

Ein Chur-Bäyerischer Goldgülden 2. fl. 50. Kr. 1. pf.
Ein Metzer Goldgülden 2. fl. 30. Kr. 1. pf.

Die silbernen Sorten an unterschiedlicher Jahr-Zahl und Gepräg werden gerechnet nach dem Reichsthaler zu 2. Gülden/ als:

Alle Käyserliche/ Chur- und Fürstliche/ auch Gräfliche und Städtische Thaler/ wenn selbe dem Reichs-Schrot und Korn nach ausgemüntzet a 2. fl.

Gantze Thaler unter Jhro Königl. Majestät in Dänemarck Gepräg de Anno 1674. 1. fl. 58. Kr.
Pohlnische Thaler unter Jhr. Königl. Majest. Sigismundi Gepräg de A. 1630. 1. fl. 54. Kr. 2. pf.
Detto Pohln. Thaler de Anno 1629. 1. fl. 52. Kr.
Frantzösische Louis-Thaler de A. 1662. 1. fl. 57. Kr.
Churfürstl. Cölnische Thaler de Anno 1662. 1. fl. 50. Kr.
Inspruckische Thaler de A. 1655. 1. fl. 56. Kr. 1. pf.
Siebenburgische Thaler de Anno 1660. 1. fl. 43. Kr.
Detto Siebenburgischer Thaler de Anno 1663. 1. fl. 46. Kr. 2. pf.

Drey Sorten Burgundische de Anno 1639. 1651. 1653. 1656. 1657.	
Stadt Baßler de Anno 1638. 39. 40.	1. fl. 52. Kr.
Stadt Genffer de Anno 1640.	auch
Stadt Schaffhauser de Anno 1623.	1. fl. 53. Kr.
Gelderische de Anno 1662.	2. pf.
Holländische de Anno 1664.	
Camper de Anno 1664.	

Costnitzische Thaler de Anno 1629. 1. fl. 56. Kr. 1. pf.

Seeländiſche de A. 1649.
Holländiſche de A. 1650.
West-Frießländiſche de A. 1652.
Gelderiſche de A. 1650.

} Dieſe viererley Sorten Thaler/ worauf ein Mann mit dem Bruſt-Schild/ ſo auf der einen Seiten an dem Schild einen Löwen führet/ gelten 1. fl. 56. Kreutzer.

Genueſer Kronen ſollen gelten 2. fl. 46. Kr. 1. pf.
Niederländiſche Ducaton mit der Jahr-Zahl 1649. unter des Königs in Spanien Gepräg 2. fl. 20. Kr.
Dergleichen Sorten mit der Jahr-Zahl 1659. 2. fl. 20. Kreutzer.
Chur-Cölniſche
Zweyerley Holländiſche und
West-Friesländiſche Ducatons } gelten 2. fl. 18. Kr. 3. pf.
Meyländiſche Silber-Sorten ohne Jahr-Zahl 2. fl. 20. Kr.
Venetianiſche Silber-Sorten 2. fl. 20. Kr.
Mantuaniſche/ Romaniſche und Savoyiſche ohne und mit der Jahr-Zahl 2. fl. 13. Kr.
Der gewichtige Philipps-Thaler 2. fl. 13. Kr. 3. pf.
Spaniſche Matten 1. fl. 41. Kr. 1. pf.
Ein Güldengroſchen oder zwantzig Batzner 1. fl. 46. Kr. 2. pf.
Ein Engliſch gewichtiges Kopffſtück 24. Kr. 2. pf.
Ein detto halbes Kopffſtück oder Zehner 12. Kr. 1. pf.
Ein Spaniſches Kopffſtück oder Schilling 22. Kr. 2. pf.
Ein halbes detto 11. Kr. 1. pf.

Verzeichniß der Schied-Müntze/ wie solche nach dem Fuß des Rthlr. a 2. fl. stehet.

Käyserliche und auch Königliche Ungarische Funffzehner 17. Kreutzer.
Inspruckische Funffzehner 17. Kr.
Käyserliche Funffzehner mit dem Stern 16. Kr.
Alte Hochfürstl. Saltzburgische 17. Kr.
Detto neue 16. Kr.
Churfürstl. Sächs. und Brandenburgische 16. Kr.
Braunschweig-Lüneb. und Hannoverische alte 16. Kr.
Hochfürstl. Brandenburgische Onoltzbachische 16. Kr.

Folgen die Sechskreutzerer.

Alle Käyserliche durchgehends 7. Kr.
Hochfürstl. Brandenb. Onoltzbachische 6. Kr. 2. pf.
Fürstlich und Gräflich Oettingische 6. Kr. 2. pf.
Stadt Nürnbergische 7. Kr. 2. pf.

Folgen die Batzen.

Hochfürstlich Würtenbergische
Hochfürstl. und Gräflich Oettingische
Gräflich Montfortische
Stadt Nürnbergische
Stadt Augspurgische
} alte und neue Batzen 5. Kr.

Folgen die halben Batzen im Fränckischen Creyß.

Hochfürstlich Eichstättische
Hochfürstl. Brandenb. Onoltzbachische
Stadt Nürnbergische
} 2. Kr. 2. pf.

Im Bäyerischen Creyß.

Churfl. Bäyerische alte und neue halbe Batzen
Hochfürstlich Saltzburgische alte und neue 2. K.
Hochfürstl. Pfaltz-Neuburgische 2. pf.
Stadt Regenspurgische alte und neue

Das

Das XI. Capitel.

Von dem in Meß-Zeiten competirenden Richter und dißfalls zu etablirenden Meß-Handels-Gericht, durch was vor Personen solches zu bestellen sey, welche Sachen vor dasselbe gehören, wie weit und lang eines solchen Handels-Gerichts Macht und Jurisdiction sich erstrecken müsse, auch was sonst vor, in und nach der Meß-Zeit einem solchen Kauffmännischen Magistrat zu thun obliege.

NAchdem wir in unserm neulich heraus gegebenen neueröffneten Handels-Gericht von der Nothwendigkeit eines in allen grossen Handels-Städten anzulegenden so genannten Commercien-Collegii ausführlich gehandelt/ und dabey gewiesen/ daß zu Entscheidung einer ieden Art Streit-Händel am allerbesten solche Leute zu Richtern erwehlet und gesetzet werden/ welche der Sachen/ über welche gestritten wird/ihre abhelffliche Maaß aus langer Praxi am vernünfftigsten zu geben wissen/ wie etwan also in denen Consistoriis (vor welchen viel in das Jus Divinum & Canonicum lauffende Sachen vorkommen) geistliche Personen mit employret/ die Kriegs-Gerichte mehrentheils aus Militair-Personen/ Handwercks-Gerichte aber mit desselben Handwercks erfahrnen Meistern besetzet werden/ und also auch billich die Handels-Gerichte geschickte/ kluge und lang geübte Kauffleute mit Zuziehung vernünfftiger

Rechts-Gelehrter formiren solten/ als ist dieses Orts nicht weiter nöthig/ von dem Nutzen und der Nothwendigkeit eines solchen mit Kauffleuten zu besetzenden Meß-Handels- oder Marckt-Gerichts viel Wort zu machen/ sondern nur zu weisen/ wie ein solches Marckt-Gericht recht einzurichten/ auch was vor eine Autorität und Jurisdiction demselben einzuräumen sey/ damit der Meß-Ort/ an welchem es soll etabliret/ werden/ in Renommée bleiben/ und die dahin handelnden Kauffleute so viel vergnügter seyn mögen/ wenn sie ihre Streithändel von Leuten aus ihren Mitteln nach der Handels-Usanz, das ist/ de simplici & plano, ohne weitläufftige Form des Processs decidiret sehen können. Es giebt aber der in Wechsel- und Handlungs-Sachen sehr erfahrne Jo. Phoonsen in seinem Tractat, Wissel Styl tot Amsterdam genannt/ zu rechter Einrichtung eines solchen Kauffmannischen Gerichts cap. 31. §. 17. p. 234. folgende wohl abgefaste Anleitung/ wenn er schreibt: In unterschiedlichen grossen Handels-Plätzen hat man die löbliche Gewohnheit/ daß alle unter Kauffleuten vorfallende Streithändel/ die Commercia oder Wechsel angehende/ gleich in erster instanz ohne Aufschub vorgetragen und geurtheilet werden/ und zwar durch einige der ältesten und vornehmsten Kauffleute/ oder durch ein ordentliches Collegium, welches aus einigen Magistrats-Personen und etlichen vornehmen Kauffleuten/ als specialiter darzu erwehlten und geautorisirten Personen bestehet/ vor welche die Parteyen in Person/ oder so sie aus wichtigen Ursachen daran verhindert werden/durch ihre Gevollmächtigte/ wiewohl ohne einige daraus kommende Folge oder

Unter-

Unterschleiff/ ihre Nothdurfft vortragen/ Reden geben/ und wieder anhören/ Beweis führen/ und ohne andere Weitläufftigkeit oder formalitäten Urtheil und Spruch gewärtig seyn mögen/ von welchem Spruch oder Sentenz, so sie sich dadurch gravirt befinden/ ihnen frey stehen müste/ an den Stadt-Magistrat zu appelliren/ denn so hiesiger Orten (er redet aber von Amsterdam) zu Beurtheilung der streitigen See-Sachen/ welche unter Seefahrenden und zur See handelnden Leuten vorkommen/ ein See-Cammer-Gericht über See-Sachen aufzurichten höchst nöthig gewesen ist/ so solte ja billich auch zu andern vorfallenden Kauffmännischen Streit-Händeln ein solches Gericht (bestehende auf denen Messen/ in einem Consul oder zwey Räthen/ aus denen vornehmsten zur Meß gekommenen Kauffleuten) aufgerichtet werden/ welche alle Mercatorische Streit-Sachen/ es sey über Wechseln oder andern Sachen/ nach gehaltenem Verhör de plano decidiren/ und auch provisionaliter Macht haben solten/ die Execution ergehen zu lassen/ dabey iedoch dem Beschwerten frey stehen müste/ an die höchste Jurisdiction, unter welche die Meß gehöret/ zu appelliren. Dergleichen Handels-Gerichte/ welche auch auser Meß-Zeiten in allen Handels-Städten könten etabliret werden/ dörfften eben kein neu Collegium seyn/ sondern die Banco- und Wechsel-Herren könten darzu autorisiret/ und die Banco zugleich zu einer Gerichts-Banc mit gemachet und privilegiret werden/ um bey allen vorfallenden Streithändeln/ es sey von Wechseln und Commercien über Kauffen und Verkauffen/ Wegliefern der Waaren und Bezahlungen/ wie auch

über Handels-Contracten und deroselben Erfüllung/ Liquidation und Adjustirung von Rechnungen/ ingleichen über Provision-Besoldungen/von Commissairen/ Factoren/ Buchhalters und Dieners/ und generaliter über alle in Kauffhandel entstandene und davon dependirende Disputen in erster instanz zu judiciren/ auch denen Parteyen keine Advocatos oder Procuratores zuzulassen/ welches denn den Effect haben würde/daß erstlich der Stadt-Magistrat eine grosse Erleichterung der vielen kleinen Streit-Sachen wegen/ die sonst vor ihn kommen müssen/ haben würde/ zweytens auch solche Streit-Händel so viel eher ihre Endschafft erreichen würden.

Von denen zu einem solchen Collegio zu erkiesenden Personen/ schreibt er/ daß es vornehme Kauffleute seyn könten/ die mit ihren eigenen Affairen nicht viel zu thun hätten/ diese müsten Fleiß und Zeit anwenden/ solch ihr Amt wohl zu versehen/ und nicht allein zu gewissen Zeiten in dem Collegio des Handels Angelegenheit und Bestes überlegen/ sondern auch einige aus ihren Mitteln/ in Sachen/ die weiterer Untersuchung nöthig haben/ als Commissarios arbitros und gute Männer bestellen/ welche die Parteyen unter einander vertrügen/ und einen Ausspruch darinn thäten/ auch was an das gantze Collegium diente gebracht zu werden/ an dasselbe bringen möchten/ wobey er denn zugleich den Nutzen/ der daraus entspringen würde/ und die Belohnung/ welche dergleichen Commissarios zu gewarten haben müsten/ mit mehrern anzeiget.

Das schönste Formular einer wohl eingerichteten Handels-Gerichts-Ordnung ist meines Bedünckens

die

die Leipziger/ welche A. 1682. von Churfürst Johann Georg dem Dritten gegeben worden/ von deren vornehmsten Inhalt wir in unserm neueröffneten Handels-Gericht p. 90. & sqq. Meldung gethan. Nächst dieser ist (was specialiter einen solennen und zwar den Botzner Marckt anbetrifft) das von der Ertz-Hertzogin Claudia von Oesterreich publicirte und in Italienischer Sprach in gedachtem Phoonsens Wechsel-Tractat p. 124. unter denen Willkühren/Statutis und Privilegiis befindliche Privilegium, zu Teutsch folgendes Inhalts:

WIr Claudia nachgelassene Ertz-Hertzogliche Wittib von Oesterreich ꝛc. Nachdem die schon von langen Zeiten her eingeführte und sowohl von Fremden/ Teutschen/ als auch unter uns gesessenen Kauffleuten häuffig und mit guten Müntzen und Sicherheit besuchte Bozner Märckte/ durch die von uns/ und unsre Durchlauchtige Vorfahren vor die Erhaltung dieser Märckte/ iederzeit getragene hohe Sorgfalt/ unveränderlich und unangefochten bestanden/ ob sie gleich mit keinen sonderbaren Privilegio versehen gewesen/ dergleichen doch sonst denen Kauffleuten/ sonderlich in ihrer Handlung wohl zu statten zu kommen pflegen/ nun aber obbemeldte Kauffleute bey uns unterthänigste Ansuchung gethan/ daß wir den Botzner Marckt mit einigen sonderbaren Privilegiis, Freyheiten/ Immunitäten und löbl. Verordnungen begaben möchten/ als welches noch zu grösserer Aufnahm dieses Marckts gereichen möchte/ als haben wir ihr billiches und unterthänigstes Bitten uns (die wir ohne dem geneigt seyn/ besagtes Marckts Aufnehmen auf alle Weis und Wege zu befördern) gnädigst gefallen lassen/ und dannenhero ihnen und allen diesen Botzner Marckt besuchenden Kauffleuten folgende Privilegien/ Immunitäten und Freyheit ertheilen/ und dabey denenjenigen/ die darüber halten sollen/ scharff und bey unserer höchsten Ungnade anbefehlen wollen/ solche in keinerley Weis kräncken oder verändern zu lassen/ wie wir denn alle dar-

darwider streitende Constitutiones, oder was sonsten denenselben Eintrag thun könte/ ungültig und nichtig erklären.

Wir stehen aber erstlich zu/ willigen ein und befehlen/ daß iedes Jahr in Bartholomei Marckt/ durch die Vielheit der Stimmen aus denen Kauffleuten von der Contrattion ein Consul und zwey Räthe erwehlet werden mögen/ welche in währender Marckt-Zeit Macht und Gewalt haben sollen/ privative in der ersten Instanz zu erkennen und durch die vota majora Urtheil zu fällen/ über alle Streit-Sachen und Zanck-Händel/ welche noch nicht vor andern Gerichten anhängig gemacht/ indessen aber einiger massen die Wechsel und Waaren/ Schulden/ Interesse und Deposita, Kauffen und Verkauffen dieses Marckts angehen/ es sey unter ihnen denen also privilegirten Kauffleuten selbst/ oder unter Fremden/ Reichen und Armen/ Grossen und Kleinen/ Großirern/ Krämern oder Banquirern/ wes Condition oder Nation sie seyn mögen/ die sollen insgesamt obbemeldten Kauffmännischen Meß-Magistrat unterworffen seyn.

II. Diejenige aber/ welche keine Kauffleute seyn/ keine Handlung/ Kramladen noch Gewölb haben/ ob sie gleich Waaren zu ihrem Gebrauch einkauffen/ und auch einige an die Kauffleute verkauffen/ als da seyn die Bauren und einige Unterthanen/ welche mit Wein/ Korn/ Vieh und andern victualien unter einander handeln/ die sollen da ausgeschlossen seyn/ und unter dieses Kauffmännische Marckt-Gericht nicht gehören.

III. Hingegen sollen vor demselben zu stehen schuldig seyn die Speditori, Factors und Conduttori, welche in Spedition die ihnen adressirten Meß-Güter nachläßig umgehen/ oder sonst zu ihrer Committenten Nutzen nicht wohl dabey handeln/ item die Fuhrleut und Schiffer/ welche solche ihnen aufgegebene Meß-Güter nicht zeitlich gnug liefern/ oder verwahrlosen/ und denen Kauffleuten dadurch Schaden zufügen/ was aber nur durchgehende Transito Güter seyn/ davon haben die Factors und Spenditors wie auch die Schiffer und Fuhrleut nicht nöthig vor dem Meß-Gericht zu antworten.

IV. Soll auch noch auf obbemeldte Weise ein Richter und zwey Räthe der andern Instanz erwehlet werden/ an welche von der Sentenz der ersten soll können appelliret werden/

weiter

weiter aber keine Appellation gültig seyn/ sondern die Execution soll so gleich ohne einige Hinderniß können vollzogen werden.

V. So bald als die Wahl dieses Kauffmännischen Meß-Magistrats geschehen/ soll solches an uns berichtet und unsere gnädigste Confirmation darüber eingeholet werden/ gleich wie wir in verwicheuem Jahr gnädigst als Consul den Herrn Horrensio Brocco, als Räthe den Herrn Johann Simoncini und Thomasa Tasca, und als Appellation-Richter den Hr. Johann Peter Oliveri von Verona, die Herrn Sigismund Zolicoffer und Johann Koch und vor das gegenwärtige Jahr anzufangen von verwichen S. Andreas Tag 1634. bis künfftigen S. Andreas-Tag 1635. ꝛc. confirmiret haben.

VI. Dieses ihr Amt soll währen ein gantzes Jahr hindurch/ so daß doch diejenige/ welche als Räthe erwehlet worden/ hernach auch sollen Consuls- und Appellations-Richter erwehlet werden/ mit den ausdrücklichem Vorbehalt gleichwohl daß wenn der Consul ein Teutscher seyn wird/ die beyde Räthe Italiäner und der Appellations-Richter auch ein Italiäner/ seine beyde Räthe aber Teutsche & ſic viceversa seyn sollen/ welches denn allezeit also soll in Obacht genommen werden.

VII. So einer von denen Erwehlten aus Ehhafften nicht solte in Marckt erscheinen/ und sein Amt versehen können/ oder daß er in einer Sach interessiret oder einer Parthey verdächtig wäre/ so soll in einem ieden dieser vorbenannten Fälle der würckliche Magistrat Macht haben/ vor diesen Marckt und Gelegenheit allein andere tüchtige und qualificirte subjecta zu erwehlen/ welche der andern ihre Pflicht und Stelle ersetzen mögen.

VIII. Alles verhören/ plaidiren und Urthell sprechen soll nach Kauffmännischen Styl Summarisch geschehen/ daß man nemlich die Partheyen gegen einander verhöre. Das factum und dessen Beschaffenheit genau ansehe/ von aller Weitläufftigkeit des Processes hingegen und denen dabey gewöhnlichen Solennitäten abstehe/ auch kein Geschenck oder Erkäntlichkeit denen Richtern vor ihre Mühe gegeben oder von ihnen genommen werde.

IX. Diejenige/ welche von einem Urtheil sich beschwert beſin-

finden/ und disfalls appelliren wolten/ sollen solches des gantzen folgenden Tages nach ausgesprochenen Urtheil thun können/ widrigen Falls so sie es länger aufschieben/ haben sie sich dadurch der Appellations-Wohlthat verlustig gemacht.

X. Die Kauffleut sollen auch Macht haben einen Notarium oder Cantzler zu erwehlen/ welcher/ wenn er würcklich vor uns den Eyd wegen seines Amts/ daß er solches wohl verwalten wolle/abgeleget/alsdenn auch soll confirmiret werden/ dieser Mann soll nun verpflichtet seyn/ über alle den Marckt angehende Streit-Händel und Acta ein accurates Protocoll zu halten/ und zwar in Teutscher und Italiänischer Sprach/ nach der Partheyen Beqvemlichket/ Nothdurfft und Begehren/und nach der Ordnung/ wie die Sach vor den Magistrat gehandelt und verabschiedet worden/alle diese acta nebenst seinem Protocoll sollen alsdenn in ein öffentliches Kauffmanns-Archiv, welches in der Stadt Botzen die Kauffleut ihm anweisen werden/ geleget/ und daselbst wohl verwahret werden/ diese Kauffleut sollen ihme auch seinen Lohn bestimmen und daneben einen öffentlichen Pedellen oder Gerichts-Diener erwehlen/welcher vorbesagten Magistrat zu Diensten seyn möge.

XI. Des Marcks-Magistrats Autorität soll nur allein den Marckt über währen/ länger aber soll ihnen Gericht zu sitzen nicht zugelassen seyn/ gleich wohl bleibt dem Consuli und Räthen unbenommen/die Urtheil sowohl der ersten als andern Instanz auch nach geendigten Marckt exequiren zu lassen/ zu welchem Ende wir allen und jeden Magistraten dieser unserer Hertzoglichen Grafschafft Tyrol in und ausser Botzen anbefehlen/besagtem Consuli und Räthen auf ihr Ansuchen hülffliche Hand zu leisten/ damit ihre ausgesprochene Urtheil ihre gebührende Execution erreichen mögen.

XII. Und weil auch bemeldter Consul Macht haben soll/ einen Personal-Arrest innerhalb Botzen auf solche Personen zulegen/ welche unter seine Jurisdiction gehören/ und der Flucht wegen verdächtig seyn/ also soll auch solches auf sein Ansuchen von jedem Richter dieser Grafschafft gegen eine solche verdächtige und pflichtige Person vollzogen/ und so bald als solches geschehen/und der Flüchtige zu Verhafft gebracht/ ihme dem Consuli und seinen Räthen Nachricht davon ohne einigen Verzug gegeben werden. Welche Freyheit ihme

auch

auch zu Meß-Zeiten über die Sequestration der Kauffmanns-Güter eingeräumet wird/ sie mögen in dieser Grafschafft sich gleich befinden/ wo sie wollen.

XIII. Bey ereignenten Falliment hat der Consul ebenfalls Macht/ damit die Interessenten nicht mögen betrogen und an ihren Recht gefähret werden/ in Meß-Zeiten die Waaren/ Schrifften und ausstehende Activ-Schulden der falliirten zu sequestriren/ welches auch auf sein des Consuls Begehr alle Richter und Obrigkeiten dieser Grafschafft thun sollen/ mit ausdrücklicher Erklärung und steiff zu observirenden Condition, daß die Effecten, Rechnungen und Forderungen des fallisten seinen Creditoribus, welche den Botzner Marckt frequentiren/ pro rata nebenst unsern Unterthanen/ als welche wir auch in dieses Beneficium wollen mit eingeschlossen haben/ zu gut kommen sollen/ und zwar soll man hierinn ansehen/ wo die Schuld herrühre/ wie alt sie sey/ und was sie vermöge des Landes Gesetzen vor eine Priorität habe/ alle andere ausländische Creditores aber sollen ausgeschlossen seyn/ es mag ihre Forderung so alt seyn/ als sie immer wolle.

XIV. Weiter sollen auch die in der Contractation stehende und darinn eingeschriebene Meß-Kauffleut/ wenn sie solches nur mit einem gedruckten von dem Consule unterschriebenen Zettel beweisen/ und sich dadurch legitimiren können/ nicht können belanget/ noch ihre Personen/ es sey gleich im Herreisen nach der Meß/ oder in Zurückgehen ohne unsere oder unserer Regierung ausdrückliche Ordre mit Arrest beleget werden.

XV. Solte auch iemand ins künfftig verlangen in der Contractation eingeschrieben zu werden/ so ist er nicht acceptable, eh und bevor zwey Drittel der Stimmen/ der (bey der Ballotirung in der Contractation) gegenwärtigen Kauffleute/ vor ihm favorable ausfallen.

XVI. Und weil es auch nothwendig ist/ daß vorbemeldte Magistraten erster und anderer Instanz ihre Jurisdiction und Respect der ihnen gebühret unterhalten/ als sollen sie Macht haben/ nach Beschaffenheit des Delicti den Verbrecher mit einer Geld-Buß bis auf 500 Gulden zu belegen/ welches Geld und alle Geld-Straffen (die von denen Übertretern ihres Gebots/ oder die sich sonst mit Worten oder

Wercken

Wercken an ihnen vergreiffen/) werden eingehoben werden/ zwey Drittel zu unserm Ertz-Hertzogischen Fisco, ein Drittel aber nach des Meß-Magistrats Belieben soll angewandt werden/ weil auch ferner der Umgang an einen gemeinen Speiß-Tisch mit andern Kauffleuten/ die etwan in dieser oder jener Streit-Sache interessirt seyn/ leichtlich Eifersucht oder Verdacht erwecken möchte/ als soll der Marckt-Magistrat, nemlich der Consul und die Räthe/ wie bis anhero geschehen/ also auch noch fernerhin mit einander speisen/ und um ihrem Amt ein so viel grösseres Ansehen zu geben/ ein besondern Ehren-habit, durch welchen sie von andern Leuten unterschieden werden/ die Meß über tragen.

XVII. Ferner soll auch der Marck-Magistrat Freyheit haben/ mit Bewilligung der Contrattation einige billiche Collecte auf die Marck-Kauffleut zu legen/ und dieses zwar wegen der Unkosten/ welche vorfallen können/ welche Collecte nachmahls in einen andern Marckt nach Erforderung der Zeit soll können vermehret oder vermindert werden.

XVIII. Denen in der Contrattation stehenden soll auch frey stehen/ um wichtiger Ursachen willen den Marckt und die Zahl-Zeit zu prorogiren/ nachdem es die Nothdurfft erfordern wird.

XIX. Die Wechsel-Cours nach denen Plätzen/ welche zu Bequemlichkeit der Negocianz werden nothwendig geachtet werden/ sollen von dem Marckt-Magistrat allein mit Zuziehung anderer zehen in der Contrattation stehenden Kauffleut/ als nemlich von 5. Teutschen und 5. Italiänern/ die iedesmahl erwehlet und von Jahren zu Jahren confirmirt werden/ ieden Marckt geschlossen und gesetzet werden.

XX. Es soll auch der Marckt-Magistrat Macht haben/ ein/ zwey oder mehr Marckt-Mäcklers zu erwehlen/ nachdem es nemlich die Gelegenheit des Marckts mit sich bringen wird/ iedoch sollen dieselbe von uns erst ihre Confirmation und Ratification erhalten.

XXI. Zu des Consuls und seiner Räthe grösserer Autorität sollen sie in allen Actibus publicis, oder davon dependirenden Privatis sich eines globi (die Welt-Kugel bedeutend) auf welcher unterschiedliche Ballen Kauffmanns-Güter gezeichnet seyn/ mit diesem Lemmate zum Sigill gebrauchen können:

Ex merce pulchrior.

Die Umschrifft könte seyn:

Sigillum Consulis & Consiliariorum Nundinarum Bulzanensium.

XXII. Ferner soll es auch denen Consulibus und Räthen neben denen in der Contrattation stehenden Kauffleuten frey stehen/ solche Statuta/ Ordnungen und Reguln zu verfassen/ als sie vermeynen werden/ daß solche denen Marckt-Kauffleuten nützlich seyn können/ iedoch wollen wir die Confirmation derselben uns vorbehalten haben/ nach welcher Erhaltung sie solche erst mögen öffentlich drucken und gegenwärtige concession derselben einverleiben lassen/ damit solche desto unverbrüchlicher mögen gehalten werden.

XXIII. Endlich behalten wir uns ausdrücklich vor/ obbemeldte Articulos insgesamt oder auch etliche derselben Krafft unserer Landes-Fürstl. Hoheit zu verbessern/ zu verändern/ weiter zu erklären/ oder auch gar oder zum Theil abschaffen zu können. Wie es uns nemlich besser und verträglicher zu seyn gedüncken wird.

Diesem obigen Privilegio und sonderlich dem 19. und 22. Articuln zu Folge machte hernach besagter Botzner Marckt-Rath mit Zuziehung der vornehmsten eingeschriebenen Marckt-Kauffleute/ die in des Phoonsen Tractat p. 135. gleichfalls in Italienischer Sprache befindliche Wechsel- und andere Verordnung/ wie es nemlich damit in bemeldten Botzner Märckten solte gehalten werden/ da denn sonderlich der die Magistrats-Personen und dero Autorität und Pflicht angehende 13. 14. 15. und 16. Articul folgender gestalt abgefasset:

Art. 13. Ein ieder Kauff- und Verkauffs-Contract, er sey gleich unter denen Parteyen selbst mündlich in Person/ oder durch einen Mäckler geschlossen worden/ soll unverbrüchlich gehalten/ der Contravenient aber/ wenn darüber geklagt und der andern

Partey dardurch Schaden zugefüget wird/nach Gutdüncken und Urtheil des Marckt-Richters gestraffet werden.

Art. 14. Alle Marckt-Kauffleute sollen iedes mahl/ wenn sie von dem Marckt-Magistrat beruffen werden/ schuldig seyn/ an dem bestimmten Ort zu erscheinen/ und die Sach/ über welche dem Marckt zum besten gehandelt wird/ überlegen und zum Schluß bringen helffen/ diejenigen aber/ die ausbleiben/ seynd in des Magistrats Straff verfallen.

Art. 15. Damit auch des Marckts Bestes und Wohlfahrt nicht verabsäumet werde/ sollen alle diejenigen/ welche als Marckt-Magistrats-Personen erwehlet werden/ wenn sie in den Marckt gekommen/ solche Charge auch auf sich nehmen/ und unter keinem Vorwand/ es habe derselbe auch Nahmen/ wie er wolle/ sich davon entschütten können/ noch weniger soll ihnen zugelassen seyn/ deswegen wegzureisen/ bey Straff 300. Gulden/es wäre denn/ daß sie ihre wichtige Ursachen darzu dem Consuli anzeigten/ der alsdenn darüber dispensiren kan.

Art. XVI. Weil man auch zu grösserer Autorität des Marckt-Gerichts oder des Hauses/ in welchem der Magistrat, wie auch die zu Besorgung des Marckts Besten beruffene Kauffleute ihre Versammlung haben sollen/ vor nöthig befunden/ solchen Ort als einen öffentlichen und höchst privilegirten Ort zu qualificiren/ als wird allen und ieden bey hoher Straff verboten/ daß niemand den andern weder mit Worten noch Wercken innerhalb dieses Hauses beleidigen oder beschimpffen/ oder auch sonst etwas der Erbarkeit zuwider unanständiges darinne verrichten soll/ bey

Straff/

Straff/ daß sonst die Ubertreter nach Beschaffenheit ihrer Personen und Verbrechens/von dem Magistrat ernstlich sollen angesehen werden. Signatum Inspruck d. 15. Sept. 1635.

Welche Statuta und Verordnungen insgesamt hernach Ertz-Hertzog Ferdinand Carl A. 1648. und hierauf auch Ertz-Hertzog Sigismund Franciscus Anno 1663. (wie in dem folgenden Capitel zu ersehen) confirmiret hat.

Der denen Lyoner Märckten vorgesetzte Magistrat schreibet sich: Prevost des Marchands & Eschevins de la Ville de Lyon, Presidens, Juges, Gardiens, Conservateurs des Privileges Royaux des Foires de la dité Ville, das ist: Haupt oder Vorgesetzter der Kauffleute und Schöppen von der Stadt Lyon/ Præsidenten/ Richters/ Bewahrers und Erhalters der Königl. Marckt-Privilegien der bemeldten Stadt. Diese Conservatores Lugdunenses seynd erstlich A. 1499. von Ludovico XII. nachmahls A. 1536. von Francisco I. und A. 1555. von Henrico II. confirmiret worden/ und vermögen sonderlich ihre Privilegia, daß sie aus ihrem Mittel einen geschickten Mann auswehlen mögen/ welcher in denen Marckt-Zeiten Acht habe/ daß denen Kauffleuten von den Gerichts-Bedienten kein Uberlast geschehe/ daß die unter Kauffleuten entstandene Streitigkeiten entweder in der Güte/ oder durch zwey aus Kauffleuten erkohrne Arbitros oder so genannte gute Männer beygeleget/ und so die Parteyen derselben ihrem Ausspruch nicht nachleben wollen/ sie endlich an das volle und ordentliche Marckt-Gericht mögen verwiesen werden/ welches Marckt-Gericht A. 1667. eine gewisse Wechsel-Ord-

nung auf ihre Lyoner Märckte gerichtet vorgeschlagen/ die auch hernach den 7. Julii eben dieses Jahrs durch ein Raths-Decret bestätiget/ A. 1668. den 18. May von dem Parlament zu Paris registrirt/ und durch den 7. Articul des 5. Tituls der Königlichen Ordonnanz von A. 1673. confirmiret worden/ ihr gantzer Inhalt in 21. Articuln ist in offt bemeldten Phoonsens Wechsel-Tractat p. 159. & seqq. zu lesen/ auch in diesem Tractat hin und wieder/ sonderlich in dem 10. Capitel von Wechseln/ die auf und in die Messe geschehen/ Articuls weis angeführet worden.

Was denen A. 1563. fast durch gantz Franckreich aufgerichteten und Anno 1673. von Ludovico XIV. confirmirten Handels-Gerichte vor eine grosse Jurisdiction eingeräumet worden/ und wie solche vermög des 8. Articuls auch über die Messen ihres Orts sich erstrecke/ solches wird aus folgenden Articuln selbst zu ersehen seyn.

I. Artic.

Wir wollen/ daß allen Richter- und Bürgermeister-Stühlen dieses Königreichs das Edict ihres établissements in unserer guten Stadt Paris in den Monat Novembr. A. 1563. gegeben/ wie auch alle andere Edicta und Declarationes die Jurisdiction Consulaire, oder den Bürgermeisterlichen Gerichts-Zwang betreffend/ wie solcher in unsern Parlaments-Höfen enregistriret worden/ gemein seyn sollen.

II. Artic.

Besagte Richters und Bürgermeisters sollen über alle von Kauffleuten und Negotianten ausgegebene Wechsel-Briefe/ wie auch über die/ von welchen sie den Werth zu bezahlen schuldig seyn/ wie auch über alle Personen/ welche von einem Platz zum andern gezogene Wechsel-Briefe in Händen und desfalls zu klagen haben.

III. Artic.

Hingegen verbieten wir ihnen/ Kentniß von solchen Wechseln

seln einzuziehen/ welche nicht von Kauffleuten sondern Particulair-Personen unter einander ausgegeben worden oder wovon die Kauffleute die Valuta nicht schuldig seyn/ und sollen dergleichen Personen ihre Sachen vor dem Ordinarie-Richter anhängig machen.

IV. Artic.

Ferner sollen obbemeldte Richters und Bürgermeisters über Kauff und Verkauffen unter Kauffleuten/ Künstlern und Handwercksleuten erkennen/ und unter solchen die in ihrer Profession kauffen/ und wieder verkauffen/ als da seynd Schneider/ Bortenwürcker/ Becker vor Brodt/ Korn/ Mäurer vor Stein und Kalch/ Zimmerleute/ Tischer/ Wagner/ Büttners oder Küpers/ Drehers vor Holtz/ Schlösser/ Huff- und Waffen-Schmiede vor Eisen/ Bleygiessers vor Bley/ und andern dergleichen.

V. Artic.

Sollen auch urtheilen über oder Commissarien/ Factorn und Kauffleute Diener/ ihre Salaria und Provision, in so weit solche von der Handlung herrühren.

VI. Artic.

Hingegen sollen nicht vor sie gebracht werden die streitige Händel wegen Kost-Geld und meublirungen/ wenn es auch gleich Kauffleut selbst angienge/ in so weit sie nicht Profession von dergleichen Sachen machen.

VII. Artic.

Gehören auch vor sie die assecuranz, Haverey/ Versprechung/ Verschreibung und andere Contract-Sachen/ welche den See-Handel angehen.

VIII. Artic.

Item: NB. Alle die Kauffmännische Streit-Händel zu Meß-Zeiten/ und in denen Jahrmärckten ihres Orts/ es wäre denn/ daß solche denen Richtern und Conservatoribus desselben Marckts in ihren Privilegien wären zu beurtheilen zugeeignet worden.

IX. Artic.

Ihnen bleibet auch die Execution unserer Königlichen Briefe/ in so weit solche ihre compedirende Jurisdiction berühren/ übergeben/ iedoch in so weit als sie nicht den Stand oder Qualität der Personen angehen.

X. Artic.

So sollen auch die Geistliche/ Edel/ und Bürgersleut/ die Arbeiter und Weingärtner samt andern dergleichen Leuten vor ihnen wegen des Verkaufs ihres Korns/ Weins/ Viehes und andern Victualien klagen mögen/ in so weit solcher Verkauff an Kauff- und Hanckwercksleut geschehen/ die es wieder verkauffen.

XI. Artic.

Als soll in dieser Bürgermeisterlichen Jurisdiction kein Procurator oder Syndicus, noch einig anderer Officirer können établiret werden/ wenn es nicht durch ihr Edict geschicht/ oder durch ein ander Edict gebührend enregistriret worden.

XII. Artic.

Alle Proceduren dieser Bürgermeisterlichen Jurisdiction sollen nach denen in dem 16. Artic. unserer Ordonnance von Monat Apr. 1667. vorgeschriebenen Formen geschrieben.

XIII. Artic.

Ihre Urtheil und Aussprüche sollen in denen vor sie gehörigen Sachen gültig seyn/ ungeacht aller Appellation und Privilegien/ welche von uns andern Gerichten möchten seyn gegeben worden/ und welche etwan daher Ursach nehmen möchten/ die vor ihnen anhängig gemachten Sachen abzufordern.

XIV. Artic.

Wiewohl sie hingegen auch solche nicht annehmen/ sondern der Appellation oder Abforderung deferiren sollen/ wenn die Sach vor ihren Richter-Stuhl nicht gehörte.

XV. Artic.

Wir erklären dannenhero nichtig und ungültig alle Ordonnances, Commissiones und Befehl/ welche um die Execution ihrer Urtheil zu hintertreiben/ oder aufzuschieben/ möchten seyn gegeben worden/ und wollen daß diejenige/ die solches thun/ in 50. Gulden Straff/ halb dem Kläger/ halb denen Armen zu bezahlen/ sollen condemniret werden.

XVI. Artic.

Die Wittwen und Erben der Kauffleute sollen vor sie können citiret/ und nachdem es bürgerliche Sachen/ als Erbschafft/ Legata und dergleichen betrifft/ an die ordinairen Richters verwiesen werden.

XVII.

XVII. Artic.

In Sachen aber/ die vor ihre Jurisdiction gehören/ soll der Creditor nach seinen Gefallen können citiren und vorladen lassen/ als entweder an den Ort/ wo der Schuldner wohnet/ oder wo die Verschreibung geschehen und die Waar geliefert worden/ oder auch an den Ort wo die Bezahlung geschehen soll.

XVIII. Artic.

Wegen der Assignationen aber/ das See-Commercium betreffend/ soll die Ladung vor die Richters und Bürgermeisters des Orts geschehen/ wo der Contract gemacht worden/ wie wir denn zu solchen Ende aller Verladung vor Richter und Bürgermeister desjenigen Orts/ von wannen das Schiff abgegangen/ oder wo es verunglücket ist/ vor ungültig erkennen.

Eine andere Art eines Frantzösischen Handels- und sonderlich eines Marckt-Gerichts möchte auch dasjenige zu nennen seyn/ welches la Bourse des Marchands genennet wird/ und welches ebenfalls von Ludovico XII. aufgerichtet worden/ da nemlich gewisse Kauffleute/ deren ihre Waaren mehrentheils auf schiffreichen Flüssen ab- und zugeführet werden/ zusammen treten/ sich unter einander collectiren/ und gleichsam (juxta l. 1. §. quibus 1. ff. quod cujus universit. nom.) Corpus & ærarium commune, eine gemeine Gülde und Lade haben/ wie sie denn auch einen Syndicum und Richters unter sich erwehlen/ welche ihre Schiffarts-Händel vertreten und entscheiden müssen/ vid. Gregor. lib. 47. Syntagm. Jur. cap. 37. n. 7. & 8. welches befindliche Börsen-Gericht ich darum mit anführe/ weil es mit unserer Teutschen Kauffleute (sonderlich die in dem Geleit nach den Franckfurther und Leipziger Messen reisen) ihrer Collectirung zu den Geleits-Kosten/ welches man die

Einlag in die Geleits-Cassa und theils den Freß-Beutel nennet/ eine grosse Gleichheit hat.

Genua hat gleichfalls (wie in unserm neueröffneten Handels-Gericht cap. 2. pag. 34. zu ersehen) ein wohlbestelltes Marckt-Gericht zu Placentia in Meß-Zeiten aufgerichtet/ dessen Haupt ein Consul und 2. Räthe seynd/ alle Genueser von Geburt/ ihre Beysitzer aber werden aus anderer Städte Kauffleuten/als Milanesern und Florentinern/ nebenst denen Genuesern mit erwehlet. Dieses Meß-Gericht läst sich insonderheit die Wechsel-Sachen/ als in welchen die Genueser Meister seyn/ und grosse Prattica haben/ angelegen seyn/zu welchem Ende auch von Genua aus ein Marckt-Gericht-Schreiber daselbst bestellet wird/ der über alles/ was votirt und geschlossen wird/ ein richtig Protocoll halten muß. In diesem Gericht besorget nun ein ieder Kauffmann und Beysitzer seiner Stadt/ aus welcher er gebürtig ist/ ihrer Commercien Bestes/ wie denn ein ieder ansehnlicher Kauffmann/der sich auf dem Placentinischen Marckt einfindet/ nach abgelegter Caution Votum & Sessionem in diesem Marckt-Gericht haben kan/ und zwar des votirens wegen in dieser Ordnung/ daß in Sachen die Meyländischen Commercien betreffend/ die Meylander/ in Florentinischen die Florentiner das erste Votum haben. Es höret aber/ sobald als die Meß zu Ende ist/ (welche nicht länger als 8. Tage währet) dieses Marckt-Gerichts seine Jurisdiction und Autorität auf/ kan auch nicht wieder/ als mit Consens des Genuesischen Raths und dreyer Theile der Kauffleute/ welche die Meß über in diesem Gericht oder Contractation, wie sie es nennen/ gesessen haben/ erneuret

neuret werden/ so lang es aber währet/ ist/ wie Raphael de Turr. de Camb. quæst. 1. Disp. 1. meldet/ seine Macht und Autorität so groß/ daß es nicht allein über Kauffmännische Streithändel/ sonderlich die in Wechseln vorfallen/ sondern auch gar über andere Verbrechen und Laster richten kan/ so gar/ daß auch Rainutius Farnesius, Hertzog von Parma und Placentia, demselben das Privilegium de non appellando ertheilet.

In Zurzach hält den 6. Tag der Meß der sonst gewöhnlich zu Ober-Baden residirende Eydgenoßische Landvogt seinen solennen Einzug/ debattiret während seines zweytägigen Auffenthalts alle vorkommende Streithändel/ und reiset nach zwey mahl 24. Stunden wieder ab/ welche zwey mahl 24. Stunden eigentlich die Zahlungs-Zeit ausmachen. So es sich in Verenæ-Marckt (welches der andere Zurzacher Marckt ist/ der den 25. Augusti anfängt/ und bis den 2. Septembr. währet) zutrüge/ daß der Tag des Einzugs auf einen Freytag fiele/ so wird solcher um der Juden willen bis den Sonntag Nachmittag verschoben/ und solchergestalt die Meß um 2. Tage verlängert.

Unsere noch in Teutschland hin und wieder ohne eine solche ausserordentliche erwehlte Marckt-Obrigkeit stehende seynd zwar nicht alle von der importanz, daß dißfalls ein sonderbares Judicium solte constituiret werden/ und kan es bey vielen der ordentliche Stadt-Richter und Amtmann gar wohl verwalten/ wo aber ein ordentliches Commercien-Collegium in einem Land/ und zwar nach der in unserm neueröffneten Handels-Gericht vorgeschlagenen Methode und

Einrichtung etabliret ist/ da könten von denen hin und wieder im Land bestellten so genannten Commercien-Commissariis einer oder 2. des Marckt-Orts und ordentlichen Stadt-Obrigkeit den Marckt über in Verhör und Beurtheilung der Marckt-Sachen nebenst einigen den Marckt besuchenden fremden Kauffleuten als Assessores beygegeben/ und solchergestalt noch ein ziemlich ansehnliches Marckt-Handels-Gericht formiret werden/ dem es an Gelegenheit und Anlaß nicht mangeln würde/ bey einer solchen Versammlung mit denen einheimisch- und ausländischen Kauffleuten zu conferiren/ was etwan zu des Marckts Aufnahm noch nöthig/ und hier oder dort zu veranstalten seyn möchte/ und weil auch die dabey sitzende Commercien-Commissarii von des Landes generalen Commercien-Collegio dependiren/ hätten sie soviel eher Gelegenheit/ das zur Verbesserung des Marckts und der darinne vorgehenden Fehler und Unordnungen halber beobachtete/ dem Collegio vorzutragen/ und um zulängliche Mittel/ solches zu bessern/ anzuhalten/ nur daß solche Herren Meß-Assessores sich aller Sportuln enthalten/ und ja nicht unterstehen/ das Publicum im geringsten zu beschweren/ oder die Freyheit der privilegirten Jahrmärckte durch neue Auflagen zu kräncken/ weil man es sonst lieber bey den alten lassen/ als eine kostbare Neuerung anfangen möchte/ die zwar einigen privatis auf eine Zeitlang profitable, dem Marckt-Ort aber in die Länge durch Alienirung der Kauffleute höchst præjudicirlich fallen würde.

Das XII. Capitel.

Von unterschiedlichen Verordnungen, welche einigen privilegirten Messen und Jahrmärckten zum Besten von des Landes oder der Stadt hohen Obrigkeit publiciret und gegeben worden, wornach sich die Meß-Kauffleute und andere von der Meß dependirende Personen daselbst zu richten haben.

WEil die Gottesfurcht zu allen Dingen nütz ist/ als entspringet auch vornehmlich aus solcher die vornehmste und höchst nöthigste Verordnung/ daß man zur Heiligung des Sabbaths an Sonn- und hohen Fest-Tagen allen Anfang der öffentlichen Messen und Jahrmärckte einstelle/ am allermeisten aber/ daß dergleichen Messen auf solche Tage gar nicht geleget oder gehalten/ die darauf gelegten aber verboten/ und auf den folgenden Montag oder andere Tage verschoben werden/ damit GOtt/ dessen Sabbath uns heilig seyn soll/ weil er als Stiffter desselben heilig ist/ nicht Ursach habe/ diejenige Klage über uns zu führen/ die er dort bey dem Ezechiel am 22. Cap. am 8. Vers über das abtrünnige Israel in diesen Worten führte: **Du verachtest deine Heiligthümer/ und entheiligest meinen Sabbath**/ auf welche Klage aber bald in eben diesem Capitel die donnernde Zorn-Stimme des HErrn erschallet: **Ich will dich zerstreuen unter die Heyden/ und dich verstossen in die Länder/ und will deines Unflats ein Ende machen.**

Item:

Item: Ich will das Feuer meines Zorns unter euch aufblasen/ daß ihr darinnen zerschmeltzen müsset/ und erfahren/ daß ich der HErr meinen Grimm über euch ausgeschüttet habe. Und bey dem Propheten Jeremia am 17. Capitel am 19. und folgenden Versen wird der Eifer des HErrn noch nachdrücklicher in diesen Worten vorgestellet: So spricht der HErr zu mir: Gehe hin/ und tritt unter das Thor des Volcks/ dadurch die Könige Juda aus- und eingehen/ und unter alle Thor zu Jerusalem/ und sprich zu ihnen: Höret des HERRN Wort/ ihr Könige Juda und gantz Juda/ und alle Einwohner zu Jerusalem/ so zu diesem Thor eingehen. So spricht der HErr: Hütet euch/ und traget keine Last am Sabbath-Tage durch die Thor hinein zu Jerusalem/ und führet keine Last am Sabbath-Tag aus euren Häusern/ und thut keine Arbeit/ sondern heiliget den Sabbath-Tag/ wie ich euren Vätern geboten habe. Werdet ihr mich aber nicht hören/ daß ihr den Sabbath-Tag heiliget/ und keine Last traget durch die Thor zu Jerusalem ein am Sabbath-Tage/ so will ich ein Feuer unter ihren Thoren anstecken/ das die Häuser zu Jerusalem verzehren/ und nicht gelöschet werden soll. Und bey dem Propheten Haggai am 1. Cap. am 5. Vers werden solche Sabbath-Schänder den Nutzen/ welchen sie von ihrer und ihres Gesinds Sonntags-Arbeit haben werden/ in folgenden Worten vernehmen: So spricht der HErr Zebaoth:

baoth: Schauet/ wie es euch gehet/ ihr säet viel/ und bringet wenig ein/ ihr esset/ und werdet doch nicht satt/ihr trincket/und werdet doch nicht truncken/ ihr kleidet euch/und könnt euch doch nicht erwärmen/ und welcher Geld verdienet/ der legets in einen löcherichten Beutel. Welche hochwichtige Betrachtung den sonst nicht gar zu löblichen Käyser Wenceslaum zweifelsohne auch bewogen/ daß er der Franckfurther Meß halber/ wenn solche recht an- und ausgehen solte/ folgendes bey dem Limnæo zu findendes Rescript an den Rath und Bürgerschafft zu Franckfurth am Mäyn ergehen lassen:

LIebe Getreue/ wir haben vernommen/ wie daß beyde die Messe in dem Herbst und auch in der Fasten/ die zu Franckenfurth bey euch gehalten werden/ über die alten Gewohnheiten und Rechte/ zumahl lange verzogen wërden/ daß davon grosse Irrungen und Landen und Leuten an ihren Messen und andern Sachen grosser Schade entstehe/ und sonderlich darum daß die heilige Zeit in der Char-Wochen unnützlich verzehret würde/ und darvon daß solcher Irrsal und Schaden unternommen werde/ ist unser Meynung und gebieten auch ernstlich und vestiglichen bey unsern und des Reichs Hulden/ das ihr schaffet und bestellet/ daß fürbaß mehr die ehgenannten Messen beyde angefangen werden/ als das von Alters Herkommen ist/und daß die Herbst-Meß ausgehe/ und ein End nehme an dem achten Tag/ nach unserer Frauen Tag Nativitatis, und die Fasten-Meß ausgehe an dem Freytag vor dem Palmen-Tage/ und die fürbaß mehre nimmer verzogen werde in keine weise/ und daß ihr auch das Ausruffen lasset/ und sonst aller männiglich wo euch das noth düncken wird/verkündet und verschreibet/daß das fürbaß mehr also gehalten werde/ wann würde jemand darüber sich säumen/ und bey der ehgenannten Zeit dieselben Messen nicht suchen und darinnen Verzug machen wolte/ der soll solche Freyheit/ Recht und Gnaden/ die zu den Messen geben seynd/

nicht

nicht gebrauchen noch geniessen in keine Weise/ und kehret hierzu euren Ernst mit Fleiß/ als wir euch das sonderlich gläuben und vertrauen/ geben zu Prag an St. Margarethen-Tag/ unserer Reiche des Böhmischen in dem ein und dreyßigsten und des Römischen in dem achtzehenden Jahr.

Gleichergestalt hat man auch auf dem Anno 1512. zu Trier gehaltenen Reichs-Tag für Nothdurfft angesehen/zu betrachten/wie die Franckfurther Meß aus der Char-Wochen/ sonderlich GOtt dem Allmächtigen zu Lob/ verrücket/ und auf eine gelegenere Zeit geleget werden möchte. Reichs-Absch. de Anno 1512. §. Auch ist für Nothdurfft.

Noch heutiges Tages siehet und höret man vielfältig/ wie löbliche Regenten diesen sündlichen abusum, daß Jahrmärckte an Sonn- und Feyertagen gehalten werden/ durch ihre kräfftige Mandata und ernstliche Befehle auszurotten suchen/ wie denn insonderheit von solcher exacten Sabbaths-Feyer die Mandata Seiner Königlichen Majestät in Preussen am Tage liegen/ als welche bey hoher Straffe alles Kauffen und Verkauffen/ Auffthun der Kramläden/ Gäste setzen in den Bierschencken/ und in Summa alles/ wodurch der Sabbath des HErrn kan entheiliget werden/ wollen abgestellet wissen. Es kommet aber solcher heßlicher Mißbrauch der an Sonn- und Fest-Tagen gelegten Jahrmärckte noch guten theils aus dem Pabstthum und ihren Kirchweyhen her/ als auf welchen/wie gleich zu Anfang des ersten Capitels gesagt worden/ die aus Devotion zusammen versammlete Menge Volcks nach vollendetem Gottesdienst ihre Retraite in denen Wirths- und Schenckhäusern gesuchet/ um von der Ferne des Wegs/ oder auch nach der Devotion sich zu erqvicken/ auch etwan

wan bey solcher Gelegenheit dasjenige in der Stadt einzukauffen/ was ihnen zu ihrer Nothdurfft nöthig seyn möchte/ welches alles an sich selbst zwar unsträfflich wäre/ wenn nur nicht der Mißbrauch daraus entstanden/ daß mit Hindansetzung des Gottesdienstes/ oder da derselbe kaum in einer kurtzen Messe/ oder wie bey den Protestanten geschicht/ in einer bald geendigten Früh-Predigt celebriret worden/ hierauf alles den übrigen Tag über zu weltlicher Handthierung/ Schlemmen/ Fressen und Sauffen sich begiebet/ gleich als wenn darinn die Sonntags-Ruh und Feyer bestünde/ und die andern Tage in der Woche nicht zu Werckt agen und Beschaffung weltlicher Geschäffte von GOtt wären verordnet/ der Sabbath aber von ihm zu heiligen geboten worden.

Die zweyte löbliche Verordnung/ welche eine Landes-Obrigkeit in diesem Fall zu machen hat/ ist/ daß das unnütze Gesinde/ welches sich auf solchen öffentlichen Messen und Jahrmärckten gemeiniglich einzufinden pfleget/ abgeschaffet oder doch ihr sündliches ärgerliches Thun einiger massen coërciret und eingeschrenckt werde/ als da seynd Comœdianten/ Seiltäntzer/ Glücks-Töpffer/ Marionetten-Spieler/ Quacksalber/ Spiel-Tischler/ Leute/ die verbotene/ ärgerliche und verdächtige Dinge vor Geld sehen lassen/ als Mißgeburten/ schändliche Leibs-Gestalten/ künstliche Pferde und dergleichen/ von welchen letztern handgreifflich und offenbar ist/ daß/ indem man solchen unvernünfftigen Bestien durch des Teufels Zuziehung übernatürliche Dinge thun läst/ welche nicht einmahl eines vernünfftigen Menschens Sinnen und Sympathische oder Antipathische Regungen

asse-

assequiren und penetriren solten/ solches nicht anders, als durch Zauberey-Künste/ teuffliſche illusiones und einen spiritum familiarem (welcher entweder unter der Mähn oder in dem Zaum eines solchen unschuldigen Thiers/ oder auch an einem andern Ort seines Leibs versteckt lieget/ und dermahleins dem Elenden von GOtt abgewichenen Menschen/ dem er dienet/ mit Ach und Weh lohnen wird) zugehen könne/ wie denn in einer bekannten Reichs-Stadt ein solcher Hexenmeister auf Vermerckung/ daß eine löbliche Obrigkeit daselbst Argwohn seiner gefährlichen Profession halber zu schöpffen anfieng/ und schon mit den Gedancken einer nähern Inquisition schwanger gieng/ sich bey Nacht und Nebel aus dem Staub zu machen wuste/ und hernachmahls weiter nichts von ihm erfahren worden. Was Comœdianten anbelangt/ seynd solche auf einem solennen Jahrmarckt/ in soweit eine Stadt oder Land/ oder auch unsere benachbarte Mit-Christen/ nicht unter schweren Land-Plagen/ als da seynd Krieg/ Hunger und Pestilentz/ seufzen müssen/ wegen der vielen sich auf die Meß einfindenden Fremden zwar wohl doch ea lege zu dulten/ daß alle Zoten und Possen/ durch welche züchtige Ohren geärgert werden/ von ihrem Theatro verbannet seyn sollen/ welches auch denen Seiltäntzern und Marionetten-Spielern zu injungiren stünde/ die Glücks-Töpffer aber/ als deren ihr Thun meistens auf Betrug abzielet/ seynd ebenfalls unnütze Meß-Gäste/ und denen Quacksalbern/ Zahn-Aertzten/ Bruchschneidern/ Theriacks-Krämern könte/ weil es ein öffentlicher Jahrmarckt seyn soll/ ihre Waare dem gemeinen Mann anzupreisen/ und weil ja die Welt betrogen

trogen seyn will/ Mäusedreck vor Pfeffer/ gestossene Tobacks-Pfeiffen vor Krebs-Augen-Pulver/ Fisch-Gallen-Brandwein vor Elixir proprietatis zu verkauffen/ (ich) rede aber hier von Landstreichern/ nicht von ehrlichen Chymicis, Destillatoribus, Operatoribus, Ophthalmicis und der Chirurgischen Handgriff wohlerfahrnen/ oder denen/ die ihre Kunst rechtschaffen erlernet/ und zu des Menschen Gesundheit heilsamlich dienliche arcana erfunden und im Besitz haben/) den Marckt über in so weit zu treiben zugelassen werden/ als sie bloß mit Verkauff ihrer Artzneyen sich bemengen/ und aller Pickelherings Zoten und Possen/ durch welche der Heil. Geist betrübet/ die Jugend geärgert/ und viel schandbares denen Augen und Hertzen der müßigen Zuschauer eingepflantzet wird/ sich entschlagen/ vor allen aber seynd die öffentliche Spiel-Tische/ da allerhand Lumpen-Gesinde etliche wenige Groschen oder Kreutzer zu verspielen auffsetzen/ bey hoher Straff zuverbieten/ und abzuschaffen/ weil wohl an keinen Ort so viel Gotteslästerungen/ Verfluchen und Vermaledeyen der armen und mit Christi Blut so theuer erkaufften Seelen/ als eben an dergleichen Spiel-Tischen/ vorgehen/ also/ daß wenn denen Vorübergehenden die Augen solten geöffnet werden/ sie nicht weniger Teufel um solche miserable und Gottsvergessene Menschen herum stehen/ und als von ihnen so liederlich durch offtmahliges wiederholtes Schweren eingeladen/ auf ihre Seelen würden passen sehen/ als etwan dort des Elisä Diener feurige Roß und Wagen zu Beschützung seines Herrn um Dothan gesehen/ wie hievon ein mehrers in dem 6. Cap. des 2. B. der Könige zu lesen ist.

Am löblichsten machen es hierinnen die Holländer/ als welche vielmahls/ wenn in diesen oder jenen Ort ein Jahrmarckt bevorstehet/ vorher der Magistrat desselbigen Orts/ durch die gedruckte Avisen bekannt machen läst/ daß er keine Comœdianten/ Seinen-Springers/ Gaucklers oder Spiel-Tische und Glücks-Töpfe frey geben werde/ brächte aber iemand fremde Thiere/ oder andere rare Curiositäten zur Schau/ solches wird ihnen nicht verwehret.

Ob man aber auch Juden auf öffentliche Messen und Jahrmärckte admittiren könne/ solches will von einigen annoch in Bedencken gezogen werden/ in Ansehung/ daß diese halsstarrige Nation durch nichts anders als Betrügereyen und Beschnellung der Christen sich zu bereichern suchet/ allein weil die öffentliche Messen und Jahrmärckte darum öffentlich heissen/ daß iedermann/ auch so gar in Franckfurth am Mäyn/ nach dem Käyserl. Diplomate denen in des Reichs Acht und Bann Erklärten der freye Zutritt darzu offen stehet/ und dergleichen Leute / wenn anders das Meß-Privilegium in Würden bleiben soll/ fest und ungehindert müssen pass-und repassiret werden/ so kan man solches so viel mehr denen hin und wieder im Römischen Reich recipirten Juden nicht versagen/ sonderlich wenn sie nicht von verdächtigen und inficirten Oertern kommen/ auch nicht allzugeringe Bettel- und Schacher-Juden/ sondern noch ziemliche Kauffleute/ und dafür bekannt/ auch mit guten Pässen und Testimoniis versehen seyn/ und sich im übrigen in allen einer solchen Juden-Ordnung gemäß verhalten/ dergleichen eine in Leipzig höchstrühmlich publiciret worden/ und welche wir deßfalls

als

als ein stattliches Formular zu Ende dieses Capitels angehänget haben.

Vor allen müste eine solche Meß-Obrigkeit Sorge tragen/ daß bey besorgender Contagion keine inficirte Leute und Waaren/ unter welchen sonderlich Leinwand/ Betten/ Federn/ Wolle und Kleider/ welche gemeiniglich die armen Schacher-Juden zu führen pflegen/ sich mit in den Meß-Ort einschleichen/ sondern daß sowohl vor dem Thor als auf den Pässen und Gräntzen ein ieder Reisender scharff examiniret/ und vorher durch ein publicirtes auch denen Zeitungen einverleibtes Edict ieder Ausländer gewarnet werde / daß so er sich einiger Maassen nicht gerecht weiß/ oder in examine rigoroso zu bestehen getrauet/ daß er weg bleiben/ oder widrigen Falls exemplarischer Leibes-Straff/ und des Verbrennens seiner Waaren gewärtig seyn/ auch niemand zu solchen contagieusen Zeiten ohne richtige und glaubwürdige Pässe sich auf den Weg machen soll/ wobey iedoch das moderamen zu gebrauchen/ daß man/ um der Meß keinen Abbruch zu thun/ nicht fort ein Land oder Stadt vor inficirt declarire/ in welchem vielleicht nicht die geringste Anzeigung einer Contagion zu spüren seyn möchte. Zu denen inficirten zehlen wir auch nicht unbillich die Land- und Schand-Huren/ welche mit ihren inficirten Leibern und Gemüthern gemeiniglich auch nach solchen grossen Jahrmärckten reisen/ und daselbst offt mehr als zu viel Kauffleute ihrer stinckenden und verfaulten Waare finden/ also daß das Pœnitere manchen hernach eher/ als ers vermeynt/ über den Hals kömmt.

Die dritte Verordnung könte über die Wirths-

Häuser/ Logimenter in bürgerlichen Häusern/ wohl zu aptirende Gewölber/ Buden/ Keller/ und Packräume/ wie auch über die Victualien an Speis und Getränck ergehen/ also/ daß alles ohne einigen Abgang und Mangel in civilen Preis zur Genüge und fernerer Anlockung der Fremden zu bekommen wäre/ sintemahl wenn solches ermangeln oder all zu theuer zu haben seyn solte/ der Fremde wo nicht gar der Messe sich enthält/ oder doch so bald als möglich wieder weg eilet/ und sich noch darzu von seiner Heimath aus sowohl mit Victualien versieht/ daß die Wirths- und Bürger-Häuser keines grossen Genieß sich von ihm zu erfreuen haben/ ist demnach Maaß in allen Dingen gut/ und die Mittelstraß in Preiß der Victualien und Speisung die beste/ sonderlich müsten zu solcher Zeit privilegirte und wohl versehene Garküchen eröffnet werden/ in welchen der gemeine Mann um sein Geld noch etwas und zwar reinlich dabey servirt bekom̃en könte. Wegen der Ordnung der aufzuschlagenden Buden hätte auch die Obrigkeit dahin zu sehen/ daß alles wohl eingetheilet/ iedem seine gebührende Stelle abgemessen und angewiesen/ und sonderlich eine Sort von Waaren/ als die Leinwand- und Spitzen- die Tuch- und Zeug-Händler/ die mit Peltz-Waaren handlende/ die Hutmacher und geringere Handwercker/ ieder an seinen eigenen und besondern Ort und Qvartier rangiret würden/ damit die Käufers nicht lang darnach suchen/ sondern/ indem sie bey der Menge der Zusammenstehenden ihr Auslesen und Gattung so viel besser finden können/ sich nicht lange mit Herumlauffen und Aufsuchen verweilen dörfften/ was zu solcher Zeit die herumwohnende Haus- und

Bauers-

Bauersleute betrifft/ welche mit ihren Feld-und Garten-Früchten/ Victualien und Fourage wöchentlich auf den Meß-Ort zu Marckt kommen/ müsten selbige in währender Meß-Zeit anderswo und in ein ander Quartier der Stadt angewiesen/ und denen fremden Kauffleuten/ die Buden aufschlagen und also von mehrer importanz Waaren haben/ zu weichen angehalten werden/ worzu denn ein gedrucktes Placat, an welchem Ort oder Stelle ein ieder solcher verlegten Bauren-Waaren zu finden/ an die vornehmste Eck-Häuser könte angeschlagen werden/ auf denen vornehmsten Landstrassen könte ebenfalls von dem Amts- oder Land-Cammer-Collegio gute Anstalt gemacht werden/ daß die Reisende beqveme Wirths-Häuser und Stallungen vor sich und ihre Pferde/ wie auch ein Stück zu Essen um billichen Preiß gegen solche Zeit/ und auch das gantze Jahr durch finden/ und in allen Fall fertige Hauder-Pferde und Wägen/ Vorspanns und Fuhren vor Geld bekommen könten/ in welchem Stück/ was die beqveme Wirths-Häuser/ und geschwinde Fortschaffung der Passagirs/ ich möchte auch hinzu setzen/ der wohl unterhaltenen und ausgebesserten Landstrassen und Wege betrifft/ nechst Holland kein Land über Schweden und Oesterreich gehet/ als woselbst so gar der Preiß der Mahlzeiten und der so genannten Schuß-und Post-Pferde/ auf Tabellen angezeichnet zu finden ist/ und also ein Reisender/ weil sich der Wirth nach des Landes-Fürsten Taxe halten muß/ in geringsten nicht kan übersetzet werden/ so aber haben sich unsere nach denen Franckfurther Leipziger Braunschweiger und andern Messen reisende Kauffleute eines solchen Glücks an

vielen Orten nicht zu erfreuen/ denn ausser dem/ daß sie übel logirt/ und die alte Teutsche Barbarey noch in solchen Dorff Wirths-Häusern zum wenigsten/ wie sie Erasmus in seinen Colloquiis beschreibet/ hervor scheinet/ und bey stinckendem Stroh/ sauren Bier und groben Brodt/ sonst nicht viel zu bekommen/ so seynd auch die Wege so Boden-los/ und abscheulich/ daß der Fuhrleut erstes Wort und repliciren ist/ wenn man sich über ihre unbilliche Forderung beschweret/ die Wege seynd bös/ und das Futter ist theuer/ dadurch denn die hohe Fracht wieder auf die Waaren muß geschlagen werden / welches manchem Kauffmann den verhofften Gewinn ziemlich gering machet.

Die vierdte Verordnung ist/ daß allenthalben an fleißiger Wacht/ Inspection und guter Bedienung der Kauffleut zu solchen Meß-Zeiten gute Anstalt gemacht werde/ unter die Wacht rechnen wir/ daß die zur Feuer-Ordnung deputirte Herren und Bürger iedermann/ sonderlich die Wirths-Leute / die viel Heu und Stroh/ nebenst vielen fremden Fuhrleuten und Knechten zu solcher Zeit in ihren Häusern haben müssen / fleißig ermahnen/ auf Feuer und Licht gute Acht zu geben / daß man ferner die Feuer-Spritzen gegen alle besorgende Gefahr parat halte/ und sonderlich auf böse und verdächtige Leut Acht zu haben die Bürgerschafft erinnere/ zu welchem Ende die nächtliche Patrouille muß verdoppelt/ auch des Tages über zu Abwendung alles Unheils an Schlägereyen und Dieberey eine gute Wacht sich offtmahls sehen lassen muß/ so könten auch vor angehender Messe sich gewisse ehrliche und bekannte arme Bürgers als

Wäch-

Wächters enrolliren lassen / welchen ein Bürger-Capitain zum Oberhaupte müste vorgesetzet / und selbige hernach von ihm denen Kauffleuten auf ihr Ansuchen vor die Gebühr überlassen / oder auch hin und wieder ex officio in der Stadt / wo der meiste Verkehr ist / vertheilet werden / die denn nach geendigter Meß ein gewisses iedoch leidliches von iedem Gewölb oder Bude / in ihren district einzufordern hätten /

Die der Kauffmannschafft bediente Personen / von Mäcklern / Zöllnern / Accis- und Wag-Bedienten an / bis auf gemeine Trägers / müsten dergestalt auch bey der Hand zu haben seyn / daß bey der kurtzen Meß-Zeit / und vielen Verrichtungen der Kauffmann so gleich beym Ankommen und Abreisen könte gefördert / und in währender Messe von denen / die er zu Marckthelffern und Arbeits-Leuten erwehlet / getreulich bedienet werden.

Folgen einige obrigkeitliche Verordnungen an sich selbst / welche dasjenige / was im vorigen Discours nur kürtzlich gemeldet worden / der rechten Maaß nach / wie solche Verordnungen und Anstalten zu extendiren / einzurichten / und zur Execution zu bringen seyn / mit mehrern an Tag legen.

WIr beziehen uns aber gleich / was die Leipziger Meß-Verordnungen anbetrifft / auf die vormahls schon allegirte und unter Herr Thomas Fritschens Verlag / A. 1701. herausgekommene Ordnungen / Privilegia und Statuta der Stadt Leipzig / welches nützliche Buch denen die Leipziger Meß besuchenden Kauff- und andern Standes-Leuten / (deren Verrich-

tungen von der Meß dependiren,) vollkomene Nachricht der vielen mit grossem Bedacht und Sorgfalt von der höchsten Landes-Obrigkeit/ und auch Einem Hochedlen Magistrat dieses Welt-berühmten Meß-Orts gemachten Verordnungen und Statutis geben wird/ wie man denn sonderlich/ ausser denen von so vielen Käysern und Chur-Fürsten der Stadt Leipzig verstehenen Meß-Privilegiis in solchen

(1) Die neue Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung von p. 31. an bis 57. von Chur-Fürst Johann Georg dem Dritten A. 1682. publiciret/ wird zu ersehen haben.

(2) Præsentiret sich nach solcher Chur-Fürst Johann Georg des Dritten gnädigster Befehl von Valor der Handels-Bücher/ ingleichen/ daß bey Sr. Chur-Fürstl. Durchl. der Stadt Leipzig hinführo über die auf Credit ausgenommene Waaren ein Billet oder kurtze Handels-Obligation gegeben/ auch wie darauf verholffen werden solle.

(3) Chur-Fürst Johann Georg des Dritten gnädigste Verordnung /wie es hinführo bey der Stadt Leipzig mit denen Handels-Sachen/ ingleichen bey ereignenden Fallimenten mit der inventur/ und was der anhängig/ auch mit denen arresten gehalten werden solle.

(4) Chur-Fürstl. Sächs. erneuertes und erweitertes Marckt-Rescript.

(5) Chur-Fürstl. Sächs. Decisiv-Befehl wegen der Wechsel-Brief und Commission-Waaren.

(6) Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Erklärung der Leipziger Handels- und Wechsel-Ordnung und dißfalls publicirte Mandat,

dat, wie es in Wechsel-Sachen in puncto exceptionis, compensationis & solutionis wider die Wechsel-Briefe / ingleichen wegen der unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und assignationen gehalten werden soll.

(7) Patent das Maaß der Leinwand und Schleyer betreffend.

(8) E. E. Raths zu Leipzig Wag-Ordnung.

(9) Leipziger Juden-Ordnung / welche wir um dieser itzigen Zeiten willen / da diese Christenfeind und Gottslästerende Nation sich allenthalben so häuffig einzunisteln weiß / als ein stattliches Formular allen wohl policirten Städten und Meß-Oertern / von Wort zu Wort zu End dieses Capitels inseriret haben.

(10) E. E. Raths zu Leipzig Verordnung / wie sich zu verhalten / wenn allerhand Kauffmanns-Güter / sowohl in als zwischen denen Messen / von hier ab und an andere Ort geführet werden sollen.

(11) E. E. Raths zu Leipzig Patent, darinnen denen Fuhr- und andern Leuten / so Güter herein bringen / anbefohlen wird / selbst bey dem Geleit und Wage zu erscheinen / sich daselbst zeitlich anzugeben / und so denn ihre Abfertigung zu suchen.

(12) E. E. Raths zu Leipzig Verordnung / daß die Juden keine Gewölber gegen die Gassen haben / noch dergleichen gantz oder zum Theil öffnen / auch bey Verlust der Waaren des Sonn- oder Fest-Tags nicht handeln noch verkehren sollen.

(13) E. E. Raths zu Leipzig Patent, daß die Kauffleut des Sonn- und Fest-Tags in der Messe ihre Gewölber und Buden nicht aufthun sollen / desgleichen / daß sie des Sonnabends und Tags vor dem neuen

Jahr ihre Buden aufschlagen/ und die Waaren hineinschaffen mögen.

(14) E. E. Raths Patent, darinnen abermahls der Verkauff des Sonn- und Feyer-Tags verboten wird.

(15) Item, daß kein Handwercksmann/ Kramer oder Weinschencke/ auch Brandwein-Brenner/ des Sonn- oder Fest-Tags seinen Handel und Handthierung treiben soll.

(16) E. E. Raths zu Leipzig Verordnung/ wie es zu Verhütung Feuers-Gefahr in denen Wirths-Häusern/ und sonsten/ bevorab bey Meß-Zeiten zu halten sey/ in welcher sonderlich die fremden Fuhrleut gewarnet werden/ daß sie ihre grosse Karren und Fracht-Wägen nicht sollen in des Wirths Hof oder vor dem Haus auf den Gassen stehen lassen/ sondern hinaus an den bestimmten Ort vor das Thor führen/ widrigen Falls der Straff gewärtig seyn. Ein ieder Gasthalter aber solte iedesmahl/ bey angehender Messe seinen Hausknecht/ oder an statt dessen eine andere absonderliche Person/ welche die Meß über in seinem Haus auf Feuer und Licht acht zu geben angenommen/ E. E. Rath nahmhafft machen/ und persönlich vorstellen/ bey einem neuen Schock Straff.

Und so viel von denen Chur-Sächs. und Leipziger Verordnungen/ dieselbige Meß angehend.

Die Statuta und Verordnungen des Botzner Marckts in der Grafschafft Tyrol halten/ ausser dem/ was zuvor schon von der Jurisdiction des daselbst mit Ertz-Hertzogl. Autorität und Confirmation etablirten Marckt-Gerichts in dem vorigen Capitel/ it. von dem Wechsel-Negotio daselbst in dem 10. Capitel

pitel dieses Tractats gemeldet worden/ unter andern auch Art. III. in sich:

Daß zu Vermeidung aller Unordnung und Streitigkeiten niemand in besagtem Marckt in eines andern Nahmen soll contrahiren oder Wechsel schliessen mögen/es sey deñ/daß er von seinem Principal eine gültige und stattliche procura oder Vollmacht aufzuweisen habe/welche Vollmacht er dem Marckts-Cantzler vorzeigen/solcher aber dieselbe in ein Particulair-Register einschreiben soll/ damit ein ieder von deren Gültigkeit unterrichtet seyn möge/im Fall auch/ daß solche Vollmacht vor dem Ablauff der darinn benennten Zeit/ widerruffen werden solte/so soll dieser Widerruff gleichfalls dem Cantzler kund gethan werden/damit er Nota davon machen könne/würde aber diese Solennität nicht observiret werden/ so bleiben die Principalen allezeit/ Krafft der ausgegebenen Vollmacht/ vor alles/ was ihr Gewalthaber thut/verbunden/bis auf die Zeit/daß die Nota des Widerruffs gemacht wird/damit die andern Kauffleut bey ihrer guten Treu und Glauben nicht gefähret werden mögen.

Niemand soll auch auf dem Scontro-Platz oder der Börs die scontrirte Posten mit Bleyweiß in seine Schreib-Tafel/ oder bey sich tragendes Marckt-Scontro-Büchlein einzeichnen/ weil dergleichen mit Bleyweiß beschriebenes sich leicht ausleschet/sondern es soll ein ieder Dinte darzu nehmen/ und damit die Posten/ die er mit einem andern abrechnet/ demselben überweist/oder sich von ihm überweisen läst/ (welches eigentlich giriren/ oder scontriren in Italienischen genennet wird) in sein Marckt-Scontro-Büchlein einschreiben/sich auch der solchergestalt zu verrichten hat/

zur

zur gebührenden Stund/ auf den Giro (oder dem Platz/ da die Kauffleute/ die mit einander Wechsel oder andere Schulden abzurechnen haben/ zusammen kommen/) einfinden/ damit wenn die Kauffleut in guter frequenz beysammen seyn/ alles desto ordentlicher unter einander möge können abgethan werden/ wer hierwider/ sonderlich wenn er dessen einmahl von dem Magistrat erinnert worden/ handelt/ soll in dessen Straff verfallen seyn.

Diese erstbemeldte Verordnungen/ und was in solchen mehr wegen des Wechsel-Negotii geboten worden/ wurden hernach von Ertz-Hertzog Sigismund Francisco, Anno 1663. folgender Gestalt confirmiret:

WIr Sigismund Franciscus von GOttes Gnaden Ertz-Hertzog von Oesterreich/ Hertzog von Burgund ꝛc. Nachdem unsere in GOtt ruhende hochselige Frau Mutter Claudia verwittibte Ertz-Hertzogin von Oesterreich/ gebohrne Printzeßin von Toscanien in vormundschafftlicher Regierung unserer ober und auswärtiger Oesterreichischer Länder/ denen die Botzner Märckte besuchenden sowohl Teutschen als Italienischen Kauffleuten/ die Freyheit gegeben/ daß sie ein eigen Meß-Gericht oder Marckt-Magistrat daselbst formiren und anrichten/ auch allerhand ihnen und dem Marckt nützliche Verordnung machen möchten ꝛc. welches Privilegium hernach unser in GOtt ruhender Herr Bruder Ferdinand Carl A. 1648. confirmiret/ und nun besagte nach Botzen handlende Kauffleute uns abermahl um die Confirmation solches Marckt-Gerichts/ Ordnungen und Privilegien demüthigst angesucht haben/ als confirmiren wir solche nicht allein also und dergestalt/ daß gedachte Kauffleute derselben nach als vor und wie sie von A. 1635. her gethan/ geruhig gebrauchen und geniessen mögen/ sondern weil sie auch darbey unterthänigst vorgestellet/ daß seiter einiger Zeit her viel schädliche Unordnungen zu grosser Confusion der Negotianten auf besagtem Marckt eingerissen wären/ welche sich eigentlich

gentlich in fünff schwere Puncten oder gravamina einschliessen liessen/ als haben wir nach reiffer Uberlegung zu solcher ihrer Abschaffung folgenden Befehl ergehen lassen wollen.

I.

Was den ersten Punct oder Gravamen betrifft/ nemlich die vielfältige eingeführte Regiri oder Endossementen/ welche offt in die vierdte bis fünffte Hand kommen/ und solchergestalt Gelder remittirt werden/ so soll ins künfftig dergleichen Regiro über die zweyte Hand nicht mehr gültig seyn/ als z. E. von Nürnberg bis Augspurg und von dar unmittelbar nach Botzen/ solchergestalt/ daß etwan ein Bolognefer seinen Venetianischen Correspondenten Ordre geben könne/ seinet wegen in Botzen 1000. weniger oder mehr Gulden zu bezahlen.

II.

Den andern Punct nemlich Cambia Sicca betreffend/ da ein Kauffman eines gewissen Platzes/ welcher auf hiesige Botzner Märckte handelt/ im Anfang Geld auf Wechsel auf den Marckt abgiebt/ hernachmahls aber von seinem Debitore Geld auf Wechsel zu einen andern Preiß folgender gestalt nimmt/ daß ohne Consignirung der gewöhnlichen Marckt Wechsel-Brief/ er den Debet von dem Credit abziehet/ woraus mit mercklichen Schaden ein Cambium Siccum entstehet.

So wollen wir/ daß ins künfftig in dergleichen Fällen/ auf einen ieden Handels-Platz die nothwendige Notification geschehe/ daß so etwan künfftig hin über dergleichen Wechseln Klage von dem Debitore kommen/ und solcher beweisen solte/ daß unter des Botzner Handels- oder Marckts-Gerichts Jurisdiction von seines Gegentheils effecten vorhanden seyn solten/ daß alsdenn der Marckt-Magistrat wider selbige verfahren/ und solche wegen des verursachten Schadens einziehen und condemniren könne/ und dieses zur proportionirten Straff mit dem Excels, und sollen alsdenn zwey Drittel davon vermög des 16. artic. der Marckts-Gerichts Verordnungen in unsere Cammer gezogen werden/ es geschehe gleich die Verurtheilung in die Straff durch das ordentliche Marckt-Gericht/ oder auch durch den

Weg

Weg einer Vergleichung/ so soll doch solchergestalt die aufgelegte Straff auf Geld und Waaren gehen.

III.

Was die bishero gewöhnliche Protestationes der Marckt-Wechsel betrifft/daß man solche versiegelt und insgeheim gegeben/ so wollen wir/daß solche stillschweigende Protesten den Effect der ausdrücklichen haben sollen.

IV.

Wegen der Marckt-Wechsel- und Waaren-Zahlungen wollen wir/daß in solchen dieser Unterschied soll gehalten werden/ daß in Wechsel-Zahlungen die Kauffleut nicht gehalten seyn sollen/ einige kleine Müntz-Sorten anzunehmen/ sondern lauter grobe Gold- und Silber-Müntz/davon die kleinste ein Reichsort seyn soll/ in Waaren-Zahlungen aber sollen sie schuldig seyn/ den zehenden Theil Tyrolische Dreyer anzunehmen.

V.

Endlich sollen sich die Kauffleut in dem Giro des Schreibens mit dem Bleyweiß enthalten/ und an dessen statt Dinte gebrauchen/ und sich auch zu rechter Zeit mit ihren Bilantzen auf dem Giro einfinden. Gegeben in unser Stadt Inspruck den 19. Julii A. 1663.

Constitutio Saxo-Gothana von Jahr- und Wochen-Märckten/ quæ habetur in Ordinat. Provincial. Saxon. tit. 15.

Die Jahr-Märckte sollen iedes Orts/ ohne wenn Sterbens-Läufften einfallen/ auf die hierzu bestimmte Zeiten und auf Werckeltage nach dem Montage gehalten/ männiglich aufrichtige/ unverfälschte Waaren feil zu haben/ und entweder stückweise/ oder nach rechten landüblichen Gewicht oder Elle zu verkauffen/ (gegen Entrichtung des iedes Orts üblichen Stand-Geldes) freygelassen werden.

Es sollen sonderlich in den Jahr-Märckten die Räthe in Städten gute Aufsicht haben/ daß die Garköche gute tüchtige Speisen zu Kauffe geben/ und durch unreine und anbrüchige Waare niemand um seine Gesundheit gebracht oder angestecket werden möge.

Auch

Auch soll kein ausländischer Handelsmann/ Kramer oder Handthierer ausser denen öffentlichen Jahr-Märckten ungewöhnlicher Weise/ in unsern Städten/ Waare (bey deren Verlust) feil haben/ doch seynd hiermit diejenige/ so auf den Wochen-Märckten oder sonst zu gewissen Zeiten eines oder des andern Ortes ein anders hergebracht/ nicht gemeynet.

Was auch unsere Unterthanen und Innwohner an tüchtigen Victualien/ Getreyde/ Viehe, Fische/ Butter/ Käse/ Unschlit/ Rüben und Küchen-Speise zu entrathen/ das sollen sie zu gewöhnlichen Tagen auf freyen Marckt bringen/ und um ein billiches Geld verkauffen/ und darbey ihnen zu sicherer Feilhabung gebührender Schutz gehalten werden. Auch soll/ wer zu Marckte gehet/ ohne Abnahm und Ungestümm/ einkauffen: also/ daß durch widrige Bezeugen die Leute vom Zutragen und Zuführen nicht abgeschrecket werden mögen.

Es sollen auch die Obrigkeiten in denen Städten und dero hierzu Verordneten darob seyn/ daß das Land-Volck/ welches die Märckte besuchet/ was es an Hausrath oder Feldbau bedarff/ und einkauffen will/ ohne Aufenthalt im billichen Werth/ und zumahln unser Tax-Ordnung gemäß/ bekommen möge/ und also um so viel mehr Ursach habe/ die Victualien und anders in die Städte zu bringen.

Ferners sollen weder Einheimische noch Fremde/ so lange das iedes Orts gewöhnliche Marckt-Zeichen stecket/ weder Victualien noch anders auf Vorkauff/ die Fremden auch mittler Weile/ nicht zum Ausschütten oder zur Abfuhre kauffen.

Bey Jahr- und Wochen-Märckten/ und sonsten insgemein sollen Seiltäntzer/ Gauckler/ Springer/ Taschenspieler/ Glückräder/ Buden/ Plätze und Stände/ (darbey mit Ausbietung zinnern Gefässes und anderer Waare auf dem Spiel Wucher gesucht zu werden pflegt/) ingleichen auch andere Spiele mit Würffeln und Karten/ item: Fechtschulen um Geldes und Geniesses willen/ sonderlich aber die Glückstöpffer/ darbey mit meistentheils liederlicher/ verlegner und unnützer Waare/ ein allzuvortheilhafftiger und unverantwortlicher Uberfatz geübet/ allerhand Betrug begangen/ und der einfältige Mann zu Schaden und Verderb mercklich gereitzet wird/ gantz nicht/ noch auch/ daß man Gebrechen

und

und Mißgestalten der Menschen/ bevorab wenn dadurch etwan schwangere Weiber gefähret/ oder einige Leute geärgert werden möchten/ zeige/ gestattet/ sondern die Obrigkeiten oder Schultheissen/ so dieses zulassen/ darum selbst ernstlich gestraffet werden. So man aber befundenen Dingen nach bey ermeldten und andern Gelegenheiten zugäbe/ etwan erbauliche Comœdien zu spielen/ oder aber fremde sonderbare Thiere zu zeigen/ so soll man dessenthalben zugleich einen billichmäßigen Tax des Schauens setzen/ und nicht nachgeben/ daß die Leute zur Ungebühr übersetzet werden.

Churfürstliche Sächsische Verordnung die Jahr- und Wochen-Märckte nicht an Sonn- oder Feyertagen zu halten/ sondern dieselbigen auf den folgenden Werckeltag zu verlegen/ in Corpor. Saxon. novo p. 219.

DJeweil aus denen gehaltenen Visitationibus eingebracht/ daß durch Jahr- und Wochen-Märckte/ wenn dieselbige auf die Feyertage/ die in der Wochen zu feyren verordnet/ gefallen/ die Predigt GOttes Worts mit Aergerniß versäumet werde. Solchem nun zu begegnen und vorzukommen/ wenn sich hinführo dergleichen an einem oder mehr Orten zutragen würde/ soll der Jahr-Marckt oder Wochen-Marckt allwegen auf den andern Tag verlegt/ oder also angeordnet werden/ daß vor oder unter der Predigt keine Laden/ sondern erst nach vollendeter Predigt aufgethan werden/ darmit der Gottesdienst um der Krämerey willen nicht gehindert/ noch die Leute von der Predigt GOttes Worts abgehalten werden. In der Policey-Ordnung Chur-Fürstens Johann Georg des Andern cit. 2. stehet/ weiln an etlichen Orten durch die Jahr- und Wochen-Märckte/ wenn dieselbe auf Sonn- und Feyertage gefallen/ der Gottesdienst von vielen mit Aergerniß hindan gesetzet und versäumet wird; So sollen dergleichen Jahr- und Wochen-Märckte auf die Werckeltage verlegt/ und also niemand um der Krämerey willen an seiner Devotion gehindert/ oder darvon abgehalten/ viel weniger die gewöhnlichen Predigten eingestellet werden.

Das

Das wird manchen/ sagt Doctor Mengering in seinem Scrutinio Conscientiæ cap. 7. Quæst. 50. zwar in die Nase schnupffen und verdriessen/ daß man auch über solche Sonntags-Jahr-Märckte den Leuten Gewissen machen wolle/ da es doch also von Alters herkommen/ und durch grosser Herren indult, Befreyhung und Verordnung die Märckte auf die Sonntage meistentheils also gewidmet/ und beleget worden/ allein die Welt sage/ was ihr lüstet und liebet/ so kan man doch nicht anders sagen/ als daß solche nundinationes und Sonntags-Märckte auch eine merckliche Profanation des heiligen Sonntags in sich halten/ und also billich von gewissenhafften/ eifrigen Christen möglichsten Fleisses vermieden und unbesucht gelassen werden sollen.

Churfürstlich Hannoverische Verordnung wegen nicht Verkauffung der Pferde vor dem Jahrmarckt. Public. A. 1701. den 13. April.

VOn GOttes Gnaden/ wir Georg Ludwig/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ des Heiligen Römischen Reichs Churfürst ꝛc. Fügen hiermit zu wissen/ nachmahln die Erfahrung bezeuget/ daß denen nach und nach ergangenen Verordnungen zuwider/ bey den öffentlichen Pferd- und andern Jahr-Märckten/ insonderheit allhier und zum langen Hagen/ der Kauff und Verkauff der Pferde nicht zu der gesetzten Marckt-Zeit/ auch nicht an denen darzu gewidmeten Orten/ sondern fast mehrentheils vorher/ und zwar in denen Wirths- und andern privat-Häusern/ wo die Pferde aufgestallet werden/ vorgenommen wird/ so/ daß zu der gewöhnlichen Marckt-Zeit die meisten Pferde schon verkaufft seyn/ und entweder gar nicht/ weil sie etzliche Tage vorher weggebracht werden/ oder doch nur zum Schein durch die also genannte Zingeln aufs Marckt geführet/ und denen daselbst sich anfindenden Käuffern so hoch angeschlagen werden/ daß sie deren entweder gar nicht/ oder doch des heimlichen Affter-Verkäuffers habhafft werden können. Solches aber sowohl gegen den eigentlichen Zweck der öffentlichen Märckte/ als auch zu Hinder- und Schmälerung freyen Han-

dels und Wandels gereichet/ und wir demnach deshalber näheres Einsehen/und schärffere Verordnung ergehen zu lassen/ der Nothdurfft ermessen. Als setzen/ ordnen und wollen wir/ daß inuerhalb denen nächst vorgehenden acht Tagen vor denen öffentlichen Märckten niemand sich unterstehe/ weder Zug- noch Reit-Pferde/ so wenig stück- als zug- und koppelweise an iemanden/ er sey wes Standes/ Würden oder Wesens er wolle/ Fremder oder Einheimischer/ Christ oder Jude/ feilbieten/ vielweniger aber zu verkauffen oder zu kauffen/ sondern damit/ bis der Marckt würcklich angehet/ zu warten/ bey Vermeidung der Confiscation der Pferde/ auch/ dem Befinden nach/ schärfferer Bestraffung. Gestalt denn/ dafern wider dieses unser Verbot dergleichen heimlicher und unzuläßiger Vorverkauff geschehen solte/ der Contract an sich ipso Jure null, nichtig/ und von Unkräfften seyn/ und bey denen über den Pferde-Handel und Verkauff/ vor unseren hohen und niedrigen Gerichten etwa vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten hinführo auf diesen Umstand/ ob der Kauff und Verkauff in Jahr Marckt-Zeiten auf öffentlichen Marckt und sonsten/ diesem offenen Edict gemäß/ oder aber heimlich und in vorgesetzter verbotner Frist geschehen sey/ absonderlich zu reflectiren/ und deshalber genaue Erkundigung einzuziehen/ und wider die Ubertreter mit vorberührter Confiscation der heimlich und zur Unzeit verkaufften Pferde/ und nach Beschaffenheit der Umstände/ mit anderer willkührlicher Straffe zu verfahren. Es werden dahero alle Wirthe/ und insgemein alle diejenigen/ welche Stallung haben/ und Pferde oder Pferde-Käuffer herbergen/ nicht allein allhier und zum langen Hagen/ sondern auch in denen andern umliegenden Dorffschafften/ absonderlich ermahnet und verwarnet/ daß sie zu dergleichen heimlichen und verbotenen Vorverkauff nicht allein keinen Vorschub thun/ sondern auch selbigen/ so viel an ihnen ist/ verhindern/ die Pferde vor der gewöhnlichen Marckt-Zeit zum Feilbieten nicht aus den Ställen oder Häusern lassen/ sondern es vielmehr verhindern/ und da nichts destoweniger ein oder ander sich dessen unterstehen solte/ denselben der Obrigkeit anmelden/ bey einer willkührlichen scharffen Geld/ auch dem Befinden nach/ Gefängniß-Straffe. Es soll auch nicht allein

lein das Kauffen und Verkauffen/ sondern auch so gar das Vorreiten der Pferde an denen vor denen Märckten hergehenden Sonn- Buß- und Fest-Tagen/ sowohl nach als vor geendigtem Gottesdienste abgeschaffet seyn und bleiben. Wir befehlen darauf allen und ieden hohen und niedrigen Gerichten/ Obrigkeiten und Befehlshabern in Städten und auf dem Lande/ daß sie über diese unsere gnädigste Verordnung mit allen erfordernden Nachdruck der Gebühr halten/ auch zu männiglichs besserer Wissenschafft dieses unser offenes Edict gehöriger Orten affigiren und kund machen lassen. Das meynen wir ernstlich. Gegeben in unserer Residenz-Stadt Hannover den 13. Aprilis 1701.

Extract aus dem Königlich Preußischen Edict, die Einfuhr fremder Manufacturen in Marckt-Zeit betreffend.

DA man auch wahrgenommen/ daß die Fremde die hiesige Jahr-Marckts-Freyheiten zu Seiner Königlichen Majestät fabricirenden Unterthanen Schaden und Nachtheil bishero sehr gemißbrauchet/ indem dieselbe den eigentlichen Werth der eingeführten Waaren/ bey weiten nicht angegeben/ und sonst allerhand Unterschleiffs sich bedienet/ um gegen Erlegung eines halben pro Centum, so viel Waaren hieher zu führen/ daß sie auch in der Zeit zwischen denen Jahr-Märckten/ mittelst Aufrichtung gewisser Magazinen/ davon viel veräussert/ wobey die hiesige manufacturieurs, die weit höhere onera tragen/ ohnmöglich bestehen können/ als haben Seine Königliche Majestät allergnädigst beschlossen/ daß hinführo in denen Jahr-Märckten/ sowohl als sonst/ der fremden Kauffleute Kisten/ Ballots und Pacquets eröffnet und visitiret/ und von denen mit höhern impost beladenen wollenen Waaren/ nicht minder in- als ausserhalb der Jahr-Marckts-Zeit/ selbiger ohne Nachlaß abgeführet werden soll.

Nordköpingischer Land-Tags-Recess de A. 1604. die Reisenden/ Länder/ und ihr Accommodement in den Wirthshäusern betreffend.

DJe Unterthanen des Königreich Schwedens/ damit sie mit denen Frohn Fuhren und Gastwirthungen (welche des Jahrs über sehr ungleich durch gehen/ und manchen Bauren dermassen drücken/ daß er den jährlichen Tribut kaum bezahlen kan/) nicht mehr beschweret werden/ sollen eine gewisse Summe Geldes zusammen schiessen/ und von solchem Geld recht ordentliche Gastwirthe an allen Haupt-Land-Strassen/ auch wo einer nicht genung/ zwey/ drey oder mehr/ nachdem es die Nothdurfft erfordert/ angeordnet und bestellet werden/ welche alle Gastbewirthungen auf sich nehmen/ und die Durchreisende/ vor die Gebühr/ mit Speis und Tranck und Herberge wohl versehen sollen/ und wenn etwan mehr Gäste zu einem Gastwirth/ als er beherbergen könte/ einkehren wolten/ soll er deren etliche zu seinem Nachbar abfertigen/ welcher eben dieses Recht/als der ordentliche Gastwirth/geniessen soll.

Es sollen aber die Wirths-Häuser auf den Land-Strassen nicht ferner eins von dem andern/ als 2. bis $2\frac{1}{2}$. Meilen entlegen seyn. Auf den Dörffern aber/ wo man nicht Wirths-Häuser haben kan/ sollen Königliche Amtleute bestellet werden/ die den Reisenden Futter und victualien verkauffen/ der Ober-Gerichts-Herr in einem ieden Gebiet soll solche Gastwirthe und Amtleute bestellen/ thut er es nicht/ und ein Reisender beklaget sich darüber/ so soll der Ober-Gerichts-Herr vor ein iedes übel bestelltes Wirths-Haus 6. Marck Straff geben.

Es sollen sich aber die Reisenden mit Sanfftmuth und Bescheidenheit gegen die Gastwirthe aufführen/ und kein Wirth schuldig seyn sein eigen Vieh aus dem Stalle zu schaffen/ und dafür fremdes einzunehmen/ eine iede Stadt soll auch zum wenigsten zwey Wirths-Häuser haben/ in welchen sie denen Reisenden Speis und Tranck verkauffen/ einen Stall für die Pferde einräumen/ und Nothdurfft verschaffen

können/

könne/ in welcher Stadt solches nicht geschicht/ da soll der Bürgermeister 150. Marck und ein ieder Rathsherr 20. Marck Geld-Straff verfallen seyn/ welche dem König zu nehmen gebühret.

Einen Ochsen gutes Werths soll ein Bauer oder sonst ein Ochsen-Händler für 12. Olas, ein altes Schaaf für 2. Solidos, ein Pfund Speck oder Butter vor 2. Denarios, ein Arm voll Heu vor 4. Denarios, Brodt und Bier/ wie es in der nächsten Stadt am Marckttage gekaufft wird/ Rauchfutter fürs Roß/ nemlich ein Maaß Gersten für 2. oder 4. Denar. verkauffen/ und soll der vierdte Theil am gekauften einen Denar höher den reisenden Personen im Kauff nachgesehen werden; wolten die Bauren oder Gastwirthe solches nicht thun/ oder einen fremden Reisenden aufnehmen/ sollen sie dem Könige/ dem Kläger und Gerichts-Fürsteher 3. Marck Geld-Straffe verfallen seyn/ es darff auch keiner einen durchreisenden Gast wider seinen Willen länger als eine Nacht bewirthen/ oder ihme mehr als zu einem Abend-Essen und eine Nacht Futter verkauffen.

Der Stadt Franckfurt am Mäyn Meß-Mäckler-Ordnung de Anno 1626. den 5. Septembr.

I.

Alle diejenige/ so in denen gewöhnlichen Messen allhier zu Franckfurth Unterkauff zu treiben/ und Wechsel an Gold und Silber oder Stich zu machen/ worinnen das sey/ zugelassen werden/ die sollen mit handgebender Treu angeloben/ und darauf einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schweren/ daß sie mit Kauffen und Verkauffen/ und also mit beyden Parteyen/ gleich und recht umgehen/ und keinen seine Waaren für gut schätzen/ und anschlagen/ da sie bedüncket/ daß es nicht richtig und Kauffmanns-Guth sey. Ingleichen keinem sein Guth und Waare vernichten und verwerffen/ da sie bedüncket/ daß es Kauffmanns-Guth sey.

II.

So sollen die Mäckler und Unterkäuffer an keiner Waa-

re oder Guth/ so sie denen Leuten vermäckeln/ kauffen oder verkauffen/ keinen Theil oder Gemein haben/ sondern sich dessen enthalten/ und darunter keine Gefährde brauchen. Wo aber einer die Waaren selbst bedürffte/ oder die Seinigen selbst vermäckeln und verkauffen wolte/ das soll er entweder durch einen andern Mäckler und Unterkäuffer thun und verrichten lassen/ oder aber dem Kauffmann/ mit dem er zu thun haben wird/ ausdrücklich anzeigen/ damit der Kauffmann wissen möge/ daß es ihn den Mäckler selbst angehe/ und er mit ihm als einem Käuffer und Verkäuffer/ und nicht als einem Mäckler zu thun habe.

III.

Sollen sie in ihrem Mäckeln und Unterkauffen niemand einigen Kauffmann angeben/ loben und vorziehen/ als ob er reich und sicher sey/ da sie wissen/ daß er arm und unsicher sey/ und durch denselbigen ein anderer in Gefahr und Schaden möchte geführet werden/ sondern denen Kauffleuten/ welche sich ihres Dienstes gebrauchen/ aufrichtig und treulich dienen/ und dahin/ als fern sie sehen mögen/ behülfflich seyn/ damit sie ihres Geldes und ihrer Waaren halber mögen bezahlet werden.

IV.

Sollen sie in ihrem Mäckeln und Unterkauffen ausser ihres ordentliches Lohns keinen Vortheil oder interesse suchen/ auch keinem Kauffmann die Waare höher und theurer rechnen und anschlagen/ denn sie gegolten hätte/ sondern ieden Parteyen zu den Sachen aufrichtig rathen und helffen/ und ein solches zu sonderlichen Vortheil und Auffatz nicht ziehen/ auch ihren rechten aufgesetzten Unterkauff nach redlichen Herkommen fordern und nehmen/ und darüber niemand beschweren noch nöthigen.

V.

Dieweil auch zum öfftern zwischen denen Kauffleuten nach getroffenen Kauffen und Tauschen/ Irrthum und Streit vorfallen/ solchen desto besser abzuhelffen/ sollen alle und iede Mäckler über solche Käuffe und Täusche/ denen sie beywohnen/ ein ordentlich Buch halten/ und dieselbe darein fleißig einzeichnen.

VI.

VI.

Sollen sie auf die andere Personen/ so sich des Mäckelns oder Unterkaufs heimlich und ohne von uns beschehener Vergönstigung gebrauchen/ ein fleißiges Aufmercken haben/ und da sie deren eins und des andern gewahr würden/ dieselbe der Gebühr darum haben anzusehen/ und zu straffen/ von welcher Straffe dem Anbringer die Helffte gegeben/ und er sonsten ingeheim gehalten werden soll.

Endlich sollen alle die Mäckler und Unterkäuffer/ so offt und so bald sie in Meß-Zeiten anhero kommen/ sich bey unserer Cantzeley angeben/ und ihre Nahmen einschreiben lassen/ darauf auch ihnen ein Zettel zur Anzeig/ daß ihnen das Mäckeln und Unterkauffen verstattet/ zugestellet werden soll/ solchen Zettel sollen sie behalten/ selbigen auf Begehren vorzeigen/ und damit keine Gefährde brauchen: Nach vollendeter Meß aber bey unserer Cantzeley solchen Zettel wieder einliefern/ und darauf bey ihrem geleisteten Eyde von allen denjenigen/ so sie die Messe über mit ihrem Mäckeln/ Kauffen und Verkauffen oder Verstechen verdienet/ sie haben es gleich baar empfangen oder nicht/ den vierdten Pfennig uns/ dem Rath und gemeiner Stadt erlegen/ und richtig machen/ doch sollen ihnen zuförderst nothdürfftige Reis- und Zehrungs-Kosten davon abgezogen werden.

Auf alle und obbeschriebene Puncten sollen die Mäckler und Unterkäuffer nun hinführo angeloben/ und dieselbe steiff und fest zu halten/ und darwider nicht zu thun/ einen leiblichen Eyd schweren/ sonder alle Gefährde.

Leipziger Juden-Ordnung de Anno 1682.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg/ der Dritte/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravenstein/ ꝛc. vor Uns/ unsere Erben und Nachkommen thun kund/ Demnach Unsere zu Erörterung ein und anderer

bey der Handlung in unser Stadt Leipzig bisher wahr genommener Mängel/ verordnete Commissarien nebst ihren gehorsamsten Bericht de dato Leipzig/ den 30. Novembr. 1681. auch zugleich eine abgefassete Juden-Ordnung mit eingeschicket/ und solche denen Commercien und dem gemeinen Wesen allerdings fürträglich zu seyn befunden worden/ daß wir dahero berührte Juden-Ordnung bestätiget haben/ von Wort zu Wort lautend wie folget:

1. Keinem Juden soll verstattet werden anher zu handeln/ der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringet/ daß er ein ehrlicher Handelsmann sey/ wenigst soll er dessen gnugsamen und beglaubten Schein voriegen.

2. Keiner soll in der Vorstadt (ausser was Pferde-Juden sind/ von welchen hiernechst ein mehrers) logiren/ bey Straffe 20. Rthlr.

3. Ein ankommender Jude/ er sey wer er wolle/ keinen einzigen ausgeschlossen/ soll in dem Thore/ durch welches er herein kommt/ einen Angebe-Zettel vom Zöllner nehmen/ und seinen Nahmen/ wie auch alle andere Nahmen/ damit er sonst genennet wird/ auch den Ort seiner Wohnung darein setzen/ und die Stunde seines Ankommens melden lassen bey Straffe 20. Rthlr.

4. Mit diesem Zettel soll er innerhalb 24. Stunden auf der Wage/ oder wenn solche Sonntages oder Feyertages geschlossen/ bey denen Wage-Deputirten sich anmelden/ und dabey berichten/ woher er komme/ was sein Thun und Handel sey? Ob er allhier einkaufe oder verkaufe/ ob er einen Compagnion habe? Wer der sey? Wo er logiren wolle/ ꝛc. Welches alles auf seinen Angebe-Zettel zur Nachricht/ wegen seiner künfftigen Abfertigung geschrieben werden soll/ bey obiger Straffe der 20. Rthlr.

5. Auch soll er sich innerhalb solcher Zeit beym Stadt-Gerichten angeben/ und sein Schutz-Geld abstatten/ bey absonderlicher Straffe 20. Rthlr. alles nach Inhalt des An. 1675. im Neuen-Jahrs-Marckt der Judenschafft publicirten und in steter Observantz gehaltenen Mandats.

6. Die Angebe- Schutz- oder Mauth-Zettel/ auch gelben Flecklein soll ieder Jude stets bey sich tragen und schuldig seyn/ iedwedem der Rathsdiener/ oder auch Stadtknechte

solchen auf Begehren vorzuzeigen/ oder dem begehrenden Rathsdiener oder Stadtknechte im Verweigerungs Fall einen Reichsthaler verfallen seyn/ hätte er aber noch gar keinen Zettel nach denen 24. Stunden gelöset/ oder sich auf der Wage nicht angegeben/ soll er 40. Rthlr. Straffe verfallen seyn.

7. Kein Jude soll sein Gut zu einem andern packen/ es wäre denn/ daß er anfangs seinen Compagnion im Hereinkommen auf dem Angebe- oder Thorzettel mit benennen lassen/ bey Straffe 30. Rthlr.

8. Die Juden sollen ihre Waaren/ sowohl im Hereinkommen als Ausgang richtig angeben und verwagepflichten/ bey Straffe derselben Confiscation.

9. Keiner soll seine Waaren hier also einkauffen/ daß solche ihm franco vor die Stadt geliefert werden mögen/ noch vermittelst eines Christen/ er sey ein Hiesiger oder Fremder/ etwas darvon hinaus partieren/ bey Verlust der Waaren/ und obwohl derjenige Christ/ der solches Unterschleiffs sich theilhafftig gemachet/ wenn es offenbar wird/ um eine hohe Geld-Busse bestraffet werden soll/ so soll doch auf solchen Fall/ wenn er es hernach auf der Wage anmeldet/ er nicht allein solcher Bestraffung frey seyn/ sondern auch von dem Juden zehen von hundert zu gewarten haben/ dafern auch des Christen Diener oder Junge diese Partiererey ohne des Herrn Vorwissen entdeckete/ der Diener oder Junge ebenmäßig solche zehen von hundert vom Juden zu fodern haben/ dergleichen soll ein Jude vom andern/ wenn er diese Büberey auf der Wage entdecket/ zu geniessen haben/ und der verwürckten Straffe befreyet seyn.

10. Alle Juden sollen sich der Kauffung gestohlen oder verdächtiger Sachen/ Partiererey mit denen Handels- oder Kram-Bedienten/ Weibern/ Kindern/ Gesinde und dergleichen enthalten/ bey willkürlicher Straffe.

11. Die Juden-Weiber sollen obigen Puncten allen/ wie auch der Juden Knechte/ nachleben/ bey der darbey gesetzten Straffe.

12. Obzwar die Juden-Weiber/ auch dero Knechte bisher nur die Helffte des Mauths gegeben/ so soll es zwar/ so viel die Weiber betrifft/ dabey verbleiben/ keinem Juden

aber ein Knecht passiret werden/ er hab es denn eydlich erhalten/ daß solcher in seinem Lohn und Brote sey/ und daß der angegebene Knecht/ weder vor sich selbst noch vor andere nichts handele/ vor Jungen aber soll keiner gehalten werden/ der über 13. Jahr alt ist/ auch sollen alle auf der Wage vorgestellet werden.

13. Derjenige Jude/ der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringt/ oder sonst darthun kan/ daß er ein Handelsmann oder Kramer sey/ der auch würcklich allhier nichts sonderlichs und wenigst auf 600. Rthlr. werth/es sey in Kauffen oder Verkauffen/ negotiiret und dafür bezahlet/ soll hier nicht geduldet werden/ oder wenigst/ wenn er einmahl hier gewesen/nicht wiederkommen dürffen bey Straffe der Gefängniß/ auf seine eigene Kosten/ und zwar so lange/ bis er wieder abreiset.

14. Von den Juden-Mäcklern soll keiner zugelassen werden/ der nicht von denen principalisten Juden darzu benennet worden/ und sollen doch derselben nach Gelegenheit der Umstände nicht über 2. 3. bis 4. seyn/ da denn ieder 4. 3. wenigst bis 2. Rthlr. auf die Wage zu entrichten hätte/ und doch über dieses/ dafern er etwas handelte/ darvon bezahlen/ diejenigen so nun nicht des Mäcklens berechtiget/ sollen sich desselben enthalten/ und wenigst/ als ob sie auf 600. Rthlr. werth negotiirten/ dafür bezahlen.

15. Die Jubelirer sollen sich einer gewissen Losung wegen auf der Wage vergleichen/ iedoch/ daß solche auch nicht geringer/ als ob sie um 800. Rthlr. werth negotiirt/ eingerichtet werde/ die aber allbereit eine gewisse Losung hätten/ bleiben bis zur Endigung des Contracts darbey/ iedoch/ daß sie solche völlig abführen/ auch sollen solche Jubelirer sich mit der Churfürstl. Accise vergleichen.

16. Juden/ so nur mit Federn handeln/ geben zwar mehr nicht/ als was die Federn betragen/ iedoch 1. daß solche ihre ordentliche Gewölbe hier haben/ 2. eine ziemliche Quantität anhero bringen/ oder nach befundenen Umständen auf die Summa der 600. Rthlr. hoch negotiiren/ 3. keine Federn aus inficirten Orten herbringen.

17. Die

17. Diejenigen/ so alte Kleider allhier verkauffen wollen/ sollen nicht zugelassen werden/ wie auch diejenigen/ welche verdächtige Mobilien allhier verhandeln wollen.

18. Die Roßtäuscher mögen zwar allhier vor der Stadt bey ihren Pferden bleiben/ iedoch sollen sie sich ebenmäßig binnen 24. Stunden auf der Wage anmelden/ und was sie hier thun wollen/ auch von allem gebührenden Bericht geben/ ihr Schutzgeld gleich andern abstatten/ und sich ehrlich verhalten/ von Knechten soll keiner über einen/ der ein Jude/ bey sich haben/ die übrigen sollen Christen seyn/ wenn solche Roßtäuscher in andern Verrichtungen etwas thun/ sollen sie auch die Gebühr davon abstatten/ und ihre Zettel und Flecklein ebenmäßig bey sich tragen/ alles bey denen auf die Verbrecher gesetzten Straffen.

19. Weil es auch offt zu geschehen pfleget/ daß sich unterschiedene Juden mit Churfürstl. und anderer Herren/ sonderlich Boheimischer Herren Pässen angeben/ und als ob sie wegen solcher Herren allhier wären/ frey seyn wollen/ so soll kein Jude/ wegen eines vorgezeigten Passes frey/ sondern schuldig seyn/ gleich andern Juden/ sich gebührend anzumelden, und die Gebühr abzustatten/ auch in allen übrigen demjenigen/ was die Juden zu thun schuldig seyn/ nachkommen/ bey der ihnen gesetzten Straffe.

20. Diejenigen/ welche kommen und vorgeben/ sie wolten hier nicht handeln/ sondern durch und an andere Orte zu ihren Freunden reisen/ sollen solches bescheinigen/ oder auch die Handels-Gebühr erlegen/ daferne man sie aber befundenen Umständen nach vor dieses mahl frey passiren liesse/ sollen sie sich dergleichen Prætext hinführo ohne gnugsames Attestatum nicht mehr gebrauchen/ oder nebenst der Wagepflicht eine gewisse Geld-Straffe erlegen.

21. Jüdische Musicanten sollen nichts anders allhier handeln/ und doch iede Person einen Ducaten erlegen.

22. Wenn die Jüden wieder abreisen wollen/ sollen sie auf die Wage kommen/ ihren Mauth- auch Angebe-Zettel vorweisen/ und wenn sie noch nicht auf 600. Rthlr. werth in Verkauff oder Einkauff frey gemacht/ den Rest vergnügen/ dergleichen sollen auch andere/ als Jubelirer/ Feder-Juden/ Meckler/ Hof-Juden/ Einkauffer ꝛc. thun/ und so dann Passir-

Zettel

Zettel empfangen/ diejenigen aber/ so ohne Treffung gebührender Richtigkeit/ oder ohne Nehmung der Paßir-Zettel von hier abreisen/ sollen bey ihrer Wiederkunfft entweder gar nicht ferner geduldet/ oder doch um 50. Rthlr. und zwar iede Person unnachläßig gestraffet werden.

23. Die Juden samt und sonders sollen der A. 1668. am 22. April. gemachten Verordnung/ wie auch dem obgedachten in Neu-Jahrsmarckt 1675. publicirten Mandat in allen Puncten/ so durch dieses nicht geändert oder erkläret/ nachleben oder anher zu handeln nicht geduldet werden.

Confirmiren und bestätigen auch diese vorher gesetzte Juden-Ordnung aus Landes-Fürstl. Macht/ und von Obrigkeit wegen hiermit und in Krafft dieses Briefes und wollen/ daß derselben in allen und ieden Articuln/ Puncten/ Clausulen/ Innhalt und Meynungen nachgegangen/ und darwider nicht gethan noch gehandelt werde/ iedoch Uns/ unsern Erben und Nachkommen/ an unsern hohen Regalien/ Landes-Fürstl. Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ohne Schaden/ immassen Wir denn auch Uns/ unsern Erben und Nachkommen/ nach unserm Gutbefinden/ dieselbige zu ändern/ zu mehren und zu bessern oder aufzuheben hiermit vorbehalten/ treulich und sonder Gefährde. Zu Uhrkund haben wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben/ und unser grösser Insiegel daran hengen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden am 2. Octobr. 1682.

Johann Georg Chur-Fürst.

):(o):(

Regi-

Register
der vornehmsten in diesem Tractat vorkommenden Sachen.

A.

Absondern der Güter auf die Meß/ was dabey in acht zu nehmen p. 373

Acceptation der Wechsel/ wenn sie in Meß-Zeiten geschehe 400. wie sie geschehen müsse P. II. p. 31. & 35. ob der Kauffleut Söhne und Töchter-Männer ohne special-Vollmacht acceptiren können 39. vide Wechsel.

Accis-Wesen/ was deswegen A. 1657. die sämtlichen Hansee-Städte an Chur-Sachsen gelangen lassen 330

Acht-Erklärte mögen/ vermög Käysers Caroli IV. der Stadt Franckfurth am Mäyn gegebenen Privilegii, ungehindert auf die Messen reisen 15. & 209

Actio assecuratoria, in welchem Fall sie gegen Fuhrleut statt habe 377. Actio de Recepto ob Fuhrleut aus solcher können belanget werden 378

Admiralität wie sie das sichere Geleit oder Convoy der Schiffe zur See besorge 264

Adress-Contoir wie solches auf Messen nützlich zu établiren stünde 390

Ærarium was es bey Anlegung neuer Messen zu beobachten habe 51

Africanische Jahrmärckte/ unter solche gehöret auch der Algierische Sclaven-Marckt 171. was einige Mohren in Africa vor eine Gewohnheit mit denen Europäern zu handeln haben 366

Albertus, Graf von Mannsfeld/ bekommt vom Käyser ein Mandatum inhibitorium, als er einen Flecken zur Stadt machen wolte 7

A lettera vista Wechsel/ wie es mit deren Præsentation, Acceptation und Zahlung zu halten sey II. 59

Anmerk-

Americanische Jahrmarckt der vornehmste zu Porto Belo und Mexico 172. was vor Waaren von denen Indianern dahin gebracht werden 173
Archangel hält jährlich einen berühmten Jahrmarckt 168. wie es mit dem Waaren-Handel daselbst beschaffen 363. ingleichen mit Buch und Rechnung II. 115
Arrest hat in bürgerlichen Sachen in Meß-Zeit nicht statt 186. wird limitirt 200. ob bey währenden Märckten die Nomina oder Schulden verarrestiret und dißfalls ein Præceptum de non exsolvendo ausgebracht werden möge II. 74. ob die Gelder/ so von Fremden auf Wechsel eingesandt werden/ können verkümmert und angetastet werden 76. ob auf protestirende Wechsel-Briefe oder Protest selber Arrest statt habe 76
Asiatische Jahrmärckte/ welches die vornehmsten seyn 170
Assignationes, was wegen der in Scontro zu Meß-Zeiten und auch sonst in Wechsel-Zahlungen vorgehenden Assignationen die Meß- und andere Wechsel-Ordnungen statuiren II. 65. ob iemand Assignationes wider seinen Willen annehmen müsse 66. wie der Creditor, wenn der angewiesene Debitor nicht zahlet/ sich zu verhalten habe 69. wie es nach der neuen Königl. Pohlnischen und Chur-Sächs. Erklärung der Handels- und Wechsel-Ordnung de A. 1699. damit zu halten 110
Attabalibæ Königs in Peru Sentiment von dem Pabst 18

B.

Balthische Meer/ woher es seinen Nahmen habe 82
Baratirt wird offt sehr viel auf Messen/ und zwar auf dreyerley Weis 396
Baucaire in Franckreich/ daselbst wird ein berühmter Jahrmarckt gehalten 162. worinn dessen gröste Handlung bestehe 362
Bauer-Märckte anzulegen gehöret nicht zu denen Regalien Principis 25
Bauer-Sprach/ was in Nieder-Sachsen dadurch verstanden werde 4
Beraubter auf der Land-Strassen muß seinen Schaden beweisen/

weisen/ wenn er dißfalls von dem Geleits-Herrn Satisfaction haben will 275
Besserung der Land-Strassen vide Wege.
Bettler starcke und müßige werden von sicherm Geleit ausgeschlossen 268
Billets wie solche der Käuffer über gekaufte Waaren ausstellen muß II. 29
Borax ist nunmehro auch in Sachsen zu machen erfunden worden 67
Botzen in Tyrol was es vor stattliche Privilegia habe 213. ihre Wechsel-Handlung II. 121. Verordnungen wegen der Messe daselbst II. 218
la Bourse des Marchands, ein Handels-Gerichte in Franckreich II. 199
Braunschweiger erhalten zwey solenne Messen vom Käyser Leopoldo 14. solche stehen durch der hohen Herrschafft stattliche Vorsorge allbereit in gutem Flor 73. worinn sie unter andern von denen Leipziger Messen differiren 73. was vor Waaren in Braunschweig am meisten debitiret werden/ löbliche Meß-Statuta und Wechsel-Recht/ wie auch gute Bequemlichkeit vor die Kauffleut daselbst 74. ihr Buchhalten und Wechsel-Rechnung II. 123
Breßlau erhält vom König Uladislao das Recht und die Freyheit einer Niederlag 353. Buch und Rechnung daselbst II. 124
Britannien woher es also genennet werde 82
Brug in Flandern wenn und wie lang dessen Handels Glückseligkeit zugenommen 84. zog sich endlich nach Antorff/ und durch Spaniens unzeitiges Reformiren nach Amsterdam 85

C.

Caravanen was solches seyn/ ihr Nutzen/ und wie sie convoyret werden 262
Caravanserai seynd in Türckey und Persien zu grosser Bequemlichkeit der Reisenden aufgerichtet 305
Carolus M. ertheilte vielen Städten das Jus Stapulæ & Nundinarum 355
Caroli IV. Röm. Käysers Rescript auf eine Meile nahe um Nürn-

Nürnberg keine Stadt/Marckt oder Vesten anzulegen 8. vermehrt der Stadt Franckfurth ihr Meß-Privilegium 14. Ejusd. Confirmation über die Begleitung der Messen auch wider die Acht und Ober-Acht 208
Cassa-Conto-Buch in der Messe einzurichten 412.413
Cassiterires hiessen vor diesem die Britannischen Insuln/ brachten viel Zinn nach Tyrus 80
Central-Platz was er in Ansehung eines Meß-Orts genennet werde 47
Ceremoniel, welches bey Einholung des Nürnberger Geleits in der Stadt Franckfurth vorzugehen pfleget 279. item bey der Nürnberger und Münchner ihrem (zu Bestätigung ihrer reciproquen Zoll-Freyheit) jährlichen so genannten Schencken 338
Chitim bedeutet Macedonien und Italien 80
Chur-Brandenburgisches Wechsel-Recht verbindet Hohe und Niedrige an dasselbe II. 2
Churfürstliches Sächsisches Mandat, die Halt- und Bauung der ordentlichen Wege und Heer-Strassen betreffend 296. Antwort auf der Hansee-Städte A. 1657. gethanen Vortrag 336. Chur-Sächsisches Wechsel-Recht will/ daß ohne Unterschied der Personen ieder soll daran gebunden seyn II. 3
Claudiæ, Ertz-Hertzogin von Oesterreich/ Privilegium wegen des Botzner Marckts II. 187
Clausula auf Wohlgefallen/ ob solche ein Privilegium mit dem Tod desjenigen/ der es gegeben/ erlöschlich mache 43
Colonien/ was vor welche die Phönicier aufgerichtet 82
Commercia kommen in Vergleichung mit denen Medicinen/ wollen behutsamlich überleget werden 45. und zwar von Leuten/ die Verstand darzu haben 46. wo solche zuerst zu floriren angefangen 77
Comödianten/ ob solche in Messen und Jahrmärckten zu dulten II. 208
Contagion, deswegen ist in Messen von der Obrigkeit grosse Sorge zu tragen II. 211
Contant verkauffen/ was dabey zu observiren sey 395
Convoy denen Schiffen mitgegeben 268
Consideranda bey Anlegung einer neuen solennen Meß oder Jahrmarckts 46.

D.

Dantzig/ Jahrmarckt/ Buch und Rechnung daselbst II. 129
Debitor, der auf flüchtigen Füssen stehet/ wie mit ihm in Meß-Zeiten zu verfahren 189. item nach den Hamburger Rechten 192
Dennemarck/ wo daselbst die vornehmsten Jahrmärckte gehalten werden 165
Diener/ der in Meß-Zeiten angenommen wird/ was dißfalls zu observiren/ auch vor ein Contract und vor wem mit ihm aufzurichten sey 391
Discretions-Tage gelten nicht bey Wechseln/ die auf Sicht gestellet seyn II. 59
Dracula, Fürst in Siebenbürgen/ wie scharff er über die Sicherheit der Land-Strassen gehalten 262

E.

Egypten/ in solchem haben die Commercia am ersten zu floriren angefangen 77
Einheimische haben an etlichen Orten bey ihren Jahrmärckten grossen Schaden 311. wie sie hingegen davon profitiren können 312
Einkauffen auf Messen/ was ein Kauffmann dabey zu observiren habe 367
Elisa, eine so genannte Insul des Archipelagi, um welche viel Purpur-Schnecken gefunden worden 80
Engeland hat wegen seiner Tuchmacherey unterschiedliche öffentliche Jahrmärckte 165
Ertz sehr viel auf der Insul Eubœa 81
Examen, welches mit einem jungen angehenden Kauffmann über die Messen zu halten stünde 380
Exceptio Compensationis, ob solche wider Wechsel-Briefe statt habe II. 68
Extract aus denen Handels-Büchern/ welcher noch zu Hause auf die Messe zu verfertigen 430

F.

Factor muß beyzeiten vom Absenden der Güter advisiret werden 373

Falliten/ob sie in Person auf dem Scontro sich einfinden und daselbst scontriren mögen II. 71
Fische künstlich abgegossene in Mexico zu Kauff 172
Formular eines Geleits-Briefs 295. item eines Fracht-Briefs 374. eines Mieth-Contracts über ein in Messen gemiethetes Gewölb 387. eines Contracts mit einem angenommenen Handels-Diener 391. Formular eines Meß-Wechsel-Scheins und Wechsel-Briefs II. 16. & 17
Fracht gegen die Meß ist gemeiniglich theurer/ als ausser der Meß/ Fracht-Brief wie er gestellt seyn müsse 375
Franckfurth am Mäyn erhält A. 1219. von Käyser Friderico II. die Meß-Freyheit/ item A. 1330. Confirmation solches Privilegii von Käyser Ludovico V. ferner von Carolo IV. 14. was die Stadt Franckfurth vor treffliche Prærogativa vor andern Meß-Oertern habe/ sonderlich wie dessen Situation beschaffen sey 55. ist ein Central-Platz vieler grossen Provintzien 56. schreibet ihrer Messen Ursprung von denen daselbst gehaltenen Reichs-Tagen her 58. solche seynd zu bequemer Zeit angelegt 59. grosser Geld-Wechsel und Capitalisten in Franckfurth 61. lassen die Arreste in Meß-Zeiten zu 200. wörtlicher Inhalt der Stadt ihrer Meß-Privilegien von obbemeldten Käysern gegeben 203. & sqq. Marckt-Schiff zu Franckfurth/ wenn es abfahre/ und was dißfalls vor ein Vertrag mit Chur Mäyntz gemachet worden 211. item wegen des Geleits 276. wie es mit dem nach Franckfurth abgehenden Nürnberger Geleit in Franckfurth gehalten werde 278. unterschiedliche Reis-Routen von und nach Franckfurth 283. Franckfurther Messen seynd von Arelat auf Mäyntz/ von Mäyntz durch Fridericum II. auf Franckfurth verleget worden 355. der Stadt Franckfurth am Mäyn erneurete Ordnung in Wechseln und Kauffmanns-Geschäfften II. 77. wie die Bücher und Rechnung daselbst geführet werden II. 131. Meß-Mäckler-Ordnung derselben II. 229
Franckfurth an der Oder/ ein berühmter Meß-Ort/ treibet starcken Handel nach Pohlen 72. Churfürst Joachim legt daselbst eine freye Niederlag an 354. ihr Stapel und Meß-Gerechtigkeit von Römischen Käysern hoch privilegirt

girt 355. in was vor Müntz-Sorten daselbst Buch und Rechnung gehalten wird II. 147
in Franckreich darff niemand ohne Consens des Königs einen Jahrmarckt anlegen 16. was vor berühmte Messen darinne gehalten werden 161. werden ungewisse Wechsel-Briefe vor gewisse ausgegeben II. 167. dessen itziger König räumet denen Handels-Gerichten grosse Jurisdiction ein II. 196
Fridericus II. gab Anno 1219. der Stadt Franckfurth am Mäyn die Meß-Freyheit 14. Inhalt des Privilegii 203
Friedbrüchige geniessen kein sicher Geleit 267
Fuhrleut müssen ordentliche Wege und Heerstrassen halten 296. wie sie es mit denen ihnen aufgegebenen Gütern zu halten pflegen 375. aus was vor Ursachen sie die Fracht verlieren 376. wie es in denen ihnen zu Händen stossenden unverhofften Fällen gehalten werde 377. wenn die Actio assecuratoria gegen die Fuhrleut statt habe 377. item Actio de recepto 378
Geist und Leben geben/ was es bey denen Juristen heisse 7
Geleit/ was es sey und darzu gehöre 256. warum es denen Kauffleuten zu præstiren sey/ wie es dißfalls bey denen Franckfurther und Leipziger Messen gehalten werde 258. zu welcher Zeit es den grösten Nutzen schaffe/ was es mit der Geleits-Kutsche unter Kauffleuten vor eine Bewandniß habe 259. Geleits-Herr ist schuldig dasjenige/ so denen/ die in seinem Land unter seinem Geleit reisen/ abgenommen wird/ wieder zu erstatten/ wenn er auch gleich nichts vor den salvum conductum bekommen hätte 260. so er sich der Wiedererstattung weigert/ können Mandata sine Clausula wider ihn ausgebracht werden/ Exempla hiervon 261. von des Geleits Alterthum ibid. schrifftlich Geleit/ was es auf sich habe 263. Geleits-Reuter/ was ihr Amt sey 264. Geleit oder Convoy zur See/ wie es damit gehalten werde 264. Geleits-Gebühr/ wie solche erhoben werde 265. welche Personen sich des Geleits zu erfreuen haben/ oder dessen unfähig seynd 266. & sqq. Geleits-Herren/ die das Jus conducendi haben/ wo und wie sie solches exerciren mögen 268. Geleits-Zeichen werden hin und wieder öffentliche aufgerichtet 269. Cu-

mulative oder privative das Geleit exerciren/ was es heisse 270. Geleits-Gerechtigkeit kan in einem Territorio mehr als einem zukommen 271. ob der Geleits-Herr den Schaden zu ersetzen schuldig sey/ wenn das Geleit nicht bey ihm gesuchet worden 274. Vertrag zwischen Chur-Mäyntz und der Stadt Franckfurth wegen des Geleits 276. wie es mit dem nach Franckfurth und Leipzig abgehenden Nürnberger Geleit gehalten werde 278. Intercessions-Schreiben einer Stadt-Obrigkeit an einen ausländischen Fürsten/ um ihren Bürgern und Kauffleuten das Geleit zu ertheilen 293. Geleits-Bedienten im Fürstenthum Sachsen-Gotha ihre Instruction 345

Genua/ Buch und Rechnung daselbst II. 148

Gericht in Meß-Zeiten/ wie es zu bestellen 312

Geschencke/ so Nürnberg und München der reciprocirlichen Zoll-Freyheit halber einander jährlich bringen 338. item die Stadt Nürnberg an die Stadt Franckfurth am Mäyn 343. an Mäyntz und Straßburg 344. an Brüssel/ Lüttich und Cöln 345

Gottlos Leben wird mit einem Jahrmarckt verglichen 29

Graf Günther von Schwartzburg wird von den Franckfurthern in ihre Stadt eingenommen/ darüber ihnen die Meß genommen und auf Mäyntz verleget wird 41

Griechenland vor diesem Javan geheissen/ was es vor Waaren nach Tyrus gebracht 80

H.

Hamburg erhielt von Käyser Carolo IV. und Friderico III. ihr Stapel-Recht

Handeln ohne Verstand ist Verlust vor der Hand 363. wie die Meßhandlung erlernet werde 363

Handels-Bücher/ aus solchen seynd vor der Meß die Activ- und Passiv-Schulden zu extrahiren 382

Handels-Gerichte/ durch was vor Personen solches zu bestellen/ was vor Sachen davor gehören/ und wie weit sich dessen Jurisdiction erstrecke II. 183

Handschuh des Käysers/ wo solcher öffentlich an ein Creutz gehangen wurde/ bedeutete desselbigen Orts Marckt-Freyheit und Weichbild 6

Handwerck/ ein iedes hat auf dem Mexicanischen Marcktplatz seine

seine eigene Stelle 172. sehr künstliche in gedachtem Mexico 173
Hannoverische Verordnung/ wegen nicht Verkauffung der Pferde vor dem Jahr-Marckte II. 225
Hansee-Städte erhalten stattliche Handels-Freyheiten 16. wenn und durch was Zufall ihre Handlung in Abnehmen gerathen 84. & 85. was sie A. 1657. an Ihro Churfl. Durchl. in Sachsen gelangen lassen 330
Havana der General-Stapel aller West-Indischen Kauffmanns-Güter 174
Haupt-Buch/ in dasselbe die Meß-Verrichtungen zu überschlagen/ und zu einer richtigen Bilantz zu bringen 459
Heer-Messe in Magdeburg woher sie ihren Ursprung habe 3
Heinrichstadt vor Wolffenbüttel/ von wem es erbauet 10
Hering einzusaltzen/ wenn und wo es erstanden worden 84
Holländische Commercia, wenn und wie sie empor kommen 85

J.

Jahrmärckte/ woher sie also genannt/ und wie sie eingetheilet werden 4. wer solche zu verleihen Macht habe 5. minus solennes kan ein ieder Lands-Herr in seinem Land anlegen 19. und denenselben Ordnungen vorschreiben ibid. wie die Freyheit einen Jahrmarckt zu halten verlohren werde 21. 34. & 39. warum die mit Käyserl. Consens errichtete denen andern vorzuziehen seyn 24. ob sie denen Nachbarn zum Schaden können aufgerichtet werden 30. wie es in diesem Fall in Franckreich gehalten werde 32. wo die Jahrmärckte am füglichsten anzulegen seyn 33. ob sie einem Land und einer Stadt nützlich oder schädlich seyn 45. was vorher/ ehe ein Jahrmarckt angeleget wird/ wohl müsse überleget werden 46. & sqq. welches die berühmtesten Jahrmärckte seyn/ deren in der H. Schrifft gedacht wird 78. des Sonntags soll kein Jahrmarckt gehalten werden 157. Straffe in GOttes Wort darauf gesetzt 158. Jahrmarckt zu Fuentarabien in Spanien/ da unverheyrathete Mädgens zu Kauff gebracht werden 165. in Porto Belo was es daselbst mit der Handlung vor eine Bewandniß habe 172. sonderbarer Jahrmarckt/ auf welchen Mathematici, Philosophi, Grammatici und

ci und Chymici sich eingefunden 174. & 75. Jahrmärckte die in Parnasso aufgeschlagen worden 176. menschliches Leben mit einem Jahrmarckt verglichen 178. Jahrmärckte Specification in Europa P. II. p. 115. sollen nicht an Sonn- und Festtagen gehalten werden P. II. p. 206
Jaroslavischer Jahrmarckt in Pohlen/ was davon sonderliches zu bemercken 166
Indianer/ die nach Porto Belo handeln/ was sie vor eine Gewohnheit ihres Ein- und Verkauffs halber haben 365
Italien/ was es vor berühmte Jahrmärckte habe 162
Juden müssen denen Christen das Geld vor verfallene Wechsel ins Haus bringen P. II. p. 62. ob solche in Messen und Jahrmärckten zu dulden P. II. p. 210. Juden-Ordnung zu Leipzig P. II. p. 231
Judicium Tibicinum, was es zu Franckfurth sey 212
Julinum vide Vineta.
Jungfern-Marckt wird jährlich zu Fuentarabia gehalten 165
Jus conducendi vide Geleit
Jus Emporii, was es sey/ und wie es vom Stapel-Recht differire 352
Jus Nundinarum } was solche mit sich bringen 352
Jus Stapulæ }

K.

Kärner/ welche Landstrassen sie vermög Chur-Sächs. Edict halten müssen 300
Kauffen und Verkauffen/ dessen wird offt in der Schrifft gedacht 80
Kauffleut müssen sicher Geleit auf denen Landstrassen haben 258. mögen auf der Reise Gewehr bey sich führen/ was sie in Portugall vor Freyheiten haben 263. müssen auf der rechten Landstrasse bleiben/ wenn sie des Geleits geniessen wollen 273. was die nach den Messen Reisende vor einen Weg zu nehmen pflegen 281. & sqq. was ein Kauffmann/ der die Messen bauet/ vor derselben zu beobachten habe 355. was ihm in währender Messe zu thun obliege 385. nützliche Reguln vor die Kauffleut 398. was ihm nach der Messe bey seiner Anheimkunfft zu thun obliege 404. sqq.

Käyser hat allein Macht solenne Messen und Jahr-Märckte zu verleihen 5. & 7. was er vorher erst zu thun pflege 18. ob ein erwehlter aber noch nicht gecrönter Käyser solenne Messen und Jahrmärckte verleihen könne 27. ob bey einem neuerwehlten iedesmahls die Confirmation eines Meß-Privilegii zu suchen sey 44. Käysers Valentis und Valentiniani Privilegium denen nach den Messen reisenden Kauffleuten gegeben 184. Käysers Friderici und Ludovici Privilegium der Stadt Franckfurth über ihre Messen gegeben 203. & sqq.

Kirchweyhen oder Messen / woher sie kommen 2. die Magdeburgische sonderlich berühmt 3

Sr. Kön. Maj. in Pohlen/ und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Decisiv-Befehl/ daß die Officiers auch sollen an das Wechsel-Recht gebunden seyn P.II. p. 5.

Se. Königl. Maj. in Preussen nehmen zu grossem Nutzen Teutschlands und Ihrer eigenen Länder die Französische Refugirte auf 72. Dero Patent über die beyde Jahrmärckte Lætare und aller Heiligen 246

Korn-Werth soll nicht theurer gesetzet werden/als ihn GOtt setzet 7.

L.

Landes-Herr/ ob er zu Schaden seiner Nachbarn Jahrmärckte aufrichten könne 30. item: ob er die einmahl gegebene Marckt-Freyheit wieder aufheben könne 36. ist denen Reisenden sicher Geleit zu leisten und die Wege bessern zu lassen schuldig 256. & sqq.

Leipzig/ ihr Meß-Privilegium, wie es von Käysern zu Käysern confirmiret worden 15. der Stadt treffliche Situation zu solchen Messen 63. von was vor Käuffern und Verkäuffern dieser vornehme Meß-Ort besuchet werde 64. Nutzen/ der den Leipziger Kauffleuten dadurch zuwächst 67. Beqvemlichkeit/ welche die fremde Kauffleute in Leipzig/ ihrer Waaren und Personen halber/ finden 70. Leipziger Handels-Gerichts gute Verfassung 71. grosser Geld-Verkehr/ und leidlicher Zoll in Leipzig ibid. ihre Capitalisten können denen Fremden an Zufuhr kostbarer Waaren die Wage halten 78

Inhalt ihrer Meß-Privilegiorum 213. bis 246. wie es mit dem nach Leipzig abgehenden Nürnberger Geleit gehalten werde 278. Leipziger Wage-Tafel und Tax-Register 313. Leipziger Wechsel-Ordnung P. II. p. 84. Erklärung der Handels- und Wechsel-Ordnung/ de Anno 1699. P. II. p. 110. in was vor Müntz-Sorten Buch und Rechnung geführet werde P. II. p. 150. Verordnungen wegen der Messe daselbst specificirt P. II. p. 215.

Leipziger erneuert- und erweitertes Marckt-Rescript, de dato den 21. Julii. 1660 P. II. p. 107

Leopoldi I. Röm. Käysers Inhibitions-Schreiben/ wegen des Aufbauens einer neuen Stadt 11. confirmirte anno 1659. die Leipziger Marckt-Niederlag und Stapel-Gerechtigkeit 14. ejusdem mandatum die Abschaffung einiger der Stadt Leipzig zu nah angelegten Vieh- und Jahrmärckte betreffend 195. 21ster Capitulations-Articul wegen Abschaffung des unter den prætext einer Niederlag oder Stapel-Gerechtigkeit/ unrechtmäßig erforderten Zolls

Lübecker erhalten von Herzog Heinrich den Löwen ihr Stadt-Recht 12

Ludovicus V. Römisch. Käyser confirmirt den Franckfurthern ihr Meß-Privilegium 14

Lyoner Marckt/ von wem er angeordnet/ schloß vormahls die Engeländer aus 16. wie offt er des Jahrs gehalten werde/ und seine Zahlungs-Zeiten 161. Buch und Rechnung/ wie es daselbst geführet werde P. II. p. 164

M.

Mahl-Stadt/ was es bedeute 6

Mäckler/ was solche in Wechselschliessen zu observiren haben P. II. p. 14. ihr Eid 15. Mäckler-Ordnung der Stadt Franckfurth P. II. p. 229

Magdeburgischer Heer- oder Herrn-Meß Ursprung 3

Marckt darff niemand ohne der Obrigkeit Erlaubniß aufrichten 5. Marckt-Freyheit/ wie solche verlohren werde 21. vide Jahrmarckt. Marckt-Schiff zwischen Franckfurth und Mäyntz/ was desfalls vor ein Vertrag gemacht 211. Marckthelffer 389

Mauritius ein tapffrer Held/und Christlicher Märtyrer/liegt in der Magdeburger Dom-Kirch begraben 2. ihm wird zu Ehren hohe Meß gehalten 3
Maximilianus I. confirmirte und extendirte der Leipziger Meß-Privilegium 15
Memorial muß ein nach den Messen reisender Kauffmann machen 368
Menschliche Leben/ wie es mit einem Jahrmarckt verglichen werde 178
Messe/ woher sie also genennet werde 1. wer solche anzurichten Macht habe 5. Meß-Privilegium der Stadt Franckfurth am Mäyn/ was es unter andern in sich halte 14. aus was Ursachen ein Meß-oder Jahrmarckt-Privilegium könne verlohren werden 41. Messen/ ob sie einem Land oder Stadt nützlich oder schädlich seyn 4.5 was bey Anlegung einer solennen Meß oder Jahrmarckt/ von der Lands-Obrigkeit vorher zu überlegen stehe 46. welches die berühmtesten Messen in Europa seyn 76. & f. sollen nicht des Sonntags gehalten/ sondern auf die Werckeltage verleget werden 157. Meß-Freyheit/ ob solche durch Anhalten eines muthwilligen und flüchtigen Betrügers verletzet werde 191. durch was vor Mittel eine Meß in Flor zu bringen 303. Meß-Kauffleut sollen in der Meß vor sich und ihre Waaren gute Beqvemlichkeit haben 305. Meß-Gerichts-Etablirung träget ein grosses zum Aufnehmen der Meß bey 306. Messen oder Jahrmärckte anzulegen/ was es vor Bedencken erfordere 311. zu Meß-Zeiten gelten alle Nationes und Religions-Verwandte in der Kauffmannschafft gleich viel 313. Messen/wenn die Kauffleute solche besuchen wollen/ was sie sowohl ihrer Waaren/ als Wechsel und Scripturen halber vor derselben in Obacht zu nehmen haben 355. Meß-Ort/ wie er anzusehen sey 357. auf solchen muß eine gute Anordnung regieren 386. was wegen eines anzunehmenden Marckthelffers zu observiren 389. item: wegen eines anzunehmenden Kauffmanns-Dieners 390. wenn die Præsentation und Acceptation der Meß-Wechsel geschehen müsse P.II. p.31. Meß-Verrichtung nach dem buchhalterischen Stylo einzurichten

408. eine andere Vorstellung der Meß-Verrichtung Memorials- und Journals-weise 429. Meß-Verrichtung zu journalisiren/ und ins Meß-Haupt-Buch zu übertragen 442. 459. wie selbige in dem Handels-Haupt-Buch zu saldiren 477

Messen-Specification in Europa P.II. p.115

Mexico einer Stadt in America ihr grosser Marckt-Platz/ und was vor Waaren darauf zu Kauff gebracht werden 172

Mieth-Contract über ein in Messen gemiethetes Gewölb 387

Missa, was diß Wort bedeute 1

Mittel durch welche eine Meß in Flor zu bringen 303

Mohren/ wie sie auf der Africanischen Küste mit den Europäern handeln 366

Monopolisten werden von dem Genuß des sichern Geleits ausgeschlossen 267

Mörder geniessen kein sicher Geleit 267

Moscau hält einen grossen Jahrmarckt jährlich in Archangel 165. wie es mit den Waaren-Handel daselbst und in gantz Moscau beschaffen 363

Mühlhauser Bürger und Fuhrleut welchen Weg sie auf Leipzig nehmen müssen 301

München/ Jahrmarckt/ Buch und Rechnung daselbst P.II. p.168

Municipal-Städte können gewisse Statuta ohne speciale Einwilligung des Lands-Herrn machen 26

Müntz-Reduction gegen anderer Länder Müntz-Sorten P.II. p.115. fremder Müntzen gegen Ducaten und Reichsthaler nach dem Nürnbergischen Müntz-Convent de anno 1693. P.II. p.178. Schied-Müntze/ wie solche nach dem Fuß des Rthlr. stehet 182

Müntz-Verfälscher und deren Verhehler seynd in Römisch. Reich des sichern Geleits nicht fähig 268

N.

Nachläßigkeit eines Sachwalters ist dem Principali schädlich 238

Naum-

Naumburg hält jährlich auf Petri und Pauli einen berühmten Jahr-marckt 72
Niederlage mit einer freyen/ wird die Stadt Breßlau von König Uladislao in Pohlen begabet 353
Ninive hat mehr Kauffleut gehabt als Sternen an Himmel seyn 79
Nordköpingischer Land-Tags-Recess de A. 1604. P. II. p. 228
Notiren der Wechsel/ was es sey/ und wie es von Protest eleviren differire P.II. p.55
Nove ein berühmter Jahrmarckt und grosser Wechsel-Scontro in dem Genueser Gebiet in Italien 163. Buch und Rechnung daselbst P.II. p.170
Nundinæ a Novendinis warum die Jahrmärckte also genennet werden 3. ihre Eintheilung 4. die solennen und hoch-privilegirten kan in Röm. Reich niemand als der Käyser verleihen 5. Nundinæ particulares wie sie ordentlich zu betrachten 22
Nürnberg hat vom Käyser Carolo IV. ein Privilegium, daß auf eine Meil-Weges nah/kein Marckt oder Stadt darff angeleget werden 8. ist zu Franckfurth am Mäyn zollfrey 211. was es davor præstiren müsse 212. hat auch Zoll-Freyheit zu Straßburg/ S. Gallen/München und andern Städten mehr/sonderlich grosse Freyheiten zu Paris 212. wie viel seiner Kauffleut zu Roß und Wagen A. 1374. auf die Franckfurther Meß gereist 261. wie es heutigs Tags mit den nach Franckfurth und Leipzig abgehenden Nürnberger Geleit gehalten werde 278. Reciproque Zoll-Freyheit zwischen Nürnberg und München 338. Geschencke so beyderseits respective Städte desfalls einander geben/und was vor ein Ceremoniel dabey vorgehe 340. was ferner die Stadt Nürnberg an Franckfurth am Mäyn/ Mäyntz und Straßburg 344. an Brüssel/ Lüttich und Cöln jährlich vor ein Geschenck der Zoll-Freyheit halber sende 345

O.

Officier seynd nach Brandenburg-und Sächsischen auch andern

dern Wechsel-Rechten ihre ausgegebene Wechsel zu zahlen schuldig P.II. p.4
Otto Röm. Käyser stifftete den Dom zu Magdeburg 2

P.

Pabst/ob er sich ein Recht über die Handlung anmassen könne 17. Leonis X. Brief die Leipziger Messen betreffend 241
Paris was die Nürnberger Bürger daselbst vor Freyheit haben 212
Patent Preußisches 246. Lüneburgisches 252. diverse Jahrmärckte betreffend
Personen welche sich des Geleits zu erfreuen haben/ oder dessen unfähig seynd 266
Pfeffer ein Pfund offerirt die Stadt Nürnberg jährlich an Franckfurth vor die Zoll-Freyheit 212
Pfeiffer-Gericht zu Franckfurth am Mäyn/ was es bedeute 212
Pferd-Märckte wo die vornehmsten gehalten werden 22. seynd von den Viehmärckten unterschieden 160. Vorsichtigkeit zu gebrauchen/daß keine Pferde darauf eingekaufft/ und denen Reichs-Feinden zugeführet werden ib.
Phœnicier oder Tyrer haben weit und breit die See befahren/ Muthmassung/daß sie in die Ost-See gekommen/und daß das Balthische Meer von ihnen genennet worden/ auch die Städte Vineta und Julinum ihre Colonien] gewesen 82. 83
Placentia, daselbst hat Genua ein Handels-Gerichte in Meß-Zeiten P.II. p.200
Pohlen/ an welchen Orten dessen vornehmste Jahrmärckte gehalten werden 165. handelte vor diesen allein mit der Stadt Breßlau 353
Porcelain Manufactur in Sachsen angericht 67
Porto Belo auf den grossen Americanischen Jahrmarckt/was wegen des Handels daselbst zu beobachten 365
Potentaten durch was vor ein Band sie an das Wechselrecht gebunden werden P.II.p.4
Præscription vide Verjährung.
Præsentiren der Wechsel/wenn es geschehen müsse P.II. p.21 wie lang ein Præsentant mit der Acceptation nachzusehen schuldig ist/ eh er darff protestiren lassen 49

Preußisches Edict, die Einfuhr fremder Manufacturen betreffend P II. p. 227
Privilegium der Stadt Franckfurth am Mäyn/ item: der Stadt Leipzig über ihre solenne Messen/ wie solches von Käysern zu Käysern confirmirt worden 14. & sqq. wie weit sich die Krafft eines Marckt-Privilegii erstrecke/ auch ob es stärcker als eine Verjährung und wohlhergebrachte Gewohnheit sey 20. wie es könne revocirt werden 37. ob dessen Erneurung und Confirmation bey einem neuen Käyser zu suchen 44. unterschiedliche Privilegia, welche von Käysern/ Königen und Fürsten/ über Jahrmärckte gegeben worden 182. worinn solche vornehmlich bestehen 183. & sqq. Käysers Valentis und Valentiniani denen nach den Messen reisenden Kauffleuten gegebnes Privilegium, wie solches zu verstehen sey 185. ob man denen Reß-Privilegiis renunciren könne 198. affirmatur per Rescriptum Elect. 200
Protest der Wechsel/ was es sey und nach sich ziehe P. II. p. 43. was ein Notarius dabey zu thun und zu observiren habe 47. über wen die Gefahr lauffe/ wenn der Inhaber des Briefs nicht zu rechter Zeit protestiret hat 48. wer unter denen beyden Wechsel-Interessenten die Protest-Kosten sowohl ratione denegatæ Acceptationis literariæ, als auch/ wenn er noch den Wechsel bezahlen und einlösen will/ dem Notario vergnügen müsse 54. Protest eleviren wie es vom Notiren differire 55. Protest Termin, welches nunmehro in Leipzig der rechte sey 56. item in Franckfurth und andern Wechsel-Plätzen 57. muß wie recht geschehen/ und alsdenn hat der Inhaber seinen Regreß an den Indossirer 97
Provision welche denen nach West-Indien handlenden Spaniern/ vor die ihnen mitgegebene Waaren bezahlet wird 365
Purpur-Schnecken die besten um Tyrus gefangen 80

R.

Recommendations-Briefe mit solchen soll sich ein zum ersten mahl nach den Messen reisender Kauffmann wohl versehen 384

Reformation der Religion brachte die Spanische Niederlande um ihre Commercien 85
Regeln welche die nach den Messen reisende Kauffleute in acht zu nehmen haben 398
Reichs-Vicarii. Vide Vicarios.
Religion wird zu Meß-Zeiten in Handel und Wandel nicht angesehen 313
Requisita die zu Anlegung eines Jahrmarckts erfodert werden 46. wo solche mangeln/ ist die Meß vergebens 75
Renunciatio der Meß-Freyheit/ ob solche geschehen könne 198
Rescontro-Buch der Meß-Waaren einzurichten 414. 415
Reservat des Käysers bestehet unter andern auch darinn/ daß ohne käyserliche Verwilligung kein Ort im Römischen Reich darff zur Stadt gemacht werden 11. vide iedoch Exempla in Contrarium 13
Rheinstrom hinunter von Franckfurth aus bis Holland was vor Städte und Flecken auf beyden Seiten gesehen werden 283. wie sich der Rheinstrom bey Schencken-Schantz in 3. Theil theile 284
Rolands Bild wo solches in Städten und Flecken aufgerichtet/ was es vor eine Bedeutung habe 6
Rom das alte/ wenn es Wochenmarckt gehalten/ publicirte dem Land-Volck des Raths Decreta 4. bittet sich beym Käyser Alexandro Severo einen freyen Jahrmarckt aus 16
Römischer König/ ob er noch bey Lebzeiten eines Römischen Käysers ein gültiges Privilegium über eine solenne Meß in seinem Nahmen ausgeben könne 28
Rudolphus Römischer Käyser ertheilet einigen Schwäbischen Flecken das Stadt-Recht 10

S.

Saba oder das glückselige Arabien was es vor Waaren nach Tyrus auf den Jahrmarckt gebracht 81
Sachsen-Gothaische Constitution von Jahr- und Wochenmärckten 11. 222
Sachsen-Lands Natur-Gaben und stattl. Manufacturen 67. die darinn liegende Fürstliche Höfe holen meist ihre provision aus Leipzig 73

Sächs-

Sächsische Churfürstliche Verordnung/ die Jahr- und Wochenmärckte nicht an Sonn- und Feyer-Tagen zu halten II. 224
Sächsisches Land-Recht/ wie es wegen der Jahrmärckte mit den Käyserlichen Rechten übereinkomme 7
Saffran-Märckte in Italien/ was es damit vor eine Bewandniß habe remissive 367
Saltz/ was es vor qualitäten an sich haben müsse 54
Schiffe sehr reich beladene kommen jährlich aus der Havana zurück 174
Schiffbar die Ströme zu machen gereichet zur Aufnahm der Commercien 257
Schulden-Büchlein zur Messe einzurichten 408
Sclaven-Marckt zu Algier und auf den Africanischen Küsten 171
Scontro was es heisse/ und wie er auf Messen angestellet werde II. 63. wenn einer von einem Tertio nicht allein vor seine eigene Rechnung/ sondern auch vor andere durch den Scontro etwas erhalten/ die Zahlung aber zu beyder Befriedigung nicht zureichet/ weme das Gezahlte in solchem Fall zu gut geschehen 68. welchergestalt mit einem fallirenden Debitore zu scontriren sey 69. ob eines Meß-Kauffmanns Scontro-Buch Glauben beyzumessen sey 70. wie solches beschaffen seyn müsse 71. ob Banquerotier auf dem Wechsel-Platz in Person scontriren dürffen 71
Sicherheit der Strassen. Vide Geleit/ ist ein Mittel die Messen in Flor zu bringen 303
Sigismundi Ertz-Hertzogs von Oesterreich Verordnung wegen der Botzner Märckte II. 220
Sopra protesto einen Wechsel acceptiren was es heisse II. 44
Spanien muß alle seine öffentliche Jahrmessen vom König erbitten 17. welches seine berühmteste Jahrmärckte seyn 164. Spanische Kauffleut seynd meist Commissionarii in dem West-Indischen Handel/ und was sie vor Provision verdienen 365
Stadt-Recht kan der Käyser allein verleihen 7. wird limitirt und dißfalls exempla angeführt 13
Stapel-Recht/ das Leipziger von Käyser zu Käyser confirmirt 15. wie ein Stapel-Recht verlohren werde 39.

der Stadt Regenspurg Stapel- und Jahrmarckts-Gerechtigkeit/ von welchen Käysern solche confirmiret worden 197. welche Städte am Rhein das Stapel-Recht besitzen 351. wie das Stapel-Recht vom jure Emporii differire 352. das Privilegium darzu muß vom Käyser erlanget werden 354
Straßburg/ von wem es die Jahrmarckts-Freyheit erhalten 15. die Nürnberger Bürger seynd daselbst zollfrey 212
Streiff-Recht wird zuweilen a jure conducendi separirt 272
Syrer/ was sie vor Waaren auf den Tyrischen Jahrmarckt gebracht 80

T.

Tausch-Handlung/ die älteste Art zu handeln 396
Teutschland was es vor berühmte Messen und Jahrmärckte habe 86. & seqq. einer von dessen grösten Jahrmärckten ist vorzeiten zu Vineta und Julinum an der Ost-See gewesen 83. Ober-Teutsche Städte kommen durch Messen und Manufacturen in Aufnehmen 86
Thogarma oder Cappadocia hatte so edle Pferde/ daß zu Rom niemand als die Römische Käyser solche reiten durfften 81
Trahens oder Trassent ob er den Ricambio ohne Unterschied bey erfolgtem Protest zu erstatten schuldig sey II. 72
Türcken-Köpff/ gantze Fässer voll wurden A. 1684. auf die Leipziger Meß bracht/ und theuer verkaufft 361
Tyrus/ eine mächtige Handels-Stadt in Phœnicien/ hat jährlich einen grossen Jahrmarckt gehalten/ und was vor Waaren auf solchen zu Kauff gebracht worden 78. was vor Straff dieser grossen Hansee-Stadt ihrer Sünden wegen angedrohet werde 79. fernere Erklärung der Tyrischen Handlung 80. ihre in fremde Länder gesandte Colonien und dadurch erbaute grosse Städte 81. kamen durch die Schiffart bis gar in Jßland 82

V.

Venedig/ wenn es in den Besitz der Orientalischen und Occidentalischen Handlung gekommen/ wie es seine Waaren aus Ost-Indien geholet 84
Venetianische Müntzen II. 171

Verfolgung der Mörder und Strassen-Räuber/ wem sie zukomme 272
Verordnungen/ so die Messen und Jahrmärckte betreffen II. 203. so wegen der Leipziger Messe ergangen II. 203. ingleichen wegen des Botzner Marckts II. 218
Verjährung/ ob sie einen Ort eben so kräfftig als Consensus Principis bey seiner Marckt-Freyheit schützen könne 20
Vicarii des Reichs/ ob sie bey des Käyserlichen Throns Vacanz solenne Messen verleihen können 20
Vichmärckte/ wo die vornehmsten gehalten werden 22. was dißfalls zu betrachten sey 23. seynd von den Pferdemärckten an etlichen Orten unterschieden 160. was das Commercien Collegium dißfalls zu besorgen habe ibid.
Vineta und Julinum scheinen Colonien der Phœnicier zu seyn/ grosser jährlicher Marckt daselbst 83
Ungarn/ was es vor Jahrmärckte halte 166
Unterweisung in guten Künsten ist einem Jahrmarckte zu vergleichen 177
Vollmacht muß ein jeder/ der eines andern Geschäffte auf der Meß verrichten will/ aufzuweisen haben II. 40. solche bey dem Handels-Gerichts-Secretario produciren 41
Usances in Wechseln unterschiedlicher Städte vid. totum c. X. II. 1

W.

Waage-Tafel und Tax-Register der Stadt Leipzig 307
Waaren/ was vor welche auf dem Mexicanischen Marckt zu Kauff gebracht werden 172. werden vertheuret durch böse Wege 257. wie vielerley Waaren auf eine grosse Meß gebracht werden/ und was des Zolls halber zu considerien sey 307. was wegen der nach der Meß zuführenden Waare ein Kauffmann beobachten müsse 358. Neu inventirte und extraordinaire Waaren seynd gemeiniglich von gutem Abgang 361. Waaren/ wie sie auf Messen zierlich den Käuffern vorzulegen seyn/ was in Absetzung derselben ein Kauffmann zu observiren habe 394
Wechseln auf die Meß/ woher es entspringe 371. ist zuweilen ein nicht allzu reputirliches beneficium vor einen Kauffmann 372. was bey denen Meß-Wechseln zu observiren sey ibid. an das Wechsel-Recht seynd hohe und nie-

niedrige Stands-Personen gebunden II. 2. welche Personen zum Wechsel-Handel nicht zuzulassen seyn II. 12. ob und wie ein Sohn bey seines Vaters Lebzeiten Wechsel-Handlung treiben könne ibid. Wechsel-Scheine/ wenn und wie solche ausgestellet werden II. 16. & seqq. Formlicher Meß-Wechsel/ wie solcher gestellet werde II. 17. & seqq. wie vor verlohrne Wechsel die Zahlung zu prætendiren II. 22. & seqq. welchergestalt die Kauffleut/ wenn sie vor verkauffte Waaren keine Wechsel-Brief bekommen/ dennoch des weitläufftigen Processus entübrigt seyn können II. 29. Præsentation und Acceptation der Meß-Wechsel/ wenn solche geschehen müsse II. 31. wenn nach geendigter Meß noch erhebliche Wechsel-Brief einlauffen/ wie es mit der Præsentation, Acceptation, Zahlung und Protest derselben zu halten sey 33. wenn Wechsel-Briefe/ so auf einen gewissen Marckt lauten/ in gesetztem Marckt nicht/ sondern erst den folgenden præsentiret würden/ wie es damit zu halten II. 35. Acceptation der Wechsel/ wie solche geschehen müsse ibid. ein Tertius, der in eines andern Nahmen acceptiren will/ muß hierzu speciale Vollmacht produciren können 40. oder die Acceptation ist ungültig 41. was vor ein Tag zu setzen/ wenn aus gewissen Ursachen die Acceptation eines Wechsels suspendiret/ nachgehends aber fortgestellet wird 42. Protestiren über nicht acceptirte Wechsel-Briefe/ wenn es geschehen müsse 43. Acceptation sopra protesto was es bedeute 45. wie/ wenn ein Wechsel nur zur Helffte bezahlt/ wegen des Residui zu verfahren 56. Wechsel/ die auf Sicht lauten/ wie es mit der Præsentation, Acceptation und Zahlung zu halten 59. bey solchen gelten keine Discretions-Tage ib. wie sich mit Wechseln zu verhalten/ von welchen der gesetzte Zahlungs- oder Respect-Tag vor ihrer Ankunfft schon verfallen 60. Exceptio Compensationis, ob sie in Wechsel statt habe 68. wie es in puncto Exceptionis, Compensationis und Solutionis zu halten 110
Wechsel-Cours in den Europäischen Handels-Plätzen II. 115
Wege soll der Lands- und Geleits-Herr verbessern lassen 257.
was dißfalls in der Churfürstl. Braunschweigischen/ Lüneburgischen Policey-Ordnung veranstaltet worden 292.

Wege-

Wege-Besserung dienet auch mit eine Meß in Flor zu bringen 304
Weibs-Personen/ob wider solche nach der Strenge des Wechsel-Rechts könne verfahren werden II. 6. & seqq.
Weich-Bild/ was es bedeute 10
VVenceslai, Käysers/ Rescript an den Rath und Bürgerschafft zu Franckfurth am Mäyn II. 205
Wien/ Wechsel-Zahlung/ Buch und Rechnung daselbst II. 174
Wirths-Häuser/in solchen soll wegen der nach den Messen reisenden Kauffleut gute Anstalt gemachet werden 292. II. 211
Wochenmärckte/ was bey solchen zu betrachten sey 22. ihre Anlegung und Verordnungen gehören nicht zu denen Regalien Principis 25
Wormser Bürger in denen franckfurter Messen zollfrey 211. was sie davor præstiren müssen 212

Z.

Zahlungen der Wechsel/ wie solche geschehen müssen II. 62. Juden müssen solche denen Christen ins Haus bringen ib. niemand ist schuldig in Wechsel-Zahlungen ander Geld anzunehmen/ als im Wechsel verschrieben ist ibid.
Zigeuner geniessen im Römischen Reich kein sicher Geleit 268
Zoll- und Geleits-Bedienter Instruction im Fürstenthum Sachsen-Gotha 345. Art. 21. Käysers Leopoldi I. Wahl-Capitulation, will den/ unter dem prætext einer Niederlag oder Stapel-Gerechtigkeit angelegten Zoll/ abgeschafft wissen 348
Zoll-Freyheit ein sonderbares Meß-Privilegium, wie weit sich solches erstrecke 194. Moderation im Zoll trägt ein grosses zum Aufnahm eines Meß-Orts bey 306. was der Meß-Waaren halber wegen des Zolls zu considerirens sey 307. reciprocirliche Zoll-Freyheiten einiger vornehmen Städte unter einander 338. Zoll so er verfahren wird/ ob der Kauffleut Güter können darvor/ oder nur

des Fuhrmanns Wagen und Pferd allein confisciret werden 381
Zurzach/ Jahrmärckte/ Müntz-Sorten und Buchhalten daselbst II. 175
Zusag-Brief Käyser Ludwigs/daß weder Mäyntz noch andern Städten einige Meß gegeben werden soll/ so denen von Franckfurth schädlich 207

* * *

Bey Schliessung dieses Tractats läufft von Franckfurth am Mäyn Nachricht ein/ daß Ihro Käyserliche Majestät allergnädigst eingewilliget/ daß die Franckfurther Fasten- oder Oster-Meß/ welche bishero am Sonntag Judica angegangen/ hinführo auf Quasimodogeniti ihren Anfang nehmen/ das Nürnberger Geleit Donnerstags nach Ostern eingeholet/ die Boutiquen und Gewölbe aber Montags nach Quasimodogeniti eröffnet/ und mit dem künfftigen 1711ten Jahr/ geliebts GOtt/der Anfang damit gemacht werden soll. Ob es aber von allen Orten wird angenommen werden/ wird die Zeit lehren.

ENDE.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

SBB013401449631

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marperger, Paul Jacob

Paul Jacob Marpergers, ... Beschreibung der Messen und Jahr-Märckte in welcher vornemlich enthalten, ob, und wie weit dieselbe einer Stadt und einem Land profitable oder schädlich seyn, ...

Leipzig 1710

Bamberg, Staatsbibliothek -- .41 E 27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408165-6
VD18 14502682-003